Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle,
Rechtsanwalt in Ansbach.

und

M. Kempner,
Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ
des Deutschen Anwalt-Vereins.

Neunter Jahrgang.

Berlin,
W. Moeser Hofbuchhandlung.
1880.

Alphabetisches Inhalts-Register

des

Neunten Jahrgangs der Juristischen Wochenschrift.

№ 1. Berlin, 1. Januar. 1880.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.

und

M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der deutsche Anwaltsstand sieht sich in diesem Jahre vor ganz neuen Verhältnissen. Ob dieselben zum Guten oder zum Schlimmen sich gestalten, vermag Niemand mit Sicherheit zu verkünden. Der Deutsche Anwaltverein hat jetzt die Aufgabe die Wirksamkeit der ins Leben getretenen Reichsjustizgesetze mit Aufmerksamkeit zu beobachten, ihre Vorzüge zur Anerkennung zu bringen, nicht minder aber auch etwaige Schäden rückhaltlos aufzudecken und mit Beharrlichkeit auf deren Beseitigung hinzustreben. Das gilt insbesondere bezüglich derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche den Anwaltsstand direkt berühren. Die gedeihliche Lösung der gestellten Aufgabe ist nur durch treues Zusammenwirken der gesammten Kollegenschaft möglich. Der Deutsche Anwaltverein soll der Stützpunkt sein, von dem die Bestrebungen zur Erreichung des Zieles ausgehen. Der Vereinsvorstand hält deshalb für seine Pflicht beim Jahreswechsel die Kollegen, welche dem Vereine noch nicht angehören, zum Beitritt aufzufordern. Er richtet seine Bitte an Alle, an die ältern Kollegen, weil er deren Erfahrungen nicht entrathen kann, an die neuen Mitglieder des Standes, weil Bedächtigkeit nur im Verein mit jugendlicher Rüstigkeit Tüchtiges zu leisten im Stande ist. Mögen Alle vereint an dem Gedeihen unseres Standes arbeiten, welcher der zuverlässige Berather unseres Volkes war und bleiben soll.

Leipzig, Berlin, Bamberg, Dresden, Heidelberg und Ansbach.

Dorn. v. Wilmowski. Dr. Schaffrath. Mecke. F. Kreitmair. Fürst. Haenle.

Satzungen des Deutschen Anwaltvereins in der am 3. Juni 1876 vom Anwaltstage zu Köln beschlossenen Fassung.

§. 1.

Zweck des Deutschen Anwaltvereins ist:

I. Die Förderung des Gemeinsinns der Standesgenossen und die Pflege des wissenschaftlichen Geistes.

II. Die Förderung der Rechtspflege und der Gesetzgebung des Deutschen Reichs.

III. Die Vertretung der Berufsinteressen.

Zur Verfolgung dieses Zweckes besteht eine Zeitschrift als Organ des Vereins.

§. 2.

Das Recht zum Eintritt in den Verein steht jedem Deutschen Anwalte oder Advokaten zu.

Die Erklärung über den Eintritt erfolgt durch schriftliche Anzeige. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfange der Mitgliedskarte.

Jedes Mitglied erhält die Zeitschrift unentgeltlich.

§. 3.

Der Beitrag jedes Mitgliedes wird auf zwölf Mark jährlich, welche nach Maßgabe des Bedürfnisses vom Vorstande erhoben werden, festgesetzt und ist innerhalb 4 Wochen nach Beginn jedes neuen Kalenderjahres zu entrichten, widrigenfalls derselbe durch Postvorschuß eingezogen wird.

Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuß beschwerten Brief nicht an, so wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleichgeachtet.

§. 4.

Organe des Vereins sind der Anwaltstag und der Vorstand.

§. 5.

Der Anwaltstag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der auf demselben erschienenen Vereinsmitglieder.

§. 6.

Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Er vertritt den Verein und sorgt für die Ausführung der vom Anwaltstage gefaßten Beschlüsse.
2. Er bestimmt Zeit und Ort des abzuhaltenden Anwaltstages, trifft die für denselben nöthigen Vorbereitungen und erläßt die Einladungen durch öffentliches Ausschreiben unter Bekanntgabe der von ihm vorläufig festgestellten Tagesordnung.
3. Er ernennt aus der Zahl der Mitglieder Berichterstatter über die zu erörternden Fragen.
4. Er nimmt die Beitrittserklärungen neuer Mitglieder entgegen; fertigt die Mitgliedskarten aus, empfängt die Beiträge und legt darüber Rechnung.
5. Er ergänzt sich selbst, falls eines oder mehrere seiner Mitglieder im Laufe der Geschäftszeit ausscheiden.

§. 7.

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Schriftführer und deren Stellvertreter.

Der Schriftführer ist zugleich Rechner. Es kann jedoch auch ein besonderer Rechner aus den Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zur Giltigkeit der Beschlüsse wird erfordert, daß wenigstens drei Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

§. 8.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er hat seinen Sitz an dem vom Anwaltstage bestimmten Vororte.

Der Vorstand verwaltet sein Amt auch nach Ablauf seiner Wahlperiode noch so lange, bis der Anwaltstag einen neuen Vorstand gewählt hat.

§. 9.

Abänderungen dieser Satzungen können vom Anwaltstage durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen werden, jedoch nur auf schriftlichen Antrag, der vier Wochen vor dem Zusammentritt des Anwaltstages dem Vorstande zu überreichen ist.

Inhalt:

Eine Neujahrsbetrachtung.

Ein Rückblick auf die Bewegung im Deutschen Rechtsleben innerhalb eines Jahres, welches auf dem Boden einer eingelebten und bestehenden Gesetzgebung fortschritt, kann in die engen Grenzen eines Eingangsartikels einer Zeitschrift, wie der unsrigen, wohl zusammengefaßt werden; wenn aber im Laufe des Jahres eine neue Aera in des Wortes eigentlichster Bedeutung begonnen hat und Gesetzgebungen, die zum Theile Jahrhunderte lang bestanden haben, zu Grabe getragen worden sind: dann könnten in einem solchen Eingangsartikel eine Reihe von Fragen nur berührt und angedeutet werden, dann eignet sich eben eine solche Besprechung nicht für die Aufgabe eines Artikels. Was aber vom allgemeinen Standpunkte aus zu sagen wäre, ist so selbstverständlich, daß es nicht gesagt zu werden braucht. Wer, dem ein Herz für das Deutsche Vaterland, für den Wiederaufbau des Deutschen Reiches im Busen schlägt, wer, der erkannt hat, daß Recht und Sitte untrennbar sind, daß die nationale Sitte ein Nationalrecht verlangt, das Nationalrecht umgekehrt die Gemeinsamkeit der nationalen Sitte und Auffassung fördert, wer, welcher nur halbwegs eine Einsicht in die Tausende von Fäden hat, welche das Verkehrs- und Geschäftsleben Deutschlands umspannen, wer von allen Denen wird verkennen, daß die Einführung der Deutschen Justizgesetze eine unendliche Wohlthat, ein enormer Fortschritt für das Deutsche Vaterland gewesen ist. Nicht in welcher Gestalt, mit welchem Inhalt, sondern daß wir nur überhaupt sie bekommen haben, ist das Entscheidende dabei. Mag das Eine oder das Andere in den Gesetzen mehr oder minder einen gerechten Stoff zum Tadel abgeben, mag man sogar mit dem Systeme, welches einzelnen Einrichtungen zu Grunde gelegt wurde, mit größerem oder geringerem Rechte keineswegs einverstanden sein, und vielleicht hat kein Stand eine größere Berechtigung zur Klage dabei als der Anwaltsstand, jeder Jurist, welcher das Misere der Rechtszersplitterung in Deutschland mit angesehen und erfahren hat, wird es als ein Glück ansehen, daß dieses Unwesen nun ein Ende hat. Und gerade, indem wir dieses schreiben, geht die erfreuliche Nachricht durch die Tagesblätter, daß auch die Vorarbeiten zum Civilrecht für das Deutsche Reich rasch voranschreiten.

Ja, diese Erwägungen sind so nahe liegend, daß eine weitere Besprechung derselben als überflüssig sich darstellt. Einzugehen auf die Gesetze selbst ist gewiß hier nicht der Raum, die Erfahrungen mitzutheilen, welche man seit den paar Monaten, in denen sie eingeführt worden sind, mit ihnen gemacht hat, ist allerdings Aufgabe unserer Zeitschrift, aber es wäre geradezu eine Verkehrtheit, wenn man jetzt schon sich für berechtigt erachten würde, aus solchen Erfahrungen Schlüsse zu ziehen für die Gemäßheit oder Nichtgemäßheit der einzelnen Bestimmungen. Im Gegentheile ist es vielleicht am Platze davor zu warnen, jetzt schon vom praktischen Standpunkte aus — vom prinzipiellen und theoretischen hat das Urtheil seine Berechtigung — an eine Kritik der Gesetze zu gehen und hierüber seien uns einige Bemerkungen gestattet. Man ist doch wohl noch zu sehr in den Gewohnheiten des eben abgeschafften Rechtes befangen, um nicht manches Neue als unpraktisch zu betrachten, eben, weil es uns noch nicht geläufig geworden ist. Jede Rechtseinrichtung muß eine Zeit lang geübt worden sein, um ihre Stelle in dem ganzen Geschäfts- und Rechtsleben völlig auszufüllen, um demselben angepaßt zu erscheinen. So lange Dies aber nicht erfolgt ist, insolange wird man den Fremdling als einen störenden Eindringling betrachten. Es stimmt ferner schon von vornherein gar Manchen, welcher bisher gewohnt war, nur die Gesetzesanwendung zum Gegenstande seines Studiums zu machen, die Gesetzeskenntniß aber sich schon längst im Großen und Ganzen erworben zu haben glaubte, nicht gerade günstig für die legislatorischen Schöpfungen der Neuzeit, daß er nun wieder vom Alpha anfangen und viele Stunden darüber verbringen muß, was nun auf einmal Rechtens geworden sei. Dank der vielen — vielleicht zu vielen — Kommentare, welche die Erscheinung der neuen Gesetze im langen Train jetzt schon begleiten, kann man sich mit der Vergleichung der einschlägigen

Stellen rascher vertraut machen, als es Anfangs den Anschein gewinnt, aber wer selbst prüfen will, verliert denn doch einen großen Theil seiner Zeit damit. Daß man aber dadurch bei der Beurtheilung der Gesetze herber wird, liegt nahe. Dazu kommt ein weiterer Mißstand, der gerade dadurch entstanden ist, daß in den letzten Jahren man Gesetze schuf und abänderte, erst lobte, dann verwarf, ohne abzuwarten, ob denn nicht auf die Dauer das so rasch abgeänderte oder getadelte Gesetz sich bewährt haben würde. Man kann in der That, je nach der Verschiedenheit des Standpunktes bei mancher gesetzlichen Bestimmung sagen, sie war ein „Sommernachtstraum" oder ein „Wintermärchen." So begegnet man jetzt schon abermals in den Tagesblättern abfälligen Urtheilen über diese oder jene neue Gesetzesvorschrift; man hat eben nicht die Geduld abzuwarten, wie dieselbe sich „einlebt." Ein weiteres Moment, welches auf die Beurtheilung der Justizgesetze schädlichen Einfluß zu üben vermag, ist die große Erwartung, die man im Volke von denselben hegt; wer die Ansichten der Masse über neue Gesetze zu hören in der Lage ist, wird zugeben, daß man Unmögliches von ihnen verlangt und erwartet, und daß dann mit jedem verlorenen Prozesse man um so mehr schimpft, je mehr man glaubte, das neue Gesetz würde über alle Uebelstände des Verkehrs hinweghelfen. In der That ist es aber so, daß man an die Ecken und Kanten, an die Inconvenienzen der abgeschafften Gesetze sich gewöhnt hat, sie nicht mehr, oder wenigstens nicht mehr so hart empfand, daß man aber dagegen um so unangenehmer überrascht wird, daß auch die neuen Gesetze ihre Schattenseiten haben. Der berühmte bayerische Jurist Arnold soll einmal, halb im Ernste, halb im Scherze, die Bemerkung gemacht haben, mit neuen Gesetzen sei es wie mit dem Kopfweh. Wenn man eine Zeit lang auf der rechten Seite gelegen sei, wende man sich auf die linke, und in der ersten Zeit komme es Einem wirklich so vor, als ob man Linderung verspüre, bald aber stelle sich das Kopfweh wieder ein, und so werfe man sich bald rechts, bald links. Die Wahrheit, die in diesem Scherzworte liegt, ist doch wohl die, daß man menschliche Gesetze eben als unvollkommen hinnehmen muß und die relative Zweckmäßigkeit derselben nur schädigt, wenn man zu große Ansprüche an sie erhebt und sich nicht die Zeit nimmt abzuwarten, wie das Leben selbst Abhilfe da bringt, wo sie dringend geboten erscheint.

Wenn man billig sein, unbefangen urtheilen will, muß man auch die großen Schwierigkeiten ins Auge fassen, welche der Gesetzgeber zu überwinden hatte. Es war ja nicht ein einzelnes Recht abzuändern (auch wenn man dabei von der Verschiedenartigkeit der Gesetzesmaterien absieht), so daß ein allmähliges Hinüberführen von dem alten Zustande zu dem neuen ermöglicht gewesen wäre, sondern das zu schaffende Gesetz war in Territorien einzuführen, die bisher in den Grundprinzipien der Gesetzgebung (beim Civil- und Strafprozesse) sich zum Theil diametral entgegengestanden sind. Dies bot eine gesetzgeberische Aufgabe, wie sie selten gestellt wird und die nicht unterschätzt werden darf. Es wird deshalb bei den Beurtheilungen der neuen Gesetze darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß das Urtheil sich unwillkürlich anders gestaltet, je nachdem die frühere Gesetzgebung nach ihrem Systeme der jetzigen näher oder entfernter gestanden ist, da der Uebergang zu den neuen Einrichtungen in Hinblick darauf sich als leichter oder schwieriger darstellt.

Diese Bemerkungen über die Beurtheilung unserer neuen Gesetzgebung, glauben wir aber nicht schließen zu dürfen, ohne der ins Grab gesenkten ein Lebewohl zu sagen. Die juristische Wochenschrift ging, von ihrer ersten Nummer an, treulich mit Jenen, welche die Einführung eines Deutschen Rechtes für dringend geboten erachteten, und in den Nummern unsrer Zeitschrift wird man gar manche Belege der Unzukömmlichkeiten hervorgehoben finden, zu welchen die Buntscheckigkeit der Landes- und Statutarrechte geführt hat. Trotzdem hatte auch diese Verschiedenheit eine gute Seite. Wie die politische Zerrissenheit Deutschlands, so unheilvoll sie gewesen, dazu beitrug, das Vaterland mannigfaltiger zu gestalten, eine Reihe trefflicher Einrichtungen, interssanter Hauptstädte ins Leben zu rufen, so war auch auf dem Rechtsgebiet ein lebhaftes Ringen zwischen den einzelnen Gesetzgebungen und Tribunalen zu erkennen, was nicht wenig dazu beitrug, das Feld der Rechtswissenschaft förderlich zu bebauen. Die neuere Zeit hat in den Einzelstaaten eine Reihe von Gesetzen ins Leben gerufen, die mit vollem Fug von der Reichsgesetzgebung die eingehendste Berücksichtigung gefunden haben. Sie bildeten vorzügliche Bausteine zum Aufbau des neuen Rechtes. — —

Und um nun noch mit einigen Worten der Veränderungen zu gedenken, welche für die Deutschen Anwalte die Neugestaltung unsrer Rechtspflege gebracht hat, so sind viele und wohl auch gerechte Hoffnungen des Standes auf sie unerfüllt geblieben: aber wir wollen doch dabei nicht verkennen, daß ein Recht für das Deutsche Reich schon an und für sich der Anwaltschaft höhere und schönere Ziele steckt, ferner daß man jetzt erst von einem „Deutschen" Anwaltstande reden kann. Wir haben eine einheitliche Organisation erhalten und in ihr wie in den Prozeßgesetzen sind die Grenzen unserer Wirksamkeit doch nicht durchweg innerhalb der Grenzen der Einzelstaaten gebannt. Das „kann" des § 2 der Anwalts-Ordnung verträgt sich so wenig mit dem Gedanken der Deutschen Rechtseinheit, daß er nothwendig der consequenten Durchführung derselben weichen wird. —

In den gesetzgebenden Versammlungen des Reiches und der Einzelstaaten, auf den Anwaltstagen haben die Anwalte die Interessen der Rechtspflege höher gehalten als die eigenen, haben die Anwalte immer und immer an der Ansicht festgehalten, daß die Interessen der Rechtspflege untrennbar seien von den wahren Interessen der Advokatur. Aber auch die Gegner des Standes werden sich der Ueberzeugung nicht entziehen können, daß eine unabhängige Rechtsanwaltschaft zur freiheitlichen Entwicklung eines Staates, zur Heranbildung eines intelligenten, kräftigen Staatsbürgerthums unumgänglich nöthig sei.

S. H.

Vom Reichsgericht.

Die Civil- und Hülfs-Senate des Reichsgerichts haben bis Mitte Dezember 1879 eine beträchtliche Thätigkeit entwickelt. Es sind zur Aburtheilung gelangt im Ganzen 473 Prozeßsachen. Unter diesen ist eine große Zahl, welche, weil der Schwerpunkt der Entscheidung auf dem prozessualen Gebiet beruhte, von keinem dauernden Interesse. In andern war die Würdigung thatsächlicher

Verhältnisse für die Entscheidung des Reichsgerichts maßgebend. Nur eine Minderzahl brachte die Lösung wichtiger Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung. Wir wollen versuchen, eine Uebersicht derselben zu geben. Wir gehen dabei von der Ansicht aus, daß nicht allein die Mittheilung derjenigen Entscheidungen von Interesse sein dürfte, welche bisher unentschiedene Rechtsfragen behandeln, sondern zunächst wenigstens auch solche Urtheile Erwähnung finden müssen, welche die Praxis der aufgehobenen obersten Gerichtshöfe bezüglich wichtiger Controversen bestätigen oder mißbilligen.

Wir stellen das Reichsrecht und von diesem das kodifizirte voran und lassen das sogenannte gemeine Recht folgen. An Letzteres soll sich das preußische Landrecht mit den allgemeinen preußischen Staatsgesetzen reihen, während das in Deutschland geltende französische Recht den Schluß bildet. Wir werden diese Folgeordnung auch bei späteren Berichten festhalten, jedoch nicht unterlassen, da wo es angezeigt erscheint, auch derjenigen wichtigen partikularrechtlichen Entscheidungen zu gedenken, welche weder dem preußischen Landrechte noch dem französischen Rechte angefügt werden können.

Für das Handelsrecht, dessen weitere Ausbildung bisher im Wesentlichen dem ersten und zweiten Civilsenate anvertraut war, sind verschiedene Entscheidungen von praktischer Bedeutung zu verzeichnen.

Auf dem Gebiete des Aktiengesellschaftsrechts ist (n. 45/79 I vom 8. November 1879) ausgeführt, daß ein Aufsichtsrathsmitglied, wenn die Generalversammlung die eine Tantième für den Aufsichtsrath auswerfende Bilanz genehmigt hat, ohne ein Mitglied des Aufsichtsraths von dem Genusse der Tantième auszuschließen, seinen Antheil beanspruchen, und derselbe ihm nur auf Grund eines neuen den früheren widerrufenden Generalversammlungsbeschlusses und auch nur in Voraussetzung wirksamer Anfechtung der in dem früheren Beschlusse enthaltenen Willenserklärung wegen Betrugs oder Irrthums streitig gemacht werden kann. Zum Artikel 347 Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs ist (n. 24/39 I vom 5. November 1879) unter Bezugnahme auf Entscheidungen des Reichs-Ober-Handels-Gerichts bemerkt, es genüge weder, daß der Käufer nur im Allgemeinen seine Unzufriedenheit mit der Waare ausspreche, noch daß er dieselbe wegen solcher Mängel ausspreche, für welche ihm der Verkäufer nicht hafte, sondern er habe die Mängelanzeige gehörig zu substantiiren und daher mindestens im Allgemeinen dem Verkäufer zu erkennen zu geben, daß er die Waare wegen nicht vertragsmäßiger Beschaffenheit beanstande. Weiter ist zur Lehre vom Lieferungsgeschäft (n. 59/79 I vom 5. November 1879) angenommen, daß im Falle der vom Verkäufer nachträglich versprochenen Ersatzlieferung für fehlerhafte Stücke der Käufer die Zahlung des Kaufpreises nicht nur hinsichtlich der noch ausstehenden Lieferung, sondern auch in Ansehung der vertragsmäßig gelieferten Stücke mit Recht verweigert, wenn in dem Lieferungsgeschäft die beiderseitigen Leistungen der Vertragstheile als gegenseitige Aequivalente in rechtlicher Abhängigkeit von einanderstehen. R. O. H. G.-Entsch. 8 S. 423, 16 S. 48. — Die Praxis des Reichs-Ober-Handels-Gerichts, nach welcher die Vermuthung gegen das Fixgeschäft, Artikel 357 A. D. H. G. B. spricht und bewiesen werden muß, daß die Innehaltung der bestimmten Zeit nach der Absicht der Kontrahenten einen wesentlichen Theil der Erfüllung bilden soll, ist (n. 86/79 II vom 5. Dezember 1879) vom Reichsgericht gebilligt. — Ein Kaufgeschäft über als Kuxe bezeichnete Antheile an einer auf Errichtung einer Gewerkschaft abzielenden Gesellschaft wurde (n. 31/79 I vom 8. November 1879), obwohl die Kuxe bergrechtlich noch nicht existirten, in dem Falle für verbindlich erklärt, daß der Wille des Käufers nicht ausschließlich auf ein Kontrahiren über im Sinne des Berggesetzes bereits bestehende Kuxe einer errichteten Gewerkschaft beschränkt gewesen. — Die Wechseldiskontirung wird (n. 50/79 V vom 15. November 1879) für ein Geschäft erklärt, welches zwar die Natur eines Vorschuß- resp. Darlehnsgeschäftes an sich tragen könne, welches aber im Geschäftsverkehr als ein Kaufgeschäft bezeichnet und behandelt werde, und auf welches sehr wohl die Grundsätze vom Kauf angewendet werden könnten, sofern nach der Sachlage des Falles anzunehmen sei, daß die Kontrahenten die diskontirten Wechsel als Waare und Kaufobjekt angesehen haben. Das Wechselrecht an sich, welches der Wechselnehmer erwerbe, stelle sich als Aequivalent der Valutenzahlung dar. — Hinsichtlich des Frachtgeschäfts der Eisenbahnen wird (n. 10/79 II vom 18. November 1879) angenommen, daß nur der schriftliche Vermerk auf dem Frachtbriefe an der gehörigen Stelle darüber entscheide, ob die Frachtgüter in gedeckten oder ungedeckten Wagen zu befördern waren, und die mündliche Bestellung eines gedeckten Wagens bei einem Bahnbeamten für die Eisenbahn keine Verbindlichkeit erzeuge, sowie daß wenn die Eisenbahn Güter, welche in ungedeckten Wagen befördert werden durften, in gedeckten wenngleich schadhaften Wagen befördere, sie doch nur nach Maßgabe der Bestimmungen über die Beförderung in ungedeckten Wagen wegen Beschädigung des Frachtgutes hafte.

Das Wechselrecht ist vorläufig dem III. Senate ausschließlich zugewiesen: derselbe hat (n. 269/79 III vom 4. November 1879) in einem Falle angenommen, daß wenn die Wechselbeklagte, nachdem sie noch als Minderjährige das darauf befindliche Accept gesetzt, nach erfolgter Volljährigkeit ihren Bruder beauftragte, von dem Wechsel Gebrauch zu machen, sie damit das während ihrer Minderjährigkeit auf den Wechsel gesetzte Accept genehmigte. — Es ist ferner (n. 280/79 III vom 18. November 1879) ausgesprochen, daß wenn die Unterschrift des Beklagten auf dem Wechsel mit Wissen und Willen desselben von einem Dritten beigesetzt ist, dieselbe den Beklagten ebenso verpflichtet, als wenn er sie selbst geschrieben hätte. — Wenn Jemand nach der Abrede mit dem Wechselkläger als Wechselbürge fungiren soll, so ist (n. 286/79 III vom 11. November 1879) die Verpflichtung, welche er durch die Unterschrift nach Art. 81 Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung bekam, neben der des Acceptanten und der weiteren Giranten eine selbstständige und formale. Bei einer solchen in einen Wechsel verkleideten Bürgschaft bestimmt sich das Rechtsverhältniß zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen nicht nach den Regeln civilrechtlicher Bürgschaft, sondern lediglich nach dem Wechselrechte, ebenso wie bei der Wechselbürgschaft per aval d. h. demjenigen, der durch eine Wechselverpflichtung Bürgschaft geleistet hat, stehen die Rechtswohlthaten, welche der civilrechtliche Bürge als solcher hat, auch das beneficium cedendarum actionum nicht zu, und er

hat, wenn er den Wechsel bezahlt, nur das einem jeden zahlenden Wechselverpflichteten zustehende Recht. — In dem Geben und Nehmen neuer Accepte für den durch die verfallenen Klagewechsel gedeckten Theil des Guthabens des Verklagten an den Kläger findet das Reichsgericht (n. 319/79 III vom 14. November 1879) die Abrede, daß die Klagewechsel nicht sollten ausgeklagt werden. Daran werde auch dadurch nichts geändert, daß die Klagewechsel dem Kläger nicht zugleich zurückgegeben seien. — Zum Artikel 95 A. D. W. O. Haftung des Bevollmächtigten, erklärt das Reichsgericht (n. 252/79 III vom 18. November 1879), Voraussetzung dieser Haftung sei, daß der angeblich Bevollmächtigte die Wechselerklärung mit seinem Namen unter Hinzufügung des angeblichen Vollmachtsverhältnisses unterzeichnet habe, denn der Grund derselben sei nicht etwa in einem dolus des angeblichen Bevollmächtigten zu finden, aus welchem zwar ein Entschädigungsanspruch, aber nicht die formale Wechselverpflichtung entstehen könne, sondern in der Namensunterschrift des angeblichen Bevollmächtigten, auf welchen die daraus folgende formale Verpflichtung fällt, weil er das angebliche Vollmachtsverhältniß nicht beweisen kann. — Der Einwand der Fälschung des Wechsels, wird in einem anderen Falle (n. 268/79 vom 18. November 1879) gesagt, der Einwand, daß die Bezeichnung der Firma, an welche gezahlt werden soll, von der Klägerin nach Uebernahme des Wechsels ohne Wissen und Willen des Verklagten geändert worden, sei aus dem Wechselrecht selbst hervorgehend zulässig, auch wenn Verklagtem der Wechsel von der Klägerin nicht selbst gegeben worden.

Die Haftpflichtsfälle nach dem Reichs-Gesetz vom 7. Juni 1871 gehören ebenfalls vorläufig in den Geschäftskreis des III. Senates. Derselbe hat (n. 92/79 III vom 25. November 1879) ausgesprochen, daß ein Unfall zum mindesten mittelbar mit der besonderen Gefährlichkeit des Eisenbahnbetriebes in ursachlichem Zusammenhange stehen müsse, um die Anwendung des § 1 a. a. O. zu begründen. — Ferner ist (n. 101/79 III vom 28. November 1879) ausgeführt, daß es nicht die Absicht des Gesetzgebers war, die Haftpflicht im Sinne des § 1 a. a. O. über den bei der Beförderung entstandenen Schaden auszudehnen. Die Worte „bei dem Betriebe" seien dahin auszulegen, daß darunter lediglich der Betrieb der Eisenbahn in ihrer Hauptfunktion der Beförderung von Personen und Sachen mit Einschluß der damit unmittelbar zusammenhängenden Handlungen zu verstehen sei. Daher wird § 1 a. a. O. auf einen Fall für unanwendbar erklärt, wo Jemand bei der Umladung von einem stillstehenden auf einen anderen Wagen körperlich verletzt worden ist.

Das Reichsgenossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 empfängt seine Auslegung hauptsächlich vom I. Senate. Derselbe hat (n. 15/79 I vom 18. November 1879) angenommen, daß die Genossenschaft gegen die Einziehung des Stammantheils eines ausgeschiedenen Genossen, für dessen Bezahlung die im § 39 Absatz 2 zugelassene Frist verstrichen, sich nicht dadurch schützen könne, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet.

Das Reichsgesetz über den Wohnungsgeldzuschuß vom 30. Juni 1873 hat (n. 10/79 IV vom 4. November 1879) die Auslegung erfahren, daß der Wohnungsgeldzuschuß bei Berechnung der Pension von zur Disposition gestellten Offizieren, welche eine etatsmäßige Landwehr-Bezirks-Kommandeurstelle bekleiden, in Ansatz kommt.

Zur Reichsgewerbeordnung ist (15/79 II vom 18. November 1879) angenommen, daß von in Preußen nicht concessionirten Versicherungsgesellschaften in Preußen abgeschlossene Versicherungsverträge der mangelnden Concession ungeachtet gültig seien.

(Fortsetzung betreffend die Partikularrechte in Nr. 2.)

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

Der 1. Oktober 1879 führte zwar zur Constituirung des Deutschen Reichsgerichts, allein dies bewirkte nicht viel mehr, als daß die Beschlußfähigkeit des Reichsgerichts konstatirt war. Alle jene Attribute, welche erforderlich sind, um einen Gerichtshof mobil zu machen und ihn zur Aktion zu befähigen, wie Kanzlei, Sekretariat u. s. w. mußten erst gebildet werden. So kam es, daß die erste öffentliche Sitzung in Strafsachen erst am 17. Oktober abgehalten werden konnte, und zwar vom II. Strafsenat, während der I. am 20., der III. erst am 25. Oktober seine Thätigkeit begann. In der Zwischenzeit wurde aber um so eifriger gearbeitet, und während das preußische Obertribunal, der einzige oberste Gerichtshof Deutschlands, dessen Reste das Reichsgericht übernahm, beiläufig 450 Akten übergeben hatte, denen nach Beendigung der Gerichtsferien täglich eine ziemlich große Anzahl weiterer Akten folgte, die noch nach altem Verfahren zu erledigen waren, ist die Zahl der noch anhängigen Sachen bereits soweit reduzirt, daß im Augenblick, während dieser Bericht geschrieben wird, drei bis vier Sitzungen genügen würden, um das vorhandene Material zu erledigen.

Es bestehen bekanntlich drei Strafsenate beim Reichsgericht, deren Aufgabe territorial abgegrenzt ist, und zwar erledigt der I. Strafsenat die aus Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und der preußischen Rheinprovinz; der II. jene aus den preußischen Provinzen Brandenburg, Schlesien, Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern und den Konsulargerichtsbezirken; der III. Senat die aus Braunschweig, Hannover, Schleswig-Holstein, Meklenburg, den Hansestädten, Provinz Sachsen, Königreich Sachsen, Thüringen und den übrigen kleineren Staaten anfallenden Sachen. Da jedoch der II. Senat hiermit für den Anfang eine zu große Aufgabe erhielt, gab er die Provinzen Schlesien und Posen in Bezug auf Erledigung der älteren Sachen an den I. Senat ab. Auf Grund dieser Geschäftsvertheilung erledigte bis Weihnachten durch Urtheil der I. Senat 190, der II. 184, der III. 135 Sachen.

Daß nur preußische Rückstände zu erledigen waren, hatte den großen Vortheil, daß der Gerichtshof nur mit drei älteren Prozeßordnungen zu arbeiten hatte, der altpreußischen von 1849 und 1852, der für die neuen preußischen Provinzen von 1867 und der rheinischen. Seit Ende November kommen jedoch in wachsender Anzahl solche Sachen hinzu, in welchen das Urtheil schon nach neuem Verfahren erlassen war, welche daher in Folge eingelegter Revision an das Reichsgericht erwachsen sind. Es ist an denselben leicht erkennbar, daß die Formen des neuen Prozesses den Gerichten noch einigermaßen fremd sind, weshalb

schon mehrfach Vernichtung wegen Fehler im Verfahren eintreten mußte. Eine große Genauigkeit in Einhaltung der formellea Bestimmungen erschien jedoch schoa deshalb aothwendig, weil in einem Prozeß, der keine Berufung zuläßt, nur die vollste Freiheit in der Vertheidigung und die genaueste Wahrung der zu Gunsten des Angeklagten gegebenen Vorschriften die Vereinbarung des formellen und materiellen Rechtes zu garantiren vermag. Leider muß jedoch darauf verzichtet werden, die bis jetzt ergangenen Urtheile, welche prozessuale Fragen entschieden, schon in diesem Berichte zu berühren. Die Expedition der Urtheile konnte nämlich mit der Produktivität der Senate nicht gleichen Schritt halten und ist um reichlich drei Wochen im Rückstande. Gerade in diese drei Wochen fallen aber die Urtheile, deren Publikation von Interesse waren.

In Bezug auf das materielle Strafrecht entfernte sich das Reichsgericht nicht allzu sehr von der bisher herrschenden Praxis. Doch fehlte es auch nicht an Differenzen mit den Anschauungen des bisherigen preußischen Obertribunals. Indem die hierbei gefundenen Rechtsätze nach Ordnung der Paragraphen des Strafgesetzbuchs eingereiht werden sollen, blieben alle Urtheile außer Betracht, welche älteres Prozeßrecht betreffen, und wurden auch nur die wichtigeren der angewendeten Rechtssätze berücksichtigt.

I. Zum Reichsstrafgesetzbuch ergaben sich hierbei folgende Präjudizien.

1. Zu § 68.

Die Vorladung und Vernehmung einer Person als Zeuge begründet gegen dieselbe keine Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung, auch wenn der Zeuge die Betheiligung an der Strafthat zugesteht und deshalb unbeeidet vernommen wird. (Erk. d. I. Strafs. v. 24. Nov. 1879 D. 164.)

2. § 123.

Ein Dienstbote, welcher der Aufforderung der Dienstherrschaft, aus der Wohnung unter sofortiger Entlassung sich zu entfernen, keine Folge leistet, begeht Hausfriedensbruch. Auch der Miether ist in Beziehung auf Handlungen gegen dies ihm zustehende Mitbenutzungsrecht von Räumlichkeiten vertragsberechtigt. (Erk. d. II. Strafs. v. 3. Nov. 1879.)

3. § 159.

Um za einer Verurtheilnng aus § 159 getangen zu können, ist es erforderlich, daß festgestellt ist, unter welchen thatsächlichen Merkmalen der Meineid, zu dessen Leistung der Thäter zu verleiten unternahm, geleistet werden sollte. (Erk. d. III. Strafs. v. 12. Nov. 1879 D. 499.)

4. § 164.

In einer wissentlich falschen Privatklage wegen Beleidigung kann das Vergehen falscher Anschuldigung erblickt werden. (Erk. d. II. Strafs. v. 7. Nov. 1879 D. 271.)

5. § 185 Str. G. Bch.

Es ist rechtsirrthümlich, wenn der Instanzrichter annimmt, die Vergleichung berufsmäßiger, geistiger Leistungen mit den Leistungen eines ehrbaren Gewerbes könne keine Beleidigung enthalten. (Erk. d. I. Strafs. v. 1. Nov. 1879 D. 141.)

6. §§ 185. 193 Str. G. Bch.

Die Veröffentlichung einer beleidigenden Aeußerung durch die Presse gelegentlich des Berichts über eine die Aburtheilung der Beleidigung bezweckende Gerichtsverhandlung unterliegt der regelmäßigen strafrechtlichen Beurtheilung, ohne daß die prozessualen Bestimmungen über Oeffentlichkeit der Gerichts-Verhandlung als Entschuldigung dient oder § 193 des Str. G. Bchs. unbedingt Anwendung findet. (Erk. d. I. Strafs. v. 20. Nov. 1879 D. 246.)

7. § 186. Str. G. Bch.

Die Behauptung von Thatsachen, welche geeignet sind, einen anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, ohne daß sie erweislich wahr sind, ist nur dann aus § 186 strafbar, wenn Dritten gegenüber die Behauptung aufgestellt wird. (Erk. des II. Strafs. v. 24. Oktober 1879 D. 191.)

Diese nicht ganz unbedenkliche Anschauung wurde auch schon in der bisherigen Praxis festgehalten: vgl. Erk. d. württ. Kass. H. v. 1. März 1873. Z. f. Gerichtspr. II. 316. preuß. O. Tr. v. 7. Febr. u. 11. Mai 1877. Rechtsp. d. O. Tr. XVIII. 108. Z. f. Gerichtspr. VII. 85. Goltd. Arch. XXVI. 332, bayr. Kass. H. v. 4. Jan. 1877. Z. f. Gerichtspr. VII. 85. O. A. G. zu Jena 1876, thüring. Bl. IV. 178. Z. f. Gerichtspr. VII. 83.

8. § 231.

Buße kann auch dann zuerkannt werden, wenn der civilrechtliche Entschädigungsanspruch unzulässig oder beschränkt ist. Der Anspruch auf Buße ist ausschließlich nach den Bestimmungen des Str. G. Bchs. zu beurtheilen. (Erk. d. I. Strafs. v. 10. Nov. 1879 D. 112.)

9. § 233.

Nur leichte Körperverletzungen (§ 223), nicht auch gefährliche (§ 223a), eignen sich zur Compensation mit Beleidigungen oder leichten Körperverletzungen. (Erk. d. II. Strafs. v. 28. Okt. 1879 D. 214.)

Vgl. das damit übereinstimmende Urtheil des preuß. O. Tr. v. 4. u. 30. Mai 1877 (Oppenh. Rechtspr. Bd. 18 S. 320 352. Goltd. Archiv Bd. 35 S. 339. Stenglein, Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. 17. S. 117.), v. 2. Nov. 1877 (Oppenh. Rechtspr. Bd. 18 S. 687).

10. § 240.

Die Drohung, auf einen ertappten Holzdieb zu schießen, wenn er nicht stehen bleibe, ist als Nöthigung strafbar, obgleich der Drohende berechtigt ist, das Stehenbleiben des Berechtigten zu erzwingen, jedoch nicht berechtigt, von einer Schußwaffe Gebrauch zu machen. (Erk. d. II. Strafs. v. 21. Okt. 1879.)

Hiermit adoptirte auch das Reichsgericht die Anschauung des Obertribunals, daß die Widerrechtlichkeit des Mittels, der Bedrohung, nicht die Widerrechtlichkeit der Nöthigung, d. h. der Handlung, Duldung oder Unterlassung, zu welcher genöthigt wird, das Entscheidende sei.

Vgl. Erk. d. preuß. O. Tr. v. 14. Januar u. 18. Nov. 1874 (Oppenh. Rechtspr. Bd. XV. S. 27, 792. Goltd. Arch. Bd. 22 S. 51. Stenglein, Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. III. S. 338, Bd. IV. S. 359); vgl. ferner Erk. d. bayr. Kass. H. v. 31. Dez. 1874. Stenglein, Zeitschr. f. Gerichtspr. Bd. XIV. S. 360. Erk. d. bad. O. H. G. v. 5. Juni 1875 Bad. Annalen Bd. 41 S. 193.

11. § 242. Str. G. Bch.

Eine bewegliche Sache, auf deren Occupation Jemand ein besonderes Recht hat, ist dadurch noch nicht in seinen Ge-

wahrsam gebracht, daß er Maßregeln ergriffen hat, welche geeignet sind, die Occupation vorzunehmen, sondern es ist eine faktische Besitzergreifung erforderlich. (Ein Jagdberechtigter hatte Füchse vergiftet, ein Unberechtigter aber einen verendeten Fuchs an sich genommen, ehe dies der Berechtigte gethan hatte, und war deshalb wegen Diebstahls bestraft. Das Reichsgericht hatte jedoch vernichtet und in die Instanz zurückgewiesen, weil ein Jagdvergehen vorliege. Erk. des II. Straff. v. 24. Oktober 1879. D. 191.)

12. § 246.

Der Finder eines Schatzes begeht unter Herrschaft des preußischen Landrechtes durch Aneignung des ganzen Schatzes Unterschlagung an der dem Grundeigenthümer gebührenden Hälfte, weil diesem das Eigenthum an dieser Hälfte kraft des Gesetzes unmittelbar zusteht. (Erk. d. I. Straffen. v. 17. November 1879. D. 109.)

§ 263.

13. In der durch Täuschung bewirkten Prolongation eines Wechsels kann ohne Rechtsirrthum eine Vermögensbeschädigung des Prolongirenden erblickt werden, selbst wenn der Wechselschuldner zur Zeit der Prolongation keine Zahlungsmittel gehabt haben sollte. (Erk. des II. Straff. v. 21. Okt. 1879. D. 80.)

14. Die durch Irrthums-Erregung bei dem Exekutor bewirkte Freigabe abgepfändeter, mit alsbald bevorstehender Zwangsversteigerung bedrohter Gegenstände vom Pfande bildet eine Vermögensbeschädigung im Sinne des § 263. (Erk. d. I. Strafsenats v. 23. Oktober 1879. D. 132.)

15. Ein Vortheil, welchen zu beanspruchen man kein Recht hat, ist ein rechtswidriger in Bezug auf Betrug. Die Vermögensbeschädigung des Getäuschten muß durch den Irrthum verursacht sein. (Erk. d. I. Straff. v. 10. Nov. 1879. D. 125.) Die mit vorstehenden Sätzen vollkommen übereinstimmende bisherige Praxis s. Oppenh. Commentare 7. Aufl. Note 6 zu § 263 S. 561.

16. Der Verkäufer einer Sache, welcher dem Käufer Fehler der verkauften Sache nicht eröffnet, begeht hiedurch nicht nothwendig eine Unterdrückung wahrer Thatsachen. (Erk. des II. Strafsenats v. 4. Nov. 1879. D. 267.)

Der konkrete Fall handelte vom Verkauf eines Pferdes, dessen Eigenschaft als Krippensetzer der Verkäufer verschwiegen hatte. Hiermit hielt sich das R.-G. von der allzu weit gehenden Ausdehnung des Betrugsbegriffs ferne, welche die Praxis des preuß. Obertribunals vielfach festgehalten hatte.

17. § 288.

Eine drohende Zwangsvollstreckung liegt auch dann vor, wenn dieselbe noch nicht begonnen ist, aber der Gläubiger sie einzuleiten beabsichtigt. (Erk. d. I. u. III. Straff. v. 1. u. 6. Nov. 1879. D. 28. 128.)

Für den Thatbestand des § 288 ist es ohne Belang, ob der Thäter außer den beseitigten Exekutionsobjekten noch andere Befriedigungsmittel besitzt, und ob er andere, ja selbst bevorzugte Gläubiger mittels der beseitigten Objekte befriedigte. (Erk. d. I. Straff. v. 6. Nov. 1879. D. 128.)

18. § 328.

Eine Person, welche in einem gesperrten Bezirke die von einem Anderen verkauften Thiere lediglich dem die verbotene Ausführung aus dem Bezirke beabsichtigenden Käufer übergiebt, kann als Mitthäter, Anstifter oder Gehülfe, nicht aber als Thäter bestraft werden. Irrthum über die Tragweite der polizeilichen Anordnung schließt die Strafbarkeit aus, wenn derselbe die Handlung nicht als unter die Anordnung fallend erscheinen läßt. Die Ortspolizeibehörde in Preußen kann auf Verhütung von Viehkrankheiten bezügliche Anordnungen erlassen. (Erk. d. II. Straff. v. 21. Oktober 1879. D. 85.)

Vorstehende Prinzipien stehen mit der bisherigen Praxis, hauptsächlich des preuß. Ober-Trib. so ziemlich im Einklang. Vergl. Erk. des preuß. Ober-Trib. v. 5. Mai 1874, 29. Nov. u. 19. Dez. 1877. Rechtspr. d. Ober-Trib. XV. 273. XVIII. 749. 799. Goltd. Arch. XXI. 272. XXV. 569. 584. Z. f. Gerichtspr. XVIII. 293. 376.

19. § 331.

Die Annahme eines Geschenkes durch einen Beamten für an sich nicht pflichtwidrige Amtshandlungen ist nur strafbar, wenn das Geschenk eine Gegenleistung für konkrete Amtshandlungen bilden sollte. Daß eine Mehrheit von Amtshandlungen vorlag, oder daß die Amtshandlung aus mehreren Akten bestand, ob ferner die Amtshandlung zur Zeit der Annahme des Geschenkes bereits geschehen war, oder noch geschehen sollte, begründet keinen Unterschied. Geschenke, welche als Anerkennung persönlicher Eigenschaften, aus Dankbarkeit oder Pietät gegeben werden, fallen nicht unter § 331. (Erk. d. III. Straff. v. 8. Nov. 1879 D. 361.)

20. § 359.

Ein auf Probe im städtischen Dienst, als Magistratsgehilfe bei der Polizei aufgenommener Bureau-Assistent ist als Beamter im Sinne des § 359 zu betrachten. (Erk. d. I. Straff. v. 13. Nov. 1879 D. 110.)

II. Hieran reihen sich einige Präjudizien über andere Gesetze, welche Strafbestimmungen enthalten.

Zu § 308 preuß. Konk. Ordng. v. 8. Mai 1855.

1. Es ist nicht rechtsirrthümlich, Zahlungseinstellung anzunehmen, nachdem der Schuldner erklärt hatte, seine Gläubiger nicht befriedigen zu können, unter Vorschlag eines Akkords. Die Gläubiger sind durch Hingabe eines Massebestandtheils an einen einzelnen Gläubiger an Zahlungsstatt auch dann betheiligt, wenn das Objekt zur Masse wieder zurückgebracht wird. (Erk. d. III. Straff. v. 25. Okt. 1879.)

2. Die Thatsache, daß ein Kaufmann seine fälligen Verbindlichkeiten andrängenden Gläubigern gegenüber aus Mangel an privaten Mitteln nicht zu erfüllen in der Lage ist, genügt zur Annahme der Zahlungs-Einstellung. Das Bewußtsein, durch die Befriedigung eines einzelnen Gläubigers die Lage der übrigen Gläubiger zu verschlechtern, genügt zur Annahme des Vorsatzes, auch wenn die Absicht, die übrigen Gläubiger zu benachtheiligen, nicht festgestellt werden kann. (Erk. d. I. Straff. v. 3. Nov. 1879 D. 197.)

3. § 10. Reichsges. v. 26. Mai 1868 betr. die Besteuerung des Tabaks.

Eine unrichtige Angabe über die mit Tabak bebaute Grundfläche zum Zwecke der Erhebung der Tabaksteuer ist nur dann strafbar, wenn durch die Unrichtigkeit die Möglichkeit einer Steuerverkürzung entsteht. (Erk. d. II. Straff. v. 7. Nov. 1879. D. 313.)

4. § 22. Ges. v. 7. April 1869. Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Ortskommissare, welche zur Ueberwachung des Vollzugs der gegen die Rinderpest angeordneten Maßregeln bestellt sind, können nicht selbstständig Sperrmaßregeln anordnen. (Erk. d. II. Straff. v. 14. Nov. 1879. D. 304.)

5. §§ 16, 147 Ziff. 2 der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

Die Errichtung einer Stauanlage ohne Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde unterliegt der Strafbestimmung des § 147 Ziff. 2 a. a. O., wenn die Stauanlage für ein Wassertriebwerk benutzt werden soll, gleichviel ob letzteres bereits errichtet oder dessen Errichtung begonnen ist oder nicht. (Erk. d. III. Straff. v. 19. Nov. 1879. D. 282.)

6. § 147 Ziff. 3. Reichs-Gewerbe-Ordnung v. 21. Juni 1869.

Die Führung von Titeln, welche geeignet sind, beim Publikum den Glauben hervorzurufen, derjenige, welcher den Titel führt, sei eine geprüfte, im Inlande approbirte Medizinalperson, ist strafbar, wenn thatsächlich festgestellt ist, daß sie hierzu geeignet sind und daß der Thäter sie mit dem Bewußtsein, daß sie es sind, gewählt hat. (Erk. d. III. Straff. v. 1. November 1879. D. 366.)

Mit vorstehendem Urtheile brach das St. G. mit denjenigen Urtheilen des preuß. Obertribunals, welche sich auf einen formelleren Standpunkt stellten, und die Führung eines im Auslande nach dortigen Gesetzen erworbenen Doktortitels, sowie die Führung ärztlicher Titel mit Beziehungen auf das Ausland straflos erklärten, z. B. die Führung des Titels „amerikanischer Zahnarzt.“. Consequent verfolgt und von anderen O. G. H. anerkannt wurde jene Anschauung allerdings nie. Vergl. hierüber Rechtsp. des O. T. XV. 271. 389. XIX. 369. Goltd. Archiv XXVI. 459. Zeitschr. f. Gerichtspr. IV. 234. V. 199. VI. 117. 119. VIII. 23. 350.

7. Braunsteuergesetz v. 31. Mai 1872. §§ 29. 30.

Für jeden einzelnen Defraudationsfall beträgt die Minimalstrafe 30 M. Bei realem Zusammenfluß mehrerer Defraudationsfälle ist also, wenn der Einzelfall eine Strafe unter 30 M. ergiebt, für die Gesammtstrafe nicht die Summe aller defraudirten Steuerbeträge maßgebend, sondern jeder Einzelfall mit mindestens 30 M. Strafe in Anrechnung zu bringen. Ein ungesetzliches Uebermaß von Malzschrot über die deklarirte Menge ist nur dann als einer Defraudation gleichgeachtet strafbar, wenn das Uebermaß in der Braustätte in der Zeit zwischen Anmeldung und Einmaischung vorgefunden wird. (Erk. des I. Straffenats v. 27. Oktober 1879 D. 163.)

8. §§ 170 Abs. 3. 176. 198. Deutsche Str. Proz. Ordnung.

Die Beschwerde an das Gericht, welche dem Verletzten freigegeben ist, wenn die Staatsanwaltschaft in beiden Instanzen die Erhebung der öffentlichen Klage abgelehnt hat, geht nur in solchen Sachen zur Entscheidung an das Reichsgericht, in welchen dieses in erster und letzter Instanz zur Aburtheilung zuständig ist. (Beschl. d. I. Straff. v. 6. Nov. 1879 VI. 229.)

M E.

Berichtigung

einiger Angaben in dem Anwalts-Verzeichnisse des Termins-Kalenders für die Deutschen Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher.

Seite 180. Kammergericht:
vor R. A. Riem ist ein † statt * zu setzen,
bei J. R. Eisermann fällt das * fort,
hinter die Namen der Rechtsanwälte ist zu setzen:
Notar: Gubitz;
Seite 191. Landgericht Hanau:
bei Ofins fällt das * fort;
Seite 215. Oberlandesgericht Hamm:
statt Rauschenbach muß es Rauschenbusch heißen,
sämmtliche Rechtsanwälte des Oberlandesgerichts haben ihren Sitz in Hamm.
Seite 213. Landgericht Neuwied:
die R. A.: Wesener, Stoeckicht und Sayn haben ihren Wohnsitz in Neuwied:
Seite 222. Landgericht Meiningen:
bei Romberg fällt das * fort.

Personal-Veränderungen.

Ordensverleihungen.

Dem Justizrath und Notar Kittel zu Wongrowitz ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Dem Königlich sächsischen Hofrath und Rechtsanwalt von Könneritz zu Dresden ist der Kronen-Orden III. Klasse verliehen worden.

Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Justiz-Rath Billerbeck in Anclam wurde der Charakter als Geheimer Justiz-Rath verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Friedrich Embach zu Kirchhain im Regierungs-Bezirk Cassel wurde der Charakter als Justiz-Rath verliehen.

Todesfälle.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Berndt in Nordhausen und der Rechtsanwalt und Notar Dr. Hormann in Osterholz sind gestorben.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 2. Berlin, 15. Januar. 1880.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Die Herren Vereinsmitglieder werden gebeten, den Vereinsbeitrag für 1880 mit 12 Mark bis 31. d. Mts. an mich einzusenden. Die bis dahin nicht eingegangenen Beiträge werden am 1. Februar d. Js. satzungsgemäß durch **Postvorschuß** erhoben.

Leipzig, 2. Januar 1880.

Mecke,
Schriftführer.
Marienstraße 13.

Inhalt:

Das Rechtsmittel der Revision in Strafsachen.

Der §. 348 der St.-P.-O. bestimmt bezüglich der Revisionsanträge:

> aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urtheil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer andern Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Thatsachen angegeben werden.

Durch diese Vorschrift ist das Verfahren, wie es bisher in Preußen mit Ausnahme des rheinischen Rechtsgebietes bestand, adoptirt worden. Prozessualische Angriffe müssen eingehend durch Anführung der betreffenden Thatsachen substantiirt werden, die Rüge einer materiellen Gesetzesverletzung z. B. von Vorschriften des Strafgesetzbuchs bedarf keiner näheren Begründung. Ist nur eine prozessualische Beschwerde erhoben, so darf der Revisionsrichter, mag ihm das angegriffene Urtheil auch noch so rechtsirrthümlich erscheinen, nicht untersuchen, ob das Strafgesetz auf den festgestellten Thatbestand richtig angewendet ist. Dagegen zwingt die einfache Behauptung, es seien materielle Strafrechtsnormen oder eine bestimmte Vorschrift der Strafgesetze verletzt, den Revisionsrichter zur allseitigen Prüfung in Bezug auf die Richtigkeit der Strafanwendung unter Festhaltung des von dem angegriffenen Urtheile angenommenen Thatbestandes. Der Vertheidiger in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsrichter ist alsdann auch seinerseits in der Lage, die rechtsgrundsätzlich zweifelhaften Punkte der angegriffenen Entscheidung zur Erörterung zu bringen und namentlich Gesichtspunkte geltend zu machen, von denen er annehmen zu dürfen glaubt, daß sie den Rechtsanschauungen des berufenen Revisionsrichters, welche in ihrem jeweiligen Stande dem Verfasser der Revisionsanträge sehr häufig nicht bekannt sein können, entsprechen. Daraus folgt, daß die Revisionsanträge stets vorsorglich die Verletzung einer materiellen Rechtsnorm rügen sollen. Am zweckmäßigsten wird das vom Strafrichter angewandte Gesetz als verletzt bezeichnet werden.

Weil die Berufungsinstanz weggefallen ist, wird von dem Rechtsmittel der Revision in Strafsachen ein sehr reichlicher Gebrauch gemacht werden. Die entstehende Geschäftshäufung drängt den Revisionsrichter nach den bei ähnlichen Rechtsmitteln gemachten Erfahrungen in eine abwehrende Stellung und macht ihn geneigt, prozessualische Angriffe mit peinlicher Strenge zu behandeln. Die ungenaue Bezeichnung eines übergangenen Beweisantrags oder der verletzenden richterlichen Maßregel können zur Verwerfung des an sich vollkommen begründeten Angriffs führen. Daraus ergibt sich als Regel, daß der Verfasser der Revisionsanträge bei seiner Arbeit die Gerichtsakten benutzen und möglichst diejenigen Blätter derselben in den Revisionsanträgen anführen soll, welche für den prozessualen gestellten Angriff in Betracht kommen. Handelt es sich um übergangene Beweisanträge, so sind diese am besten wörtlich mit Angabe des betreffenden Blattes der Gerichtsakten in den Revisionsanträgen mitzutheilen. Daß

ein genauer thatsächlicher Vortrag bei neuen Behauptungen, soweit solche zulässig sind, und die möglichst sofortige Beibringung der Beweismittel, nothwendig ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Die gehörige Einrichtung der Revisionsanträge ist von wesentlichem Einfluß auf die Gestaltung der Rechtsprechung bei den Revisionsgerichten und namentlich dem Reichsgericht. M.

Die richterliche Kostenfestsetzung.

(§. 98 der Civilprozeßordnung.)

Der §. 98 der Civilprozeßordnung hat zu der Auffassung Veranlassung gegeben, daß die Geltendmachung der Kostenersatzforderung von der in die Kosten verurtheilten Gegenpartei eine vorgängige Festsetzung der Kosten durch den Prozeßrichter voraussetze. Wenn das der Fall wäre, so brächte der §. 98 cit. einen bedauerlichen Rückschritt. Eine im Aufsichtswege geübte Controle der Kostenliquidationen des Anwaltes, selbst wenn sie nur zur Feststellung des Erstattungsanspruchs geschieht, ist nicht allein herabwürdigend, sondern führt auch eine bedenkliche Abhängigkeit des Anwalts vom Richter mit sich. Zudem ist die vorgeschriebene Vorlegung der Handakten geradezu unthunlich. Abgesehen davon, daß mancher Brief der Partei zur Vorlage schlechterdings nicht geeignet ist, steht auch die Offenbarung des übrigen Inhalts der Handakten vor dem Richter und zugleich vor einem weniger diskreten Kanzleipersonale einem Treubruche gegen die Partei, wenigstens in vielen Fällen, sehr nahe. Wenn aber der Richter oder, wie es häufig der Fall sein wird, derjenige Subalternbeamte, welcher in Kostensachen das Orakel des Richters ist, eine Streichung von Kosten gegen die Ueberzeugung des Anwalts vornimmt, so ist der Anwalt auf den Weg der Beschwerde gewiesen, den zu betreten er aus mehr als einem Grunde Bedenken tragen muß. Dazu ist es noch vorgekommen, daß die Streichung eines Kostenansatzes einer Anwaltsrechnung Gegenstand einer nicht besonders wohlwollenden Unterhaltung zwischen Gerichtsbeamten geworden ist. Aber selbst abgesehen von allen diesen Unzuträglichkeiten kann der Anwalt seine Handakten, auf Grund deren er der Partei Auskunft zu ertheilen jeden Augenblick gewärtig sein muß, namentlich bei Beginn der Executionsinstanz, nicht Wochen lang entbehren. Es folgt hieraus, daß der im §. 98 der Civilprozeßordnung bezeichnete Weg zur Erlangung eines executorischen Titels behufs Beitreibung der Kosten von dem Prozeßgegner für den Anwalt absolut unannehmbar ist. Vorgeschrieben aber ist dieser Weg des Antrages auf einen Kostenfestsetzungsbeschluß nicht. Der §. 98 cit. lautet:

> „Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden.
>
> Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrages ist bei dem Gerichte erster Instanz anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Die Kostenberechnung, die zur Mittheilung an den Gegner bestimmte Abschrift derselben und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Beläge sind beizufügen."

Es wird also im ersten Alinea dieses Paragraphen nichts Anderes festgesetzt, als was sich von selbst versteht, daß für Beitreibung der Kosten von dem zur Erstattung verurtheilten Gegner ein executorischer Titel nothwendig ist und genügt. In welcher Weise sich der Anwalt den executorischen Titel verschaffen soll, darüber ist nichts verordnet. Nur für den Fall, daß der Modus des Antrages auf Kostenfestsetzung beliebt wird, ein Modus, welchen ein Anwalt niemals, wohl aber die Partei selbst sehr häufig wählen wird, ist der hierfür anzugehende Richter und die Form des Antrags bestimmt. Der §. 98 ist vollkommen korrekt und für den Anwalt in keiner Weise beschwerend.

Der einfachste Weg zur Erlangung eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels, behufs Beitreibung der Kosten von der Gegenpartei ist das Mahnverfahren. Der Anwalt sendet dem Gegner seine Kostenrechnung unter Aufforderung zur Zahlung binnen einer Frist und unter dem Bedeuten zu, daß im Nichtzahlungsfalle ihm ein richterlicher Befehl zugehen werde. Ist der Gegner von einem Anwalte bedient, so wird er sich bei diesem Raths erholen, und etwaige Differenzen werden sich leicht erledigen. An das Gericht kann sich der Gegner nicht mit dem Erfolge wenden, daß dasselbe zur Kostenfestsetzung im Aufsichtswege schreitet, denn mit dieser Funktion wird das Gericht erst durch die Einreichung des Kostenfestsetzungsgesuches befaßt. Nach fruchtlosem Ablaufe der gestellten Frist beantragt sodann der Anwalt nach §. 628 der Civil-Prozeßordnung den Erlaß eines Zahlungsbefehls und zwar auf die Summenzahl seiner Rechnung unter Begründung: bereits mitgetheilte Kostenrechnung, zu deren Erstattung der Schuldner verurtheilt ist. Regelmäßig wird kein Widerspruch erfolgen. Erfolgt aber ein Widerspruch, so ist der alsdann durch die Klage angerufene Richter nicht die Aufsichtsbehörde, sondern der erkennende Richter. Außer dem Falle, in welchem es sich um Reisekosten eines auswärtigen Anwalts handelt (§. 84 l. c.) tritt auch das Arbitrium des Richters nicht ein, es handelt sich vielmehr stets lediglich um thatsächliche oder rechtliche Parteistreitigkeiten. Auf diesem Wege wird also das Ziel unter Vermeidung jeder Unzuträglichkeit erreicht.

Man könnte darin eine Unbequemlichkeit finden, daß der Anwalt zu dem etwa nothwendig werdenden Antrage auf Vollstreckbarkeitserklärung des Zahlungsbefehls eine zweite Vollmacht bedarf, nämlich in dem Falle, wenn das anzurufende Amtsgericht nicht zugleich das Prozeßgericht des Hauptprozesses ist (§. 629 l. c.); andernfalls wird die Bezugnahme auf die Vollmacht des Hauptprozesses genügen. Zur Einlegung der Klage wird es niemals einer neuen Vollmacht bedürfen, denn nach §. 34 l. c. ist stets das Gericht des Hauptprozesses competent. Uebrigens läßt sich diese Unbequemlichkeit sehr einfach dadurch umgehen, daß der Anwalt sich in der Vollmacht die zu erstattenden Kosten unter Vorbehalt künftiger Gutschrift nach Eingang cediren läßt, und sodann selbst als Gläubiger auftritt. Der Vortheil, welchen dieser Modus außerdem mit sich bringt, erhellt aus §. 115 der Civil-Prozeßordnung. v. M.

Zur Gebührenordnung.

1. Ist die Gebühr für Erhebung und Ablieferung von Geldern und Werthpapieren (§ 87 der Gebühren-Ordnung) zu denjenigen Kosten zu zählen, deren Erstattung von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner gefordert werden kann, und ist es sonach zulässig, dem Gerichtsvollzieher Auftrag zu ertheilen, jene Gebühr mit den übrigen Kosten der Zwangsvollstreckung einzuziehen?

Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann in der Regel nur auf Grund eines, der Beschwerde unterliegenden, gerichtlichen Festsetzungsbeschlusses geltend gemacht werden (§§. 98 und 702, Abs. 3 C.-P.-O.). Im Mahnverfahren wird sowohl in den Zahlungsbefehl (§. 632 C.-P.-O.), wie in den durch Einspruch anfechtbaren Vollstreckungsbefehl (§. 639) der Betrag der zu erstattenden Kosten des Verfahrens aufgenommen. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben (§. 697 C.-P.-O.); sowohl gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung wie auch über den Anspruch selbst können Einwendungen erhoben werden (§§. 685, 686 C.-P.-O.).

In allen Fällen unterliegt also der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten der Prüfung und Entscheidung des Gerichts, und es ist somit hier zu untersuchen, inwieweit das Gericht befugt ist, eine Forderung auf Kostenerstattung abzuweisen.

Die Civilprozeßordnung spricht in §. 87 an der Spitze des Abschnitts über Prozeßkosten den Grundsatz aus, daß die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten, — somit auch die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts, — zu erstatten hat, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsvertheidigung nothwendig waren.

Das freie Arbitrium des Gerichts wird durch den zweiten Absatz desselben Paragraphen eingeschränkt, welcher lautet:

> Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts jedoch nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig war. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen, oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte.

Welche Tragweite hat nun diese Einschränkung des richterlichen Ermessens?

Die Entstehungsgeschichte des §. 87 giebt darüber keinen erschöpfenden Aufschluß.

Der Entwurf, welcher der Berathung der Kommission zur definitiven Feststellung des Entwurfs einer Civilprozeßordnung zu Grunde lag, enthielt vom jetzigen §. 87 nur den ersten Absatz — als §. 85. — Bei der Berathung desselben wurde folgende zusätzliche Bestimmung beschlossen:

> „Zu den zu erstattenden Kosten gehören in allen Fällen die Gebühren eines Rechtsanwalts. Wenn mehrere Rechtsanwälte ohne Nothwendigkeit eines Wechsels zugezogen sind, so brauchen nur die Kosten für einen erstattet zu werden. Reisekosten rc."

Dieser Zusatz hat demnächst eine andere Redaktion erfahren, wobei ihm die jetzige Fassung gegeben worden ist.

In der Reichstags-Justizkommission wurde zu §. 87 der Antrag eingebracht, den Eingang des Absatz 2 zu fassen:

> Im Anwaltsprozesse sind die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei zu erstatten.

Der Antrag sollte bezwecken, „im amtsgerichtlichen Prozesse die Erstattung von Anwaltskosten auszuschließen," wie dies nach französischem und preußischem Recht der Fall ist. Bei der Diskussion des demnächst abgelehnten Antrages erklärte der Regierungs-Kommissar, der Entwurf stehe auf dem Standpunkt, daß die Annahme eines Rechtsanwalts stets und in allen Prozeßarten als ein Aufwand angesehen werden müsse, der zur Führung des Prozesses entweder nothwendig oder mindestens zweckmäßig gewesen sei.

Aus dieser Darstellung läßt sich soviel entnehmen, daß durch die Einfügung des zweiten Absatzes in erster Linie lediglich dem Gericht eine Direktive ertheilt werden sollte, in allen Prozessen, gleichviel, ob in denselben die Vertretung der Partei durch einen Anwalt geboten ist oder nicht — also auch in Parteiprozessen und im Mahnverfahren — die Annahme eines Rechtsanwalts als einen Aufwand zu betrachten, welcher zur Führung des Prozesses jedenfalls zweckmäßig sei.

Diese Auffassung wird unterstützt durch die Motive zu §. 87, welche S. 112 ausführen:

> „Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts bilden im Sinne des §. 87 Abs. 1 einen regelmäßigen Gegenstand der Erstattungspflicht. Die Festsetzung, daß auch im Parteiprozesse die Anwaltskosten von Rechtswegen als zweckentsprechende Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsvertheidigung gelten, ist schon bestehendes Recht in Württemberg und Bayern."

Der allgemeine Grundsatz des §. 87 Abs. 1 wiederholt sich in dem §. 697, nach welchem die Kosten der Zwangsvollstreckung, also auch die betreffenden Anwaltsgebühren, sofern sie nothwendig waren (§. 87), dem Schuldner zur Last fallen.

Wenn nun auch einerseits der Wortlaut des Abs. 2 für sich es nahe legt, das Ermessen des Gerichts hinsichtlich der Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts völlig auszuschließen, so wird andererseits schon nach den obigen Ausführungen und bei der Beziehung des zweiten Absatz im §. 87 zu dem, das allgemeine Prinzip enthaltenden Vordersatz die Zulässigkeit einer Prüfung und Entscheidung des Gerichts in gewisser Beschränkung für nicht ungerechtfertigt gelten dürfen.

Bei der Ausarbeitung und Berathung des Entwurfs der Civilprozeßordnung stand die reichsgesetzliche Regelung des Anwaltsgebührenwesens noch nicht in bestimmter Aussicht; es waren also jedenfalls das System der Gebührenordnung und die durch letztere festgesetzten Arten von Gebühren und Auslagen unbekannt. Wenn demgemäß §. 87 die allgemeine Bezeichnung „Gebühren und Auslagen" gebraucht, so können darunter selbstredend nur Gebühren und Auslagen auf der Grundlage und nach Maßgabe der Vorschriften der Reichs-Gebührenordnung

für Rechtsanwälte verstanden worden. Daraus ergiebt sich für das Gericht unzweifelhaft die Berechtigung, an der Hand der den Kostenpunkt regelnden, gerichtlichen Entscheidungen und der gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen, ob die Ansätze an Gebühren und Auslagen den Vorschriften der Gebührenordnung entsprechen. Ist beispielsweise die Vergütung durch einen Vertrag zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten festgesetzt, so würde gemäß §. 93 der Gebührenordnung nur der gesetzliche Gebührenbetrag, nicht aber der vertragsmäßige passiren können; ebenso würden nach §. 97 C.-P.-O. die durch grobes Verschulden veranlaßten Kosten von der Erstattung auszuschließen sein.

Die Zulässigkeit eines Ermessens des Gerichts wird besonders hinsichtlich der Auslagen als eine nicht abzuweisende anzuerkennen sein; z. B. würden die Mehrkosten, welche dadurch entstanden sind, daß eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher statt durch die Post erfolgt ist, im Falle des §. 180 C.-P.-O. unter allen Umständen abzusetzen sein; dasselbe würde auch geschehen müssen, wenn dem Mandanten doppelte Abschriften desselben Schriftstücks auf seinen Wunsch gefertigt worden sind, wenn Reisekosten für eine Reise des Anwalts liquidirt werden, welche im Interesse des Prozeßbetriebes nicht vonnöthen war, u. a. m.

Im Uebrigen ergeben sich die Grenzen für eine Prüfung und Entscheidung des Gerichts über die Erstattung von Anwaltskosten aus dem ersten Absatz des §. 87 C.-P.-O. Nach diesem hat nämlich die unterliegende Partei die nothwendigen „Kosten des Rechtsstreits" zu tragen. Der Rechtsstreit wird nun durch die gerichtliche Entscheidung zum Abschluß gebracht, für den Umfang der Vertretung der Partei durch den Prozeßbevollmächtigten wird indessen auch die Zwangsvollstreckung noch als zum Rechtsstreite gehörig betrachtet (§. 77 C.-P.-O.).

Die Kosten für die aus dem Prozeßbetriebe erwachsene Mühwaltung, d. h. die im zweiten Abschnitte der Gebührenordnung aufgeführten Gebühren werden an und für sich sonach vom Gericht wohl nicht bemängelt werden können. Nur in Betreff der Kosten der Zwangsvollstreckung dürften dem Gericht durch §. 697 C.-P.-O. die Grenzen für sein Ermessen weiter gezogen sein.

Anders wird es sich allerdings mit der Vergütung für besondere Mühwaltungen, welche nicht unmittelbar aus der Führung des Prozesses hervorgehen, oder nicht mehr als zum Rechtsstreit gehörig anzusehen sind, verhalten. Dazu werden hauptsächlich diejenigen Gebühren zu rechnen sein, welche sich schon in der Gebührenordnung durch ihre Abtrennung von den anderen Gebühren und Aufnahme in die Schlußbestimmungen als außerordentliche Vergütung kennzeichnen. Bei diesen wird dem Gericht für jeden einzelnen Fall die Prüfung obliegen, ob sie für eine mit der Prozeßführung im nothwendigen Zusammenhang stehende Handlung erwachsen sind.

Hinsichtlich der Gebühr für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung (§. 88 der Gebührenordnung) heben schon die Motive hervor daß von der Erstattung dieser Gebühr einem Gegner gegenüber der Natur der Sache nach keine Rede sein könne (S. 90).

Was nun die in Frage stehende Gebühr für Erhebung und Ablieferung von Geldern und Werthpapieren (§. 87 der Gebührenordnung) betrifft, so wird es bei dieser, „eine für sich abgeschlossene Thätigkeit" vergütenden Gebühr wesentlich auf die veranlassenden und begleitenden Umstände ankommen müssen. In der Regel wird sie wohl nicht zur Erstattung gelangen können, „weil", wie die Motive zu §. 77 C.-P.-O. bemerken, „die Erfüllung der streitigen Verpflichtung eine außerhalb des Rechtsstreits liegende Handlung ist." Die Gebühr für die Erhebung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten würde überdies nicht zugleich mit diesen im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden können, weil sie erst mit der Gelderhebungs-Handlung selbst fällig wird, und die unterliegende Partei, welcher die Kosten zur Last fallen, nach §. 87 C.-P.-O. nur die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten hat, die erst nach Beendigung der Zwangsvollstreckung entstehenden Kosten aber nicht schon vorher in letzterer eingezogen werden dürfen.

2. **Dürfen Anwälte Auslagen für Papier verrechnen?**

Wie die Motive zum fünften Abschnitt der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bemerken, ergiebt sich aus der Natur des Mandatsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Anwalt der Grundsatz, daß dem Rechtsanwalte nothwendige und nützliche Auslagen, welche er zum Zwecke des ihm ertheilten Auftrages gemacht hat, zu erstatten sind. Die Gebührenordnung hat nur für zwei Arten von Auslagen, nämlich für Vergütung des Schreibwerks und für Geschäftsreisen besondere Bestimmungen für erforderlich gehalten, weil bei diesen die Ermittelung des für das einzelne Geschäft wirklich aufgewendeten Betrages auf Schwierigkeiten stößt, so daß es richtiger erschien, ein für allemal Vergütungssätze zu normiren.

Wie das System der Gebührenordnung sich an die preußischen Vorschriften anlehnt, so sind auch die Bestimmungen über die Auslagen wesentlich den preußischen Vorschriften nachgebildet, und es sind deshalb die letzteren für die Auffassung von Begriffsbestimmungen in jener nicht ohne Bedeutung.

Nach dem Sprachgebrauche des Preußischen Tarifs gilt nun die Schreibgebühr als Vergütung für die Herstellung von Abschriften, Ausfertigungen und anderer Schriftwerke (§. 2 des Tarifs) einschließlich der dazu verwandten Schreibmaterialien; solche kleine Ausgaben sollen durch den Vergütungs-Pauschsatz gedeckt werden.

In demselben Sinne faßt sowohl das Reichs-Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878, wie auch die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 den Begriff „Schreibgebühr" auf. Nach beiden Reichsgesetzen bildet dieselbe eine Vergütung für ertheilte Abschriften oder Ausfertigungen, für Anzeigen, Erklärungen und andere Schriftstücke (§§. 80 bezw. 14). Aus beiden Gesetzen geht überdies klar hervor, daß dort die Schreibgebühr auch die Auslagen für Schreibmaterialien mitvergüten soll; denn sowohl im Gerichtskostengesetz (§. 79) wie in der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (§. 13) werden diejenigen baaren Auslagen, deren Erstattung verlangt werden darf, genau bezeichnet; zu dieser Kategorie werden wohl Schreibgebühren aber nicht Schreibmaterialien gezählt.

Dieser Auffassung sich anschließend enthielt der dem Reichstag vorgelegte Entwurf der Anwaltsgebühren-Ordnung im §. 75 Abs. 1 die Bestimmung, daß

> Schreibgebühren dem Rechtsanwalt nur für die zum Zwecke der Einreichung beim Gericht, oder zum Zwecke

der Zustellung anzufertigenden Abschriften von Schriffätzen, Urkunden, Urtheilen oder Beschlüssen zustehen sollen.

Die Bestimmung ist im Reichstag gestrichen, weil Schreibgebühren auch für die Korrespondenz und für sonstiges Schreibwerk zu entrichten sein sollten, und es ist nur der zweite Absatz des Paragraphen — jetzt §. 76 — stehen geblieben, welcher für die Höhe der Schreibgebühren die Vorschrift des §. 80 des Gerichtskostengesetzes als maßgebend erklärt.

Dieser §. 80 bestimmt:

„Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

Jede angefangene Seite wird voll berechnet."

Nach obiger Ausführung würde also, wenn die Höhe der — die Auslagen für Schreibmateriatien einschließenden — Schreibgebühr für gerichtsseitig geliefertes Schreibwerk als Norm für den Betrag, der dem Anwalt zu erstattenden Schreibgebühr gelten soll, durch die letztere ebenfalls die Auslagen für Schreibmaterialien als gedeckt anzusehen sein, wie dies auch in den Motiven zur Reichstags-Vorlage (S. 80) zum Ausdruck gebracht ist.

Hiernach dürfen Anwälte Auslagen für Papier in der Regel nicht besonders zum Ansatz bringen.

Pfafferoth.

Vom Reichsgericht.

(Fortsetzung und Schluß.)

Das sogenannte gemeine Recht wird in allen Civilsenaten, vorzugsweise aber im I. II. und III. Senate zur Anwendung gelangen. Zur Lehre von den Servituten ist (n. 23/79 III vom 24. Oktober 1879) ausgesprochen, daß der Wille der Ausübung eines Rechts auf ein fremdes Grundstück kundgethan werden könne durch Handlungen, welche zugleich auf Benutzung des eigenen Grundstücks gerichtet seien. — Das Hammerschlagsrecht gewährt (n. 21/79 III vom 28. Oktober 1879) gemeinrechtlich nur das Recht, das Nachbargrundstück zum Zwecke des Baues oder der Ausbesserung eines Gebäudes oder einer Scheidung zu betreten, nicht aber auch die Befugniß, etwaige die Reparatur hindernde Einrichtungen zu beseitigen. — In der Lehre vom Pfandrecht wird (n. 24/79 III vom 4. November 1879) zur L. 19 Dig. 20, 4 ausgeführt, daß das Recht, die Abtretung der jura nominis zu fordern, dem Pfandbesitzer nur unter der Bedingung „si offerat", d. h. wenn er dem Gläubiger die volle Befriedigung anbiete, gewähre; dem stehe aber nicht der Fall gleich, wenn der Besitzer das Grundstück zur Versteigerung behufs der Befriedigung abtrete, denn hier bleibe es vorerst völlig ungewiß, bis zu welchem Betrage seiner Forderung der Gläubiger Zahlung erlange. Reiche der künftige Erlös nur zur theilweisen Befriedigung hin, so halte zunächst er für den Rest seines Guthabens die Klage nicht nur gegen den Hauptschuldner, sondern auch die übrigen Besitzer von Pfandobjekten; einem Gläubiger, dem vollständige Zahlung weder angeboten werde, noch in sicherer Aussicht stehe, könne aber die Cession seiner Forderung nicht angesonnen werden. — Bei der actio negatoria liegt ebenso wie bei der Vindikation dem Kläger der Beweis des Eigenthums ob. Denn, so wird (n. 11/79 I vom 17. November 1879) ausgeführt, die actio negatoria ist eine Eigenthumsklage und unterscheidet sich von der res vindicatio nicht dem Klagegrunde, sondern der Veranlassung und dem Zwecke nach, die rechtliche Voraussetzung beider Klagen ist das Eigenthum. —

Aus dem Gebirte des Preußischen Allgemeinen Landrechts gelangen die meisten Fälle bei dem IV. und V. Senate, sowie den beiden Hülfssenaten zur Aburtheilung. Für das landrechtliche Obligationenrecht ist (n. 1/79 I H. vom 11. November 1879) der Satz hervorzuheben, daß es nicht genüge zur Begründung des Zahlungseinwandes, wenn der Schuldner Zahlung überhaupt unter Beweis stelle, sondern es müsse, was ein Appellationsgericht verneint hatte, dargethan werden, daß der Schuldner auf die eingeklagte Forderung gezahlt habe. In Betreff der behaupteten Unterbrechung der Verjährung einer Forderung wird (n. 26/79 I H. vom 11. November 1879) gesagt, daß Abschlagszahlungen, bei welchen aus Erklärungen des Zahlenden oder aus sonstigen Umständen zu entnehmen gewesen, der Zahlende habe zu erkennen gegeben, durch die Zahlungen seine Verbindlichkeiten noch nicht vollständig erfüllt zu haben, die Verjährung nach §. 562 I 9 Allgemeinen Landrechts zu unterbrechen nicht geeignet seien. — In Bezug auf die Passivlegitimation des Possessorienbeklagten wird (n. 103/79 V vom 22. November 1879) bemerkt, daß eine Handlung, zu deren Vornahme der Handelnde dienstlich verpflichtet gewesen, weder diesem noch den zur Ausführung seiner Dienstverrichtung herangezogenen Gehülfen als eigene Handlung angerechnet werden könne, solange nicht besondere Umstände vorlagen und soweit die Entscheidung im Possessorienprozesse zu erfolgen habe (vergl. Plenar-Beschluß des Preußischen Obertribunals vom 2. April 1849 Entsch. 18 S. 11). Auf dem Gebirte des preußischen Grundbuchrechts ist (n. 12/79 III vom 24. Oktober 1879) der Satz anerkannt worden, daß die Hypothek des preußischen Rechts für die Kosten der hypothekarischen Klage nicht auch für die Prozeßkosten hafte, welche durch eine auf Grund des persönlichen Schuldverhältnisses erhobene Klage erwachsen sind. §. 30 Preußisches E. E.-Gesetz vom 5. Mai 1872. — Auch das Reichsgericht theilt (n. 37/79 V vom 22. November 1879) die Ansicht, daß der Arrest zur Sicherung eines bloß persönlichen Rechts kein Realrecht an dem arrestirten Grundstücke begründet, sondern nur eine Dispositionsbeschränkung bewirkt. — Das Recht des Pächters wird (n. 9/79 I H. vom 11. November 1879) sobald er in den Besitz des Pachtstückes gelangt ist, ein dingliches. Daraus folgt indessen nicht, daß beim Wechsel des Eigenthums am Pachtstücke das obligatorische Verhältniß zwischen dem ursprünglichen Verpächter und dem Pächter auch bezüglich solcher verpächterischer Rechte gelöst wird, in Betreff welcher der veräußernde Verpächter und der neue Eigenthümer ausdrücklich dahin kontrahiren, daß sie dem Veräußerer bleiben sollen. — Das Rücktrittsrecht des Pächters nach §§. 271, 272 I 21 Allgemeinen Landrechts betreffend, wird (n. 16/79 I H. vom 4. November 1879) ausgeführt, die gedachten Vorschriften bezögen sich nicht auf den Fall, in welchem die verpachtete oder vermiethete Sache dem Pächter oder Miether beim Beginn der Kontraktszeit nicht übergeben werden kann, sondern auf den Fall, daß der Sache, zu deren Uebergabe der Verpächter oder Vermiether bereit ist, natürliche Fehler anhaften. — Anlangend das landrechtliche Erbrecht, so ist der Ausspruch (n. 51/79 V vom 18. November 1879) zu erwähnen, daß ein Inventarium über einen Vermögensinbegriff als eine Rechnung im Sinne des §. 433 I 16 Allgemeinen Landrechts anzusehen sei. — Ueber das Accrescenzrecht §. 281 I 12 Allgemeinen Landrechts wird gesagt (n. 87/79 IV vom 13. November 1879), dasselbe trete ein, wenn von mehreren ernannten Erben der eine oder der andere nicht Erbe sein könne oder wolle. Es solle dann das erledigte, d. i. freiwerdende Erbtheil — in Ermangelung einer Substitution den übrigen eingesetzten Erben zuwachsen. Es sei klar und beruhe in dem Wesen des Rechtes selbst, daß es absorbirt werde durch die Thatsache des Erbanfalles und des Erbantrittes. — Das Pflichttheilsrecht wird ausgeführt (n. 115/79 IV vom 17. November 1879) erstreckt sich auf das volle Eigenthum an den auf den Pflichttheil fallenden Vermögensobjekten. Das Eigenthum faßt die Freiheit der letztwilligen Verfügung über eine Sache in sich und der Mangel dieser Verfügungsfreiheit ist eine Beschränkung der Rechte des Eigenthümers. Die vom Testator angeordnete

Substitution für den Fall des Absterbens des Pflichttheilsberechtigten in ledigem Stande, belastet daher den Pflichttheil des letzteren mit einer Einschränkung — §. 298 II 2 Allgemeinen Landrechts. — Die Vererblichkeit der Pflichttheilsklage gilt, in der Rechtsprechung und unter den Lehrern des Preußischen Rechts als herrschende Meinung und liegt kein Grund vor, davon abzuweichen. Im Gebiete des Eherechtes ist ausgesprochen (n. 108/79 IV vom 20. November 1879), daß unter Personen aus dem Stande der Parteien (der Beklagte war Kaufmann) bei Eingehung der Ehe es als eine gewöhnliche Voraussetzung des einen, unbescholtenen Theiles betrachtet werden müsse, daß der andere Theil nicht schon wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden ist. Das Nichtbestraftsein mit einer entehrenden Strafe sei als eine Eigenschaft einer Person zu betrachten und der Mangel dieser Eigenschaft berechtigt nach §. 81 I 4 und §. 40 II 1 Allgemeinen Landrechts den bei der Eheschließung darüber in Irrthum gewesenen Gatten die Ungiltigkeitserklärung der geschlossenen Ehe zu verlangen. — Anlangend den Ehescheidungsgrund halsstarriger Verweigerung der ehelichen Pflicht wird (n. 338/79 IV vom 20. November 1879) als Regel aufgestellt, daß der Mann den Vorwurf durch Beweis ablehnen müsse, er habe zur ehelichen Beiwohnung keine Anregung gegeben. Entsch. des Preußischen Obertribunals Band 22 S. 38. — Die Trennung der Ehe durch den Tod erledigt das schwebende Ehescheidungsverfahren, wie (n. 1/79 IV vom 10. November 1879) dargelegt wird, auch in Ansehung der Entscheidung über die Schuldfrage und die gesetzlich daran geknüpften Folgen. — In Bezug auf die eheliche Gütergemeinschaft und deren Aufhebung durch den Tod des einen Ehegatten wird zum §. 653 II 1 Allgemeinen Landrechts unter Bezugnahme auf Entscheidungen des Preußischen Obertribunals gesagt (n. 37/79 V vom 22. November 1879), daß eine fortgesetzte Gütergemeinschaft des Ueberlebenden mit den Kindern nicht stattfinde, vielmehr nur ein Miteigenthumsverhältniß eintrete, und für den kontreten Fall gefolgert, daß der Kläger aus Wechseln, die der Ehemann nach dem Tode seiner Ehefrau ausgestellt hatte, keine Gläubigerrechte gegen die Kinder und aus den bei Ausklagung dieser Wechsel nur gegen den Ehemann erstrittenen Erkenntnissen keine dinglichen Rechte gegen die Kinder erwerbe. — Zu den §§. 168, 169 II 2 Allgemeinen Landrechts nichtfreies Vermögen der Kinder ist bezüglich eines Kapitals, das einem Haussohne von dem Großvater zum ausschließlichen Eigenthum testamentarisch mit der Bestimmung vermacht worden, daß dasselbe dem Sohne bei seiner Großjährigkeit ausgezahlt werde, angenommen, es sei dies die Zuwendung eines gewöhnlichen Hypothekenkapitals, welches zu dem nichtfreien Vermögen des Sohnes gehörte, und welches der Vater vermöge des ihm zustehenden Verwaltungs- und Nießbrauchsrechtes selbstständig habe einziehen dürfen. — Zu den §§. 132, 151, II 6 §. 152 I 13 Allgemeinen Landrechts wird (n. 13/79 IV vom 6. November 1879) der in dem Plenarbeschlusse des Preußischen Obertribunals vom 21. Juni 1847 Entsch. 14 S. 92 angenommenen Rechtsgrundsatz über die Haftpflicht der Stadtgemeinden aus Versehen ihrer Beamten gebilligt, und bemerkt, es könne nicht zweifelhaft sein, den für Stadtgemeinden festgestellten Grundsatz der Haftpflicht auch auf Dorfgemeinden anzuwenden. Auf dem Gebiete des protestantischen Kirchenrechts ist (n. 85/79 IV vom 24. November 1879) der Rechtssatz anerkannt, daß ein einzelnes Mitglied der Kirchengemeinde zu dem Einwande befugt sei, daß die Umlage der Gemeindekosten, welche dem Patron zur Last fallen, den Gemeindemitgliedern (zu Unrecht) auferlegt habe. Vergl. Kirchen- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873, Gesetz vom 25. Mai 1874 §§. 720, 731 II 11 Allgemeinen Landrechts. — Zu dem Gesetz über die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juli 1875 und den Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtswegs wurde (n. 16/79 II vom 18. November 1879) der Rechtssatz aufgestellt, daß die von der Kirchengemeinde gesetzlich beschlossenen Umlagen nicht im Wege der Klage bei den ordentlichen Gerichten, sondern nur im Verwaltungswege beigetrieben werden dürften.

Für die Gebiete des französischen Rechts, dessen Auslegung dem II. Senate obliegt, sind folgende Entscheidungen von Interesse. Zur Lehre vom don manuel wurde (n. 32/79 II vom 2. Dezember 1879) anerkannt, daß das Handgeschenk zu seiner Gültigkeit der innern Form der Schenkung, namentlich der Acceptation nicht entbehren dürfe, daß jedoch, wenn die Erben des Schenkers die Herausgabe der geschenkten Sache von dem Besitzenden angeblich Beschenkten verlangten, sie den Beweis der Ungültigkeit der Schenkung, namentlich den Mangel der innern Form des Handgeschenks beweisen müßten. — Das Privilegium der gens de service — Artikel 2101 n. 4 c. c. wurde (n. 80/79 II vom 2. Dezember 1879) für den Bereich des rheinischen Rechts dem Handlungskommis abgesprochen. — Es wurde angenommen (n. 11/79 II vom 18. November 1879), daß die gegen den gütergemeinschaftlichen Ehegatten allein auf Grund eines gegen die Erben der Ehefrau und wirksam gegen den Ehemann ergangenen Urtheils nach Auflösung der Gütergemeinschaft durch den Tod der Ehefrau genommene Hypothekar-Inscription rücksichtlich der Erben der Ehefrau nur eine Theilhypothek begründe und eine analoge Anwendung des Artikel 2149 c. c. unzuläßig sei. — Für das rheinpreußische Fallimentsrecht wurde (n. 29/79 II vom 9. Dezember 1879) ausgesprochen, daß die nach Artikel 445 Rhein. Handels-Gesetzbuchs erkannte Auflösung eines Kaufgeschäfts nicht gegen Dritte wirke, welche während der Besitzzeit des Erwerbers von diesem in gutem Glauben (Hypotheken-) Rechte an dem Kaufobjekte übertragen erhalten hätten.

Von Statutarrechten ist der Nürnberger Reformation zu gedenken. Das Reichsgericht nimmt an (n. 178/79 III vom 14. November 1879), daß die Reformation keine Bestimmung enthalte, wodurch allgemein, etwa in Rücksicht auf eheherrliches Mundium oder Vogtei der Ehefrau untersagt wäre, ohne Einwilligung des Mannes Verträge zu schließen, demnach wird die Vertrags- resp. Wechselfähigkeit des in verdingter Ehe nach der Nürnberger Reformation lebenden Eheweibes anerkannt.

Leipzig, 15. Dezember 1879. M. u. F.

Haben die Gläubiger einer Kommanditgesellschaft ein direktes Klagerecht gegen die Kommanditisten auf Einzahlung des zum Handelsregister angezeigten Betrages der Vermögenseinlage, bezüglich deren die Abreden des Gesellschaftsvertrags über die Modalitäten der Einzahlung im Handelsregister nicht eingetragen sind.

Art. 165 A. d. H.-G.-B.

Erkenntniß des Reichgerichts vom 19. November 1879 i. S. Dresdener Gewerbebank Concurs gegen Weitzmann.

Die in Concurs verfallene Gesellschaft Dresdener Gewerbe-Bank Fröhner u. Co. war eine einfache Handels-Commanditgesellschaft, und als Betrag der Vermögenseinlage des Beklagten als Commanditisten nur die Summe von 3000 Mark schlechthin und ohne Hinzufügung der im §. 3 des Gesellschaftsvertrages enthaltenen Festsetzung, daß auf jeden Geschäftsantheil nur jährlich 12 Thaler einzuzahlen seien, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden. Der Beklagte ist Commanditist und hat den Betrag seiner Vermögenseinlage nicht voll eingezahlt. Der Konkursverwalter hat den Rückstand im Wege der Klage eingefordert: Der erste Richter hat nach dem Klageantrage erkannt, der Appellationsrichter die Klage abge-

wiesen. Der Kläger hat weitere Berufung ergriffen. Das Reichsgericht hat das Urtheil des ersten Richters wiederhergestellt.

Gründe:

Durch die Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafter und des Commanditisten zum Handelsregister erwuchs für diejenigen, welche nach dieser Eintragung zur Gesellschaft in ein Gläubiger-Verhältniß getreten sind, ein Recht gegen die Gesellschaft wie gegen den Commanditisten auf die Existenz eines Gesellschaftsvermögens entsprechend der abgegebenen Erklärung, also in Betreff der als unbedingt und ohne Zeitbeschränkung in Bezug auf die Fälligkeit versprochen erklärten Einlage auf das Vorhandensein einer solchen Einlageverpflichtung.

In der Commanditgesellschaft treten mit dem Complementar die Commanditisten als mit ihm durch die gemeinschaftliche Firma verbunden auch nach Außen auf und der die Gesellschaft vertretende Complementar soll obligiren und obligirt auch das Commanditkapital. Indem das Gesetz Dritte zur Anerkennung der Beschränktheit der Haftung für den Fall ihrer geschehenen Eintragung — Artikel 163 des Handelsgesetzbuchs — zwingt, muß es andererseits denselben auch ein Recht auf das Vorhandensein des gesetzten Haftungsobjects als eines voll und uneingeschränkt der eingetragenen Erklärung entsprechenden und die Mittel zur Geltendmachung dieses Rechts gewähren wollen. Sollte dieser Erfolg für die Gläubiger lediglich durch eine abgeleitete Geltendmachung der Rechte der Commanditgesellschaft selbst beziehungsweise des Complementars gegen den Commanditisten aus dem Gesellschaftsvertrage erreicht werden, so hätte das Gesetz vor Eintragung der Gesellschaft, mit welcher die Limitirung der Haftung zu wirken beginnt, die Vorlegung des ganzen Inhalts des Gesellschaftsvertrages beim Registerrichter behufs seiner Prüfung und Verweigerung der Eintragung, wenn die internen Festsetzungen mit dem aus dem aus der Eintragung Seitens Dritter zu entnehmenden Inhalt des Vertrages nicht im Einklange stehen, oder behufs Miteintragung der sich aus dem Vertrage ergebenden Einschränkungen der Einlageverpflichtung, falls die beschränkte Haftung auch noch unter weiteren Einschränkungen als den auf eine Vermögenseinlage zulässig sein sollte, anordnen müssen. Oder das Gesetz hätte bestimmen müssen, daß von dem durch die Erklärungen zum Handelsregister kundgegebenen Vertragsinhalte abweichende Vertragsfestsetzungen auch intern ohne Wirkung seien. Endlich hätte das Gesetz bestimmen müssen, daß, gleichviel ob nach dem Gesellschaftsvertrage und dem durch denselben festgesetzten Gewinn- und Verlustbetheiligungsverhältnisse der einzelne Commanditist sich unter Zurücknahme des durch den ihn treffenden Verlust nicht erschöpften Theils seiner Einlage aus der Gesellschaft zurückziehen dürfte, diese Zurücknahme nicht ohne Auflösung der ganzen Gesellschaft, beziehungsweise nicht vor Befriedigung aller Gesellschaftsgläubiger geschehen dürfe.

Nichts von Allem diesem ist durch das Gesetz bestimmt. Lediglich auf die in der Nr. 1—4 des Artikels 151 aufgestellten Contenta beschränkt sich die Forderung des Gesetzes in Bezug auf die von den Betheiligten anzumeldenden Erklärungen über den Inhalt des Gesellschaftsvertrages. Dagegen wird für das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander überhaupt und insbesondere für die Berechtigung auf Entnahme von Zinsen und Gewinn auf die Einlage nach Artikel 157 und 161 der Gesellschaftsvertrag für maßgebend erachtet. Endlich gestattet der Artikel 171 das Ausscheiden eines einzelnen Commanditisten mit seiner Einlage oder dem durch ihn treffenden Verlust nicht erschöpften Theile derselben ohne Auflösung der Gesellschaft selbst, beziehungsweise ohne vorausgehende Befriedigung oder Sicherstellung derjenigen Gesellschaftsgläubiger, die auf die kundgegebene Commanditeinlage hin contrahirt haben.

Alle diese Erwägungen zwingen dazu, gegenüber der vom Gesetz nicht berührten Freiheit der Gesellschafter in der Festsetzung ihres Rechtsverhältnisses unter einander und demgemäß auch zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern im Sinne des sonst zu vermissenden und doch wegen der vom Gesetz bei Zulassung der beschränkten Haftung in der einfachen Commanditgesellschaft verfolgten Tendenz nicht zu entbehrenden Gläubigerschutzes die Bestimmungen des Artikels 165 aufzufassen und dieselben im Sinne eines unmittelbaren Rechts der Gläubiger gegen die Commanditisten im Gegensatze eines blos aus dem Rechte der Gesellschaft oder des Complementars nach dem Inhalt der Vertragsfestsetzungen abgeleiteten zu verstehen. Für diese, übrigens auch in der Theorie weitaus überwiegend vertretene Auffassung spricht auch die Stellung des Artikels 165, welcher — in unverkennbarer Analogie mit der Scheidung zwischen dem Rechtsverhältnisse der Gesellschafter unter einander und dem der Gesellschaft zu dritten Personen, wie sie sich bei der offenen Handelsgesellschaft im zweiten und dritten Abschnitt des ersten Titels des zweiten Buchs des Handelsgesetzbuchs findet, — sich gegenüber dem in den Artikeln 157 bis 162 behandelten Rechtsverhältnisse der Gesellschafter unter einander in der Reihe der mit Artikel 163 anhebenden Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zu dritten Personen befindet, und die Analogie der Fassung des Artikels 165 Absatz 1, mit der des Artikels 112 Absatz 1. Der Artikel 165 ist das Ergebniß der vom Gesetz bei seinen Vorschriften über die Voraussetzungen der Eintragung der Commanditgesellschaft angenommenen rechtlichen Construction, nach welcher die von den Interessenten zum Handelsregister angemeldeten Erklärungen über den Inhalt des Commanditgesellschaftsvertrages mit dem Verpflichtungswillen abgegeben sind, sich beziehungsweise die errichtete Gesellschaft nach Maßgabe dieses erklärten Vertragsinhalts und keines anderen von Dritten behandeln zu lassen.

In welcher Weise dies Recht der Gläubiger gegenüber dem Commanditisten zu realisiren ist, darüber allgemeine Grundsätze aufzustellen, liegt im vorliegenden Falle kein Anlaß vor. Es steht fest, daß die hier in Frage kommende Commanditgesellschaft durch Concurs aufgelöst ist, und daß der vom Beklagten bisher nicht eingezahlte Theil seiner Einlage zur Tilgung der Gesellschaftsschulden erforderlich ist. Ebenso ergiebt sich aus dem Vorausgeschickten, daß der Beklagte sich den Gesellschaftsgläubigern gegenüber auf die im Gesellschaftsvertrage ihm gestatteten Theilzahlungen nicht berufen kann. Der Gütervertreter, der im Concurse über das Gesellschaftsvermögen bestellt worden, fordert die Einzahlung des noch ausstehenden Einlagetheils vom Beklagten zur Concursmasse und will die Berufung des Beklagten auf die Festsetzung der Theilzahlungen im Gesellschaftsvertrage aus dem Rechte der Gesellschaftsgläubiger zurückweisen.

Zur Geltendmachung solcher aus dem Rechte der Gläubiger geschöpften Rechte will aber die zweite Instanz den Gütervertreter nicht für legitimirt erachten. Sie verweist die Gläubiger auf besondere Geltendmachung dieser Rechte gegen den Commanditisten, also bei thatsächlich eintretender Concurrenz mehrerer Gläubiger und dem Vorhandensein einer größeren Anzahl Commanditisten auf neben dem Concurse eintretende Vielheiten von Vertheilungsverfahren, deren Verhältniß zum Concurse, zu dessen Aufgaben ja die Realisirung der sogenannten internen Rechte der Gesellschaft gegen die Commanditisten gehören soll, den mannigfachsten Schwierigkeiten und Complicationen unterliegen würde. Ein solches Ergebniß als das des Gesetzes anzusehen, erscheint um so bedenklicher, als, wie schwankend auch die Nürnberger Conferenz in der Beurtheilung des Rechtsverhältnisses der Commanditisten gegenüber den Gesellschaftsgläubigern gewesen ist, man doch übereinstimmend den Fall der Geltendmachung des Rechts der Gläubiger gegen die Commanditisten im C o n c u r s e über die Gesellschaft gerade als den eminent practischen Fall einer Bethätigung des directen Klagerechts gegen die Commanditisten erachtet hat.

Vergleiche Protokolle Seite 1103 flgd.

Aber die ganze Voraussetzung des von der zweiten Instanz gezogenen Ergebnisses, daß der Gütervertreter eines eröffneten Creditwesens nur diejenigen Rechte auszuüben habe, welche bis zum Ausbruche des Concurses dem Gemeindeschuldner zustanden

und mit diesem Zeitpunkte von diesem auf die Gesammtheit der Gläubiger übergingen, ist in dieser Allgemeinheit unrichtig.

Gleichviel wie man nach bisherigem Concursrecht die Frage abstract entscheidet, ob der Gütervertreter Vertreter des Gemeinschuldners oder der Gläubigerschaft ist — die herrschende Auffassung in Sachsen nimmt die zweite Alternative an, vergleiche Günther, Concurs Seite 26, 30; Wengler Concurs Seite 47, — daß die Befugniß des Gütervertreters sich nicht darauf beschränkt, blos diejenigen Vermögensrechte geltend zu machen, welche dem Gemeinschuldner selbst bis zum Ausbruche des Concurses zugestanden haben, die er also selbst geltend machen könnte, wenn nicht der Concurs ausgebrochen wäre, dies beweist die unzweifelhafte Befugniß des Gütervertreters zur Anstellung der actio Pauliana. Dem Gütervertreter liegt im Interesse der Gesammtheit der Gläubiger die Constituirung der zur Befriedigung der Gläubiger bestimmten Vermögensmasse des Gemeinschuldners ob. Er ist deshalb berechtigt wie verpflichtet, Alles zu dieser Masse hereinzuziehen, was vom Standpunkte der Gläubiger und ihrer Rechte sowohl gegen den Gemeinschuldner wie gegen den in Anspruch zu nehmenden Dritten aus zu dieser Masse gehört, auch wenn der Gemeinschuldner selbst sich seines Rechts darauf als eines für sich selbst auszuübenden durch seine Vereinbarungen begeben hätte.

Im Verhältniß zu den Gläubigern der Commanditgesellschaft erscheint aber, wie bereits ausgeführt, die Einlage des Commanditisten nach Maßgabe der von den Gesellschaftern zum Handelsregister angemeldeten Erklärungen als zum Vermögen der Commanditgesellschaft gehörig. Als das Vermögen der Commanditgesellschaft, über welches bei deren Zahlungseinstellung nach Artikel 170, 123 der Concurs eröffnet wird, ist nicht blos die Summe der Rechte, welche der Gesellschaft nach ihren internen Festsetzungen den Commanditisten gegenüber zustehen, sondern der Handlungsfonds zu verstehen, auf dessen Vorhandensein durch die Erklärungen der Gesellschafter Dritten sowohl der Gesellschaft wie den Gesellschaftern gegenüber ein Recht eingeräumt ist.

Die Einziehung der von den Commanditisten versprochenen Einlagen und zwar nach Inhalt des Versprechens, wie es in den Erklärungen zum Handelsregister enthalten, liegt daher nicht blos nicht außerhalb der Aufgaben des Gütervertreters im Concurse der Commanditgesellschaft, sondern ist recht eigentlich eine seiner erheblichsten Aufgaben.

Nun bezeichnet allerdings die zweite Instanz die Rechte der Gesellschaftsgläubiger gegen die Commanditisten auf deren Einlagen ohne Modification dieser Rechte durch die Theilzahlungenstipulation als Rechte bloßer einzelner Gesellschaftsgläubiger im Gegensatz zur Gesammtheit dieser Gläubiger. Allein dafür, daß nicht jeder der bei dem Concurs interessirten Gesellschaftsgläubiger die gedachten Rechte habe, fehlt es an jedem Anhalt. Auch wenn der Beklagte erst im Laufe des Bestehens der Gesellschaft derselben als Commanditist beigetreten sein sollte, so haftet er doch nach Artikel 166 auch in gleicher Weise den zur Zeit seines Beitritts bereits vorhanden gewesenen Gesellschaftsgläubigern. Daß von den Gläubigern etwa Einzelne beim Eintritt des Beklagten als Commanditisten, beziehungsweise bei ihrem Contrahiren mit der Gesellschaft die Vereinbarung in Betreff der Theilzahlungen gekannt hätten, hat Beklagter nicht behauptet, so daß es dahingestellt bleiben kann, ob überhaupt solche Kenntniß den Umfang der Verpflichtung des Commanditisten solchem Gläubiger gegenüber modificiren könnte.

Hiernach mußte das erste Erkenntniß wieder hergestellt werden.

Fernere Berichtigung

zum Termins-Kalender für die Deutschen Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher.

Seite 213. Wiesbaden Landgericht:
es muß Dr. Pfeiffer statt Pfeiler heißen.

Seite 237. Weißenfels Landgericht:
es muß J. R. Kaehrn statt v. Kaehrn heißen.

Personal-Veränderungen.

Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Zimmermann zu Steinau im Regierungsbezirk Cassel ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Charakter als Justizrath verliehen worden.

Zulassungen und Versetzungen.

In Gemäßheit der Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich sind als Rechtsanwälte zugelassen: Justizrath v. Gerhard bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr.; — Justizrath Damke bei dem Landgericht zu Schneidemühl mit dem Wohnsitze in Filehne; — Dr. jur. Adolph Ludwig Anton Friedrich Martini bei dem Großherzoglichen Landgerichte in Schwerin; — von Ibell und Justizrath Raht bei dem Landgericht in Frankfurt a./M.; — Landsyndikus, Rath Ahlers in Neubrandenburg bei dem Landgericht in Neustrelitz; — Rechtsanwalt und Notar Steuer in Lubünitz bei dem Landgericht zu Oppeln; — Georg Friedrich Julius Witschel und Carl Hermann Blüher bei dem Amtsgericht in Dresden; — Schmitz bei dem Amtsgericht in Elberfeld; — Conrad Walther Müller bei dem Amtsgericht in Großrudestedt; — Carl Eduard Ficker in Zittau, Ernst Heinrich Eißner in Snisnitz, Johann Joseph Rudolph Thiel in Bautzen, Bernhard Theodor Holtenroth in Kloster St. Marienthal und Heinrich Moritz Beeger in Löbau für die Kammer für Handelssachen beim Amtsgericht in Zittau; — Fr. With. Bösche, Gottl. Engelh. Fischer und Ant. Friedr. Cramer bei dem Amtsgericht in Leer; — Dr. jur. Rohdenburg beim Amtsgericht in Achim. Die Rechtsanwälte Schiebler, bisher in Bochum, und Schenk, bisher in Steele, haben ihren Wohnsitz nach Essen verlegt; — Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Dächsel hat seinen Wohnsitz von Sangerhausen nach Nordhausen verlegt.

Ausscheiden aus dem Dienst.

Der Rechtsanwalt und Notar Hoffmann in Insterburg ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Stallupönen, der Rechtsanwalt Dr. Fürst in Zabern zum Landrichter bei dem Landgericht daselbst, der Rechtsanwalt Gombart in Saargemünd zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Albesdorf ernannt.

Todesfälle.

Der Rechtsanwalt Heinrich Heeding in Bayreuth ist gestorben.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Auszug
aus den
Mittheilungen über die Verhandlungen des Sächsischen Landtags.

II. Kammer.

№ 24. Dresden, am 13. Januar. 1880.

Vierundzwanzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am 7. Januar 1880.

Präsident Haberkorn eröffnet die Sitzung Vormittags 10 Uhr in Gegenwart der Heeren Staatsminister Dr. von Abeken und Freiherrn von Könneritz, der Herren königl. Kommissare Geh. Räthe Hedrich und Held, Geh. Justizräthe Anton, Hensel und Dr. Rüger, sowie in Anwesenheit von 76 Kammermitgliedern.

Präsident Haberkorn: Wir kommen nunmehr zu Kapitel 17: Justizministerium nebst Kanzlei und Sportelfiskalat. Ich empfehle, allgemeine Anträge und Desiderien zu diesem Etat hier vorzubringen, spezielle Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Titeln aber bis zur Berathung derselben zu verschieben, damit wir nicht in ein Durcheinander gerathen.

Abg. Freytag: Meine Herren! Die Einführung der neuen Justizgesetze bedeutet für Sachsen nach meiner Ueberzeugung, was den Strafprozeß betrifft, einen entschiedenen Rückschritt; was den Zivilprozeß betrifft, eine Wohlthat, einen enormen Fortschritt. Wir haben endlich die langersehnte Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Oeffentlichkeit in unserem Prozesse erhalten. Diese Unmasse Formen, unter denen das materielle Recht litt, sind verschwunden und unmittelbar nach dem Eindrucke der Parteien und der Beweisaufnahme wird und muß jetzt der Richter entscheiden. Die Oeffentlichkeit kommt namentlich auch dem früher so viel angefeindeten Rechtsanwaltstande zu statten. Es war früher gebräuchlich, alles Schlechte, was die Prozeßgesetzgebung verschuldete, alles Schlechte, was für das Publikum aus der Prozeßgesetzgebung resultirte, den Rechtsanwälten in die Schuhe zu schieben. Dieses falsche Urtheil wird durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens beseitigt. Bei dem öffentlichen Verfahren sehen die Parteien, daß die Rechtsanwälte ihre Pflicht ebenso thun, wie der Richter. Gerade bei der jetzigen Prozeßordnung liegt fast die ganze Prozeßführung in den Händen der Rechtsanwälte und man wird hoffentlich künftighin auch seitens der oberen und unteren Justizbehörden erwarten können, daß der Rechtsanwaltstand diejenige Würdigung erfährt, die er unter allen Umständen verdient. Die Einführung der Justizgesetzgebung in Sachsen ging im großen Ganzen glatt; sie ging glatt insofern, als die Gerichtsbezirke in der Hauptsache dieselben geblieben sind, auch insofern glatt, als man nichts von einer Völkerwanderung von Richtern von Ort zu Ort erfahren hat. Wo sich bei der Anstellung von Richtern Mängel eingestellt haben, wird man, hoffe ich, wohl bald Hilfe bringen. Anders verhält es sich freilich mit zwei Instituten, auf welche ich später zu sprechen komme, mit den Instituten der Gerichtsschreiberei und der Gerichtsvollzieher. Unsere Richter haben sich in das neue Rechtsleben außerordentlich schnell eingearbeitet und man kann die Tüchtigkeit derselben nur anerkennen. Es sind bei der Anstellung einzelne Mißgriffe gemacht worden, ganz zweifellos gemacht worden, die wohl namentlich zurückzuführen sind auf den einmal gegebenen Personenbestand; ich bin aber überzeugt, daß unser jetziges Prozeßleben derart ist, daß Mißgriffe von selbst geheilt werden müssen; denn unfähige Richter, namentlich unfähige Direktoren und unfähige Amtsrichter, sind geradezu unmöglich; sie müssen bald geschäftlich bankerott machen. Von dem Publikum ist allerdings noch zu erwarten, daß es mehe, als es bisher gethan hat, sich an den Anwaltszwang in größeren Sachen gewöhnt und schneller, als es bis jetzt geschieht, an die Anwälte in den Fällen sich wendet, wo das Gesetz eben vorschreibt, daß der Prozeß lediglich und allein durch Anwälte geführt werden kann. Von der Anwaltschaft in Sachsen kann man mit demselben Rechte behaupten, wie ich es von den Richtern gethan habe, daß dieselbe sich mit großem Erfolge bemüht hat, sich in das neue Verfahren einzuleben. Man kann wohl auch im Allgemeinen bei den Anwälten selbst eine große Zufriedenheit mit dem neuen Gerichtsverfahren im Ganzen konstatiren. Viel wird auch noch unter den Juristen gejammert, namentlich über das Zustellungswesen und über das Vollstreckungswesen. Nicht ganz mit Unrecht. Ich bin aber fest überzeugt, daß, wenn wir uns erst etwas mehr in die neuen Institutionen eingelebt haben, wir auch mit dem Gerichtsvollzieherwesen und namentlich mit dem Zwangsvollstreckungsverfahren zufrieden und einverstanden sein werden. Freilich ist dabei unbedingte Voraussetzung, daß die Justizverwaltung anders, als sie dies bis jetzt in dieser Richtung gethan hat, vorgeht. Soweit wäre die Sache im großen Ganzen ganz gut und zufriedenstellend.

Nun kommt aber die Kehrseite, meine Heeren. Unsere Justizgesetze haben einen Krebsschaden mitgebracht, der meiner Ansicht nach geeignet ist, die Vortheile der neuen Prozeßgesetzgebung wieder aufzuheben; das ist die unerschwingliche Höhe der Gerichtskosten. Ich übertreibe nicht, wenn ich Ihnen versichere, daß gegenwärtig eigentlich nur noch sehr wohlhabende oder ganz arme Leute prozessiren können. Der Anwalt weiß dies, der rechtschaffene Anwalt, welcher, wenn eine Partei zu ihm kommt und ihm einen Prozeß übertragen will, seine Pflicht erfüllt und der betreffenden Partei ungefähr vorrechnet, was bis zum Schluß des Prozesses voraussichtlich Alles von ihm gefordert wird, was er Alles an Gerichtsgebühren, Zustellungskosten, Gerichtsvollzieherkosten wird bezahlen müssen. Ich kann Ihnen versichern, es vergeht dem Rechtsanwalt die Lust und der Muth, zu streiten, wenn er sieht, daß von der Staatsmaschine nur gearbeitet wird, wenn erst aufgeschüttet

worden ist und daß nur Derjenige sein Recht verfolgen kann, welcher den Beutel recht noll Geld hat. Ich will Ihnen das kurz durch einige Beispiele erläutern. Jemand, dee — ich will einmal sagen — einen Gegenstand von 300 bis 400 Mark einzutreiben hat, welcher diesen Anspruch zunächst geltend macht bei dem Untergericht, dann gegen die untere Instanz Berufung einwendet, der wird gewöhnlich an Gerichtskosten lediglich für die Gerichte nicht viel unter 100 Mark zu bezahlen haben.

Dazu kommen aber noch eine Menge Nebenkosten. Wenn der Anwalt eine Klage eingereicht hat, so verlangt das Gericht zunächst Kostennorstand. Dieser Kostennorstand wird in allen Sachen bis herunter zu den kleinsten Bagatellsachen zu drei Mark verlangt. Dann kommt die Klage mit dem Terminsneemerk zurück und der Anwalt muß sie der Gegenpartei zustellen tassen. Der Zustellungsbeamte fertigt aber kein Papier zu, ehe nicht erst aufgeschütte und die Zustellungsgebühr bezahlt ist. Ist in der Sache eint Urtheil gesprochen, so können wir nicht weiter vorgehen ohne Urtheilsaussertigung. Wir brauchen eine Aussertigung vom Gerichtsschreiber. Der Geichtsschreiber giebt uns keine Zeile, wenn nicht wieder erst bezahlt wird. Ehe dann der Gerichtsnollzieher die Aussertigung dem Gegner zufiellt, muß dieser bezohlt werden. Wenn wir nun aber endlich so weit sind, daß das Erkenntniß rechtskräftiz ist, so müssen wir, ehe wir Auspfändung oder Schwörungstermin beantragen können, erst an das Obergericht gehen und von der Gerichtsschreiberei desselben uns eine Bescheinigung darüber geben lassen, daß gegen das erstinstanzliche Erkenntniß kein Rechtsmittel eingewendet worden ist. Diese einfache Bescheinigung kostet uns wieder eine ganz enorme Summe; ungefähr, ich will einmal sagen, bei einem Streitgegenstand im Werthe non 1200 bis 1500 Mark, wird uns für das einfache Zeugniß des Gerichtsschreibers des Oberlandesgerichts, zu dessen Ausstellung gar keine juristische Befähigung nothwendig ist, gegen 8 Mark abgenommen. Wenn wir uns nun dieses Zeugniß verschafft haben und wir wollen auspfänden lassen, so geht uns der Gerichtsvollzieher keinen Schritt, wenn wir nicht erst wieder den nöthigen Kostennorstand entrichtet haben. So kann der Anwalt die Sache eines Dienstmädchens, welches den Lohn von etwa 21 bis 22 Mark einklagen will, kaum annehmen, wenn nicht für die künftigen Gerichtszustellungsaussertigungskosten mindestens 8 bis 10 Mark hinterlegt werden. Dann hat der Anwalt für seine Kosten noch keinen Heller. Nun, meine Herren, denken sie sich in die Stellung eines Anwalts, namentlich des sächsischen, der im großen Ganzen zeither gewohnt gewesen ist, ohne Kostenvorstand zu arbeiten und sich nicht so leicht gerade in diese nene, unanzenehme Kostenberechnung hineinarbeiten kann, wenn er der Partei norrechnen muß: „Wenn Sie nicht so- und soniel für Gerichtsgebühren norschießen, kann ich die Sache nicht übernehmen. Wenn ich dem Gegner die Klage zufertigen soll, wenn ich Aussertigung haben, wenn ich die Vollstreckung beantragen will, muß ich die Kosten für den Vollstreckungs- und den Zustellungsbeamten erlegen; das kostet ungefähr so- und soniel. Für den Fall, daß Sie möglicher Weise unterliegen, müssen Sie dem Gegner so- und soniel bezahlen, und für den Fall, daß wir mögticher Weise Berufung einwenden müssen, werden Sie wieder dieselben Beträge mit Ausschlag norzuschießen haben.“ Wie gesagt, der mittlere Mann, der sogenannte kleine Mann kann eigentlich gar nicht mehr prozessiren. Es ist gewissermaßen halb und halb ein Leichtsinn, wenn er es thut, namentlich wenn er von der Zahlungsfähigkeit des Gegners nicht vollständig überzeugt ist. An diesem Uebelstand ist lediglich unser Gerichtskostengesetz schuld.

Für dasselbe hat man im Reichstage geltend gemacht, es sollten die Prozesse durch die höheren Gerichtskosten verhindert werden. Meine Herren! Das ist ein sehr trauriger Grund. Diese Abschreckungstheorie, die in demselben liegt, ist die verwerflichste, die ich mir denken kann. Die Prozesse zu verringern zu suchen durch die Gesetzgebung, z. B. dadurch, daß man klare Gesetze giebt, welche zu wenig verschiedenen Auslegungen Gelegenheit geben, oder dadurch, daß das Gesetz den Schuldnern klar macht: „Ihr habt jetzt nach dem Prozeßrechte auf keine Nachsicht zu rechnen, es wird die Exekution sehr schnell und kräftig eintreten,“ das ist ein nernünftiger Grundsatz; aber die Prozesse vermindern dadurch, daß man die Rechtspflege so theuer macht, daß der kleine Mann sein Recht nicht mehr erlangen kann, ist die traurigste Einrichtung, welche sich denken läßt. Es entsteht dadurch eine außerordentliche Rechtsunsicherheit; denn es ist eine Rechtsunsicherheit, wenn ein Mann, der im vollen Bewußtsein der Rechtsgiltigkeit seines Anspruches denselben deshalb nicht geltend machen will und kann, weil er nicht den nöthigen Gerichtskostenvorstand stellen kann, während sein Nachbar, welcher denselben Anspruch, aber außerdem ein paar Thaler mehr in seinem Beutel hat, seinen Anspruch mit Erfolg geltend machen kann, weil er den nöthigen Kostenvorstand stellen kann. Meine Herren! Ich fordere meine speziellen Kollegen in der Kammer auf, zu erklären, ob sie mir nicht bestätigen müssen, daß die Sachen gegenwärtig so traurig liegen, wie ich sie schildere.

Nun ist es zwar richtig, wir haben das Armenrecht. Es kann jede Partei, welche ein Armuthszeugniß beibringt, die Ertheilung des Armenrechtes beantragen, und wenn das Armenrecht ertheilt ist, ist das Gericht verpflichtet, den Prozeß umsonst zu führen. Ja, meine Herren, wer nerlangt denn gern das Armenrecht? Wer überhaupt noch Etwas hat, wenn auch nicht viel, wer gerade soniel hat, daß er mit Mühe und Noth seine Familie ernähren kann, hat noch nicht soviel, um einen Prozeß führen zu können; aber er soll sich deshalb das Armenrecht geben lassen? Ich kann Ihnen versichern, daß sehr niele Leute, und es sind das nicht die schlechtesten, eher keinen Prozeß führen, als daß sie sich von ihrer Gemeindebehörde das Armenzeugniß geben lassen.

Man ist auch sehr rigorös geworden mit Ertheilung des Armenrechtes. Ich habe vor ganz Kurzem einen Fall gehabt, wo Jemand nachgewiesen hatte, daß er nicht mehr als 300 Thaler Einkommen hat; dem ist das Armenrecht zur Führung eines größeren Prozesses nom Landgerichte nicht gegeben worden. In anderen Fällen hat man ähnlich entschieden. Also das Armenrecht ist unter allen Umständen keine genügende Abhilfe. Es ist und bleibt eine Thatsache, daß infolge unseres Gerichtskostengesetzes nur sehr wohlhabende Leute in die Lage versetzt sind, Prozesse führen zu können. Wenn man aber bedenkt — man lasse sich nicht durch das Anrüchige, welches im Volke an dem Ausdrucke „Prozesse führen“ klebt, beirren —, daß wirklich wohlbegründete Rechtsansprüche deshalb nicht zur Geltung gebracht werden können, weil die Rechtshilfe zu theuer ist, so kann ich nur wiederholt versichern, daß hierdurch außerordentlich traurige Zustände im Rechtsleben herbeigeführt werden. Es ist die Pflicht eines Volksvertreters, überall und überall Protest zu erheben gegen solche Einrichtungen. Man hört die gleichen Beschwerden überall und überall ist man bemüht, eine Veränderung zu neranlassen. Ich habe mir deshalb gestattet, zu Kap. 17 den Antrag zu stellen:

„Die Kammer wolle beschließen: die kgl. Staatsregierung zu ersuchen, bei dem Bundesrathe auf Abänderung des Gerichtskostengesetzes, namentlich Herabsetzung dee in demselben festgestellten Kostenbeträge, hinzuwirken.“

Ich habe gemeint, daß die Budgetberathung der passende Ort ist, wo ein derartiger Antrag recht wohl gestellt werden kann, schon deshalb, weil wir ja in unserem Budget auch wiederholt Posten von Gerichtskosten eingestellt haben. Ich bitte Sie, meine Herren, dringend, diesen Antrag anzunehmen. Ich glaube, nicht zu viel zu sagen, daß dieser Antrag, wenn er von der Kammer angenommen wird, einen freudigen Widerhall nicht blos bei den sächsischen Juristen, sondern bei den sämmtlichen deutschen Juristen finden wird, und daß die Klagen, die ich erhoben habe, allerorts, am Rhein, in Bayern, Baden, Preußen u. s. w. in gleicher Weise erhoben werden. Ich bin auch fest überzeugt, daß sich die Reichsregierung gar nicht der Nothwendigkeit verschließen kann, dem Reichstage ein Gesetz vorzulegen, wodurch dieses außerordentlich schwer auf dem Volke lastende Gerichtskostengesetz in erheblicher Weise verbessert wird.

Präsident Haberkorn: Wird dieser Antrag des Abg. Freytag unterstützt?

(Sehr ausreichend.)

Staatsminister Dr. von Abeken: In Betreff des Antrags des Herrn Abg. Freytag: die Regierung wolle beim Bundesrathe dahin wirken, daß das Gerichtskostengesetz abgeändert werde, will ich mir nur wenige Bemerkungen erlauben.

Ich glaube, bevor man sich darüber eine Meinung bildet, ob das Gerichtskostengesetz die Taxsätze richtig gewählt hat oder nicht, muß man eine längere Erfahrung abwarten. Bis jetzt werden sehr wenige Prozesse nach dem neuen Verfahren bereits zu Ende geführt sein. Die Klagen, die jetzt über das Gerichtskostengesetz laut werden, beruhen meistentheils, vielleicht ausschließlich auf der regelmäßigen Erhebung an Kostenvorschüssen. Das ist etwas Ungewohntes. Bisher stellte man oft einen Prozeß an, ohne im Voraus gehörig zu überlegen, was für den eigenen Beutel dabei herauskommen würde. Die Meisten prozessiren ja wohl bona fide, in der Meinung, daß sie im Rechte seien, erwarten daher Verurtheilung und auch die Kostenerstattung seiten des Beklagten. Sehr oft aber unterlassen die Parteien, sich im Voraus auch darüber zu vergewissern, ob denn im Falle der Erlangung eines günstigen richterlichen Urtheils vom Beklagten Etwas zu erlangen sein werde, über die Zahlungsfähigkeit des Beklagten und außerdem auch darüber, ob man es mit einem Zahlungswilligen oder einem von Denjenigen zu thun habe, die zwar zahlen könnten, aber nicht wollen, und jedes Mittel ergreifen, um den Gläubiger um den im Prozeßwege erstrittenen Anspruch zu bringen. In der Nothwendigkeit, beim Beginn des Prozesses einen Vorschuß zu leisten, liegt für den Kläger ein Anlaß, sich im Voraus über die Verhältnisse zu vergewissern, von denen es schließlich abhängt, ob er seinen Anspruch, wenn er ihn durchgeführt hat, auch wird realisiren können, ob der Schuldner Etwas besitzt oder ob er Jemanden hat, der ihm zur rechten Zeit mit einer Intervention zu Hilfe kommt. Die Einforderung eines Kostenvorschusses gewährt die Vortheile, die es haben würde, wenn überhaupt das Kreditnehmen im Handel und Wandel nicht in dem Maße überhand genommen hätte, wie es bisher der Fall gewesen. Ich will, wie gesagt, ein Urtheil darüber nicht aussprechen, ob die Taxvorschriften des Gerichtskostengesetzes an und für sich verhältnißmäßig richtig sind oder nicht. Das wird erst die Erfahrung zu lehren haben. Man hat ja auch bei der Redaktion des Gesetzes selbst schon sich gesagt, daß nach einigen Jahren darüber anderweit kognoszirt werden müsse, ob es bei den gewählten Sätzen verbleiben könne oder nicht. Jetzt getraue ich mir selbst nicht, mir ein definitives Urtheil darüber zu bilden.

Abg. Dr. Krause: Ich werde gegen den Freytag'schen Antrag stimmen; ich halte es aber für nothwendig, hier meine Beweggründe dafür besonders anzugeben.

Wie der Herr Justizminister bereits ausgeführt hat, ist das Gerichtskostengesetz nur erst seit ganz kurzer Zeit in Kraft getreten und man kann mit der größten Sicherheit behaupten, daß heute noch die verschiedenen Ansätze des Gerichtskostengesetzes in Sachsen nicht ein einziges Mal zur Auszahlung gekommen sind; noch viel weniger läßt sich irgendwie ermessen, wie das Gerichtskostengesetz nach einiger Einübung auf den Gang der Justizpflege und auf die Staatsfinanzen einwirken wird. Dagegen ist bei der Verhandlung des Gerichtskostengesetzes im Reichstage von allen Betheiligten, sowohl von den Vertretern der Reichsregierung, als auch aus der Mitte des Reichstages heraus, von vornherein zugegeben worden, daß Das, was man vorschlage, in seinen Wirkungen sich durchaus nicht vollständig übersehen lasse, sondern daß das Gesetz wesentlich die Natur eines Versuchs habe, die Interessen der Rechtspflege mit den Ansprüchen der Staatsfinanzen zu versöhnen. — Man hat auch darauf hingewiesen, wie schwer es sei, ein neues Gerichtskostengesetz für ganz Deutschland einzuführen, während bis jetzt jedes der vielen kleinen Territorien die verschiedensten Taxen für Prozesse gehabt hat und auch die Ansprüche der Staatskasse an die Einnahmen aus den Gerichtskosten in den verschiedenen Gebieten so sehr verschiedene gewesen waren. Wenn nun jetzt, nachdem erst seit wenigen Wochen dieses Gesetz in Kraft steht und wir gerade in Sachsen, wo der Unterschied des bis jetzt Bestehenden mit dem Neueingeführten ein sehr großer ist, während z. B. in Preußen der Unterschied ein sehr viel geringerer ist, wir gleich nach den ersten Wochen mit so weitgehenden Anträgen uns an die Regierung wenden, daß sie ein noch gar nicht angewendetes Gesetz wieder zu beseitigen bestrebt sein sollte, so kann ich das nicht rechtfertigen. Ich enthalte mich vollständig, darauf einzugehen, ob das Gerichtskostengesetz sowohl seiner ganzen Theorie nach, als nach den Ansätzen der Taxen sachgemäß ist. Ich bin so wenig im Stande, diese Frage zu beantworten, wie die Gesetzgeber im Reichstage es im Stande gewesen sind und so wenig, wie auch die einzelnen Bundesregierungen bis jetzt im Stande sein werden, sie zu beantworten. Aber unter diesen Umständen würde ich es jetzt für ganz ungerechtfertigt halten, über ein mir unbekanntes Gebiet, über ein Gesetz, dessen Wirkung ich nicht übersehen kann, durch einen solchen Antrag meinerseits zu urtheilen. Ehe ich mich für oder gegen eine Sache erkläre, muß ich wenigstens wissen, was die Sache ist und wie sie wirkt. Was insbesondere den Vorwurf anlangt, daß durch die Vorschußzahlungen die Rechtspflege erschwert werde, so kann ich doch soviel heute schon als meine Ansicht fest aussprechen, daß, welche Aenderungen auch das Gerichtskostengesetz noch erfahren wird — und Aenderungen wird es erfahren —, ich doch nicht glaube, daß man gerade das System der Vorschüsse wird fallen lassen, weil dadurch das Prozeßführen wesentlich auf solidere Grundsätze zurückgeführt wird und ein großer Theil der Belästigungen, die das Publikum durch ungerechtfertigte, ja leichtfertig angestrengte Prozesse erfahren hat, verhindert wird.

Abg. Ackermann: Ich kann nur sagen, daß die Erfahrungen, die ich bis jetzt über die Höhe der Gerichtskosten gemacht habe, dieselben sind, welche von dem Herrn Abg. Freytag geschildert worden sind. Der Eindruck, den die Sache, insoweit es sich um die Kosten handelt, auf mich gemacht hat, ist ein überaus ungünstiger. Einmal ist es die maßlose Höhe der Gerichtskosten, welche jetzt zu zahlen sind, zum Andern ist es aber auch das Verfahren, wie diese verschiedenen Kosten

eingezogen werden, das zu Klagen reiche Veranlassung giebt. In letzterer Beziehung erwähne ich: Zunächst sind ein paar Pfennige für die Zustellung zu bezahlen, dann kommt das Gericht und verlangt einen Vorschuß, dann kommt der Gerichtsvollzieher und verlangt wieder einen Vorschuß. Ist nun die Sache — und ich schildere nur den Gang der einfachsten Sache, die in der ersten Instanz abgemacht wird — beendigt, so wird der Vorschuß wieder abgerechnet, einmal mit dem Gerichte, zum Andern mit dem Gerichtsvollzieher, so daß die Parteien oder, wenn sie sich durch den Anwalt vertreten lassen, der Anwalt, beziehentlich ein von diesem beauftragter Expedient, eine Unmasse von Mühen übernehmen müssen und fortwährend Kosten heraus- und hereinzuzahlen haben. Das war früher viel einfacher. Wenn man überhaupt einen Kostenvorschuß zu stellen hatte, bezahlte man im Anfange des Prozesses seine 90 Mark. Nun kam zwar im Laufe des Prozesses hin und wieder noch ein Sportelzettel, den man abzahlte; aber es gab doch nicht diese fortwährenden Störungen, welche dadurch erzeugt werden, daß jeder einzelne Beamte, der in Aktivität gesetzt wird, sofort seine einzelne kleine Gebühr verlangt, beziehentlich sogar hin und wieder in Form eines Vorschusses mit der darauffolgenden Abrechnung sich sicher zu stellen sucht. Die jetzige Einrichtung hat in Wahrheit große Belästigungen im Gefolge. Und ob nicht wenigstens nach dieser Seite hin Abhilfe zu schaffen wäre durch Konzentration der verschiedenen Kassenstellen, will ich anheimgegeben haben.

Den Antrag des Herrn Abg. Freytag anlangend, so muß ich sagen: wenn derselbe angenommen wird, ist er nach meiner Ueberzeugung für den Augenblick ohne Effekt. Man darf sich der Hoffnung nicht hingeben, daß es in Berlin möglich sein wird, ein Gesetz nach dreimonatlichem Bestehen schon wieder umzuändern; die Hoffnung habe ich nicht entfernt. Wenn ich trotzdem für den Antrag des Herrn Abg. Freytag stimme, so thue ich es nicht aus Hoffnungsseligkeit, sondern um jetzt schon Stellung zu einer Frage zu nehmen, die nach den von mir gemachten Erfahrungen für mich bereits entschieden ist. Auf diesem Gebiete muß Abhilfe geschaffen werden. Ich bescheide mich, wenn die Regierungen nicht schon in der nächsten Reichstagssession eine Umgestaltung des Gerichtskostenwesens vornehmen; aber der Antrag, wie er heute gestellt worden, wird sich in der und jener Form — davon bin ich überzeugt — hier in der Kammer wiederholen, er wird im Reichstage zur Sprache kommen, er wird in anderen Ländern eine Rolle spielen, bis die Zeit gekommen ist, wo Abhilfe gebracht wird. So, wie die Dinge jetzt regulirt sind, kann — das weiß ich schon heute — es nicht bleiben.

Abg. Walter: Meine Herren! Bis jetzt haben nur Juristen über den Antrag des Herrn Abg. Freytag gesprochen; gestatten Sie mir, der ich leider vielfach Gelegenheit habe, mit Leuten, die Prozesse zu führen hatten, zu sprechen, auch deren Ansichten über die Höhe der Gerichtskosten kund zu geben. Recht viele Leute sind zu mir gekommen und haben mich befragt, ob es denn wirklich wahr wäre, daß die Höhe der Gerichtskosten jetzt so enorm gestiegen, wie sie bezahlen sollten. Die Leute glauben alle, daß nur der Advokat, der es doch ehrlich meint und ihnen vorher sagt, was eine Klage kostet, dies nur in seinem eigenen Interesse spricht, und scheinen sie anzunehmen, die Advokaten sagten den Klägern gar nicht das Richtige. Das Publikum glaubt eben nicht an die Möglichkeit so hoher Gerichtskosten. Meine Herren! Der Indifferentismus des deutschen Volkes bestraft sich einmal wieder sehr bei dieser Angelegenheit. Statt daß es sich seinerseits, als die Vorlage an den Reichstag kam, rührte und gegen die projektirte Steigerung der Gerichtskosten Einspruch erhob, blieb es ruhig und gleichgültig. Ich bin seiner Zeit Mitglied des Reichstags gewesen, als dieses Gesetz berathen wurde; ich erinnere aber auch daran, daß sehr schwere Bedenken, sehr tiefgehende Gründe namentlich von Seiten der württembergischen Abgeordneten bei der Berathung laut wurden und man schon damals prophezeite, daß dieses Gesetz nicht lange bestehen würde. Meine Herren! Ich glaube, dies hat sich schon jetzt bewahrheitet.

Wenn von Seiten der Ministerbank gesagt worden ist, es wären noch nicht genug Erfahrungen gesammelt, so will ich gerne zugeben, daß man hiergegen nicht gut ankämpfen kann. Aber, wie schon der Herr Abg. Ackermann äußerte, sofort wird der Antrag des Herrn Abg. Freytag keine Wirkung haben; aber bis dahin, wo er zur Wirkung kommen könnte, haben wir schon so viele Erfahrungen gemacht, daß, wenn dann ein Antrag vorliegt, vollständig darauf eingegangen werden kann. Und an traurigen Erfahrungen wird es nicht fehlen. Meine Herren! Ich möchte deshalb sehr bitten, diesen Antrag anzunehmen; er entspricht vollständig den Anschauungen des deutschen, namentlich auch des sächsischen Volkes. Daß die Prozesse deshalb sollen aufhören oder nicht so viel geführt werden, weil die Kosten sie verhindern, auf diesen Standpunkt kann ich mich allerdings nicht stellen. Und wenn das große Wort öfter gelassen ausgesprochen wird: wir Kaufleute sollen nicht so viel Kredit geben, so kann ich nur antworten: ja, meine Herren, da muß man nur einmal Geschäftsmann sein, um dies beurtheilen zu können; nicht ein einziger Geschäftsmann giebt Etwas an Waaren oder Geld fort, von dem er nicht überzeugt ist, er bekommt dafür seiner Zeit die Gegenleistung. Daß unsere Kreditverhältnisse trübe sind, wissen wir; aber wenn wir einmal Recht suchen müssen, so soll doch wenigstens Der geschützt sein, der Kredit gegeben hat, und deshalb begrüße ich den Antrag von ganzem Herzen und bitte Sie, demselben Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Vizepräsident Streit: Meine Herren! Auch ich werde für den Freytag'schen Antrag mit ganzem Herzen stimmen. Ich will zwar auf die Frage des Kostenvorschußsystems hier nicht eingehen, ich glaube, von diesem System wird man sich im Allgemeinen nicht losreißen können; allein daß die Höhe der Gerichtskosten jetzt in vielen Fällen eine ganz unverhältnißmäßige ist, darin, glaube ich, sind Erfahrungen in den verschiedensten Kreisen bereits gemacht worden, und ich stimme dem Herrn Abg. Ackermann hierin vollständig bei — es sind die Forderungen der Justiz an Prozeßkosten zu hoch gespannt. Wenn dieser Zustand fortbestehen soll, so wird allerdings der Fall eintreten, daß man in Deutschland sagen muß: die Aermeren finden kein Recht mehr. Ich erlaube mir — ich will auf das Weitere näher nicht eingehen — blos nur das Eine hinzuzufügen, daß von einzelnen Seiten darauf hingewiesen worden, daß ja der Arme ein Armuthszeugniß bekommen könne. Gerade in dieser Beziehung erlaube ich mir, noch auf einige Erfahrungen hinzuweisen, die wohl bei den verschiedensten Behörden gemacht worden sind. Beanspruchen gegenwärtig Personen, weil sie absolut nicht in der Lage sind, die betreffenden Kostenvorschüsse zu geben, Armuthszeugnisse, so sind gewissenhafte Behörden oft in der Lage, zu sagen: der Mann ist nicht so arm, daß er nicht gewisse Vorschüsse vielleicht doch aufbringen könnte. Allein es ist schließlich anzuerkennen, daß, wenn er alle die Mittel, die ihm vielleicht noch zur Verfügung stehen, auf Kostenvorschüsse verwenden soll, er sofort der Verarmung entgegengehen muß. Ein kleiner Gewerbtreibender, der eine ganz gerechte Forderung hat, muß ja gegenwärtig gleich, wenn er klagen muß, vielleicht wegen eines Betrages von 1, 2, 300 Mark einen Kostenvorschuß im Betrag von

30, 40 Mark in ganz kurzer Zeit schaffen. Das ist der Mann nicht im Stande, so viel kann er aus seinem Geschäft nicht herausnehmen und infolge dessen steht er sozusagen rechtlos da. Ich möchte doch meinen, es ist dieser Zustand ein solcher, daß die königl. Staatsregierung selbst auf die Gefahr hin, daß sie jetzt im Bundesrath einen Erfolg nicht erzielen sollte, der Sache sich nicht gleichgiltig gegenüberstellen darf. Wenn wirklich im Bundesrath und beziehentlich im Reichstag nicht in den nächsten Jahren eine Aenderung bezüglich des Gerichtskostengesetzes, namentlich bezüglich der Höhe der Gerichtskosten, sollte herbeigeführt werden können, nun, dann haben wir wenigstens seiten des sächsischen Staates unsere Pflicht und Schuldigkeit gethan. Ich empfehle daher die Annahme des Freytog'schen Antroges dringend.

Abg. Schreck: Da vom Herrn Antragsteller provozirt worden ist darauf, daß die im Saale anwesenden Juristen ihre praktische Erfahrung in der vorliegenden Angelegenheit der Kammer mittheilen möchten, so mag auch ich nicht unterlassen zu bestätigen, daß mir gegenüber von vielen Seiten Klagen darüber ausgesprochen worden sind, wie für das neue Prozeßverfahren sowohl die Gerichtskosten, als auch die Vorschüsse zu hoch normirt seien. Ich muß auch sagen: wenn man diejenigen Beträge, welche jetzt gefordert werden, vergleicht mit denjenigen Kosten, welche früher berechnet wurden, ein großes Mißverhältniß sich ergiebt. Es ist allerdings von vielen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, daß diese Angelegenheit bei der diesmaligen Berathung des Justizbudgets zur Sprache gebracht werde, damit die königl. Staatsregierung Gelegenheit nehme, im Bundesrathe diese Frage zur Sprache zu bringen.

Wenn von Seiten des Herrn Justizministers eingehalten worden ist, daß die Erfahrungen, welche vorliegen, zur Zeit noch zu kurze seien, so erlaube ich mir, einzuhalten, daß die Frage, ob das Einfordern der Vorschüsse die Prozesse vermindert oder nicht, kaum jemals mit Sicherheit sich feststellen lassen wird. Dem etwa eine Umfrage, ob und wie viel Leute von der Anstellung eines Prozesses sich haben abhalten lassen um deswillen, weil erst ein Vorschuß gefordert worden ist, wird mit Erfolg nicht gehalten werden können: es wird also auch eine Erfahrung in dieser Beziehung nicht konstatirt werden können. Ich werde also für den Antrag des Herrn Abg. Freytag um so gewisser stimmen, als ja nicht zu erwarten steht, daß schon in der nächsten Woche oder im nächsten Monat die Frage zum Austrag gebracht werden wird.

Abg. Freytag: Ich wollte nur dem königl. Justizministerium erwidern, daß davon, daß gegenwärtig noch keine Prozesse beendet worden seien, gar nicht die Rede sein kann. Wir haben bei den Leipziger Amtsgerichten viele hundert, ich möchte fast sagen, tausend Prozesse erledigt. Die Erfahrungen über das Gerichtskostengesetz sind vollständig vorhanden. Mit den Gerichtskosten geht ja überhaupt der Prozeß an; es wird von keiner Behörde etwas gemacht, ehe nicht die Gerichtskostenfrage erledigt ist. Also das wissen wir ganz genau, wieviel Gerichtskosten bezahlt werden müssen, und wir können allerdings ungefähr beurtheilen den Einfluß des Gerichtskostengesetzes auf unser ganzes Rechtsleben. Wir konnten das auch früher schon beurtheilen, meine Herren, wenn wir einfach die Gebührenordnung zur Hand nahmen. Da sah ein Jeder ein, der ein bischen rechnen konnte, daß diese Kosten unter allen Umständen viel zu hoch seien. Es ist das auch eingestanden worden im Reichstag; aber es ist mit einer mir unbegreiflichen Schnelligkeit und Leichtigkeit über das Gesetz hinweggegangen worden. Dasselbe ist angenommen worden und, wie ich bereits erwähnt habe, es ist zur Vertheidigung dieses Gesetzes der meiner Ansicht noch höchst verwerfliche Grundsatz ausgesprochen worden, die Prozesse sollten durch die hohen Kostensätze vermindert werden — also so eine Art Abschreckungstheorie.

Ich will weiter noch in dieser Richtung bemerken, daß die Erfahrungen mit dem Gerichtskostengesetz an allen Orten gemacht worden sind und daß namentlich von Bayern, wo man ja schon lange dasselbe Gerichtsverfahren hat, wie wir jetzt eingeführt haben, darüber geklagt wird, daß seit der Einführung der neuen Gerichtskostentaxe die Prozesse sich in ganz außerordentlicher Weise vermindert haben und zwar, wie ich in einem bayer'schen Blatte gelesen habe, so, daß, wo früher bei einem Gerichte an einem Tage gegen 40 bis 50 Sachen eingegangen seien, gegenwärtig 3, 4 Sachen eingehen, und daß allerdings seiten der maßgebenden Personen diese Verringerung der Prozesse auf die außerordentlich hohen Gerichtskosten geschoben werde. Meine Herren! Ich habe Ihnen vorhin einige Beispiele vorgelegt, gerade weil ich weiß, daß sehr viele von Ihnen unser Kostengesetz noch nicht in Händen gehabt haben; ich habe Ihnen Einiges von der Taxe vorgeführt, wie sie erhoben wird, und ich frage Sie selbst, meine Herren: ist das nicht geradezu exorbitant, ist es nicht traurig um unser Rechtsleben bestellt, wenn für Ertheilung der Rechtshilfe derartige Beträge erhoben werden?

Präsident Haberkorn: Es ist Ihnen unter Nr. 67 ein Antrag gedruckt vorgelegt worden; er ist ganz allgemein gehalten, kann daher als hierher gehörig betrachtet werden. Derselbe lautet:

„Die Kammer wolle die königliche Staatsregierung ersuchen:

1. eine der preußischen Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 entsprechende Gesetzesvorlage, in welcher von den Gemeindevertretungen erwählte Schiedsmänner oder Friedensrichter
   a) in den § 420 der Strafprozeßordnung gedachten Fällen (wegen Beleidigungen) obligatorisch,
   b) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Anrufen einer oder beider Parteien fakultativ,

   in beiden Fällen aber für die Parteien kostenfrei die Sühne versuchen,

   entweder noch diesem Landtage vorzulegen oder im Verordnungswege mit Vorbehalt der landständischen Zustimmung zu erlassen;
2. in gleicher Weise im Gesetz- und Verordnungswege nach Analogie des bisherigen sächsischen Verfahrens
   a) für die nach § 471 der Zivilprozeßordnung abzuhaltenden Sühneversuche,
   b) für alle diejenigen Amtsgerichtssachen, welche gleich im ersten Termine verglichen werden,

   Gerichtsgebührenfreiheit einführen.

Ich ertheile Herrn Abg. Lehmann das Wort.

Abg. Lehmann: Meine geehrten Herren! Es ist bereits im Laufe der heutigen Debatte darauf hingewiesen worden, daß von der ganzen neuen Justizgesetzgebung, die ja wesentlich Vortheilhaftes, wesentlich zum Wohle der Gesammtheit Gereichendes enthält, daß von dieser gesammten neuen Justizgesetzgebung das die Allgemeinheit am meisten Schädigende und am wenigsten Nützliche das Gerichtskostengesetz ist. Die horrenden Gerichtskosten scheinen in der That mehr dazu gemacht worden zu sein, um eine Abschreckungstheorie zu verwirklichen, um das Publikum zu veranlassen, möglichst fern von der Rechtspflege, möglichst fern von der Justiz zu bleiben, nicht zu prozessiren. So wünschenswerth das auch für alle die Fälle ist, in denen ohne Noth, frivol prozessirt worden

ist, so sehr bedenklich ist es doch in allen den anderen Fällen — und die sind für ein gewerbtreibendes Volk, wie das sächsische, doch von überwiegender Mehrzahl —, wenn man das Publikum vor den Rechtsstreiten abschreckt und auf diese Weise eine moralische Pression dahin ausübt, daß man lieber auf sein Recht verzichtet, lieber sich vergleicht, ehe man den Rechtsweg einschlägt. In unserem alten sächsischen Prozesse hatten wir vor allen Dingen zwei gute Einrichtungen, die sich segensreich bewährt haben. Die eine war das gütliche kostenfreie Verhör. Es konnte Jeder, der eine Forderung hatte, gleichviel von welchem Betrage, ein gütliches kostenfreies Verhör bei dem Richter ausbringen. Es wurde ein Termin anberaumt, die Parteien wurden dazu vorgeladen und wenn der Gegner kam, so versuchte der Richter die Sühnepflegung und es wurde ein Vergleich abgeschlossen. Alles dies gerichtskostenfrei. Nur die wenigen Pfennige Verläge waren zu bezahlen. Der Segen dieser kostenfreien Verhöre ist mit der neuen Justizgesetzgebung für uns geschwunden. Es heißt im § 471 der Zivilprozeßordnung, daß es zulässig sei, „wer eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruchs zum Zwecke eines Sühneversuchs den Gegner vor das Amtsgericht laden, vor welchem dieser seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.“ Es ist ferner auch noch in der Zivilprozeßordnung dafür gesorgt, daß der Richter selbst zu verschiedenen Zeiten während des Prozesses es in der Hand hat, einen Vergleich herbeizuführen, die Sühne zu versuchen; allein das geschieht alles nicht mehr, wie bisher, kostenfrei, sondern je nach dem Objekt immerhin mit erheblichen Kosten für die Parteien. Das Gerichtskostengesetz ist ein Reichsgesetz und wir sind hier in Sachsen nicht berechtigt, das Gerichtskostengesetz insoweit abzuändern, als wir etwa noch höhere Sätze beanspruchen. Wir sind aber nicht behindert, auch neben dem Gerichtskostengesetz und so lange dieses noch in der jetzigen Höhe besteht, ermäßigende Bestimmungen einzuführen, und hierzu rechne ich vor allen Dingen die Einführung der gütlichen kostenfreien Verhöre, daß es also ermöglicht wird, daß man in Gemäßheit des § 471 der Zivilprozeßordnung den Sühneversuch kostenfrei erlangt.

Das zweite, besonders für die minder bemittelten Klassen höchst Wohlthätige unserer bisherigen sächsischen Justizgesetzgebung lag darin, daß in allen Prozessen bei Objekten bis 150 Mark dann, wenn im ersten Termin ein Vergleich zu Stande kam, auch dieser kostenfrei war, daß auch da nur die gewöhnlichen, auf 16 Pfennige, beziehentlich wenn Bestellgebühren nach auswärts hinzukamen, auf einige Pfennige mehr sich belaufenden Verläge zu bezahlen waren. Auch diese Wohlthat ist mit der neuen Gesetzgebung verschwunden. Auch deren Wiedereinführung erachte ich für sehr dringlich und ich glaube, wenn es möglich wäre, wiederum in den Terminen vor den Amtsgerichten sofortige kostenfreie Vergleiche zu Stande zu bringen, dann würde, so kurz jetzt schon das Verfahren dort ist, dasselbe noch vielfach mehr abgekürzt werden; denn dann würden die Parteien eben in Rücksicht auf die Kostenfreiheit sich viel rascher zu vereinigen geneigt sein. Ich meine, wenn wir in dieser Beziehung das Wohlthätige und Humane unserer früheren Gesetzgebung wieder aufnehmen, werden wir etwas thun, was dazu hilft, die jetzt seit dem 1. Oktober so unpopulär im Lande gewordene Justiz wieder so populär zu machen, wie sie früher in Sachsen war.

Der Herr Abg. Freytag hat das Wort.

Abg. Freytag: Meine Herren! Ich bin kein Gegner des Friedensrichterinstituts; aber ich glaube behaupten zu können, daß der wohlthätige Einfluß desselben doch von den Herren etwas überschätzt wird. Es ist ja ganz selbstverständlich, daß sehr viele Streitigkeiten von den Friedensrichtern ausgeglichen werden; aber ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß früher von den juristischen Einzelrichtern mindestens ebensoviele ausgeglichen worden sind. Bei manchen Einzelrichtern sind 60, 70 bis 80 Prozent der eingegangenen Rügen durch Versöhnung der Parteien zum Ausgleich gekommen. Wenn man eine ganz merkliche Abänderung der Rügen wahrnimmt, so liegt das wiederum in der außerordentlichen Höhe des Kostenvorschusses, der gefordert wird. Wenn heute ein Mädchen, was nicht gerade viel Geld hat, in frivolster Weise Weise an ihrer Ehre gekränkt worden ist, so kann sie nicht etwa verlangen, daß der ihr angethane Schimpf gesühnt, daß der Beleidiger bestraft wird, außerdem sie legt zehn Mark hin; andernfalls, wenn sie dies nicht will und kann, muß sie den Schimpf und die Schande auf sich sitzen lassen. Ohne Erlegung der zehn Mark hat sie keine Rechtshilfe. Ich möchte einmal eine statistische Vergleichung der Sachen haben, welche bei den Friedensrichtern eingehen. Ich bin überzeugt, daß schon diese Eingänge eine außerordentliche Verminderung gegen die Eingänge bei den früheren Gerichten aufweisen. Denn, meine Herren, wenn heute Leute zu dem Anwalt kommen und Rügen anstellen wollen, nun, so sagen wir den Leuten einfach: erstenseinmal müssen Sie erst zum Friedensrichter gehen; zweitens aber auch, wenn Sie beim Friedensrichter gewesen sind, dann müssen Sie noch zehn Mark Vorschuß für das Gericht stellen; was der Anwalt verlangt, ist noch Sache für sich; überlegen Sie sich, ob Sie wirklich die zehn Mark daran wenden wollen dafür, daß Sie den Anderen bestrafen lassen wollen. Die Meisten sagen: Ja, ich möchte den Gegner schon bestrafen lassen, aber ich habe die zehn Mark nicht. Sie lassen sich den Schimpf gefallen. Ebenso ist es bei körperlichen Beleidigungen. Es kann Einer geschlagen werden auf öffentlicher Straße und wenn nicht gerade ein Auflauf dadurch entsteht und wenn er keine zehn Mark Gerichtskostenvorschuß erlegen kann, so kann er keine Rechtshilfe erlangen, er muß sich schlagen lassen oder, meine Herren, er greift eben zur Selbsthilfe und haut wieder. (Heiterkeit.)

Das erreicht man mit diesem Kostenvorschuß in Rechtssachen. Es hat eben Alles seine zwei Seiten. Ich bekenne ganz offen, daß früher in Rügensachen sehr viel gesündigt worden ist, daß die Leute viel zu oft ins Gericht gelaufen sind und zur Ungebühr Anklage erhoben haben. Aber dadurch, meine Herren, daß man jetzt gleich zehn Mark verlangt, entstehen sehr böse Konsequenzen.

Staatsminister Dr. von Abeken: Der Herr Vorredner hat von dem Rechtszustande, welcher nach seiner Meinung durch die Einführung der Kostenvorschußerhebung in Sachsen herbeigeführt worden sei, eine Schilderung gemacht, die den Zuständen, wie sie nach den Gesetzen sein sollen, in keiner Weise entsprechen würde. Wenn das begründet ist, daß ein Gericht die Einleitung eines Zivil- oder Strafprozesses von der Zahlung des Kostenvorschusses abhängig gemacht habe, so ersuche ich den Herrn Abg. Freytag, der Regierung davon Anzeige zu machen. Es wird dann im Aufsichtswege eingeschritten werden; denn der Richter durfte so nicht verfahren. Es heißt ausdrücklich in § 3 des Gerichtskostengesetzes:

> „Im weiteren Umfange, als die Prozeßordnungen und dieses Gesetz es gestatten, darf die Thätigkeit der Gerichte von der Sicherstellung oder Zahlung der Gebühren oder Auslagen nicht abhängig gemacht werden.“

und nirgends steht, daß ein Strafverfahren wegen Beleidigung nicht eingeleitet werden solle, bevor der Kostenvorstand geleistet sei. Der Kostenvorstand darf sofort bei dem Anhängigmachen der Rüge gefordert und eingezogen werden und wenn er

vom Kläger nicht beizutreiben ist, so hat nichtsdestoweniger der Prozeß seinen Fortgang zu nehmen. Ich muß also Verwahrung dagegen einlegen, wenn hier behauptet wird, daß Rechtszustände vorhanden seien und durch die Reichsprozeßgesetze herbeigeführt worden seien, welche die Leute zur Selbsthülfe nöthigten.

Abg. Dr. Schaffrath: Ich will zuvörderst zu dem gegenwärtigen Stande der Debatte bemerken, daß, wenn wirklich, wie der Herr Minister annimmt, von einem Abgeordneten gesagt worden wäre, daß ein Strafrichter oder Zivilrichter seine richterliche Thätigkeit von der vorhergehenden Leistung eines Gerichtskostenvorschusses abhängig gemacht habe, dieser Richter allerdings gegen die Reichsjustizgesetze gehandelt hätte. Ein solches Verfahren würde allerdings gegen den § 3 des Gerichtskostengesetzes verstoßen haben. Aber, meine Herren, wenn hier nicht ein Mißverständniß oder ein solcher Ausdruck vorliegt, so hat sachlich in Wirklichkeit die jetzt von den Reichsjustizgesetzen von jeder rechtsuchenden Partei unbedingt bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung geforderte Leistung hoher Gerichtskostenvorschüsse die Wirkung und den Erfolg, daß Mancher sein Recht nicht sucht und suchen kann, weil er diesen hohen Kostenvorschuß nicht leisten kann. Wenn auch der Richter nicht sagen darf: ich verweigere so lange meine Thätigkeit, bis der Kostenvorschuß geleistet ist, so muß doch Derjenige, der den Vorschuß nicht schaffen kann und dem der Vorschuß und die Zwangsvollstreckung dennach vor Augen steht, lieber Unrecht leiden, weil er den Vorschuß nicht schaffen kann, oder auch ein Armuthszeugniß nicht beibringen kann. Ich sage also: der reale und moralische Eindruck jener Forderung von Kostenvorständen, und zwar von sehr unverhältnißmäßig hohen, ist allerdings ein vom Betreten des Rechtsweges abschreckender. Meine Herren! Tagtäglich muß ich den Leuten, die meine Hülfe in Anspruch nehmen, sagen: „Aber es ist nicht damit abgethan, daß wir jetzt die Klage einreichen, sondern Sie werden auch nächstens aufgefordert, mindestens 10 Mark Kostenvorschuß zu zahlen, und wenn Sie die nicht zahlen, werden Sie ausgepfändet." Ja, dann spricht allerdings Der, welcher den Vorschuß nicht schaffen kann — und ich muß ihm zustimmen —: „Dann lasse ich das Klagen lieber, da muß ich lieber Unrecht leiden." Es ist also die moralische Wirkung der gesetzlichen Forderung hoher Kostenvorschüsse eine die Rechtsverfolgung sehr erschwerende, wenn nicht hindernde, wenn sie auch nicht so drastisch ausgedrückt werden durfte, als es vielleicht geschehen ist.

Was nun die vorliegenden Anträge betrifft, so bin ich mit dem Antrage des Herrn Abg. Freytag vollständig einverstanden; mein geehrter Herr Nachbar zur Linken, Abg. Ackermann, hat mir aus der Seele gesprochen, als er sagte, daß wir darüber, daß die Gerichtskosten viel zu hoch normirt sind, keiner Erfahrung mehr bedürfen. Gewissermaßen wußte man das vorher, ja gewissermaßen ist es auch im Reichstage von ziemlich vielen Rednern vorher gesagt worden; es sind aber im Reichstage doch die ganz unverhältnißmäßig hohen Kostenbeträge durchgegangen, trotzdem daß man fühlte, man mache ein sehr gewagtes Experiment. Ich hoffe also, daß unser Herr Minister mit aller Energie dahin wirken wird, daß das Gerichtskostengesetz sobald als möglich im Sinne einer Herabsetzung der Gerichtskosten revidirt werde. — Was den Antrag des Herrn Abg. Lehmann betrifft, so habe ich denselben selbst mit unterschrieben und hoffe, daß auch diesem Antrag der Herr Minister sein Wohlwollen nicht vorenthalten wird.

Abg. Freytag: Ich glaube, es hätte durchaus nicht des erhabenen Tones des Herrn Ministers bedurft, um zu versichern, daß meine Behauptung, die ich über den Kostenvorstand aufgestellt habe, ein Reichsgesetz beschuldige, daß es zur Verweigerung der Rechtshilfe beitrage und daß die Behauptung nicht wahr sei. Ich weiß jetzt nicht gleich ganz bestimmt, ob ich in der That gesagt habe: ohne Kostenvorschuß wird Niemand zur Klage zugelassen. Sollte ich mich so ausgedrückt haben, wie ich aber nicht annehme, so würden die Ausführungen des Herrn Ministers doch lediglich auf eine Wortstreiterei hinauskommen; denn in der Hauptsache ist es so, daß Niemand seine Klage durchführen kann, ohne den gesetzlichen Kostenvorstand zu erlegen. Der Herr Kollege Dr. Schaffrath hat bereits das Nöthige gesagt. Freilich wird die Klage ohne Vorschuß angenommen, es wird auch ein Termin zur Verhandlung auf dieselbe anberaumt; aber was weiter? Es wird dafür Sorge getragen, daß bis zum Termine bereits, wenn Kostenvorstand nicht gestellt ist, die Auspfändung wegen desselben erfolgt. Nun, meine Herren, ist das nicht ganz dasselbe? Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß bei Eintreibung des Kostenvorstandes mit einer ganz außerordentlichen, bewundernswerthen Schnelligkeit gearbeitet wird und daß in der Regel der Auspfänder bereits da ist, ehe der Termin abgehalten wird. Ist es da nicht wahr, daß in der That die Rechtshilfe Denjenigen, die den Kostenvorstand nicht bestellen können, genommen wird? Denn das ist doch ganz klar, daß z. B. ein Handwerker, der sich und seine Familie mit Noth ernährt, sich nicht der Gefahr aussetzen wird, z. B. seine Uhr und seine Uhrkette sich abpfänden zu lassen, damit der Kostenvorstand bestritten werden kann. Ebensowenig wird sich z. B. ein Fabrikmädchen der Gefahr aussetzen, sich den Sonntagsstaat, den neuen Hut und das seidene Tuch abpfänden zu lassen, damit der Kostenvorstand von 10 Mark für eine Rüge gedeckt werde. Die Leute verzichten dann eben lieber auf die Geltendmachung ihres Rechts.

Präsident Haberkorn: Es hat Niemand weiter um's Wort gebeten. Ich schließe die Debatte. Der Hr. Referent Dr. Mindwitz:

Was die auf die weitere Entwickelung unserer Justizorganisation sich beziehende Debatte und den dazu gestellten Antrag betrifft, so bin ich im Allgemeinen allerdings auch der Ansicht, daß unsere Erfahrungen noch sehr kurz sind. Allein bei der Zweifellosigkeit der zu hohen Bemessung der Gerichtsgebührentaxe kann ich Ihnen den Antrag Freytag nur zur Annahme empfehlen.

Präsident Haberkorn: Es hat Hr. Abgeordneter Freytag einen Antrag gestellt:

> die Kammer wolle beschließen:
> die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, bei dem Bundesrathe auf Abänderung des Gerichtskostengesetzes namentlich Herabsetzung der in demselben festgestellten Kostenbeträge hinzuwirken.

Beschließt dies die Kammer?

Einstimmig: Ja.

Druck von C. W. Vollrath in Leipzig.

№ 3. Berlin, 1. Februar. 1880.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Die Geschäftsvertheilung des Reichsgerichts im Jahre 1880.

Nachdem die Errichtung eines dritten Hülfssenats beim Reichsgericht genehmigt ist, hat die erschöpfende Vertheilung der Geschäfte für das Kalenderjahr 1880 stattgefunden. Dieselbe wird während des Bestehens der Hülfssenate voraussichtlich keine wesentliche Aenderung erfahren. Die Vertheilung der Geschäfte bei den Strafsenaten war einfach. Jedem derselben ist eine bestimmte Anzahl Oberlandesgerichtsbezirke zugewiesen. Dagegen hat die Behandlung der Civilsachen augenscheinlich erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Einestheils war die Gleichartigkeit der Rechtsgebiete zu beachten, anderntheils dafür zu sorgen, daß die Rechtsprechung der einzelnen Senate nicht allzusehr der Kontrole der Plenar-Entscheidungen entzogen wurde, während wiederum bei gewissen Rechtsmaterien die einheitliche Behandlung für das ganze Reich durch einen damit ausschließlich befaßten Senat sich aus praktischen Gründen empfahl.

Neben diesen sich mehr oder minder widersprechenden Gesichtspunkten war eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Arbeitslast die Aufgabe des nach dem Gesetze mit den bezüglichen Anordnungen betrauten Präsidiums. Die Erfahrung wird lehren, ob die Aufgabe richtig gelöst ist. Vorläufig ist die Bekanntgabe der Vertheilung für den Anwaltstand von dem dringlichsten Interesse. Sachlich richtig würde freilich sein, auch die Personenbesetzung der einzelnen Senate zu veröffentlichen, um zu erkennen, in welcher Weise die einzelnen Rechtsgebiete berücksichtigt sind. Es mag dies einer späteren Nummer vorbehalten bleiben. Wir wollen die Geschäftsvertheilung in der Art zur Kenntniß bringen, daß wir jeden Oberlandesgerichtsbezirk ohne Verweisung auf einen andern gleichgestellten besprechen. Nur so wird nach unserer Auffassung eine gehörige Uebersicht gewonnen. Aber auch bei diesem Systeme bedarf es noch gewisser Erläuterungen, welche wir der Aufführung der einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke vorausschicken.

Den vereinigten Senaten des Reichsgerichts und seinen einzelnen Senaten ist eine Anzahl von Rechtsangelegenheiten gesetzlich zugewiesen. Vgl. z. B. §§. 137—139 des Gerichts-Verf.-Ges. Diese werden bei den einzelnen Oberlandesgerichten nicht näher aufgezählt werden. Die Anwälte, welche bezügliche Fälle zu bearbeiten haben, werden bei Anwendung des Gesetzes ohne Weiteres auf die zuständigen Senate aufmerksam werden. Von den durch das Präsidium des Reichsgerichts zu vertheilenden Geschäften haben der I. und der IV. Civilsenat solche aus allen Oberlandesgerichtsbezirken zugewiesen erhalten. Der erste Civilsenat entscheidet alle Rechtsstreitigkeiten aus §§. 32 und 37 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877, aus §. 2 des Flößereigesetzes vom 1. Juni 1870, aus §. 44 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 und aus §. 50 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. (Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe.) Wir werden dieser Sachen bei allen Oberlandesgerichten mit der Abkürzung Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen und Banksachen gedenken. — Der IV. Civilsenat hat für das ganze Reich die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach §. 36 C.-P.-O. und §. 9 Einf.-Ges. zur C.-P.-O., die Vorentscheidung nach §. 11 des Einf.-Ges. zum Ger.-Verf.-Ges. in Civilrechtsfällen die Entscheidungen nach §. 17 des Ger.-Verf.-Ges. in Verbindung mit §. 17 Einf.-Ges. dazu, sowie nach §. 160 Ger.-Verf.-Ges. Diese Sachen sollen die Rubrik Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civil-Ansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe erhalten. Der erste Civilsenat hat für das ganze Reich mit Ausnahme der dem II. Civilsenate untergestellten Oberlandesgerichtsbezirke zu entscheiden die Rechtsstreitigkeiten aus den Reichsgesetzen über Urheberrecht und Schutz von Photographien, Marken, Mustern und Modellen. Diese Sachen bezeichnen wir mit Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w.

Auf Anordnung des Präsidiums gehört das Obligationenrecht aus der Mehrzahl der preußischen Oberlandesgerichtsbezirke vor den I. Hülfssenat. Es ist darunter im Wesentlichen derjenige Theil des Obligationenrechts zu verstehen, der nach Abzug der Handelssachen (§. 13 z. 1 u. 3 und Abs. 2 des Ges. vom 12. Juni 1869), Wechsel- und Haftpflichtsachen übrig bleibt. Pacht- und Miethsachen, bei denen es sich nicht um den Streit zwischen Miether oder Pächter mit Hypo-

theilengläubigern, Realberechtigten und Dritterwerber der Mieth- und Pachtgrundstücke handelt, gehören ebenfalls als Obligationenrecht vor den I. Hülfssenat. Das gesammte Obligationenrecht in Sachen des neuen Verfahrens ist dem IV. Senat überwiesen. Das altpreußische Sachenrecht hat grundsätzlich der V. Civilsenat zu behandeln, doch sind die älteren Sachen im Ganzen dem III. Hülfssenate überwiesen, welcher namentlich auch die altpreußischen Grundbuchsachen zu bearbeiten hat. Das preußische Bergrecht mit Ausnahme der Bergwerkssachen aus dem Bereiche des Oberlandesgerichts zu Cöln ist dem V. Civilsenate zugetheilt. Der II. Hülfssenat hat diejenigen Prozeßsachen zu entscheiden, in welchen der II. Senat des vormaligen Preußischen Obertribunals zuständig war. Es sind dies namentlich die Landeskulturstreitigkeiten (Agrarsachen, Ablösesachen), Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht, Grundgerechtigten, Jagd- und Fischereirecht.) (Jur. Wochenschr. 1879, S. 245.) Dem vierten Civilsenate verbleiben die sonstigen landrechtlichen Civilsachen, namentlich aus dem Gebiete des Eherechts, Familien- und Vormundschaftsrechts, Staats-, Kirchen- und Schulrechts. — Bei den baierischen Oberlandesgerichten ist die beschränkte Zuständigkeit des Reichsgerichts im Auge zu behalten. Den Oberlandesgerichtsbezirken sind anzufügen die Konsularbezirke im Ganzen als eine fernere Abtheilung

Augsburg.

- a) Strafsachen — I. St.-S.
- b) Civilsachen:
  1. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen — I. C.-S.
  2. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civil-Ansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
  3. Alle übrigen Civilsachen — II. C.-S.

Bamberg.

- a) Strafsachen — I. St.-S.
- b) Civilsachen,
  1. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen — I. C.
  2. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civil-Ansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
  3. Alle übrigen Civilsachen — II. C.-S.

Berlin, Kammergericht.

- a) Strafsachen — II. St.-S.
- b) Civilsachen:
  1. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen — I. C.-S.
  2. Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. } I. C.-S.
  3. Handelssachen }
  4. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civil-Ansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
  5. Obligationenrecht — I. H.-S.
  6. Agrarsachen, Ablösungen, Nachbarrecht, Grunddienstbarkeiten, Jagd- und Fischereirecht — II. H.-S.
  7. Bergrecht } V. C.-S.
  8. Wechsel- und Haftpflichtsachen }
  9. Das übrige Sachenrecht — III. H.-S.
  10. Die sonstigen Civilsachen — IV. C.-S.

Braunschweig.

- a) Strafsachen — III. St.-S.
- b) Civilsachen:
  1. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen — I. C.-S.
  2. Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — I. C.-S.
  3. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civil-Ansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
  4. Sonstige Civilsachen — III. C.-S.

Breslau.

- a) Strafsachen — II. St.-S.
- b) Civilsachen
  1. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen — I. C.-S.
  2. Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — I. C.-S.
  3. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civil-Ansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
  4. Handelssachen } V. C.-S.
  5. Wechsel- und Haftpflichtsachen }
  6. Bergrecht — V. C.-S.
  7. Obligationenrecht — I. H.-S.
  8. Agrarsachen, Ablösungen, Nachbarrecht, Grunddienstbarkeiten, Jagd- und Fischereirechte — II. H.-S.
  9. Das übrige Sachenrecht — III. H.-S.
  10. Die sonstigen Civilsachen — IV. C.-H.

Cassel.

- a) Strafsachen — III. St.-S.
- b) Civilsachen:
  1. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen — I. C.-S.
  2. Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — I. C.-S.
  3. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Ansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
  4. Bergrecht — V. C.-S.
  5. Alle übrigen Civilsachen — III. C.-S.

Celle.

- a) Strafsachen — III. St.-S.
- b) Civilsachen:
  1. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen — I. C.-S.
  2. Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — I. C.-S.
  3. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civil-Ansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
  4. Bergrecht — V. C.-S.

5. Alle übrigen Civilsachen — III. C.-S.

Cöln.

a) Strafsachen — I. St.-S.

b) Civilsachen:

1. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen — I. C.-S.
2. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civil-Ansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
3. Alle sonstigen Civilsachen — II. C.-S.

Colmar.

a) Strafsachen — I. St.-S.

b) Civilsachen:

1. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen — I. C.-S.
2. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civil-Ansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
3. Alle sonstigen Civilsachen — II. C.-S.

Darmstadt.

I. Landgerichtsbezirk Mainz

a) Strafsachen — I. St.-S.

b) Civilsachen:

1. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen — I. C.-S.
2. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civil-Ansprüchen, gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
3. Alle sonstigen Civilsachen — II. C.-S.

II. Landgerichtsbezirke Darmstadt und Gießen

a) Strafsachen — I. St.-S.

b) Civilsachen:

1. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen — I. C.-S.
2. Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — I. C.-S.
3. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civil-Ansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
4. Alle übrigen Civilsachen — III. C.-S.

Dresden.

a) Strafsachen — III. St.-S.

b) Civilsachen:

1. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen — I. C.-S.
2. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civil-Ansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
3. Alle sonstigen Civilsachen — II. C.-S.

Frankfurt a. M.

a) Strafsachen — I. St.-S.

b) Civilsachen

I. Landgerichtsbezirk Frankfurt a. M., soweit derselbe mit dem Bezirke des vormaligen Appellations-Gerichts Frankfurt a. M. zusammenfällt:

1. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civil-Ansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
2. Alle übrigen Civilsachen — I. C.-S.

II. Landgerichtsbezirke Hechingen, Limburg, Neuwied und die übrigen Theile des Landgerichtsbezirks Frankfurt a. M.

1. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen } I. C.-S.
2. Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. } I. C.-S.
3. Bergwerkssachen — V. C.-S.
4. Sonstige Civilsachen — III. C.-S.

Hamburg.

a) Strafsachen — III. St.-S.

b) Civilsachen:

1. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civil-Ansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
2. Alle übrigen Civilsachen — I. C.-S.

Hamm.

a) Strafsachen — III. St.-S.

b) Civilsachen:

1. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen — I. C.-S.
2. Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — I. C.-S.
3. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civil-Ansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
4. Handelssachen } V. C.-S.
5. Wechsel- und Haftpflichtsachen } V. C.-S.
6. Bergrecht — V. C.-S.
7. Obligationenrecht — I. H.-S.
8. Agrarsachen, Ablösungen, Nachbarrecht, Grunddienstbarkeiten, Jagd- und Fischereirecht — II. H.-S.
9. Das übrige Sachenrecht — III. H.-S.
10. Die sonstigen Civilsachen — IV. C.-S.

Jena.

a) Strafsachen

b) Civilsachen:

1. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen } I. C.-S.
2. Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. } I. C.-S.
3. Handelssachen } I. C.-S.
4. Wechsel- und Haftpflichtsachen } I. C.-S.
5. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civil-Ansprüchen von Beamten, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
6. Alle übrigen Civilsachen — III. C.-S.

Karlsruhe.

a) Strafsachen — I. St.-S.

b) Civilsachen:

1. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen — I. C.-S.
2. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civil-Ansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
3. Alle sonstigen Civilsachen — II. C.-S.

Kiel.

a) Strafsachen — III. St.-S.

b) Civilsachen:

1. Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w.
2. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen — (1.–2.) I. C.-S.
3. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civil-Ansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
4. Bergwerkssachen — V. C.-S.
5. Sonstige Civilsachen — III. C.-S.

Königsberg.

a) Strafsachen — II. St.-S.

b) Civilsachen:

1. Handelssachen
2. Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w.
3. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen — (1.–3.) I. C.-S.
4. Wechsel- und Haftpflichtsachen
5. Bergwerkssachen — (4.–5.) V. C.-S.
6. Obligationenrecht — I. H.-S.
7. Agrarsachen, Ablösesachen, Nachbarrecht, Grunddienstbarkeiten, Jagd- und Fischereirecht — II. H.-S.
8. Sachenrecht — III. H.-S.
9. Sonstige Civilsachen — IV. C.-S.

Marienwerder.

a) Strafsachen — II. St.-S.

b) Civilsachen:

1. Handelssachen
2. Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w.
3. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen — (1.–3.) I. C.-S.
4. Wechsel- und Haftpflichtsachen
5. Bergwerkssachen — (4.–5.) V. C.-S.
6. Obligationenrecht — I. H.-S.
7. Agrarsachen, Ablösesachen, Nachbarrecht, Grunddienstbarkeiten, Jagd- und Fischereirecht — II. H.-S.
8. Sachenrecht — III. H.-S.
9. Sonstige Civilsachen — IV. C.-S.

München.

a) Strafsachen — I. St.-S.

b) Civilsachen:

1. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen — I. C.-S.
2. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civil-Ansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
3. Alle übrigen Civilsachen — II. C.-S.

Naumburg.

a) Strafsachen — III. St.-St.

b) Civilsachen:

I. Thüringische und Anhattische Landestheile:

1. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen
2. Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w.
3. Handelssachen
4. Wechsel- und Haftpflichtsachen — (1.–4.) I. C.-S.
5. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civil-Ansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
6. Sonstige Civilsachen — III. C.-S.

II. Preußische Theile:

1. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen
2. Handelssachen
3. Wechsel- und Haftpflichtsachen — (1.–3.) I. C.-S.
4. Obligationenrecht — I. H.-S.
5. Agrarsachen, Ablösesachen, Nachbarrecht, Grunddienstbarkeiten, Jagd- und Fischereirecht — II. H.-S.
6. Bergrecht — V. C.-S.
7. Sonstiges Sachenrecht — III. H.-S.
8. Alle übrigen Civilsachen — IV. C.-S.

Nürnberg.

a) Strafsachen — I. St.-S.

b) Civilsachen:

1. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen — I. C.-S.
2. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civil-Ansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
3. Alle übrigen Civilsachen — II. C.-S.

Oldenburg.

a) Strafsachen — III. St.-S.

b) Civilsachen:

1. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen — I. C.-S.
2. Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — I. C.-S.
3. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civil-Ansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
4. Sonstige Civilsachen — III. C.-S.

Posen.

a) Straffachen — II. St.-S.

b) Civilsachen:

1. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen
2. Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — I. C.-S.
3. Wechsel- und Haftpflichtsachen,
4. Handelssachen
5. Bergwerkssachen, — V. C.-S.
6. Obligationenrecht — I. H.-S.
7. Agrarsachen, Ablösesachen, Nachbarrecht, Grunddienstbarkeiten, Jagd- und Fischerei-Recht — II. H.-S.
8. Sonstiges Sachenrecht — III. H.-S.
9. Die übrigen Civilsachen — IV. C.-S.

Rostock.

a) Straffachen — III. St.-S.

b) Civilsachen

1. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civil-Ansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
2. Sonstige Civilsachen — I. C.-S.

Stettin.

a) Straffachen — II. St.-S.

b) Civilsachen

1. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen, — I. C.-S.
2. Handelssachen
3. Wechsel- und Haftpflichtsachen
4. Bergwerkssachen — V. C.-S.
5. Obligationenrecht — I. H.-S.
6. Agrarsachen, Ablösesachen, Nachbarrecht, Grunddienstbarkeiten, Jagd- und Fischerei-Recht — II. H.-S.
7. Das sonstige Sachenrecht — III. H.-S.
8. Die übrigen Civilsachen — IV. C.-S.

Stuttgart.

a) Straffachen — I. St.-S.

b) Civilsachen:

1. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen — I. C.-S.
2. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civil-Ansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
3. Alle sonstigen Civilsachen — II. C.-S.

Zweibrücken.

a) Straffachen — I. St.-S.

b) Civilsachen:

1. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen — I. C.-S.
2. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civil-Ansprüchen gegen Beamten, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
3. Alle übrigen Civilsachen — II. C.-S.

Konsularbezirke.

a) Straffachen — II. St.-S.

1. Patentsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen
2. Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — I. C.-S.
3. Handelssachen
4. Sachenrecht — V. C.-S.
5. Sonstige Civilsachen — IV. C.-S.

M. u. F.

Provision, Protestkosten und Portis, welche neben der Wechselsumme eingeklagt sind, bleiben bei Berechnung der Revisionssumme außer Betracht.

§§. 4, 11, 508 R.-C.-P.-O.
Erkenntniß des R.-G. III. C.-S. vom 23. Dezember 1879
in Sachen Habermann wider Pelz.

Kläger hat in dem Verfahren der R.-C.-P.-O. dahin Klage erhoben, daß der Beklagte schuldig sei, an die Kläger zu bezahlen: die Wechselsumme von 1.500 Mark nebst 6% Zinsen seit dem 1. Juni 1879, 5 Mark Provision, 10 Mark 55 Pfennige Protestkosten, und 55 Pfennige Porto. Der erste Richter hat nach dem Klageantrag erkannt.

Auf Berufung des Beklagten wurde dieses Urtheil durch Urtheil des Königlichen Oberlandesgerichts zu P. dahin abgeändert, daß die Kläger mit ihrer Wechselklage als in der gewählten Prozeßart unzulässig abzuweisen und ihnen die Kosten des Rechtsmittelsaufzuerlegen seien.

Hiergegen haben die Kläger rechtzeitig Revision eingelegt.

Im Termine zur mündlichen Verhandlung hat der Vertreter der Revisionskläger den im vorbereitenden Schriftsatz gestellten Antrag wiederholt und gebeten, den vom Revisionsbeklagten in erster Linie gestellten Antrag, Mangels der Revisionssumme, die Revision als unzulässig zurückzuweisen, zu verwerfen.

Das Reichsgericht hat die Revision als unzulässig verworfen.

Gründe:

In Folge des für Berechnung des Werthes des Beschwerdegegenstandes in Anwendung kommenden §. 11 der Prozeßordnung bleiben Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.

Unzweifelhaft sind im vorliegenden Falle die Provision, die Protestkosten und Portis gerade so, wie die Zinsen nicht als selbstständige Ansprüche, sondern nur neben der Wechselsumme eingeklagt, so daß die letztere Voraussetzung des §. 4 gegeben ist.

Die Provision muß aber zu den Schäden gerechnet werden, denn diese begreifen jeden Vermögensnachtheil in sich, welchen der Kläger, sei es als positiven Schaden, sei es als entgangenen Gewinn, dadurch erlitten zu haben behauptet, daß seinem Hauptanspruche nicht Genüge geleistet worden ist; hierzu gehört also auch der Schaden durch Zeitversäumniß und die Mühewaltung

welche durch den erfolglosen Versuch der Beibringung der Wechselsumme verursacht worden sind. Die Provision stellt aber den vom Gesetze fixirten Betrag fest, welcher für diese Zeitversäumniß und eigene Mühe gefordert werden darf.

Die Auslagen für Protesterhebung und Porto fallen unter den Begriff der Kosten, und haben mit den Prozeßkosten das gemein, daß sie wie diese durch die Zahlungsverweigerung des Schuldners entstanden sind und er sie demnach zu erstatten hat, weil und sofern er mit Unrecht die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit verweigert hat.

Dafür, die Bestimmung auf die Kosten eines früheren Prozesses zu beschränken, fehlt es an jedem inneren Grunde; dagegen sprechen die allgemeine Fassung des Gesetzes, und dessen Absicht, für die Werthsermitteiung einfache und klare Regeln festzusetzen, welche die Ausschließung der Kosten beider Arten gleichmäßig rechtfertigt.

Daraus, daß der sogenannte hannoverische Entwurf einer Prozeßordnung nur die Prozeßkosten aufführte, kann nicht das Gegentheil, sondern es müßte eher aus der späteren Erweiterung des Ausdrucks gefolgert werden, daß eine etwa beabsichtigte Beschränkung auf Prozeßkosten fallen gelassen worden sei.

Der Werth des Beschwerdegegenstandes übersteigt demnach den Betrag von 1.500 Mark nicht und erscheint daher zu Folge des §. 508 der Prozeß-Ordnung die Revision unzulässig.

Zur Auslegung von §. 87 Absatz 2. C.-P.-O.

Bei dem Amtsgerichte A. ist ein einziger Anwalt angesessen.

Der Eigenthümer einer Wiese einer in diesem Amtsgerichtsbezirk belegenen Ortschaft wandte sich, von seinem Grenznachbar wegen eines angesprochenen Ueberfahrtsrechtes beeinträchtigt, an einen Anwalt des benachbarten und überhaupt nächstgelegenen Landgerichts Ellwangen und beauftragte ihn mit Einreichung der entsprechenden Klage gegen den Servitutprätendenten. Dem Beklagten wurde in Folge auch das angesprochene Recht aberkannt.

In der seitens des klägerischen Anwaltes behufs Festsetzung der bei dem Amtsgerichte eingereichten Kostenrechnung wurden nun von dem Richter die Kosten für zwei Reisen von E. nach A. à zwei Tagegelder unter einfacher Allegirung des §. 87 Absatz 2 C.-P.-O. als vom Beklagten nicht zu ersetzen abgestrichen.

Gegen diesen Beschluß wurde sofortige Beschwerde nach §§. 99, 540 C.-P.-O. erhoben und im Wesentlichen ausgeführt, daß die seitens des Amtsrichters beliebte Auslegung des §. 87 Absatz 2 C.-P.-O., wonach der klagend auftretende Prozeßgegner stets an den — wenn auch einzig und allein — am Orte des Amtsgerichts ansässigen Anwalt gewiesen sein solle, entschieden zu eng sei und sich hierfür in analoger Herbeiziehung auf §§. 10 und 12 der Rechtsanwaltsordnung berufen. Außerdem würde dadurch ein privilegium odiosum des rechtsuchenden Publikums zu Gunsten eines einzigen, irgendwo ansässigen Anwaltes begründet, der vielleicht allgemein wenig Vertrauen genieße, und so der Kläger in die Zwangslage gedrängt, seine Sache entweder dem sein Vertrauen nicht genießenden Anwalt zu übergeben — und ein Prozeßmandat ist doch im eminentesten Sinne Vertrauenssache — oder aber einen nächstgelegenen Anwalt zu betrauen und sich mit den Reise- und Tagegelderkosten zu belasten, die vielleicht bei dem regelmäßigen Gange der Abwickelung eines Prozesses in 3 Terminen den Werth des Streitobjektes sogar übersteigen, so daß der vom Beklagten zum Prozesse drangsalirte und chikanirte Kläger mit Recht ausrufen könne: „o weh' ich habe gewonnen!“ Es habe daher im gegebenen Falle der Kläger durch die Aufstellung des nächstgelegenen Anwaltes sicherlich nicht mehr gethan als „zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nothwendig war.“

Hierauf erging sodann seitens Kgl. Landgerichts E. der Beschluß: Die erhobene Beschwerde zu verwerfen in der Erwägung, daß nach §. 87 der C.-P.-O. die unterliegende Partei der obsiegenden die Reisekosten eines auswärtigen Anwaltes nur insoweit zu erstatten hat, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig war, daß aber bei dem Prozeßgericht ein bei diesem zugelassener Rechtsanwalt sich befindet, welcher an der Uebernahme der Vertretung der klägerischen Partei (nach §. 31 R.-A.-O.) nicht gehindert war, daß es daher zur Verfolgung der Rechte des Klägers nicht nothwendig war, einen auswärtigen Anwalt beizuziehen, da das größere oder geringere Vertrauen, welches eine Partei einem Anwalt schenkt, ganz subjectiver Natur ist und sich jeder richterlichen Prüfung aus dem Gesichtspunkt der Nothwendigkeit entzieht, auch das Gesetz bei der Vorschrift des §. 87 Absatz 2 nicht von der Annahme ausgeht, daß in dem Verfahren vor den Amtsgerichten eine größere Zahl von Rechtsanwälten am Sitze des Gerichts zur Auswahl einer den Parteien genehmen Persönlichkeit der Regel nach vorhanden sein werde.“

Hierzu erlaube ich mir noch anzufügen, daß die Motive des Gesetzes mit der kurzen Bemerkung über die vorwürfige Bestimmung hinweggehen: „nach §. 85 des Entwurfs (jetzt §. 87 des Gesetzes) tritt auch in Betreff der Anwaltskosten das Ermessen des Gerichts ein für die Reisekosten eines auswärtigen Anwaltes“. Von den Commentatoren schweigen sämmtliche, soweit sie mir zu Gebot standen, über die engere oder weitere Auffassung dieser Bestimmung (so: Corwey, Petersen, Wilmowsky) während dagegen Gaupp, Mitglied des Landgerichts E., die nun auch von dem Landgerichte adoptirte, obige engere Ansicht vertritt. Vrgl. Gaupp. C.-P.-O. Bd. I. S. 287. V.

Möge vorstehende Mittheilung die Herrn Collegen zur Aeußerung etwa entgegengesetzter Uebung und Auffassung nebst deren Begründung veranlassen.

F. in E.

Ist die Ansicht des Gerichtshofes zu E. richtig, dann hätte der Amtsgerichts-Anwalt, der allein an einem Amtsgerichte sitzt, ein Bannrecht, und es könnte nicht mehr davon die Rede sein, daß Jemand in einem solchen Falle berechtigt sei, einen Anwalt seines Vertrauens zu wählen. Er müßte ja eine solche „Berechtigung“ mit den Reisekosten bezahlen. Der strikte Nachweis der Nothwendigkeit der Zuziehung eines fremden Anwaltes ist ja nur in den seltensten Fällen zu führen und gerade deshalb überläßt das Gesetz die Würdigung darüber dem Ermessen des Richters. Es ist doch einer Partei nicht zuzumuthen, anzugeben: der einzige Advokat der in X wohnt, ist „mir zu wenig erfahren“, oder „geht zu viel mit der Gegenpartei

nm, verkehrt jeden Abend beim Bier mit ihr" ꝛc. Etwas Anders ist es, wenn mehrere Anwälte an einem solchen Orte domizilieren, dann hat der Prozeßführende doch wenigstens einige Auswahl, und es bestätigt sich auch hier wieder die in der Juristischen Wochenschrift mehrfach ausgesprochene Behauptung, daß ein Anwalt an einem Amtsgerichte für die Rechtspflege dort mancherlei Inconvenienzen veranlasse. Die §§. 9—12 der Anwalts-Ordnung haben zwar ganz andere Sachlagen im Auge, lassen aber doch die Absicht des Gesetzgebers erkennen, die Streitstheile nicht in eine Nothlage zu versetzen. — Man denke sich nun, wie eine solche Zwangslage sich praktisch gestalten könnte. Einem Anwalt an einem Landgerichte wird ein solches Mandat übertragen, er muß natürlich die Partei darauf aufmerksam machen, daß die Reisekosten möglicherweise nicht ersetzt würden. „Aber" — sagt vielleicht die Partei — „ich informire ja Sie leichter, da Sie hier wohnen, und die Gegenpartei nimmt doch wahrscheinlich auch den Advokaten, der an demselben Orte, wo sie selbst sich befindet, wohnt." Dennoch muß der so gewählte Rechtsanwalt darauf wiederholt hinweisen, daß so lange der Auftraggeber dies nicht gewiß wisse, die Reisegebühr riskirt sei. Daraufhin wendet sich nun die Partei wirklich an den Anwalt des Amtsgerichtes, und dieser nimmt auch das Mandat an. Was ist die Folge hiervon? daß die verklagte Partei nun statt des Klägers einen fremden Anwalt „nothwendig hat", und die Reisekosten dieses Anwaltes müssen ja im Falle Obsiegens zurückvergütet werden. S. H.

Zur richterlichen Kostenfestsetzung.

In Nr. 2 des gegenwärtigen Jahrganges dieser Wochenschrift wird die Ansicht entwickelt, daß bei Geltendmachung der Kostenerstattungspflicht nach der deutschen Civil-Prozeß-Ordnung das Kostenfestsetzungs-Verfahren in Gemäßheit §§. 98 ff. das. inopportun, für den Anwalt sogar „absolut unannehmbar" sei und auf das Mahnverfahren als den einfachsten Weg dafür verwiesen.

Diese Ansicht dürfte jedoch mancherlei Bedenken unterliegen, und sei es gestattet, diese hier kurz vorzuführen, damit die für den Anwaltsstand immerhin wichtige Frage weiter in Anregung gebracht werde.

Vor Allem muß bezweifelt werden, ob der Weg des Mahnverfahrens zur Beitreibung noch nicht festgesetzter Kosten dem Gegner gegenüber überhaupt zulässig sei.

Der Verfasser des angezogenen Artikels beruft sich darauf, daß §. 98 C.-P.-O. den Weg des Festsetzungs-Verfahrens nicht geradezu vorschreibe. Er ist dann weiter der Ansicht, daß der Anwalt den zur Beitreibung der Kosten erforderlichen exekutorischen Titel sich auch im Wege des Mahnverfahrens „verschaffen" könne. Augenscheinlich — und dies wird durch die weitere Ausführung bestätigt — unterliegt dabei die Ansicht, als sei der in §. 98 C.-P.-O. bewegte „exekutorische Titel" etwas durch das darin vorgeschriebene Verfahren erst Herbeizuführendes. Dies erscheint aber als durchaus irrig. Der exekutorische Titel, auf Grund dessen nach §. 98 cit. der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten nur geltend gemacht werden kann, soll vielmehr die Voraussetzung des Verfahrens auf Kostenfestsetzung bilden; es ist mit anderen Worten das Urtheil, das Anerkenntniß, der Vergleich u. s. w. in der Hauptsache gemeint. Nur unter Zugrundelegung solcher Titel kann der Anspruch „geltend gemacht werden" (§. 98 cit.) Für diese Geltendmachung ist aber nicht zu übersehen, daß §. 87 C.-P.-O. in Betreff der Höhe der Erstattungspflicht bestimmt, die dem Gegner der unterliegenden Partei verwachsenen Kosten seien von dieser zu erstatten,

> soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren.

Hieraus folgt zunächst, daß die Erstattungspflicht auch in quanto lediglich von dem Gerichte, unter welchem der Natur der Sache nach nur das in der Hauptsache angegangene Gericht, das Prozeßgericht, zu verstehen ist — nach dem durchgehenden Sprachgebrauche der C.-P.-O., vgl. z. B. §§. 132 ff. das. —, zu bestimmen ist. Ein anderes Gericht kann also diesen Anspruch nicht bestimmen, und das entspricht durchaus der Natur dieses Anspruches als eines rein prozessualischen. Daß die Erstattungspflicht diesen Charakter einer rein prozessualen Verpflichtung in der C.-P.-O. hat, ist wohl von keiner Seite bisher bestritten worden.

Im Weiteren ist aber dann aus §. 87 cit. zu folgern, daß der Anspruch überhaupt kein von vornherein bestimmter, so zu sagen zahlenmäßig feststehender ist, vielmehr nur ein Anspruch auf diejenige Summe, welche das Prozeßgericht als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig gewesene befindet. In dieser Form ermangelt aber der Anspruch der für das Mahnverfahren nach §. 628 C.-P.-O. erforderlichen Bestimmtheit und es muß eine Begründung desselben nach Absicht des Verfassers des hier angegriffenen Artikels: „bereits mitgetheilte Kostenrechnung, zu deren Erstattung der Schuldner verurtheilt ist (?)" zur Zurückweisung des Gesuches um Zahlungsbefehl nach Maßgabe §. 631 C.-P.-O. führen, weil sich aus dem Inhalte des Gesuches ergiebt, daß „der Anspruch überhaupt oder zur Zeit nicht begründet ist." Als fernere Erwägung drängt sich dabei auf, ob die geltend gemachte prozessualische Verpflichtung überhaupt einen „Anspruch" im Sinne der C.-P.-O. und speziell des §. 628 cit. bildet. Nach der Terminologie des Gesetzes wird man sich dagegen erklären müssen (vgl. Struckmann und Koch, Kommentar zur C.-P.-O. Anm. 2 zu §. 136 C.-P.-O., II. Aufl.). Etwas Anderes ist selbstverständlich der Anspruch des Anwaltes an die eigene Partei ex mandato.

Wollte man aber auch diese Zweifel über die Zulässigkeit des Mahnverfahrens nicht theilen, so müssen doch auch gegen die Opportunitätsgründe des früheren Verfassers Bedenken obwalten. Der Verfasser nimmt hier vor Allem Anstoß an der „vorgeschriebenen Vorlegung der Handakten". Allein eine Vorschrift in dieser Form giebt es nicht. Es sollen nach §. 98 Abs. 2 C.-P.-O. Belege zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dem Kostenfestsetzungs-Gesuche beigefügt werden; das gilt auch für die Partei, welche selbst ihren Prozeß beim Amtsgerichte geführt hat. Die Belege des Anwalts finden sich allerdings in seinen Handakten gesammelt. Aber sind dieselben nicht für die hauptsächlichen Liquidate (Prozeßgebühr, Verhandlungsgebühr, Beweisgebühr ꝛc.) schon in den Gerichtsakten vorhanden und wird daher insoweit nicht die Bezugnahme auf diese Akten genügen, um die in §. 99 C.-P.-O. für genügend erklärte „Glaubhaftmachung" nach §. 266 das. herzustellen? Kann insoweit die Nichtbefolgung der rein instruktionellen Vorschrift des §. 98 Abs. 2 cit. materielle Nachtheile im Gefolge haben? Und welcher Richter wird einem Anwalte die liquidirten Schreibgebühren und Porti für Correspondenz — deren Beifügung dem Herrn Verfasser besonders unangenehm ist — nicht ohne Weiteres zubilligen, wenn dieselben nicht geradezu in exorbitanter Weise liquidirt sind? Wenn nicht, kann auf das Liquidat für ein zur Vorlegung nicht geeignetes Schreiben verzichtet werden, zumal bei dem regelmäßig geringfügigen Betrage desselben.

Bei dem großen Landgerichte, an welchem der Verfasser dieses Artikels als Anwalt fungirt, ist es bereits Praxis, daß Kostenfestsetzungs-Gesuche von Anwälten des Landgerichts auch ohne Beifügung von Belegen lediglich nach Maßgabe der Gerichtsakten geprüft und weitere Belege erst dann erfordert werden, wenn gegnerischer Seits der Kostenfestsetzungs-Beschluß angegriffen wird. Im Interesse der Anwälte wie der Gerichte ist nur zu wünschen, daß diese Praxis weitern Boden finde.

Go.

Fernere Berichtigung des Terminkalenders ꝛc.

In Schmölln (Herzogthum Altenburg) fungirt noch Rechtsanwalt und Notar Staps.

Seite 205. 2. Zeile: Landgericht zu Mainz:

Die beiden *) *) haben wegzufallen.

Statt dessen ist zu bemerken, daß die sämmtlichen Mainzer Rechtsanwälte (und nicht bloß die 2 jüngst ernannten!) gleichzeitig das Recht haben, in rheinhessischen Sachen auch am Oberlandesgericht zu Darmstadt aufzutreten — gemäß §. 114 der Anwaltsordnung. —

Personal-Veränderungen.

Ordensverleihungen.

Den rothen Adlerorden vierter Klasse erhielten: Die Rechtsanwälte und Justizräthe Deycks in Elberfeld; — Haarmann in Zelle; — Herbertz in Cöln; — Laué in Berlin; — Presso in Schneidemühl; — Teichert in Berlin; — Walter in Beuthen O/S. — Dem Rechtsanwalt beim Reichsgericht, Justizrath Dr. Bohlmann in Leipzig ist die Erlaubniß zur Anlegung der ihm verliehenen Insignien, des Ritterkreuzes erster Klasse des Königl. württembergischen Friedrichs-Ordens ertheilt worden.

Zulassungen.

a. Amtsgerichte.

Dr. Berthold bei dem Amtsgericht in Elberfeld; — Movius bei dem Amtsgericht in Nienburg; — Paul Schumann und Dr. Friedrich Julius Steeger bei dem Amtsgericht in Dresden; — Theodor Heinrich Bruno Sieger bei dem Amtsgericht in Neustadt-Aisch; — Friedrich August Adolf Schmith bei dem Amtsgericht in Blankenhain; — Albin Emil Schiffmann und Joh. Heinrich Philipp Grenner bei dem Amtsgericht in Lobenstein; — Gustav Augspurg bei dem Amtsgericht in Soltau; — Dahmen bei dem Amtsgericht in Elberfeld; — Stadtsyndikus und Notar Hermann Lange bei dem Amtsgericht in Quakenbrück; — Fricke bei dem Amtsgericht in Lüneburg; — Justizrath Dr. Fleischer bei dem Amtsgericht in Peine; — Geh. Justizrath Wolde, Justizrath Dr. Schultz, Senator Beste und Moritz Jüdell bei dem Amtsgericht in Celle; — Dr. Clodius bei dem Amtsgericht in Syke; — Schöning in Haarburg bei dem Amtsgericht in Stade; Dr. Haarstrich bei dem Amtsgericht in Springe; — Kuntze bei dem Amtsgericht in Winsen a. d. Luhe; — Meyer in Haus Rabingen bei Melle bei dem Amtsgericht in Melle; — Schorn bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Barmen; — Trinks bei dem Amtsgericht in Hildburghausen; — Dr. jur. Rambke bei dem Amtsgericht in Elze; Carl Levin bei dem Amtsgericht in Osterode a. H.; Dr. Wilhelm Hermann Oskar Hertz bei dem Amtsgericht in Hamburg.

b. Landgerichte.

Roerig in Nieder-Wildungen und Friedrich Koch in Nieder-Wildungen bei dem Landgericht in Cassel; — Poppe bei dem Landgericht in Breslau; — Advokat und Notar Bürgermeister Dr. Piper zu Penzlin bei dem Landgericht zu Güstrow; — Th. Roscher bei dem Landgericht in Hannover; — Dr. jur. Jakob Rießer bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.; — Franz Wesener bei dem Landgericht I in Berlin; — Dr. Max Pensquens und Dr. Eugen Bock bei dem Landgericht in Cöln; — Heinrich Emil Plantiko und Dr. Friedrich Carl Edmund Friedmann bei dem Landgericht I zu Berlin; — Dr. Wilhelm Hermann Oskar Hertz bei dem Landgericht in Hamburg; — Gerichts-Assessor Jakob Schottländer bei dem Landgericht in Posen; — Marcard in Osterode a. H. Dr. von Sothen in Reinhausen, Dr. Eckels in Einbeck und Wunderlich in Göttingen bei dem Landgericht in Göttingen; — Gerichts-Assessor Werth bei dem Landgericht in Thorn; — Knottnerus bei dem Landgericht in Aurich; — Schumacher in Corbach bei dem Landgericht in Cassel; — Wilhelm Theodor Schönherr in Schwerin i. M. und Bürgermeister Dr. jur. Hermann Burmeister zu Boizenburg a. E. bei dem Landgericht in Schwerin i. M.; — Dunker in Gollnow bei dem Landgericht in Stargard i. P.; — Dr. jur. Franz Fischer bei dem Landgericht in Cöln; — Justizrath Pickerink in Marienburg i. Pr. bei dem Landgericht in Elbing; — Carl Schmidt in Malchin bei dem Landgericht in Güstrow; — Rechtsanwalt und Notar Feuerstack in Gr. Strehlitz hat seinen Wohnsitz nach Oppeln verlegt; — Dahmen bei dem Landgericht und der Kammer für Handelssachen in Barmen; — Alfred Gatt bei dem Landgericht in Danzig. —

c. Ober-Landesgericht.

Justizrath Neumann bei dem Kammergericht in Berlin; — Rechtsanwalt Spanjer-Herford in Detmold bei dem Ober-Landesgericht in Celle; — Justizrath Dr. Wilhelm Michael Schaffrath bei dem Ober-Landesgericht in Dresden; — Dr. Sommer in Erfurt bei dem Ober-Landesgericht in Naumburg; — Hofrath Paul Horn in Neustrelitz bei dem Ober-Landesgericht in Rostock.

Justizrath Dr. Wilhelm Michael Schaffrath hat seine Zulassung bei dem Landgericht in Dresden aufgegeben. — Rechtsanwalt und Notar Plantiko ist in der Liste der beim Landgericht zu Frankfurt a./O. zugelassenen Rechtsanwalte gelöscht worden. — Der zum Stadtsyndikus ernannte Rechtsanwalt Eugen Victor Huth in Altenburg wird fortan nur als Prozeßbevollmächtigter der dortigen Stadtgemeinde die Rechtsanwaltschaft ausüben. — Die Rechtsanwälte Laumann und Rensch sind in der Liste der beim Amtsgericht in Lüdinghausen fungirenden Rechtsanwälte gestrichen. — Rechtsanwalt, Justizrath Riemann ist in der Liste der bei dem Landgericht in Brieg zugelassenen Rechtsanwälte gelöscht. —

Ausscheiden aus der Rechtsanwaltschaft.

Der Rechtsanwalt Dr. Alphons Plessing in Lübeck ist zum Mitglied des Senats daselbst gewählt; — Rechtsanwalt Dr. Hahn in Lübeck ist zum Amtsrichter in Schönberg ernannt; — Stadtsyndikus Richard Gustav Meißner in Altenburg ist zum Oberbürgermeister und Polizeidirektor daselbst ernannt; — Rechtsanwalt Fürst in Zabern ist zum Landrichter ernannt; — Rechtsanwalt Adolf Ernst Wilhelm Ludwig Giese in Rostock ist zum Gerichts-Assessor daselbst ernannt.

Todesfälle.

Der Rechtsanwalt: Justizrath Johann Friedrich Ludwig Meyn in Berlin; — Köhler in Celle; — Gustav Hempel in Ballenstedt; — Rechtsanwalt Carl Bauer in Arolsen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 4. Berlin, 15. Februar. 1880.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Zur Kritik der neuen Gesetzgebung.

Gegenüber der einschneidenden Neuerung ziemt es dem Organe des deutschen Anwaltstandes, freimüthig Kritik zu üben und zu untersuchen, ob die neue Gesetzgebung auch in jeder Beziehung den zahllosen Panegyriken entspricht, die ihr vor dem 1. Oktober geworden sind, und ob sie nicht etwa Schäden in sich birgt, die recht bald geheilt werden sollten.

Niemandem soll es verargt werden, wenn es ihm nicht gerade lieb ist, von Mängeln des in redlicher Absicht für das ganze deutsche Volk geschaffenen Werkes hören zu müssen — aber wir sind Juristen und Juristen sollen sich durch keine auch noch so berechtigte nationale Erregung von ruhiger ernster Prüfung ablenken lassen.

Durch die sehr erklärliche Freude über die bloße Thatsache der Gemeinsamkeit darf nicht die an die Spitze zu stellende Forderung vergessen werden:

> daß nämlich die gemeinsame Gesetzgebung für jeden Gau des Vaterlandes den Fortschritt und wenigstens nirgendwo in wesentlichen Dingen den Rückschritt bedeuten dürfe, daß also in diesem Punkte die zu bringenden Opfer ihre Grenze finden müssen.

Ist dieser Satz richtig, dann wird man es den Rheinpreußischen Anwälten nicht sehr verdenken können, daß sie die neue Gesetzgebung nicht mit übergroßer Freude begrüßen.

Wir haben ein vortreffliches Civilprozeßgesetz verloren, welches namentlich die großen, eines freien Volkes allein würdigen Grundsätze des freien Prozeßbetriebes und der Mündlichkeit in vollendeter Lauterkeit darstellte.

Mit dem Bewußtsein eines solchen Verlustes treten wir in die neue Aera ein und werden sofort nicht gerade angenehm berührt durch einen, wenn auch nur äußerlichen Mangel; nämlich schon die Gestalt und die Anordnung — die Zersplitterung in zahllose Einzelgesetze, in Ordnungen, Einführungs-, Ausführungs-, Uebergangs- und Vollstreckungsgesetze u. dgl. m. — sind ein wahres Kreuz für den Juristen und dieser Uebelstand ist keineswegs gleichgültig, denn wie soll die Zeit für wirklich wissenschaftliche Studien übrig bleiben? wo doch fast die ganze von der Praxis nicht absorbirte geistige Thätigkeit verbraucht wird, um nur nicht in dem zerstreuten Paragraphenheer, in diesen Verweisungen auf lange Ziffernreihen, zu verkommen.

Wahrlich eine Pause in der Justizgesetzgebung ist durchaus nöthig, damit der mühselige und beladene Jurist wenigstens die allernöthigste Zeit gewinne, sich in dem Gesetzeslabyrinth und in den schon jetzt vorherzusehenden Novellen zurecht zu finden.

Und nun der freie Prozeßbetrieb durch die Parteien! — Wohin ist es mit diesem schönen Grundsatz gekommen? Man braucht ja nur einen Blick in die neuen Gesetze zu werfen, um zu sehen, wie das nobile officium judicis durch die Last mechanischer Prozeß- und Geschäftsleitung beschwert wird.

In der That gedenkt man am Rheine gern der Richter, die sich ausschließlich dem erhabenen Amte der Rechtsprechung zu widmen hatten, und auch wir Anwälte können nicht die schöne Zeit vergessen, wo wir selbstständig und in freier Thätigkeit den Prozeß von Anfang bis zu Ende führten.

Wer will es uns ferner verübeln, wenn wir nur mit großem Bedauern der Verkümmerung des mündlichen Verfahrens entgegensehen können?

Zwar schreibt die Deutsche Civilprozeßordnung die mündliche Verhandlung vor und es ist dem Gesetzgeber sicherlich voller Ernst damit — aber jeder Praktiker weiß, daß das mündliche Verfahren seinen hohen Entwickelungsgrad in den Rheinlanden ganz allein dadurch erreicht hat, daß nach hiesiger Prozeßart der Richter beim Beginne der mündlichen Verhandlung noch kein Sterbenswörtchen von dem ganzen Rechtsstreit wußte und Alles, aber auch Alles erst aus dem Munde des vortragenden Advokaten zu erfahren hatte.

Auf diese Weise lag der Schwerpunkt der Sache wirklich in dem Vortrage.

Auf der anderen Seite ist gar nicht daran zu zweifeln, daß das jetzige System der Gerichtsakten, indem es dem

Richteramt vorherige Kenntniß gewährt, von der Mündlichkeit nur einen wesenlosen Schein übrig lassen kann! Die Gründe leuchten dem Kundigen so sehr ein, daß es Eulen nach Athen tragen hieße, wollte man hierüber noch ein Wort verlieren. —

Um nun einige Einzelheiten wenigstens noch anzudeuten, so erregt großes Bedenken: die allgemeine Verschiebung der Instanzen, die übergroße Erweiterung der Zuständigkeit des doch oft noch sehr jugendlichen Einzelrichters, das stark ausgebildete Institut der Haft im *bürgerlichen Verfahren*; auf dem Gebiete des *Strafprozesses* erregt noch mehr Bedenken die Befugniß der Strafkammer, bis zu 5, ja bisweilen bis zu 10 Jahren Zuchthaus zu erkennen — und noch dazu mit Ausschluß der Berufung!! —

Nicht minder veranlaßt Zweifel der §. 259 der Civilprozeßordnung, der *mit einem Schlage* eine Reihe von Cautelen abschafft, die wir stets als sehr heilsam zu erkennen geglaubt haben. Hier berührt es eigenthümlich, daß der freien Ueberzeugung des Gerichts, wie einer unfehlbaren Weisheit schrankenloses Walten eingeräumt wird, während man auf der anderen Seite dem Anwalt, *welcher doch dem Richter ebenbürtig ist*, nicht einmal die Prozeßführung anvertraut.

Auch die *allergrößte Beschwerde* darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden — nämlich das *Gerichtskostengesetz*.

Zu unglücklicher Stunde ist dieser Tarif der „Akte" der Justiz in die Welt gekommen und die jetzt schon erhobenen tausend Klagen der unabhängigen Presse verlangen die Abschaffung der schweren Last, unter der das rechtsuchende Volk seufzt.

Mit wahrer Freude hat man es ja auch gelesen, daß der jetzige Justizminister Preußens seine ihm Ehre machenden Bedenken im Abgeordnetenhause unverhohlen äußerte.

Es mag sein, daß das von der allgemeinen Militärnoth bedrückte Europa nicht zu dem edlen Grundsatz unentgeltlicher Rechtspendung zurückkehren kann — aber eine Veranlassung bestand doch wahrlich nicht, in ohnehin erwerblosen Zeiten noch über die Preußische Stempelsteuer hinauszugehen. Allerdings war diese auch eine Justizsteuer — *aber sie war mäßig, hinderte Keinen an der Rechtsverfolgung und traf erst am Schlusse der Instanz den unterliegenden Theil.*

Woher denn jetzt diese erdrückende Mehrbelastung?

Etwa um prozeßsüchtige Leute abzuschrecken?

Das hieße die Fliege auf der Stirn des Schlafenden mit einem Felsstücke tödten!

Am allermeisten Verstimmung hat es erregt, daß derjenige Gläubiger, welcher im Konkurs nicht auf die erste Eintadung erscheint und später dennoch Admission verlangt, mit einer so empfindlichen Strafe belegt wird. Oder ist es etwa nicht eine wahre Geldstrafe, wenn er die volle Prozeßgebühr von dem *Nominalbetrage* seiner Forderung und außerdem noch Publikationskosten bezahlen muß? — und wozu? um später vielleicht eine noch kleinere oder gar keine Dividende zu erhalten! Und das geschieht dem Gläubiger, der ganz Recht hat, sich zunächst einmal zu bedenken, ehe er für eine faule Forderung Kosten macht! Und wenn er nun später dennoch einem Hoffnungsschimmer folgt, dann dürfte er doch nicht wie ein Ungehorsamer bestraft werden, der eine Kontrolversammlung versäumt hat.

Am Rhein wenigstens fehlt für eine solche Härte gegen den ohnehin verlierenden Gläubiger jedes Verständniß und sehr wird der gemachte Rückschritt bedauert.

Hier zwingt die Rücksicht auf die Beschränktheit des zu beanspruchenden Raumes zum Schlusse und nur noch zum Abschluß sei die folgende Erwägung gestattet.

Wenn Kritik geübt wird, so soll das in der ehrlichen Absicht geschehen, die Besserung herbeizuführen und man soll dabei auch seine Augen nicht demjenigen Guten verschlossen halten, welches wirklich dargeboten wird. Hierhin gehört es, daß *wenigstens unserem Stande die Bahn eröffnet worden ist.* Wir können, wenn wir treu und brüderlich zusammenhalten, wenn wir wie Männer mit ungebogenem Nacken unsern schweren Berufsweg wandeln, aus eigener Kraft *ein einiger, mächtiger Körper Deutscher Anwaltschaft werden!* Zwar haben wir Beschwerden (wohin z. B. der unliebsame Paragraph von der „Ungebühr" gehört) — aber im Ganzen ist uns Luft und Licht nicht verbaut.

So liegt es auch nur an uns, die unzweifelhafte Wahrheit zur Geltung zu bringen, daß Justizgesetze nur dann gelingen können, wenn die praktischen Erfahrungen des Anwaltstandes in erster Linie berücksichtigt werden.

Darum darf sich der deutsche Anwaltstand von der Betheiligung an der so nöthigen Gesetzeskritik nicht abdrängen lassen.

In diesem Sinne ist dieser Artikel nur ein Versuch der Anregung. Seinen Zweck hat er erreicht, wenn durch ihn befähigtere Kräfte zum Werke gebracht werden.

Die Hoffnung bleibt jedoch unverwehrt, daß manche Vereinsgenossen in den Ruf einstimmen werden:

Gegen die Gerichtsakten! — weil sie die Mündlichkeit ersticken.

Gegen das Gerichtskostengesetz! — weil es außer der Bedrohung der Existenz unseres Standes auch noch das Volk mit hohen Steuern belastet und sein Rechtsbewußtsein beirrt.*)

Köln, im Januar 1880. A. B.

Vom Reichsgericht.

Das Reichsgericht hat in der Zeit vom 15. Dezember 1879 bis 15. Januar 1880 mehrere Hundert Civilprozeßsachen entschieden.

Von den in diesem Zeitabschnitte ausgefertigten Erkenntnissen sind folgende zu erwähnen.

Im Bereiche des *Handelsrechts* und zwar in Bezug auf die *Kommanditgesellschaft* ist (Nr. 227/I 79 vom 29. November 1879) angenommen, daß der Art. 165 A. D. H. G. B. im Sinne eines unmittelbaren Rechtes der Gläubiger gegen die Kommanditisten aufzufassen sei und daß wenn z. B.

*) Ob der Herr Verfasser nicht doch zu schwarz sieht? Freilich mit Ausnahme des Gerichtskostengesetzes dessen Härte bereits allgemein anerkannt wird.

S. H.

im Handelsregister das Kapital der Kommanditisten einfach auf 3.000 Mark angegeben sei, letztere sich den Gläubigern gegenüber auf eine Bestimmung bes Gesellschaftsvertrages, wonach auf den Geschäftsantheil jährlich nur 12 Thlr. einzuzahlen seien, nicht berufen können. — In Ansehung des *Kontokurrentverkehrs* — Art. 291 A. D. H. G. B. — spricht das Reichsgericht (Nr. 16/79 I vom 26. November 1879) aus: Es genüge zur Herstellung eines solchen Rechtsverhältnisses in dem Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten das Einverständniß, daß die gegenseitigen einzelnen Leistungen nicht zur Erfüllung korrespondirender Verpflichtungen, beziehungsweise zur Tilgung einer gewissen einheitlichen oder zusammengesetzten Schuld dienen, sondern als unter sich und einander gegenüber unabhängige Kreditgewährungen gelten sollen bis zu einer nach gewissen Zeitabschnitten behufs Ermittelung, auf welcher Seite sich ein Ueberschuß herausstelle und auf wie hoch sich dieser, als eine selbstständige Forderung zu betrachtenbe Ueberschuß beziffere — vorzunehmenden Aufrechnung der Beträge des von jedem Kontrahenten Geleisteten und demnächsten Vergleichung der beiden sich hieraus ergebenden Summen. — Das *Stillschweigen auf eine Vertragsofferte* ist (Nr. 87/79 I vom 19. November 1879) nach den Bestimmungen der Art. 318, 319, 322 A. D. H. G. B. prinzipiell *nicht* als Annahme derselben zu betrachten, und es ist vielmehr eine Thatfrage, ob demungeachtet in einem einzelnen Falle aus den besonderen Umständen desselben mit Rücksicht auf das Prinzip von Treu und Glauben schon aus der Nichtbeantwortung einer Offerte auf deren Annahme geschlossen werden dürfe. — Die *Verkaufsandrohung* im Sinne des Art. 343 A. D. H. G. B. kann (nach Nr. 73/79 I vom 1. November 1879) auch durch Stellvertreter geschehen, und es ist bei Waaren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben und öffentlich oder nicht öffentlich verkauft werden können, *nicht* erforderlich, daß die Verkaufsandrohung die *gewählte* Verkaufsart bezeichne. —

Betreffs ber *Annahme der Waaren bei verspäteter Lieferung* wird (Nr. 1/79 I vom 28. November 1879) ausgeführt, daß wenn die Lieferung zu spät, im Uebrigen aber vertragsmäßig erfolgt, der Käufer, von dem Falle des Fixgeschäftes abgesehen, die Waare annehmen müsse, wenn er nicht in Annahmeverzug gerathen wolle, l. 17 D. de peric. 18, 6. Deshalb könne in der Annahme derselben ein Verzicht auf irgend ein Recht, insbesondere Entschädigung wegen Verspätung der Erfüllung nicht gefunden werden. Das Gegentheil sei auch (R. O. H. Entsch. III S. 276) nicht ausgesprochen. — Der *Rügepflicht* beim *Distanzkauf* ist (Nr. 7/79 I vom 19. November 1879) genügt wenn der Käufer nur rechtzeitig die mangelhafte Beschaffenheit der Waare gemeldet hat. Wo und wie, ja selbst, ob er die Waare untersucht hatte, ist gleichgültig. R. O. H. G. Entsch. 12 Nr. 29 S. 92. — Rücksichtlich des *Eintrittsrechts* des *Kommissionärs* Art. 376 A. D. H. G. B. wird (Nr. 226/79 I vom 3. Dezember 1879) unter Bezugnahme auf R. O. H. G. Entsch. 12 S. 188 und 23 S. 104 bemerkt, daß dasselbe nicht schlechthin deshalb, weil vom Kommittenten ein Preislimitum gestellt worden — wenn man im Auftrage zum *ersten* Kurse zu verkaufen beziehentlich zu kaufen, ein solches zu finden hätte, — rechtlich ausgeschlossen sei. —

Im Bereiche des *Wechselrechts* findet sich (Nr. 372/79 III vom 12. Dezember 1879) der Ausspruch: War es auch zulässig, im Wege der *Auslegung* festzustellen, an welche Adresse der Wechsel gerichtet gewesen sei, so schließt doch die formale Natur des *Wechselversprechens* es aus, daß vom Wortlaute der *Annahmeerklärung* abgesehen und eine *Firma* als Acceptantin behandelt werde, welche *nicht* gezeichnet worden ist. — Zum Art. 45 A. D. W. O. wird (Nr. 179/79 III vom 11. November 1879) bemerkt, daß eine Benachrichtigung des *Acceptanten* von der Nichtzahlung des Wechsels selbst dann nicht erforderlich sei, wenn ein *Domizilwechsel* mit *benanntem Domiziliaten* vorliege. —

Das *Reichshaftpflichtgesetz* und zwar §. 2 desselben wird (Nr. 176/79 III vom 19. Dezember 1879) dahin ausgelegt, daß es auf den größeren oder geringeren Umfang der Funktionen eines Leiters oder einer Aufsichtsperson für die Verantwortlichkeit des Fabrikherrn nicht ankomme. Unter den gedachten Personen verstehe das Gesetz jeden, welcher eine Aufsichtsfunktion irgend welcher Art vorübergehend oder dauernd ausübt. — Die *einstweilige Zuerkennung einer Rente* während der Dauer des über die Haftpflicht angestrengten Prozesses wird (Nr. 49/79 III vom 15. Dezember 1879), sofern *allgemeine* prozessualische Grundsätze nicht entgegenstehen, als mit dem *Haftpflichtgesetz* vereinbar erklärt, aber anerkannt, daß der zu gewährende Schadenersatz *nicht* die Natur von Alimenten habe, und die provisorische Zuerkennung an die Voraussetzung geknüpft, daß die Haftpflicht an sich, sei es durch rechtskräftiges Erkenntniß oder Zugeständniß des Beklagten feststeht und etwa nur noch der Umfang der Schadensersatzpflicht oder die Frage in Streit befangen ist, ob derselbe nicht in Folge späterer Ereignisse in Wegfall gekommen sei.

Zur *Reichsgewerbeordnung* §. 123 Abs. 2 wird (Nr. 281/79 I H. vom 2. Dezember 1879) die Ansicht des Instanzgerichts *mißbilligt*, daß ein *Lehrvertrag* ungeachtet der Unfähigkeit des Lehrlings zur Erlernung des betreffenden Handwerks *verbindliche Kraft* habe, falls die Unfähigkeit bereits zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhanden gewesen und nicht erst nachträglich eingetreten sei. Das Gegentheil folge aus den allgemeinen Grundsätzen über Verträge und insbesondere aus dem Satze, daß über unmögliche Leistungen Verträge mit verbindlicher Kraft nicht geschlossen werden können. — Es wird weiter (Nr. 90/79 II vom 5. Dezember 1879) unter Billigung der Praxis des R. O. H. G. ausgeführt, daß *nicht jede Beschränkung der gewerblichen Freiheit* unzulässig sei, und demnach ein Vertrag für gültig erklärt, in welchem der eine Contrahent sich verpflichtet hatte, ein bestimmtes Konkurrenzgeschäft während der nächsten zehn Jahre in Deutschland nicht zu betreiben.

Ueber die *Seemannsordnung* vom 27. Dezember 1872, §§. 48, 49 und 50 ist (Nr. 150/79 I Erk. vom 29. November 1879) bemerkt, daß die Ansprüche des auf der Reise erkrankt zurückgelassenen Schiffsmannes gegen den Rheder nicht dadurch hinfällig werden, daß einiges Verschulden des Schiffsmannes an der Erkrankung untergelaufen sein möge. Die Verpflichtung des Rheders solle nur dann nicht eintreten, wenn die Krankheit oder deren Veranlassung die *vorzeitige Entlassung ohne Entschädigung* rechtfertigen würde. Nicht jedes Verschulden, durch welches sich der Schiffsmann die Erkrankung oder Verwundung zugezogen habe, sei hiernach als eine uner-

laubte Handlung anzusehen, von welcher §. 50 S. O. rede und bei welcher man vorzugsweise Schlägerei, insbesondere nach einem ohne Erlaubniß erfolgten Verlassen des Schiffes vor Augen gehabt habe. Analog seien diese Grundsätze auch dann anzuwenden, wenn der bereits erkrankte oder verwundete Schiffsmann seine Genesung oder Heilung schuldvoller Weise verzögert oder schuldvoller Weise Rückfälle veranlaßt habe. Den Rechtsweg bei auf Kündigung angestellten Reichsbeamten betreffend ist (Nr. 103/79 II vom 9. Januar 1880) angenommen, daß die Frage, ob die Kündigung mit Recht stattgefunden oder der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege, von den ordentlichen Gerichten nicht zu entscheiden sei.

Für das sogenannte gemeine Recht sind folgende Entscheidungen von Belang. Es wird (Nr. 261/79 I H. vom 2. Dezember 1879) dargelegt, daß Schadensersatz wegen Tödtung eines Menschen nur von demjenigen gefordert werden könne, der bei der Tödtung wenigstens mitgewirkt habe. Nirgends werde aber diese Verantwortung auch demjenigen auferlegt, der sich zwar an dem schädigenden Ereigniß überhaupt betheiligt, zu dem Tödten oder Verwunden aber selbst nicht mitgewirkt habe. Die kriminelle Verantwortlichkeit bleibe ihm freilich nicht erspart. Dies gelte aber nur von dem Gesichtspunkte der Strafe, bei dem nicht sowohl die Herbeiführung der Tödtung, als die Betheiligung an einem ganz besonders gefährlichen verbrecherischen Thun an sich schon mit Strafe bedroht werde und zwar eine Betheiligung jedweder Art, d. h. jede Thätigkeit wie auch immer geartet und gegen wen auch immer gerichtet, mithin selbst wenn sie in Handlungen besteht, die mit der Tödtung in gar keinem ursächlichen Zusammenhange stehen. — In Bezug auf den civilrechtlichen Dolus heißt es (Nr. 42/79 III vom 14. November 1879), mit Unrecht behauptet die vorige Instanz, daß ein Betrug (dolus), welcher civilrechtlich verantwortlich mache, die wissentliche Erregung eines Irrthums oder die Benutzung eines vorhandenen Irrthums voraussetze. Der Dolus erzeugt auch selbstständig, ohne Rücksicht auf rechtswidrige Täuschung rechtliche Folgen und kommt namentlich bei der Nichterfüllung bestehender Verträge in Betracht. — In Betreff der Haftung des Gastwirths für die eingebrachten Sachen des Reisenden wird (Nr. 243/79 II vom 7./14. November 1879) ausgeführt, daß in l. 3 pr. D. IV 9 (Haftung für das übernommene aber noch nicht eingeladene Gut) nicht ein speziell nur für Schiffer geltender Satz, sondern der allgemeine Grundsatz des Ediktes auf den in jener Stelle angeführten Fall sei. Der Aufnahmeakt, wie er vom Gesetze für die Haftbarkeit des Wirths vorausgesetzt werde, falle daher nicht nothwendig mit der Aufnahme des Gastes ins Gasthaus und der Illation der betreffenden Sachen in dieses zusammen und wäre z. B. in dem Falle unzweifelhaft als erfolgt anzunehmen, wenn Jemand einen Wirth von seiner Ankunft mit dem Ersuchen, einen Wagen an den Bahnhof zu senden, benachrichtigt hätte, und die dem Führer des Wagens übergebenen Gegenstände, ehe diese oder der Reisende selbst in das Gasthaus gekommen, entwendet worden wären. — Ferner sei es zulässig, das Prinzip, welches dem an sich nicht anwendbaren Art. 395 A. D. H. G. B. zum Grunde liege, bei Entscheidung der Frage der eigenen Verschuldung des Gastes insofern heranzuziehen, als man diesem in dem Falle, wenn er Gegenstände von besonderem Werthe, welche als solche nicht erkennbar sind, einem Bediensteten des Gastwirths zur Beförderung übergiebt, zumuthen könne, seinerseits eine gewisse Sorgfalt, insbesondere in Beachtung der Umstände, unter denen die Uebernahme der Gegenstände durch den Bediensteten geschieht, zu beobachten. — Rücksichtlich einer Stiftung für kirchliche Zwecke geht die Begründung des Urtheils (Nr. 5/79 III vom 25. November 1879) von dem Satze aus: „Kirchliche Zwecke im Sinne vergangener Jahrhunderte umfaßten nicht allein Zwecke der Kirche im engeren Sinne, sondern auch Zwecke der Schule, indem die Schule als Zubehör der Kirche galt."

Zahlreich sind die das allgemeine Preußische Landrecht betreffenden erheblichen Entscheidungen. Ein Streit über den Umfang der Substanz eines Grundstückes hat zu dem Ausspruche (Nr. 38/79 II. H. vom 27. November 1879) veranlaßt: „Nicht alle Bestandtheile eines Grundstückes, welche nicht zu den Früchten gehören und daher im natürlichen Sinne für Theile der Substanz zu erachten sind, werden auch vom Gesetz als zur Substanz gehörig angesehen, im gesetzlichen Sinne gehören zur Substanz nur diejenigen Bestandtheile, ohne welche das Grundstück nicht das sein kann, was es vorstellen soll und wozu es bestimmt ist." §§. 4 und 5 I. 2 A. L. R. Die Wegnahme von Steinen wurde daher für keine Verringerung der Substanz des streitigen Grundstückes erklärt. — Zur Lehre vom animus juris bei Erwerb des Besitzes und Ersitzung wurde (Nr. 15/79 II. H. vom 27. November 1879) die Praxis des vormaligen Preußischen Obertribunals gebilligt, wonach in der Regel der Ersitzende nur die widerspruchslose Ausübung der streitigen Befugniß während der Verjährungszeit darzuthun habe, dies schließe aber nicht aus, daß der Richter im Einzelfalle Veranlassung haben könne, bei dem Handelnden den animus juris bis zur Führung eines Gegenbeweises zu vermissen. Vergl. §§. 81, 82, 107, 108 I 7, § 14 I A. L. R. — Ueber den Begriff der Besitzstörung wird (Nr. 215/79 V vom 6. Dezember 1879) gesagt: Das Recht des Besitzes bestimmt sich nach dem Umfange der thatsächlichen Gewahrsam und dem damit verbundenen Willen. Bei dem Sachbesitze ist dieser Wille der des Eigenthümers, dahin gehend, jede Verfügung eines Anderen über die Sache auszuschließen. Jede eigenmächtige Handlung, welche diese Gewahrsam thatsächlich berührt und mit der Absicht verbunden ist, sich mit dem Willen des Besitzers in Widerspruch zu setzen, muß also jedenfalls als ein Eingriff in das Recht des Besitzes sich darstellen. Gewaltsam wird ein solcher Eingriff ohne Weiteres schon dadurch, daß er die Absicht, den Willen des Besitzers unberücksichtigt zu lassen, offen zu erkennen giebt. — In Betreff der Einrede, daß der Störende zu der Störung berechtigt gewesen sei, wird nach dem Vorgange des vormaligen Preußischen Obertribunals (Nr. 54/79 V) angenommen, daß das Recht zur Vornahme der störenden Handlung allerdings auch im Besitzprozesse zur Erörterung gezogen werden dürfe, jedoch nur, wenn der betreffende Einwand aus dem Besitze selbst hergeleitet werden könne. — Die Wiederherstellung des früheren Besitzstandes durch den Störer schließt die Possessorienklage nicht aus. Dadurch, heißt es (Nr. 83/79 V vom 6. Dezember 1879) daß der Störende, gleichviel aus welchem Grunde, vor oder nach Anstellung der Klage den gestörten Be-

sitzstand des Klägers wiederherstellt, wird die erfolgte Störung selbst nicht beseitigt und dem Gestörten das ihm aus derselben erwachsene Klagrecht nicht wieder entzogen. — Zum *Nachbarrecht* (Nr. 119/79 V vom 22. November 1879) wird ausgeführt, es gewähre §. 187 I 8 A. L. R. dem Grundeigenthümer die gesetzliche Befugniß, dem Nachbar die Erniedrigung des Bodens innerhalb drei Fuß von der auf der Grenze befindlichen Verzäunung *zu untersagen*. Diese gesetzliche Untersagungsbefugniß habe denselben Inhalt, welchen eine durch Vertrag oder sonstigen Privatrechtstitel als Grundgerechtigkeit constituirtes Untersagungsrecht haben könnte. Hieraus folge aber *nicht*, daß dieselbe auch Gegenstand des *Besitzes* sein könne, und daß dieser durch den ihr entsprechenden Zustand der benachbarten Grundstücke hergestellt werde. Vergl. §§. 86, 87 I 7 A. L. R. — Hinsichtlich der *Kassirung* der in dem §. 100 I 8 A. L. R. bezeichneten *Gräben* wird (Nr. 30/79 II. H. vom 27. November 1879) ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf das Marginale zu §. 33 I 8 und §. 190 I 8 A. L. R. die Aufhebung solcher Gräben durch *Willenserklärung* ausgeschlossen sei. Die *gänzliche Beseitigung* einer solchen im Landesculturinteresse nothwendigen Wasserleitung sei daher der Privatwillkür jedenfalls entzogen und in solchen Fällen der §. 43 I 22 A. L. R. *unanwendbar*. — Zu §. 41 des E. E. Ges. vom 5. Mai 1843 (*Grundbuchrecht*) (Nr. 116/79 I II. vom 25. November 1879) ist der Rechtssatz anerkannt: Bei der *Veräußerung* eines mit Hypotheken belasteten Grundstückes erlangt der Gläubiger gegen den *Erwerber*, welcher die Hypothekschulden, denen eine persönliche Verbindlichkeit zum Grunde liegt, in *Anrechnung* auf das Kaufgeld übernimmt, im Augenblick des Ueberganges des Eigenthums am Grundstücke die persönliche Klage, und zwar ohne daß er seinen Beitritt zu dem Veräußerungsvertrage durch ausdrückliche Erklärung oder auch nur stillschweigend zu erkennen zu geben nöthig hat.

Anlangend die *Klagen auf Herausgabe einer Sache oder Auflassung*, so wird (Nr. 7/79 V vom 29. November 1879) der Gegensatz zwischen der Eigenthumsklage und der persönlichen Forderungsklage auf Herausgabe oder Auflassung erörtert. Bei letzterer sei es nicht wesentlich, daß der Beklagte Besitzer der Sache sei, die Verpflichtung zur Herausgabe oder Rückgabe einer Sache erleide keine Aenderung durch subjektive Hindernisse, welche ihrer Erfüllung entgegenstehen, nicht aber die objektive Unmöglichkeit derselben begründen. Die *persönliche* Verpflichtung zur Herausgabe beziehungsweise Uebereignung einer Sache, also auch zur Auflassung eines Grundstücks werde *nicht* lediglich durch ihre Veräußerung, beziehungsweise Auflassung an einen Dritten in eine bloße Entschädigungsforderung umgewandelt. — Rücksichtlich des *Rechtswegs bei dinglichen Klagen* wird (Nr. 5/79 II H. v. 24. November 1879) der Satz aufgestellt, daß eine Klage auf Untersagung der Benutzung eines öffentlichen Weges, wenn kein besonderes Privatrecht an denselben verfolgt werde, bei den ordentlichen Gerichten nicht stattfinde. — Die Klage auf Anerkennung besonderer Privatrechte an öffentlichem Eigenthum sei bei deren rechtlicher Möglichkeit, wie (Nr. 174/79 V v. 22. November 1879) ausgesprochen wird, prozeßfähig. — Das *Zurückbehaltungsrecht des Vermiethers* betreffend wird (Nr. 52/79 I H. v. 25. November 1879) unter Bezugnahme auf Anh. § 302 A. G. O. § 395 I 21 A. L. R. § 33 Nr. 4 Pr. K. K. O. vom 8. Mai 1855 ausgeführt, daß das Zurückbehaltungsrecht auf dasjenige beschränkt sei, was zur Bezahlung der schuldigen Miethe *nöthig* ist. — Sodann ist unter Bezugnahme auf die Praxis des vormaligen Preußischen Obertribunals (Nr. 35/79 I H. vom 28. November 1879) *bezüglich des Rücktrittsrechts des Vermiethers* anerkannt, daß wenn der Vermiether den Miethzins für das kommende Quartal mit der Kenntniß von dem vertragswidrigen Verhalten des Miethers vorbehaltlos angenommen hat, er des Rechts, die Entsetzung des Miethers aus dem Miethsbesitze zu verlangen, verlustig gegangen ist. — Aus dem *Obligationenrecht* ist zu erwähnen der Ausspruch (Nr. 5/79 I H. vom 5. Dezember 1879): die Bestimmung des § 271 I 5 A. L. R., wonach derjenige, welcher die Erfüllung eines Vertrages verlangt, nachweisen muß, daß er demselben von seiner Seite ein Genüge geleistet habe, setzt voraus, daß die in einem Vertrage übernommenen beiderseitigen Verpflichtungen im Verhältnisse von Leistung und Gegenleistung zu einander stehen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Leistungen sich nicht in der in dem § 271 angegebenen Weise bedingen sollen, insbesondere wird die Gültigkeit einer derartigen Uebereinkunft nicht dadurch beeinträchtigt, daß sie nicht mit ausdrücklichen Worten getroffen ist, wenn sie sich aus dem Inhalte und Zusammenhange der vertragsmäßigen Festsetzungen mit Bestimmtheit ergiebt. — Zum § 109 I 11 A. L. R. wird angenommen, (Nr. 123/79 I II. vom 3. Dezember 1879) derselbe betreffe nur das Verhältniß der *Kaufkontrahenten* in Beziehung auf die Nutzung der Kaufsache und des vereinbarten Draufgeldes und spreche nur einen in der regelrechten Vertragswirkung begründeten Satz aus, auf das Verhältniß des *bloßen Besitzers* der für das Kaufgeld verpfändeten Sache zum Verkäufer sei er ganz unanwendbar. — Die *Fütterungskosten* eines Thieres bei der begründeten *Wandlungsklage* sind (Nr. 44/79 I II. vom 18. November 1879) in der Regel von dem *Verkäufer* zu ersetzen. Das Preußische Recht will bei der Wandlungsklage den früheren Zustand hergestellt haben. Früchte und Nutzungen sollen dem zurückgebenden Käufer als redlichem Besitzer bleiben, soweit er sich nicht mit dem Schaden des Gegners bereichern würde; § 189 I 7 A. L. R. § 327 Theil I Titel 5 a. a. O. legt ihm allerdings die Pflicht auf, die Sache in dem Zustande zurückzugeben, wie er sie empfangen hat; und insofern hat er ein Interesse, die Sache zu erhalten. Dieses Interesse stellt sich indessen nicht als ein eigener Vortheil im Sinne des § 254 Theil I Titel 13 des A. L. R. dar. Vielmehr bürdet § 212 Titel 7 Theil I des A. L. R. die zur Erhaltung der Substanz nothwendigen und mit dem Besitze der Sache in unzertrennlicher Verbindung stehenden Kosten dem Eigenthümer auf. — Das *Vorzugsrecht* des § 77 Pr. K. K. O. vom 8. Mai 1855 für Lidlohn wird auch (Nr. 10/79 I H. vom 18. November 1879) den Fabrikarbeitern die auf Kündigung, z. B. *vierzehntägige*, stehen, zuerkannt.

In Ansehung des *Verwaltungsvertrages* wird (Nr. 64/79 IV vom 8. Dezember 1879) gesagt: Wenn ein Prinzipal seinem Verwalter die Zahlung des bedungenen Lohnes verweigert, weil der Verwalter der ihm obliegenden Verpflichtung, Rechnung zu legen und die mit der Verwaltung in Verbindung stehenden Bücher auszuantworten (§§. 135 flg., §. 160 Theil I Titel 14

des Allgemeinen Landrechts) nicht nachkommt, so übt der Prinzipal nicht ein Rententionsrecht aus, sondern er wendet ein, er sei nicht verpflichtet zu erfüllen, weil der Verwalter seinerseits nicht erfüllt habe. Für einen solchen Fall sind also nicht die §§. 539, 552 Theil I Titel 20 des Allgemeinen Landrechts, anwendbar, sondern es muß §. 271 Theil I Titel 5 des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen. Zur Rechtswirksamkeit der formlosen Schenkung ist (Nr. 42/79 IV vom 11. Dezember 1879) die Naturalübergabe, sowohl bei unbeweglichen, wie bei beweglichen Sachen erforderlich. Die symbolische Uebergabe (Einhändigung der Schlüssel zum Aufbewahrungsorte der beweglichen Sache) genügt nicht. — Im Bereiche des Erbrechts wird (Nr. 39/79 IV oom 22. November 1879) der Satz anerkannt, daß der Gläubiger die Erben seines Schuldners, bevor sie die Verlassenschaft unter sich getheilt haben, nur zusammen auf Zahlung der Forderung an ihren Erblasser belangen dürfe. Vergl. §. 127 I 17 A. L. R. — Nach dem Systeme des Preußischen Rechts stellen (Nr. 75/79 IV vom 27. November 1879) die Rechte des Einzelerben an die Gemeinschaft nur ein ideelles, der Disposition zwar nicht entzogenes, aber in gewisser Beziehung durch das Resultat der Erbtheilung bedingtes Sondereigenthum dar. — Für das Eherecht ist der Spruch (Nr. 46/79 IV vom 20. November 1879) von Bedeutung: Man muß das Eheverbot des §. 33 Nr. 5 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 30) auch auf den Fall beziehen, wenn die Ehetrennung auf Grund des §. 673 II 1 A. L. R. ausgesprochen ist. Der erkennende Richter ist aber durch das letztgedachte Reichsgesetz nicht von der Verpflichtung entbunden, in das Urtheil gemäß §. 736 des citirten Titels die Bestimmung aufzunehmen, daß dem schuldigen Ehegatten die anderweite Verheirathung nur durch besondere Erlaubniß zu gestatten sei. Denn dieser Paragraph statuirt nicht ein besonderes, über den §. 25 dieses Titels und §. 33 Nr. 5 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 hinausgehendes Ehehinderniß (wie in dem Aufsatze auszuführen gesucht wird, welcher in dem nicht amtlichen Theil des Preußischen Justizministerialblattes oon 1875 S. 119 abgedruckt ist), sondern derselbe hat nur die Bedeutung und den Zweck, die Wirksamkeit des im §. 25 aufgestellten Ehehindernisses zu sichern. Es handelt sich bei der Erlaubniß der §§. 736, 737 nicht um einen ein aufschiebendes Ehehinderniß enthaltenden Konsens des Gerichts, sondern nur um die Feststellung der in dem letzten Paragraphen hervorgehobenen Thatsachen mittelst eines gerichtlichen Zeugnisses. Endlich läßt sich auch nicht bezweifeln, daß, da die zuletzt gedachten Paragraphen dem öffentlichen Recht angehören und lediglich den Abschluß gesetzlich ungültiger Ehen zu verhindern bezwecken, der Vorbehalt von Amtswegen auszusprechen ist, und daß dies so lange zulässig ist, als die Trennung der Ehe noch nicht rechtskräftig ist. Auch wenn die Entscheidung des Revisionsrichters von dem des Ehebruchs schuldig erachteten Ehegatten angerufen wird, ist es keine reformatio in pejus, wenn der Revisionsrichter durch Hinzufügung des Vorbehalts, das von den Vorderrichtern Versäumte nachholt. — Das eheliche Güterrecht betreffend, ist der Ausspruch (Nr. 484/79 IV vom 27. November 1879) zu verzeichnen, daß der Ehemann als Nießbraucher des Vermögens seiner Ehefrau dieselben Rechte und Pflichten, wie jeder andere Nießbraucher hat, namentlich auch wegen Vergütung für die aus eigenen Mitteln geleisteten Kapitalzahlungen. Vergl. §. 231 II 1 A. L. R. — Den Erwerb der Ehefrau anlangend, wird (Nr. 43/79 IV vom 26. November 1879) ausgeführt, daß die Vorschrift des §. 211 II 1 A. L. R. sich auf den Erwerb der Frau durch ihre schaffende Thätigkeit außerhalb des Haushalts oder Gewerbes des Ehemannes, nicht aber auf lästige Verträge der Ehefrau mit einem Dritten, welche eine Hingabe aus ihrem Vermögen und eine Gegenleistung aus dem des andern Kontrahenten als Vergütigung des Gegebenen zum Gegenstande haben, bezieht. — Bei der Frage über die Ersatzansprüche der in Abwesenheit des Ehemannes verwaltenden Ehefrau kommen (Nr. 81/79 IV vom 8. Dezember 1879) die §§. 185, 186 II 1 A. L. R. nicht in Betracht. Diese Frage ist nach §§. 202 ff. und 321 II 1 A. L R. und soweit diese Vorschriften darüber eine spezielle Bestimmung nicht enthalten, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden. Es wird deshalb die Annahme des Instanzrichters, daß die Ehefrau, wenn sie auch mit unverhältnißmäßig großen Kosten Wirthschaft, Haus und Geschäft des Ehemannes in dessen Abwesenheit verwaltet, nicht verpflichtet sei, diese Kosten zu tragen, für richtig erklärt. — Die Alimentationspflicht der Verwandten hat zu dem Spruche (Nr. 97/79 IV vom 4. Dezember 1879) veranlaßt, daß der unterstützungspflichtige Verwandte in der Regel seine Pflicht erfüllt, wenn er dem verarmten Verwandten Naturalverpflegung gewährt, er werde aber dem vorläufig verpflegenden Armenverbande gegenüber dadurch nicht frei, daß der Unterstützte die Naturalverpflegung nicht annimmt. Es genüge dann nicht, daß der Pflichtige dem Armenverbande gegenüber zur Naturalverpflegung sich erbiete, sondern es sei seine Sache, sich in die Lage zu bringen, die Naturalverpflegung zu gewähren. Der Armenverband sei auch nicht verbunden, dem Pflichtigen den Armen zuzuführen. — Die Ansprüche aus der unehelichen Vaterschaft werden ausgeschlossen durch den Nachweis, daß die Mutter wegen unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt ist. §. 9 lit. b., Gesetz vom 24. April 1854. Das Berüchtigtsein wird (Nr. 96/79 IV vom 24. November 1879) bemerkt, ist als eine durch Zeugenvernehmung festzustellende Thatsache vom Gesetzgeber betrachtet und daher nicht nothwendig, einen dahin gehenden Vorwurf durch Angabe bestimmter Thatsachen zu substantiiren. — Der Art. 15 der Pr. Verf. U. in seiner ursprünglichen Fassung ist (Nr. 21/79 II vom 13. Januar 1880) dahin ausgelegt, daß durch denselben die Nothwendigkeit staatlicher Genehmigung bei Veräußerung von Kirchengrundstücken nicht aufgehoben ist. Die Stempelgesetzgebung ist erläutert durch die Entscheidung (Nr. 131/79 IV vom 4. Dezember 1879), daß der Kaufstempel dann nicht zu entrichten sei, wenn einer der Miterben zum Zwecke der Theilung die Antheile der übrigen Miterben durch Erbschaftskauf erworben hat. Vgl. K.-O. vom 21. Juni 1844. — Dem Quittungsstempel ist (Nr. 86/79 IV. vom 18. Dezember 1879) nicht die Urkunde unterworfen, in welcher die Kasse einer Korporation (Kommune) einer anderen Kasse derselben Korporation über eine geleistete Zahlung quittirt. — Die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 ist (Nr. 392/79 I II. vom 28. November 1879) dahin angewendet, daß der Preußische Vormundschaftsrichter einem in Preußen sich aufhaltenden, aber in seinem Heimathsstaate bevormundeten minder-

jährigen Nichtpreußen zum Zwecke des Betriebes einer Rechtsangelegenheit in Preußen unter Umständen einen Pfleger bestellen dürfe. — Die Armenunterstützung, welche ein Armenverband den Kindern der unvermögenden Eltern gewährt hat, ist (Nr. 27/79 IV vom 27. November 1879) nach den Grundsätzen des preußischen Rechts von den Eltern, wenn sie später zu Vermögen gelangen, aus dem Gesichtspunkte der nützlichen Verwendung zu ersetzen.

Aus dem Bereiche des französischen Rechts ist zu erwähnen (Nr. 26/79 II vom 16. Dezember 1879) die Anerkennung des Grundsatzes, daß die in dem Strafurtheil festgestellten Thatsachen für den Civilrichter maßgebend sind (le criminel emporte le civil). — Es ist ferner (Nr. 43/79 II vom 7. Januar 1880) unter Anwendung des Art. XII. Einführ. Ges. zum Pr. Str. G. B. vom 14. April 1851 angenommen, daß im Falle der Einstellung der Untersuchung wegen fahrlässiger Körperverletzung nach Ablauf der für dieses Vergehen gesetzten Verjährungsfrist eine Civilklage auf Entschädigung wegen Fahrlässigkeit (Art. 1382 ff. c. c.) nicht mehr zulässig sei. — Die Pfarrdotalgüter in der Rheinprovinz (die Diöcesen Trier, Aachen und Mainz) sind (Nr. 31/79 II vom 7. Februar 1880) Eigenthum der Kirchengemeinden und nicht des Staates. — Die Enregistrementsgesetzgebung betreffend ist (Nr. 99/79 II vom 16. Dezember 1879) angenommen, daß die jährliche Taxe für die Uebertragung von Aktien nach Art. 6 des franz. Ges. vom 23. Juni 1857 nur in dem Falle eintrete, wo eine Uebertragung mit rechtlicher Wirkung für die Aktiengesellschaft ohne Ueberschreibung in deren Register stattfinden könne.

Aus dem Bereiche des Provinzial- und Statutarrechts ist im Fall (Nr. 42/29 III vom 14./11 1879) Mainzer Landrecht zu erwähnen. Der Pächter (Beständer Tit. 27 §. 3 des Mainzer Landrechts von 1755) hat nach dem M. L. R. eine Art dinglichen Rechts. Dasselbe kann aber einem Pfandgläubiger gegenüber, welchem schon vor der Verpachtung ein öffentliches Pfandrecht bestellt ist, nicht zur Wirksamkeit gelangen. — M. u. F.

Die Bedeutung der Worte: Bevollmächtigter, Repräsentant oder zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person in §. 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871.

Erkenntniß des R. G. III C. S. vom 14. Dezember 1879 i. S. Klein ca. Fischer.

Kläger war als Taglöhner in der Eisengießerei des Beklagten beschäftigt. Am 8. September 1877 befahl der Gießer Konrad Fischer dem Kläger und dem Taglöhner Martin, die mit flüssigem Eisen gefüllte Pfanne ihm zur Form tragen zu helfen; dort angelangt, ließ er die Pfanne niederstellen, kommandirte nach kurzer Zeit, um zum Guß zu schreiten: „Auf". hob sogleich nach diesem Kommando die Pfanne so rasch in die Höhe, daß die beiden Taglöhner nicht mehr Zeit genug hatten, um gleichzeitig mit ihm auf der entgegengesetzten Seite die Pfanne zu heben; von der dadurch ins Schwanken gekommenen Masse floß ein Theil heraus und auf den Boden, hiervon spritzte ein Tropfen in das rechte Auge des Klägers, welches dadurch schwer verletzt und der Sehkraft für immer beraubt worden ist.

Der I. Richter hat eine Entschädigung zugesprochen, der II. Richter die Klage abgewiesen. Das R. G. hat das Erkenntniß des II. Richters vernichtet, und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung in die II. Instanz zurückverwiesen.

Gründe:

Die Abweisung der Klage ist aus zwei Gründen erfolgt; zuvörderst wird verneint, daß der Gießer Konrad Fischer zu den zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommenen Personen gehöre.

Obgleich nämlich festgestellt wird, daß die dem Gießer zur Aushülfe bei dem Heben und Tragen der Pfanne zugetheilten Taglöhner den Befehlen desselben zu gehorchen haben und der Gießer dabei die Stellung eines Vorarbeiters einnehme und daß dies insbesondere auch in der Gießerei des Beklagten so gehalten worden sei, versagt das Appellationsgericht dennoch dem Paragraph zwei des Haftpflichtgesetzes die Anwendung und zwar aus solchen Gründen, welche bei richtiger Auslegung des Gesetzes keine Beachtung finden durften.

Zunächst deshalb, weil der Gießer doch nur ein gewöhnlicher Fabrikarbeiter und dem Gießmeister untergeben sei, welchem die technische Leitung und Aufsicht beim Gießen zukomme. Das Gesetz unterscheidet aber bezüglich der Haftung nirgends zwischen dem größeren und geringeren Umfange der Funktionen, sondern erkennt vielmehr an, daß die Haftung des Fabrikherrn nicht nur durch das Verschulden des Bevollmächtigten oder Repräsentanten, sondern auch durch das solcher Personen begründet werde, welche zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommen sind. Hierunter versteht das Gesetz nach seinem Vorbilde, dem Artikel 74 des preußischen allgemeinen Berggesetzes, inhaltlich der Motive und der Aeußerungen bei seiner Berathung Jeden, welcher eine Aufsichtsfunktion irgend welcher Art vorübergehend oder dauernd ausübt. Es liegt auch im Wesen einer Fabrik, deren organisch gegliederte Einrichtung verschiedenartige unmittelbare und mittelbare Abhängigkeitsverhältnisse hervorbringt, daß für das Thun und Lassen eines Angestellten innerhalb derjenigen Sphäre, innerhalb welcher er für die Ausführung der ihm ertheilten Weisungen selbstständig leitend und beaufsichtigend zu sorgen hat, dessen Abhängigkeit von demjenigen, von welchem diese Weisung ausgegangen ist, höchstens insofern von Bedeutung sein kann, als das Verschulden in der zuerst ertheilten Weisung selbst und nicht in der Ausführung zu finden wäre, wodurch jedoch die Haftung des Principals nicht ausgeschlossen, sondern nur aus der Verschuldung der mittelbar vorgesetzten Persönlichkeit hergeleitet würde. Bei einer folgerichtigen Durchführung der Ansicht des Königlichen Appellationsgerichts müßte auch die Haftung für ein etwaiges Verschulden des Gießmeisters abgelehnt werden, da auch dieser in der Regel die Weisungen eines ihm Uebergeordneten entgegenzunehmen hat.

Bei der dargelegten Auslegung des Gesetzes muß aber auch die andere Erwägung des Appellationsgerichts hinfällig erscheinen, welche der untergeordneten Stellung und dem geringem Maße technischer Kenntnisse des Gießers entnommen ist; denn mit der untergeordneten Stellung und dem geringeren Wirkungskreise vermindert sich nur der Umfang der Verantwortlichkeit, ohne daß diese gänzlich aufhöre, und ist es immer ein die Haftung des Prinzipals begründendes Verschulden, wenn ein solcher Leiter diejenige Umsicht und Sorgfalt nicht ausübt, welche bei dem bescheidenen Maße von Kenntnissen, welche er anzuwenden hat, erfordert werden müssen.

Wenn endlich, worauf weiter noch Gewicht gelegt wird, die hier in Frage stehende Arbeit auch nur eine einfache und gewöhnliche ist, so ist es doch rechtsirrthümlich, wenn daraus hergeleitet wird, daß derjenige, unter dessen Befehl und nach dessen Vorgehen sie auszuführen war, nicht als Leiter und Beaufsichtiger gelten könne. —

Mit dieser letzteren unrichtigen Annahme steht aber der zweite Grund für die Klagabweisung unverkennbar im Zusammenhange. Es wird nämlich gesagt, daß, wenn auch Conrad Fischer zu den im §. 2 aufgeführten Personen gerechnet

werden könnte, dies doch nicht in Bezug auf jene Handlung desselben der Fall wäre, in Folge deren der Kläger das rechte Auge einbüßte, denn die Verletzung des Auges sei nicht durch sein Commando, die Pfanne emporzuheben, herbeigeführt, sondern durch sein übereiltes, einseitiges Aufheben derselben und diese seine Thätigkeit sei jedenfalls die eines einfachen Arbeiters gewesen.

Das Appellationsgericht nimmt hiernach an, daß durch ein schuldhaftes Handeln eines Leiters oder Aufsehers die Haftung des Prinzipals nicht begründet werden könne, sofern die fragliche Thätigkeit nur die eines einfachen Arbeiters gewesen ist und erachtet schon mit der thatsächlichen Feststellung, daß dies der Fall war, den Klaganspruch für beseitigt. — Dies genügt aber nicht; denn auch durch verkehrte und unvorsichtige Verrichtung der Thätigkeit eines Arbeiters kann der Leiter oder Aufseher ein Verschulden im Sinne des §. 2 cit. verüben, sofern diese seine Mitthätigkeit mit den ihm untergebenen Arbeitern ungeachtet der thatsächlichen Gleichheit der Verrichtungen doch als ein Theil der Leitung für die Ausführung der gemeinschaftlich zu vollbringenden Arbeit entscheidend und für die Mitarbeiter das maßgebendste Beispiel ist.

Aus der Gleichheit der Thätigkeit des mitwirkenden Vorarbeiters mit derjenigen der ihm unterstellten einfachen Arbeiter kann nicht die allgemeine Folgerung gezogen werden, daß ein Verschulden des Vorarbeiters bei der Ausführung der Verrichtung nicht als ein Verschulden bei der Leitung oder Beaufsichtigung zu gelten habe.

Es ist nicht blos denkbar, daß das mitthätige Eingreifen des Aufsehers, obgleich es, an sich betrachtet, als ganz die gleiche Thätigkeit wie die der übrigen Arbeiter erscheint, dennoch insofern die gleiche Wichtigkeit wie sein Kommando habe, als es dieses ergänze oder gar ersetze, sondern es kann auch vorkommen, daß das Miteingreifen des leitenden Fabrikarbeiters in so enger Verbindung mit dem Kommandoworte steht, daß ein hierbei begangener Fehler im Sinne des Gesetzes als ein Versehen der mit Leitung des Betriebs betrauten Person angesehen werden muß; Letzteres trifft namentlich in dem Falle zu, wenn der leitende Fabrikarbeiter auf sein Kommandowort ein so übermäßig rasches Eingreifen in die Arbeit folgen läßt, daß er ein gleichzeitiges Mitwirken der Arbeiter unmöglich macht und dadurch einen Unfall herbeiführt; denn die eigentliche Aufgabe der Leitung besteht ja doch in solchem Falle immer darin, ein gleichzeitiges Eingreifen sämmtlicher Arbeiter zu erwirken. Und es kann also rechtlich keinen Unterschied begründen, ob der Leitende unzeitig oder mangelhaft das Kommandowort ausspricht, oder ob er das durch seine Leitung herbeizuführende gleichzeitige Zusammenwirken in anderer Weise vereitelt.

Hiernach beruht es auf einer zu engen Auslegung des §. 2, wenn dessen Anwendung schon aus dem Grunde verneint wird, weil die Thätigkeit, bei welcher ein Vorgesetzter schuldhaft verfahren ist, die eines gewöhnlichen Arbeiters war und nicht geprüft wurde, welche Bedeutung diese Thätigkeit eben dadurch gewonnen hat, daß sie von dem Vorgesetzten bei Ausführung derjenigen Arbeit verrichtet worden ist, bei welcher er den anderen Arbeitern zu befehlen und zugleich zu helfen hatte.

Beide Gründe, aus welchen die Klage abgewiesen worden, beruhen demnach auf einer unrichtigen Anwendung und Auslegung des §. 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 und war deshalb das Urtheil zu vernichten.

Berichtigung.

In dem Artikel „Geschäftsvertheilung" in Nr. 3 muß es heißen unter Frankfurt a./M.: II. Landgerichtsbezirke Hechingen, Limburg, Neuwied, Wiesbaden und die übrigen Theile des Landgerichtsbezirks Frankfurt a./M.

Personal-Veränderungen.

Ordensverleihungen.

Es wurde verliehen den Justizräthen Kellermann in Gnesen der Kronenorden dritter Klasse; — Knorr in Culm der Rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife.

Zulassungen.

a. Amtsgerichte.

Amtsrichter Quassowski in Darkehmen bei dem Amtsgericht in Gumbinnen mit Wohnsitz in Gumbinnen; — Adolf Brühl bei dem Amtsgericht in Grätz; — Heribert Seibertz bei dem Amtsgericht in Emmerich; — Leopold Ernst Arnold und Rudolph Wilhelm August Döbner bei dem Amtsgericht in Sonneberg; — Lindenschmidt bei dem Amtsgericht in Elberfeld; — Franz Albert Dierick bei dem Amtsgericht in Beckum.

b. Landgerichte.

Schäffer in Militsch bei dem Landgericht in Oels mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oels; — Gerichtsassessor Dr. Fischer bei dem Landgericht in Cöln; — Redlich in Guhrau bei dem Landgericht in Glogau; — David Frenckel hat seinen Wohnsitz von Zweibrücken nach Kaiserslautern verlegt; — Paul Wolski bei dem Landgericht in Allenstein; — Pantke in Münsterberg bei dem Landgericht in Glatz; — Joseph früher in Neidenburg bei dem Amtsgericht in Strasburg W.-Pr.; — Jens in Elberfeld und Altenberg in Barmen bei dem Landgericht in Elberfeld und der Kammer für Handelssachen in Barmen; — Gerichts-Assessor Dr. Krause bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr.; — Bernhard Breslauer bei dem Landgericht I in Berlin; — Carl Altenberg in Barmen bei dem Landgericht in Elberfeld; — Louis Julius Damm bei dem Landgericht in Dresden; — Adolf Baumstark in Freiburg ist in der Liste der bei dem dortigen Landgerichte eingetragenen Rechtsanwälte gelöscht.

c. Ober-Landesgerichte.

Dr. Büsing in Eutin bei dem Ober-Landesgericht in Hamburg; — Carl Lewald aus Mannheim bei dem Reichsgericht in Leipzig; — Klöppel und Lipke bei dem Kammergericht in Berlin; — Adolf Baumstark bei dem Ober-Landesgericht in Karlsruhe; — Justizräthe Rendtorff, — Castagne, Feldmann — und Dr. Seestern-Pauly bei dem Ober-Landesgericht in Kiel.

Ausscheiden aus der Rechtsanwaltschaft.

Rechtsanwalt Hoffmann in Insterburg ist zum Amtsrichter in Stallupönen ernannt.

Todesfälle.

Justizräthe Moritz Jüdell in Celle; — Lingmann in Coblenz.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Hierbei eine Beilage: **Auszug aus den Mittheilungen der Verhandlungen des Sächsischen Landtages über Einführung der neuen Justizgesetzgebung.**

№ 5. Berlin, 1. März. 1880.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

II.

Seit dem ersten Berichte in Nr. 1 Seite 5 u. fg. dieser Zeitschrift ist die Aufarbeitung der übernommenen Rückstände durch das Reichsgericht sehr vorgeschritten, ja man kann sagen, vollendet, obgleich noch immer eine erhebliche Anzahl von, nach altem Verfahren zu behandelnden Sachen zum Einlauf kommt. Immerhin überwiegt aber bereits die Zahl derjenigen Fälle, in welchen das neue Verfahren maßgebend ist, und zeigt dies auch die nachfolgende Anzahl von, über den Strafprozeß bereits ergangenen Präjudizien. Dieselben charakterisiren sich durch Hinwirkung auf eine formell und materiell genauere Handhabung des Prozesses, als dies bisher in der Gewohnheit vieler Gerichte lag. Diese letztere Erscheinung, wie die zur Anwendung gekommene Correctur erklärt sich durch das in Wegfall gekommene Institut der Berufung. Die Thatsache, daß Beschwerden im Wege der Berufung noch geltend gemacht werden konnten, veranlaßte offenbar bisher die Gerichte, dem Entlastungsbeweis und der Vertheidigung eine geringere Sorgfalt zuzuwenden, und diese Gewohnheit wirkt noch nach. Andererseits sind sicher die Bestrebungen des Reichsgerichts gerechtfertigt, dieser Gewohnheit entgegen zu wirken und dadurch die Gefahren zu vermindern, die unstreitig darin liegen, daß mit der Entscheidung der Thatfrage eine einzige Instanz befaßt ist. Die Raschheit, mit der in Deutschland die Schwurgerichte sich eingelebt haben, und die Anhänglichkeit an diese Institution, welche allenthalben sich findet, wo dieselbe besteht, zeigen am besten, daß das öffentliche Rechtsgefühl an dem Mangel einer zweiten Instanz keinen Anstoß nimmt. Dafür müssen auch die Garantien der Rechtssicherheit durch jene sorgfältige Vorbereitung der Urtheilsfällung geboten sein, welche bisher schon in Schwurgerichtsfällen zur Anwendung kam.

Daß dies nothwendig ist, ergiebt aber nicht nur eine abstracte Deduction, sondern auch die Erfahrung, daß vereinzelte Fälle zur Entscheidung des Reichsgerichts kommen, in denen die Entscheidung der Thatfrage nicht ohne Bedenken ist. Glücklicher Weise sind sie nur vereinzelt, und bieten dieselben auch meist prozessuale Blößen. Hoffen wir, daß auch diese vereinzelten Fälle mit der Zeit verschwinden.

Eine andere Erscheinung dürfte darauf hinweisen, daß das Wesen der Revision mehr und mehr im Publikum verstanden wird: die Erscheinung nämlich, daß die Fälle sich mehren, in welchen der Revident sich vor dem Reichsgericht durch einen Rechtsverständigen vertreten läßt.

Die nachfolgenden Präjudizien erschöpfen nahezu diejenigen Urtheile, welche bis 1. Januar 1880 ergangen sind. Der vollständigen und bis in die Neuzeit reichenden Berichterstattung stand das Hinderniß einer sehr langsamen Expedition durch die reichsgerichtliche Kanzlei im Wege. Anstrengungen, welche in neuerer Zeit gemacht wurden, um auch diesen Zweig der Thätigkeit des Reichsgerichts in geregelten Gang zu bringen, lassen hierfür Besserung hoffen.

Seit Neujahr gestaltet sich der Zuwachs der zu entscheidenden Strafsachen so, daß man glauben kann, die normalen Verhältnisse danach beurtheilen zu dürfen. Es ergiebt dies eine schwere Geschäftslast. Der Januar brachte etwa 300 neue Spruchsachen, und der Februar scheint bisher zu einem gleichen Ergebniß zu führen. Dies würde, wenn man die Ferienmonate gänzlich außer Acht läßt, was bekanntlich nicht richtig wäre, 3000 Spruchsachen im Jahre oder 1000 für jeden Senat ausmachen. Es hat also jeder Senat in 43 Arbeitswochen 23—24 Fälle pro Woche zu erledigen. Es dürfte zu bezweifeln sein, ob bei der Gründlichkeit, welche oberstrichterliche Urtheile erfordern, dies auf die Dauer möglich sein wird. Eine Abnahme der Revisionen durch die Rückwirkung einer festen Gerichtspraxis läßt sich jedenfalls erst nach längerer Zeit hoffen.

Die Geschäftsaufgabe der Straffenate hat in Folge der Ueberbürdung des II. Senats eine Ausgleichung dadurch gefunden, daß der Oberlandesgerichtsbezirk Breslau (Schlesien) dem I. Straffenat, der Oberlandesgerichtsbezirk Posen dem

II. Strafsenat zugetheilt wurde, so daß der I. Senat nur noch die Revisionen aus den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern und Brandenburg zu erledigen hat.

Der Judikatur des Reichsgerichts sind folgende prinzipielle Sätze zu entnehmen:

I. Zum Reichsstrafgesetzbuch.

1. Zu §. 65.

Der Strafverfolgungsantrag, welchen ein Dritter im Auftrage eines Dritten gestellt hat, wenn auch nicht ausdrücklich im Auftrage, ist wirksam, selbst bei nachträglicher Feststellung des Auftrags. (Erk. d. II. Strafsen. v. 29. Dezember 1879, Nr. 452/79.)

2. §. 68.

Die Vorladung des einer strafbaren That Schuldigen als Zeuge, oder dessen, wenn auch in Folge Geständnisses unbeeidete Vernehmung unterbricht die Verjährung der Strafverfolgung gegen ihn nicht. (Erk. d. I. Strafsen. v. 24. November 1879, Nr. 164/79.)

3. §. 74.

Um eine Gesammtstrafe zu finden, muß die für jede einzelne Strafhandlung entsprechende Strafe abgemessen werden, und darf diese nicht unter das gesetzliche Strafminimum herabgehen. (Erk. d. II. Strafsen. v. 28. November 1873, Nr. 413/79.)

4. §. 112.

Eine allgemein an Militärpersonen gerichtete Aufforderung zum Ungehorsam rc. genügt nicht zur Bestrafung aus §. 112, sondern nur eine an erkennbar gemachte, bestimmte Personen des Soldatenstandes gerichtete. (Erk. d. I. Strafsen. v. 8. Januar 1880, Nr. 552/79.)

5. §. 113.

Wenn in Preußen ein Amtsdiener eine im Auftrage des Amtsvorstehers vorgenommene Haussuchung ohne Zuziehung eines Beamten der gerichtlichen Polizei, des Amts- oder Gemeindevorstehers bewirkt, so befindet er sich nicht in rechtmäßiger Ausübung des Amts. (Erk. d. II. Strafsen. v. 5. Dezember 1879, Nr. 207/79.)

6. §. 123.

Hausfriedensbruch liegt vor, wenn Jemand eine beschränkte Befugniß zum Betreten fremder Räumlichkeiten über jene Beschränkung ausdehnt. (Erk. d. I. Strafsen. v. 24. Novbr. 1879, Nr. 183/79.)

7. §. 123.

Mitbewohner eines Hauses können von Unberechtigten auch das Verlassen solcher Räumlichkeiten des Hauses verlangen, welche im gemeinschaftlichen Besitze und Benutzung aller oder mehrerer Mitbewohner stehen. (Erk. d. III. Strafsen. v. 10. Dezember 1879, Nr. 562/79.)

8. §. 132.

Die Ausklagung einer Forderung auf Grund einer simulirten Cession und das Auftreten vor Gericht in dieser Sache ist im Geltungsbereiche der preußischen Gerichtsordnung eine dem Rechtsanwalt vorbehaltene Amtshandlung. (Erk. des II. Strafsen. v. 28. November 1879, Nr. 432/79.)

9. §. 137.

Eine an den Arrestaten gerichtete Arrestverfügung ist wirkungslos in Bezug auf solche Sachen, über welche sich der Arrestat vor Zustellung der Verfügung der Disposition begeben hatte. (Erk. d. II. Strafsen. v. 18. November 1879, Nr. 333/79.)

10. §. 147.

Der Straffall des §. liegt nur einmal vor, wenn der Angeklagte das in einer Handlung beschaffte falsche Geld durch mehrere Handlungen verausgabte. (Erk. d. I. Strafsen. v. 4. Dezember 1879, Nr. 632/79.)

11. §. 159.

Um einen Angeklagten wegen Unternehmens der Verleitung zum Meineid strafen zu können, ist erforderlich, daß der Meineid, zu dessen Begehung der Angeklagte zu verleiten unternahm, nach seinen thatsächlichen Momenten festgestellt ist. (Erk. d. III. Strafsen. v. 12. November 1879, Nr. 499/79.)

12. §. 164.

Durch eine Anzeige bei einem Amtsvorsteher kann in Preußen das Vergehen falscher Anschuldigung begangen werden. (Erk. d. II. Strafsen. v. 23. Dezember 1879, Nr. 696/79.)

13. §§. 164. 186.

Eine falsche Anschuldigung kann, wenn auch, weil nicht gegen besseres Wissen begangen, aus §. 164 straflos, doch als Beleidigung strafbar sein. (Erk. d. I. Strafsen. v. 8. Dezember 1879, Nr. 136/79.)

14. §. 166.

Eine Lästerung Christi ist als Gotteslästerung zu bestrafen. Es liegt jedoch nicht in jeder herabwürdigenden Aeußerung eine Lästerung durch Beschimpfung. Das Erforderniß der Oeffentlichkeit gehört zur thatsächlichen Feststellung. (Erk. d. III. Strafsen. v. 13. Dezember 1879, Nr. 398/79.)

15. §. 169.

Die wahrheitswidrige Anerkennung der Vaterschaft eines unehelich gebornen Kindes vor dem Standesbeamten ist als Veränderung des Personenstandes strafbar, wenn die Landesgesetze der Anerkennung rechtliche Wirkung beimessen. (Erk. d. I. Strafsen. v. 10. November 1879, Nr. 154/79.)

16. §. 180.

Es liegt kein Rechtsirrthum vor, wenn in dem pflichtwidrigen Dulden eines unsittlichen Verkehrs in der eigenen Wohnung ein zur Annahme der Kuppelei genügendes Vorschubleisten der Unzucht erblickt wird. (Erk. d. III. Strafsen. v. 12. November 1879, Nr. 384/79.)

17. §. 184.

Auch solche Annoncen in einem öffentlichen Blatte können ohne Rechtsirrthum als unzüchtige erkannt werden, welche unter anscheinend unverfänglichen Worten eine nicht mißzuverstehende unzüchtige Bedeutung haben (sg. Gummiannoncen). (Erk. d. I. Strafsen. v. 15. Dezember 1879, Nr. 733/79.)

18. §. 185.

Beleidigungen können auch in Bezug auf künftige, als sicher angenommene Handlungen des Beleidigten begangen werden, wie gegen Abgeordnete in Bezug auf eine bevorstehende Abstimmung. (Erk. d. III. Strafsen. v. 15. November 1879, Nr. 597/79.)

19. §. 185.

Die Absicht zu beleidigen ist beim objektiven Vorliegen einer Beleidigung nur im Falle des §. 193 Erforderniß des

Thatbestandes. In allen anderen Fällen genügt einfacher Vorsatz und dieser liegt beim Bewußtsein des objektiv beleidigenden Charakters der That vor. (Erk. d. II. Straffen. v. 5. Dezember 1879, Nr. 510/79.)

20. §. 231.

Eine Buße kann auch dann zuerkannt werden, wenn die Civilgesetze einen Entschädigungsanspruch gänzlich ausschließen oder doch beschränken. (Erk. d. I. Straffen. v. 10. November 1879, Nr. 114/79.)

21. §. 246.

Unter der Herrschaft des preußischen Landrechts begeht der Finder eines Schatzes an der dem Grundeigenthümer zustehenden Hälfte, durch Aneignung des ganzen Schatzes, Unterschlagung. (Erk. des I. Straffen. v. 17. November 1879, Nr. 109/79.)

22. §. 263.

Wer sich durch falsche Vorspiegelungen von einem Anderen eine Urkunde verschafft, in welcher ein Zahlungsversprechen, jedoch ohne Angabe eines Schuldgrundes, enthalten ist, begeht dann nicht vollendeten Betrug, wenn das betreffende Civilrecht einem solchen Zahlungsversprechen die Rechtswirksamkeit versagt, so daß keine Vermögensbeschädigung gegeben ist. (Erk. d. III. Straffen. v. 8. November 1879, Nr. 393/79.)

23. §. 263.

Vermögensbeschädigung kann auch dann angenommen werden, wenn der Beschädigte den gezahlten Betrag wirklich zu zahlen hatte, jedoch nur unter einer, in Wirklichkeit nicht vorliegenden Voraussetzung*). (Erk. d. III. Straffen. v. 3. Dezember 1879, Nr. 297/79.)

24. §. 283.

Das gleichzeitige Vorliegen mehrerer der in vorstehendem §. (bez. §. 210 der Reichskonkursordnung) aufgezählten Umstände bei einem Kaufmann, der seine Zahlungen eingestellt hat, begründet keine Mehrheit strafbarer Handlungen. (Erk. d. III. Straffen. v. 15. November 1879, Nr. 518/79.)

Mit diesem Satze trat das Reichsgericht der bisherigen ungetheilten Ansicht aller obersten Gerichtshöfe bei, obgleich Oppenhoff entgegengesetzter Ansicht war. Vergl. dessen Kommentar 7. Aufl. zu §. 281, Note 33—35; s. auch Pezold's Strafrechtspraxis S. 433, Note 50; II. Bd. S. 495 Note 39.

25. §. 283. Ziff. 3.

Um der Strafe des einfachen Bankerutts nicht zu unterliegen, muß der Kaufmann, welcher seine Zahlung einstellt, in jedem Zeitjahre, nicht blos in jedem Kalenderjahre, Bilanz gezogen haben. (Erk. d. II. Straffen. v. 2. Dezember 1879, Nr. 431/79.)

26. §. 284.

Der Thatbestand unerlaubten Glücksspiels liegt vor, sobald einer der Betheiligten zum Zwecke des Spiels einen Einsatz gemacht hat. Die Feststellung der Gewerbsmäßigkeit bedarf nicht den Nachweis einer Mehrheit von Fällen, sondern kann auch aus den getroffenen Vorbereitungen abgeleitet werden. (Erk. d. III. Straffen. v. 10. Dezember 1879, Nr. 644/79.)

*) In dem fraglichen Fall hatte ein Bediensteter des Beschädigten Zoll defraudirt, sich aber den defraudirten Betrag unter Vorspiegelung der geleisteten Zahlung von seinem Prinzipal ersetzen lassen.

27. §. 288.

Drohende Zwangsvollstreckung kann nicht angenommen werden, wenn der Gläubiger noch keine Schritte gethan hat, seine Forderung beizutreiben. Ein Gläubiger, welcher weder Exekution beantragt hat, noch der Exekution eines Anderen beigetreten ist, erscheint nicht als Beschädigter im Sinne dieses §. (Erk. d. II. Straffen. v. 16. Dezember 1879, Nr. 657/79.)

28. §. 295.

Die Einziehung des Gewehres, des Jagdgeräthes und des Hundes in Folge einer Verurtheilung wegen unbefugter Jagdausübung ist nicht davon bedingt, daß er dieselben Behufs der Ausführung der That bei sich geführt, sondern davon, daß er sie überhaupt bei Begehung der That bei sich gehabt hat. (Erk. d. III. Straffen. v. 6. Dezember 1879, Nr. 249/79.)

29. §. 304.

Sachbeschädigung von Gegenständen, welche zum öffentlichen Nutzen dienen, kann ohne Rechtsirrthum auch dann angenommen werden, wenn die Gegenstände nicht ausdrücklich zu diesem Zwecke bestimmt worden waren. Daß sich der Angeklagte dieser Eigenschaft bewußt war, bedarf einer Feststellung nur dann, wenn der Angeklagte das Bewußtsein widersprochen hat. (Erk. d. III. Straffen. v. 10. Dezember 1879, Nr. 586/79.)

30. §. 316, Abs. 2, Str.-G.-B.

Wenn in Frage steht, ob ein wegen Gefährdung eines Eisenbahntransports beschuldigter Eisenbahnbeamter den ihm obliegenden Pflichten nachgekommen ist, so hat die für den Betrieb erlassene Dienstesinstruktion nur die Eigenschaft eines Beweismittels, nicht die einer anzuwendenden Rechtsnorm.*) (Erk. d. III. Straffen. v. 17. Dezember 1879, Nr. 648/79.)

31. §. 328.

Wer ohne Kenntniß einer publizirten polizeilichen Anordnung, welche keine selbstständige Strafvorschrift, sondern nur Aufsichtsmaßregeln enthält, gegen dieselbe handelt, ist nicht nach §. 328 strafbar. (Erk. d. II. Straffen. v. 9. Dezember 1879, Nr. 421/79.)

33. §. 348, Abs. 1.

Auf Dienstregister, welche lediglich zur Controlirung der von einem Beamten gemachten Einnahmen und Ausgaben dienen, bezieht sich §. 348 Abs. 1 nicht, sondern nur auf solche öffentliche Register, welche zum Beweise bestimmter, für das öffentliche Interesse erheblicher Thatsachen für oder gegen Jedermann zu dienen bestimmt sind. (Erk. d. II. Straffen. v. 23. Dezember 1879, Nr. 708/79.)

34. §. 350.

Um Empfang einer Sache in amtlicher Eigenschaft durch einen Beamten annehmen zu können, ist nicht erforderlich, daß der Empfang in der Zuständigkeit des Beamten lag, sondern nur, daß er aus Anlaß einer Amtshandlung stattfand. (Erk. d. III. Straffen. v. 17. Dezember 1879, Nr. 597/79.)

35. §. 354.

Unter den Begriff „Briefe" im Sinne dieses Paragraphen fallen auch Postanweisungen. Als Unterdrückung hat jede dauernde oder zeitweise Entziehung aus dem Postverkehre mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zu gelten. Der besondere Zweck des Handelnden ist ohne Belang. (Erk. d. I. Straffen. v. 8. Dezember 1879, Nr. 637/79.)

*) Die Reichsanwaltschaft war entgegengesetzter Ansicht.

II. Zu verschiedenen Spezialgesetzen.

1. §§. 11, 13. Reichsges. v. 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer.

Um von der Anklage wegen Wechselstempelsteuerhinterziehung freizusprechen, welche ursprünglich auf Nichtverwendung des Stempels begründet war, genügt nicht die Feststellung, daß der Stempel vom pflichtigen Angeklagten verwendet und vorschriftsgemäß cassirt worden ist, sondern auch, daß die Verwendung rechtzeitig erfolgt ist. (Erk. d. III. Strafsen. v. 16. November 1879, Nr. 372/79.)

2. §. 16. Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869.

Die Errichtung einer Stauanlage für ein Wassertriebwerk ohne polizeiliche Genehmigung ist strafbar, auch wenn das Wassertriebwerk noch nicht in Angriff genommen ist. (Erk. d. III. Strafsen. v. 19. November 1879, Nr. 282/79.)

3. Preuß. Ges. v. 11. Mai 1873, §. 15.

Ein Geistlicher, den vor Erlaß der Maigesetze der Generalvicar generell zur Vornahme von geistlichen Stellvertretungshandlungen ermächtigt hatte, hat hierdurch nicht eine, durch ein übertragenes Amt sich ergebende Vertretungsbefugniß im Sinne des Gesetzes. (Erk. d. I. Strafsen. v. 10. Nov. 1879, Nr. 152/79.)

4. §. 26. Reichspreßgesetz v. 7. Mai 1874.

Der freiwillige Antritt einer Reise und die dadurch bewirkte faktische Unterbrechung in Wahrnehmung der Redaktionsgeschäfte gehört nicht unter die besonderen Umstände, welche die Annahme der Thäterschaft des Redakteurs in Beziehung auf eine strafbare Stelle einer periodischen Druckschrift ausschließen. (Erk. d. II. Strafsen. v. 14. November 1879, Nr. 339/79.)

5. §§. 6. 19. Reichsges. v. 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Die Annahme eines neuen Titels und veränderter äußerer Einrichtung einer periodischen Druckschrift schließt nicht aus, daß Fortsetzung einer verbotenen älteren Druckschrift angenommen werden kann. (Erk. d. II. Strafsen. v. 14. November 1879 Nr. 311/79.)

6. §§. 16. 20. 21. Reichsges. v. 21. Oktober 1878, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie betr.

Hat die zuständige Polizeibehörde Sammlungen Behufs Unterstützung von Vereinen oder Personen, welche durch eine Maßregel kraft des citirten Gesetzes betroffen sind, oder die Aufforderung zu solchen Sammlungen verboten, so steht den Gerichten keine Prüfung zu, ob die Sammlung sozialistische Bestrebungen fördert. (Erk. d. II. Strafsen. vom 2. Dezember 1879, Nr. 439/79.)

III. Zur Reichsstrafprozeß-Ordnung.

1. §§. 35. 175. Abs. 4, §. 385 Str.-Pr.-O.

Die Frist zur Revisionsbegründung beginnt mit Zustellung des Urtheils in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift. Zustellung einer einfachen Abschrift des Urtheils genügt nicht.*) Auf die Zustellung kann nicht verzichtet werden. (Beschl. d. II. Strafsen. v. 5. Dezember 1879, 719/79.)

2. §§. 199. 376. 377. Ziff. 8 Str.-Pr.-O.

Die Nichtberücksichtigung eines Beweisantrags, welcher in einer gemäß §. 199 vorgenommenen Vernehmung des Angeklagten gestellt ist, begründet keine absolute Nichtigkeit des Verfahrens. (Erk. d. III. Strafsen. v. 10. Dezember 1879, Nr. 677/79.)

3. §. 219. Str.-Pr.-O.

Die vor der Hauptverhandlung erfolgte, lediglich vom Vorsitzenden ausgegangene Ablehnung eines Beweisantrags ist nicht geeignet, Revision des Urtheils zu begründen. (Erk. d. II. Strafsen. v. 16. Dezember 1879, Nr. 626/79.)

4. §§. 227. 243. 274. 34. Str.-Pr.-O.

Die Ablehnung eines unsubstantiirten Beweisantrags enthält keine Verletzung einer Rechtsnorm. Dieselbe muß aber, wenn der Beweisantrag in der Sitzung gestellt ist, durch einen motivirten, im Sitzungsprotokoll beurkundeten Gerichtsbeschluß erfolgen, nicht erst im Urtheil. (Erk. d. II. Strafsen. v. 16. Dezember 1879, Nr. 664/79.)

5. §. 244. Str.-Pr.-O.

Zeugen, welche zur Hauptverhandlung geladen waren, auf deren Ladung aber der Staatsanwalt vor dem Termine wieder verzichtet hatte, unter Benachrichtigung des Vorsitzenden und des Angeklagten, gehören nicht unter die Zeugen, von deren Vernehmung nur im Einverständnisse des Staatsanwalts und des Angeklagten abgesehen werden kann. (Erk. d. II. Strafsen. v. 16. Dezember 1879, Nr. 664/79.)

6. §§. 250. 376. Str.-Pr.-O.

Die Verlesung von Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung ohne Fassung und Verkündung eines Gerichtsbeschlusses hat Nichtigkeit des Urtheils selbst dann zur Folge, wenn die Verlesung gesetzlich gerechtfertigt war. (Erk. d. III. Strafsen. v. 10. Dezember 1879, Nr. 644/79.)

7. §. 256. Str.-Pr.-O.

Die Unterlassung der in diesem §. vorgeschriebenen Befragung des Angeklagten nach Erhebung eines jeden Beweismittels, ist nur dann geeignet, Revision zu begründen, wenn sich eine Beschränkung der Vertheidigung oder sonst eine Rückwirkung auf das Urtheil erhellt. (Erk. d. III. Strafsen. v. 20. Dezember 1879, Nr. 717/79.)

8. §§. 264. 377. Ziff. 8. Str.-Pr.-O.

I. Wenn die Anklage den Tag der That unrichtig angiebt, und der Irrthum nicht sofort erkennbar war, hat der erst in der Hauptverhandlung hierauf aufmerksam gemachte Angeklagte ein Recht, Vertagung zu verlangen, und begründet deren Ablehnung Nichtigkeit.

II. Die Ablehnung vorgeschlagener Entlastungszeugen vor der Hauptverhandlung begründet keine Beschränkung der Vertheidigung, wenn der Antrag auf deren Vernehmung in der Sitzung nicht wiederholt worden war. (Erk. d. III. Strafsen. v. 29. November 1879, Nr. 603/79, Satz II.; auch Erk. d. II. Strafsen. v. 16. Dezember 1879, Nr. 626/79.)

9. §§. 375. 376. 243., Abs. 2. Str.-Pr.-O.

Ein in thatsächlicher Richtung motivirter, im Sitzungsprotokolle beurkundeter Gerichtsbeschluß, durch welchen Beweisanträge zurückgewiesen werden, unterliegt nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts. (Erk. d. II. Strafsen. v. 16. Dezember 1879, Nr. 626/79.)

10. §. 381. Str.-Pr.-O.

Die Bitte um Ertheilung einer Abschrift des Urtheils

*) In diesem Punkte differiren, so viel uns bekannt, die beiden andern Strafsenate vom zweiten.

enthält keine Anmeldung der Revision. (Erk. d. II. Straffen. v. 2. Dezember 1879, Nr. 681/79.)

11. §. 389. Str.-Pr.-O.

Die Revision kann vom Revisionsgerichte auch dann als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn die Revisionsanträge und die Begründung nicht den Vorschriften der §§. 376. 384 entsprechen. (Beschl. d. I. Straffen. v. 8. Dezember 1879, Nr. 705/79.)

Folgen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, insonderheit für die sächsischen Anwälte.

Daß die neue Gebührenordnung für die Anwälte aller deutschen Einzelländer eine minder günstige ist, als die bisherigen Taxordnungen waren — dies dürfte wohl kaum bestritten werden. Daß aber ganz besonders die sächsischen Anwälte von dieser Gebührenordnung schwer betroffen werden, ist wenigstens innerhalb der Grenzen des Königreiches Sachsen nunmehr wohl ziemlich allgemein anerkannt. Man spricht bereits in weitesten Kreisen davon, daß in allernächster Zeit ein „Advokaten-Proletariat" entstehen müsse, wie man ja früher — es ist freilich lange her — höchst unmotivirter Maßen von einem „Beamten-Proletariat" zu phantasiren beliebte.

Und fürwahr, ich glaube, man geht mit diesem traurigen Prognostikon keineswegs zu weit. Facta loquuntur, jam nunc. Denn abgesehen davon, daß die neue Gebührenordnung mit einziger Ausnahme des Satzes für bisherige kleine Bagatellsachen (bis mit 60 Mark) allenthalben äußerst geringe Sätze enthält, wobei so sehr vieles „insgemein" geht, so sehr viele nutzlose Behelligungen von Seiten beider Partheien, welche früher bei uns in Sachsen besonders und einzeln honorirt wurden, jetzt eben nichts mehr kosten dürfen, so daß der Anwalt der Willkühr beider Parteien blosgestellt ist; abgesehen ferner davon, daß die in Sachsen früher ziemlich einträgliche Vertheidigerpraxis dermalen fast gänzlich aufgehört hat; abgesehen auch davon, daß über den verhältnißmäßig geringen Betrag von 300 Mark hinaus die meisten Prozesse an die Landgerichte gewiesen sind und hierbei — da es in vorkommenden Fällen eine große Seltenheit ist, daß der Beklagte sich freiwillig der Amtsgerichtszuständigkeit unterstellt — die Anwälte an bloßen Amtsgerichtsplätzen nicht den dritten Theil soviel mehr zu thun haben, als sie früher zu thun, geschweige denn zu verdienen hatten —; so liegt doch ein bitter fühlbarer Abbruch für die Anwälte auch zweifelsohne noch in dem Umstande, daß bei jeder Kleinigkeit jetzt Gerichtskostenvorschüsse gefordert werden. Will nun der Anwalt von fremden, ihm unbekannten Auftraggebern auch noch für sich einen Vorschuß verlangen, so sind diese Leute sofort abgeschreckt und lassen ihren Anspruch lieber gänzlich fallen. Mir und anderen Kollegen ist dieser Fall in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen. Darf man hierin auch eine Besserung der bisherigen Rechtszustände erblicken?

Was insonderheit die niedrigen Gebühren in Strafsachen betrifft, so verweise ich auf die ganz treffliche Anmerkung, welche der von dem sächsischen Justizministerium im Justizministerialblatt uns — und zwar mit Recht — empfohlene L. Siegeth zu §. 66 der Gebührenordnung macht. Und weshalb sind denn der Urkunden- und Wechselprozeß so stiefmütterlich angesehen worden? Hat der Anwalt hier etwa weniger Arbeit, als im gewöhnlichen Civilprozeß? Oder tritt diese Ermäßigung deshalb ein, weil man in nur äußerst seltenen Fällen zu einer Beweisgebühr gelangt? Oder etwa deshalb, weil der Wechselprozeß jetzt weit langsamer und mühevoller zum Ziele führt, als dies bei uns in Sachsen früher der Fall war?

Und das erste Geld kommt unter allen Umständen in die Gerichtskasse, ehe noch etwas für den Anwalt oder die Partei abfällt. Man hat in neuerer Zeit hierüber im sächsischen Landtage sehr vernehmlich gesprochen.

Die Justiz soll durchaus keine Milchkuh sein für das Reich oder für das einzelne Land; die Justiz mag immerhin ein onus sein in pekuniärer Hinsicht; doch in erster Reihe hat sie für Recht und Gerechtigkeit zu sorgen. Bei uns in Sachsen (— ich weiß nicht, ob auch anderwärts —) hört man in Gerichtshallen und an Bierbänken das ärgerliche dictum: „Wer da kein Geld hat, der hat kein Recht."

Doch, um wieder auf die Anwälte einzulenken — ich frage: wie soll man bei solchen Verhältnissen und bei solchen Preisen noch bestehen können? Ein rühmlichst bekannter Jurist in Leipzig hat den Satz aufgestellt: wenn ein Anwalt jährlich nur (!) 500 Aufträge hat und jeder Auftrag durchschnittlich nur 10 Mark einbringt, so hat der Anwalt ein jährliches Einkommen von 5000 Mark. Ja, das Exempel ist richtig; wenn nur auch die Grundlage dazu richtig wäre. Wo sollen denn aber jetzt noch 500 Aufträge jährlich herkommen? Jetzt, wo der Partheiprozeß Angesichts der von einer regsamen Presse massenhaft den Leuten in's Haus gebrachten Formulare und anderer goldener Brücken die Anwälte fast gänzlich überflüssig gemacht hat? Wo überdem das Publikum von dem unverwüstlichen Rechtsaberglauben nicht loszureißen ist, daß in dem Partheiprozesse Anwaltkosten überhaupt unter allen Umständen nicht erstattet würden? Wo soll da — namentlich bei den kleineren Anwälten an bloßen Amtsgerichtsplätzen — noch eine Jahreseinnahme von 5000 Mark zu erzielen sein?

Oder meint man etwa, durch die Bestimmung in §. 47 der Gebührenordnung mit der anderen Hand uns das wiederzugeben, was man mit der einen Hand uns genommen hat?

Wenn der Anwalt z. B. jemandem für einen wegen eines Objektes von 134,000 Mark ertheilten Rath 75 Mark 90 Pf. abverlangt, so steht der Mann (der Laie) wie versteinert und meint, man erlaube sich einen schlechten Spaß mit ihm. „Was? Für die fünf Minuten? Da habe ich mein' Tage nur zehn Groschen gezahlt." Damit ist er fertig und der Anwalt hat das leere Nachsehen oder er muß den Betreffenden verklagen — nota bene, wenn er ihn überhaupt kennt und sich nach so und so viel Gerichtskostenvorschüssen auch übrigens getraut, etwas zu erlangen. Da freilich müssen die Leute über „horrente Advokatenkosten" schreien.

Wenn man uns mit §. 47 Balsam auf unsere Wunden zu streichen vermeint, so dürfte man hier in einem error, vielleicht nicht juris, sondern facti befangen sein.

Hinsichtlich ganz speziell der sächsischen Anwälte dürfte auch der Umstand nicht außer Acht gelassen werden, daß Sachsen im Vergleiche zu anderen deutschen Landen mit Anwälten geradezu

überfüllt ist. In Nr. 202 der „Dresdner Nachrichten" vom 20. Juli 1864 ist der statistischen Aufstellung der „Allgemeinen Gerichtszeitung" entnommen und abgedruckt, daß in Würtemberg auf 6466, in Hannover auf 4440, in Braunschweig auf 3653, in Sachsen aber auf 2759 Einwohner je ein Advokat kommt. Dresden ist bekanntlich beträchtlich kleiner, als Berlin; Dresden hat aber mehr Anwälte, als Berlin. Ist dies nach jetzigem Gemeinprozeßrechte auch noch ein gesundes Verhältniß? Und dieses Mißverhältniß ist nicht etwa im Abnehmen, sondern es ist vielmehr im Wachsen begriffen, indem gerade nach der großen Oktober-Morgenröthe viele richterliche Beamte sich in Ruhestand setzen und als Rechtsanwälte immatrikuliren ließen.

Wie sollen da die kleineren Anwälte, welche schon früher ein ausreichendes Einkommen nicht hatten, speziell die sächsischen, noch das nöthige Brod finden können?

Hier spricht wirklich die Nothwendigkeit, — ich will lieber gleich sagen: die Noth — laut genug und schreit nach sofortiger Besserung so höchst trauriger und gefährlicher Zustände. Hier kann nicht gewartet werden, hier sollte schleunigste Abhülfe eintreten. Man entgegne mir nicht, die Sache sei noch zu neu, die Sache müsse erst ausgetragen werden. Frisch geschlagene Wunden schmerzen auch und wollen geheilt sein, ehe der Brand hineinkommt; und wo Häuser brennen, da gilt es kein langes Aufschieben, da muß sogleich thätig zugegriffen werden.

Oschatz in Sachsen, im Januar 1880.

Dr. Curt O. v. Querfurth,
Rechtsanwalt und Notar.

Aus Bayern.

Noch lassen sich die Folgen der neuen Justizgesetze, namentlich der Anwalts- und der Anwaltsgebühren-Ordnung für Bayern nicht übersehen. Was die Zahl der Anwälte anlangt, so hat sich dieselbe natürlich wesentlich vermehrt, doch ist der Zudrang nur in einzelnen Städten, zumal in München, ein derartiger, daß er als ein zu großer bezeichnet werden kann. Es haben denn auch schon einzelne Rechtsanwälte ihre Lust an der Rechtsanwaltschaft verloren und sind zur Staatsanwaltschaft übergegangen oder Amtsrichter geworden. Verhältnißmäßig nur gering ist die Niederlassung von Rechtsanwälten an Amtsgerichten. Unsere Prozeßpraxis ist meist zu unbedeutend, als daß sich ein Anwalt dort ernähren könnte.

Die Anwaltskammern haben ihre Vorstände gewählt und die meisten auch bereits ihre Geschäftsordnung beschlossen. Wie ich höre wurde es angeregt auf dem demnächstigen deutschen Anwaltstage dahin zu wirken, daß sämmtliche Geschäftsordnungen der Anwaltskammern des deutschen Reiches, soweit es nur immer thunlich, gleiche Bestimmungen enthalten sollen. —

Die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt im Königreich Bayern hat dieser Tage ihren Vermögensstand und die Personalverhältnisse für 1879 veröffentlicht. Nach dieser Publikation hatte Bayern 372 Advokaten, von denen 47 unverehelicht und 23 Wittwer waren. Im Dienstalter von 1—10 Jahren standen 222, von 31—35 Jahren 11, von 36—40 Jahren 9, von 41—45 Jahren 4, von 46—50 Jahren 5 und über 50 Jahre 3. Die lebenden Advokaten hatten 302 Frauen und 832 Kinder. Von verstorbenen Advokaten lebten 144 Wittwen, darunter 22 über 70 Jahre, 2 über 80. Advokatenwaisen zählte man 176, darunter 1 Waise von über 70 Jahren. Der reine Vermögensstand der Anstalt beläuft sich auf 2.331.577 Mark; sie ist im Besitze von 5 Häusern in München. Die Jahrespension betrug für eine Wittwe 504 Mark, für eine Doppelwaise 252 Mark, für eine einfache Waise 168 Mark; die Abfertigung für großjährige Waisen, 252 Mark für eine Doppelwaise und 168 Mark für eine einfache Waise. Wie sich nach Freigabe der Advokatur die Anstalt gestalten wird, ist noch ungewiß.

Steht es einer eingetragenen Genossenschaft bis zur wirklichen Zahlung des Guthabens des ausgeschiedenen Genossenschafters frei, ihre Liquidation mit der Wirkung zu beschließen, daß der Ausgeschiedene seinen Stammantheil nicht fordern darf, sondern das Ergebniß der Liquidation abwarten muß?

§. 39. R.-Genossensch.-Ges. vom 4. Juli 1868 Erk. d. R.-G. I C. 8. vom 15. November 1879 i. S. Peuker ca. Vorschuß-Verein Jauer.

Kläger ist am 2. Januar 1877 aus dem beklagten Vorschußverein als Genossenschafter ausgeschieden und hatte am 2. Januar 1878 die Herausgabe seines Stammantheils zu fordern. Bekl. hat die Zahlung verweigert und ist zu derselben vom I. Richter verurtheilt worden; demnächst am 30. November 1878 hat Bekl. seine Liquidation beschlossen und unter Bezugnahme auf §. 39 R.-Gen.-Ges. vom 4. Juli 1868 in der von ihr beschrittenen Appellationsinstanz die Abweisung der Klage begehrt. Der II. Richter hat auch wegen der eingetretenen Liquidation die von ihm im Uebrigen für begründet erachtete Klage abgewiesen. Auf Nichtigkeitsbeschwerde des Klägers hat das R.-G. das Appellationserkenntniß vernichtet.

Gründe.

Der Appellationsrichter hat die gegen den verklagten Vorschußkassenverein — eine eingetragene Genossenschaft — erhobene Klage auf Auszahlung der vom Kläger als Mitglied des Vereines erworbenen Stammantheile zur Zeit abgewiesen, obwohl thatsächlich festgestellt ist, daß Kläger am 2. Januar 1877 seine Mitgliedschaft gekündigt und dadurch nach den Vereinsstatuten, wie auch vom Verklagten nicht bestritten ist, an sich das Recht erlangt hatte, die Herauszahlung dieser Antheile am 2. Januar 1878 zu verlangen. Der alleinige Grund dieser Entscheidung besteht darin, daß, weil unstreitig der verklagte Verein am 30. November 1878 seine Liquidation beschlossen habe und dieser Beschluß in das Genossenschaftsregister eingetragen sei, der Kläger nach §. 39 Absatz 3 und §. 47 sub a und b des Reichsgenossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 seinen Anspruch zur Zeit nicht geltend machen könne, sondern event. erst nach Beendigung der Liquidation, indem es unerheblich sei,

daß der Beschluß der Liquidation erst nach dem Austrittte des Klägers aus dem Verein gefaßt sei.

Der dem Appellationsrichter dieserhalb in der Nichtigkeitsbeschwerde gemachte Vorwurf der Verletzung des §. 39 des Genossenschaftsgesetzes erscheint als begründet.

Nach Absatz 2 dieses Paragraphen haben die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter sowie die Erben verstorbener Genossenschafter, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, zwar keinen Anspruch an den Reservefonds und das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft, sind aber berechtigt zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsantheil, wie er sich aus den Büchern ergiebt, binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde. In Absatz 3 heißt es sodann:

> Gegen diese Verpflichtung kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet.

Diese letztere Bestimmung hat offenbar den Zweck, die Genossenschaft gerade den bereits ausgeschiedenen Genossenschaftern gegenüber zu schützen, wie der Apellationsrichter unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts in Band 20 Seite 294 fg. mit Recht bemerkt. Den Ausführungen der letzteren gegen die einschränkende Auslegung des Absatz 3 des § 39 dahin, daß nur ein bis zum Ausscheiden des betreffenden Genossenschafters gefaßter Auflösungsbeschluß die Genossenschaft schütze, ist lediglich beizutreten.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um die Frage, ob der Auflösungsbeschluß und die Liquidation auch dann noch die im § 39 Absatz 3 gedachte Wirkung herbeiführen, wenn sie erst nach Ablauf der in dem vorausgegangenen Absatz 2 vorgeschriebenen Frist von drei Monaten erfolgen, so daß es der Genossenschaft jederzeit, das heißt bis zur wirklichen Zahlung des Guthabens des ausgeschiedenen Genossenschafters, freistehen würde, denselben auf das Ergebniß der Liquidation zu verweisen. Diese, in jener Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts offen gelassene Frage ist im Einklange mit zwei noch nicht veröffentlichten späteren, gegen den jetzigen Verklagten ergangenen Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts vom 8. September 1879 zu verneinen.

Zunächst weist schon der Wortlaut des Gesetzes auf diese Auslegung hin. Denn obwohl der Absatz 3 des §. 39 cit. eine Zeitbeschränkung nicht ausdrücklich enthält, so steht er doch in dem engsten Zusammenhange mit dem vorausgehenden Absatz 2, welche den ausgetretenen und ausgeschlossenen Genossenschaftern sowie den Erben verstorbener Genossenschafter die Berechtigung ertheilt, die Auszahlung ihres buchmäßigen Geschäftsantheils binnen drei Monaten zu verlangen. Von einem Schutze gegen die dieser Berechtigung entsprechende Verpflichtung der Genossenschaft kann aber nach Ablauf dieser Frist füglich nicht mehr die Rede sein, da die Verpflichtung, binnen drei Monaten zu zahlen, dann bereits eingetreten ist, auch von einer Berechtigung der Genossenschafter kaum gesprochen werden könnte, wenn sich ihre Befugniß durch einen einseitigen Akt der Genossenschaft noch hinterher jederzeit willkürlich wieder beseitigen ließe. Wäre dies der Wille des Gesetzgebers gewesen, so würde er sich richtiger dahin haben ausdrücken müssen, daß er der Genossenschaft nur eine alternative Verpflichtung auferlegte, oder daß er ihr die Befugniß beilegte, sich von der prinzipalen Verpflichtung jederzeit durch den Beschluß der Auflösung und durch die Liquidation wieder zu befreien. Jedenfalls steht der Wortlaut des Gesetzes der Auslegung des Appellationsrichters nicht zur Seite und die erkennbare Absicht des Gesetzgebers steht ihm entschieden entgegen.

Denn während das Handelsgesetzbuch bei der offenen Handelsgesellschaft einem Gesellschafter aus wichtigen Gründen die Befugniß beilegt, jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft zu verlangen (Art. 125), und einem ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafter die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft auf Grund der Vermögenslage zur Zeit des Ausscheidens, respektive der Behändigung der Klage auf Ausschließung gewährt, wobei er sich zwar die Beendigung der laufenden Geschäfte nach dem Ermessen der verbleibenden Gesellschafter gefallen lassen muß, jedoch darüber Rechnungsablage verlangen kann (vergleiche Art. 130), während es den ausscheidenden Kommanditisten in der letzteren Beziehung dem offenen Handelsgesellschafter gleichstellt (vergl. Art. 172) und während es dem Aktionäre, welcher den Betrag seiner Aktie eingezahlt hat, freisteht, sich durch Veräußerung derselben seiner ferneren Betheiligung zu entschlagen, gewährt das Genossenschaftsgesetz dem ausscheidenden Genossenschafter und den Erben eines Genossenschafters, dessen Mitgliedschaft durch seinen Tod erloschen ist, analoge Befugnisse nicht. Es entzieht denselben ausdrücklich jeden Anspruch an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft und giebt ihnen vielmehr nur das Recht, die Auszahlung ihres Geschäftsantheiles, wie er sich aus den Büchern ergiebt, zu verlangen, wobei ihnen außerdem jeder selbständige Einfluß auf die Berechnungsart und Feststellung der Höhe dieses Geschäftsantheiles entzogen ist, da die Aufstellung der Bilanz und mithin auch die Abschreibung auf die erlittenen Verluste gesetzlich Sache der Organe der Genossenschaft ist, welche nicht schuldig sind, sich dem ausscheidenden Mitgliede, respektive dessen Erben gegenüber auf Erörterungen über den Grund und die Richtigkeit ihres hierbei eingeschlagenen Verfahrens einzulassen.

Vergleiche Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts, Band XXIV Seite 220.

Daß der Gesetzgeber auch diesen, dem ausscheidenden Genossenschafter, den einzigen Ersatz für seine bisherige Miteigenthumsquote am Genossenschaftsvermögen gewährenden Anspruch durch den Absatz 3 des § 39 cit. zu einem illusorischen habe machen wollen, läßt sich nicht annehmen. Dies würde aber der Fall sein, wenn durch diese Bestimmung der Genossenschaft das Recht verliehen wäre, sich zu jeder beliebigen späteren Zeit durch einen Auflösungsbeschluß und die Liquidation von jenem Anspruche zu liberiren und den ausscheidenden Genossenschafter beliebige Zeit darüber, ob er die Befriedigung seines Anspruches zu erwarten habe oder auf das Ergebniß der Liquidation verwiesen werde, im Ungewissen zu lassen. Der Sinn der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 des §. 39 cit. ist vielmehr augenscheinlich der, daß zwar in der Regel die Fortdauer der Genossenschaft durch das Ausscheiden einzelner Genossenschafter nicht gefährdet werden wird und diesen daher an sich ein sofort in Kraft tretendes Recht, als Gläubiger der Genossenschaft die (Berechnung und) Auszahlung ihres Geschäftsantheils zu verlangen, zustehen, daß aber der Genossenschaft nicht nur

mit Rücksicht auf die von ihr vorab vorzunehmende, einen gewissen Zeitaufwand erfordernde Berechnung des Geschäftsantheils eine angemessene Frist zur Auszahlung desselben ertheilt, sondern bis zum Ablaufe dieser den Anspruch des ausscheidenden Genossenschafters betagenden Frist mit Rücksicht darauf, daß unter gewissen Voraussetzungen allerdings das Interesse der bleibenden Genossenschafter und der Gläubiger der Genossenschaft die gänzliche Auflösung der letzteren und eine allgemeine Liquidation und Theilung des Genossenschaftsvermögens unter gleichmäßiger Behandlung sämmtlicher Genossenschaften anstatt der Auszahlung der Geschäftsantheile an die ausscheidenden Genossenschafter erfordern wird, auch Gelegenheit zur Prüfung dieser Frage gegeben und die Wahl freigelassen werden soll, den Eintritt der Fälligkeit jenes Anspruches eines ausscheidenden Genossenschafters überhaupt zu verhindern, so daß derselbe einstweilen, — das heißt bis zum Ablaufe der dreimonatlichen Frist — nicht nur ein betagter, sondern auch durch die Nichtausübung der der Genossenschaft im Absatz 3 des § 39 ertheilten Befugniß bedingter ist. Die in Absatz 2 vorgesehene Fälligkeitsfrist ist mithin zugleich als eine Deliberationsfrist für die Genossenschaft anzusehen, durch deren Nichtbenutzung das Forderungsrecht des ausscheidenden Genossenschafters in demselben Momente ein unbetagtes und unbedingtes wird. Die Auslegung von Parisius in dem Commentar zum Preußischen Genossenschaftsgesetze Seite 113 Note 116 und zum Reichsgenossenschaftsgesetze Seite 359 Note 4, nach welcher die durch Ablauf der dreimonatlichen Frist bereits eingetretene Zahlungsverpflichtung wieder suspendirt wird, sobald die Genossenschaft (hinterher) ihre Auflösung beschließt, entbehrt jeder Motivirung und führt zu praktischen Consequenzen, welche der Gesetzgeber unmöglich gewollt haben kann. Die (befugte) Geltendmachung des der Genossenschaft nach § 39 Absatz 3 cit. zustehenden Rechtes hat überhaupt nicht die Wirkung einer Hinausschiebung des Anspruches des ausgeschiedenen Genossenschafters auf Auszahlung seines Geschäftsantheiles, sondern ist dazu bestimmt, diesen Anspruch ein für alle Mal dadurch zu beseitigen, daß derselbe in einen Anspruch auf das demnächstige thatsächliche Ergebniß der Liquidation umgewandelt wird, wie wenn der betreffende Genossenschafter nicht ausgeschieden wäre.

Die in Absatz 2 des § 39 cit. bezeichnete Frist bezieht sich hiernach auch auf die in Absatz 3 der Genossenschaft ertheilte Befugniß; der Sinn des letzteren ist derselbe, wie der Schlußsatz des entsprechenden § 55 des Oesterreichischen Genossenschaftsgesetzes vom 9. April 1873, welcher lautet „insofern nicht bis dahin die Auflösung der Genossenschaft beschlossen . . . ist" und bei welchem, so viel ersichtlich (vergleiche Ausschußbericht Seite 37), eine bewußte materielle Abweichung von dem deutschen Gesetze in dem hier fraglichen Punkte nicht anzunehmen ist.

Das angefochtene Erkenntniß des Appellationsrichters unterliegt demnach der Vernichtung.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen und Versetzungen.

Bürgermeister Leopold Waldeck bei dem Amtsgericht in Arolsen; — Friedrich Christian Ullrich und Karl Emil Beutler bei dem Amtsgericht in Reichenbach i. V.; — Ober-Appellations-Gerichts-Sekretair z. D. Thiele bei dem Amtsgericht I in Celle; — Justizrath Krawinkel in Witten bei dem Landgericht in Hagen; — Theodor Mengetbier bei dem Landgericht in Düsseldorf; — Franz Paul Weber bei dem Landgericht in Landshut; — Referendar Hermann Frenken und Gerichts-Assessor Dr. jur. Johann Lambert Schmitz bei dem Landgericht in Aachen; — Dr. jur. Wilhelm Gotth. Hermann Wöhler bei dem Landgericht in Cassel; — Gerichts-Assessor Hermann Adeneuer bei dem Landgericht in Cöln; — Franz Jacob Rieß bei dem Landgericht I in Berlin; — Gerichts-Assessor Franz Julius Paul Wagner bei dem Landgericht in Graudenz; — Hoenmanns bei dem Landgericht in Hannover; — Leopold Dorn bei dem Landgericht I in Berlin; — Bürgermeister Max Röer in Gandersheim bei dem Landgericht in Holzminden; — Hennig bei dem Landgericht in Breslau; — Kloeppel und Lipke bei dem Kammergericht in Berlin.

Den Wohnsitz haben verlegt: Dr. Liebe von Bernburg nach Dessau; — Staehler von Ems nach Weilburg.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Caspari in Detmold bei dem Ober-Landesgericht in Celle; — Kröger bei dem Landgericht in Flensburg.

Für die Redaktion verantw.: E. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 6. Berlin, 15. März. 1880.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.
und
M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Zur Anwalts-Gebührenordnung.

1.

Wird der dem Anwalt in Prozeßsachen ertheilte Auftrag durch Zurücknahme der Klage erledigt, so richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Zeitpunkt der Zurücknahme der Klage.

1. Ein Anspruch auf die Prozeßgebühr ist erworben, sobald die Klage dem Gerichtsschreiber — zum Zwecke der Terminseinrückung — oder dem Amtsgericht eingereicht ist (Gebührenordnung § 14 und C. P. O. §§ 193, 456), ohne Rücksicht darauf ob demnächst vor der mündlichen Verhandlung noch Schriftstücke vom Anwalt in der Sache gefertigt werden.

Erfolgt die Zurücknahme der Klage vor der mündlichen Verhandlung durch Zustellung eines Schriftsatzes, so steht also dem Anwalt als Vergütung die Prozeßgebühr zu.

2. Zur Prozeßgebühr tritt noch die Verhandlungsgebühr, wenn die Klage nach Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

Nach den §§ 13, 16 der Gebühren-Ordnung steht dem Rechtsanwalt „für die mündliche Verhandlung" d. h., in Berücksichtigung der analogen Bestimmungen in den §§ 17, 42, 43, für die Vertretung der Partei in dem Termin zur mündlichen Verhandlung die Verhandlungsgebühr (in Höhe des Satzes § 9), soweit aber die Verhandlung nicht kontradiktorisch ist, nur die Hälfte dieser Gebühr zu.

Die mündliche Verhandlung wird nun nach dem in der Civilprozeßordnung (§ 128) vorgeschriebenen Gang des Verfahrens dadurch eingeleitet, daß die Parteien, also zuerst der Kläger und dann der Beklagte, ihre Anträge stellen; darauf folgen zur Begründung der Anträge die Vorträge der Parteien.

Die Stellung der Anträge durch die Parteien wird für den Gebührenansatz als der Beginn der Verhandlung im Sinne der §§ 13, 14 der Gebührenordnung zu betrachten sein; denn mit der Stellung der Anträge beginnt offenbar die Thätigkeit des Anwalts in Vertretung seiner Partei im Termine. Die Unterscheidung, welche § 43 der Civilprozeßordnung für gewisse Verhältnisse im Prozeßverfahren zwischen „Stellung der Anträge" und „Verhandlung" aufstellt, kann gleicherweise hinsichtlich der Vergütung der Mühwaltung des Rechtsanwalts wohl nicht Platz greifen; nach dem der Gebührenordnung zu Grunde liegenden Bauschsystem muß immer — abgesehen von den in der Gebührenordnung selbst gegebenen Ausnahmebestimmungen § 17 u. a. — der größere oder geringere Umfang, in welchem die, die Verhandlungsgebühr begründende Thätigkeit zur Ausübung gekommen ist, ohne Einfluß auf die Höhe der Gebühr bleiben.

Die Verhandlungsgebühr wird demnach schon zu beanspruchen sein, wenn der Anwalt in dem Verhandlungstermin zur Vertretung seiner Partei anwesend ist und nach Eröffnung der Verhandlung in der einen oder anderen Weise eine zur Wahrnehmung der Interessen seiner Partei geeignete und erforderliche Thätigkeit entfaltet, wie z. B. auch bei Erledigung des Rechtsstreits durch Anerkenntniß, Verzichtleistung oder Vermittelung eines Vergleichs, selbst bevor eine kontradiktorische Verhandlung stattgefunden hat.

Wird also die Klage nach der Stellung der Anträge d. h. nach Beginn der Verhandlung zurückgenommen, so steht dem die Partei im Termin vertretenden Rechtsanwalt auch die Verhandlungsgebühr zu und zwar die volle Gebühr, sobald die Parteien sich in eine kontradiktorische Verhandlung zur Hauptsache eingelassen haben, bis dahin nur die halbe. Bei Berechnung des Werthsobjekts sind die Vorschriften des § 10 der Gebührenordnung und des § 12 des Gerichtskostengesetzes zu beachten.

3. Es mag hier noch erwähnt werden, daß bei Zurücknahme des Auftrags vor Einreichung der fertiggestellten Klage nach § 14 der Gebührenordnung die Prozeßgebühr nur zur Hälfte zu berechnen ist, mag der Rechtsanwalt zum Prozeßbevollmächtigten bestellt worden sein oder nicht, denn auch im letzteren Falle kann gemäß der Bestimmung im § 48 a. a. O. die Ge-

bühr nicht höher sein, als die dem Prozeßbevollmächtigten zustehende Gebühr.

II.

Welche Gebühr ist im Urkundenprozesse für die nicht kontradiktorische Verhandlung zu liquidiren?

Die Höhe der in § 13 der Anwaltsgebührenordnung bezeichneten vier Arten von Bauschgebühren ist in den §§ 13 bis 18 daselbst festgesetzt und zwar bestimmen diese Paragraphen den Normal-Einheitssatz, wie auch die Erhöhungen und Ermäßigungen desselben beim gewöhnlichen Verlaufe des Prozesses.

Nach diesen Bestimmungen beträgt die Verhandlungsgebühr

a. für die kontradiktorische Verhandlung nach § 13 den vollen Satz des § 9,

b. für die nicht kontradiktorische Verhandlung nach § 16 $^{5}/_{10}$ vom Satz des § 9.

Wenn nun § 19 für den Urkunden- und Wechselprozeß nur $^{6}/_{10}$ der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren bewilligt, so muß diese Ermäßigung nicht nur bei der vollen Verhandlungsgebühr, sondern auch bei der Gebühr für nicht kontradiktorische Verhandlung eintreten.

Die Verhandlungsbühr für die nicht kontradiktorische Verhandlung im Urkundenprozeß beträgt demnach $^{6}/_{10}$ von $^{5}/_{10} = ^{3}/_{10}$ vom Satze des § 9.

Mit dem an verschiedenen Stellen der Gebührenordnung wiederkehrenden Ausdruck „in den §§ 13 bis 18 bestimmte Gebühren" sind die in verschiedenen Beträgen normirten Gebührensätze, wie sie je nach der Verschiedenartigkeit des gerichtlichen Akts bezw. der Thätigkeit des Anwalts gemäß den Vorschriften der §§ 13 bis 18 sich berechnen, gemeint und nicht etwa nur die im § 13 aufgestellten Einheitssätze; es hätte in letzterem Falle ein andere Fassung, ähnlich der in den §§ 25 und 29 gebrauchten Ausdrucksweise, im Gesetze zur Anwendung kommen müssen. Pf.

Zur Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

Für die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers innerhalb des ihm durch die Reichs-Prozeßordnungen zugewiesenen und im §. 1 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 umgrenzten Geschäftskreises dürfen nur die in dieser Gebührenordnung festgesetzten Vergütungen liquidirt werden.

Wenn also, wie es vorgekommen ist, ein Gerichtsvollzieher, welcher die ihm für Zustellungen oder andere Amtshandlungen zustehenden Gebühren persönlich oder durch einen seiner Gehülfen von dem Auftraggeber einzieht, dafür noch eine besondere Entschädigung für sich beansprucht, so geschieht dies zu Unrecht.

Eine derartige Gebühr für die Erhebung der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers ist in der Gebührenordnung nirgends normirt. Nach §. 22 der Gebührenordnung steht dem Gerichtsvollzieher nur frei, seine Gebühren und Auslagen von dem Auftraggeber durch Postvorschuß — nach der jetzigen Einrichtung also durch Postnachnahme — zu erheben, gleichviel ob der Auftraggeber am Wohnsitz des Gerichtsvollziehers oder anderwärts wohnt. Benutzt er diesen Weg nicht, so gereicht dies allerdings seinem Auftraggeber, dem dann die Portogebühren erspart bleiben, zum Vortheil; der Gerichtsvollzieher darf dagegen aus diesem Umstande keinenfalls einen Anlaß entnehmen für sich eine besondere Entschädigung zu verlangen. Denn wenn ihm auch durch die persönliche Einkassirung seiner Forderung ohne Benutzung der Post Unkosten erwachsen mögen, wie z. B. für Fahrten oder Honorirung seiner Gehülfen, so steht doch dem Anspruch auf Erstattung dieser Auslagen zunächst schon der Grundsatz entgegen, daß eine Vergütung für Auslagen welche nicht unter die im §. 13 der Gebührenordnung aufgeführten fallen, überhaupt ausgeschlossen sein soll. Einen Anspruch auf Erstattung von Auslagen kann aber der Gerichtsvollzieher überdies zweifellos nur insoweit geltend machen, als die Auslagen bei der Vornahme der Amtshandlungen innerhalb der oben bezeichneten Grenzen, nicht aber dann, wenn sie bei der Einziehung seiner eigenen Gebührenforderung entstanden sind. Pf.

Vom Reichsgericht.

Wir berichten über die Ergebnisse der Rechtsprechung in Civilsachen während der Zeit vom 15. Januar bis 1. März d. J.

Zur Reichscivilprozeßordnung § 74 ist (B. 1 V 80 vom 3. Februar 1880) angenommen, daß eine Beschwerdeschrift, abgesehen von den besonderen Ausnahmen (§ 522 Abs. 2) von einem bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt und wenn die Beschwerde bei dem Reichsgericht erhoben wird, von einem bei diesem zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein müsse. — Die Ansicht, daß in Sachen, die bei einem Amtsgerichte anhängig sind, überhaupt eine Beschwerde an das Reichsgericht nicht erwachsen könne, wird (B. 17/79 I vom 5. Januar 1880) mißbilligt und zu § 531 Abs. 2 C. P. O. ausgesprochen, daß als neuer selbstständiger Beschwerdegrund nicht schon der Umstand in Betracht komme, daß durch eine, eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidung ein das Verfahren betreffendes Gesuch, nämlich eben das Beschwerdegesuch zurückgewiesen ist, sondern einer der andern in §. 530 C. P. O. bezeichneten Fälle vorliegen muß. — Für diejenigen Staaten, in welchen eine Umleitung der Sachen alten Verfahrens stattgefunden und der § 164 C. P. O. für anwendbar erklärt ist, verdient die Entscheidung (n. 185/79 II vom 3. Februar 1880) Beachtung, wonach die Vollmacht, des unter der Herrschaft des alten Verfahrens bestellten Anwaltes dahin erweitert ist, daß ihm der Schriftsatz, durch welchen ein Rechtsmittel (Revision) eingelegt wird, gültig zugestellt werden kann. — Zum § 749 n. 2 C. P. O. wird (B. 70/79 III vom 23. Januar 1880) ausgesprochen, daß auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes zuerkannte Renten „als auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Alimentenforderungen" nicht anzusehen sind und nicht unter die Bestimmung des § 749 n. 2 C. P. O. fallen.

Auf dem Gebiete des Handelsrechts und zwar in Betreff der Kommanditgesellschaft ist (n. 310/79 I vom 31. Dezember 1879) angenommen, daß zu dem Vermögen der in Konkurs gerathenen Kommanditgesellschaft das ganze von den Kommanditisten gezeichnete, durch Eintragung ins Handels-

register als vorhanden *kundgegebene* Grundkapital gehört, die Zahlung der gezeichneten Beträge durch Ausbruch des Konkurses nicht erlischt, solche von dem Konkursverwalter einzuziehen sind, und es *nicht* den Gesellschaftsgläubigern überlassen ist, ihren etwaigen Ausfall im Konkurse gegen die Kommanditäre auf Höhe der auf deren Zeichnungen noch ausstehenden Einzahlungen geltend zu machen. — Anlangend die Frage über Aufbewahrung der *Geschäftsbücher einer aufgelösten Gesellschaft* ist (n. 78/79 I vom 6. Dezember 1879) entschieden, daß sich darüber keine allgemeinen Regeln aufstellen ließen, vielmehr nach Zweckmäßigkeitsgründen zu verfahren und wenn die Parteien sich nicht zu einigen vermögen, richterliche Entscheidung einzuholen sei. In diesem Falle sei die Gesammtheit der thatsächlichen Verhältnisse darzulegen, um dem Richter die Beurtheilung der Frage zu ermöglichen. — Bezüglich des *Handlungsgehülfen (Prokuristen) einer Gesellschaft* wird (n. 100/79 I vom 6. Dezember 1879) verneint, daß derselbe als solcher verpflichtet sei, den einzelnen Gesellschaftern eine *besondere umfassende und mit Belägen versehene Rechnung abzulegen*. Derselbe sei *nur* zu einer ordnungsmäßigen Buchführung verpflichtet, das heißt: zur Führung von Büchern, aus welchen die Handelsgeschäfte und die Lage des Vermögens der Gesellschaft vollständig zu ersehen seien. Zur Führung der Bücher gehöre auch deren regelmäßiger Abschluß. Die Bücher seien zur Einsichtnahme der Gesellschafter offen zu halten. Sei der Handlungsgehilfe diesen Verpflichtungen nachgekommen, so habe er vorläufig das Seinige gethan und habe abzuwarten, ob und welche Aufklärungen im Einzelnen von ihm verlangt, beziehungsweise, welche Einwendungen ihm gemacht werden. — Ueber das *Consortialbetheiligungsverhältniß* wird (n. 206/79 I vom 15. Dezember 1879) gesagt, dasselbe sei, insbesondere bei dem Vorhandensein von Syndikatsbedingungen, wie die vorliegenden (üblichen), ein Gesellschaftsverhältniß besonderer Art. Der Consortiale habe die Verpflichtung gehabt, das vom Syndikat mitgetheilte Ergebniß zu acceptiren und danach das Erforderliche zu leisten, sofern er nicht in der Lage war, einen Widerspruch durch besondere Einwendungen zu begründen. Diese eigenthümliche Lage mit ihren Ergebnissen habe der Consortiale durch Ueberlassung seines Antheils oder eines Theiles desselben auf den Unterbetheiligten übertragen. Letzterer dürfe sein Zögern in Erfüllung der ihn treffenden Verpflichtungen nicht dazu benutzen, um nachträglich an den Tag getretenen Stoff für Einwendungen gegen das Syndikat dem Hauptbetheiligten entgegenzuhalten und diesen darauf zu verweisen, durch Condiktionen gegen das Syndikat seine ehemalige Lage wiederherzustellen. Die spätere Entdeckung von Vertragsverletzungen Seitens des Syndikats könne dem Unterbetheiligten nur das Recht geben, vom Hauptbetheiligten Abtretung der diesem etwa gegen das Syndikat zustehenden Condiktionsrechte zu verlangen. — Die von dem Nichtkaufmann einem Kaufmanne gegenüber mündlich erklärte *Kreditbürgschaft* für Handelskäufe ist als nach Art. 277, 317 A. D. H. G. B. in mündlicher Form gültig anzusehen. (n. 44/79 I vom 20. Dezember 1879). — Für den *Handelskauf* und zwar die *Art. 354—356* A. D. H. G. B. wird (n. 106/79 II vom 10. Februar 1880) ausgesprochen: der Tendenz des Handelsgesetzbuchs, durch seine Bestimmungen einheitliches Recht für ganz Deutschland zu schaffen und hiermit dem Kaufmanne eine sichere Richtschnur für sein Verhalten an die Hand zu geben, entspricht es, die Art. 354—356 a. a. O. dahin aufzufassen, daß in den dort bezeichneten Fällen, das heißt, wenn der Käufer mit der *Zahlung* oder der Verkäufer mit der *Lieferung* der Waare im Verzuge ist, *nur* diejenigen Rechte bestehen sollen, welche das Handelsgesetzbuch verleiht, also die abweichenden Bestimmungen der Landesgesetze außer Betracht bleiben. Ebenso zweifellos erscheint es jedoch *andererseits*, daß in Fällen, wo die Voraussetzungen der Art. 354—356 a. a. O. nicht vorliegen, *beim Mangel* bezüglicher Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs *die Landesgesetze maßgebend* bleiben. — Ueber den *Zeitpunkt des Deckungskaufs* heißt es (n. 77/79 I vom 30. Dezember 1879): Eine Frist für Vornahme des Deckungskaufs ist allerdings in Art. 355 A. D. H. G. B. nicht vorgesehen. Der Artikel räumt dem Käufer, wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der Waare in Verzug kommt, unter Anderem das Recht ein, statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, ohne nähere Bestimmung über die Berechnung des Schadens. Für letztere sind mithin neben der Vorschrift in Art. 283 a. a. O. die allgemeinen civilrechtlichen Grundsätze maßgebend. Nach diesen aber besteht der Betrag des vom Verkäufer zu leistenden Schadenersatzes *regelmäßig* nur aus dem Unterschiede zwischen dem Kaufpreise und dem Werthe, den die Waare zur Erfüllungszeit und am Erfüllungsorte hat. Daraus folgt, daß der Käufer, der Ersatz des ihm durch einen Deckungskauf erwachsenen Mehraufwandes an Kaufpreis fordert, in der *Regel* blos einen zur Erfüllungszeit bewirkten Deckungskauf für sich geltend machen darf. Denn deckt er sich erst später, nach inmittelst eingetretener Preissteigerung, so ist die ihm hieraus erwachsende Einbuße bis zum Beweise des Gegentheils seinem eigenen Verschulden, einer Versäumniß der von dem ordentlichen Kaufmanne zu beobachtenden Sorgfalt zuzuschreiben, also dem Verkäufer eine Ersatzpflicht nicht anzusinnen. — Das *Frachtgeschäft der Eisenbahnen* anlangend, so definirt das Reichsgericht (n. 14/79 II vom 25. November 1879) den Begriff der *böslichen Handlungsweise* ebenso wie das vormalige Reichsoberhandelsgericht und verwirft die Ansicht der Vorinstanz, daß darunter jede grobe Fahrlässigkeit der Bahn oder ihrer Leute zu verstehen sei. Nur Handeln in rechtswidriger Absicht und *frevelhafter Muthwille*, welcher sich der Folgen seines Handelns bewußt ist, wird darunter begriffen. — Dieselbe Definition ist auch für das *Seerecht*, Art. 610 A. D. H. G. B. maßgebend und die bösliche Handlungsweise eines Schiffsführers anzunehmen, wenn die Beschädigung des Guts die *nothwendige* und dem Schiffsführer *erkennbare* Folge der von ihm gewollten Handlung war (n. 53/79 I vom 10. Januar 1880). —

Für das *Wechselrecht* sind folgende Entscheidungen zu vermerken.

Zu dem dem *Wechselkläger* obliegenden *Beweise seiner Klage* gehört nicht (n. 389/79 III vom 16. Dezember 1879) der Beweis, daß der großjährige Verklagte eine Wechselerklärung, welche ihrem Inhalte nach zur Zeit seiner Großjährigkeit ausgestellt sein kann, *wirklich* zu dieser Zeit abgegeben hat; vielmehr ist es Sache einer vom Beklagten zu beweisenden Einrede, wenn er geltend machen will, daß er die Erklärung vor erlangter Großjährigkeit abgegeben hat, und

dazu gehört namentlich der Beweis über die Zeit der Ausstellung der Erklärung, da nur durch sie der Einwand dargelegt werden kann. — Der Begebungsvertrag, durch welchen allein der Inhaber eines Wechsels Wechselgläubiger wird, setzt voraus, (heißt es n. 354/79 III vom 2. Dezember 1879) daß der Wechsel mit dem Willen des Hingebenden, die Rechte daraus zu übertragen und mit dem Willen des Empfängers, die Rechte daraus zu erwerben, ausgeliefert worden sei. Spricht auch die Thatsache der Innehabung des Wechsels für einen solchen Vorgang, so kann doch im Wege des Gegenbeweises dargethan werden, daß eine Begebung nicht stattgefunden habe, mithin der Besitzer nicht Eigenthümer geworden sei. Der Wechselklage gegenüber ist das Vorbringen des Beklagten, daß eine Begebung nicht stattgefunden, die Einrede des dolus, dessen sich Kläger dadurch schuldig macht, daß er aus einem Wechsel klagt, obgleich er denselben niemals rechtlich erworben hat. — Ueber die Legitimation des Wechselinhabers wird (n. 105/79 I vom 5. Januar 1880) ausgeführt: derjenige, welcher nach dem gegenwärtigen Urkundsinhalt des laufenden Wechsels auf demselben zuerst als Indossatar, dann aber als Indossant geschrieben steht, erscheint (auch wenn er den Wechsel hat) laut Wechsel als nicht befugt zu gegenwärtiger Ausübung der Rechte des Wechselinhabers. Allerdings kann eine solche Person rechtlich befugt sein, ihr auf dem laufenden Wechsel geschriebenes Indossement wieder auszustreichen. Unterläßt sie dagegen die Ausstreichung und verlangt lediglich gegen Präsentation des so beschaffenen Wechsels zu Verfall Zahlung von dem Wechselacceptanten, so ist dieser nicht verpflichtet, auf eine solche Präsentation die Wechselsumme zu zahlen, weil der Wechsel selbst gegen das Recht des Präsentanten zu dem Zahlungsbegehren spricht. Es ist eine einfache Konsequenz dieser Grundsätze, daß ein im Auftrage einer solchen Person, welche zur Zeit der Protestlevirung auf dem präsentirten Wechsel, als Indossatar und demnächst als Indossant geschrieben steht, erhobener Protest Mangels Zahlung ungültig ist. Durch den Besitz des derartigen Wechsels und derartigen Protestes kann weder ein Wechselregreßanspruch substantiirt, noch dürfen dadurch die Grundsätze über die Legitimation desjenigen, welcher den Wechsel hat, gegen den Wechsel-Acceptanten beeinflußt werden. — Wechselfälschungen betreffend, nimmt das Reichsgericht (n. 123/79 V vom 11. Februar 1880) an, jede Aenderung des durch den Schrift-Inhalt der Wechsel-Obligation bekundeten Willens ohne Wissen und Zustimmung des Ausstellers — sei Fälschung und zerstöre, wenigstens dem Aussteller gegenüber und abgesehen von den Wirkungen weiterer Begebungen, das Wesen des ursprünglichen Wechsels. Die Vermuthung spricht für die Richtigkeit des Wechselinhaltes und die Fälschung sei im Wege der Einrede vom Beklagten zu erweisen, während Kläger im Wege der Replik die Umstände darthun müsse, welche die vorgenommene Aenderung des Charakters der Fälschung entkleideten. — Die Fälschung der Wechselsumme betreffend ist zu erwähnen (n. 2/80 V vom 17. Januar 1880) der Ausspruch: Obwohl die Wechselordnung nur in Art. 75 Bestimmung über die falsche oder verfälschte Unterschrift des Ausstellers und in Art. 76 solche über falsche und verfälschte Accepte und Indossamente enthält, nicht auch Bestimmungen über die Verfälschung der Wechselsumme, so sind die Folgen solcher Fälschungen doch aus der besonderen Natur des Wechsels zu beurtheilen, der Einwand aus einer solchen Fälschung ist im Sinne des Art. 82 A. D. W. O. als aus dem Wechselrechte selbst hervorgehend anzusehen, und kann jedem Inhaber gegenüber geltend gemacht werden. Der Einwand ist auch ein untheilbarer, denn es handelt sich dabei darum, ob daß Erforderniß eines Wechsels nach Art 4 n. 2 a. a. O. durch die Fälschung nicht beseitigt ist (die Einrede wirkt also nicht nur für die durch Fälschung bewirkte Erhöhung der Wechselsumme). — Durch das Accept eines Wechsels seitens des Vorstandes einer Genossenschaft wird zunächst nur die Genossenschaft als solche wechselmäßig verpflichtet. Die aus dem Wechselaccepte des Vorstandes der Genossenschaft erwachsenden Verbindlichkeiten sind ganz andere, als die eines Wechselverpflichteten nach Art. 81 A. D. W. O. (n. 365/79 III vom 12. Dezember 1879). Fehlt, so heißt es (n. 375/79 III vom 16. Dezember 1879) auf dem Wechsel die Bezeichnung einer Person oder Firma, ist als derjenige, der die Zahlung empfangen soll, weder eine Person noch eine Firma bezeichnet, so ist nicht nur die betreffende Wechselerklärung unverbindlich, sondern auch die auf den Wechsel gesetzten andern Erklärungen, wie Indossament und Aval, haben nach Art. 7 A. D. W. O. keine Kraft. Ist aber die Bezeichnung dessen, an den gezahlt werden soll, mit Worten, welche an sich eine Person oder Firma bezeichnen, erfolgt, ohne daß die Bezeichnung richtig ist, existirt also die Person oder Firma nicht, so hat zwar die betreffende Wechselerklärung selbstredend für die nicht existirende Person oder Firma keine Wirkung, das Schriftstück kann aber der Träger von Wechselerklärungen werden. So bei den sogenannten fingirten oder Kellerwechseln. —

In Bezug auf das Reichshaftpflichtgesetz wird ausgeführt (n. 103/79 III vom 23. Dezember 1879), daß der Betriebsunternehmer, welcher das in seinem Interesse liegende fortgesetzte Uebertreten des als undurchführbar erkannten Polizeiverbots Seitens seiner Angestellten durch Stillschweigen die Billigung begünstigt, bei einem eintretenden Unglücksfalle das gesetzliche Verbot nicht zum Stützpunkte für die Einrede des eigenen Verschuldens machen darf, um unter Berufung auf dieselbe die ihm nach § 1 a. a. O. obliegende Pflicht zum Schadensersatze von sich abzulehnen. Es müsse die Berechtigung hierzu im Hinblick auf die unter solchen Umständen in der Vorschützung der Einrede des eigenen Verschuldens liegende Verletzung der Gebote der Billigkeit (replica doli) verneint werden. — Eine Klage auf Grund des § 3 Reichshaftpflichtgesetzes ist (nach n. 163/79 III vom 2. Dezember 1879) auch in dem Falle nicht für ausgeschlossen zu erachten, wenn der Verletzte zur Zeit der Verletzung zwar weder erwerbsthätig noch auch momentan erwerbsfähig ist, wohl aber in der Lage sich befindet, daß der Eintritt der Erwerbsfähigkeit und mit ihr die Ausübung gewinnbringender Thätigkeit erfahrungsgemäß und nach dem Laufe der Dinge zu vermuthen ist und wo die Folgen der erlittenen Verletzung der Art sind, daß die präsumtive Erwerbsfähigkeit im Zweifel als beeinträchtigt angesehen werden darf. —

Zur Reichsgewerbeordnung ist hervorzuheben der Ausspruch (n. 12/79 I H. vom 16. Dezember 1879): Kontraktliche Beschränkungen der Gewerbefreiheit durch sogenannte Konkurrenz-Ausschluß-Geschäfte sind nicht unzulässig,

wenn sie nicht das öffentliche Interesse gefährden. Das „Prinzip der Gewerbefreiheit" mag dahin führen, Verträgen den Rechtsbestand zu versagen, durch welche Personen die Verpflichtung übernehmen, keinerlei Gewerbebetrieb an irgend einem Ort und zu irgend einer Zeit zu üben. Aber ein Vertrag z. B. des Inhaltes, den Handel mit bestimmten Waaren in dem bisherigen Absatzgebiet der Klägerin zwanzig Jahre lang nicht zu betreiben, ist giltig. —

Zum Patentgesetz vom 25. Mai 1877 wird (n. 25/80 I vom 24. Januar 1880) angenommen, daß der Berufungskläger nach § 1 Kais. V. O. vom 1. Mai 1878 zwar befugt sei, zur Rechtfertigung eines in I. Instanz erhobenen Anspruchs in der Berufungsinstanz neue Thatsachen und Beweismittel geltend zu machen, es aber unzulässig sei, einen neuen Anspruch, über welchen in I. Instanz weder verhandelt noch entschieden sei, zuerst in der Berufungsinstanz vorzubringen. Unzulässig sei es daher den in I. Instanz auf § 10 n. 2 P. Ges. vom 25/5 1877 gestützten Antrag in II. Instanz auf §. 10 n. 1 a. a. O. zu gründen.

(Fortsetzung folgt.)

Couponsprozesse. Die Auslegung österreichischer Eisenbahn-Obligationen und die Anwendbarkeit des Artikel 336 Abs. 2 A. D. H. G. B. bei stattgefundener Außerkurssetzung von Landesmünzen.

Erkenntniß des Reichsgerichts II. Civilsenat vom 12. Dezember 1879 i. S. k. k. priv. Elisabethbahn c. G.

Die Verwaltung der k. k. priv. Elisabethbahn hat im Jahre 1860 ein Prioritätsanlehn von 12,000,000 Gulden aufgenommen und den Obligationsinhabern Rückzahlung in Wien in österreichischer Währung und effektiver Silbermünze oder in Frankfurt a. M. in süddeutscher Währung versprochen. Sie hat sich geweigert, den Obligationsinhabern nach der im Art. 14 Nr. 1 und 2 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 vorgeschriebenen Umrechnung Zahlung zu leisten. Von den Vorinstanzen verurtheilt, hat sie die Oberberufung ergriffen, welche indeß vom Reichsgerichte verworfen ist.

Gründe:

Beklagte bestreitet nicht, daß, wenn eine alternative Verpflichtung zu einer in Wien und einer in Frankfurt a./M. zu leistenden Zahlung vorläge, auf letztere Zahlung die Vorschriften des Artikels 14 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 Anwendung finden würden. Sie bestreitet aber, in der Schuldverschreibung vom 1. August 1860, aus welcher geklagt worden ist, eine alternative Verbindlichkeit übernommen zu haben, und behauptet, daß die darin übernommene Verpflichtung zur Rückzahlung des Kapitals nach Maßgabe des Verloosungsplans eine einzige, in Wien in österreichischer Silberwährung zu erfüllende, folglich von den Bestimmungen des deutschen Münzgesetzes in keiner Weise berührte Verbindlichkeit sei. Die Entscheidung der Sache hängt demnach von der Auslegung der Schuldverschreibung ab.

Obgleich die Deutung, welche Beklagte derselben giebt, in Beziehung auf ähnliche Schuldverschreibungen einer andern Bahn die Billigung der österreichischen Gerichte aller Instanzen gefunden hat,

> vergl. Epstein, Oberstgerichtliche Entscheidungen in Eisenbahnsachen, Wien 1879 Seite 495 fg. und die Akten des betreffenden Prozesses, herausgegeben von Härdtl, Tremmel und Weiß, Wien 1878 Seite 377, 467, 519.

Beklagte auch auf eine in ihrem Sinn ergangene Entscheidung des Appellationsgerichts zu Cassel vom 12. April 1878 sich berufen kann, welche sie als integrirenden Theil ihrer Vernehmlassung angesehen wissen will,

> vergl. Heuser Annalen der Justiz und Verwaltung im Bezirk des Königlichen Oberappellationsgerichts zu Cassel Band XXIV Seite 145 flg.

so ist doch mit dem vormaligen Reichs-Oberhandelsgericht

> vergl. Entscheidungen Band XXIII Seite 205, Band XXV Seite 41, auch Band XXIV Seite 188

anzunehmen, daß überwiegende Gründe der entgegengesetzten Auslegung zur Seite stehn.

I. Die Behauptung, daß nur Zahlung österreichischer Silberwährung in Wien versprochen worden sei, steht in Widerspruch mit dem Wortlaut der Schuldverschreibung. Unter den Bestimmungen, unter welchen Beklagte sich zur Verzinsung und Einlösung der Schuldverschreibungen verpflichtet hat, befindet sich folgende:

> „III. Die Rückzahlung der verloosten Obligationen erfolgt sechs Monate nach der Ziehung, nach Wahl des Besitzers entweder in Wien bei der Centralkasse der Kaiserin-Elisabethbahn in österreichischer Währung in effektiver Silbermünze oder in Frankfurt a. M. bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne in süddeutscher Währung (des 52½ Gulden Fußes)."

Die Verpflichtung der Beklagten erstreckt sich mithin nicht blos auf die mit „entweder" beginnende erste, sondern auch auf die mit „oder" eingeleitete zweite Alternative. Wenn dessenungeachtet behauptet wird, nur die Zahlung in österreichischer Währung sei Gegenstand des Versprechens und die süddeutsche Währung nur zur Belehrung des Inhabers als Aequivalent dieser Zahlung erwähnt, so werden für diese dem vorgedachten Wortlaut nicht entsprechende Behauptung zwei Gründe geltend gemacht, erstens der Umstand, daß das Gesammtdarlehn, von welchem die vorliegende Schuldverschreibung einen Theil betreffe, in Silber nach dem österreichischen Fuße aufgenommen, folglich ebenso zurückzuzahlen sei, und zweitens die Aufschrift der Schuldverschreibung, welche in den Worten:

> „Schuldverschreibung über 600 Fl. österreichischer Währung in Silber, gleich 700 Fl. süddeutscher Währung oder 400 Thaler der Thalerwährung (des 30 Thaler-Fußes)"

die angegebenen Beträge der süddeutschen und Thalerwährung ausdrücklich nur als Aequivalent der in österreichischer Währung ausgedrückten Schuldsumme bezeichne. Beide Gründe sind aber nicht durchschlagend.

Die Ausstellung der vorliegenden Schuldverschreibung wurde, wie aus derselben hervorgeht, dadurch veranlaßt, daß die Beklagte

im Jahre 1860 zum Ausbau der Bahn nach Salzburg und Passau von Bankhäusern ein Anlehn von 12 Millionen Gulden österreichischer Währung aufnahm und nach Empfang der bedungenen Darlehnsvaluta den Anlehnscontrahenten 22,000 Stück Schuldverschreibungen, zu welchen die vorliegende gehörte, aushändigte. Sowohl die Rückzahlung der ausgeloosten Obligationen, als die Zahlung der Zinsen soll an den Besitzer erfolgen. Die Emission von Theilschuldverschreibungen ist mithin nicht in der Weise erfolgt, daß die Darleiher auf ihren Namen lautende durch Cession übertragbare Partialobligationen erhielten, sondern durch Aushändigung von Inhaberpapieren, welche die Anlehnscontrahenten empfingen und in Umlauf setzten. Bei einer derartigen Emission aber kann von den Rechten der Anlehnscontrahenten ein Schluß auf die Rechte der Inhaber der Obligationen und Zinsabschnitte nicht gezogen werden. Während erstere von dem Vertrage über die Negociirung des Darlehns abhängen, bestimmen letztere sich ausschließlich nach dem Inhalt des Inhaberpapiers. Es ist daher daraus, daß der Betrag des aufgenommenen Anlehns in österreichischer Währung festgesetzt wurde, ein Schluß darauf, daß auch die Verzinsung und Rückzahlung der Theilschuldverschreibungen in dieser Währung erfolgen müsse, nicht zu ziehen; vielmehr entscheidet in dieser Hinsicht lediglich der Inhalt der Schuldverschreibungen und ihrer Zinsabschnitte.

An dem Inhalt der Schuldverschreibung aber erscheint nicht die Aufschrift, sondern der Text als das Wesentliche. Es ist daher nicht aus jener, sondern aus diesem zu entnehmen, welche Verbindlichkeit der Aussteller übernommen hat. In dem Texte der Schuldverschreibung aber hat Beklagte, wie der oben hervorgehobene Satz beweist, nicht blos zur Zahlung von 600 Fl. österreichischer Währung in Wien, sondern auch und zwar nach Wahl des Besitzers der Obligation zur Zahlung von 700 Fl. süddeutscher Währung in Frankfurt sich verpflichtet. Wenn beide Beträge in der Aufschrift als gleichwerthig erwähnt werden, so ist hierdurch der Inhalt des im Text gegebenen Versprechens in keiner Weise abgeschwächt. In der Ueberschrift, welche nur den Zweck hat, Inhalt und Werth des Papiers kurz und augenfällig zu bezeichnen, genügte es, das Werthsverhältniß der versprochenen Leistungen anzugeben; die nähere Bestimmung der Zahlungsverbindlichkeit gehörte nicht in die Aufschrift, sondern in den Text der Schuldverschreibung.

2. Die Beklagte macht in der gegenwärtigen Instanz geltend, die Verpflichtung, das Anlehn in Wien in österreichischer Währung zurückzuzahlen und zu verzinsen, sei die Hauptverbindlichkeit, die Verpflichtung, den in österreichischer Valuta geschuldeten und in Wien zahlbaren Betrag nach Wahl des Besitzers auch in Frankfurt in Münzen der süddeutschen Währung auszuzahlen, trete als Nebenverbindlichkeit hinzu. Wäre dies richtig, so könnte mit dem Reichs-Oberhandelsgericht (Entscheidungen Band XVI Seite 16) angenommen werden, daß der Sitz der Obligation und das dieselbe beherrschende örtliche Recht nach dem Orte zu bestimmen sei, an welchem die Hauptverbindlichkeit zu erfüllen ist. Es fehlt aber an jedem Grunde, die erstere Verbindlichkeit für die prinzipale, die letztere für eine nur accessorisch zu derselben hinzugefügte zu erklären. Beide Verbindlichkeiten sind in derselben Schuldverschreibung, in demselben Satze und mit denselben Worten übernommen und durch die Verbindungsworte entweder — oder einander gleichgestellt. Auch dem Inhalt nach stellt sich die Verpflichtung, in Frankfurt in süddeutscher Währung zu zahlen, als eine solche dar, welche nicht neben der Verpflichtung, in Wien in österreichischer Währung zu zahlen, sondern anstatt derselben eintritt. Sie erscheint mithin nach Form und Inhalt nicht als eine accessorische, sondern als eine alternative Obligation.

3. In andern Prozessen ist versucht worden, den Inhalt dieser Alternativobligation dahin zu bestimmen, daß das Wahlrecht nur den Zahlungsort und die Münzsorten, in denen zu zahlen sei, betreffe, der Betrag der zu leistenden Zahlung dagegen für beide Fälle in österreichischer Währung bestimmt sei, so daß, wenn der Inhaber Zahlung in Frankfurt verlange, der nach dem jeweiligen Kurs zu berechnende Werth der versprochenen Anzahl österreichischer Silbergulden in Münzen süddeutscher Währung zu zahlen sei. Wäre dies der Inhalt des Zahlungsversprechens der Beklagten, so würde die Vorschrift des Art. 14 des deutschen Münzgesetzes keine Anwendung finden können, weil daselbst nur über das Verhältniß der aufgehobenen inländischen Währungen zu der Reichswährung, nicht auch über das Verhältniß der letztern zur ausländischen, insbesondere österreichischen Valuta bestimmt werden konnte und bestimmt worden ist. In der gegenwärtigen Instanz liegt indessen keine Veranlassung vor, die Unrichtigkeit dieser Auslegung darzuthun, da Beklagte selbst in ihrer Oberappellationsschrift zugiebt, daß die Zahlung in Frankfurt

> „nicht nach dem jeweiligen Kurse der österreichischen Valuta, sondern nach Pari, also den österreichischen Gulden zu 1 Fl. 10 Kr. süddeutscher Währung gerechnet"

versprochen worden sei. Beklagte räumt hiermit ein, daß die Verzinsung nicht in einem von den Schwankungen des Kurses abhängigen, sondern in einem feststehenden alljährlich gleichen Betrag erfolgen und die Rückzahlung im Falle der Ausloosung nicht in einer nach Kurs zu berechnenden, mithin unbestimmten Summe, sondern in einem schon bei Ausstellung der Schuldverschreibung vereinbarten bestimmten Betrage erfolgen sollte. Geht man hiervon aus, so könnte nur in Zweifel gezogen werden, ob das gedachte Versprechen blos auf so lange geleistet sei, als das in der Schuldverschreibung unterstellte Verhältniß von 1 : 1⅙ zwischen dem österreichischen und süddeutschen Gulden rechtlich oder thatsächlich fortdauere. Wenn nun auch anzunehmen ist, daß die Beklagte durch das zur Zeit der Ausstellung der Schuldverschreibung infolge des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 rechtlich und thatsächlich bestehende Werthsverhältniß des österreichischen zum süddeutschen Gulden bewogen wurde, sich so wie geschehen zu verpflichten, so ist es doch weder selbstverständlich noch in Form einer Bedingung oder Zeitbeschränschränkung in der Schuldverschreibung ausgesprochen worden, daß Beklagte sich zur Zahlung in Frankfurt in süddeutscher Währung nur auf so lange verpflichte, als das vorgedachte Werthsverhältniß fortdauere. Uebrigens ist es nicht einmal glaubhaft, daß Beklagte bei Eingehung der Verbindlichkeit von der Voraussetzung unveränderter Fortdauer dieses Werthsverhältnisses ausgegangen sein sollte, da sie kaum annehmen konnte, daß dasselbe bis zum Schlusse der erst im Jahr 1911 zu Ende gehenden Amortisation und Verzinsung des Anlehns unverändert fortbestehen werde.

4. Beklagte eignet sich die von dem Appellationsgerichte zu Cassel aufgestellte Ansicht an, daß, wenn sie alternativ verpflichtet gewesen wäre, ihre Schuld in Wien in österreichischem Silber oder in Frankfurt in süddeutschen Gulden zu zahlen, mit dem durch Einführung der Goldwährung in Deutschland herbeigeführten Wegfall der letztern Alternative ihre Verpflichtung auf die allein möglich gebliebene Zahlung in österreichischem Silber oder den dessen zeitigen Kurs entsprechenden Betrag der Goldwährung zurückgeführt worden sei. Diese Ansicht ist unrichtig, weil es ein Irrthum ist, daß die Erfüllung der Verbindlichkeit in ihrer zweiten Alternative durch Einführung der Goldwährung in Deutschland unmöglich geworden sei. Allerdings konnte die Zahlung in Frankfurt nicht mehr in Münzen süddeutscher Währung (des 52½ Gulden-Fußes) geleistet werden, nachdem auf Grund des Artikels 8 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 sämmtliche Münzen dieser Währung außer Kurs gesetzt worden waren

Vergl. Bekanntmachungen des Bundesraths vom 2. Juli 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 111), vom 7. Juni und 10. Dezember 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 247, 315).

Allein hierdurch war die Zahlung nicht überhaupt unmöglich geworden. Denn nach Artikel 336 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs, dessen Bestimmungen auf die unter der Herrschaft des Handelsgesetzbuchs zu leistenden Zahlungen auch dann anzuwenden sind, wenn die Zahlungsverbindlichkeit vor Einführung des Handelsgesetzbuchs entstanden war, kann in der Landesmünze gezahlt werden, falls die im Vertrage bestimmte Münzsorte am Zahlungsorte nicht in Umlauf ist. Diese Bestimmung leidet auch auf den Fall Anwendung, daß die bisherige Landesmünze infolge einer Veränderung der Währung außer Kurs gesetzt ist, dergestalt jedoch, daß die Vorschrift des Handelsgesetzbuchs, wonach die Umrechnung nach dem Werthe des geschuldeten Betrags zur Verfallzeit zu bewirken ist, durch die späteren reichsgesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen wird, welche bei Einführung der neuen Währung über die Umrechnung der in alter Währung bestimmten Zahlungsverbindlichkeiten in die neue Währung erlassen sind. Die von der Beklagten übernommene Verpflichtung, in Frankfurt in süddeutscher Währung zu zahlen, konnte demnach auch nach Einführung der Goldwährung erfüllt werden. Anders würde es sich verhalten, wenn durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in Münzen süddeutscher Währung ausdrücklich bedungen worden wäre. Ein solcher Zusatz ist aber in der vorliegenden Schuldverschreibung hinsichtlich der in Frankfurt in süddeutscher Währung zu leistenden Zahlung nicht gemacht worden.

Ein Freizeichen im Sinne des § 10 Absatz 2 des Markenschutzgesetzes vom 10. November 1874 ist nicht vorhanden, wenn das Waarenzeichen eines einzelnen Gewerbtreibenden von andern Gewerbtreibenden nur mißbräuchlich benutzt worden ist.

Erkenntniß des Reichsgerichts I. St.-S. vom 23. Februar 1880.

Das in einer Markenschutzsache ergangene landgerichtliche Urtheil ist vom Reichsgericht aufgehoben aus folgenden Gründen:

Die Freisprechung des Angeklagten und die Abweisung der Nebenklage stützt sich auf die Annahme, es liege die Voraussetzung des § 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. November 1874 über den Markenschutz vor. Diese Annahme findet jedoch in der (von dem urtheilenden Gericht aus der Aussage des Zeugen Lohmann abgeleiteten) thatsächlichen Feststellung, daß das Waarenzeichen, wegen dessen Gebrauchs das Strafverfahren gegen den Angeklagten eingeleitet worden, „schon seit dem Jahre 1857 in Deutschland von den Fabrikanten der fraglichen Waare allgemein gebraucht worden ist,“ keine genügende Grundlage, da diese Bestimmung einen bestandenen freien Gebrauch voraussetzt, daher nicht anwendbar ist, wenn eine, sei es auch mehr oder minder große, Zahl von Gewerbtreibenden mißbräuchlich das besondere Waarenzeichen eines einzelnen Gewerbtreibenden für Erzeugnisse der gleichen Gattung gebraucht hat, wie denn auch die Motive zu dieser Gesetzesbestimmung darthun, daß sie sich nur auf gewisse von altersher übliche oder hergebrachte Waarenzeichen beziehen; nach dieser Richtung aber mangelt eine thatsächliche Feststellung.

Es beruht daher das Urtheil, insofern es schon auf Grund jener Eingangs erwähnten Feststellung den Angeklagten freispricht und die Nebenklage abweist, sowie dem Nebenkläger die Kosten des Strafverfahrens und die durch die Nebenklage sonst entstandenen Kosten zur Last legt, auf einer Verletzung des Gesetzes, und war deshalb das angefochtene Urtheil in den genannten Beziehungen, nebst der hierauf bezüglichen thatsächlichen Feststellung, aufzuheben und die Sache insoweit gemäß § 394 Abs. 2 der Straf-Prozeß-Ordnung zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Literatur.

1. Petersen, Julius, Kammerpräsident am Kgl. Landgericht zu Straßburg i. Els. Die Konkursordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz — für den praktischen Gebrauch erläutert. Lahr, Moritz Schauenburg, 1879. II. Lief. 2. Hlfte. III. Lief.
2. Blochmann, Handlexikon zur Civilprozeßordnung des Deutschen Reichs von Blochmann. Jena, Gustav Fischer, Brosch. 1,80 M., geb. 2,25 M.
3. Im Deutschen Gerichtshof, Gemeinverständliche Belehrung über die Reichsjustizgesetze (Separatabdruck aus „Berliner Gerichtszeitung“). Berlin, Gustav Behrend (Herm. Förster) 1879.
4. C. A. Voitus, Kgl. Preuß. Obertribunalsrath a. D. Kontroversen, betreffend die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Lindau und Leipzig, Wilh. Ludwigs Buchhandlg. 1879.
5. Dr. A. v. Prinz, o. ö. Professor des röm. Civilrechts, Festrede zu Friedrich Carl von Savignys hundertjährigem Geburtstage am 21. Februar 1879 in der Aula der Kgl. Ludwig-Maximilian-Universität München. München 1879, M. Rieger'sche Univ.-Buchhandlg. (Gustav Zimmer).
6. Franz v. Holtzendorff, Wesen und Werth der öffentlichen Meinung. München 1879, dieselbe.

7. W. Turnau, Appell.-Gerichtsrath in Paderborn. Die preußischen Grundbuchgesetze in ihrer durch die neue Reichs- und Landesgesetzgebung gewonnenen Gestalt. Paderborn, Ferdinand Schöningh. 1879.
8. H. Hofmann, das neue Deutsche Gerichtsverfahren. Nach den Justizgesetzen dargestellt. Hamburg, Karl Grädener. 1879.
9. Dr. Fr. Meyer, Geh. Ob.-Regierungsrath und vortragender Rath im Reichsjustizamt und Dr. C. Finkelnburg, Geh. Regierungs- und Medicinalrath, Mitglied des Reichsgesundheitsamts, Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879. Mit Erläuterungen. herausgegeb. Berlin, Julius Springer. 1880.
10. Dr. August Pleschner von Eichstedt, Advokat in Wal. Meseritsch, der österreichische Juristentag und die Advokatur, Prag 1879, Heinr. Mercy.
11. A. Boitus, Kgl. Preuß. Obertribunalsrath a. D., Handbuch für Schöffen. Berlin, G. Reimer. 1879.
12. Dr. Friedrich Hellmann, Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Separatabdruck der Gesetzgebung des Deutschen Reichs mit Erläuterungen. II. Abth. Heft 1 bis 4, III. Abth. Heft 1, 2, 3. Erlangen, Palm und Enke (Adolph Enke).

Die Besprechung wird vorbehalten.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Hermann August Liebe und Carl Fedor Erchenbrecher bei dem Amtsgericht in Strehla; — von Werden bei dem Amtsgericht in Elberfeld; — Wilhelm Göppinger bei dem Amtsgericht in Heidenheim; — Justizrath Kahlenß bei dem Amtsgericht in Zerbst; — Schlick, bei dem Amtsgericht in Grevenbroich; — Max Friedrich Hesse bei dem Amtsgericht in Roda; — Dr. Kleinschrod bei dem Amtsgericht in Gunzenhausen und dem Landgericht in Ansbach; — Carl Theodor Lüske in Zittau bei dem Landgericht in Bautzen; — Hieronymus Reludl zu Vohenstrauß bei dem Landgericht in Weiden; — Kornmesser, Geßner und Eckstorm bei dem Landgericht in Darmstadt; — Dr. Samuel Alexander Manheym bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.; — Fabritzi bei dem Landgericht in Breslau; — Franz Gentner bisher in München, bei dem Landgericht in Augsburg; — August Pfirstinger bei dem Landgericht I. in München; — von Werden, Lindenschmidt und Dr. Bertholb bei dem Landgericht in Elberfeld und der Kammer für Handelssachen in Barmen; — Xaver Zink in Straßburg i. E. bei dem Landgericht in Saargemünd; — Pohl bei dem Landgericht in Gleiwitz; — Rechtskonzipient Arnold Adlerstein von Bamberg bei dem Landgericht I in München; — Rechtskandidaten Karl König und Friedrich Engelhorn in Zweibrücken bei dem Landgericht in Saargemünd; — Hennig bei dem Landgericht in Breslau; — von Prieser bei dem Ober-Landesgericht in Bamberg; — Adolf Baumstark bei dem Ober-Landesgericht in Karlsruhe.

Die Zulassung haben aufgegeben: D. Malß bei dem Ober-Landesgericht in Frankfurt a. M.; — Heinrich Keller bei dem Ober-Landesgericht in Bamberg; — Gentner bei dem Landgericht I in München; — Justizrath Riotte bei dem Landgericht in St. Johann-Saarbrücken; — Pfirstinger bei dem Landgericht München II; — Hennig bei dem Landgericht in Schweidnitz.

Ernennungen.

Meibauer in Berlin zum Notar im Bezirk des Kammergerichts daselbst; — Werhane in Neustadt a./R. zum Notar für den Bezirk des Landgerichts in Hannover; — Weinhagen in Hildesheim zum Notar für den Bezirk des Landgerichts daselbst.

Todesfälle.

Rechtsanwalt Bischoff in Sonneberg; — Dr. Voigt in Frankfurt a. M.; — Dr. Oehlenschlaeger in Frankfurt a. M.; — Tauß in Breslau; — Deahna in Meiningen; — Justizrath Krahmer in Stettin; — Carl Mallus in Hildesheim.

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Hagen zu Stendal ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen; — dem Justizrath Simson in Berlin wurde die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes des französischen Ordens der Ehrenlegion ertheilt.

Zur gefälligen Beachtung.

Um ein richtiges und vollständiges Mitglieder-Verzeichniß des Deutschen Anwaltvereins herzustellen, liegt der heutigen Nummer der erste Bogen desselben bei, Fortsetzung und Schluß wird der nächsten Nummer beigelegt. Die Herren Mitglieder werden ersucht, Irrthümer baldigst der Verlagshandlung, W. Moeser, Stallschreiberstraße Nr. 34. 35, zur Berichtigung mitzutheilen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Verzeichniß

der

Mitglieder des deutschen Anwalt-Vereins

vom

1. März 1880.

Abkürzungen: R. G. = Reichsgericht. — Ob. L. G. = Oberstes Landesgericht. — O. L. = Oberlandesgericht. — K. G. = Kammergericht. — L. = Landgericht. — K. f. H. = Kammer für Handelssachen. — A. = Amtsgericht.

№	Name	Wohnort	Gericht, bei welchem die Zulassung erfolgt ist
1.	Abel, Fried., R. A.	Hof i. Bayern.	L. Hof.
2.	Ackermann, Hofrath.	Dresden.	O. L. Dresden.
3.	Ackermann, R. A.	Berlin.	L. I. Berlin.
4.	Ackermann, Wilh., R. A.	Güstrow i. Mecklenburg.	A. u. L. Güstrow.
5.	Adams, J. R.	Coblenz.	L. Coblenz.
6.	Adel, R. A.	Berlin.	L. I. Berlin.
7.	Adelmann, R. A.	Regensburg.	L. Regensburg.
8.	Adler, R. A.	Stuttgart.	L. Stuttgart.
9.	Ahues, R. A.	Bremen.	O. L. Hamburg, L. u. A. Bremen u. K. f. H. Bremerhaven.
10.	Aldefeld, R. A.	Wetzlar.	L. Limburg.
11.	Dr. Alef, R. A.	Geilenkirchen, R.-B. Aachen.	L. Aachen, A. Geilenkirchen.
12.	Dr. Altmann, R. A.	Glogau.	L. Glogau.
13.	Alscher, J. R.	Königsberg i. Pr.	L. Königsberg i. Pr.
14.	Aliter, R. A.	Cassel.	L. Cassel.
15.	Andriessen, J. R.	Labes.	L. Stargard i. Pom.
16.	Dr. Andritzschky, R. A.	Leipzig.	L. u. A. Leipzig.
17.	Anschütz, J. R.	Leipzig.	L. Leipzig.
18.	Dr. Antoine-Feill, R. A.	Hamburg.	A., L. u. O. L. Hamburg.
19.	Anton, G. J. R.	Dresden.	
20.	Anz, J. R.	Essen, R. B. Düsseldorf.	L. Essen.
21.	Apel, R. A.	Schwetz.	L. Graudenz.
22.	Armack, Hofrath.	Altenburg.	L. Altenburg.
23.	Arndts, J. R.	Leipzig.	R. G.
24.	Arndts, J. R.	Berlin.	K. Berlin.
25.	Arnold, R. A.	Krotoschin.	A. Krotoschin.
26.	Dr. Aronheim, R. A.	Braunschweig	L. Braunschweig.
27.	Aschenborn, R. A	Hirschberg i. Schl.	L. Hirschberg.
28.	Asemissen, R. A.	Lemgo.	L. Detmold u. A. Lemgo.
29.	Aßmy, R. A.	Meseritz.	L. Meseritz.
30.	v. Auer, R. A.	München.	L. I u. II, O. L. u. a. Ob. L. G. München.
31.	Auer, R. A.	Stuttgart.	L. Stuttgart.
32.	Augspurg, R. A.	Verden i. Han.	L. Verden.
33.	Augustin, R. A.	Gnesen.	L. Gnesen.
34.	Bach, R. A.	Bonn.	L. Bonn.
35.	Bacher, A., R. A.	Stuttgart.	L. Stuttgart.
36.	Bachmann, R. A.	Bayreuth.	L. Bayreuth.
37.	Dr. Bähr, R. A.	Dresden.	L. Dresden.
38.	Dr. Baer, R. A.	Frankf. a. M.	L. Frankfurt a. M.
39.	Baerwinkel I., Fr. Em., J. R.	Leipzig.	L. Leipzig.
40.	Baerwinkel, R. O., J. R.	Arnstadt.	L. Erfurt u. O. L. Naumburg.
41.	Bahmann, R. A.	Coburg.	L. Meiningen, K. f. H. u. A. Coburg.
42.	Dr. Banks, R. A.	Hamburg.	O. L., L. u. A. Hamburg.
43.	Barchewitz, R. A.	Breslau.	O. L. Breslau.
44.	Barlet, R. A.	Lichtenfels.	A. Lichtenfels, L. Bamberg.
45.	Bartel, R. A.	Vechta i. Old.	A. Vechta, L. Oldenburg.
46.	Barthel, R. A.	Münchenbernsdorf.	L. Gera.
47.	Bartheis, R. A.	Dessau.	A. u. L. Dessau, O. L. Naumburg.
48.	Dr. de Bary, Ed., R. A.	Frankfurt am Main.	L. Frankfurt a. M.
49.	v. Basedow, R. A.	Dessau.	L. Dessau und O. L. Naumburg.
50.	Bauck, R. A.	Lauenburg in Pommern.	L. Stolp.
51.	Baucke, R. A.	Salzwedel.	L. Stendal.
52.	Bauer II., Herm., R. A.	Chemnitz in Sachsen.	L. Chemnitz.
53.	Baumeister, R. A.	Cannstadt.	L. Stuttgart.
54.	Baumgaertel, R. A.	Limbach i. S.	L. Chemnitz und A. Limbach.
55.	Baumgarten, R. A.	Naumburg an der Saale.	L. Naumburg.

№	Name	Wohnort	Gericht, bei welchem die Zulassung erfolgt ist
56.	Baumgartner, R. A.	Augsburg.	L. und O. L. Augsburg.
57.	Baumstark, R. A.	Carlsruhe in Baden.	L. Karlsruhe.
58.	Baustaedt, R. A.	Fulda.	L. Hanau.
59.	Bayer, Adolf, R. A.	Ansbach.	L. Ansbach.
60.	Bayerhammer, R. A.	Ellwangen.	L. Ellwangen.
61.	Becher, Aug., R. A.	Stuttgart.	O. L. Stuttgart.
62.	Becherer, J. R.	Berlin.	L. I. Berlin.
63.	Beck, R. A.	Engen in Baden.	L. Konstanz, A. Engen.
64.	Dr. Beck, R. A.	Gotha.	A. u. L. Gotha.
65.	Beck, Kurt, R. A.	Leipzig.	L. Leipzig.
66.	Beck, R. A.	Pforzheim.	L. Karlsruhe.
67.	Becker, R. A.	Bockenheim.	L. Frankfurt a. M.
68.	Becker II., H. F., R. A.	Oldenburg i. O	L. u. O. L. Oldenburg.
69.	Dr. Becker, Adolph, R. A.	Rostock.	L. u. O. L. Rostock.
70.	Becker, Otto, R. A.	Cöln a. Rh.	L. Cöln.
71.	Dr. Beckh, R. A.	Nürnberg.	L. u. O. L. Nürnberg.
72.	Dr. Beer, Ernst, R. A.	Ratzeburg.	L. Altona.
73.	Beer, R. A.	Königsberg i. Pr.	L. Königsberg i. Pr.
74.	Dr. Behm, Paul, R. A.	Rostock.	L. u. O. L. Rostock.
75.	Dr. Behn, R. A.	Hamburg.	A., L. und O. L. Hamburg.
76.	Behr, Carl, R. A.	Cöthen.	Sämmtliche Gerichte im Herzogthum Anhalt und O. L. Naumburg.
77.	Behr II., Ferd., R. A.	Cöthen.	A. Cöthen, L. Dessau, O. L. Naumburg.
78.	Beitzen, R. A.	Hildesheim.	L. Hildesheim.
79.	Bellier de Launay, R. A.	Breslau.	O. L. Breslau.
80.	Dr. Belmonte, R. A.	Hamburg.	O. L., L. und A. Hamburg.
81.	Benkert, G. M., R. A.	Annaberg in Sachsen.	A. Annaberg, L. Chemnitz.
82.	Bennecke, C. L. H., R. A.	Naumburg an der Saale.	O. L. Naumburg.
83.	Dr. Berend, R. A.	Hannover.	L. Hannover.
84.	v. Berg, R. A.	Offenburg in Baden.	L. Offenburg.
85.	Berg, Carl, R. A.	Rostock.	L. und O. L. Rostock.
86.	Berger, R. A.	Greifswald.	L. Greifswald.
87.	Bertein, R. A.	Rotenburg an der Fulda.	L. Cassel.
88.	Berndorf, R. A.	Cöln.	L. Cöln.
89.	Dr. Berolzheimer, R. A.	Nürnberg.	L. u. O. L. Nürnberg.
90.	Berolzheimer, R. A.	Fürth in Bayern.	L. Fürth.
91.	Dr. Berthold, R. A.	Elberfeld.	L. Elberfeld.
92.	Bescherner, Hofrath.	Dresden.	L. u. A. Dresden.
93.	Bessel, J. R.	Cöln.	O. L. Cöln.
94.	Beutler, C. E., R. A.	Reichenbach i. Sachsen.	L. Plauen u. A. Reichenbach.
95.	Dr. v. Biema, R. A.	Hannover.	L. Hannover.
96.	Bierer, R. A.	Tübingen.	L. Tübingen.
97.	Bigork, J. R.	Königsberg i. Pr.	O. L. Königsberg in Preußen.
98.	Billerbeck, Geh. J. R.	Anklam.	A. Anklam, L. Greifswald.
99.	Bindewald, R. A.	Magdeburg.	L. Magdeburg.
100.	Block, J. R.	Magdeburg.	L. Magdeburg.
101.	Blocken, R. A.	Regensburg.	L. Regensburg.
102.	Bloem, Jul., R. A.	Elberfeld.	L. Elberfeld.
103.	Bloem II., R. A.	Düsseldorf.	L. Düsseldorf.
104.	Blüher, R. A.	Freiberg i. S.	L. Freiberg.
105.	Blümner, R. A.	Brieg, R. B. Breslau.	L. Brieg.
106.	Dr. Blum, R. A.	Carlsruhe in Baden.	L. Carlsruhe.
107.	Boeckh, M., R. A.	Carlsruhe.	L. Carlsruhe.
108.	Böcking, J. R.	Saarbrücken.	L. Saarbrücken.
109.	Bögner, R. A.	Fürth i. B.	L. Fürth.
110.	Böhm, Gust., R. A.	Augsburg.	A., L. u. O. L. Augsburg.
111.	Böhmcker, G., R. A.	Eutin.	A. Eutin, L. Lübeck.
112.	Dr. Böhme, R. A.	Annaberg i. S.	L. Chemnitz und A. Annaberg.
113.	Böhmer, R. A.	Verden i. Han.	L. Verden.
114.	Böhmert, W., R. A.	Dresden.	L. Dresden.
115.	Bönner, H. J., R. A.	Attendorn.	L. Arnsberg, K. f. H. Siegen.
116.	Dr. Bohlmann, J. R.	Leipzig.	R. G.
117.	Bohm, J. R.	Stettin.	L. Stettin.
118.	Bojunga, R. A.	Hannover.	L. Hannover.
119.	Dr. Bolten, R. A.	Rostock.	L. und O. L. Rostock.
120.	Boltz, R. A.	Saarbrücken.	L. u. A. Saarbrücken.
121.	Borger, R. A.	Straubing.	L. Straubing.
122.	Bornschlegel, J., R. A.	Forchheim.	A. Forchheim.
123.	Borstel, J. R.	Itzehoe.	L. Altona.
124.	Bonrwieg, J. R.	Stettin.	L. Stettin.
125.	Dr. Brackenhoeft, R. A.	Hamburg.	A., L. und O. L. Hamburg.
126.	Bramigk, R. A.	Coethen.	A. Cöthen, L. Dessau u. O. L. Naumburg.
127.	Brandt, R. A.	Kiel.	L. Kiel.
128.	Dr. Braubach, R. A.	Cöln.	L. Cöln.
129.	Brauer, J. R.	Berlin.	L. II. Berlin.
130.	Dr. Braun, J. R.	Leipzig.	R. G.
131.	Braun, R. A.	Passau.	L. Passau.
132.	Dr. Braun, Adolf, R. A.	Berlin.	L. I. Berlin.
133.	Braun, Carl, R. A.	Augsburg.	L. und O. L. Augsburg.
134.	Dr. Brehmer, R. A.	Lübeck.	L. Lübeck und O. L. Hamburg.
135.	Breithaupt, R. A.	Braunschweig.	L. und O. L. Braunschweig.
136.	Dr. Brenner, R. A.	Mainz.	L. Mainz, O. L. Darmstadt.
137.	Brickwedde, R. A.	Osnabrück.	L. Osnabrück.
138.	v. Briesen, J. R.	Hagen i. Westf.	L. Hagen.
139.	Dr. Brinckmann, R. A.	Hagen i. Westf.	L. Hagen.
140.	Broda, R. A.	Leipzig.	L. und A. Leipzig.
141.	Dr. Brox, R. A.	Leipzig.	L. und A. Leipzig.
142.	Dr. Bruch, Ludw., R. A.	Mainz.	L. Mainz u. O. L. Darmstadt.
143.	v. Bruchhausen, J. R.	Essen an der Ruhr.	L. Essen.

№	Name	Wohnort	Gericht, bei welchem die Zulassung erfolgt ist
144.	Dr. Bruck, R. A.	Wiesbaden,	L. Wiesbaden.
145.	Dr. Brüggemann, R. A.	Saarbrücken.	L. Saarbrücken.
146.	Brümmer, W., R. A.	Rostock.	L. u. O. L. Rostock.
147.	Brunnemann, R. A.	Stettin.	L. Stettin.
148.	Dr. Brunner, R. A.	Nürnberg.	L. u. O. L. Nürnberg.
149.	Brunner, R. A.	Gudensberg.	L. Cassel.
150.	Brunner, Ferd., J. R.	Leipzig.	L. u. A. Leipzig.
151.	Brunswig, Herm., R. A.	Neustrelitz.	L. Neustrelitz u. O. L. Rostock.
152.	Bry, R. A.	Konitz (Westpreußen).	A. u. L. Konitz.
153.	Buchholtz, H., R. A.	Rostock.	L. u. O. L. Rostock.
154.	Buchmann, R. A.	Regensburg.	L. Regensburg.
155.	Buchner, A., R. A.	Darmstadt.	L. u. O. L. Darmstadt.
156.	Büchner, R. A.	Belzig.	L. Potsdam.
157.	Bülowius, J. R.	Königsberg in Preußen.	L. Königsberg i. Pr.
158.	Dr. Büren, R. A.	Aschendorf.	L. Osnabrück.
159.	Dr. Büsing, R. A.	Eutin.	A. Eutin u. L. Lübeck.
160.	Bütgenbach, R. A.	Aachen.	L. Aachen.
161.	Buhl, C., R. A.	Pyrmont.	A. Pyrmont u. L. Hannover.
162.	Buhlheller, R. A.	Schweinfurt.	A. u. L. Schweinfurt.
163.	Butz, R. A.	Calbe a./S.	L. Magdeburg, A. Calbe.
164.	Burckas I., H., R. A.	Leipzig.	L. u. A. Leipzig.
165.	Dr. Burckas II., Bruno Victor, R. A.	Leipzig.	A. u. L. Leipzig.
166.	Burger, Hugo, R. A.	Offenburg in Baden.	L. Offenburg.
167.	Burger, R. A.	Metz.	L. Metz.
168.	Burkhard, R. A.	Landshut.	L. Landshut.
169.	Dr. Burmeister, R. A.	Ahrensböck.	L. Lübeck u. Großherzogl. Oldenburgisch. A. Ahrensböck.
170.	Dr. Busch, Heinr., R. A.	Crefeld.	K. f. H. u. A. Crefeld.
171.	Busch, Hugo, R. A.	Rostock.	L. u. O. L. Rostock.
172.	Bussenius, J. R.	Leipzig.	R. G. Leipzig.
173.	Buthut, R. A.	Bernstadt in Schlesien.	L. Oels.
174.	Caesar, R. A.	Frankfurt am Main.	L. u. O. L. Frankfurt a. M.
175.	Caesar, R. A.	Oldenburg in Oldenburg.	L. u. O. L. Oldenburg.
176.	Cardauns, Eugen, R. A.	Cöln.	L. Cöln.
177.	Carl, F., R. A.	Schlüchtern.	L. Hanau u. seinen A.
178.	Dr. Carlebach, Friedr., R. A.	Mainz.	L. Mainz, O. L. Darmstadt.
179.	Carstanjen, R. A.	Cöln.	L. Cöln.
180.	Caspar, J. R.	Berlin.	K. G. Berlin.
181.	Dr. Caspari, Fr., R. A.	Frankfurt am Main.	L. Frankfurt a. M.
182.	Caspari, A., R. A.	Detmold.	A. u. L. Detmold.
183.	Castagne, J. R.	Kiel.	L. Kiel.
184.	Dr. Casten, H., R. A.	Chemnitz.	A. u. L. Chemnitz.
185.	Castringius, R. A.	Essen.	L. Essen.
186.	Cerutti, Herm., R. A.	Leipzig.	L. Leipzig.
187.	Chalybaeus, R. A.	Chemnitz.	L. u. A. Chemnitz.
188.	v. Chappuis, J. R.	Waldenburg i. Schl.	L. Schweidnitz.
189.	Dr. Christ, R. A.	Frankfurt a. Main.	L. Frankfurt a. M.
190.	Clauß, R. A.	Straßburg i. E.	L. Straßburg.
191.	Dr. Claußen, Chr., R. A.	Bremerhaven.	A. Bremerhaven, L. Bremen u. O. L. Hamburg.
192.	Claußen, R. A.	Cappeln.	A. Cappeln, L. Flensburg.
193.	Clüsener, H., R. A.	Detmold.	L. u. A. Detmold.
194.	Dr. Cnyrim, R. A.	Frankfurt am Main.	L. Frankfurt a. M.
195.	v. Coellen, R. A.	Cöln.	L. Cöln.
196.	Coester, R. A.	Hanau.	L. Hanau.
197.	Cohn, A., R. A.	Neustrelitz.	L. Neustrelitz u. O. L. Rostock.
198.	Cohn, M., R. A.	Rostock.	L. u. O. L. Rostock.
199.	Commer, J. R.	Cöln.	
200.	Contenius, R. A.	Berlin.	L. I. Berlin.
201.	Coppenrath, R. A.	Lübbecke.	L. Bielefeld.
202.	Cornils, R. A.	Husum.	L. Flensburg.
203.	Corsepius, R. A.	Landsberg an der Warthe.	L. Landsberg a. W.
204.	Costenoble, R. A.	Magdeburg.	L. Magdeburg.
205.	Dr. Costo, R. A.	Landshut.	L. Landshut.
206.	Courth, R. A.	Düsseldorf.	L. Düsseldorf.
207.	Dr. Crasemann, R. A.	Hamburg.	O. L. u. L. Hamburg.
208.	Cremer, R. A.	Gelsenkirchen.	L. Essen.
209.	Dr. Crome, R. A.	Leipzig.	R. G. Leipzig.
210.	Crull, G., R. A.	Rostock.	O. L. u. L. Rostock.
211.	Dr. Cuno, R. A.	Wittenberg R. B. Merseburg.	L. Torgau.
212.	Cunow, R. A.	Potsdam.	A. Potsdam.
213.	Dr. Curtius, R. A.	Lübeck.	L. Lübeck u. O. L. Hamburg.
214.	Curtmann, R. A.	Friedberg in Oberhessen.	A. Friedberg, L. Gießen.
215.	Custodis, R. A.	Cöln.	L. Cöln.
216.	Czarnikow, R. A.	Sondershausen.	A. Sondershausen, L. Erfurt u. O. L. Naumburg.
217.	Dahms, R. A.	Uetersen in Holstein.	L. Altona.
218.	Damm, O. F., R. A.	Dresden.	L. Dresden.
219.	Dandistel, R. A.	Mainz.	L. Mainz, O. L. Darmstadt.
220.	Daus, R. A.	Altona.	L. Altona.
221.	David, R. A.	Frankenthal.	L. u. K. f. H. Frankenthal.
222.	Deetz, R. A.	Belgard R. B. Coeslin.	A. Belgard.
223.	Dr. Dehn, Otto, R. A.	Hamburg.	A., L. und O. L. Hamburg.
224.	Dr. Deiß, R. A.	Lübeck.	L. Lübeck und O. L. Hamburg.
225.	Desch, R. A.	Landshut.	L. Landshut.
226.	Dr. Deutrich, R. A.	Leipzig.	L. und A. Leipzig.
227.	Devin, R. A.	Duisburg.	L. Duisburg.

№	Name	Wohnort	Gericht, bei welchem die Zulassung erfolgt ist
228.	Diederichs, Hofrath.	Güstrow in Mecklenburg.	L. Güstrow.
229.	Dr. Diehl, J. R. A.	Frankfurt am Main.	L. Frankfurt a. M.
230.	Diery, R. A.	Giessen.	L. Gießen.
231.	Dippe, J. R.	Tilsit.	L. Tilsit.
232.	Dirksen, J. R.	Berlin.	L. I. Berlin.
233.	Disse, J. H. J. R.	Münster i. W.	L. Münster.
234.	Dittelberger, M., R. A.	Rosenheim.	L. Traunstein.
235.	Dr. Dittmar, E., R. A.	Giessen.	L. Gießen.
236.	Dr. Dittmar, R. A.	Meiningen.	L. Meiningen.
237.	Dittmar, R. A.	Berlin.	L. I. Berlin.
238.	Dr. Dittmer, D., R. A.	Lübeck.	L. Lübeck, O. L. Hamburg und A. Eutin, Schwartau und Ahrensböck.
239.	Doebner, R., R. A.	Sonneberg i. Sachs. Meiningen.	L. Meiningen.
240.	Doelitzsch, R. A.	Altenburg.	A. und L. Altenburg.
241.	Döring, R. A.	Berlin.	L. I. Berlin.
242.	Dörpinghaus, Th., R. A.	Barmen.	L. Elberfeld.
243.	Dormann, R. A.	Düsseldorf.	L. Düsseldorf.
244.	Dorn, Geh. J. R.	Leipzig.	R. G. Leipzig.
245.	Drews, J. R.	Berlin.	K. G. Berlin.
246.	Dr. Dreyer, J. R.	Görlitz.	L. Görlitz.
247.	Drobnig, R. A.	Creuzburg, R. B. Oppeln.	L. Oppeln.
248.	Dröge, J. R.	Arnsberg.	L. Arnsberg.
249.	Dubelmann, J. R.	Cöln.	O. L. Cöln.
250.	Düesberg, J. R.	Bochum.	L. Essen.
251.	Düll, R. A.	Bamberg.	L. u. O. L. Bamberg.
252.	Dumont, R. A.	Cöln.	L. Cöln.
253.	Dr. Ebner, Herm., R. A.	Frankfurt a. Main.	L. Frankfurt a. M.
254.	Ebner, R. A.	Ulm.	L. Ulm.
255.	Ebel, F., R. A.	Wiesbaden.	L. Wiesbaden.
256.	Eberhard, J. R.	Hanau.	L. Hanau.
257.	Dr. Eberlein, R. A.	Nürnberg.	O. L. u. L. Nürnberg.
258.	Ebert, R. A.	Dresden.	L. Dresden.
259.	v. Eck, J. R.	Wiesbaden.	L. Wiesbaden.
260.	Dr. Eckels, R. A.	Göttingen.	L. Göttingen.
261.	Dr. Eckstein, F., R. A.	Gießen.	L. Gießen.
262.	Eckstein, M., R. A.	Leipzig.	A. und L. Leipzig.
263.	Eggert, J. R.	Eisleben.	L. Halle a. S.
264.	Ehlers, R. A.	Rostock.	L. u. O. L. Rostock.
265.	Ehrhard, R. A.	Cöln.	O. L. Cöln.
266.	Ehrlich, R. A.	Beuthen, O.-Schl.	L. Beuthen O.-Schl.
267.	Dr. Eich, R. A.	Bonn.	L. Bonn.
268.	Eichholz, R. A.	Cöln.	L. Cöln.
269.	Eick, R. A.	Barmen.	L. Elberfeld.
270.	v. Eicken, R. A.	Dortmund.	L. Dortmund.
271.	Eickenbusch, R. A.	Hamm i. W.	O. L. Hamm.
272.	Eilender, R. A.	Cöln.	L. Cöln.
273.	Einert, Georg, R. A.	Leipzig.	L. u. A. Leipzig.
274.	v. Eisenhart-Rothe, J. R.	Potsdam.	L. Potsdam.
275.	Eisermann, J. R.	Berlin.	K. G. Berlin.
276.	Ellendt, J. R.	Königsberg i. Pr.	L. Königsberg i. Pr.
277.	Elven, J. R.	Cöln.	L. Cöln.
278.	Enderlein, R. A.	Ansbach.	L. Ansbach.
279.	Endres, R. A.	Schweinfurt.	L. Schweinfurt.
280.	Engel, Julius, R. A.	Neumünster i. Holstein.	L. Kiel.
281.	Engelhardt, J. R.	Berlin.	L. I. Berlin.
282.	Engelmann, J. R.	Königsberg in Preußen.	L. Königsberg i. Pr.
283.	Engels, J. R.	Potsdam.	L. Potsdam.
284.	Engerer, R. A.	Traunstein.	L. Traunstein.
285.	Dr. Enzmann, Otto, R. A.	Chemnitz.	L. Chemnitz.
286.	Dr. Erdmann, R. A.	Leipzig.	L. Leipzig.
287.	Erdmann, R. A.	Egeln.	L. Halberstadt.
288.	Erdmannsdorff, R. A.	München.	L. München I. u. den übrigen Collegialgerichten in München.
289.	Erhard, R. A.	Nürnberg.	O. L. u. L. Nürnberg.
290.	Erler, Heinr., R. A.	Leipzig.	L. u. A. Leipzig.
291.	Ernst, R. A.	Berlin.	L. I. Berlin.
292.	Erythropel, R. A.	Leipzig.	R. G. Leipzig.
293.	Esser I., R. A.	Cöln.	O. L. Cöln.
294.	Esser II., Rob., R. A.	Cöln.	L. Cöln.
295.	Euchel, J. R.	Berlin.	L. I. Berlin.
296.	Eule, R. A.	Auerbach i. S.	L. Plauen.
297.	Dr. Euler, J. R.	Frankfurt am Main.	O. L. Frankfurt a. M.
298.	Euler, R. A.	Düsseldorf.	L. Düsseldorf.
299.	Euler, Ludwig, J. R.	Cöln.	L. Cöln.
300.	Euler II., Carl, R. A.	Cöln.	L. Cöln.
301.	Eyferth, R. A.	Wolfenbüttel.	A. Wolfenbüttel u. L. Braunschweig.
302.	Faas, R. A.	Mannheim.	L. Mannheim.
303.	v. Fabiankowski, R. A.	Kattowitz in Oberschlesien.	A. Kattowitz.
304.	Dr. Falker, Fr., R. A.	Mainz.	O. L. Darmstadt u. L. Mainz.
305.	Fasoldt, Th., R. A.	Dresden.	L. Dresden.
306.	Faul, R., R. A.	Ellwangen.	L. Ellwangen.
307.	Fechner, J. R.	Hamm i. W.	O. L. Hamm.
308.	v. Feder, R. A.	Mannheim.	L. Mannheim.
309.	Dr. Fehling, E. F., R. A.	Lübeck.	L. Lübeck, O. L. Hamburg.
310.	Feiget, R. A.	Ansbach.	L. Ansbach.
311.	Feldhaus, R. A.	Mülheim an der Ruhr.	L. Duisburg.
312.	Feldmann, J. R.	Kiel.	A. u. L. Kiel.
313.	Feldtmann, Carl F., R. A.	Hamburg.	A. Hamburg.
314.	Dr. Fels, G., R. A.	Leipzig.	R. G. Leipzig.
315.	Felscher, Ludwig, R. A.	Hirschberg in Schlesien.	L. Hirschberg.
316.	Fendler, R. A.	Trebnitz in Schlesien.	A. Trebnitz, L. Oels.
317.	Fenner, J. R.	Leipzig.	R. G. Leipzig.
318.	Fenner, G., R. A.	Dortmund.	L. Dortmund.
319.	Ferling, R. A.	Passau.	L. Passau.
320.	Dr. Fenst, Philipp, R. A.	Fürth.	L. Fürth.

№	Name	Wohnort	Gericht, bei welchem die Zulassung erfolgt ist
321.	Feuſt, R. A.	München.	L. 1. München.
322.	Fiebiger, J. R.	Halle a. S.	L. Halle a. S.
323.	Fiſcher I., J. J., R. A.	Cöln.	L. Cöln.
324.	Fiſcher II., R. A.	Hannover.	L. Hannover.
325.	Fiſcher, J. R.	Breslau.	O. L. Breslau.
326.	Fitzau, J. R.	Bütow.	L. Stolp.
327.	Fitzau, R. A.	Templin.	L. Prenzlau, A. Templin.
328.	Flatow, R. A.	Berlin.	L. I. Berlin.
329.	Fleck, J. R.	Konitz W. Pr.	L. Konitz.
330.	Fleiſchmann, F. J., R. A.	Würzburg.	L. Würzburg.
331.	Flosbach, R. A.	Cöln.	L. Cöln.
332.	Dr. Foeſter, Rich., R. A.	Frankfurt am Main.	L. Frankfurt a. M.
333.	Forkel, Emil, R. A.	Coburg.	L. u. A. ſowie K. f. H. in Coburg.
334.	Dr. Fränkel, R. A.	Berlin.	L. I. Berlin.
335.	Framm, Joh., R. A.	Roſtock i. M.	O. L. u. L. Roſtock.
336.	Francke, R. A.	Stendal.	L. Stendal.
337.	Francke, R. A.	Meißen.	L. Dresden.
338.	Frank, E., R. A.	Altenburg.	A. u. L. Altenburg.
339.	Frankenburger, R. A.	Nürnberg.	L. u. O. L. Nürnberg.
340.	Frauenknecht, R. A.	Fürth.	L. Fürth.
341.	Fraustaedter, R. A.	Breslau.	L. Breslau.
342.	Freiſchem, R. A.	Düſſeldorf.	L. Düſſeldorf.
343.	Freisleben, R. A.	Heidenheim i. Würtemberg.	L. Ellwangen.
344.	Frenckel, D., R. A.	Zweibrücken.	L. u. O. L. Zweibrücken.
345.	Frenckel, R. A.	Deſſau.	L. Deſſau, O. L. Naumburg.
346.	Frenckel, S., R. A.	Kaiſerslautern	L. Kaiſerslautern.
347.	Frenkel, R. W., J. R.	Leipzig.	L. u. A. Leipzig.
348.	Frentzel, J. R.	Berlin.	L. I. Berlin.
349.	Freſe, F., R. A.	Roſtock i. M.	O. L. u. L. Roſtock.
350.	Dr. Fretter, R. A.	Heidelberg.	L. Mannheim, A. Heidelberg.
351.	Fretzdorff, J. R.,	Berlin.	L. I. Berlin.
352.	Frey, Georg, R. A.	Karlsruhe.	L. Karlsruhe.
353.	Freyberg, Franz, R. A.	Deſſau.	L. Deſſau u. O. L. Naumburg.
354.	Freys, R. A	Fulda.	L. Hanau.
355.	Freytag, O. E., R. A.	Leipzig.	L. u. A. Leipzig.
356.	Freytag, Bernh. R. A.	Leipzig.	L. u. A. Leipzig.
357.	Fröhlich, R. A.	Lichtenſtein-Callnberg.	A. Lichtenſtein, L. Zwickau.
358.	Fromherz, Guſtav, R. A.	Freiburg i. B.	L. Freiburg.
359.	Fromm, R. A.	Schwedt.	L. Prenzlau.
360.	Fromme, R. A.	Seehauſen i. Altmark.	L. Stendal.
361.	Frommer, R. A.	Cottbus.	L. Cottbus.
362.	Froſch, R. A.	Berlin.	L. I. Berlin.
363.	Dr. Freudentheil, R. A.	Stade.	L. Stade.
364.	Freund, J. R.	Breslau.	O. L. Breslau.
365.	Friedemann, Jul., R. A.	Gera.	L. Gera.
366.	Dr. Friedleben, Jul., R. A.	Frankfurt a. Main.	O. L. Frankfurt a. M.
367.	Friedmann, Herm., R. A.	Carlsruhe.	O. L. Karlsruhe.
368.	Friedmann, R. A.	Mannheim.	L. Mannheim.
369.	Friedrich, R. A.	Altenburg.	L. Altenburg.
370.	Frieß, Carl, R. A.	Caſſel.	L. Caſſel.
371.	Frik, R. A.	Schwäb. Hall.	L. Halt.
372.	Frings I., J. R.	Düſſeldorf.	L. Düſſeldorf.
373.	Frings II., R. A.	Düſſeldorf.	L. Düſſeldorf.
374.	Fürſt, A., R. A.	Heidelberg.	L. Mannheim.
375.	Fürſt, M., R. A.	Carlsruhe.	O. L. Carlsruhe.
376.	Dr. Fuld, J. R.	Frankfurt am Main.	O. L. Frankfurt a. M.
377.	Furbach, J. R.	Stettin.	L. Stettin.
378.	Fusbabe, R. A.	Düſſeldorf.	L. Düſſeldorf.
379.	Gabler, J. R.	Altenburg.	L. u. A. Altenburg.
380.	Gaebel, R. A.	Schneidemühl	A. u. L. Schneidemühl.
381.	Gail, Carl, R. A.	Hadamar.	L. Limburg a./Lahn.
382.	Gaßner, R. A.	Amberg.	L. Amberg.
383.	Gaul, F., R. A.	Cöln.	L. Cöln.
384.	Dr. Gaupp, R. A.	Elbing.	L. u. A. Elbing.
385.	Gautier, R. A.	Heidelberg.	L. Mannheim.
386.	Dr. Gebſer, R. A.	Allſtedt i. S.-Weim.-Eiſen.	A. Allſtedt, L. Weimar.
387.	Dr. Geiger, B., R. A.	Frankfurt a. Main.	L. Frankfurt a. M.
388.	Geißler, R A.	Gleiwitz.	L. Gleiwitz.
389.	Geißler, R. A.	Freiberg i. S.	L. Freiberg i. S.
390.	Geldner, R. A.	Beuthen O. S.	L. Beuthen.
391.	Geppert, J. R.	Berlin.	L. I. Berlin.
392.	Gerard, Otto, R. A.	Elberfeld.	L. Elberfeld.
393.	Dr. Gerding I., J. R.	Celle.	O. L. Celle.
394.	Dr. Gerhard, A., R. A.	Leipzig.	L. u. A. Leipzig.
395.	v. Gerhard, J. R.	Königsberg i. Pr.	
396.	Gerhard, Otto, R. A.	Braunſchweig	L. Braunſchweig.
397.	Gerhardt, R. A.	Gera.	L. Gera.
398.	Dr. Gerland, R. A.	Schmalkalden	L. Meiningen.
399.	v. Gersdorff, R. A.	Stendal.	L. Stendal.
400.	Gerſon, R. A.	Czarnikau.	A. Czarnikau u. L. Schneidemühl.
401.	Gerſtein, F., R. A.	Witten a. d. Ruhr.	L. Hagen.
402.	Gerth, R. A.	Berlin.	L. I. Berlin.
403.	Gerth-Noritzſch, R. A.	Dresden.	L. Dresden.
404.	Geßler, J. R.	Bromberg.	L. Bromberg.
405.	Geßner, R. A.	Memel.	L. Tilſit, K. f. H. Memel.
406.	Dr. Getz, Guſt., J. R.	Frankfurt am Main.	O. L. Frankfurt a. M.
407.	Gervinus, F. W., R. A.	Caſſel.	L. Caſſel.
408.	Geyer, R. A.	Stuttgart.	L. Stuttgart.
409.	Geyler, Robert, R. A.	Zwickau.	A. u. L. Zwickau, K. f. H. Glauchau.
410.	Gierſe, J. R.	Münſter i. W.	L. Münſter.
411.	Gießen, Heinr., R. A.	Zweibrücken.	L. Zweibrücken.
412.	Glaß, R. A.	Hof.	L. Hof.
413.	Gleim, R. A.	Rotenburg an der Fulda.	L. Caſſel.
414.	Dr. Gloeckner II., G., R. A.	Frankfurt am Main.	L. Frankfurt a. M.
415.	Goecke, R. A.	Duisburg.	L. Duisburg.
416.	Goeppert, R. A.	Hirſchberg in Schleſien.	L. Hirſchberg i. Schl.

№	Name	Wohnort	Gericht, bei welchem die Zulassung erfolgt ist
417.	Göring, R. A.	Schlawe i. P.	L. Stolp i. P.
418.	Göring, R. A.	Oberstein i. O.	A. Oberstein, Birkenfeld und Nohfelden.
419.	Görtitz, R. A.	Birkenfeld in Oldenburg.	L. Saarbrücken und A. wie vorstehend.
420.	Dr. Görtz, R. A.	Lübeck.	L. Lübeck u. O. L. Hamburg.
421.	Götz, R. W. H., R. A.	Leipzig.	L. u. A. Leipzig.
422.	Götz, J. R.	Cöln.	L. Cöln.
423.	Dr. Göz, R. A.	Stuttgart.	L. Stuttgart.
424.	Goldstein, R. A.	Rügenwalde.	L. Stolp, A. Rügenwalde.
425.	Dr. Golz, J. R.	Berlin.	L. I. Berlin.
426.	Gomlicki, J. R.	Graudenz.	A. u. L. Graudenz.
427.	Dr. Gorius, R. A.	Cöln.	O. L. Cöln.
428.	Gosdich, J. R.	Berlin.	L. I. Berlin.
429.	v. Gostkowsky, J. R.	Stolp i. P.	L. Stolp i. P.
430.	Gotthardt, R. A.	Braunschweig.	O. L. u. L. Braunschweig.
431.	Dr. Gotthelf, R. A.	München.	L. I. u. II., O. L. u. Ob. L. G. München.
432.	Dr. Gottschalk, R. A.	Dortmund.	L. Dortmund.
433.	Gottschalk, R. A.	Dresden.	L. Dresden.
434.	Grabower, R. A.	Berlin.	L. I. Berlin.
435.	Dr. Gräfe, R. A.	Bremen.	L. Bremen u. O. L. Hamburg.
436.	Grätzner, R. A.	Magdeburg.	L. Magdeburg.
437.	Graff, R. A.	Osnabrück.	L. Osnabrück.
438.	Grauer, Fried., J. R.	Neiße.	L. Neiße.
439.	Gravenhorst, R. A.	Lüneburg.	L. Lüneburg.
440.	Gregér, R. A.	Zerbst.	L. Dessau.
441.	Greuner, R. A.	Lobenstein.	L. Gera.
442.	Griebeu, J. R.	Angermünde.	L. Prenzlau.
443.	Gries-Danican, A., R. A.	Kiel.	L. Kiel.
444.	Dr. Griefer, R. A.	Mainz.	L. Mainz.
445.	Griesing, R. A.	Düsseldorf.	L. Düsseldorf.
446.	Grille, R. A.	Bischofswerda i. S.	L. Bautzen, A. Bischofswerda.
447.	Grille, Paul, R. A.	Loebau i. S.	L. Bautzen u. K. f. H. in Zittau.
448.	v. Grodded, J. R.	Marienwerder	O. L. Marienwerder.
449.	Gröning, R. A.	Arnsberg.	L. u. A. Arnsberg.
450.	Grommes, R. A.	Cöln.	L. Cöln.
451.	Gros, R. A.	Kaiserslautern	L. Kaiserslautern.
452.	Große, J. R.	Altenburg.	L. u. A. Altenburg.
453.	Großjohann, R. A.	Saalfeld in Ostpr.	L. Braunsberg.
454.	Dr. Grotzmann, J. R.	Wiesbaden.	L. Wiesbaden.
455.	Dr. Groth, Fr., R. A.	Rostock.	L. u. O. L. Rostock.
456.	Groth, R. A.	Schwerin i. M.	L. Schwerin.
457.	Grube, J. R.	Merseburg.	L. Halle a. S.
458.	Grünberg, R. A.	Bartenstein Ostpr.	L. Bartenstein.
459.	Grumbacher, R. A.	Karlsruhe.	L. Karlsruhe.
460.	Grund, Ferd., R. A.	Waltershausen.	L. Gotha.
461.	Gülde, R. A.	Rochlitz i. S.	L. Chemnitz, A. Rochlitz.
462.	Gützloe, J. R.	Essen.	L. Essen.
463.	Dr. Gundermann, R. A.	München.	L. I. u. II., O. L. u. Ob. L. G. i. München.
464.	Gundlach, R. A.	Neustrelitz.	L. Neustrelitz.
465.	Gunzenhaeuser, R. A.	Fürth.	L. Fürth.
466.	Dr. Gutfleisch, R. A.	Gießen.	L. Gießen.
467.	Guth, R. A.	Hof.	L. Hof.
468.	Guth, Arnold, R. A.	Heide i. Holst.	L. Kiel, A. Heide.
469.	Dr. Gutjahr, J. R.	Greifswald.	L. Greifswald.
470.	Frh. v. Gutschmidt, R. A.	Dresden.	L. Dresden.
471.	Guttenstein, L., R. A.	Carlsruhe.	L. Karlsruhe.
472.	Haack, J. R.	Berlin.	L. I. Berlin.
473.	Dr. Haag II., Herm., R. A.	Frankfurt am Main.	O. L. Frankfurt a. M.
474.	Hacke, R. A.	Aurich.	L. Aurich.
475.	Hacker, R. A.	Königsberg in Pr.	O. L. Königsberg in Preußen.
476.	Dr. Haeberlin, R. A.	Frankfurt am Main.	L. Frankfurt a. M.
477.	Haenel, R. A.	Dresden.	O. L. Dresden.
478.	Dr. Haenisch, R. A.	Berlin.	K. G. Berlin.
479	Haenle, R. A.	Ansbach.	L. Ansbach.
480.	Haenschke, J. R.	Berlin.	L. I. Berlin.
481.	Härtel, Otto, R. A.	Rudolstadt.	L. Rudolstadt.
482.	Hagemann, L. A., R. A.	Leipzig.	A. u. L. Leipzig.
483.	Hagemann, R. A.	Osnabrück.	L. Osnabrück.
484.	Hagen, J. R.	Königsberg i. Pr.	L. Königsberg.
485.	Hahn, R. A.	Nürnberg.	L. u. O. L. Nürnberg.
486.	Halke, R. A.	Ohlau.	L. Brieg.
487.	Dr. Hamburger, Carl, R. A.	Frankfurt am Main.	O. L. Frankfurt a. M.
488.	Hamburger, R. A.	Hanau.	L. Hanau.
489.	Hammer, Gust., R. A.	Altenburg.	L. Altenburg.
490.	Hankwitz, R. A.	Wriezen.	L. Prenzlau.
491.	Hase, O., R. A.	Altenburg.	L. Altenburg.
492.	Dr. v. Harnier, Ed., R. A.	Frankfurt am Main.	L. Frankfurt a. M.
493.	Dr. Hartmann, R. A.	Würzburg.	L. Würzburg.
494.	Hartmann, B., R. A.	Nürnberg.	L. u. O. L. Nürnberg.
495.	Hartwich, J. R.	Marienburg i. Westpr.	L. Elbing.
496.	Hauck, R. A.	Cöln.	L. Cöln.
497.	Hauck, M., R. A.	Frankfurt am Main.	L. Frankfurt a. M.
498.	Haupt, E., R. A.	Wismar.	L. Schwerin.
499.	Hecht, J. R.	Rawitsch.	A. Rawitsch, L. Lissa.
500.	Hecht, Max, R. A.	Frankenthal i. Baiern, Pfalz.	A. u. L. Frankenthal.
501.	Hecker, Wilh., R. A.	Dresden.	L. u. A. Dresden.
502.	Hecker, J. R.	Berlin.	L. I. Berlin.
503.	Dr. Heidenfeld, R. A.	Berlin.	L. I. Berlin.
504.	Heidenreich, H., R. A.	Bayreuth.	L. Bayreuth.
505.	Heilborn, J. R.	Berlin.	L. I. Berlin.
506.	Heilbron, J. R.	Berlin.	L. I. Berlin.
507.	Heiliger, Ernst, R. A.	Hannover.	L. Hannover.
508.	Heiliger, Arthur, R. A.	Cöln.	O. L. Cöln.
509.	Heilpern, R. A.	Leipzig.	L. u. A. Leipzig.
510.	Dr. Heinsen, R. A.	Hamburg.	A., L. und O. L. Hamburg.
511.	Heintges, R. A.	Crefeld.	K. f. H. Crefeld.
512.	Heisterbergk, R. A.	Freiberg i. S.	L. Freiberg.
513.	Helletessel, R. A.	Bonn.	L. Bonn.
514.	Heller, R. A.	Gotha.	L. Gotha.

№	Name	Wohnort	Gericht, bei welchem die Zulassung erfolgt ist
515	Heller, R. A.	Hanau.	L. Hanau.
516.	Hellhoff, J. R.	Perleberg.	L. Neu-Ruppin.
517.	Dr. Hellmann, R. A.	München.	L. I. u. II., O. L. u. Ob. L. G. München.
518.	Hemptenmacher, R. A.	Wanzleben.	L. Magdeburg.
519.	Hendrichs, R. A.	Cöln.	L. Cöln.
520.	Henkel, J. R.	Stolp i. Pom.	L. Stolp.
521.	Dr. Henle, R. A.	München.	L. I. u. II., O. L. u. Ob. L. G. München.
522.	Dr. Henneberg, R. A.	Gotha.	L. Gotha.
523.	Hennecke, R. A.	Soest.	L. Dortmund.
524.	Dr. Henning, R. A.	Greiz.	L. Greiz.
525.	Henrich, Ludw., R. A.	Cöln.	
526.	Hentig, R. A.	Berlin.	L. I. Berlin.
527.	Hentschel, M. F., R. A.	Leipzig.	L. Leipzig.
528.	Hering, R. A.	Döbeln.	A. Döbeln, L. Freiberg i. S.
529.	Hering, R. A.	Berlin.	L. I. Berlin.
530.	Herkner, R. A.	Döbeln.	L. Freiberg u. A. Döbeln.
531.	Herr, J. R.	Cöslin.	L. Cöslin.
532.	Dr. Herrmann, R. A.	Magdeburg.	L. Magdeburg.
533.	Hertz, J. R.	Düsseldorf.	
534.	v. Hertzberg, J. R.	Berlin.	L. I. Berlin.
535.	Dr. Herz, R. A.	Wiesbaden.	L. Wiesbaden.
536.	Dr. Herz, J. H., R. A.	Mannheim.	L. Mannheim.
537.	Herzfeld, J. R.	Halle a. S.	L. Halle a. S.
538.	Heß, Julius, R. A.	Eisenach.	L. Eisenach.
539.	Heß, Jacob, J. R.	Ulm.	L. Ulm.
540.	Dr. Heß, G., R. A.	Frankfurt am Main.	L. Frankfurt a. M.
541.	Hesse, K. Th., R. A.	Leipzig.	L. Leipzig.
542.	Heucke, Otto, R. A.	Parchim.	L. Schwerin, A. Parchim.
543.	Heumann, R. A.	Darmstadt.	L. u. O. L. Darmstadt.
544.	Heuser, With., R. A.	Bückeburg.	L. Bückeburg.
545.	Dr. Heußenstamm, R. A.	Frankfurt am Main.	L. Frankfurt a. M.
546.	v. d. Heyden, R. A.	Ballenstedt.	A. Ballenstedt, L. Dessau.
547.	Heyder, Carl, R. A.	Metz.	L. Metz.
548.	Heyland, R. A.	Iserlohn.	L. Hagen.
549.	Heymann, Jul., R. A.	Altona.	L. Altona.
550.	Heymann, R. A.	Braunschweig.	L. u. O. L. Braunschweig.
551.	Hientzsch, R. A.	Magdeburg.	L. Magdeburg.
552.	Hildebrandt, J. R.	Stettin.	O. L. Stettin.
553.	Hilgenberg II., R. A.	Wolfshagen.	L. Cassel.
554.	Dr. Hillig, F. E., R. A.	Leipzig.	L. Leipzig.
555.	Hillmar, J. R.	Cöslin.	L. Cöslin.
556.	Hilpert, Daniel, R. A.	Nürnberg.	L. u. O. L. Nürnberg.
557.	Hink, Ernst, R. A.	Offenburg.	A. u. L. Offenburg.
558.	Hintrager, R. A.	Schwb. Hall.	L. Hall.
559.	Hippe, Carl Aug., R. A.	Dresden.	L. Dresden.
560.	Dr. Hirsch, Ad., R. A.	Hamburg.	L. u. O. L. Hamburg.
561.	Dr. Hirsch, Ad., R. A.	Meseritz.	L. Meseritz.
562.	Hirschhorn, R., R. A.	Gießen.	L. Gießen.
563.	Hirschmann, R. A.	Schw. Hall.	L. Hall.
564.	Hoeniger, R. A.	Inowrazlaw.	A. Inowrazlaw u. L. Bromberg.
565.	Hoepner, W., Moritz, R. A.	Leipzig.	L. Leipzig.
566.	Hörner, R. A.	Weinsberg.	L. Heilbronn, A. Weinsberg.
567.	Hoesel, Th., R. A.	Chemnitz.	L. u. A. Chemnitz.
568.	Hof, R. A.	Eisleben.	L. Halle a. S.
569.	Hofer, Joseph, R. A.	Neuburg a. D.	L. Neuburg a. D.
570.	Dr. Hoffmann, E. E., R. A.	Darmstadt.	A., L. u. O. L. Darmstadt.
571.	Dr. Hoffmann, Max, R. A.	Dresden.	L. Dresden.
572.	Hofmann, G., R. A.	Würzburg.	L. Würzburg.
573.	Hofmann, R. A.	Meiningen.	L. Meiningen.
574.	Holbein, R. A.	Apolda.	L. Weimar.
575.	Holdheim, P., R. A.	Frankfurt am Main.	L. Frankfurt a. M.
576.	Holl, R. A.	Düsseldorf.	L. Düsseldorf.
577.	Holle, Wilh., J. R.	Dortmund.	L. Dortmund.
578.	Holthoff, R. A.	Berlin.	K. G. Berlin.
579.	Hopmann, J. R.	Bonn.	L. Bonn.
580.	Horn, R. A.	Elbing.	L. Elbing.
581.	Horn, R. A.	Insterburg.	L. u. A. Insterburg.
582.	Horn, H., R. A.	Frankenthal.	L. Frankenthal.
583.	Horwitz, R. A.	Schweinfurt.	L. Schweinfurt.
584.	Dr. Horwitz, J. R.	Berlin.	L. I. Berlin.
585.	Dr. Hothorn, Paul, R. A.	Leipzig.	L. u. A. Leipzig.
586.	Dr. Hover, R. A.	Oldenburg i. O.	A., L. u. O. L. Oldenburg.
587.	Huber, R. A.	Straßburg i. E.	L. Straßburg.
588.	Huch I., W., R. A.	Braunschweig	L. u. O. L. Braunschweig.
589.	Dr. Huch II., R., R. A.	Braunschweig	L. Braunschweig.
590.	Huck, A. R., J. R.	Gleiwitz.	L. Gleiwitz.
591.	Huebenthal, J. R.	Magdeburg.	A. u. L. Magdeburg.
592.	Hülsemann, R. A.	Arnstadt.	L. Erfurt u. O. L. Naumburg.
593.	Hugenberg I., E., J. R.	Osnabrück.	
594.	Hugenberg II., H., R. A.	Osnabrück.	L. Osnabrück.
595.	Humbert, J. R.	Berlin.	L. I. Berlin.
596.	Humbroich, R. A.	Bonn.	L. Bonn.
597.	Dr. Humser, G. A., R. A.	Frankfurt am Main.	L. Frankfurt a. M.
598.	Hundt, Otto, R. A.	Grabow i. M.	L. Schwerin i. M.
599.	Hupfeld, G., J. R.	Cassel.	O. L. Cassel.
600.	Frhr. v. Hurter, R. A.	Elberfeld.	L. Elberfeld.
601.	Huschke, B., J. R.	Erfurt.	L. Erfurt.
602.	Huß, J. R.	Ahrensburg.	L. Altona.
603.	Huth, R. A.	Altenburg.	L. u. A. Altenburg.
604.	Hutmacher, F., R. A.	Hattingen R. B. Arnsberg.	L. Essen.
605.	Jablonski, R. A.	Ratibor.	L. Ratibor.
606.	Dr. Jacobi, L, R. A.	Berlin.	L. I. Berlin.
607.	Jacobs II., R. A.	Gotha.	L. Gotha.
608.	Jacobsohn, Max, R. A.	Berlin.	L. I. Berlin.
609.	Jahn, J., R. A.	Passau.	L. Passau.

№	Name	Wohnort	Gericht, bei welchem die Zulassung erfolgt ist
610.	Dr. Jahn, H., R. A.	Bremerhaven.	A. Bremerhaven, L. Bremen.
611.	Jahn, Bruno, R. A.	Zwickau i. S.	L. Zwickau u. K. f. H. Glauchau.
612.	Jansen I., R. A.	Cöln.	L. Cöln.
613.	Jansen II. Franz, R. A.	Cöln.	L. Cöln.
614.	Jansen, R. A.	Düsseldorf.	L. Düsseldorf.
615.	Jansen, R. A.	Berlin.	L. I. Berlin.
616.	Jansenius, R. A.	Bonn.	L. Bonn.
617.	Jaspersen, R. A.	Hadersleben.	L. Flensburg.
618.	Dr. v. Ibell, R. A.	Frankfurt am Main.	O. L. Frankfurt a. M.
619.	Dr. Ickelheimer, R. A.	Frankfurt am Main.	L. Frankfurt a. M.
620.	Jessen, P., R. A.	Altona.	L. Altona.
621.	Iffland, R. A.	Treysa.	L. Marburg, A. Treysa.
622.	Illgner, R. A.	Berlin.	L. I. Berlin.
623.	Joachimi, R. A.	Cöthen.	A. Cöthen, L. Dessau u. O. L. Naumburg.
624.	Joeckel, H., R. A.	Friedberg i. d. Wetterau (Hessen.)	L. Gießen.
625.	Jöel, J. R.	Bromberg.	L. u. A. Bromberg.
626.	Joerissen, R. A.	Aachen.	L. Aachen.
627.	Jordan, Isidor, R. A.	Stuttgart.	L. Stuttgart.
628.	Jordan, R. A.	Karkehnen.	L. Tilsit.
629.	Josephthal, R. A.	Nürnberg.	L. u. O. L. Nürnberg.
630.	Irmscher, R. A.	Chemnitz.	L. u. A. Chemnitz.
631.	Dr. Jucho I., Geh. J. R.	Frankfurt am Main.	O. L. Frankfurt a. M.
632.	Dr. Juchow II. Wilh., R. A.	Frankfurt am Main.	L. Frankfurt a. M.
633.	Dr. Juncker, L., R. A.	Frankfurt am Main.	L. Frankfurt a. M.
634.	Kabilinski, R. A.	Schwetz.	A. Schwetz, L. Graudenz.
635.	Kaehrn, J. R.	Salzwedel.	L. Stendal.
636.	Kaeuffer, R. A.	Aachen.	L. Aachen.
637.	Kahle, R., R. A.	Brüel i. M.	L. Güstrow.
638.	Kahr, R. A.	Kronach.	L. Bamberg.
639.	Kaiser, R. A.	Kronach.	L. Bamberg.
640.	Kaiser, J. R.	Leobschütz.	L. Ratibor.
641.	Kalau v. Hofe, J. R.	Königsberg in Pr.	O. L. Königsberg in Pr.
642.	v. Kaldenberg, R. A.	Metz.	L. Metz.
643.	Kallenbach, R. A.	Strasburg (R.-B. Marienwerder).	A. Strasburg.
644.	Kammer, R. A.	Ansbach.	L. Ansbach.
645.	Karpinsky, R. A.	Schrimm.	L. Posen.
646.	Karsten, J. R.	Berlin.	L. I. Berlin.
647.	Kassel, Paul, R. A.	Steinau a. O.	L. Glogau, A. Steinau.
648.	Katzenstein, R. A.	Eisenach.	L. Eisenach.
649.	Kauffmann, R. A.	Berlin.	K. G. Berlin.
650.	Kaulitz, A., R. A.	Braunschweig.	L. u. O. L. Braunschweig.
651.	Kaulla, Max, R. A.	Stuttgart.	L. Stuttgart.
652.	Kayser, J. R.	Brilon.	L. Arnsberg.
653.	Kayser, Fr. Aug., R. A.	Dresden.	A. u. L. Dresden.
654.	Dr. Keil, Robert, R. A.	Weimar.	L. Weimar.
655.	Keller, W., R. A.	Limburg an der Lahn.	L. Limburg a. Lahn.
656.	Kellinghausen, R. A.	Osnabrück.	L. Osnabrück.
657.	Kempner, A., R. A.	Bromberg.	L. Bromberg.
658.	Kempner, R. A.	Berlin.	L. I. Berlin.
659.	Kessels, R. A.	Elberfeld.	L. Elberfeld.
660.	Kiese, R. A.	Tübingen.	L. Tübingen.
661.	Dr. Kielmeyer, L., R. A.	Stuttgart.	L. Stuttgart.
662.	Dr. Kierulff, F., R. A.	Hamburg.	A., L. u. O. L. Hamburg.
663.	Dr. Kill, Nicolaus, R. A.	Cöln.	L. Cöln.
664.	Dr. Kilzer, W., R. A.	Frankfurt am Main.	O. L. Frankfurt am Main.
665.	Dr. Kindscher, Fried. R. A.	Bremen.	O. L. Hamburg, L. u. A. Bremen, H. K. Bremerhaven.
666.	Kindscher, H. O., J. R.	Dessau.	A. u. L. Dessau, O. L. Naumburg.
667.	Kirch, Eugen, R. A.	M. Gladbach.	K. f. H. M. Gladbach.
668.	Kircheisen, R. A.	Eisenberg in Sachsen-Altenburg.	A. Eisenberg, L. Altenburg.
669.	Kirchhoff, J. R.	Greifswald.	L. Greifswald.
670.	Kirchler, Chr., R. A.	Hailer bei Meerholz.	L. Hanau.
671.	Kirchner, E., R. A.	Rostock.	L. u. O. L. Rostock.
672.	Dr. Kirger, R. A.	Hamburg.	A. L. u. O. L. Hamburg.
673.	Kirschner, R. A.	Breslau.	L. G. Breslau.
674.	Dr. Kistemaker, R. A.	Osnabrück.	L. Osnabrück.
675.	Klein, R. A.	Cöln.	L. Cöln.
676.	Kleinschmidt, R. A.	Hochheim am Main.	A. Hochheim, L. Wiesbaden.
677.	Kleinschmidt, Hofrath.	Leipzig.	L. Leipzig.
678.	Dr. Kleinschmidt, R. A.	Darmstadt.	L. u. O. L. Darmstadt.
679.	Klemm, J. R.	Berlin.	L. I. Berlin.
680.	Dr. Klemm, R. A.	Leipzig.	A. u. L. Leipzig.
681.	Klemme, J. R.	Posen.	L. Posen.
682.	Klingemann, J. R.	Höxter.	L. Höxter u. L. Paderborn.
683.	Klingel, Carl Ludw., R. A.	Heidelberg.	A. Heidelberg u. L. Mannheim.
684.	Klinger, Joh. Herm., R. A.	Burgstädt.	A. Burgstädt u. L. Chemnitz.
685.	Klippert, R. A.	Lichtenau, R. B. Cassel.	L. Cassel.
686.	Kloer, J. R.	D.-Crone.	L. Schneidemühl, A. Deutsch-Crone.
687.	Klossowski, R. A.	Bunzlau in Schl.	L. Liegnitz.
688.	Knirim, R. A.	Flatow.	L. Conitz, sowie A. Flatow, Zempelburg u. Vandsburg.
689.	Knodt, R. A.	Bückeburg.	L. Bückeburg, O. L. Oldenburg.
690.	Knöpfler, R. A.	Marienwerder	O. L. Marienwerder.
691.	Kober, J., R. A.	Passau.	L. Passau.
692.	Dr. Koch, F., R. A.	Chemnitz.	A. u. L. Chemnitz.

№ 7. Berlin, 1. April. 1880.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Revisible und nicht revisible Rechtsnormen.

Kritische Betrachtungen über die dem Reichstag zur Genehmigung vorliegende Verordnung vom 28. September 1879.

Von Rechtsanwalt Dr. Reuling zu Leipzig*).

Bekanntlich kann nach § 511 der Reichs-Civilprozeßordnung das Rechtsmittel der Revision, über welches vom Reichsgericht — für Bayern (soweit nicht bisher das Reichs-Oberhandelsgericht competent war) vom obersten bayerischen Gerichtshof — zu entscheiden ist, nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, beruhe. Dabei war aber in § 6 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vorbehalten, daß mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung solle bestimmt werden können, einerseits

„daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision nicht begründe",

andererseits

„daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision begründe."

Auf Grund dieser Vorschriften des Einführungsgesetzes ist unmittelbar vor dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze, in der am 30. September v. J. ausgegebenen Nr. 33 des Reichsgesetzblattes, zugleich mit einer Anzahl anderer die Competenz des Reichsgerichts betreffender Kaiserlicher Verordnungen auch die Verordnung, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 28. September 1879 publicirt worden.

In Gemäßheit des in dem Einführungsgesetz gemachten Vorbehalts ist diese Verordnung jetzt dem Reichstage zur Genehmigung vorgelegt worden. Insoweit diese Genehmigung ertheilt wird, erhält die Verordnung Gesetzeskraft; insoweit dieselbe versagt wird, tritt sie sofort außer Kraft. Es ist also wohl am Platz, diese Verordnung sich etwas näher anzusehen und zu prüfen, ob deren Bestimmungen überall sachgemäß sind und ob erwartet werden darf, daß dieselben in der Praxis sich bewähren; ob sie insbesondere geeignet sind, wie damit beabsichtigt ist, die Arbeitslast des Reichsgerichts zu erleichtern oder nicht vielleicht gar, sehr wider Willen, wesentlich zu vermehren und, was das Schlimmste ist, geradezu so kostbare Kräfte unproductiv zu vergeuden.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei nur um das in § 1 der Verordnung aufgestellte Prinzip. Die Bestimmungen der Verordnung, soweit sie einzelne Rechtsgebiete (Bayern, Baden, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Hamburg, Elsaß-Lothringen) betreffen, geben zu Bedenken keinen Anlaß. Im Uebrigen ist wohl nur der § 3, wonach die Revision nicht auf Gesetze (Rechtsnormen) des Lehnrechts soll gestützt werden können, um deswillen wenig empfehlenswerth, weil die ganz vereinzelten Lehnprozesse für die Geschäftslast des Reichsgerichts bedeutungslos sind, andererseits aber wegen der sehr bedeutenden Interessen, die dabei in Frage stehen, am wenigsten Anlaß sein kann, gerade für Prozesse dieser Art ausnahmsweise die Rechtsmittel einzuschränken.

Der erwähnte § 1, der ein allgemeines, die Zulässigkeit der Revision einschränkendes Prinzip aufstellt, lautet:

„Die Revision kann vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieser Verordnung auf die Verletzung anderer Gesetze als derjenigen des gemeinen oder französischen Rechts nur gestützt werden, wenn dieselben über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus für den ganzen Umfang mindestens zweier deutscher Bundesstaaten oder zweier Provinzen Preußens oder einer preußischen Provinz und eines anderen Bundesstaats Geltung erlangt haben."

Durch diese Einschränkung der Revision soll einer Ueberbürdung des Reichsgerichts vorgebeugt werden.

Wie aber wird sich die Sache practisch gestalten? Nur der wohlthätige Einfluß der Rechtsprechung höchster Instanz wird

*) Eine entsprechende Anzahl Separatabdrücke des nachstehenden Aufsatzes sind dem Präsidium des Deutschen Reichstags zur Vertheilung an die Reichstagsmitglieder überreicht worden.

durch diese Bestimmung abgeschwächt werden. Die Zahl der Fälle, in welchen das Reichsgericht eine falsche Gesetzesauslegung der unteren Instanz corrigiren kann, wird vermindert werden. Dagegen wird die Zahl der Fälle, welche zur Entscheidung des Reichsgerichts gebracht werden, sich kaum, jedenfalls nur wenig vermindern. Aber die Aufgabe desselben wird sich compliciren und es wird die Vorprüfung, ob das in Frage kommende Gesetz den Bedingungen des § 1 entspricht, die weitläufigsten und schwierigsten rechtsstatistischen Ermittelungen nöthig machen, und der beabsichtigte und an sich gewiß berechtigte Zweck, Zeit und Kräfte des Gerichtshofes im Interesse seiner hohen nationalen Aufgabe möglichst zu schonen, wird durch das falsch gewählte Mittel statt gefördert, geschädigt.

Der Bestimmung jenes § 511 der Civilprozeßordnung selbst liegt ein durchaus berechtigter gerichtsorganisatorischer Gedanke zu Grunde. Das Reichsgericht soll ein Organ der Rechtseinheit sein. Insoweit zur Wahrung der Rechtseinheit die Oberlandesgerichte ausreichen, insoweit es sich um die Anwendung von Gesetzen handelt, die nur innerhalb eines einzelnen Oberlandesgerichtsbezirkes gelten, ist das Oberlandesgericht bereits von sich aus in der Lage, die Einheit der Rechtsprechung wenigstens für alle in seinem Sprengel zur Entscheidung kommenden Fälle aufrecht zu halten. Es liegt also insoweit kein Grund vor, das höchste Organ der Rechtseinheit, das Reichsgericht in Anspruch zu nehmen. Dagegen wäre es eine Illusion, zu glauben, daß diese Bestimmung des § 511 die Zahl der an das Reichsgericht zu bringenden Revisionen wesentlich vermindern wird. An sich ist zwar die für die Competenz des Reichsgerichts gezogene Schranke verhältnißmäßig leicht erkennbar. Ob ein Gesetz nur innerhalb eines einzelnen Oberlandesgerichtsbezirks gilt oder ob dasselbe auch noch außerhalb desselben in einem größeren oder kleineren Gebiete Geltung hat, ist in den meisten Fällen notorisch, jedenfalls nicht allzuschwer zu ermitteln. Die Frage ist entschieden, sobald feststeht, daß das Gesetz noch irgendwo sonst außerhalb des betreffenden Oberlandesgerichtsbezirks gilt. Die dem Reichstag vorgelegte Denkschrift überschätzt also gewiß die aus dem § 511 sich ergebenden Schwierigkeiten, wenn sie auf dem Boden dieses § 511 für viele Fälle umfangreiche rechtshistorische Untersuchungen für erforderlich erachtet. Für ganz vereinzelte Fälle mag dies zutreffen, für die weitaus überwiegende Mehrzahl der Fälle wird die Anwendung des § 511 sehr leicht sich erledigen. Aber die practische Bedeutung jenes § 511 für die Verminderung der Geschäftslast des Reichsgerichts darf deshalb doch nicht überschätzt werden. Alle hier in Frage kommenden Rechtsnormen bestehen neben gleichsam ihren Hintergrund bildenden subsidiären Rechten, zunächst dem gemeinen, dem preußischen oder dem französischen Recht, je nachdem auch noch sonstigen Rechten subsidiärer Natur. Nur in vereinzelten Fällen wird für die Entscheidung der Sache ausschließlich die von der Competenz des Reichsgerichts ausgeschlossene particulare Rechtsnorm maßgebend sein. Meist wird für deren Auslegung oder doch für deren Anwendung im einzelnen Falle auch das den Hintergrund bildende subsidiäre Recht mitbestimmend sein, welches letztere auf alle Fälle Gelegenheit zur Revision giebt. In sehr vielen Fällen wird auch die äußerlich als particularrechtlicher Rechtssatz sich darstellende Bestimmung ihrem Inhalte nach nichts anderes sein, als ein in das particulare Gesetz aufgenommener Satz des betreffenden subsidiären Rechts oder es wird doch die Frage, ob es sich um einen wirklich oder nur scheinbar particularen Rechtssatz handelt, zweifelhaft sein, so daß eben um dieses Zweifels willen Anlaß zur Einführung der Revision gegeben sein wird. In Wahrheit ist also der § 511 für die Erleichterung der Geschäftslast des Reichsgerichts von viel geringerem Werthe, als es zunächst den Anschein hat. Während er auf der einen Seite — zumal bei den hohen Kosten — vielfach von der Einführung der Revision abhalten wird, wird er andrerseits in sehr vielen Fällen die Entscheidung, die an sich einfach wäre, wesentlich dadurch compliciren und erschweren, daß das Reichsgericht sich nicht dabei, daß eine Rechtsnorm verletzt ist, beruhigen darf, daß es vielmehr um dieses § 511 willen auch noch die weitere, vielfach sehr zweifelhafte und höchst complicirte Frage zu entscheiden hat, ob blos eine particulare Rechtsnorm oder ob nicht in Wahrheit daneben auch eine dem betreffenden subsidiären Recht angehörige Rechtsnorm allgemeineren Characters verletzt ist. Man braucht in der That nur einen Blick in den vortrefflichen Aufsatz von Eccius: die Revisionsinstanz und das Landesrecht ꝛc. in Gruchot's Beiträgen Bd. XXIV S. 20 ff. zu werfen, um alsbald zu starken Zweifeln angeregt zu werden, ob nicht was der § 511 der Civilprozeßordnung dem Reichsgericht in der einen Richtung — bezüglich der Zahl der Sachen — an Arbeitslast abnimmt, mehr wie ausgeglichen wird durch die Complicirung der Aufgabe, dadurch, daß an sich einfache und leicht zu entscheidende Fälle, die in wenigen Minuten erledigt sein würden, durch die künstliche Schranke, welche dieser § 511 der Competenz des Reichsgerichts zieht, zu wirklich schwierigen Sachen gestaltet werden, die zu stundenlangen Erörterungen und Berathungen Anlaß geben. Mit einem Worte, die in § 511 für das Rechtsmittel der Revision gezogene Schranke hat für die Verminderung der Geschäftslast des Reichsgerichts in der Praxis nicht entfernt die Bedeutung, die sie auf dem Papiere hat. Nicht dieser Gesichtspunkt, sondern der dem § 511 zu Grunde liegende, an sich berechtigte gerichtsorganisatorische Gedanke ist es, welcher die Bestimmungen dieses § 511 allein zu rechtfertigen vermag.

Wie ganz anders liegt dagegen die Sache bei jenem § 1 der Verordnung vom 28. September 1879! Für ein weites Gebiet von Rechtsnormen, nämlich für die ganze ältere Gesetzgebung aus der Zeit, ehe die einzelnen deutschen Staaten und die einzelnen preußischen Provinzen ihren territorialen Abschluß erhalten hatten, soll auf die Einheit der Rechtsprechung verzichtet werden. Während das Reichsgericht geschaffen worden ist, um die Einheit der Rechtsprechung für das ganze deutsche Reich herzustellen, soll speciell Preußen, das von der fraglichen Vorschrift in erster Linie betroffen wird, das hohe Gut der Einheit der Rechtsprechung, das es seit vielen Jahrzehnten besessen hat, für seine gesammte ältere Gesetzgebung verlieren. Und dies aus keinem anderen Grunde, als weil man im vermeintlichen Interesse der Erleichterung des Reichsgerichts eine Unterscheidung zwischen revisiblen und nicht revisiblen Rechtsnormen sich ausgeklügelt hat, die als Gesetzesparagraph formulirt sich allerdings ganz sauber und handlich darstellt, die aber, wie thatsächlich unser Rechtszustand beschaffen ist, praktisch völlig ungeeignet ist.

Man braucht nur die die Regierungsvorlage begleitenden Motive zu lesen, um darüber klar zu sein, daß der § 1 der

Verordnung vom 28. September 1879 ein reines Verlegenheitsgesetz war. Man glaubte die Zuläßigkeit einschränken zu müssen, und da sich speziell für Preußen die Unmöglichkeit ergab, die revisiblen Rechtsnormen, wie es für andere Bundesstaaten leicht geschehen konnte, einzeln aufzuführen, griff man schließlich zu der rein äußerlichen Unterscheidung des § 1, die zu formuliren allerdings keine Schwierigkeiten bot. Man hat aber dabei offenbar Eines ganz übersehen, nämlich *daß das Reichsgericht nicht erleichtert werden kann durch eine Abgrenzung der revisiblen Rechtsnormen, welche für den die Revision einführenden Rechtsanwalt nicht sofort erkennbar ist.* Fehlt diese leichte Erkennbarkeit, dann ist der mit der Einführung der Revision beauftragte Reichsgerichtsanwalt — zumal bei der oftmals kaum für die rein geschäftliche Erledigung der Aufgabe ausreichenden kurzen Frist von einem Monat, innerhalb deren die Revisionsschrift dem Revisionsbeklagten zugestellt sein muß — nicht in der Lage, wegen der nicht revisiblen Natur der einschlägigen Rechtsnormen die Einführung der Revision abzulehnen.

Man vergegenwärtige sich nur die Aufgabe, die zu lösen ist, um auf dem Boden jenes § 1 über die Revisibilität oder Nichtrevisibilität einer Rechtsnorm sich schlüssig zu machen!

Daß dieses oder jenes Stadt- oder Lokalrecht nach § 1 nicht revisibel sein würde, ist allerdings notorisch. Auch insoweit ist die Sache nicht sonderlich schwierig, als es sich um die Gesetzgebung neueren Datums handelt, aus der Zeit, seitdem die betreffenden Bundesstaaten oder preußischen Provinzen einen territorialen Zuwachs nicht mehr erhalten haben. Wohl aber wird auf dem Boden jenes § 1 die Abgrenzung der revisiblen von den nicht revisiblen Rechtsnormen äußerst complicirt und schwierig für die gesammte ältere Gesetzgebung. Der Rechtszustand der einzelnen Bundesstaaten, wie der einzelnen preußischen Provinzen ist, was diese ältere Gesetzgebung betrifft, ein äußerst complicirter. Es ist ja bekannt, wie die jetzigen deutschen Staaten gleichsam historische Mosaikarbeit sind, wie dem ursprünglich vorhandenen Territorium im Laufe der Zeit bald diese bald jene neue Territorialerwerbung hinzugefügt worden ist. Die bereits vorhandene Gesetzgebung des erwerbenden Staates ist im einzelnen Fall bald in größerem, bald in kleinerem Umfang auf das neu erworbene Gebiet ausgedehnt worden. In Folge dieser Entwicklung entbehren die einzelnen deutschen Staaten und ebenso auch die einzelnen preußischen Provinzen, was die ältere Gesetzgebung betrifft, eines homogenen Rechtszustandes. Die natürliche Folge davon ist, daß die Frage, ob ein einzelnes aus jener früheren Zeit — vor dem territorialen Abschluß des betreffenden Bundesstaates bez. der betreffenden preußischen Provinz — datirendes Gesetz innerhalb des ganzen Bundesstaates bez. innerhalb der ganzen preußischen Provinz Geltung erlangt hat, nur beurtheilt werden kann auf Grund einer genauen Prüfung der rechtshistorischen Frage, ob das betreffende Gesetz im Laufe der späteren Gesetzgebung ausgedehnt worden ist auch auf die später erworbenen Gebietstheile und ob diese gesammte spätere Rechtsentwicklung das Resultat gehabt hat, daß das betreffende Gesetz schließlich für den ganzen Umfang des betreffenden Bundesstaates bez. der betreffenden preußischen Provinz Geltung erlangt hat, oder ob irgendwelche Partikelchen des Gebietes dieses Staates oder dieser Provinz schließlich doch von dem fraglichen Gesetz exemt geblieben sind.

Daß der mit der Einführung der Revision betraute Rechtsanwalt sich innerhalb der kurzen Revisionsfrist von vier Wochen, die thatsächlich *für ihn* oft nur eine Frist von wenigen Tagen ist, sich nicht auf die Prüfung derartiger complicirter Fragen einlassen kann, ist ohne weiteres klar. Nun halte man sich gegenwärtig, was oben bereits über den geringen Werth selbst des § 511 der Civilprozeßordnung für die geschäftliche Entlastung des Reichsgerichts gesagt worden ist, man halte sich gegenwärtig, daß in weitaus den meisten Fällen neben den etwaigen nicht revisiblen Rechtsnormen zugleich auch revisible Rechtsnormen in Frage kommen, daß also immer die Erwartung berechtigt bleibt, daß das Reichsgericht aus diesen mitbetheiligten revisiblen Rechtsnormen die Berechtigung entnehmen werde gegen eine nicht gerechtfertigte Entscheidung der zweiten Instanz Abhülfe zu schaffen, und man wird zu dem Resultate kommen, daß jener § 1 nur in den seltensten Fällen für den betreffenden Rechtsanwalt Anlaß sein wird und, wir fügen hinzu, Anlaß sein *darf*, die Einführung der Revision um deswillen, weil die Entscheidung auf einer nicht revisiblen Rechtsnorm beruhe, abzulehnen. Der Rechtsanwalt ist nicht Richter und darf nicht den Richter spielen wollen. Er darf es am wenigsten auf dem Boden eines bezüglich des Erfolgs so unsicheren und schwankenden Rechtsmittels, wie es die Revision ist. Der Rechtsanwalt kann also jedenfalls nur in ganz klaren und zweifellosen Fällen moralisch berechtigt sein, der Partei, die die dritte Instanz versuchen will, den Weg in dieselbe Mangels der Revisibilität der einschlägigen Rechtsnormen direct abzuschneiden. Aber auch vorausgesetzt, daß die Partei die Einführung der Revision ganz dem Ermessen ihres Anwalts anheimstellt — immer wird, je unzureichender die Frist zur Prüfung aller jener complicirten Fragen ist, um so mehr nicht blos die moralische, nein auch die rechtliche Verantwortlichkeit des Anwalts gegenüber seiner Partei ihn in allen Fällen, die nicht ganz klar und zweifellos liegen, zur Einführung der Revision drängen. Dies um so mehr, als bekanntlich das neue Rechtsmittel dritter Instanz als revisio in jure von allen inneren Schranken und Voraussetzungen abgesehen hat, welche für die analogen Rechtsmittel dritter Instanz (Cassationsrecurs, preußische, bayerische, württembergische, oldenburgische u. s. w. Nichtigkeitsbeschwerde) bisher bestanden und welche den wirksamsten Schutz gegen eine Geschäftsüberbürdung des obersten Gerichtshofes um deswillen waren, weil sie den mit der Einführung beauftragten Anwalt, indem sie ihn zur näheren Darlegung oder doch Andeutung der verletzten Rechtsnormen verpflichteten, zugleich auch berechtigten, die Einführung aller Cassationsrecurse und bezw. Nichtigkeitsbeschwerden, deren nähere Begründung ihm unmöglich war, abzulehnen. Der bisherige Ruhm der Anwälte des preußischen Obertribunals und ich darf hinzusetzen des Reichsoberhandelsgerichts, von dem Gerichtshofe ungerechtfertigte Nichtigkeitsbeschwerden möglichst fern gehalten zu haben, wird seitens der Rechtsanwälte des Reichsgerichts aufrecht erhalten werden können, soweit es sich um die Abgränzung zwischen thatsächlicher Würdigung und rechtlicher Beurtheilung handelt. Aber er wird nicht und kann nicht in gleicher Weise aufrecht erhalten werden, soweit es sich um die Abgränzung zwischen revisiblen und nicht revisiblen Rechtsnormen handelt; das Rechtsmittel ist seiner inneren Construction nach nicht dazu angethan. Auf dem Boden des § 1 jener Verordnung wird dies

noch weniger möglich sein, als auf dem Boden des § 511 der Civilprozeßordnung. In der That, kein Rechtsmittel ist seiner inneren Construction nach weniger dazu angethan, als unsere jetzige Revision, eine Abgränzung zwischen revisiblen und nicht revisiblen Rechtsnormen zu ertragen, die nicht ganz klar und plan ist.

So ist es also wahrlich eine reine Illusion, daß die in diesem § 1 im Prinzip allerdings so präcis formulirte, in der Anwendung aber so unsichere Abgränzung zwischen den revisiblen und den nicht revisiblen Rechtsnormen die Zahl der zur Entscheidung des Reichsgerichts kommenden Sachen in irgend erheblicher Weise vermindern werde. Nur für die speciell in den §§ 6—12 bezeichneten einzelnen Bundesstaaten hat diese Verordnung erheblichen practischen Werth, für welche in der Verordnung selbst ein Register der revisiblen Gesetze aufgestellt ist, das man einfach nachzusehen braucht. Für alle anderen Bundesstaaten, insbesondere für Preußen, entspricht das gewählte Mittel in keiner Weise dem beabsichtigten Zweck. Es ist dabei — wie auch sonst vielfach bei der neuen Prozeßgesetzgebung — unbeachtet gelassen daß der Werth der Prozeßgesetze wesentlich davon abhängt, wie dieselben auf die im Prozeß handelnden Personen wirken; daß — wenn ich den Gegensatz so ausdrücken darf — Prozeßgesetze nicht blos logisch sondern auch psychologisch richtig gedacht sein müssen.

Aber betrachten wir jetzt noch kurz le revers de la medaille! Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß nicht für die Zahl der an das Reichsgericht zu bringenden Sachen, wohl aber für die Zahl derjenigen Sachen jener § 1 der Verordnung von erheblicher praktischer Bedeutung sein wird, in welchen die an das Reichsgericht gebrachte Revision Erfolg hat. Man will dem Reichsgericht die Arbeitslast erleichtern. In Wahrheit vermindert man nur die fruchtbringend aufgewendete Arbeit; man macht die Arbeit, die ohne jenen § 1 eine fruchtbare, Recht und Gerechtigkeit fördernde Arbeit sein würde, für viele Fälle zu einer nutzlos aufgewendeten, für Recht und Gerechtigkeit verlorenen Arbeit.

Aber damit nicht genug!

Ich habe bereits oben auf die sachlichen Schwierigkeiten hingewiesen, welche sich für die Anwendung des in § 1 aufgestellten Grundsatzes in der Praxis ergeben.

Was den Rechtsanwälten zu leisten unmöglich ist — das Reichsgericht wird und muß auf dem Boden jenes § 1 es leisten. Es muß in jedem einzelnen Falle, ehe es auf Grund einer betreffenden Rechtsnorm ein angefochtenes Urtheil aufheben kann, sich vergewissern, daß diese Rechtsnorm bezüglich ihres Geltungsgebietes den Voraussetzungen des § 1 genügt. In vielen Fällen wird diese Vorfrage die Zeit und Kräfte zunächst des Berichterstatters und demnächst des entscheidenden Senats ganz außerordentlich in Anspruch nehmen. Die rechtshistorischen Untersuchungen, auf deren Nothwendigkeit die der Regierungsvorlage beigegebene Denkschrift selbst hingewiesen hat — auf dem Boden des § 511 der Civil-Prozeßordnung werden dieselben nur in ganz seltenen Fällen nöthig werden und die Aufgabe wird verhältnißmäßig auch immer leicht zu lösen sein. Auf dem Boden jenes § 1 der Verordnung aber werden die weitläufigsten rechtshistorischen und rechtsstatistischen Untersuchungen ganz an der Tagesordnung sein. Sie werden ganz unvermeidlich sein fast in allen Fällen, in welchen Vorschriften jener älteren Gesetze in Frage stehen, für welche jedesmal erst durch eine specielle Untersuchung ermittelt werden muß, ob die betreffende Bestimmung die Bedingungen jenes § 1 erfüllt — eine Aufgabe, die nicht zu lösen ist ohne den Gang der Gesetzgebung für die betreffende Rechtsmaterie in allen einzelnen Details mindestens für das gesammte territoriale Mosaik zweier preußischer Provinzen bez. Bundesstaaten klarzustellen.

Wahrlich, das Reichsgericht wird um diese Aufgabe, welche wohl in der Rechtsprechung aller Culturvölker einzig sein wird, nicht zu beneiden sein! Und wahrlich traurig wird es sein, wenn die Elite unserer deutschen Juristen, wenn diejenigen, welche unserer Nation in höchster Instanz-Recht zu sprechen würdig befunden sind, ihre Zeit und ihre Kräfte auf solche lediglich rechtsstatistische Aufgaben sollten verschwenden müssen!

Daß eine derartige Abgrenzung des Rechtsmittels am wenigsten in ein rein mündliches Verfahren paßt, soll hier wenigstens noch angedeutet werden. Vertagungen werden fast in allen Fällen, in welchen die Revisibilität der betreffenden Rechtsnorm zweifelhaft ist, nothwendig sein. Wie in solchen Fällen es möglich sein soll, innerhalb der Frist von einer Woche, in welcher nach § 281 in Verbindung mit § 520 der C. P. O. die Publikation des Urtheils erfolgen soll, mit dieser Frage zum Abschluß zu kommen, bleibt ein Räthsel.

Daß es auch mit einer so enorm theueren Rechtspflege, wie wir sie seit dem 1. Oktober v. J. haben, am wenigsten vereinbar ist, das Rechtsmittel der dritten Instanz nach seinen äußeren und inneren Bedingungen so zu gestalten, daß dasselbe für die rechtsuchenden Parteien auch in der Hand des tüchtigsten und gewissenhaftesten Anwalts — der Ausdruck ist nur allzu gerechtfertigt — geradezu zu einem Hazardspiel wird, soll hier auch nur angedeutet werden.

Mit einem Worte — ich fasse das Gesagte zusammen:

Man schränke das Rechtsmittel der Revision ein so viel man will; man schränke es ein, daß die Zahl der an das Reichsgericht kommenden Sachen noch viel kleiner wird, als es in Folge der enormen Gerichtskosten so schon sein wird (in Wahrheit ist die befürchtete Ueberbürdung des Reichsgerichts bei diesen Gerichtskosten ein Phantom!) — aber man gebe uns Rechtsanwälten beim Reichsgericht bestimmte, für den einführenden Rechtsanwalt mit Sicherheit erkennbare Schranken! Man stelle uns Rechtsanwälte nicht vor eine Aufgabe, die geradezu unlösbar ist! Schon jener § 511 der Civil-Prozeßordnung ist ein schwanker unsicherer Boden. Jener § 1 der jetzt dem Reichstage zur Genehmigung vorliegenden Verordnung vom 28. September 1879 bringt uns für viele Fälle in eine so eigenthümliche Zwangslage, daß der sonst so schöne und hohe Beruf eines Rechtsanwalts höchster Instanz wahrlich keine geringe Einbuße an innerer Befriedigung erleiden wird und daß Jedem, der Rechtsanwalt beim Reichsgericht werden will, gleich von Anfang an anzurathen sein wird, sich mit der erforderlichen Portion Leichtfertigkeit auszurüsten. Denn er wird ihrer bedürfen um sich mit einer Aufgabe abzufinden die befriedigend zu lösen auch dem tüchtigsten und gewissenhaftesten Anwalte nicht möglich sein wird. —

Bei dieser Gelegenheit mag noch Eines kurz erwähnt werden. Von allen Fehlern, welche der Construction des Rechtsmittels der Revision, wie dieselbe in der C. P. O. gestaltet ist, anhaften, ist wohl der am unmittelbarsten hervortretende der, daß nach den Vorschriften jenes § 511 und ebenso auch nach dem § 1 jener Verordnung vom 28. September 1879 die Revision nur zulässig sein soll, wenn die verletzte Rechtsnorm innerhalb des eigenen Bezirks des Berufungsgerichts Geltung hat. Das Urtheil eines altpreußischen Oberlandesgerichts, welches auf einer falschen Anwendung eines Satzes des französischen (rheinischen) Rechts beruht, das Urtheil des Cölner Oberlandesgerichts, welches auf einer falschen Anwendung des preußischen Landrechts beruht, soll unanfechtbar sein. Als ob nicht umgekehrt in solchen Fällen der oberstrichterliche Schutz gegen ein Mißverständniß eines den betreffenden Richtern persönlich fern liegenden und folgeweise auch leichter mißverstandenen Rechtes doppelt nothwendig wäre! Handelt es sich um particulare und deshalb an sich nicht revisible Rechtsnormen, dann mag eben der mangelnde oberstrichterliche Schutz gegen falsche Urtheile erträglich sein. Handelt es sich dagegen um an sich revisible Rechtsnormen, dann fehlt es für die Versagung des oberstrichterlichen Schutzes gegen falsche Urtheile absolut an jedem rechtfertigenden Motiv. Niemand wird verstehen, weshalb der Schutz, der gegeben wird gegen Rechtsirrthümer der mit dem betreffenden Rechte genau vertrauten Richter, versagt sein soll gegen ganz gleichartige Rechtsirrthümer der mit dem betreffenden Rechte nicht vertrauten Richter.

Vielleicht ist die hier hervorgehobene aus der Fassung des § 511 sich ergebende Einschränkung ursprünglich ganz unabsichtlich in das Gesetz hineingekommen und erst nachdem sie sich zufällig eingeschlichen hatte, als ob sie beabsichtigt gewesen wäre, in der Begründung des Entwurfs näher erörtert worden.

In § 479 des Entwurfs von 1871 lautete die betreffende Vorschrift:

> „Die Oberrevision kann darauf, daß eine Rechtsnorm, welche sich nicht über das Gebiet des Revisionsgerichts hinaus erstreckt, nicht oder nicht richtig angewendet sei, nur insoweit gestützt werden, als durch die Nichtanwendung oder die nicht richtige Anwendung jener Rechtsnorm ein Reichsgesetz verletzt worden ist."

Nach dieser negativen Fassung war die Ober-Revision nur für den Fall ausgeschlossen, daß die der Entscheidung zu Grunde liegende Rechtsnorm ausschließlich innerhalb des Bezirks des erkennenden Obergerichts Geltung hat. Die Oberrevision, d. h. die jetzige Revision, war also nicht einmal ausgeschlossen für den Fall, daß eine an sich nicht revisible Rechtsnorm von einem anderen Oberlandesgericht war angewendet worden, als demjenigen, in dessen Bezirk die Rechtsnorm ausschließlich Geltung hat. Erst mit der Umwandlung desselben Gedankens aus der negativen in die heutige positive Fassung sind mit solchen Fällen auch die hier erörterten Fälle von der Revision ausgeschlossen worden, in denen eine an sich revisible Rechtsnorm von einem Oberlandesgericht angewendet worden ist, in dessen Bezirk die Rechtsnorm nicht gilt. Habent sua fata leges!

Leipzig den 16. März 1880.

Vom Reichsgericht.

(Fortsetzung und Schluß.)

Für den Bereich des gemeinen Rechtes ist (n. 44/79 III vom 9. Januar 1880) anerkannt, daß die Spolienklage nicht nur dem juristischen Besitzer, sondern auch dem Detentor zustehe. — Es ist ferner (n. 10/79 III vom 28. November 1879) ausgesprochen, daß die Spolienklage auf Werthersatz beziehungsweise Herausgabe der Bereicherung zu richten sei, wenn der Beklagte zur Zeit der Klageerhebung sich nicht mehr im Besitze der spoliirten Sachen befunden hat. Fr. 1 § 42 fr. 15, 16 D. de vi (43, 16). — Die Zulässigkeit einer Schadensklage wegen einer durch das Markenschutzgesetz nicht zu ahndenden illoyalen kaufmännischen Konkurrenz wird (n. 129/79 II vom 19. Dezember 1879) für das gemeine Recht verneint. — Die Rechtswohlthat des Inventars kann dem Gläubiger des Erblassers gegenüber wirksam geltend gemacht werden, wenn die Erklärung, unter der Rechtswohlthat antreten zu wollen, erklärt und in den gesetzlichen Fristen und Formen Inventar gelegt ist. Die erfolgreiche Geltendmachung des Rechts eines Benefizialerben ist keineswegs (n. 141/78 IV vom 16. Dezember 1879) dadurch bedingt, daß die Erben unter Ueberreichung eines Nachlaßinventars zu den Proceßakten, oder durch ziffermäßiges Aufführen des Aktiv- und Passiv-Bestandes der Erbmasse darlegen, daß die Erbmasse unzureichend sei, wieviel die Erbschaft betrage, bis zu welchem Betrage dieselbe zur Befriedigung des klagenden Erbschaftsgläubigers ausreiche und welcher Bruchtheil der Erbschaftsschuld durch vorhandenes Erbvermögen nicht gedeckt werde oder daß die beklagten Erben keine Nachlaßmasse mehr im Besitz haben. (Die Vorinstanzen hatten das Gegentheil angenommen.) —

Für das Preußische Allgemeine Landrecht sind folgende Entscheidungen von Belang. Das Reichsgericht mißbilligt (n. 31/79 V vom 20. Dezember 1879) die Ansicht des vormaligen Pr. Obertr., daß der § 74 I 7 A. L. R. auch auf den Besitzerwerb durch constitutum possessorium anwendbar sei. — Den Besitzerwerb der Gemeinden betreffend, ist (n. 115/79 II H. vom 22. Dezember 1879) ausgesprochen: Familienglieder von Gemeindegliedern sind nicht ohne Weiteres Gemeindeglieder. Durch Handlungen von Personen, die nicht Gemeindeglieder oder gemäß § 45 I 7 A. L. R. zu deren Stellvertretern gewählt sind, kann Besitz für die Gemeinde nicht erworben werden. (Es wurde deshalb den von den Familiengliedern einer Gemeinde ausgeübten Besitzhandlungen die Kraft eines Verjährungsbesitzes für die Gemeinde versagt.) — Zu den §§ 139, 140 I 8 A. L. R. ist (n. 23/79 II H. vom 5. Januar 1880) bemerkt: Nach § 149 I 8 A. L. R. muß ein neues Gebäude von einem unbebauten Platze des angrenzenden Nachbars anderthalb Werkschuhe zurücktreten. Dieser Zwischenraum ist nach der wahren Grenzlinie der Eigenthumsgrenze zu bestimmen. Ist ein erkennbarer oder anerkannter Grenzzug überhaupt noch nicht vorhanden gewesen, oder ist eine Verdunkelung oder Ungewißheit der bestandenen Grenze eingetreten, so wird dadurch der, welcher bauen will, von der fraglichen gesetzlichen Einschränkung noch nicht frei. — Das Altentheil ist allerdings ein in allen seinen Theilen unmittelbares dingliches Recht, allein der Besitzer des

belasteten Grundstücks haftet persönlich für die in seine Besitzzeit fallenden einzelnen Leistungen und zwar auch nach Veräußerung des belasteten Grundstücks (n. 110/79 II H. vom 12. Januar 1880). — Wie das Altentheil, wird (n. 63/79 V vom 13. Dezember 1879) gesagt, als eine auf spätere Grundstückserwerber übergehende Reallast bezeichnet wird, so würde auch die in einem Ueberlassungsvertrage dem Uebernehmer auferlegte Verbindlichkeit zur Verpflegung eines Kindes des abgehenden Grundstückseigenthümers unter den Gesichtspunkt einer Reallast fallen. Es würde also auch derjenige, welcher das belastete Grundstück in einer Subhastation als Adjudikatar erwirbt, dieselbe mit übernehmen müssen. — Nach dem älteren Hypothekenrecht war die Eintragung der Lehnsqualität einem Dritten gegenüber, welcher durch Verjährung ein dingliches Recht gegen das Lehngut erworben zu haben behauptet, nicht nöthig, um derselben Wirksamkeit gegen den Dritten zu verleihen (n. 104/79 II H. vom 18. Dezember 1879). — Im Anschluß an Präj. n. 1942 des Pr. O. Tr. wird (n. 149/79 II H.) ausgeführt, daß bei Berechnung des Laudemiums der Werth der auf dem Erbzinsgrundstücke stehenden Gebäude von dem Kaufgelde nur dann in Abzug zu bringen ist, wenn die Errichtung derselben nicht derjenigen Bestimmung entspricht, welche dem Grundstücke ursprünglich bei der Verleihung von Erbzinsrechten gegeben ist. Dieser Satz müsse auch auf städtische Wohnhäuser angewendet werden, und diese seien, wenn das Erbzinsgrundstück, auf welchem sie errichtet seien, die Bestimmung habe, als Bauplatz für Gebäude dieser Art zu dienen, als emphyteutarische Meliorationen anzusehen. — Auch nach preußischem Recht kann eine Wegegerechtigkeit ohne bestimmten Wegezug auf dem dienenden Grundstücke bestehen und durch Ersitzung erworben werden (n. 13/79 II H. vom 11. Dezember 1879). — Zum § 43 I 22 A. L. R. ist (n. 50/79 II H. vom 15. Dezember 1879) bemerkt: § 43 a. a. O. folgert aus dem wissentlichen Geschehenlassen der Herstellung von Anlagen, welche die Ausübung einer Servitut unmöglich machen, stillschweigenden Verzicht auf das Servitutrecht. Selbstverständlich ist eine solche Schlußfolgerung durch eine klare entgegengesetzte Willenserklärung ausgeschlossen. Freilich ist es möglich, daß der Protestirende durch sein demnächstiges passives Verhalten zu erkennen giebt, daß er seinem Proteste keine weitere Folge geben wolle und in diesem Falle kann nach der Entsch. des O. Tr. Band 41 S. 171 trotz des Protestes ein stillschweigender Verzicht angenommen werden. Ob das im einzelnen Falle anzunehmen sei, unterliegt dem thatsächlichen Ermessen des Richters. — In Bezug auf das Grundbuchrecht ist zunächst hervorzaheben der Ausspruch (n. 107/79 V vom 20. Dezember 1879): daß die Eintragung als Eigenthümer im Grundbuche einen Eingriff in das Eigenthum enthält und die Eingetragenen (der Eigenthumsklage gegenüber) passiv legitimiet, hat die landrechtliche Judikatur bereits in mehreren Fällen zutreffend ausgeführt. — Der Eigenthumsübergang bei der Subhastation erfolgt nach Maßgabe des Zuschlagsbescheides und der in dessen Tenor zum Ausdruck gelangten Bedingungen, auch wenn diese mit den im Bietungstermin aufgestellten nicht übereinstimmen. Der Subhastationsrichter hat die Stellung eines erkennenden Richters, gegen dessen Entscheidung zwar, wenn die Interessenten sich verletzt fühlen, die Beschwerde zusteht, dessen Urtheil aber rechtskräftig wird. War eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechtes auf Auflassung eingetragen, so ist nur der Zuschlagsbescheid hinsichtlich der Erhaltung dieses Rechtes ausschlaggebend, und nicht entscheidend, daß nicht der Eigenthümer, sondern der Hypothekengläubiger die Subhastation veranlaßt, mithin der Eigenthümer der Vermerkung nicht zuwidergehandelt hat (n. 150/79 V vom 3. Januar 1880). — Der von einem Nichteigenthümer bewilligte Pfandrechtstitel wird (n. 122/79 I H. vom 13. Januar 1880), sobald das Eigenthum der verpfändeten Sache in die Hand des Verpfänders übergeht, zu einem gültigen, und es besteht alsdann das persönliche Recht des Gläubigers, von dem Verpfänder die wirkliche Bestellung des Pfandrechts, also bei dem eigentlichen Pfande die Uebergabe, bei der Hypothek die Erwirkung der Eintragung zu verlangen. In dieser Hinsicht, soweit es sich um das obligatorische Verhältniß zwischen Gläubiger und Verpfänder handelt, haben die landrechtlichen Vorschriften durch die neuere Gesetzgebung keine Aenderung erlitten. Zur Verfügung vor dem Grundbuche ist allerdings nur der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigenthümer legitimiet, und deshalb mag es sein, daß auf Grund der Bewilligung einer noch nicht im Grundbuche als Eigenthümer eingetragenen Person auch nach geschehener Eigenthumseintragung die Eintragung der Hypothek nicht vorgenommen werden kann. Dadurch wird aber der persönliche Anspruch des Gläubigers auf Hypothekbestellung gegen seinen hinterher als Eigenthümer eingetragenen Schuldner nicht berührt. Der Gläubiger ist berechtigt, diesen Anspruch im Wege des Processes zu verfolgen und die rechtskräftige Verurtheilung des eingetragenen Eigenthümers vertritt die Eintragungsbewilligung. — Durch vorbehaltlose Entgegennahme der Auflassung verliert der Grundstückskäufer seine Ansprüche wegen Mangels gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften des Kaufgrundstücks, falls dieser Mangel bereits vor der Auflassung bekannt geworden (n. 98/79 I H. vom 13. Januar 1880). — Die rechtliche Streitfrage, heißt es (n. 51/79 V vom 3. Dezember 1879), ob die Bestimmung des § 42 Abs. 2 E. E. G. vom 5. Mai 1872 auf den Fall der Befriedigung des Gläubigers beim gerichtlichen Zwangsverkaufe aus den Kaufgeldern eines der belasteten Grundstücke zu beschränken, oder aber, ob sie auch dann Anwendung findet, wenn der Eigenthümer des einen Grundstücks den Gläubiger befriedigt, kann unerörtert bleiben. Auch bei Annahme der zweiten Alternative kann im Hinblick auf die verschiedenen, aus der Zahlung der Hypothek seitens des Grundstückseigenthümers nach §§ 63, 64 a. a. O. resultirenden Rechtsfolgen nicht angenommen werden, daß eine das Erlöschen der Hypothek auf dem mitverhafteten Grundstücke bewirkende Befriedigung des Gläubigers aus dem anderen mitverhafteten Grundstücke schon dann eingetreten sei, wenn einzig die von dem Eigenthümer des letzteren an den Gläubiger geleistete Zahlung feststeht.

Die Fiktion, heißt es (n. 24/79 V vom 13. Dezember 1879), welche den sich aus dem Grundbuch ergebenden Rechtsstand als den wirklichen hinstellt, darf ihrer Natur nach nur eine strikte Anwendung finden, und das Gesetz bietet nirgends einen Anhalt dafür, daß diese Fiktion sich über die Grenzen des

Besondern aus dem Eigenthumsrechte hinaus sich erstrecken solle auf die allgemeinen Erfordernisse der Rechtsfähigkeit. Es wird daraus gefolgert, daß, wer mit dem Bevollmächtigten des eingetragenen, aber verstorbenen Eigenthümers kontrahirt hat, sich auf die Eintragung nicht berufen kann, um den aus dem Erlöschen der Vollmacht sich ergebenden Konsequenzen zu begegnen. Ebenso kann auch, wird weiter gesagt, der Prozeßrichter bei seiner Requisition um Eintragung einer Exekutionshypothek nur den Willen eines Lebenden ergänzen, und durch seinen Irrthum kann der Dritte, der Gläubiger, selbst wenn er sich in gutem Glauben befindet, ebensowenig Rechte erwerben, als wenn er sich mit dem Mandatar eines Verstorbenen eingelassen hätte. — Der Miterbe ist befugt (n. 59/79 V vom 3. Januar 1880), der zu Unrecht erfolgten Löschung einer seinem Erblasser zugestandenen Hypothek in ihrem ganzen Umfange zu widersprechen und eine gehörig erfolgte Löschung (§ 524 I 20 A. L. R.) ist nicht stets eine solche, die auf Grund der beigebrachten Dokumente nach formalem Rechte erfolgen durfte. Wenn daher der Besitzer des Pfandgrundstücks auf Grund von Löschungsbewilligungen, welche eine andere, dem Notar betrügerischer Weise als der Berechtigte vorgestellte und rekognoscirte Person erklärt hat, die Löschung bei dem Grundbuchrichter erlangt, so kann der, welcher das verpfändete Grundstück zur Zeit der Löschung besaß, der Wiedereintragung nicht widersprechen. — Das Obligationenrecht im Sinne der Geschäftsvertheilung anlangend, ist zu erwähnen der (n. 60/79 I H. vom 9. Dezember 1879) erörterte Gegensatz zwischen Vertrag und Gesetz. Bezüglich des Reglements einer Provinzialfeuersozietät wird gesagt, dasselbe sei, wenngleich durch das Staatsoberhaupt genehmigt und in der Gesetzsammlung publizirt, nicht schlechthin als Gesetz anzusehen. Die betreffende Sozietät habe als Versicherung auf Gegenseitigkeit einen wesentlich privatrechtlichen Charakter. Durch das Reglement würden die rechtlichen Verhältnisse der Sozietätsmitglieder unter einander und der Sozietät gegenüber geregelt, und soweit es diese Regelung zum Gegenstande habe, seien seine Bestimmungen nicht allgemeine Rechtsnormen, sondern Vertragsnormen, welche zwischen den Betheiligten während des Bestehens ihres Verhältnisses maßgebend seien. — Zu § 146 I 5 A. L. R. wird nach Vorgang des Pr. O. Tr. (n. 75/79 I H. vom 12. Dezember 1879) der Rechtssatz anerkannt: Die Erklärung des Gläubigers, durch das Empfangene wegen seiner Forderung befriedigt zu sein und auf weitere Ansprüche zu verzichten, enthalte zwar die Bestimmung der Vereinbarung, aber noch nicht ihre wirkliche Erfüllung. Als eine bloß mündliche sei sie für den Gläubiger von keiner bindenden Kraft und ihm nicht hinderlich, seine darin aufgegebenen Rechte gegen den Schuldner noch geltend zu machen. Um eine Erfüllung annehmen zu können, müssen Leistungen hinzugekommen sein, durch welche der Gläubiger den mündlich erklärten Verzicht auch thatsächlich zur Ausführung gebracht habe. — Der Anspruch auf Konventionalstrafe wegen Zögerung in der Erfüllung erfordert zu seiner Begründung nur den Nachweis der Zögerung. Sache des Verpflichteten ist es, einzuwenden, daß der Andere das Recht auf die Erfüllungsannahme ohne Vorbehalt eingebüßt habe (n. 138/79 I H. vom 12. Dezember 1879). — Die Praxis des Pr. O. Tr. und des R. O. H. G. in Bezug auf § 581 I 11 A. L. R. ist (n 66/79 I H. vom 19. Dezember 1879) gebilligt, so daß während eines Spiels gegebene Darlehne zurückgefordert werden können, wenn sie nicht ausdrücklich zum Spiel oder zur Bezahlung des dabei gemachten Verlustes verlangt und geliehen worden sind. — Der Anspruch aus der nützlichen Verwendung ist (n. 126/79 I vom 30. Januar 1880 und n. 502/79 I H. vom 3. Februar 1880) auch in dem Falle zuzulassen, wenn das Streitobjekt mittels eines zwischen dem Versionskläger und einem Dritten eingegangenen Rechtsgeschäfts in das Vermögen des Versionsverklagten übergegangen ist. Der § 262 I 13 A. L. R. ist also sowohl auf den unmittelbaren, wie den mittelbaren Uebergang des in den Nutzen verwendeten Vermögenswerthes zu beziehen. — Die Schriftform für den Kreditauftrag ist (n. 69/79 I H. vom 13. Januar 1880) in den Fällen der §§ 215, 216 I 14 A. L. R. nicht erforderlich. — Die dem Einwande der Zahlung entgegengesetzte Behauptung des Klägers, daß die in der (Spezial-) Quittung bezeichnete Zahlung auf eine andere ihm gegen den Beklagten zugestandene Forderung sich beziehe, stellt sich als motivirtes Läugnen, nicht als eigentliche Replik dar. Dem Verklagten liegt also der Beweis ob, daß die produzirte Quittung die jetzt eingeklagte Forderung in der That betreffe, (n. 313/79 I vom 24. Januar 1880). — Für das Erbrecht ist zu erwähnen zunächst der Spruch (n. 48/79 IV vom 18. Dezember 1879): der Zweck des Inventars zur Erhaltung der Benefizial-Eigenschaft ist die Ausschließung der Konfusion des Vermögens durch Erbgangsrecht, und dieser Zweck ist unabhängig von der Absicht, in welcher ein Inventar zunächst aufgenommen ist. — Der § 127 I 17 A. L. R. schließt die Annahme aus, daß eine gegen den Nachlaß geltend gemachte Forderung dem einen Erben gegenüber für nicht bestehend, gegen den andern aber für bestehend erachtet, und der letztere allein für schuldig erachtet werden könne, die Zahlung aus dem Nachlasse herbeizuführen. Die Feststellung einer Nachlaßschuld muß der Gesammtheit der Erben gegenüber erfolgen, wenn die rechtliche Wirkung eintreten soll, daß für ihre Berichtigung der ungetheilte Nachlaß haftet (n. 132/79 I H. vom 20. Januar 1880). — Bei Erbverträgen unter Eheleuten finden (n. 45/79 IV vom 5. Januar 1880), soweit es sich um Zuwendungen an Dritte handelt, die Vorschriften über wechselseitige Testamente der Eheleute Anwendung, und die §§ 482 ff., 492, 493 II 1 A. L. R. greifen auch in dem Falle Platz, daß die Eheleute sich nicht zum Erben eingesetzt, sondern sich Vermächtnisse zugewendet haben. — Zum Zwecke der Berechnung des durch Schenkungen verletzten und zu ergänzenden Pflichttheils muß der ganze Betrag der widerruflichen Schenkung in Betracht kommen (n. 39/79 IV vom 22. Dezember 1879). — Anlangend die Alimentationspflicht des Ehemannes ist (n. 158/79 IV I H vom 21. Januar 1880) ausgesprochen: Um festzustellen, ob der beklagte Ehemann zur Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeit, der Ehefrau den erforderlichen Unterhalt zu gewähren, vermögend ist, sind die Revenüen des eingebrachten Vermögens der Frau mit in Rechnung zu ziehen. — Der Anspruch desjenigen, welcher an Stelle des verpflichteten Vaters das Kind verpflegt hat, geht auf Entschädigung des erst im Prozesse festzustellenden Werthes des Geleisteten und unterliegt nicht der kurzen Verjährung des § 2 n. 5 Ges. v. 31./3. 1838,

(148/79 IV vom 22. Januar 1880). — Eine Ausstattung, welche der Vater seiner Tochter giebt, ist als Schenkung zu betrachten, sofern kein Vorbehalt bei der Hingabe gemacht wird. Will der Vater von der Befugniß des § 234 II 2 A. L. R. Gebrauch machen, so muß die bezügliche Willensmeinung bei der Hingabe zum Ausdruck gelangen (n. 61/79 V vom 6. Dezember 1879). — Zu den §§ 203—206 II 4 A. L. R. ist (n. 6/79 IV vom 22. Dezember 1879) angenommen, daß der Verzicht des Vaters auf das Fideikommiß auch die Rechte der zur Zeit des Verzichtes noch nicht geborenen Kinder zur Succession in das Fideikommiß nicht schmälern könne. — In Betreff der Kirchenbaulast wird (n. 181/79 IV vom 19. Januar 1880) ausgesprochen: der § 725 II 11 A. L. R. spricht überhaupt von mehreren Kirchen, ohne seine Disposition auf selbstständige Kirchen im Sinne des § 246 a. a. O. (vereinigte Mutterkirchen) zu beschränken; nach dem Parallelismus mit § 247 a. a. O. muß man darunter auch den Fall begreifen, wenn mehrere Haupt- oder Filialgemeinen mit eigenen Kirchengebäuden unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt sind. — Die über die Vertheilung der Kirchenbaulast bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind nach (n. 185/79 IV vom 8. Januar 1880) durch die K. und Syn. Ord. vom 10. September 1873 und Art. 9 Gesetzes vom 25. Mai 1874 nicht aufgehoben. — Die Schulbaulast betreffend ist (n. 223/79 IV vom 19. Februar 1880) gesagt: die nach § 36 II 12 A. L. R. bestehende Verpflichtung beschränkt sich, der Stellung und dem Interesse des Gutsherrn entsprechend, auf den Umfang des Guts, für welches die Schule gegründet ist und geht als allgemein gesetzliche mit diesen auf jeden Besitzer über. Die Vereinigung desselben mit noch andern Gütern in einer Hand übt darauf, selbst wenn für letztere nur eine Eintragung in das Grundbuch erfolgt, keinen rechtlichen Einfluß aus, insofern weder der Herrschaftsbesitzer die Grenzen des einzelnen Gutes, rücksichtlich dessen die Schulgemeinde nach § 36 a. a. O. berechtigt ist, einseitig zu deren Nachtheil ändern, noch die Schulgemeinde auf andern Gütern derselben Herrschaft sich vorfindende Baumaterialien für ihre Schule in Anspruch nehmen darf. — Zu den Schulden und Lasten, welche nach § 5 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 in Abzug kommen, sind nur diejenigen zu zählen, welche der Erbe zu übernehmen rechtlich verpflichtet ist (n. 68/79 IV vom 11. Dezember 1879). — M. u. F.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Ludwig Görlitz bei dem Amtsgericht Birkenfeld; — Gerichts-Assessor Aulig bei dem Amtsgericht Pyritz; — Gerichts-Assessor Pohl bei dem Amtsgericht in Gleiwitz; — Kröger, bisher in Flensburg bei dem Landgericht I in Berlin; — Carl Wilhelm Saeltzer bei dem Landgericht in Eisenach; — Dr. jur. Georg Friedrich Friedleben bei dem Landgericht in Frankfurt am Main; — Dr. Heinrich Nelson und Nathan Katz bei dem Landgericht I in Berlin; — Johann Adam Balz in Worms bei dem Landgericht Mainz und dem Ober-Landesgericht in Darmstadt. — Isensee hat seinen Wohnsitz von Bernburg nach Dessau verlegt. —

Ihre Zulassung haben aufgegeben: Albrecht in Ueckermünde bei dem Landgericht Stettin; — Dr. Moriz Wittelshöfer bei dem Landgericht und dem Ober-Landesgericht in Nürnberg; — Gustav Friedrich Carl Christian Priester bei dem Landgericht in Schwerin; — Josef Bühler bei dem Landgericht in Offenburg.

Ernennungen.

Amtsrichter Westhues in Stuhm unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Dt. Eylau zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dt. Eylau; — Amtsrichter Büchs in Katscher unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Tarnowitz zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tarnowitz; — Gerichts-Assessor Hauke in Beuthen O./S. unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Zabrze zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zabrze. —

Ausscheiden aus dem Dienst.

Berding I in Vechta hat seinen Austritt aus der Rechtsanwaltschaft erklärt. — Dr. Manhann in Frankfurt a./M. ist durch ehrengerichtliches Urtheil von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen.

Todesfälle.

Dr. Nicol in Hannover; — Franz Otto Dähne in Leipzig; — Dr. Günther in Münden.

Ordensverleihungen.

Dem Justizrath Riotte in St. Johann-Saarbrücken ist der Kronen-Orden dritter Klasse verliehen.

Zur gefälligen Beachtung.

Um ein richtiges und vollständiges Mitglieder-Verzeichniß des Deutschen Anwaltvereins herzustellen, liegt der heutigen Nummer Fortsetzung und Schluß desselben bei. Die Herren Mitglieder werden ersucht, Irrthümer baldigst der Verlagshandlung, W. Moeser, Stallschreiberstraße Nr. 34. 35, zur Berichtigung mitzutheilen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 8. Berlin, 15. April. 1880.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

I.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat beschlossen, im Jahre 1880 keinen Anwaltstag zu berufen. Er ist davon ausgegangen, daß abgesehen von formellen Geschäften Gegenstand der Berathung des nächsten Anwaltstages die Besprechung der Reichsjustizgesetze in ihrer praktischen Wirksamkeit und die Gründung einer Pensionskasse für Deutsche Anwälte sein müssen. Die Verhandlung beider Gegenstände erfordert eine umfassende Vorbereitung, die Besprechung der Reichsjustizgesetze auch eine längere Erfahrung. Es ist deßhalb für richtiger befunden, die nächste Versammlung im Sommer 1881 abzuhalten.

II.

Es ist weiter von dem Vorstande beschlossen, auch für das Jahr 1881 die Mitwirkung des Vereins bei Herausgabe des im Verlage von Carl Heymann erscheinenden Terminkalenders eintreten zu lassen und diesen Kalender jedem Mitgliede im Oktober d. J. unentgeltlich zu liefern. Eine Zögerung in der Lieferung wird nicht eintreten, da die im vorigen Jahre bestandenen Hindernisse bei Aufstellung der Verzeichnisse in diesem Jahre nicht bestehen. Zu dem Kalender wird im Januar ein Nachtrag unentgeltlich geliefert werden, der die seit Abschluß der Verzeichnisse eingetretenen Veränderungen meldet. Vereinsmitglieder, welche den Kalender mit Papier durchschossen wünschen, werden gebeten, solches unter Uebersendung von 50 Pf. in Briefmarken der Verlagsbuchhandlung von Carl Heymann, Berlin W. Mauerstr. 63/65 zu melden. Wünsche in Bezug auf die Redaktion der Beilagen sind an den Schriftführer des Vereins zu richten.

III.

Der Vereinsbeitrag für 1881 ist auf 12 Mark festgesetzt.

Leipzig, den 2. April 1880.

Mecke,
Schriftführer.

Inhalt:

Ueber Intervention und Adcitation im neuen Proceß.

I.

Bezüglich der neuen Proceßgesetzgebung scheint wohl schon jetzt die Annahme, daß es zu einer umfassenden Novellirung kommen müsse, wenig Widerspruch zu finden. Unter allen Umständen kann die Kritik ihr Werk nicht früh genug beginnen. Je mehr Material sie für die Erkenntniß der Mängel herbeischafft, desto berechtigter wird die Hoffnung, durch eine Novellirung aus einem Gusse zu gesunderen Principien zu gelangen.

Unter anderen scheint auch der Titel der Civilprozeßordnung, welcher von der „Betheiligung Dritter am Rechtsstreite" handelt,

doch sehr zu der Erwägung zu veranlassen: ob es wohlgethan war, aus der *Intervention* ein schwindsüchtiges Wesen zu machen, welches nicht leben und nicht sterben kann, und ob ferner die gänzliche Weglassung der *Adcitation* den Bedürfnissen des praktischen Lebens entspricht.

Gleich im Beginne des Titels von der Betheiligung Dritter begegnet uns in den §§ 61 und 62 die „*Hauptintervention*", und man möchte wirklich aus dem tönenden Klange des Wortes schließen, daß es sich hier von einer vollkräftigen Proceßeinrichtung handeln werde! Schade nur, daß diese sogenannte Hauptintervention *nicht einmal das Schattenbild einer wirklichen Intervention* ist.

In dem Organ des deutschen Anwaltsvereins bedarf es für die ausnahmslos wissenden Leser schwerlich noch einer Erörterung darüber, daß keine wahre Intervention denkbar ist, wenn nicht der hinzutretende Dritte *Partei im anhängigen Processe* wird.

Nun enthält aber der § 61 nichts als eine Erleichterung in Beziehung auf die Zuständigkeit. Wer den Streitgegenstand für sich in Anspruch nimmt, soll gegen beide Theile bei dem Gericht des Processes *klagen*, d. h. eine selbstständige Klage anstellen dürfen. Dann giebt der § 62 unter Umständen die Möglichkeit einer Aussetzung des ursprünglichen Processes. Das ist Alles!

Es lassen sich vielleicht nur wenige Fälle denken, in denen diese Einrichtung praktisch werden könnte, denn meistens wird dem Dritten eine etwa bloß gegen den Verklagten des Hauptprocesses angestellte Klage *genau eben so viel* nützen, und diese Klage wird fast immer ohnehin vor das Gericht des ersten Processes gehören. Nichts destoweniger mag das Institut doch recht gut und lobenswerth sein — aber *unbegreiflich ist es*, wie bei zwei selbstständig neben einander herlaufenden Processen von einer Hauptintervention geredet werden kann?

Da stellt der Art. 182 der Rheinischen Bürgerlichen Proceßordnung viel reiner das Wesen der Hauptintervention dar, wenn er sich auch des Namens nicht bedient.

Ein Ankäufer wird z. B. mit einer Eigenthumsklage verfolgt; sein Verkäufer, der die Vertretungspflicht vollaus anerkennt, übernimmt als sogenannter garant formel, wie es heißt, fait et cause für den Verklagten, d. h. er tritt — (*mag der Kläger damit einverstanden sein oder nicht*) — ganz und gar an die Stelle des Beklagten, der aus dem Proceß ausscheidet, und dennoch liegt hierin durchaus keine Beschwerde für den Kläger, denn das Urtheil, welches er gegen den garant formel erstreitet, ist auch vollstreckbar gegen den ursprünglichen Verklagten, den sogenannten garanti!

Das ist eine wahre Hauptintervention, welche die deutsche Proceßordnung nur in den seltenen Fällen des § 72 und bei der laudatio autoris in Gemäßheit § 73 der *Sache* nach annähernd und ausnahmsweise kennt.

Um übrigens die Wahrheit zu sagen, würde der durch die Beseitigung der Hauptintervention entstehende Schaden nicht allzu groß sein, da eine nach gesunden Grundsätzen konstruirte *Nebenintervention* ungefähr dieselben Dienste leistet. Indessen das ist ja gerade das Bedauernwerthe, daß auch die Nebenintervention der deutschen Civilprozeßordnung *ein gänzlich zusammengeschrumpftes* Ding *ohne lebendigen Pulsschlag geworden* ist.

Man erstaunt wirklich, wenn man die Motive liest und findet, welch ein dürftiges Institut der Gesetzgeber hier hat ins Leben rufen wollen.

Der Intervenient soll eigentlich so gut wie gar keine Rechte haben; er soll nicht einmal selbstständiges Rechtssubjekt werden, denn die Hauptpartei

> „bleibt das eigentliche Rechtssubjekt, während der Intervenient lediglich ihren (!) Zwecken dient".

Wir haben immer gemeint, daß die einzig mögliche gesunde Auffassung darin bestehe, ihn *seine eigenen Zwecke* verfolgen zu lassen. —

Aber nein!

Nicht einmal Streitgenosse wird er derjenigen Partei, welcher er beitritt; vielmehr hat er materiell nur die Bedeutung

> „*eines Beistandes der Hauptpartei*".

In der That ist ihm seltsamer Weise die Stellung eines Bevollmächtigten zugewiesen worden, — nur mit dem Unterschiede, daß die Hauptpartei ihm keine Vollmacht auszustellen braucht und ihm sein Mandatorrolle nicht gänzlich nehmen kann.

Aber jede *einzelne* seiner Handlungen kann die Hauptpartei paralysiren, denn dieser Intervenient von der traurigen Gestalt darf nichts thun, was mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei im Widerspruch steht (§ 64); so z. B. darf er nicht Berufung einlegen, wenn die Hauptpartei es verbietet; — ob er etwas bestreitet, oder nicht, ist gänzlich unerheblich, wenn die Hauptpartei die betreffende Thatsache zugegeben hat.

Wir erkennen es ja wohl, daß hier die Anschauungen des gemeinen deutschen Prozesses von der accessorischen Intervention von Einfluß gewesen sind, und verkennen auch nicht die Schwierigkeit, in neue Bahnen einzulenken — aber in einem ansehnlichen Theile des deutschen Reiches galt ja *die wirkliche lebenskräftige Intervention*, und es ist in der That sehr zu bedauern, daß in diesen Ländern das schöne, dem frischen pulsirenden Leben angehörende Institut dem wiederkehrenden Zopfe weichen muß.

Worin besteht denn nun das Wesen einer *wirklichen Intervention*? — Die keinem Practiker zweifelhafte Antwort lautet: *Lediglich darin, daß der Intervenient als selbstständige vollberechtigte Partei* und nicht als bloßer, jeden Augenblick zu verläugnender Beistand *in den Proceß eintritt*. Nur *dann*, wenn er kraft eigenen Rechtes handelt, wenn er in der Vornahme der Proceßhandlungen, in der Einlegung von Rechtsmitteln von keiner Mißbilligung eines fictiven Machtgebers abhängt — ist er auch in der Lage, seine eigenen Interessen zu schützen. *Deswegen* macht der doch allgemein als höchst practisch anerkannte französische Civilproceß durchaus keinen Unterschied zwischen Haupt- und Nebenintervention; er kennt nur *eine* Intervention schlechthin und der Nebenintervenient ist ebensogut selbstständige vollberechtigte Proceßpartei, wie der Hauptintervenient.

Wer intervenirt denn? — allerdings Jeder, der ein Interesse glaubhaft macht, *kann* es thun, aber für die *Nebenintervention giebt es nur zwei Hauptfälle*: — Der vertretungspflichtige Dritte oder der Gläubiger wird Veranlassung haben, zu interveniren, wenn er ungenügende oder dolose Proceßführung seitens der betreffenden Hauptpartei befürchtet; indessen gegen *ungenügende* Proceßführung kann sich der Dritte oder der

Gläubiger meistens ebenso gut dadurch schützen, daß er dem Anwalt der Hauptpartei das Material liefert, und gegen dolose Proceßführung, gegen Collusion der Hauptparteien hilft die Nebenintervention durchaus nichts mehr. Dafür hat § 64 gesorgt.

In den meisten Fällen wird also Jeder besser thun, nicht zu interveniren. Sein Eintreten in den Proceß nützt ihm selten, schadet aber stets, indem er nach § 65 die Einrede verliert, daß der Hauptproceß unrichtig entschieden sei. —

In der nächsten Nummer ein Wort über die Adcitation!

Cöln, im März. Bessel.

Ist es mit der Stellung des Anwalts zu dem rechtsuchenden Publikum, mit dem Ansehen des Anwaltsstands und den Rücksichten der Collegialität vereinbar, wenn die bei einem Landgerichte zugelassenen Anwälte sich gegen einander verpflichten, in den Prozessen bei diesem Gerichte nie einem auswärtigen Anwalte die Vertretung in der mündlichen Verhandlung zu gestatten?

Zu dieser Frage giebt dem Einsender die Coalition aller Anwälte eines kleinen Landgerichts Veranlassung, wonach von ihnen keinem auswärtigen Anwalte die Vertretung in der mündlichen Verhandlung in Prozessen bei jenem Gerichte übertragen werden soll, eine Thatsache, welche beiläufig bemerkt in auffallendem Widerspruche steht zu der Theilnahme jener Collegen an der lebhaften Opposition der Anwälte des betreffenden Landes gegen die Lokalisirung in der Entstehungszeit der deutschen Rechtsanwaltsordnung.

Daß ein solches Vorgehen nicht nur den Buchstaben des § 27 Abs. 2 der R. A. O., sondern auch die Consequenz des diesem Gesetze zu Grunde liegenden Lokalisirungsprinzips für sich hat, läßt sich nicht bestreiten. Aber eine Handlungsweise kann vollkommen im Einklange mit den Gesetzen stehen und doch von anderm Gesichtspunkte aus zu beanstanden sein.

Als oberstes Gesetz für das ganze berufliche Verhalten eines Anwalts haben nach Ansicht des Einsenders diejenigen Grundsätze zu gelten, welche sich in dieser Beziehung aus der Stellung der Anwälte zu dem Publikum und aus den Bedingungen ergeben, von welchen die Achtung des letztern von dem Anwaltstande abhängt.

Besteht der Beruf des Anwalts darin, Anderen zu ihrem Rechte zu verhelfen, und giebt es unleugbar Fälle, in welchen der Rechtsuchende ein besonderes Interesse daran hat, daß der Anwalt, mit dem er schon seit lange Zeit zu verkehren gewöhnt ist oder der seine Sache in erster Instanz geführt hat, ihn ausnahmsweise in einem Prozesse vor einem anderen Landgerichte, als bei welchem jener zugelassen ist, nun auch in der Berufungsinstanz vertrete, so wird es eben so unleugbar einen dem Ansehen des Anwaltsstands nicht förderlichen Eindruck auf die betreffende Partei hervorbringen, wenn sie erfährt, daß die Anwälte des betreffenden Gerichts sich gegen die substitutionsweise Zulassung eines auswärtigen Anwalts in Prozessen bei jenem Gerichte verschworen haben. Das Publikum erwartet mit Recht von den Anwälten diejenige Coulance, welche im Allgemeinen gebildete Männer im Verkehr mit Andern an den Tag zu legen pflegen. Dieser Erwartung entspricht eine solche Coalition von Anwälten entschieden nicht und sie ist geeignet, den Gedanken zu erzeugen, daß die betreffenden Anwälte hauptsächlich nur die pekuniäre Seite ihres Berufs im Auge haben und denselben von einem höheren den Stand des Anwalts adelnden Gesichtspunkte aufzufassen nicht fähig seien.

Gewiß vindicirt auf der anderen Seite jeder Anwalt für sich mit allem Rechte von seinem Vollmachtgeber die volle äußere Anerkennung seiner beruflichen Tüchtigkeit und dessen ganzes Vertrauen, und ist daher seine Handlungsweise völlig unangreifbar, wenn er sich in Fällen, wo für die Partei kein besonderes Interesse daran ergeben ist, sich in der mündlichen Verhandlung von einem anderen Anwalte vertreten zu lassen, weigert, jenem Anwalt diese Vertretung zu übertragen. In solchen Fällen wird aber auch kein auswärtiger College ein Substitutionsansinnen an ihn stellen.

Der Beschluß, unter gar keiner Bedingung einem auswärtigen Collegen die Vertretung in der mündlichen Verhandlung zu übertragen, kann auch damit nicht gerechtfertigt werden, daß es gesetzlich jeder Partei frei steht, dem auswärtigen Anwalte, von welchem sie ihre Parteirechte ausgeführt wünscht, diese Ausführung in der mündlichen Verhandlung neben dem beim Prozeßgerichte zugelassenen Anwalt zu übertragen. Nur ausnahmsweise wird eine Partei in der Lage sein, die Mehrkosten einer derartigen Aufstellung eines zweiten Anwalts auf sich zu nehmen.

Die werthen Collegen, welche jenen Prohibitivbund geschlossen haben, scheinen hierbei auch die Folgen, welche derselbe für ihre eigenen Klienten in den Fällen haben wird, in welchen es diesen besonders wünschenswerth erscheinen muß, durch sie im Prozesse bei anderen Collegialgerichten vertreten zu werden, gar nicht bedacht zu haben, oder glauben sie von anderen Anwälten für ihre Parteien verlangen zu können, was sie denselben für deren Parteien versagen? Diese Frage führt auf den Gesichtspunkt der Collegialität, von welchem aus ein solcher comment suspendu der Anwälte eines Gerichts gegenüber ihren auswärtigen Collegen denn doch auch in Betracht gezogen werden dürfte!

In Erwägung alles Vorstehenden ist Einsender zu der Ansicht gelangt, daß die in der Ueberschrift dieses Aufsatzes gestellte Frage zu verneinen sei, und vielmehr alle Anwälte sich einander die Hand reichen sollten, um es ihren Vollmachtgebern zu ermöglichen, mit dem thunlich geringsten Kostenaufwande sich in ihren Prozessen bei allen Gerichten durch denjenigen Anwalt vertreten zu lassen, von welchem im einzelnen Falle vertreten zu sein dieselben aus erheblichen, das Ansehen der bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwälte nicht verletzenden Gründen, den Wunsch äußeren.

Zur Anwaltsgebührenordnung.

Es sind Zweifel darüber zu Tage getreten, was künftighin in nichtprozessualen Angelegenheiten für mündliche Konferenzen und für Schreiben, welche bisher den Bestimmungen der §§ 14 und 16 des Preußischen Gesetzes vom 12. Mai 1851, betreffend

den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwälte unterlagen, zu liquidiren sei.

Das angeführte Gesetz regelt die Vergütungen folgendermaßen:

Nach § 28 desselben sollen die im ersten Abschnitt des Tarifs unter II für Prozeßsachen normirten Gebühren der Beistände und Konsulenten, sowie für einzelne Prozeßgeschäfte fast durchweg auch für Geschäfte in Angelegenheiten, welche keinen Prozeß betreffen, zum Ansatz kommen.

Danach sind bestimmte Gebühren vorgesehen:

1. für ein schriftliches Gutachten oder eine ausgearbeitete Prozeßschrift — einschließlich der zur Einziehung der Information stattgehabten Konferenzen, Korrespondenz, Akteneinsicht rc. (§ 12);
2. für einen einfachen, schriftlich eingeholten und schriftlich ertheilten Rath ohne juristische Ausführung, für die Legalisation einer Prozeßschrift, sowie für eine mündliche Konferenz (§ 14);
3. für die Anfertigung von schriftlichen Beschwerden und Anträgen, welche nicht in die Kategorie der Prozeßschriften fallen, einschließlich der Korrespondenz und Konferenz (§ 15);
4. für jedes Schreiben, welches auf Veranlassung der Partei gefertigt werden muß, wenn dasselbe rechtliche Ausführungen oder materielle Auseinandersetzungen enthält, die nothwendig waren; nicht aber z. B. für Benachrichtigungen, Beschleunigungsgesuche oder kurze Anzeigen (§ 16).

Für nicht taxirte Geschäfte ist der Gebührenansatz durch § 31 geregelt.

Das preußische Ausführungsgesetz zur deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 2. Februar 1880 (Gesetz-Sammlung Seite 43) schreibt nun im § 2 vor, daß eine Reihe von Vorschriften dieser Gebührenordnung auch auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in denjenigen Angelegenheiten, auf welche die deutschen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden, entsprechend anzuwenden sei.

Von diesen für anwendbar erklärten Bestimmungen der Gebührenordnung kommen hier — außer denen über die Berechnung und Feststellung des Werths des Gegenstandes (§§ 10, 12) — diejenigen in Betracht, welche die Gebühren

a) für die Unterzeichnung eines Schriftsatzes (§ 5),
b) für einen ertheilten Rath (§ 47),
c) für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung (§ 88),
d) in der Beschwerdeinstanz (§ 41),
e) für nichttaxirte Geschäfte (§§ 89, 90)

normiren. Außerdem wird in dem § 2 des Ausführungsgesetzes die Höhe der in gleichen Angelegenheiten nach den bestehenden Vorschriften etwa zu erhebenden besonderen Gebühr für die Anfertigung eines Schriftsatzes festgesetzt, und zwar in prinzipiellem Anschluß an die Bestimmung des § 46 der Gebührenordnung.

Es ist nun zu untersuchen in welchem Umfange diese neuen Bestimmungen Platz greifen und ob und wieweit etwa noch ältere Vorschriften daneben in Kraft bleiben. Eine ausdrückliche Aufhebung von Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 12. Mai 1851 ist durch das Ausführungsgesetz zur Gebührenordnung nicht erfolgt. Ebensowenig läßt sich die bei der Berathung des Ausführungsgesetzes im Herrenhaus vom Referenten vertretene Ansicht, daß fortan alle Gebühren nach der Gebührenordnung zu liquidiren seien, die bisherigen Gesetze also in Zukunft vollständig wegfallen, von vornherein mit völliger Sicherheit weder aus der Wortfassung des Gesetzes noch aus den Motiven zu demselben abieiten.

Nach Inhalt der Motive will das Ausführungsgesetz zunächst zur gleichmäßigen Durchführung der Reichsgebührenordnung, diese auch bei Angelegenheiten, welche vor besonderen Gerichten nach Maßgabe der Reichsprozeßordnungen verhandelt werden, anwenden. Es will aber auch, insoweit als die deutschen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden, die Anwendbarkeit sowohl derjenigen Bestimmungen der Gebührenordnung verallgemeinern, welche auf jede Art von Verfahren passen und als allgemeine Grundsätze bezeichnet werden können, wie auch diejenigen Vorschriften, welchen die gesammte Thätigkeit des Anwalts unterworfen ist, weil dieselbe in allen Fällen keine andere sei, als die der Gebührenordnung unterliegende.

Die bisherigen Bestimmungen werden demnach nur insoweit für aufgehoben gelten können, als ihr Inhalt mit dem des preußischen Ausführungsgesetzes und der betreffenden Bestimmungen der Reichsgebührenordnung im Widerspruch steht, durch die letzteren nicht als völlig beseitigt zu erachten sind.

Inwieweit dies der Fall ist, wird sich aus einer vergleichenden Gegenüberstellung der betreffenden Vorschriften ergeben. Zunächst ist offenbar und wie auch in diesem Falle die Gesetzmotive anerkennen, durch die neue Gebührennormirung für nicht taxirte Geschäfte (§§ 89, 90 der Gebührenordnung) die gleiche Vorschrift im § 31 des preußischen Gesetzes beseitigt.

Was sodann die Festsetzung einer Gebühr für „ein schriftliches Gutachten" und für „einen einfachen schriftlich eingeholten und schriftlich ertheilten Rath ohne juristische Ausführung" — oben unter 1 und 2 — anlangt, so wird diese anwaltliche Thätigkeit von der nach den §§ 88 bezw. 47 der Reichsgebührenordnung zu vergütenden entsprechenden Thätigkeit — oben zu b und c — zweifellos vollständig gedeckt; denn die Gebühr des § 47 a. a. O. wird für jeden Fall der Rathsertheilung, gleichviel, ob der Rath schriftlich oder mündlich, ob er mit juristischer Ausführung oder ohne solche ertheilt ist, gleichmäßig erhoben. Auch werden für die Unterscheidung von Rath und Gutachten in den neuen und alten Bestimmungen im Wesentlichen dieselben Gesichtspunkte maßgebend sein. Es müssen somit in beiden Fällen die alten Bestimmungen als durch die neuen aufgehoben gelten.

Die Vergütung schriftlicher Arbeiten ist beiderseits verschiedentlich geregelt:

Die bisherige Festsetzung für die Legalisation einer Prozeßschrift — oben unter 2 — wird unzweifelhaft durch die nunmehr zur Anwendung gelangende Vorschrift des § 5 der Gebührenordnung vollkommen gedeckt und somit beseitigt.

Den übrigen preußischen Taxpositionen §§ 12, 15, 16 stehen gegenüber: § 41 der Gebührenordnung über Gebühren in der Beschwerdeinstanz, — einen Theil des preußischen § 15 erledigend, — ferner die obenerwähnte neue Festsetzung der Gebühr für „die Anfertigung eines Schriftsatzes".

Die Civilprozeßordnung bezeichnet mit „Schriftsatz" in

erster Linie die eigentlichen Prozeßschriften (Klage Berufungs- Revisionsschrift, vorbereitende Schriften u. a.), gebraucht das Wort indessen sonst auch in allgemeinerem Sinne (§ 227 C. P. O.; so wendet sie z. B. in den §§ 146, 269 die Ausdrücke „Schriftsatz" und „Schrift" als gleichbedeutend an, mit „Schriften" werden wiederum aber auch Privatschreiben u. A. begriffen (§ 406 C. P. O.). Im Sinne der deutschen Anwaltsgebührenordnung sind inhaltlich der Motive zu derselben unter „Schriftsätze" nicht nur diejenigen Schriften zu verstehen, welche in der Civilprozeßordnung ausdrücklich als solche bezeichnet werden, sondern alle schriftlichen Anträge und Gesuche, welche bei Gericht gestellt werden; man wird sogar gemäß §§ 70, 463, 744 Civilprozeßordnung die Begriffserweiterung auf diejenigen Mittheilungen ausdehnen können, welche an dritte Personen ergehen.

Hiernach und zufolge der Regel, daß im Zweifel die Worte in ihrer vollen Allgemeinheit aufzufassen sind, wird man zu der Annahme gelangen müssen, daß unter „Schriftsatz" für den Gebührenansatz in nicht prozessualen Angelegenheiten nicht nur Eingaben, Anträge und Darstellungen an Gerichte und andere Behörden, sondern auch schriftliche Mittheilungen, Aufforderungen, sowie sonstige Schreiben jedweden Inhalts an Private zu verstehen seien.

Somit beseitigt die neue, allgemein gefaßte Gebührenfestsetzung für die Anfertigung eines Schriftsatzes die bisherigen einzelnen Normen für gleichartige Thätigkeiten, nämlich sowohl für die Ausarbeitung von Prozeßvorschriften — oben zu Nr. 1 — wie für die Anfertigung von Anträgen — oben zu 3 —, wie auch für jedes andere Schreiben — oben zu 4.

Es verbleibt demnach von dem nach dem preußischen Tarif zu vergütenden Gegenständen nur noch die „mündliche Konferenz", sofern dabei nicht etwa ein Rath ertheilt oder in Folge derselben ein Gutachten oder ein Schriftstück gefertigt ist, in welchen Fällen die darauf bezüglichen Vorschriften Platz greifen würden. Für die bloße mündliche Konferenz ist in der Gebührenordnung aber in dem Ausführungsgesetz eine bestimmte Gebühr nicht vorgesehen. In diesem einzigen, allerdings auch nur seltenen Falle würde demgemäß die frühere Gebührenfestsetzung in Kraft bleiben müssen. Es läßt sich jedoch schon nach den vorstehenden Auseinandersetzungen wohl mit guten Grunde die Ansicht aufstellen, daß mit dem Ausführungsgesetze das hier behandelte Gebiet nicht nur in einzelnen Punkten abändernd, sondern vollständig neu hat geregelt werden wollen, wie dies noch § 1 der Reichsgebührenordnung unzweifelhaft für das Prozeßverfahren vor den ordentlichen Gerichten, und, wie oben erwähnt, auch für das Verfahren vor den besonderen Gerichten geschehen ist.

Trifft dies zu, dann würde hier die ergänzende Vorschrift des § 89 der Gebührenordnung entsprechend anzuwenden sein; die Gebühr würde der für einen ertheilten Rath gleichkommen.

Uebrigens wird mit Rücksicht auf das zwischen dem Rechtsanwalt und dem Auftraggeber bestehende Mandatsverhältniß, sofern der Rechtsanwalt den ihm ertheilten Auftrag sachgemäß und erschöpfend ausgeführt hat, für jede Rathsertheilung, für jede Anfertigung eines Schriftstücks und für jede mündliche Konferenz die betreffende Gebühr besonders zu beanspruchen sein.

Pf.

Markenschutz. Verbindung der eigenen Firma mit fremdem Waarenzeichen. Unterschied zwischen Etikette und Waarenzeichen. Freizeichen. §§ 10, 14, 18 Markenschutzgesetz vom 30. November 1874.

Erkenntniß des Reichsgerichts I. Civilsenat vom 11. Februar 1880 i. S. Justus wider Saniter und Weber.

Für die klagende Firma ist auf deren Anmeldung zum Handelsregister ein bestimmtes Waarenzeichen für Tabaksfabrikate eingetragen worden. Die beklagte Firma hat ihre in den Verkehr gebrachten Tabaksfabrikate auf den Papierumschlägen der Tabakspackete mit einem Zeichen versehen, welches nach Behauptung der Kläger, wenn man von dem sonstigen Inhalt der Papierumschläge absieht, mit dem für Klägerin eingetragenen Zeichen so sehr übereinstimmt, daß die Unterschiede zwischen beiden nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können, mithin der Schutz, welchen das eingetragene Zeichen der Klägerin genießt, nach § 18 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 durch diese Abweichungen nicht ausgeschlossen wird, wenn sonstige Gründe, ihn für ausgeschlossen zu erachten, nicht vorliegen.

Beklagte behauptet aber das Vorhandensein solcher Gründe erstens, weil sie das fragliche Zeichen stets nur in Verbindung mit ihrer Firma auf den Etiketten ihrer Tabaksfabrikate angebracht habe, und zweitens, weil Klägerin durch die Anmeldung des Zeichens zum Handelsregister ein ausschließliches Recht auf dessen Gebrauch nach § 10 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes nicht habe erwerben können, da dasselbe theils unverändert theils mit geringer Veränderung schon seit vielen Jahren von einer großen Zahl deutscher Tabaksfabrikanten, namentlich auch von ihr selbst seit 1809, offen gebraucht worden sei.

Der Appellationsrichter erklärt die Klage des ersten Einwands ungeachtet für begründet und läßt bezüglich des zweiten Einwands der Beklagten Beweis nach.

Auf die Berufung beider Theile hat das Reichsgericht das Appellations-Erkenntniß bestätigt.

Gründe.

I. Die Appellation der Beklagten betreffend, so kann die Beschwerde derselben, daß die Klage nicht ohne Weiteres abgewiesen worden sei, nicht auf die Verfügung des Obergerichts vom 23. November 1877 gegründet werden, durch welche die Wiederaufhebung des gegen die Inhaber der beklagten Firma auf Antrag der Klägerin wegen Uebertretung des § 14 des Markenschutzgesetzes eingeleiteten Strafverfahrens angeordnet wurde. Denn wenngleich diese Verfügung ausweislich der beigegebenen Gründe auf der Ansicht beruht, daß das von der Beklagten gebrauchte Waarenzeichen von den für Klägerin eingetragenen Zeichen wegen Beifügung der Firma wesentlich verschieden sei, so enthält doch die Verfügung selbst keine der Rechtskraft fähige Entscheidung über das im gegenwärtigen Rechtsstreit den Streitgegenstand bildende Privatrechtsverhältniß.

Die Ansicht, daß die Beklagte nicht gehindert sei, das für die Klägerin eingetragene Waarenzeichen auf den Etiketten ihrer Tabaksfabrikate zu führen, wenn sie demselben ihre Firma bei-

füge, kann nicht für begründet erachtet werden. Das Markenschutzgesetz, welches im § 13 eine Klage gegen denjenigen gewährt, welcher ein eingetragenes fremdes Waarenzeichen oder eine fremde Firma widerrechtlich zur Waarenbezeichnung verwendet, entscheidet nicht ausdrücklich den Fall, daß Jemand ein fremdes Waarenzeichen unter Beifügung seiner eigenen Firma zu diesem Zwecke gebraucht. Stellen sich diese Bezeichnungen als zwei verschiedene Mittel dar, die Waare zu kennzeichnen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Rechtswidrigkeit der einen durch die Rechtmäßigkeit der andern Bezeichnung nicht aufgehoben wird. Sind dagegen das Zeichen und die Firma in eine solche Verbindung gebracht, daß beide zusammen ein einziges Waarenzeichen bilden, und weicht dieses Zeichen in seiner Gesammterscheinung von dem eingetragenen augenfällig ab, so kann in dem Gebrauche desselben, wie man mit dem vormaligen Reichsoberhandelsgericht (Entsch. Bd. XX S. 353, XXI S. 410) annehmen muß, ein Gebrauch des eingetragenen Zeichens nicht gefunden werden, es wäre denn der Unterschied zwischen beiden Zeichen ein solcher, welcher nach § 18 des Markenschutzgesetzes nicht in Betracht kommt. Ob nun in der Verwendung der Firma neben dem Zeichen der Gebrauch einer einzigen oder mehrerer Bezeichnungen zu finden sei, kann nur in jedem einzelnen Falle entschieden werden, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, ob beide Bezeichnungen als ein einziges Waarenzeichen zum Handelsregister angemeldet sind und ob sie sich in ihrer äußern Erscheinung als ein Ganzes darstellen. Daraus allein aber, daß die Etikette der Waare sowohl das Zeichen als die Firma enthält, ist die Verbindung derselben zu einem Gesammtzeichen noch nicht zu entnehmen. Versteht man unter Etikette die am Aeußern von Gegenständen, namentlich an Gefäßen oder Hüllen angebrachte Angabe über den äußerlich nicht erkennbaren Inhalt derselben,

vergl. Littré Dictionnaire s. v. etiquette: petit écriteau qu'on met sur les objets pour reconnaitre qu' ils sont

so decken sich die Begriffe von Etikette und Waarenzeichen nicht gänzlich. Wie es Etiketten geben kann, die als nicht an Waaren angebracht keine Waarenzeichen sind, und Waarenetiketten, welche als lediglich aus Worten bestehend keine Waarenzeichen sind, so ist es auch bei Waarenetiketten, welche figürliche Zeichen enthalten, möglich, daß nicht Alles, was auf der Etikette sich befindet, als Bestandtheil des Zeichens sich darstellt. Insbesondere ist es möglich, daß die Etikette Bestandtheile hat, welche nicht dazu bestimmt sind, die Waare von den Waaren anderer Gewerbtreibenden zu unterscheiden, sondern gewisse Eigenschaften derselben hervorzuheben, z. B. Preismedaillen, Maß- und Gewichtsangaben, die Aechtheit verbürgende Siegel oder Stempel. Ebenso ist es möglich, daß ein Theil der Etikette den Producenten, ein anderer Theil den Händler bezeichnet. Aber auch wenn solche Gründe nicht vorhanden sind, zwischen den einzelnen Bestandtheilen der Etikette zu unterscheiden, ergiebt sich aus dem Umstande allein, daß ein Zeichen und die Firma in der Etikette enthalten sind, mehr nicht, als daß der betreffende Gewerbetreibende sich zwei verschiedener Mittel zur Bezeichnung seiner Waare bedient hat, von denen jedes auch für sich allein zu diesem Zwecke dienen könnte. Die Beifügung der Firma auf der Etikette giebt mithin noch keinen Grund ab, dieselbe als Bestandtheil der ebenfalls auf derselben angebrachten Marke zu betrachten. Im vorliegenden Falle fehlt es, wie das Erkenntniß voriger Instanz mit Recht ausführt, an jedem Grunde, ein durch Kombination der Figuren und der Firma gebildetes Waarenzeichen anzunehmen. Es bedarf daher der Untersuchung nicht, ob, wenn ein solches anzunehmen wäre, die Gesammterscheinung desselben von der für Klägerin eingetragenen Marke so sehr abweiche, daß die Abänderungen auch ohne Anwendung besonderer Sorgfalt wahrgenommen werden können.

II. Die Appellation der Klägerin richtet sich dagegen, daß wie geschehen der Beklagten der Beweis ihrer auf § 10 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes gestützten Einrede nachgelassen und nicht vielmehr, weil diese Einrede rechtlich und thatsächlich unbegründet, auf sofortige Verurtheilung der Beklagten erkannt worden sei.

Durch die angeführte Bestimmung soll bewirkt werden, daß Zeichen, welche bis 1875 nicht als individuelle Zeichen für die Waaren einzelner Gewerbtreibender, sondern allgemein von allen oder ganzen Klassen von Gewerbtreibenden zur Bezeichnung ihrer Waaren benutzt wurden, auch fortan in dieser Weise benutzt werden können. Zu diesem Zwecke ist bestimmt, daß Niemand durch Anmeldung von Waarenzeichen, welche bisher im freien Gebrauche aller oder gewisser Klassen von Gewerbtreibenden sich befunden haben, ein ausschließliches Recht auf den Gebrauch derselben erlangen kann. Wenn nun Beklagte behauptet, das von der Klägerin angemeldete Waarenzeichen sei ein Freizeichen im Sinne des angeführten § 10, so kann hiergegen nicht eingewendet werden, dieses Zeichen sei seiner Beschaffenheit nach kein solches, wie § 10 voraussetze, indem die Vorschrift desselben, wie die Motive zum Gesetzesentwurf ergeben, auf solche Zeichen zu beziehen sei, welche entweder von Alters her gebräuchlich sind, zur Zeit aber keine Bedeutung mehr haben, oder die Waarengattung, Qualitäts- oder Größenverhältnisse oder die Herkunft der Waare aus einem bestimmten Ort oder Bezirk bezeichnen. Abgesehen davon, daß die Vorschrift des § 10 nicht auf die in den Motiven beispielsweise angeführten Fälle zu beschränken ist, wie auch von dem Reichs-Ober-Handels-Gericht (Entsch. Bd. XXV S. 71) angenommen wurde, so steht keineswegs fest, daß das hier in Rede stehende Zeichen nicht von der in den Motiven erwähnten Art sei, da die Annahme nahe liegt, daß es eine bestimmte Sorte, den Louisiana-Tabak und deren Herkunft aus Louisiana bezeichnen soll.

Ebensowenig kann eingewendet werden, daß in Ansehung der Personen, welche das Zeichen vor 1875 gebraucht haben, die Voraussetzungen des § 10 nicht behauptet seien, da Beklagte nur vorbringe, daß eine große Zahl deutscher Tabaksfabrikanten sich desselben bedient habe, das Gesetz a. a. O. aber verlange, daß alle Gewerbtreibende oder doch alle zu einer gewissen Klasse gehörige Gewerbtreibende das Zeichen gebraucht haben. Das Gesetz verlangt keineswegs diesen unmöglichen Beweis, sondern nur die Nachweisung, daß das Zeichen nicht von einzelnen als individuelles Zeichen, sondern von den Angehörigen eines gewissen Personenkreises, sei es der Gewerbtreibenden überhaupt oder einer Klasse von Gewerbtreibenden, ohne Rücksicht auf individuelle Verhältnisse geführt worden sei. Diese Nachweisung kann durch den Beweis erbracht werden, daß das Zeichen gleichmäßig oder mit geringen Abänderungen von einer großen Anzahl von Gewerbtreibenden der fraglichen Art geführt worden

ist, wobei nach richterlichem Ermessen zu beurtheilen ist, ob die Anzahl der Personen, welche das Zeichen geführt haben, so groß und der Unterschied in der Beschaffenheit der von ihnen geführten Zeichen so gering sei, daß hieraus auf allgemeine Führung des Zeichens innerhalb des betreffenden Personenkreises geschlossen werden könne.

Endlich ist auch der Vorwurf unbegründet, daß in dem angefochtenen Erkenntniß eine nicht aufgestellte Behauptung zu Beweis gestellt sei, indem Beklagte nur behauptet habe, daß das Zeichen in offenem Gebrauch gewesen sei, das angefochtene Erkenntniß aber den Beweis nachlasse, daß dasselbe sich in freiem Gebrauch befunden habe. Wenn es auch richtig ist, daß die Offenheit des Gebrauchs, als Gegensatz zur Heimlichkeit, etwas anderes ist, als die Freiheit desselben, d. i. die Erlaubtheit des Gemeingebrauchs, so ist es doch unrichtig, daß Beklagte das Vorhandensein eines freien Gebrauchs des Zeichens nicht behauptet habe. In der Berufung auf den § 10 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes ist diese Behauptung zu finden. Wenn Beklagte außerdem behauptete, daß die Tabaksfabrikanten sich des Zeichens offen bedient haben, so ist hiermit die Offenheit des Gebrauchs als ein Beweisgrund dafür geltend gemacht, daß diejenigen, welche sich des Zeichens bedienten, den Gebrauch desselben als einen erlaubten angesehen haben.

Die Rechtskraft der in Haftpflichtsachen ergangenen richterlichen Entscheidungen.

Erkenntniß des Reichs-Gerichts V. Civilsenat vom 28. Januar 1880 i. S. Warlich wider Hagelberg.

Die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde beruht auf folgenden Gründen:

Durch § 7 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 ist dem auf Grund des gedachten Gesetzes zur Zahlung einer Rente Verurtheilten das Recht gegeben, die Aufhebung oder Minderung der Rente, und ebenso dem Verletzten die Erhöhung oder Wiedergewährung derselben zu fordern, wenn die betreffenden Verhältnisse inzwischen sich wesentlich verändert haben.

Der Sinn dieser gesetzlichen Bestimmung ist, wie auch bei deren Berathung im Reichstage hervorgehoben worden, der, daß das Erkenntniß, welches auf Grund des Haftpflichtgesetzes ergeht, zwar in Betreff der Haftpflicht selbst rechtskräftig wird, nicht aber in Betreff der Höhe der Rente, diese auf Grund späterer Aenderungen in den Verhältnissen durch anderweites Erkenntniß anders festgestellt werden kann. In Betreff der Höhe der Rente ist das Erkenntniß im Reichstage zutreffend als ein Interimistikum bezeichnet.

Von welchem Zeitpunkte ab die Aenderung der Rente eintreten soll, ist im Gesetze nicht direkt bestimmt. Es können in Betracht kommen die Zeit der Aenderung der Verhältnisse, die Zeit der Rechtskraft des die Aenderung aussprechenden Erkenntnisses, und die Zeit der Behändigung der Klage auf Aenderung der Rente.

Eine ähnliche gesetzliche Bestimmung wie in § 7 Abs. 2 findet sich bereits in § 119 Th. I. Tit. 6 des Preußischen Allgemeinen Landrechts, wonach, sobald der Beschädigte zu einem wirklichen Erwerbe gelangt, dieser von der zu leistenden Entschädigung abgerechnet werden muß. Diese Abrechnung findet nach den Worten des Gesetzes vom Eintritte des Erwerbes ab statt, obgleich die Entschädigung rechtskräftig zugesprochen worden ist. Die dort gedachte Entschädigung besteht aber nach § 115 a. a. O. in denjenigen Vortheilen, welche dem Verletzten dadurch entzogen sind, daß er sein Amt oder Gewerbe in der bisherigen Art zu betreiben gänzlich außer Stande gesetzt ist. Dieser gegenüber konnte jeder eigene Erwerb gewissermaßen, wie in § 119 geschehen, als eine Erledigung des Erkenntnisses angesehen werden. Dies trifft für die nach dem Haftpflichtgesetz zuzusprechende Entschädigung in Kapital und Rente nicht zu, § 7 Abs. 2 geht daher auch nicht von der Auffassung der Erledigung des früheren Erkenntnisses, sondern von dem der Berücksichtigung einer Veränderung seiner Grundlagen aus.

Darin liegt eine gesetzliche Einschränkung der Grundsätze von der Rechtskraft der Entscheidungen, und bei der Auslegung solcher Abweichung von allgemeinen Grundsätzen ist nicht über die deutlich erkennbare Absicht des Gesetzes hinauszugehen. Diese Absicht kann aber nicht dahin gegangen sein, gegen den Verletzten, welcher die ihm zugesprochene Rente verzehrt hat, ohne daß ihm ein Verlangen des Zahlungspflichtigen nach Minderung oder Fortfall der Rente bekannt geworden war, deren Fortfall oder Minderung für die vergangene Zeit eintreten zu lassen.

Die Aenderung der Rente tritt daher nicht materiell mit der Aenderung in den maßgebenden Verhältnissen ein, kann vielmehr nur für die Zukunft gefordert werden. Der maßgebende Zeitpunkt ist aber nicht der der rechtskräftigen Entscheidung über die Aenderung der Rente. Das frühere Erkenntniß hat zwar bis zu der anderweiten rechtskräftigen Entscheidung die Bedeutung und Wirkung eines Interimistikums, so daß es bis dahin auch zu vollstrecken ist; daß aber die Aenderung nicht von einem früheren Zeitpunkte ab erfolgen kann, wird durch die Grundsätze von der Rechtskraft nicht bedingt. Die Rechtskraft der früheren Entscheidung, wenn sie nicht durch das Gesetz beseitigt wäre, würde jede Aenderung ausschließen. Der Zeitpunkt für die eintretende Aenderung muß auch für die Beträge des Verletzten und für die des Verpflichteten ein gleicher sein; es kann aber nicht als die Absicht des Gesetzgebers angenommen werden, daß, wenn zeitweise die Rente ganz fortgefallen war, deren Zahlung bei Wiedereintritt der Verpflichtung dazu, erst vom Tage der Rechtskraft des betreffenden Erkenntnisses eintreten soll. Ueberhaupt ist nicht anzunehmen, daß der zufälligen Dauer des Prozesses auf Aenderung der Rente, der Verschleppung desselben durch die Gegenpartei und dem Einlegen ungerechtfertigter Rechtsmittel ein Einfluß auf das materielle Recht hat beigelegt werden sollen. Das Gewicht ist vielmehr auf den Zeitpunkt zu legen, wo durch Behändigung der Klage auf Aenderung der früheren Bestimmung über die Höhe der Rente die Rechtshängigkeit dieses Anspruchs eingetreten ist. Da ist die Aenderung der Rente, wie § 7 verlangt, gefordert und zwar in der legalen, den Gegner bindenden Weise, nachdem auch die, die Aenderung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten war. Wird dieser Zeitpunkt als der maßgebende angesehen, so ist die Einschränkung der Rechtskraft des früheren Erkenntnisses in der Art erfolgt, daß die vom Gesetze zugelassene Aenderung der früheren Entscheidung erfolgen kann, ohne die materiellen Rechte des Gegners zu beeinträchtigen.

Literatur.

13. Ungarische Gerichtshalle, Erster Jahrg., Nr. 1. Advokat Dr. Ludwig Rosenberg, Budapest, 1. Oktober 1879, wöchentlich 2 Mal.
14. Juristische Blätter, Dr. Burian, Dr. Johanny, Wien. VIII. Jahrg., Nr. 37 ff. IX. Jahrg. Nr. 1 ff.
15. Dr. Otto Mayer, die dingliche Wirkung der Obligation. Eine Studie zum Mobiliar-Eigenthum des Code civil und des Deutschen Handelsgesetzbuchs. Erlangen 1879, Eduard Besold.
16. Dr. Heinrich Buhl, Zur Rechtsgeschichte des Deutschen Sortimentsbuchhandels. Heidelberg, Carl Winters Universitätsbuchhandlg.
17. Dr. Jul. Amann, Ueber den Begriff des procurator und des mandatarius nach römischem Recht. Heidelberg, Carl Winters Universitäts-Buchhandlg.
18. Dr. Hermann Strauch, Zur Interventionslehre; Eine völkerrechtl. Studie. Heidelberg, Carl Wiehrs Universitätsbuchhandlung.
19. Zeitschrift für Schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege, Dr. A. Schneider, H. Hafner, Dr. Franz Ulrich. IV. Bd. 1. Heft.
20. Juristische Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts in besonderer Beziehung auf das Preußische Recht mit Einschluß des Wechselrechts, Reichsgerichts-Rath Rassow, Landgerichts-Rath Küntzel, 3. Folge, 4. Jahrg. 1880, 1. bis 4. Heft.
21. Dr. jur. Julian Goldschmidt, Ueber den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen. Jena, Gustav Fischer vorm. Friedrich Maule. 1880.
22. Leo Labus, Das Preußische Stempel-Gesetz vom 7. März 1822 in seiner Anwendung auf privatschriftliche und notarielle Urkunden, auf gerichtlich aufgenommene freiwillige Akte, sowie auf Amtshandlungen und Verträge ꝛc. der Königlichen und Communal-Verwaltungs-Behörden. Breslau, J. U. Kerns Verlag (Max Müller). 1880.
23. Das allgemeine Preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865. Erläutert durch die seither ergangenen Entscheidungen und Verfügungen der obersten Gerichtshöfe und Verwaltungsbehörden. Breslau, J. U. Kerns Verlag (Max Müller).
24. Heinrich Dernburg, Carl Georg von Wächter, Vortrag gehalten in der juristischen Gesellschaft Berlins. Halle a. S., Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1880.
25. Dr. Xaver Gretener, Begünstigung und Hehlerei in historisch-dogmatischer Darstellung. München, Theodor Ackermann. 1879.
26. Otto Kleiner, Kgl. bayrischer Appellationsgerichtsrath, Commentar zur Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Nach den Quellen bearbeitet mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung in Bayern, Sachsen und Württemberg. XII. Lieferung. Würzburg, A. Stubers Buch- und Kunsthandlung. 1879.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Julius Meyer bei dem Amtsgericht in Wolkenstein; — Geißler, bisher in Lissa, bei dem Amtsgericht in Fraustadt, wohin er seinen Wohnsitz verlegt; — August Hanke bei dem Amtsgericht in Zabrze; — Albrecht aus Ueckermünde bei dem Landgericht I in Berlin; — Albrecht Caspari bei dem Landgericht in Cassel; — Gerichts-Assessor Johann Ludwig Lischle bei dem Landgericht in Meseritz; — Dr. Theodor Löwenfeld bei dem Landgericht II in München; — Dr. Bernhard Bouk und Abraham Ofner bei dem Landgericht I in München; — Gerichts-Assessor Dr. Freudenstein bei dem Landgericht in Hannover; — Bürgermeister Robert Nützer, in Eisenberg bei dem Landgericht in Altenburg; — Gerichts-Assessor Wilhelm Resch bei dem Landgericht in Cöln; — Franz Heinrich Fincinus bei dem Landgericht in Dresden; — A. Kuhn, — A. Hornig, — Carl Leiste, — B. Runde, — G. Meinecke, — Gerhard, — H. Horst, — E. Lucius, — W. Hollandt II und W. Langenheim bei dem Ober-Landesgericht in Braunschweig; — Dr. Leopold Regensburger bei dem Ober-Landesgericht in Karlsruhe; — Dr. Hedemann bei dem Kammergericht in Berlin; — Rechts-Anwalt Salomon hat seinen Wohnsitz von Samter nach Posen verlegt. —

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Justizrath Heinrich Richard Eduard v. Hertzberg bei dem Landgericht I in Berlin; — Regensburger bei dem Landgericht in Mannheim; — Stemann in Segeberg bei dem Landgericht in Kiel; — Justizrath Foß bei dem Landgericht in Stettin; — Justizrath v. Hagen bei dem Landgericht in Stendal; — Carl Hartmann bei dem Ober-Landesgericht in Rostock; — Ernst Frieser bei dem Landgericht in Altenburg, in Folge der Verlegung seines Wohnsitzes nach Schmölln; — Justizrath v. Schenck bei dem Landgericht in Arnsberg; — Möller bei dem Ober-Landesgericht in Rostock, aus Anlaß seiner Ernennung zum Bürgermeister der Stadt Sülze. —

Ernennungen.

Rechtsanwalt Otto Jüdell in Celle zum Notar für den Bezirk des Landgerichts zu Lüneburg. —

Todesfälle.

Justizrath Borstel in Itzehoe; — Justizrath Kranz in Marienwerder; — Dr. jur. Eduard Arthur Roux in Leipzig; — Justizrath Hopmann in Bonn.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 9. Berlin, 1. Mai. 1880.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.

und

M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

I.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat beschlossen, im Jahre 1880 keinen Anwaltstag zu berufen. Er ist davon ausgegangen, daß abgesehen von formellen Geschäften Gegenstand der Berathung des nächsten Anwaltstages die Besprechung der Reichsjustizgesetze in ihrer praktischen Wirksamkeit und die Gründung einer Pensionskasse für Deutsche Anwälte sein müssen. Die Verhandlung beider Gegenstände erfordert eine umfassende Vorbereitung, die Besprechung der Reichsjustizgesetze auch eine längere Erfahrung. Es ist deßhalb für richtiger befunden, die nächste Versammlung im Sommer 1881 abzuhalten.

II.

Es ist weiter von dem Vorstande beschlossen, auch für das Jahr 1881 die Mitwirkung des Vereins bei Herausgabe des im Verlage von Carl Heymann erscheinenden Terminkalenders eintreten zu lassen und diesen Kalender jedem Mitgliede im Oktober d. J. unentgeltlich zu liefern. Eine Zögerung in der Lieferung wird nicht eintreten, da die im vorigen Jahre bestandenen Hindernisse bei Aufstellung der Verzeichnisse in diesem Jahre nicht bestehen. Zu dem Kalender wird im Januar ein Nachtrag unentgeltlich geliefert werden, der die seit Abschluß der Verzeichnisse eingetretenen Veränderungen meldet. Vereinsmitglieder, welche den Kalender mit Papier durchschossen wünschen, werden gebeten, solches unter Uebersendung von 50 Pf. in Briefmarken der Verlagsbuchhandlung von Carl Heymann, Berlin W. Mauerstr. 63/65 zu melden. Wünsche in Bezug auf die Redaktion der Beilagen sind an den Schriftführer des Vereins zu richten.

III.

Der Vereinsbeitrag für 1881 ist auf 12 Mark festgesetzt.

Leipzig, den 2. April 1880.

Mecke,
Schriftführer.

Inhalt:

Vom Reichsgericht.

Aus der civilrechtlichen Praxis des Reichsgerichts erscheinen weiter folgende Entscheidungen bemerkenswerth.

Zur Civ.-Proz.-O. ist auf eine Beschwerde gegen das O. L. G. zu Darmstadt ausgesprochen worden, daß der § 162 C. Pr. O. zwar nur auf Zustellungen im Sinne des B. I Tit. 2 C. Pr. O., nicht auch auf formlose Mittheilungen oder Benachrichtigungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreit ergehen, sich beziehe, und deshalb rücksichtlich der Statthaftigkeit der an den Anwalt erfolgten Behändigung einer für die Partei bestimmten Aufforderung zur Zahlung von Kosten nicht unmittelbar herangezogen werden könne; allein es unterliege keinem Bedenken, die Vorschrift rechtsähnlich auch bei derartigen Mittheilungen und Aufforderungen zur Anwendung zu bringen (III, 69, 79, B.). — Daß die durch die Zwangsvollstreckung entstehenden Kosten nicht zu den Prozeßkosten im Sinne des § 98 C. Pr. O. gehören, vielmehr ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren durch den Gerichtsvollzieher, sei es auf Grund eigner pflichtmäßiger Schätzung, sei es auf Grund einer vom

Gläubiger aufzustellenden und dem Schuldner mitzutheilenden Berechnung bei der Vollstreckung miteinzuziehen seien, vorbehaltlich etwaiger von den Betheiligten nach § 685 C. Pr. O. bei dem Vollstreckungsgericht zu erhebenden Einwendungen, ist ausgesprochen auf eine Beschwerde gegen denselben Gerichtshof (III, 11, 10, B.). —

Aus dem Gebiet des **Handelsrechts** ist zu erwähnen. Der Art. 347 H. G. B. wurde auf Werkverdingungen zwar nicht ohne Weiteres, wohl aber nach der konkreten Sachlage und da beide Parteien Kaufleute waren, für anwendbar erachtet (Erk. I. S. vom 20. Dezember 1879 Nr. 216. 79. I.). — Zu Art. 343 H. G. B. bemerkt ein Erk. desselben Senats vom 15. Dezember 1879, es sei weder ausdrücklich bestimmt, noch aus dem Zweck des Gesetzes zu folgern, daß der Verkäufer bei vorgeschriebener vorgängiger Verkaufsandrohung den Tag des beabsichtigten Weiterverkaufs mit bezeichnen müsse (Nr. 80. 79. I). — Mit Hinweisung auf Entsch. des R. O. Handelsgerichts B. 8 S. 127 spricht der 3. Senat in einem Erkenntniß vom 30. Januar 1880 aus, daß der Art. 356 H. G. B. den nicht säumigen Theil nicht zum **Anbieten** einer Nachfrist, sondern nur zur **Gewährung** einer von dem andern Theil **nachgesuchten** Nachfrist verpflichte (Nr. 486. 79. III). — Der 5. Senat hat am 14. Februar 1880 die Auslegung des Art. 317 H. G. B. gebilligt, derzufolge ein schriftlicher Vertrag über Handelsgeschäfte durch einen mündlichen Vertrag abgeändert werden kann (Nr. 74. 80. V).

Zur Allgemeinen Deutschen **Wechsel-Ordnung** spricht ein Erkenntniß des 3. Senats (Nr. 354. 79. III.) aus, daß der Inhaber eines Wechsels nur durch den Begebungsvertrag, also dadurch, daß der Wechsel mit dem Willen ausgeliefert sei, die Rechte daraus übertrage bezw. erwerbe, daß die Thatsache der Innehabung des Wechsels zwar für einen solchen Vorgang spreche, daß jedoch im Wege des Gegenbeweises dargethan werden könne, daß eine Begebung nicht stattgefunden habe. — Derselbe Senat ließ in einem Erkenntniß vom 23. Januar 1880 (Nr. 447. 79. III.) den Beklagten, welcher vom Kläger aus einem ihm für Vertragserfüllung seitens eines Dritten als Kaution hingegebenen Wechsel belangt wurde, zu dem Nachweis zu, daß der Hauptschuldner die Verpflichtung, deren Erfüllung durch Hingabe des Wechsels gesichert werden sollte, erfüllt habe. —

Zum **Haftpflicht-Gesetz** vom 7. Juni 1871. Der § 1 dieses Gesetzes wurde auf eine Bahn, welche ein Bergwerk mit der Köln-Mindener Eisenbahn verband, und nicht nur den Zwecken des Bergwerks, sondern auch dazu diente, die auf der letztern abzusendenden Kohlenzüge zu rangiren und aufzustellen, für anwendbar erachtet, obwohl sie keine **öffentliche Verkehrsanstalt** war (Erk. vom 21. Januar 1880 Nr. 29. 80. V). —

Zu § 107 der **Gewerbe-Ordnung** führt der I. Senat (Nr. 21. 80. I.) aus, daß die **Gefährlichkeit** einer Maschine den Fabrikanten für die bei deren Gebrauch eingetretenen Beschädigungen nicht ohne Weiteres, sondern nur dann haftbar mache, wenn die Benutzung der Maschine in so hohem Maße gefährlich erscheine, daß eine solche Maschine überhaupt nicht hätte gebraucht werden dürfen. — Für die Zulässigkeit der Verträge zum Ausschluß der Konkurrenz hat sich nun auch der 5. Senat (mit Bezugnahme auf den Plenarbeschluß des vorm. Preußischen Obertribunals vom 9. Juli 1877) in einem Falle ausgesprochen, in welchem sich der Verklagte dem Kläger gegenüber verpflichtet hatte, innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren in kleinen Eisenwaaren nach Belgien keine Konkurrenz zu machen.

Zu § 2 des **Patentgesetzes** hat der 1. Senat in einer Entscheidung vom 27. Januar 1880 (Nr. 31. 80. I.) sich dahin ausgesprochen, daß eine Erfindung den Anspruch auf Neuheit schon dann nicht erheben könne, wenn sie — sei es durch Beschreibung in einer öffentlichen Druckschrift, sei es durch öffentlichen Betrieb der Herstellung oder die Beschaffenheit des hergestellten Gegenstandes — in der Weise an die Oeffentlichkeit getreten sei, daß Sachkundige Kenntniß davon erlangen **können**, ohne daß der Nachweis erforderlich sei, daß jemand auf diese Weise wirklich **Kenntniß davon erlangt habe**.

Wenn der § 39 des **Genossenschafts-Gesetzes** vom 4. Juli 1868 den Genossenschaften das Recht giebt, sich durch Auflösung und Liquidation gegen die Verpflichtung der Auszahlung des Geschäftsantheils an einen ausscheidenden Genossenschafter zu schützen, so ist doch die Ausübung dieses Rechts, wie ein Erkenntniß des 5. Senats ausführt, nicht der Zeit nach unbeschränkt, geht vielmehr mit Ablauf des gesetzlich oder statutenmäßig festgesetzten Zahlungstermins verloren (Nr. 51. 80. V.).

Aus dem **Gemeinen Recht** ist mitzutheilen, daß der 3. Senat die Streitfrage, ob gegen einen Schuldschein nach Ablauf der zweijährigen Frist Gegenbeweis zulässig sei, bejahend entschieden hat (Erk. vom 20. Februar 1880 Nr. 540 III. 79.). — Nach einer Entscheidung desselben Senats vom 27. Januar 1880 ist der Schuldner, wenn er nur gegen Quittung zu zahlen hat, berechtigt, eine vom Gläubiger selbst unterschriebene Quittung zu verlangen, und nicht schuldig sich mit einer im mündlichen Auftrag des Gläubigers von einem Dritten geschriebenen Quittung zu begnügen (Nr. 310. 79. III). — Im Sinne der Vorschrift, welche die Insinuation großer Schenkungen anordnet, sind 500 solidi gleich 500 **Reichs**-Dukaten im 18 Gulden-Fuß und folglich 500 solidi gleich $1555\frac{5}{9}$ Thalern (Erk. vom 24. Februar 1880 zu Nr. 474. 79. III). — Daß hinsichtlich der **Form** der Rechtsgeschäfte die Beobachtung der Form desjenigen Rechtsgebiets genügt, in welchem das Rechtsgeschäft zu **wirken** bestimmt ist, wurde anerkannt, als es sich darum handelte, ob eine von einer zu Bremen wohnhaften Person einer andren ebenda wohnhaften Person eingeräumte Generalhypothek in Bremen wirksam war, obwohl die Errichtung auf Hannoverschem Gebiet in einer nach dasigem Recht ungültigen Form stattgefunden hatte (Nr. 522. 79. I).

Für das Gebiet des **Preußischen Landrechts** sind folgende Entscheidungen hervorzuheben. Am 18. Februar (Nr. 455 79. I.) führt der I. Senat aus: der § 109 I., 11 A. L. R. habe in Bezug auf die Pflicht des Käufers zur Verzinsung des Kaufpreises den Sinn, daß der Käufer regelmäßig von dem Augenblick des Empfangs des Kaufgegenstandes gesetzliche — nicht Verzugs-Zinsen zahlen müsse und daß diese Regel nur in solchen **Ausnahmsfällen** nicht Platz greife, in denen die gleichzeitige Nutzung des Kaufgegenstandes und des Preises dem **eignen Willen des Verkäufers** entspreche. — Zu den §§ 325, 326 I., 5 A. L. R. hat derselbe Senat am 21. Februar mit Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Obertribunals

und des Reichs-Oberhandelsgerichts angenommen, daß der Känfer zunächst eine Beseitignng der Fehler, wenn diese unverzüglich bewirkt werden könne, verlangen dürfe, sich aber damit nicht so lange hinhalten zu lassen brauche, daß der Zweck, zu welchem er den Vertrag geschlossen, vereitelt oder verkümmert werde (Nr. 304 79. I.). — Der V. Senat hat in einer Entscheidung vom 3. März, unter Vernichtung des auf gegentheiliger Ansicht beruhenden Erkenntnisses, angenommen, daß wie nach gemeinem, so auch nach Land-Recht derjenige, zu dessen Gunsten eine Lebensversicherung genommen worden ist, wenn der Vertrag bis zum Tode der Person, deren Leben versichert ist, fortbestanden hat, unmittelbar ein Klagerecht aus demselben hat, ohne daß sein Beiteitt zum Vertrag in Gemäßheit des bei Verträgen zu Gunsten Dritter anwendbaren §. 75 A. L. R. I., 5 Voraussetzung seines Anspruchs wäre (Nr. 92 80. V.). — Die Bestimmung eines Testaments, wonach die Gläubiger für nicht berechtigt erklärt werden, die Substanz und die Einkünfte des Nachlasses, welcher dem Erben ohne Dispositionsbeschränkung hinterlassen wurde, für ihre Zwecke in Anspruch zu nehmen, wurde von demselben Senat für wirkungslos erklärt, mit dem Bemerken, daß diese Entscheidung nicht im Widerspruch stehe mit den Erkenntnissen des Oberteibunals bei Striethorst Arch. B. 35 S. 30 und B. 85 S. 249, Entscheid. B. 45 S. 218, B. 48 S. 236 und B. 82 S. 104, weil in den diesen Entscheidungen zu Grund liegenden Rechtsfällen thatsächlich auch eine Beschränkung des Erben in seinem Verfügungsrecht über den Nachlaß obwalte (Nr. 108 IVa. 79). — Derselbe Senat führt in der Sache Nr. 169 IVa. 79 aus, der § 387 A. L. R. I, 21 habe keineswegs zur Voraussetzung, daß die gemiethete oder gepachtete Sache in allen ihren einzelnen Theilen vom Miether oder Pächter gemißbraucht sei, sondern nur, daß das Hauptobjekt des Mieth- oder Pachtverhältnisses dem Mißbrauch unterworfen sei. — In einem andern Erkenntniß sagt derselbe Senat zu § 840 A. L. R. I, 11: der landübliche Zinsfuß ist der Zinsfuß, welcher der Regel nach bei gesetzlichen Zinsen vorgeschrieben ist, also schlechthin der gesetzliche Zinsfuß, als solcher aber durch das Reichsgesetz vom 14. November 1867, welches allein die vertragsmäßigen Zinsen zum Gegenstand hat, nicht berührt.

Vom zweiten Hülfssenat ist in der Sache Nr. 103 79. Va ausgeführt worden, der § 332 A. L. R. I, 8 sei dahin zu verstehen, daß durch Inädifikation nur der wirklich bebaute Theil des Grund- und Bodens Eigenthum des Bauenden werde, und daß es unerheblich sei, ob etwa — wie das im untergebenen Fall festgestellt war — der Bauende durch Umfriedigung unbebaut gebliebener Flächen zu erkennen gegeben habe, daß er dieselben als ein Annexum des Gebäudes mit in die Inädifikation hineingezogen wissen wolle. —

In Bezug auf die Preußischen Immobiliar-Gesetze vom 5. Mai 1872 ist eine Entscheidung des 3. Senats zu erwähnen, derzufolge, zwar nicht nach ausdrücklichen Bestimmungen, wohl aber nach dem zu Grunde liegenden Gedanken die Einräumung des Vorzugs von Seiten des an besserer Stelle eingetragenen an einen nachstehenden Gläubiger Rechtswirkung gegen Dritte nur erlange, wenn dieselbe im Grundbuch eingetragen oder wenn sie dem Dritten bei Erwerb seines Rechts bekannt gewesen sei (Nr. 69 79. III.).

Zum Anfechtungsgesetz vom 9. Mai 1855 erachtet der 1. Hülfssenat eine Benachtheiligung der Gläubiger im Sinne des § 5 Nr. 3 nicht allein in dem Falle für vorliegend, wenn durch die Veräußerung den Gläubigern der Gegenstand ihrer Befriedigung gänzlich entzogen wird, sondern auch alsdann, wenn die Veräußerung nur eine Verzögerung in der Befriedigung der Gläubiger zur Folge hat (Nr. 74 79. IVa). — Nach einer anderen Entscheidung dieses Senats beruht die Befugniß des Gläubigers zur Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners auf seinem Exekutionsrecht, wird also nicht ohne Weiteres schon damit begründet, daß die Forderung rechtskräftig zugesprochen ist, sondern teitt, falls das rechtskräftige Urtheil die Verpflichtung zur Erfüllung an eine Frist bindet, erst mit Ablauf dieser Frist ein (Nr. 118 79. IVa). — Eine Entscheidung desselben Senats vom 20. Februar (Nr. 140. 79. IVa) führt aus, daß im Falle der Anfechlung einer Hypothekbestellung der anfechtende Gläubiger nicht an die Stelle der Hypothek als dinglich Berechtigter tritt, daß vielmehr die Anfechtung die Aufhebung des dinglichen Rechts und die Konsolidation desselben auf dem Eigenthum zum Erfolg hat. — Zu den §§ 86, 87 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 ist der 5. Senat bezüglich der Frage der Zulässigkeit eines Regreßanspruchs aus einem besonderen Titel nicht der bejahenden Ansicht des vorm. Obertribunals (Striethorst Arch. Bd. 41 S. 332), sondern der verneinenden Ansicht des vormaligen R. Oberhandelsgerichts (Entsch. Bd. 21 S. 92) beigetreten. (Nr. 47 80. V).

F. u. M.

Ueber Intervention und Adcitation im neuen Prozeß.

II.

Bekanntlich ist die Adcitation des gemeinrechtlichen Prozesses durchaus verschieden von der Garantie- oder Vertretungsklage des Französischen Rechts, obwohl die letztere ebenfalls „Adcitation" genannt wird.

Von der ersteren Adcitation soll zunächst geredet werden. Dieselbe ist mehr ein Kind der Gerichtspraxis, denn ihre angeblichen Quellen, nämlich die Novelle 99 und l. 2 D. XI. 2, geben nur einen sehr schwachen Anhaltspunkt. Wie dem aber auch sein möge, ganz unleugbar ist, daß der deutsche Prozeß die Adcitation als ein förmliches Verfahren ausgebildet hatte. Sie bestand in der Verfügung des Richters, einen Dritten zu einem anhängigen Rechtsstreite beizuladen und trat bekanntlich in zwei Hauptfällen ein:

1) zu Gunsten des Klägers, wenn im Falle einer mehreren Personen zustehenden untheilbaren Klage der Mitberechtigte die Theilnahme an der Klage verweigerte — zu dem Zwecke, die exceptio plurium litis consortium des Verklagten zu beseitigen —

2) zu Gunsten des Beklagten, wenn derselbe zwar mit der exceptio plurium litis consortium den Prozeß gewinnen konnte, aber auch ein begründetes Interesse hatte, die untheilbare Klage der Sache nach unter Zuziehung der Mitberechtigten entschieden zu sehen.

In diesen Fällen konnte der Richter die entsprechende Beiladung verfügen, was unter andern namentlich dann sehr praktisch war, wenn es sich von Dienstbarkeiten zwischen Grundstücken handelte, von welchen eines oder beide mehreren Miteigenthümern gehörten.

Ein von der Doktrin hinzugefügter dritter Fall mag hier übergangen werden, weil er in der That ein wenig an den Zopf der Jahrhunderte des Reichskammergerichts erinnert.

In den Ländern des Code de procédure, der selbst mit keiner Silbe von der Beiladung spricht, hatte sich in ähnlicher Weise ein entschiedener Gerichtsgebrauch dahin ausgebildet, daß das Richteramt auf Antrag einer Partei die Beiladung zu gestatten pflegte.

Es kann indessen keinem Zweifel unterliegen, daß durch die deutsche Civilprozeßordnung diese Adcitation vollständig beseitigt ist. Die Motive sprechen sich klar und deutlich aus. Sie bezeichnen die Beiladung als ein abnormes, mit den Vorschriften des bürgerlichen Rechts unvereinbares Institut und sagen, es sei um so weniger Veranlassung für seine Einführung vorhanden, als das bisherige Anwendungsgebiet in Deutschland nicht groß sei und als dem Beklagten die exceptio plurium consortium besser helfe.

Obwohl sich in der That schwer einsehen läßt, wie die Beiladung durch das bürgerliche Recht verboten werde, so muß doch zugegeben werden, daß in der That die Beiladung dem Beklagten keineswegs völlig unentbehrlich ist. Indessen wie soll sich in dem Falle sub 1 der Kläger helfen?

Sein mitberechtigter Genosse, z. B. der condominus eines herrschenden Grundstücks will nicht mitklagen und der Verklagte will sich mit ihm allein nicht einlassen. Was soll er thun? Bekanntlich ist kaum eine Rechtsfrage streitiger, als die bekannte, in wie weit und wann in einem solchen Falle der Verklagte zur Einlassung gezwungen werden könne.

Deswegen ging der Gerichtsgebrauch in den Ländern des französischen Prozesses noch einen Schritt weiter, als das gemeinrechtliche Verfahren, indem man die Beiladung nicht von der Bewilligung des Richters abhängig sein ließ, sondern von vorn herein der Partei gestattete, zur „déclaration de jagement commun" oder zur sogenannten „intervention passive" zu laden.

Kein Text des Gesetzes hat dieses Rechtsmittel eingeführt; es ist lediglich ein Ergebniß des Gerichtsgebrauchs und wird von den Schriftstellern gewissermaßen als ein Ausfluß des Naturrechts betrachtet, als eine „maxime, qui a été reçue dans tous les temps".

Es könnte hiernach die Frage aufgeworfen werden, ob es denn der deutschen Praxis nunmehr gänzlich verwehrt sei, durch die Zulassung dieses Rechtsmittels dringenden Bedürfnissen des Lebens abzuhelfen — indessen wird man auch die Klage „en déclaration de jagement commun" für beseitigt halten müssen, denn im großen Ganzen ist sie eine wahre Adcitation, wenn sie auch nicht vom Richter verfügt wird.

Freilich bleibt dann die Frage unbeantwortet, wie die unverkennbare Lücke ausgefüllt werden soll? Indessen noch schwerer ist die Lücke auszufüllen, welche entstanden ist, indem die deutsche Civilprozeßordnung die Vertretungsklage, die eigentliche Garantieklage, gänzlich beseitigt.

In dem nicht unerheblichen Theile Deutschlands, wo sie bestand und ebenfalls allgemein Adcitation genannt wurde, ist nur eine Stimme darüber, daß sich gerade diese Art der Adcitation als außerordentlich nützlich bewährt hat.

Hier sei nur ein praktischer Fall aus tausenden erwähnt, weil er vielleicht besonders geeignet ist, den Nutzen der Vertretungsklage anschaulich zu machen.

Ein Unternehmer hat einen großen Bau ausgeführt, bei welchem er einer Reihe von Unterlieferanten resp. Unternehmern die verschiedenen Lieferungen und Arbeiten übertragen hat. Der Bauherr stellt gegen ihn eine mit dem Anspruch auf hohe Conventionalstrafe verbundene bedeutende Entschädigungsklage an. Die Verhältnisse liegen so, daß der Kläger allerdings in Folge eines höchst verwickelten Verfahrens seinen Prozeß gewinnen kann, daß es aber durch endloses Detail sehr schwierig ist, festzustellen, wie sich das Verschulden der Ausführung oder der Verspätung zwischen den verschiedenen Unternehmern vertheilt.

Da ist doch wirklich der vielleicht ganz schuldlose Hauptunternehmer übel daran, wenn er die ihm zur Garantie verpflichteten Personen nicht zum Hauptprozeß beiladen darf, wenn er die Mühe und die Kosten der verwickelten Procedur zwei Mal oder öfter ganz nutzloser Weise auf sich nehmen muß und wenn er — statt in einem Verfahren entschieden zu sehen, wer den Schaden tragen soll — nun erst einmal zur Zahlung gezwungen wird und höchstens hoffen darf, durch einen neuen noch mehr verwirrten Prozeß schließlich nach Jahren möglicher Weise Ersatz zu erhalten!

Ebenso verderblich ist die Lage, welche dem Commissionär und überhaupt dem kommerziellen Mandatar bereitet wird. Erst nimmt einmal der betr. Dritte ein Urtheil gegen ihn und gar leicht wird der Ersatzpflichtige in der Länge der Zeit zahlungsunfähig, da der zweite Prozeß naturgemäß fast immer länger dauert als der erste und immer verwirrter wird, je mehr Akten bereits zusammengeschrieben sind. —

Wahrlich! es gehört keine große Prophetengabe dazu, um vorauszusagen, daß mancher Kaufmann bloß deswegen zu Grunde gehen wird, weil ihm das Gesetz verwehrt, mit der Erleidung der eigenen Verurtheilung gleichzeitig die Verurtheilung des Vertretungspflichtigen zu erwirken!

Die Gründe, welche gegen die Garantieklage geltend gemacht worden sind, können auch in keiner Weise überzeugen.

Da soll es ein Unrecht gegen den Garantiebeklagten sein, daß er dem Gerichtsstande des Garantieklägers folgen muß! — Aber ist es denn so außerordentlich unbillig, daß ich den Schaden auch an demjenigen Orte abwenden soll, wo er allein abgewendet werden kann? — und wenn denn nun Jemand so außerordentliches Gewicht auf die relative Competenzfrage legt — nun! dann mag er von vorn herein die Eingehung solcher Rechtsverhältnisse vermeiden, die ihn vor ein fremdes deutsches Gericht bringen können. Ueberhaupt hat doch gewiß auch in jetziger Zeit, wo alle deutschen Gerichte in ganz gleicher Weise eingerichtet sind, die Einrede der relativen Inkompetenz den größten Theil ihrer Bedeutung verloren. —

Da soll nun auch der Hauptkläger unbillige Verzögerung erleiden, während es dem Richter doch jeden Augenblick freisteht, das verbundene Verfahren zu trennen!, während ferner doch gerade die Gegenpartei des Adcitirenden (sei

letzterer nun Kläger oder Verklagter) meistens quovis modo die Veranlassung zur Adcitation gegeben haben wird.

Ferner hat die Praxis in ausreichender Weise gezeigt, daß auch eine andere Furcht unbegründet ist. Es macht nämlich gar keine prozessualische Schwierigkeiten, wenn der Garantiebeklagte nun auch seinerseits förmlich intervenirt. Er kann vielmehr ganz gut in erster Linie z. B. beantragen, das Gericht möge die Adcitation durch Abweisung der Hauptklage für erledigt erklären, eventuell aber die Garantieklage abweisen. Allerdings muß man hier die Befugniß zu einer wirklichen Intervention für den Garantiebeklagten beanspruchen; ihm muß mehr gestattet sein, als der unselbständige bloße Beistand der deutschen Civilprozeßordnung. Aber gerade die Intervention des Garantiebeklagten ist so außerordentlich praktisch, daß manche Schriftsteller ihn auch ohne besonderen Willensakt seinerseits — eo ipso als Intervenienten betrachten.

Endlich soll die Kostenfrage kaum zu lösende Schwierigkeiten bieten! — Indessen hat die Praxis nur wenige durch die lex ferenda leicht zu beseitigende Streitfragen geboren und ganz gewiß bietet in dieser Hinsicht die Garantieklage nicht mehr Schwierigkeiten, als die (doch nicht beseitigte, wenn auch sehr verkümmerte) Intervention.

Ueberhaupt sind alle die theoretischen Bedenken, welche man der Garantieklage (wie auch der wirklichen Intervention) entgegengesetzt hat, durch die reiche Erfahrung mehrerer Menschenalter widerlegt.

In Frankreich, in Belgien, in Holland würde kein Sachkundiger einen Vorschlag verstehen, der dahin ginge:

„den Intervenienten in einen bloßen Beistand ohne selbständige Rechte zu verwandeln und die Garantieklage abzuschaffen". —

Köln. Bessel.

Zur Anwaltsgebührenordnung.

Dem mit der Vertretung eines Gläubigers im Konkursverfahren betrauten Rechtsanwalt steht für die Wahrnehmung des Prüfungstermins neben der Bauschgebühr des §. 55 der Gebührenordnung — von sechs Zehntheilen der Sätze des §. 9 — die Gebühr des §. 56 zu 1 — nämlich die vollen Sätze des §. 9 — auch dann zu, wenn in diesem Termin die Forderung seines Mandanten anerkannt wird. Die letztere Gebühr ist in der Gebührenordnung noch besonders neben der allgemeinen Bauschgebühr vorgesehen, weil die Thätigkeit bei Prüfung der Forderungen nicht nothwendig im Konkursverfahren geleistet werden muß (§. 131 der Konkursordnung), sie andererseits aber eine Vermehrung der Gesammtthätigkeit des Rechtsanwalts bedingt. Die anwaltliche Thätigkeit im Prüfungstermine erstreckt sich nicht nur auf die Darlegung und Rechtfertigung der Forderung seines Mandanten, sondern auch auf die Prüfung der Zulässigkeit der Forderungen anderer Gläubiger (§§. 129, 130 der Konkursordnung). Nach dem die Gebührenordnung beherrschenden System kommt es nun aber zur Erwerbung eines Gebührenanspruchs in der Regel nicht auf den größeren oder geringeren Umfang der geleisteten Thätigkeit, sondern nur darauf an, ob überhaupt eine Thätigkeit der vorgeschriebenen Art, und zwar in dem zur Ausführung des Auftrags dienlichen und erforderlichen Maße entwickelt worden ist. Dies wird unzweifelhaft zutreffen können, sofern der Rechtsanwalt einen Prüfungstermin wahrnimmt, sei es auch nur für die Zeit, in welcher die von ihm vertretene Forderung — nach vorhergegangener Erörterung oder ohne solche — anerkannt wird. Pf.

Ehrengerichtshof. Rechtsanwalt. Beeinflussung von Zeugen.*)

§§. 28, 62, 63 Rechtsanw.-Ordn. v. 1. Juli 1878.

Ein Rechtsanwalt, welcher auf die in einem Processe seiner Angehörigen auftretenden Zeugen und Sachverständigen durch Zusendung von Briefen, deren Inhalt geeignet ist, bei den Zeugen eine ungünstige Stimmung gegen die eine Proceßpartei zu erwecken, oder durch Zusendung von Geld, welches für die andere Proceßpartei eine günstige Stimmung hervorrufen soll, einwirkt, gefährdet die Unbefangenheit und Unparteilichkeit dieser Zeugen und Sachverständigen und macht sich dadurch seines Berufes unwürdig, sollte er auch nicht in dem Processe amtlich thätig gewesen sein und die Herbeiführung eines Meineides nicht bezweckt haben.

Urtheil des Ehrengerichtshofes v. 23. Februar 1880 (1/80).

Der Angeschuldigte hat geständlich einen Arzt A. zweimal, zuerst im Winter 1874 auf 1875 und dann kurze Zeit nach Erlaß des in der Proceßsache seiner Mutter wider die Geschwister B. ergangenen Urtheils III. Instanz besucht. Er hat bei dem zweiten Besuche den Arzt um nähere Auskunft ersucht, wann er den Privatier O. B., auf dessen Nachlaß die Mutter des Angeschuldigten in dem erwähnten Processe Ansprüche erhob, ärztlich behandelt habe. Der Befragte ertheilte nach Einsicht seiner Bücher dem Angeschuldigten die gewünschte Auskunft. Aus dem dabei geführten Gespräche, so wie aus einer anderweit gehaltenen Unterredung entnahm der Arzt, daß er in dem Processe als Zeuge werde vernommen werden. Später gingen mittels eingeschriebener Postsendung, ohne Anschreiben, mit einer Visitenkarte des Angeschuldigten dem Arzte A. 200 Mark zu. Der Angeschuldigte hat die Adresse der Sendung, wie er einräumt, geschrieben. Er giebt auch zu, daß er mit seinem seitdem verstorbenen Vater einverstanden gewesen sei, daß dem Arzte A. für dessen Bemühungen bei den Besuchen ein Honorar übersandt werde, will aber die Höhe des von seinem Vater gesandten Ho-

*) Das obige Erk. ist in Rechtsprechung des Reichsgerichts Bd. I. S. 368 abgedruckt.

Die Frage der Mittheilung von Ehrengerichtsfällen ist von der Redaktion vielfach erwogen. Im Allgemeinen geht sie von der Ansicht aus, daß für ehrengerichtliche Entscheidungen nicht zu viel Raum in Anspruch genommen werden solle, weil dieselben meistens auf der Eigenthümlichkeit des Einzelfalles beruhen und selten allgemeine Rechtssätze enthalten. Außerdem ist die berechtigte Empfindlichkeit der betroffenen Anwälte möglichst zu schonen. Wir glauben dem Bedürfnisse zu genügen, wenn wir diejenigen Fälle, welche die Reichsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte zu veröffentlichen geeignet befunden hat, abdrucken. Die Redaktion.

norars nicht gekannt haben. Er behauptet, daß die Beantwortung seiner deshalb gestellten Frage von dem Vater abgelehnt worden sei.

Der Angeschuldigte hat ferner geständlich im Jahre 1878 dem Arzte A., sowie einer anderen im Processe als Zeugen benannten Person C., Abschrift von Briefen des Erblassers B. an seinen Bruder C. B. und an einen Dritten aus dem Jahre 1877 übersandt. In diesen zu den Proceßacten eingereichten Briefen spricht B. sich in beleidigender Weise über das Verhalten des Arztes und des anderen Zeugen C. aus. In dem die Abschriften begleitenden Schreiben theilte der Angeschuldigte den Adressaten mit, daß sie in dem Processe wider die Geschwister B. zur Erbringung des Beweises, daß O. B. zur Zeit der Errichtung seines Testaments nicht die dazu erforderliche Willensfähigkeit gehabt, als Zeugen benannt seien, daß sein Bruder C. B. die abschriftlich beigefügten Briefe vorgelegt habe, daß zwar die Aechtheit dieser Briefe von ihnen (d. h. der von dem Angeschuldigten und seinem Vater berathenen Mutter des Ersteren) bestritten werde, daß aber C. B. durch Vorlegung der Briefe seine Uebereinstimmung mit deren Inhalte zu erkennen gegeben habe und es die Zeugen A. und C. interessiren müsse, den Inhalt dieser Briefe zu kennen. Der Angeschuldigte hat erklärt, daß die Motive zur Absendung der Briefe aus den Briefen selbst sich ergeben, unter Berufung darauf, daß es zulässig sei, Actenstücke, welche die Parteien zu den Gerichtsacten eingereicht haben, den Zeugen mitzutheilen.

Auf Grund dieser Thatsachen erachtet der Ehrengerichtshof für dargethan,

> daß der Angeschuldigte durch sein Verhalten außer dem Amte sich der Achtung und des Ansehens, die sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt (§§. 2 zu 2, 66 Disciplinarges. v. 21. Juli 1852 Art. 1 zu 2, Verordn. betr. die Ausdehnung der preuß. Disciplinargesetze 2c. v. 23. September 1867) und dadurch die Pflichten verletzt habe, welche auch nach den Bestimmungen der Rechtsanwalts-Ordn. v. 1. Juli 1878 §§. 28, 62 dem Rechtsanwalte obliegen und deren Verletzung mit den in §. 63 daselbst vorgesehenen ehrengerichtlichen Strafen bedroht ist. —

Was zunächst die Geldsendung an den Arzt A. betrifft, so übersteigt der Betrag von 200 Mark bei weitem den Werth der geringfügigen Dienstleistung, welche der Adressat durch die erwähnte Auskunft dem Angeschuldigten und dessen Eltern geleistet hat, und das Maß des Honorars, welches auch von sehr vermögenden Personen für derartige Dienste gezahlt wird. Die Annahme, daß von dem Absender eine Einwirkung auf das Zeugniß und Gutachten des Arztes beabsichtigt wurde, ist nicht abzuweisen, wie denn auch dieser Arzt bald nach dem Empfange die ihm überschickte Summe als zu seinen Bemühungen, welche nur in dem Vorlegen seiner Bücher bestanden, in keinem Verhältniß stehend und als einen Versuch bezeichnete, einen Druck auf sein Zeugniß auszuüben, und sie deshalb dem Bürgermeister übersandte.

Es muß aber auch für erwiesen erachtet werden, daß der Angeschuldigte den Betrag der Geldsendung gekannt hat. Für seine entgegengesetzten Behauptungen hat er einen Beweis nicht erbracht. Nach der gesammten Sachlage erscheinen dieselben als durchaus unglaubwürdig. Nirgends ist in den hier in Betracht kommenden Beziehungen eine Thätigkeit oder Mitwirkung des Vaters des Angeschuldigten hervorgetreten. Der Angeschuldigte hat die Besuche bei dem Arzte A. gemacht; in einem von ihm geschriebenen Kouvert und mit seiner Visitenkarte ist die Geldsendung dem Letzteren zugegangen. Wollte man selbst auf Grund der Angaben des Angeschuldigten annehmen, daß der Vater bei der Absendung des Geldes sich betheiligt hat, so kann doch dem Angeschuldigten nicht geglaubt werden, daß der Vater zwar über die Absendung eines Honorars mit ihm sich verständigt, aber die Beantwortung seiner Frage nach dem Betrage in der vom Angeschuldigten angegebenen Weise abgelehnt haben sollte. Beim Mangel jedes Anhalts kann nicht angenommen werden, daß der Vater sich ohne Einvernehmen mit dem Angeschuldigten über den betr. Betrag der Handschrift und der Karte des Letzteren bedient und so seinen Sohn als den Urheber einer Handlung würde haben erscheinen lassen, derer Unlauterkeit und Verwerflichkeit er sich bewußt sein mußte. Diesen Erwägungsgründen gegenüber ist der Umstand unerheblich, daß der Angeschuldigte in anderen Fällen Briefe und Adressen für den Vater geschrieben haben mag.

Hiernach erscheint die Annahme des Ehrenraths als gerechtfertigt, daß der Angeschuldigte bei der Geldsendung mit Kenntniß von dem Betrage derselben und in der Absicht, dadurch auf den Arzt A. einzuwirken, sich thätig betheiligt hat.

Der Zweck, welchen der Angeschuldigte mit der Abfassung und Absendung der Schreiben im Jahre 1878 verfolgte, ergiebt sich unmittelbar aus dem Inhalte derselben. Unter Hinweisung auf das Zeugniß, welches die Adressaten auf Antrag der Mutter des Angeschuldigten abzulegen haben würden, sollte ihnen der Proceßgegner der Letzteren als eine Persönlichkeit dargestellt werden, welche mit den schweren Beleidigungen und Beschuldigungen übereinstimmen, die in den abschriftlich beigefügten Briefen gegen die Adressaten enthalten sind.

Diese Handlungen lassen den Angeschuldigten als der für den Beruf des Rechtsanwalts erforderlichen Achtung völlig unwürdig erscheinen. Zwar gewähren die Verhandlungen keinen Anhalt dafür, daß er beabsichtigt hat, die Zeugen zur eidlichen Bekundung bestimmter unwahrer Thatsachen oder zur Abgabe eines wissentlich unrichtigen Gutachtens direct zu verleiten. Aber seine Handlungen zielten darauf ab, in dem Arzte A. eine dem Interesse der Mutter des Angeschuldigten günstige und in ihm und dem anderen Zeugen C. eine dem Proceßgegner ungünstige, wenn nicht geradezu feindselige Stimmung zu erwecken und auf diese Weise auf den Inhalt ihrer abzulegenden Zeugnisse zu Gunsten der Ersteren und zum Nachtheile des Letzteren einzuwirken. Durch Geld und durch Hinterbringung von Aeußerung dritter Personen hat er versucht, in den Zeugen Gesinnungen hervorzurufen, durch welche dieselben sich möglicherweise von der unbefangenen und unparteiischen Bekundung der Wahrheit abhalten ließen und ihre Wahrheitsliebe und Gewissenhaftigkeit gefährdet wurde. Ein solches Verhalten macht Jeden, welcher auf Achtung im bürgerlichen Leben Anspruch macht, dieser Achtung, den Angeschuldigten des Berufs unwerth, welchem er angehört.

Bei der Schwere des Vergehens kann, auch hinsichtlich der zu verhängenden Strafe, dem Angeschuldigten nicht, wie der Ehrenrath angenommen hat, zu Gute kommen, daß er in einem beiderseits mit großer Erbitterung geführten Familienprocesse die

Interessen seiner nächsten Angehörigen vertreten hat. Der Proceß berühet in erheblichem Maße auch das eigene Interesse des Angeschuldigten. Durch seine Handlungen suchte er Vortheile zu erreichen, welche auch ihm selbst zu Gute kommen mußten. Ueberdies characterisirt sich die Einwirkung auf Zeugen zur Gefährdung der Wahrheit als ein Verhalten, welches gleich unsittlich erscheint, wenn es zum Vortheile anderer, nahe oder fern stehenden Personen, wie wenn es im eigenen Interesse beobachtet wird. Je erbitterter aber der Proceß von den Parteien geführt wurde, um so größer war die Pflicht des Angeschuldigten, als Rathgeber seiner Mutter sich nicht unlauterer Mittel zu bedienen. Ihm gereicht nicht zur Entschuldigung, wenn, wie er in der Berufungsschrift geltend macht, die Gegenpartei versucht haben sollte, Zeugen für sich günstig zu stimmen. Um so klarer mußte die Verwerflichkeit solcher Versuche ihm entgegentreten. Als die Folgen augenblicklicher Erregung oder leidenschaftlicher Aufwallung lassen seine Handlungen sich nicht auffassen. Die versuchte Einwirkung auf die Zeugen findet weder in dem formellen Rechte der Partei, vom Gegner beigebrachte Acten oder Beweisstücke den vorgeschlagenen Zeugen mitzutheilen, noch in dem Satze, daß die Benutzung der producirten Beweise den Producenten zusteht, eine Rechtfertigung. In keiner Weise spricht der Umstand, daß der Angeschuldigte die Briefe unterschrieben, und nicht anonym abgesandt hat, dafür, daß er der Unsittlichkeit seiner Handlung sich nicht bewußt gewesen sei. Ein so vollständiger Mangel an sittlichem Bewußtsein ist dem Angeschuldigten nicht beizumessen und würde keinenfalls geeignet erscheinen, auch nur bei Festsetzung der Strafe zu seinen Gunsten geltend gemacht zu werden.

Wenngleich der Angeschuldigte bei den in Betracht kommenden Handlungen nicht in Ausübung seines Berufes, sondern außerhalb desselben thätig war, so rechtfertigen doch die vorstehenden Erwägungen die Anwendung der strengsten ehrengerichtlichen Strafe.

Ist Versäumnißurtheil gegen die im Termine zur Beweisaufnahme ausgebliebene Partei zulässig?

§§. 332, 335, 504 C. Pr. O., Beschl. des R. G. I. C. S. v. 20./3. 1880 i. S. Lind c/a. Schier.

Das R. G. hat obige Frage verneint.

Gründe:

Nach der eigenen Sachdarstellung des Klägers war der Termin vom 28. Februar, in welchem der Beklagte nicht erschienen war, und der Kläger deswegen auf ein Versäumnißurtheil antrug, vom Oberlandesgerichte nicht unmittelbar zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung, sondern zunächst zur Beweisaufnahme angesetzt. Nun ist aber nach §. 504, ebenso wie nach §§. 295—297 der Civilprozeßordnung das Versäumnißurtheil dadurch bedingt, daß die eine Partei in einem Termine zur mündlichen Verhandlung, beziehungsweise zur Fortsetzung derselben ausgeblieben ist. Wenn auch nach §. 335 Absatz 1 der Civilprozeßordnung, falls die Beweisaufnahme, wie hier, vor dem Prozeßgerichte erfolgt, der Beweisaufnahme-Termin zugleich zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmt ist, so nimmt er diesen Character doch erst nach wirklich erfolgter Beweisaufnahme an; denn das Gesetz spricht von dem Termine, „in welchem die Beweisaufnahme stattfindet", nicht schlechtweg von demjenigen, welcher zur Beweisaufnahme bestimmt ist. Für den Termin zur Beweisaufnahme als solchen verordnet dagegen §. 332 Absatz 1 der Civilprozeßordnung, daß ungeachtet des Ausbleibens einer Partei die Beweisaufnahme insoweit zu bewirken ist, als dies nach Lage der Sache geschehen kann.

Aus der Stellung der §§. 332 und 333 zwischen den §§. 326—331 und dem §. 334, welche sämmtlich nur von der Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, beziehungsweise im Auslande, handeln, und zu denen im Gegensatze dann der §. 335 von dem Falle der vor dem Prozeßgerichte erfolgenden Beweisaufnahme zu reden anhebt, könnte man freilich auf den ersten Blick schließen, daß auch die §§. 332 und 333 sich nur auf die Beweisaufnahme vor beauftragtem oder ersuchtem Richter bezögen. Obwohl dies auch die Auffassung der Motive des Regierungsentwurfes ist, kann dieselbe indessen doch nicht gebilligt werden, wie auch der Regierungsvertreter in der Reichstags-Commission (Protokolle Seite 125) anerkannt hat; denn die Worte der §§. 332 und 333, für sich betrachtet, geben keinen Anhalt für jene einschränkende Auslegung, während auch aus inneren Gründen die daselbst getroffenen Bestimmungen auch im Falle der Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte nicht wohl zu entbehren sind. Dieselbe Auslegung der §§. 332 Absatz 1 und 335 Absatz 1 ist zum Beispiel auch angenommen von

> Struckmann und Koch, zu §. 258 Nr. 1 Auflage 2 Seite 217 und zu §. 332 Nr. 1 Seite 283 ff. und
> Wach, Vorträge Seite 122 ff.;
> vergleiche auch von Bar, Systematik des Deutschen Civilprozeß-Rechts Seite 65 flg.;

während freilich

> Endemann, zu §. 297 Seite 153, zu §. 332 Seite 194 Anmerkung 1, und zu §. 335 Seite 197,

anderer Ansicht zu sein scheint.

Der Kläger will nun zwar behaupten, daß durch den §. 504 Absatz 2 für die Berufungsinstanz in Ansehung des Termines zur Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte der §. 332 Absatz 1 außer Anwendung gesetzt sei, indem er sich dafür auf

> Endemann, zu §. 504 Seite 439,

beruft. Diese Ansicht widerlegt sich aber einfach dadurch, daß, wie schon hervorgehoben, auch der Absatz 2 des §. 504 keineswegs vom Termine zur Beweisaufnahme, sondern vom Termine zur mündlichen Verhandlung spricht. Inwiefern in §. 504 Absatz 2 in Wahrheit wegen des Versäumnißverfahrens in der Berufungsinstanz etwas von den die erste Instanz betreffenden Vorschriften Abweichendes verfügt ist, darüber sind zu vergleichen zum Beispiel

> Struckmann und Koch, zu §. 504 Nr. 3 und 4 Seite 425 flg. und Wach, Vorträge Seite 206 flg.

Nur beiläufig soll noch bemerkt werden, daß die Berufung des Klägers auf seine Befugniß, nach §. 364 der Civilprozeß-Ordnung auf seine Zeugen zu verzichten, völlig verfehlt ist; denn durch solchen Verzicht wäre die von ihm beantragte Beweisaufnahme, in Ansehung welcher nach seinem jetzigen Antrage an-

genommen werden sollte, daß sie das in Aussicht gestellte Ergebniß gehabt habe, überhaupt rückgängig gemacht worden.

In jeder Hinsicht stellt sich also die Beschwerde des Klägers darüber, daß das Oberlandesgericht, statt auf seinen Antrag ein Versäumnißurtheil zu erlassen, die Beweisaufnahme zu bewirken beschlossen habe, als unbegründet dar, und hat daher der Kläger nach §. 92 Absatz 1 der Civilprozeß-Ordnung auch die durch dieselbe verursachten Kosten zu tragen.

Neuer selbstständiger Beschwerdegrund. §. 531 Abs. 2 C. P. O.

Beschl. des R. G. I. C. S. v. 6. April 1880 i. S. Horneyer Beschwerde. n 7/80 I. B.

Die Beschwerde an das R. G. wegen Versagung des Armenrechts wurde als unzulässig verworfen in Erwägung,

daß das Königlich Preußische Oberlandesgericht durch den angefochtenen Beschluß die Beschwerde des pp. Horneyer gegen den Beschluß des Königlich Preußischen Landgerichts zu Frankfurt a. M. vom 22. November 1879, wodurch demselben das nachgesuchte Armenrecht versagt worden, aus denselben Gründen, wie das Landgericht, verworfen hat;

daß daher in dem angefochtenen Beschlüsse des Beschwerdegerichts ein neuer, selbstständiger Beschwerdegrund nicht enthalten, eine weitere Beschwerde also nach §. 531 Absatz 2 der Civilprozeß-Ordnung nicht stattfindet.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Heinrich Keller von Bamberg und Friedrich Frauenknecht in Fürth bei dem Amtsgericht in Erlangen und dem Landgericht in Fürth; — Amtsrichter Büchs bei dem Amtsgericht in Tarnowitz; — Alexander Clemens Grosser bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Zwickau und der Kammer für Handelssachen in Glauchau; — Gerichts-Assessor Rensch bei dem Amtsgericht in Neustadt-Magdeburg; — Rochus Bernhard Szurminski bei dem Amtsgericht in Schilbberg; — Josef Anton Reich bei dem Landgericht in Ravensburg; — Hermann Adolph Lanhn bei dem Landgericht in Leipzig; — Josef Geißmar in Mannheim; — Regierungs-Assessor a. D. Hedemann bei dem Landgericht I in Berlin; — Dr. jur. Karl Ferd. Moritz Flesch bei dem Landgericht in Frankfurt a. Main; — Kattenbach bei dem Ober-Landesgericht in Marienwerder; — Dr. Karl Martin Hartmann bei dem Ober-Landesgericht in Hamburg.

Rechtsanwalt Galster hat seinen Wohnsitz von Herford nach Bielefeld verlegt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Max Eugen Pfannenstiel bei dem Landgericht in Saargemünd; — Hintrager bei dem Landgericht in Schwäb. Hall; — Kallenbach zu Strasburg W.-Pr. bei dem Landgericht in Thorn. —

Ernennungen.

Zu Notaren sind ernannt: Der Amtsrichter Schubert in Tost, unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Groß-Strehlitz — und Rechtsanwalt Sachs in Kattowitz im Bezirke des Ober-Landesgerichts zu Breslau; — in den Hohenzollernschen Landen: die Rechtsanwälte Barkow und Nadbyl in Hechingen; — im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt a. M., mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande: die Rechtsanwälte Justiz-Rath Hilf, Remnich, Keller und von Rößler in Limburg; — Rechtsanwalt Dr. Karl Nicolaus Berg in Frankfurt a. M., — der Rechtsanwalt Velde in Diez; — der Rechtsanwalt Staehler in Weilburg; — die Rechtsanwälte Justiz-Rath Dr. Großmann, Dr. Stamm, Scheuck, Dr. Herz, Dr. Brück, Dr. Siebert, Franz Ebel, Schick und Dr. Koch in Wiesbaden; — der Rechtsanwalt Götz in Eltville; — der Rechtsanwalt Ernst Ebel in Rüdesheim; — der Rechtsanwalt Bauer in Höchst. —

Ausscheiden aus dem Dienst.

Julius Friedrich Theodor Engel in Neumünster, in Folge Eintritt in den Justizdienst der freien und Hanse-Stadt Hamburg. —

Todesfälle.

Justizräthe Haase in Tönning; — Leesemann in Münster; — Rechtsanwälte Heinrich Theodor Oehme in Oederan; — Lindemann in Achim; — Johann Ernst Biebrach in Kamenz; — Friedrich Reinhold in Leipzig. —

Ordensverleihungen.

Dem Justizrath Hassenstein in Gumbinnen ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen. —

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin

№ 10. Berlin, 15. Mai. 1880.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.

und

M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

III.

(Uebersicht der Präjudizien bis 29. Februar 1880.)

I. Zum Reichsstrafgesetzbuch.

1. §. 8.

Im Sinne des Strafgesetzbuchs ist „Ausland" das nicht zum Deutschen Reiche gehörende Gebiet; „Inland" das gesammte Deutsche Reich. (Erk. d. II. Strafsen. v. 6. Februar 1880, Nr. 923/79.)

2. §§. 32, 76.

Die Verhängung einer Gesammtstrafe von mindestens drei Monaten Gefängniß rechtfertigt das Erkennen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht, wenn nicht eine der dabei in Anrechnung kommenden Einzelstrafen drei Monate erreicht. (Erk. d. I. Strafsen. v. 5. Febr. 1880, Nr. 163/80.)

3. §. 56.

Die Verfügung, daß der freigesprochene jugendliche Angeklagte nicht in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt gebracht werden soll, kann auch in den Entscheidungsgründen wirksam getroffen werden. (Erk. d. I. Strafsen. v. 15. Januar 1880, Nr. 847/79.)

4. §§. 57, 74. Str.-G.-Buch.

Bei Zusammenfluß eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens und eines mit Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens gegen eine jugendliche Person, wobei die Zuchthausstrafe in Gefängnißstrafe umgewandelt wird, ist die Gesammtstrafe so zu bemessen, als ob ursprünglich Gefängnißstrafe auch für das Verbrechen angedroht gewesen wäre. (Erk. d. III. Strafsen. v. 3. Januar 1880, Nr. 828/79.)

5. §. 67.

Die Strafverfolgung von Vergehen, welche lediglich mit Geldstrafe bedroht sind, verjährt in drei Jahren. (Erk. d. II. Strafsen. v. 27. Jan. 1880, Nr. 940/79.)

6. §. 113.

Die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung wird dadurch nicht aufgehoben, daß ein Exekutor die durch Instruktion gebotene Zuziehung von Zeugen unterlassen hat. (Erk. d. II. Strafsen. v. 27. Jan. 1880, Nr. 450/79.)

7. §. 113.

Den von einer Stadtgemeinde zum Schutze eines außerhalb des Gemeindebezirks gelegenen Eigenthums angestellten Personen fehlt die Eigenschaft von Vollstreckungsbeamten. (Erk. d. II. Strafsen. v. 27. Jan. 1880, Nr. 709/79.)

8. §. 132.

Die Rechtsanwaltsordnung derogirt den bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen über die Advokatur nur in Bezug auf die von den Reichsjustizgesetzen geordneten Rechtsgebiete. In allen anderen, wie in Administrativsachen stehen noch die bisherigen oder neuen landesrechtlichen Bestimmungen in Kraft. (Erk. d. III. Strafsen. v. 21. Febr. 1880, Nr. 685/79.)

9. §. 161.

Nur diejenigen Personen sind als Zeugen eidesunfähig, gegen welche diese Unfähigkeit ausdrücklich erkannt ist, nicht an sich schon die wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen den Eid verurtheilten Personen. (Erk. d. III. Strafsen. v. 24. Januar 1880, Nr. 934/79.)

10. §. 164.

Wegen falscher Anschuldigung ist strafbar, wer wissentlich falsch einen Strafantrag gegen einen Anderen stellte, wenn er auch den Antrag wieder zurücknahm. (Erk. d. I. Strafsen. v. 19. Januar 1880, Nr. 930/79.)

11. §. 164.

Falsche Anschuldigung einer That, deren Strafbarkeit verjährt ist, ist strafbar. (Erk. d. III. Strafsen. v. 25. Febr. 1880, Nr. 362/80.)

12. §. 172.

Wegen Ehebruch kann der Strafantrag wirksam erst nach Rechtskraft des Scheidungsurtheils gestellt werden.*) (Erk. d. III. Strafsen. v. 3. Januar 1880, Nr. 258 u. 612/79.)

*) Vgl. die übereinstimmenden Urtheile v. 6. Nov. 1873, 22. Okt. 1874, Rechtsp. XIV. 697, XV. 708. Z. f. Gerichtspr. N. F. III.

13. §. 180.

In dem Vermiethen eines Lokals an einen Bordellinhaber, wenn der Vermiether erst nachträglich von der Verwendung des Lokals Kenntniß erhielt, kann Kuppelei nur dann gefunden werden, wenn der Vermiether den Miethsvertrag lösen konnte, dies aber aus Eigennutz zu thun unterließ. (Erk. d. III. Straffen. v. 28. Febr. 1880, Nr. 839/79.)

14. §. 180.

Das Halten eines Bordells mit polizeilicher Duldung ist nach §. 180 strafbar und erfordert nur das Bewußtsein, daß der Unzucht Vorschub geleistet werde, nicht daß die That strafbar sei. (Erk. d. I. Straffen. v. 29. Jan. 1880, Nr. 95/80.)

15. §. 183.

Das öffentlich gegebene Aergerniß im Sinne dieses Paragraphen bemißt sich nicht lediglich nach der Beschaffenheit des Orts als ein öffentliches, sondern darnach, daß die That von einer unbestimmten Anzahl von nicht betheiligten Personen gesehen werden konnte oder gesehen wurde. (Erk. d. II. Straffen. v. 10. Febr. 1880, Nr. 37/80.)

16. §. 183.

Als unzüchtige Handlungen erscheinen alle gegen Sitte und Anstand verstoßenden Handlungen mit geschlechtlichen Beziehungen. Die mittelbare oder unmittelbare Befriedigung des Geschlechtstriebs muß hierbei nicht in der Absicht der Handelnden gelegen sein. Lokale Anschauungen sind ohne Einfluß auf objektive unzüchtige Handlungen. (Erk. d. III. Straffen. v. 28. Febr. 1880, Nr. 838/79.)

17. §. 185.

Eine dem ganzen Richterstande eines Staates zugefügte Beleidigung ist strafbar, wenn auch nur eine Geringschätzung einzelner diesem Stande angehöriger Beamten festgestellt wird. (Erk. d. I. Straffen. v. 29. Januar 1880, Nr. 900/79.).

18. §§. 185, 186, 192.

Einem nach §. 186 Angeklagten darf der Wahrheitsbeweis nicht dadurch abgeschnitten werden, daß trotz Vorliegens des Thatbestandes des §. 186 aus §. 185 gestraft wird. (Erk. d. III. Straffen. vom 11. Febr. 1880, Nr. 879/79.)

19. §§. 185, 186, 194.

Die Beleidigung einer kaufmännischen Firma ist ausgeschlossen und kann dieselbe auch keinen Strafantrag stellen. (Erk. d. III. Straffen. v. 31. Jan. 1880, Nr. 50/80.)

20. §. 193.

Die Entschuldigung des §. 193 steht dem Beleidiger auch zur Seite, wenn die verfolgten berechtigten Interessen keine eigenen sind. Gegen denjenigen, welcher in Vertretung der Interessen eines Andern eine objektiv beleidigende Schrift anfertigt, müssen, um die Strafe zu verhängen, die subjektiven Erfordernisse der Beleidigung vorliegen. (Erk. d. III. Straffen. v. 24. Dez. 1879, Nr. 659/79.)

21. §. 193.

Der Schutz des Paragraphen gebührt bei Wahrnehmung fremder Interessen dem Beleidiger nur dann, wenn er in einer bestimmten Beziehung zu den zu wahrenden Interessen steht. (Erk. d. I. Straffen. v. 22. Januar 1880, Nr. 892/79.)

22. §§. 218, 219.

Die erhöhte Strafe des §. 219 kommt nur bei vollendeter Abtreibung zur Anwendung. Bei versuchter, selbst wenn die That gegen Entgeld geschah, ist nur §. 218 mit §. 44 zur Anwendung zu bringen. (Erk. d. I. Straffen. v. 9. Febr. 1880, Nr. 179/80.)

23. §. 200.

Der vorgesetzten Behörde welche den Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hat, kann auch die Befugniß zugesprochen werden, das ergangene Strafurtheil zu veröffentlichen. (Erk. d. III. Straffen. v. 18. Febr. 1880, Nr. 282/80.)

24. §§. 218, 219.

Gleichzeitiges Schuldigsprechen einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder im Mutterleibe getödtet hat und einer zweiten Person als Mitthäter, weil sie auf Anregung der Schwangeren die die Kindsabtreibung bewirkenden Manipulationen vorgenommen hat, ist nicht rechtsirrthümlich. (Erk. d. III. Straffen. v. 25. Febr. 1880, Nr. 33/80.)

25. §§. 230. 232.

Die Annahme, daß ein von der Stadt nach Hause fahrender Bauer, der fahrlässiger Weise einen Andern überfährt und dadurch beschädigt, hierbei keine besondere Berufspflicht verletzt hat, ist nicht rechtsirrthümlich. (Erk. d. III. Straffen. v. 11. Febr. 1880, Nr. 164/80.)

26. §. 240.

Zur Strafbarkeit wegen Röthigung ist es nicht erforderlich, daß die Drohung ernstlich gemeint ist, sondern nur daß der Bedrohte sie für ernstlich hält und der Drohende sich dessen bewußt ist. Der Wille zu einer Handlung zu zwingen ist erforderlich; dagegen ist es gleichgültig, ob ein Recht auf die Handlung besteht oder nicht, wenn die Drohung widerrechtlich ist. (Erk. d. III. Straffen. v. 24. Dez. 1879, Nr. 21/79.)

27. §. 242.

Bei Verkäufen von Waaren Zug um Zug schließt die in der Erwartung sofortiger Zahlung erfolgte Uebergabe der Waare nicht die Bestrafung wegen Diebstahls aus, wenn der angebliche Käufer sich dieselbe rechtswidrig zueignet. (Erk. d. I. Straffen. v. 5. Jan. 1880, Nr. 604/79.)

28. §. 243 Ziff. 2.

Eine aus Latten und Brettern konstruirte, mittelst Leinwand, die durch Nägel und Stricke befestigt ist, umgebene Marktbude kann als umschlossener Raum beurtheilt werden. (Erk. d. III. Straffen. v. 21. Jan. 1880, Nr. 932/79.)

29. §. 243 Ziff. 2.

Zimmer und andere Räume im Innern eines Hauses sind nicht umschlossene Räume im Sinne des Gesetzes. (Erk. d. I. Straffen. v. 23. Febr. 1880, Nr. 381/80.)

30. §. 246.

Wenn die Verfolgbarkeit der einzelnen Strafhandlungen oder die Identität der That nicht von Feststellung des Objekts oder der Zeit abhängt, kann wegen Unterschlagung in verschiedenen selbstständigen Fällen auf Strafe erkannt werden,

---

184. IV. 313. Goltd. Arch. XXII. 567. Erk. d. sächs. O. A. G. v. 29. Aug. 1873, sächs. Gerichtsze. XVII. 307. Z. f. Gerichtspr. III. 313. Goltd. Arch. XXII. 655. Bad. O. H. G. v. 26. Juni 1877. Annalen Bd. 43 S. 207. Z. f. Gerichtspr. VIII. 77. O. A. G. Jena 1872. Z. f. Gerichtspr. VI. 248. s. dagegen Oppenhoff Note 15 zu §. 172. Holtzendorff II. 629. Meyer S. 616. Goltd. Archiv XXIII. 171. 174.

ohne daß der in jedem einzelnen Fall unterschlagene Betrag oder die Zeit der Verübung jeder Unterschlagung genau festgestellt werden kann. (Erk. d. III. Strafsen. v. 14. Jan. 1880, Nr. 589/79.)

31. §. 246.

Wer einen Wechsel, der ihm unter der Bedingung überlassen ist, daß er ihn erst bei Eintritt einer bestimmten Thatsache als Eigenthum zu betrachten habe, vor Eintritt dieser Bedingung in Umlauf setzt, kann wegen Unterschlagung bestraft werden. (Erk. d. III. Strafsen. v. 17. Jan. 1880, Nr. 618/79.)

32. §. 246.

Zur Unterschlagung ist erforderlich, daß der Angeklagte sich bewußt war, fremdes Eigenthum als solches empfangen zu haben. War er sich nur einer Forderung des Andern bewußt, so ist der dolus ausgeschlossen. (Erk. d. III. Strafsen. v. 21. Jan. 1880, Nr. 876/79.)

33. §. 253.

Der Thatbestand dieses Paragraphen wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die That, deren Verübung angedroht wird, eine an sich nicht rechtswidrige ist; jedoch muß der angestrebte Vermögensvortheil ein rechtswidriger sein. (Erk. d. I. Strafsen. v. 12. Febr. 1880, Nr. 208/80.)

34. §. 254.

Zum Thatbestande der Erpressung ist es nicht erforderlich, daß der Drohende die Drohung ausführen wollte, oder daß die Ausführung in naher Aussicht steht, wenn nur der Bedrohte glaubt, die Drohung werde ausgeführt werden. (Erk. d. I. Strafsen. v. 9. Febr. 1880, Nr. 20/80.)

35. §. 263.

Die durch die Vorspiegelung, die Wechselunterschrift erzeuge kein Obligo, erlangte Uebernahme einer Wechselverbindlichkeit enthält die Erfordernisse des Betrugs. (Erk. d. III. Strafsen. v. 7. Januar 1880, Nr. 587/79.)

36. §. 263.

Durch Täuschung über die Qualität einer Waare und einen durch deren Verkauf erzielten übermäßigen Gewinn kann Betrug verübt werden. (Erk. d. I. Strafsen. v. 22. Januar 1880, Nr. 924/79.)

37. §. 263.

Ein Kaufmann, der unter Verschweigung seiner Zahlungsunfähigkeit Waaren gegen sofortige Baarzahlung bestellt, die er weder zahlen kann noch will, begeht Betrug. (Erk. d. III. Strafsen. v. 24. Januar 1880, Nr. 931/79.)

38. §. 263.

Es begründet nicht den Thatbestand des Betrugs, wenn der Kläger bei Liquidation seiner Parteikosten nicht verlegte Beträge liquidirt und um deren Beitreibung bittet. (Erk. d. III. Strafsen. v. 25. Febr. 1880, Nr. 366/80.)

39. §. 266.

Das in diesem Paragraphen gebrauchte Wort „absichtlich" ist gleichbedeutend mit „vorsätzlich", und liegt dolus vor, wenn ein Vormund die seine Mündel schädigende Handlung mit dem Bewußtsein der Schädigung vorgenommen hat. (Erk. d. III. Strafsen. v. 28. Jan. 1880, Nr. 51/80.)

40. §. 267.

Gebrauch einer gefälschten Urkunde liegt nicht vor, wenn dieselbe nur einer dritten nicht getäuschten Person übergeben wurde, welche die Uebergabe an die zu täuschende Person bewirken sollte, ohne daß diese Uebergabe bewiesen ist. (Erk. d. III. Strafsen. v. 28. Febr. 1880, Nr. 97/80.)

41. §§. 267, 268.

Ein von einem Gemeindevorstande (in Hannover) ausgestelltes Zeugniß über vorgekommenen Brandschaden ist eine öffentliche Urkunde und fällt deren fälschliche Anfertigung unter vorstehende Artikel. (Erk. d. III. Strafsen. v. 20. Dez. 1879, Nr. 300/79.)

42. §§. 267, 268.

Der Thatbestand dieser Paragraphen ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß für eine wahre Thatsache oder für einen erlaubten Zweck ein Beweismittel beschafft werden wollte, und daß der angestrebte Vortheil oder Nachtheil nicht erreicht wurde. (Erk. d. I. Strafsen. v. 12. Februar 1880, Nr. 215/80.)

43. §. 274, Ziff. 1.

Wegen Unterdrückung von Urkunden kann derjenige nicht bestraft werden, der eine Urkunde an sich nimmt, nicht um dem Gegner ein Beweismittel zu entziehen, sondern sich ein solches zu verschaffen. (Erk. d. I. Strafsen. v. 22. Januar 1880, Nr. 40/80.)

44. §. 274, Ziff. 1.

Die Vernichtung einer Urkunde in der Absicht, sich der Strafe für die unterlassene Stempelung derselben zu entziehen, ist aus diesem Paragraphen nicht strafbar. (Erk. d. III. Strafsen. v. 4. Febr. 1880, Nr. 118/80.)

45. §. 283, Ziff. 2, Str. G. Bch. (§. 210, Ziff. 2, R. Konk. Ordng).

Unkenntniß der kaufmännischen Buchführung oder Ueberlassung der Buchführung an einen Gesellschafter entschuldigt keinen Kaufmann, welcher seine Zahlungen einstellt, ohne seine Bücher ordentlich geführt zu haben. Die Täuschung eines Gesellschafters über den Vermögensstand kann entschuldigen. (Erk. d. III. Strafsen. v. 7. Jan. 1880, Nr. 572/79.)

46. §. 283.

Auch wenn das Geschäft eines Kaufmanns derart beschaffen ist, daß sich die zweijährige Aufnahme des Inventars rechtfertigt, hat derselbe jedes Jahr Bilanz zu ziehen. (Erk. d. II. Strafsen. v. 13. Febr. 1880, Nr. 771/79.)

47. §. 286.

Der Verkauf von Partialscheinen auf Anlehensloose, deren Originale im Eigenthum des Verkäufers bleiben, so daß die Abnehmer nur eine persönliche Forderung auf den Gewinnantheil gegen den Verkäufer, nicht aber einen ideellen Eigenthumsantheil am Originalloose haben, ist aus §. 286 strafbar. (Erk. d. I. Strafsen. v. 5. Jan. 1880, Nr. 755/79.)

48. §. 286.

Die Ausspielung beweglicher Sachen, wobei die Loose mit einem Theaterbillet verbunden sind, ist nach §. 286 strafbar. (Erk. d. II. Strafsen. v. 9. Januar 1880, Nr. 792/79.)

49. §. 286. St. G. B. Art. 4 preuß. V. O. v. 25. Juni 1867.

Die Bestimmungen über Promessenverkauf sind in Preußen auch neben dem Reichsstrafgesetzbuch in Kraft geblieben. Promessenverkauf und Lotterieunternehmen unterscheiden sich dadurch, daß bei letzterem durch die Ziehung zu machende Gewinne jedenfalls bestimmt werden; beim Promessenkauf aber nur dann Ge-

winne gemacht werden, wenn bestimmte Loose bei der Ziehung erscheinen. (Erk. d. III. Strafsen. v. 10. Januar 1880, Nr. 837/79.)

50. §. 286.

Das Spielen in Lotterien, welche in anderen Deutschen Staaten veranstaltet sind, ist in den alten Provinzen Preußens noch nach der V. v. 5. Juli 1847 strafbar. (Erk. d. II. Strafsen. v. 24. Febr. 1880, Nr. 856/79.)

51. §. 328.

Die Uebertretung von Anordnungen wegen Führung von Viehregistern behufs Verhütung der Verbreitung der Rinderpest, ist nicht aus Ges. v. 21. Mai 1878, sondern aus §. 328 strafbar. (Erk. d. II. Strafsen, v. 24. Febr. 1880, Nr. 731/79.)

52. §. 348.

Ein Beamter, welcher ihm anvertraute Urkunden fälscht, ist strafbar, auch wenn die beurkundeten Thatsachen nicht rechtserheblich sind. (Erk. d. II. Strafsen. v. 20. Januar 1880, Nr. 66/79.)

53. §. 350.

Gelder, welche ein Beamter aus Veranlassung der Ausübung seines Amtes empfing, sind amtlich empfangen, wenn auch die Zahlung an einer anderen Stelle hätte geleistet werden sollen.*) (Erk. d. I. Strafsen. v. 19. Januar 1880, Nr. 889/79.)

54. §. 354.

Ein Postpacket, welches unter fingirter Adresse nur zur Beförderung von Post zu Post bestimmt ist, um den Thäter vorgekommener Postvergehen zu erforschen, steht unter dem Schutz des §. 354. (Erk. d. I. Strafsen. v. 12. Januar 1880, Nr. 803/79.)

55. §. 361 Ziff. 8.

Die Thatsache, daß der Angeklagte Angehörige hülflos läßt, rechtfertigt nicht die Verurtheilung aus dem alleg. Paragraphen, vielmehr muß sich derselbe durch Müßiggang unfähig gemacht haben, die pflichtgemäße Hülfe zu leisten. (Erk. d. III. Strafsen. v. 21. Febr. 1880, Nr. 288/80.)

56. §. 370 Ziff. 5.

Die zur Saat ausgesteckten Kartoffeln bleiben Nahrungsmittel, so lange sie hierzu tauglich sind. Der Begriff des alsbaldigen Verbrauchs läßt eine Zubereitung zu. (Erk. d. II. Strafsen. v. 24. Febr. 1880, Nr. 814/79.)

II. Verschiedene Gesetze strafrechtlichen Inhalts.

1. §. 55. R. Gewerbe-Ordnung v. 21. Juni 1869.

Gewerbebetrieb im Umherziehen und Gewerbesteuerpflicht ist durch jeden Ankauf eines Objekts außerhalb des Wohnorts von mehreren Personen zum Zwecke des Wiederverkaufs mit Gewinn begründet, auch ohne die Absicht eines dauernden Gewerbebetriebes. (Erk d. III. Strafsen. v. 25. Febr. 1880. Nr. 286/80.)

2. §§. 2, 3, 11. Reichsges. v. 11. Juni 1870, Schutz der Urheberrechte betr.

Der Herausgeber eines Sammelwerkes hat kein Recht gegen den Nachdruck der mit dem Namen der Urheber versehenen Einzelbeiträge. (Erk. d. I. Strafsen. v. 8. Januar 1880, Nr. 759/79.)

*) Vgl. Erk. d. III. Strafsen. v. 17. Dez. 1879 Nr. 5 S. 35 Ziff. 34.

3. §. 10. Abs. 2, Reichsges. v. 30. Nov. 1874, den Markenschutz betr.

Der Umstand, daß eine Marke allgemein gebraucht wurde, entschuldigt Niemand, wenn der Gebrauch ein mißbräuchlicher war. (Erk. d. I. Strafsen. v. 23. Febr. 1880, Nr. 132/80.)

4. §§. 13, 14, 18. Reichsges. v. 30. Nov. 1874, betr. den Markenschutz.

Der Gebrauch fremder geschützter Waarenzeichen ist strafbar, wenn auch die eigene Firma oder ein Waarenzeichen des Thäters beigefügt ist, jedoch in einer nur mit besonderer Aufmerksamkeit erkennbaren Weise. Ob dies der Fall ist, gehört zur thatsächlichen Feststellung. (Erk. d. III. Strafsen. v. 24. Dez. 1879, Nr. 686/79.)

5. §. 3. Reichsges. v. 21. Januar 1878, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote.

Wer gegen ein bestehendes Einfuhrverbot durch Dritte Vieh über die Grenze bringen läßt, ist als Einführender und Thäter zu bestrafen, nicht als Anstifter der Transportirenden. (Erk. d. III. Strafsen. v. 24. Januar 1880, Nr. 570/79.)

6. §§. 1, 2. Reichsges. v. 21. Mai 1878. §§. 134, 153—156. Vereinszollges. v. 1. Juli 1869.

Contrebande ist auch dann der Confiskation unterworfen, wenn der Strafbare nicht Eigenthümer des zu confiszirenden Gegenstandes ist. Auf Erlegung des Werthes ist nur dann zu erkennen, wenn die Confiskation unthunlich ist. (Erk. d. II. Strafsen. v. 13. Januar 1880, Nr. 78/79.)

III. Zum Gerichtsverfassungsgesetz.

1. §. 75 Gerichts-Verf.-Ges.

Die Verweisung einer an sich vor das Landgericht gehörigen Sache vor das Schöffengericht kann von der Strafkammer des Landgerichts so lange zurückgenommen werden, bis der Verweisungsbeschluß einem Betheiligten eröffnet ist. (Erk. v. III. Strafsen. v. 11. Febr. 1880, Nr. 193/80.)

2. §§. 173, 175, Gerichts Verf. Ges. §§. 377[a], 393, 394, Str. Pr. O.

Das Verfahren ist nichtig, wenn nicht nach Ausweis des Protokolls jeder Angeklagte über die beantragte Ausschließung der Oeffentlichkeit gehört, diese aber demnächst beschlossen wurde. (Erk. d. II. Strafsen. v. 9. Januar 1880, Nr. 745/79.)

3. §. 175, Gerichts Verf. Ges. §. 377 Ziff. 5, Str. Pr. O.

Wenn eine Handlung, welche bei Ausschluß der Oeffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung hätte geschehen sollen, in öffentlicher Sitzung vorgenommen wird, so ist dies keine Verletzung einer Rechtsnorm, welche Revision begründet. (Erk. d. III. Strafsen. v. 7. Febr. 1880, Nr. 158/80.)

4. §. 187, Gerichts Verf. Ges.

Das Instanzgericht entscheidet unanfechtbar über die Thatsache, ob die Zuziehung eines Dolmetschers nothwendig ist. Ausländer, die der deutschen Sprache mächtig sind, können ohne Dolmetscher vernommen werden. (Erk. d. III. Strafsen. v. 10. Januar 1880, Nr. 840/79.)

Advocatur. Freigabe. Landesgesetzgebung.*)

§. 132 Str. G. B. §. 2 Einf.-Ges. zum G. V. G. §. 3 Einf.-Ges. zur Str. Pr. O. §. 3 Einf.-Ges. zur Civ. Pr. O. §. 26 Rechtsanwalts-Ordn.

Die Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung über Zulassung und ausschließliche Geschäftsaufgabe der Rechtsanwälte haben nur auf die durch die Reichsjustizgesetze von 1877 begrenzten Rechtsgebiete Bezug. Im Uebrigen ist hierfür die Landesgesetzgebung maßgebend.

Erk. des III. Straff. v. 21. Februar 1880 c. Dinter (D. 685/79).

Gründe: Die Revision des Angeklagten, welche auf die Behauptung gestützt ist, daß die Handlung des Angeklagten, welche nach der zur Zeit der Aburtheilung geltenden Reichsrechtsanwaltsordnung zufolge der eigenen Annahme des Vorderrichters nicht strafbar sei, auch nach diesem milderen Gesetz zu beurtheilen gewesen wäre, und in der Nichtanwendung eine Verletzung von §. 2 Abs. 2 des Str. G. B. vorliege, konnte nicht für begründet erachtet werden.

Das angefochtene Urtheil stellt fest, daß der Angeklagte in der Zeit vor dem 1. Octbr. 1879 in einer, die Ertheilung einer Concession betreffenden Verwaltungssache eine zur Einreichung bei einer Behörde bestimmte Schrift, zu deren zweckmäßiger Abfassung Rechtskenntnisse erforderlich gewesen, für einen Anderen gefertigt habe, diese Schrift auch bei der Amtshauptmannschaft Zwickau eingereicht worden sei. In diesen festgestellten Thatumständen ist, im Hinblick auf die Vorschriften in §§. 1 und 9 der kgl. sächs. Advocatenordnung v. 3. Juni 1859, in denen die Abfassung solcher Schriften für Andere nur den immatriculirten Advocaten zugewiesen, und jeder Nichtadvocat hiervon ausgeschlossen wird, die unbefugte Vornahme einer Handlung, welche nur kraft des nach §. 31 Abs. 2 des Str. G. B. als ein öffentliches Amt anzusehenden Amts der Advocatur vorgenommen werden durfte, erblickt, und §. 132 des Str. G. B. zur Anwendung gebracht worden.

Diese Entscheidung ist für richtig zu achten gewesen, wenn schon die dafür geltend gemachten Gründe nicht allenthalben gebilligt werden können.

Der Vorderrichter geht von der Annahme aus, daß allerdings die kgl. sächs. Advocatenordnung v. 3. Juni 1859 durch die mit dem 1. Octbr. 1879 in Wirksamkeit getretene, dieselbe Materie behandelnde Reichsrechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878, — nach welcher die in Frage stehende Handlung sich nicht als strafbar darstellen würde — ihrem vollen Umfange nach außer Kraft gesetzt worden sei. Er nimmt aber ferner an, daß gleichwohl §. 132 des Str. G. B. angewendet, und die That des Angeklagten nach den zur Zeit der Verübung derselben geltenden Vorschriften beurtheilt werden müsse, weil der in §. 2 Abs. 2 des Str. G. B. aufgestellte Grundsatz der rückwirkenden Kraft nur in dem Fall der directen Abänderung des Strafgesetzes im engeren Sinne, nicht aber dann Platz greife, wenn, wie hier, andere, im Strafgesetze vorausgesetzte persönliche oder sachliche Beziehungen eine Abänderung erfahren haben, und diese Abänderung ihren Grund habe in einem Wechsel der Gesetzgebung auf einen anderen als dem strafrechtlichen Gebiete.

Auf eine Prüfung der in der letzteren Beziehung ausgesprochenen Rechtsansicht, daß der in §. 2 Abs. 2 des Str. G. B. aufgestellte Satz nur auf die, eine Strafsanction aussprechenden Gesetze Anwendung leide, hat das Reichsgericht keinen Anlaß gehabt, näher einzugehen, diese Frage steht erst in zweiter Reihe; an erster Stelle war zu prüfen, ob überhaupt ein Wechsel der Gesetzgebung stattgefunden habe, das heißt, ob die sächs. Advocatenordnung von 1859 in allen ihren Theilen und namentlich in den hier in Frage kommenden Bestimmungen durch die Rechtsanwaltsordnung von 1878 beseitigt worden sei. Diese Frage, mit deren Beantwortung der Erfolg des Rechtsmittels unmittelbar zusammenhängt, mußte entgegen der Auffassung des Vorderrichters verneint werden.

Die Anwaltsordnung steht mit dem Gerichtsverfassungsgesetze, der Strafproceßordnung, Civilproceßordnung und der Konkursordnung in organischem Zusammenhange, und vermag in Folge dessen eine weitergehende Wirksamkeit als wie sie den übrigen vorgenannten Reichsgesetzen zukommt, für sich nicht in Anspruch zu nehmen. Jene Gesetze aber leiden, abgesehen von einzelnen, hier nicht in Frage gelangenden Ausnahmefällen, nur Anwendung auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung (Einf.-Ges. zum G. V. G. §. 2, zur Str. Pr. O. §. 3, zur Civ. Pr. O. §. 3).

Durch die Rechtsanwaltsordnung haben daher die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte ausschließlich nur für den Umfang der nach den obengenannten Gesetzen vorkommenden Geschäfte geregelt werden sollen; aus §. 26 der Rechtsanwaltsordnung geht dies klar hervor, indem daselbst nach Aufstellung des Rechtsgrundes für die Ausübung der amtlichen Anwaltsthätigkeit — Zulassung bei einem bestimmten Gerichte — der Inhalt und Umfang dieser Thätigkeit dahin geregelt wird, daß er umfassen solle das Recht, vor allen Gerichten des Reichs Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten, und, in so weit Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

Es ist somit das von der Rechtsanwaltsordnung in Verbindung mit den übrigen mehrerwähnten Reichsgesetzen nicht betroffene Gebiet der sachwalterischen und advocatorischen Praxis als ein freies, jenen Reichsgesetzen gegenüber selbstständiges, der Regel der Derogation von Landesgesetzen durch Reichsgesetze nicht unterworfen; es ist dieses Gebiet der Regelung durch die Landesgesetzgebung überlassen, oder, es bleibt diese Regelung, in so weit sie bereits früher erfolgt war, bis auf weiteres in Kraft bestehen.

Durch die kgl. sächs. Advocatenordnung von 1859 ist nun die sachwalterische Praxis (Procuratur) und die Advocatur gleichmäßig und ohne erkennbare Unterscheidung gemeinschaftlich geordnet, es wird demnach das letztere Gebiet, welches der Reichsrechtsanwaltsordnung an sich fremd ist, unberührt gelassen, dergestalt, daß, so lange nicht eine anderweite, landesgesetzliche Verfügung vorliegt, die Rechte und Pflichten der auf Grund jener Advocatenordnung immatriculirten Advocaten im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Verwaltung auch nach dem 1. Octbr. 1879 nach den Bestimmungen jenes Landesgesetzes beurtheilt werden müssen.

Eine solche anderweite gesetzliche Regelung, durch welche der nach dem Vorstehenden an sich neben der Rechtsanwaltsordnung

*) Dieses Erkenntniß ist Rechtsprechung des Reichsgerichts Bd. 1 S. 406 abgedruckt.

bestehen bleibende Theil der Advocatenordnung ausdrücklich aufgehoben und beseitigt worden wäre, ist von der kgl. sächs. Regierung nicht unternommen worden. Wohl aber liegt eine Verfügung der obersten Staatsbehörde vor; aus welcher, entgegen der in dieser Beziehung von dem Instanzrichter ausgesprochenen Ansicht, allerdings wird entnommen werden müssen, daß das theilweise Fortbestehen der Advocatenordnung nicht bloß, wie vorstehend bemerkt, aus dem relativen Umfange und Inhalt des Reichsgesetzes und des Landesgesetzes sich ergiebt, sondern von der sächs. Staatsregierung auch gewollt ist. Denn es wird in §. 13 der Verordn. v. 31. Juli 1879 zu Ausführung der Rechtsanwaltsordnung (sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 302 ff.) denjenigen Rechtsanwälten, welche auf Grund der Rechtsanwaltsordnung bei einem bestimmten Gerichte zugelassen worden, ausdrücklich die Befugniß zuerkannt, auch alle anderen Geschäfte der Advocatur vor den übrigen Behörden des Landes zu besorgen. Da nun aus der Rechtsanwaltsordnung weder ein Recht der Rechtsanwälte auf Vornahme dieser Art von Geschäften entnommen werden kann, noch auch darin ein Verbot der Vornahme gegenüber von Nichtanwälten enthalten, vielmehr davon auszugehen ist, daß an sich die Betreibung derartiger Geschäfte nach der Rechtsanwaltsordnung völlig freigegeben sein würde, und da sicherlich kein Anlaß gewesen wäre, den Rechtsanwälten, welche gemäß der Reichsrechtsanwaltsordnung bei einem bestimmten Gericht zugelassen sind, die Befugniß zu Besorgung der außerhalb der Reichsproceßordnungen liegenden sachwalterischen Geschäfte ausdrücklich zuzusprechen, wenn, wie der Vorderrichter annimmt, vom 1. Octbr. 1880 ab die Besorgung dieser Geschäfte freigegeben sein, also Jedermann zustehen sollte: so kann auch die vorerwähnte Bestimmung der Ausführungsverordnung nur als ein Ausfluß der Ansicht erklärt werden, daß die Advocatenordnung lediglich in ihrem mit der Rechtsanwaltsordnung zusammentreffenden Theile beseitigt sei, im Uebrigen dagegen habe in Kraft verbleiben sollen.

Diese Ansicht findet aber auch einen Anhalt in der Erwägung, daß die Rücksicht auf den Schaden, welcher dem Publikum und auf die Belästigung, welche den Behörden daraus erwächst, wenn Geschäfte, zu deren zweckmäßiger Besorgung Rechtskenntnisse erforderlich sind, von Winkelscribenten besorgt werden, an Gewicht nichts eingebüßt hat.

Darnach muß als feststehend angesehen werden, daß denjenigen sächs. Advocaten, welche zur advocatorischen Praxis auf Grund der Advocatenordnung von 1859 berechtigt waren, jedoch als Rechtsanwälte bei einem bestimmten Gerichte nicht zugelassen sind, so wie diejenigen zugelassenen Rechtsanwälte, welchen die in §. 13 der sächs. Ausführungsverordnung enthaltene Ermächtigung ertheilt worden ist, in der Vornahme der übrigen advocatorischen Geschäfte nicht nur nicht behindert sind, sondern auch innerhalb dieses Geschäftskreises gegen unbefugte Eingriffe von Nichtberechtigten in der ausschließlichen Ausübung dieses Rechts durch die Vorschriften in §. 9 verb. §. 1 der Advocatenordnung nach wie vor geschützt bleiben.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nun unzweifelhaft um ein diesem Gebiete angehörendes Geschäft, und der Angeklagte, welcher nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils als Nichtadvocat eine zur Einreichung bei einer Verwaltungsbehörde bestimmte Schrift, zu deren zweckmäßigen Abfassung wie der Instanzrichter ohne erkennbaren Rechtsirrthum angenommen, nach Lage der Sache Rechtskenntnisse erforderlich gewesen, für einen andern anfertigte, nahm damit unbefugt eine Handlung vor, welche nach §§. 1 und 9 der Advocatenordnung nur kraft des öffentlichen Amts der Advocatur oder einer besonderen, auf ihn nicht bezüglichen Ermächtigung vorgenommen werden darf; er hat sich demnach, gleichviel ob seine Handlung in die Zeit vor oder nach dem 1. Octbr. 1879 fiel, eines Vergehens gegen §. 132 des Str. G. B. schuldig gemacht. Die erhobene Revision war mithin zu verwerfen.

Muß der Wechselprotest gegen den in Konkurs verfallenen Wechselschuldner, dessen Geschäftslokal in Folge des Konkurses verschlossen ist, in der Wohnung des Wechselschuldners aufgenommen werden? Art. 91 A. D. W. Ungenauigkeit in Bezeichnung der Wechselsumme.

Erk. des R. G. I. C. S. vom 17. April 1880 i. S. Herzfeld und Büchler contra Grothe.

Thatbestand.

Die Klägerin fordert aus einem bei dem Aussteller P. Sinasohn domicilirten Wechsel vom 31. Juli 1879 von den beiden Beklagten als Bezogenen und Acceptanten im Wechselprozesse als Wechselsumme den Betrag von 1783 M. 28 Pf. nebst Zinsen und Nebenkosten auf Grund eines am Verfalltage aufgenommenen Protestes Mangels Zahlung, in welchem der Akt der Vorlegung an den Domiciliaten dahin beurkundet ist:

> „der Unterzeichnete — Gerichtsvollzieher — hat sich am 31. October 1879 Nachmittags 5 Uhr nach dem Geschäftslokale der Firma P. Sinasohn hierselbst verfügt und daselbst dasselbe verschlossen gefunden. Bemerkt wird, daß über das Vermögen der gedachten Firma der Konkurs eröffnet worden ist. Es hat daher der Unterschriebene wegen nicht erfolgter Zahlung den Protest eingelegt ɔc."

In dem Wechsel ist im Konlert die Summe nur auf: „Siebzehnhundert drei und achtzig auch 28 Pf.", also unter Weglassung des Zeichens „M." vor den Pfennigen ausgedrückt, während die Kapitalsumme in der rechten oberen Ecke in Zahlen mit „M. 1783" angegeben ist.

Wechselurkunde und deren Wiedergabe im Protest enthalten übereinstimmend eine durchstrichene Nothadresse.

Die Beklagten beantragten Abweisung der erhobenen Klage. Sie erachteten den Protest für ungültig, weil, da der Domiciliat in Konkurs verfallen war und ein aufgegebenes, beziehentlich als solches nicht mehr benutztes Geschäftslokal kein Geschäftslokal mehr wäre, der Wechsel ihm in seiner Wohnung hätte vorgelegt werden müssen, sodann auch, weil nicht bei der Nothadresse, die nach Annahme der Beklagten ausweislich des Protestes noch zur Zeit der Protesterhebung auf dem Wechsel undurchstrichen gestanden haben sollte, protestirt worden. Sie erachteten ferner aber auch den Wechsel Mangels zureichender Bezeichnung der Wechselsumme ungültig.

Endlich behaupteten sie unter Eideszuschiebung, daß sich der

Aussteller ihnen gegenüber bei Ausstellung ausdrücklich verpflichtet hätte, falls sie nicht im Stande sein sollten, am Verfalltage zu zahlen, den Wechsel gegen sie nichl einzuklagen, vielmehr einen neuen von ihnen in Prolongation zu nehmen, daß hiervon der Aussteller der Klägerin, die den Wechsel von ihm erworben, beim Erwerb ausdrücklich Mittheilung gemacht und dabei beide Theile vereinbart hätten, Klägerin solle den Wechsel durch Giro erwerben, um den Beklagten den Einwand aus dieser Vereinbarung zu entziehen. Klägerin hat diese Behauptungen unter Eidesannahme bestritten. Die Civilkammer des Königlich Preußischen Landgerichls zu Halberstadt hat die Beklagten unter Auferlegung der Koslen entsprechend dem Klageantrage zur Zahlung von 1783 M. 28 Pf. nebst 6% Zinsen seit dem 31. October 1879, 3 M. Prolestkosten, 5 Mark 95 Pf. Provision und 85 Pf. verauslagtem Porto als Gesammtschuldner, übrigens unler Vorbehalt der Ausführung ihrer Rechte im ordentlichen Verfahren, verurtheilt. Auf Berufung der Beklagten aber hat in Abänderung dieses Erkenntnisses das Königlich Preußische Oberlandesricht zu Naumburg die Klage als im Wechselprozeß unstatthaft abgewlesen und der Klägerin die Kosten beider Instanzen auferlegt.

Klägerin, jetzt Revisionsklägerin, hat den Antrag geslellt, das zweite Erkenntniß aufzuheben und das ersle Erkenntniß zu bestätigen, wegen der Kosten aber das Gesetzliche zu bestimmen, während die Beklagten, jetzt Revisionsbeklagte, beantragl haben, die Revision als unbegründet zu verwerfen und der Revisionsklägerin die Kosten zur Lasl zu legen.

Das Reichsgerichl hal das Urtheil II. Instanz aufgehoben und das Urtheil des I. Richters bestätigt.

Entscheidungsgründe:

Allerdings verliert sowohl nach der bisherigen Preußischen Konkursordnung vom 8. Mai 1855 § 4 wie nach der Reichskonkursordnung § 5 der Gemeinschuldner mil der Eröffnung des Konkursverfahrens die Befugniß, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen.

Alleln nach keinem der beiden Gesetze ist diese Folge im Sinne einer Rechtsnachfolge der Gläubigerschaft oder des Verwalters in Bezug auf das Eigenthum an dem gedachten Vermögen des Gemeinschuldners zu verstehen. Der Gemeinschuldner bleibl Eigenthümer seinrs Vermögens. Er wird in Bezug auf Verfügung und Verwaltung nur kraft des Gesetzes im Interesse der Befriedigung der Gläubiger vertreten, gleichviel ob man als den ihm auferlegten Vertreter die Gläubigerschaft selbst oder den Verwalter ansiehl. Was kraft dieser vom Gesetz übertragenen Disposition der Vertreter in Bezug auf die Activmasse thut, hat verbindliche Kraft für den Gemeinschuldner auch über die Dauer dieser Verwaltung hinaus.

Das für die Activmasse Erworbene und Erstrittene wird rechtlich dem Gemeinschuldner erworben und erstritten, wenn es auch zunächst dem Zwecke des Konkurses dienen soll. Nimmt der Verwalter in Ausübung seines Verwaltungsrechts in Bezug auf die Activmasse Rechlshandlungen oder neue Rechlsgeschäfte vor, so treffen die Ergebnisse derselben, insbesondere auch die dadurch entstehenden Verbindlichkeiten, rechtlich als den Geschäftsherrn den Gemeinschuldner, wenn sie auch zunächst aus der Masse zu bestreiten sind und der Verwalter sich verantwortlich macht, falls er für ihre Deckung oder Sicherung aus der Masse nicht Sorge getragen hat.

Die Richtigkeit dieser Auffassung ergiebl sich für die Preußische Konkursordnung aus Goltdammer, Kommentar (t. Ausgabe) Seite 72, 73, 77, 78; Wentzel und Klose, Preußische Konkursordnung Seite 73, 74, 76 und den Ausführungen des Reichs-Oberhandelsgericht in den Entscheidungen Band 4 Seite 228, 6 Seite 317, 7 Seite 62; vergl. auch §§ 160, 199, 223 der Konkursordnung; für die Reichskonkursordnung aber aus den Motiven des Entwurfs zu den allgemeinen Bestimmungen des ersten Titel Ersten Buchs Seite 17; zu § 5 Seite 34; zu Titel 7 Seite 240 wie aus den Protokollen der Reichstagskommission Seite 109; von Sarwey, Kommentar Seite 24, 25, 390, 391, 549, 643; vergl. §§ 50, 52, 123, 159, 176 der Reichskonkursordnung. Dadurch also, daß das Verfügungsrecht einer Person über ihr Geschäftslokal und Geschäft in Folge der Eröffnung des Konkurses über sie für dieselbe aufhört und durch einen Konkursverwalter ausgeübl wird, hört ihr Geschäft oder Geschäftslokal nicht auf, das ihrige zu sein, so wenig dies in anderen Fällen einer vom Gesetz auferleglen Stellvertretung, wie bei einem Entmündigten oder Verschwender, der Fall isl. Insofern daher die Entscheidungsgründe drs zweiten Erkenntnisses die Annahme, daß das Geschäftslokal des P. Sinasohn nicht mehr dessen Geschäftslokal zur Zeit der Protesterhebung gewesen, daraus herleiten, daß das Vermögen desselben und sein Geschäftslokal durch die Konkurseröffnung aus seiner Verfügung in die der Gläubigerschaft, bezüglich des Verwalters, getreten, enlhalten dieselben allerdings eine unrichtige Anwendung der in den citirten Bestimmungen der Preußischen wie der Reichs-Konkursordnung enthaltenen Rechtsnormen und wegen der Annahme, daß unter dem in Artikel 91 der Deutschen Wechselordnung gemeinten Geschäftslokal das Geschäftslokal einer Person, über deren Vermögen lediglich ein Stellvertreter verfügen darf, nicht zu verstehen sei, auch eine Verletzung des Artikels 91 der Wechselordnung.

Es entsteht aber allerdings die fernere Frage, ob sich doch deshalb die ergangene Entscheidung als richtig darstellt, weil entweder aus dem Inhalt der Protesturkunde oder aus gesetzlichen Bestimmungen oder aus Beidem in Verbindung mit einander sich ergebe, daß eine Schließung des Geschäfts in Folge der Konkurseröffnung stattgefunden hatte. War allerdings jeder Fortbetrieb des Geschäfts des Gemeinschuldners überhaupt aufgegeben, so kann es bedenklich erscheinen, ob, wenn auch der Konkursverwalter das bisherige Geschäftslokal als Stätte blos für die Ermittelung und Verwerthung der Theilungsmasse noch benutzle, dieses deshalb noch als Geschäftslokal drs Gemeinschuldners zu erachten wäre, was voraussetzte, daß man die Ermittelung und Verwerthung der Masse zum Zwecke der Befriedigung der Konkursgläubiger, für sich allein und unmittelbar unter Sistirung des Geschäftsbetriebes ins Werk gesetzt, mit der Liquidation eines Handelsgeschäfts auf eine Linie stellen dürfte. Allein sowohl die Preußische Konkursordnung, wie die Reichs-Konkursordnung kennen die Fortführung des Geschäftsbetriebes als zulässige und unter Umständen im Interesse der Gläubiger wie des Gemeinschuldners zur Vermeidung von Nachtheilen gebotene Maßregel. Vergl. § 144 der Preußischen Konkursordnung und § 118 der Reichs-Konkursordnung. Nach letzterer

Vorschrift entscheidet bis zur Beschlußfassung einer Gläubigerversammlung der Verwalter über Fortführung oder Schließung des Geschäfts nach seinem Ermessen. Der Geschäftsherr ist aber in solchem Falle, insofern die Fortführung sich innerhalb der Grenzen des Zwecks des Konkurses bewegt, nach dem Voraufgeschickten der Gemeinschuldner. Als Geschäft „des Gemeinschuldners", welches fortzusetzen oder zu schließen, bezeichnen beide Gesetzesstellen das Geschäft. Vergl. auch Motive Seite 361 und von Sarwey l. c. Seite 539. Da aber diese Fortführung durch das Gesetz nicht ausgeschlossen, die sofortige Schließung des Geschäftsbetriebes häufig nicht thunlich, Dritte aber nicht immer sicher zu erkennen vermögen, ob ein thatsächlich noch benutztes Geschäftslokal lediglich für die Ermittelung und Verwerthung der Theilungsmasse oder zugleich doch zunächst noch für einen, wenn auch nur partiellen Fortbetrieb des Geschäfts, benutzt wird, so wird das benutzte zeitherige Geschäftslokal, welches sich noch unverändert als das des Gemeinschuldners kundgiebt, für den Rechtsverkehr, insbesondere im Sinne des Artikels 91 der Wechselordnung als wirkliches Geschäftslokal angesehen werden müssen, sofern nicht für den Dritten die Aufgabe der Benutzung für solchen geschäftlichen Fortbetrieb bei Vornahme der betreffenden Acte erkennbar wird.

Nach der vorliegenden Protesturkunde hat allerdings der protestirende Beamte das Geschäftslokal geschlossen gefunden. Aber nach seiner Beurkundung hat er es doch als Geschäftslokal vorgefunden. Er hat also auf Grund seiner angestellten Ermittelungen, deren Details wiederzugeben ihm nicht obliegt, die Ueberzeugung gewonnen, daß gedachtes Lokal noch zur Zeit die Eigenschaft des Geschäftslokals des P. Sinasohn hatte. Der bekundete derzeitige Verschluß des Lokals stand dieser Annahme nicht entscheidend entgegen. Dies genügte, um dem die Ungültigkeit des Protestes Behauptenden die Beweislast dafür aufzulegen, daß das Bekundete unrichtig und daß in Wahrheit die Benutzung des Lokals überhaupt aufgegeben oder doch die Aufgabe des Geschäftsbetriebes in dem Lokal für Dritte erkennbar gemacht war.

Das zweite Erkenntniß beruht daher auf Gesetzesverletzung und muß aufgehoben werden.

Die Sache selbst erscheint nach dem festgestellten Sachverhältniß zur Endentscheidung reif.

Einen Einwand gegen die Richtigkeit des in der Protesturkunde Bekundeten haben die Beklagten nicht erhoben, noch Beweis für die Unrichtigkeit angetreten. Sie folgern die Ungültigkeit des Protestes nur aus dem in demselben Beurkundeten.

Die Behauptung, daß der Wechsel zur Zeit der Protesterhebung die Nothadresse undurchstrichen enthalten habe, widerlegt sich durch die in der Protesturkunde enthaltene Abschrift der Wechselurkunde. Daß dieser Protest nachträglich geändert worden wäre, behaupten Beklagte nicht.

Daß die Wechselsumme 1783 M. 28 Pf. beträgt, ergiebt sich mit ausreichender Sicherheit aus der Vergleichung der Bezeichnung der Wechselsumme mit Buchstaben in dem Wechselkontext mit der in Zahlen in der oberen rechten Ecke. Vergl. Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Band 10 Seite 22.

Der Einwand der Arglist erscheint hinfällig, da Beklagte keinen bestimmten Zeitraum, auf welchen die von Sinasohn besprochene Prolongation sich erstrecken sollte, angegeben haben und das unbestimmte Prolongationsversprechen, welches voraussetzte, daß Sinasohn den begebenen Wechsel selbst wieder einlöste, nicht als in dem Sinne ertheilt anzusehen ist, daß es auch im Falle des Konkurses des Sinasohn Wirkung hätte ausüben sollen.

Demgemäß muß das erste Erkenntniß bestätigt werden.

Die Entscheidung über die Kosten wird durch die §§. 87, 95 der Reichs-Civilprozeßordnung gerechfertigt.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Justizrath Nacke bei dem Amtsgericht in Borken; — Gerichts-Assessor Koellen bei dem Amtsgericht in Euskirchen; — Otto Besenbeckh bei dem Amtsgericht in Lahr; — Dr. Gottfried Jacob Gildemeister bei dem Amtsgericht in Bremen; — Gruwe, bisher in Osterwieck bei dem Amtsgericht in Neustadt-Magdeburg; — Dr. Hartmann bei dem Amtsgericht in Hamburg; — August Westhues bei dem Amtsgericht in Dt. Eylau; — Bürkner bei dem Amtsgericht in Rixdorf; — Carl Cremer bei dem Amtsgericht in Neuß; — August Simson bei dem Landgericht I in Berlin; — Georgii bei dem Landgericht in Stuttgart; — Dr. Perls, Koch, Wittig, Obert und Hasak in Glatz, — von Wedell und Justizrath Fassong in Frankenstein, — Schumann in Rei[illegible], — Kaehne in Landeck, — Koschella in Habelschwerdt und Pantke in Münsterberg bei dem Landgericht in Glatz; — Anton Albert bei dem Landgericht in Bamberg; — Dr. Karl Martin Hartmann bei dem Landgericht in Hamburg; — Dr. Alfred Klein bei dem Landgericht in Düsseldorf; — Ludwig Helbling bei dem Landgericht I und II in München; — Karl August von Schneider bei dem Landgericht I in München; — Cunow bei dem Landgericht in Potsdam; — Carl Rudolph August Heinrich Voß zu Plan bei dem Landgericht in Güstrow; — Konstantin Hassold bei dem Landgericht II in München; — Ludwig Guttenstein bei dem Landgericht in Mannheim; — Friedrich Goedicke bei dem Landgericht in Halberstadt; — Reche bei dem Landgericht in Landsberg a./W.; — Gerichts-Assessor Dr. Benkard bei dem Ober-Landesgericht in Frankfurt a./M.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Otto Besenbeckh bei dem Landgericht in Mannheim; — Justizrath Nacke in Borken bei dem Landgericht in Münster; — Reche bei dem Amtsgericht in Neusalz und dem Landgericht in Glogau; — Dr. Klügmann bei dem Landgericht in Lübeck; — Dr. Johann Paul Reinganum bei dem Ober-Landesgericht in Frankfurt a./M.; — Gruwe, bisher in Osterwieck, bei dem Landgericht in Halberstadt; — Guttenstein und von Martini bei dem Landgericht in Carlsruhe; — Waldemar Cunow bei dem Amtsgericht in Potsdam.

Ernennungen.

Riemann in Lingen zum Notar für den Landgerichtsbezirk Osnabrück.

Todesfälle.

Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Nagel in Vegesack; — Justizräthe Kellermann in Gnesen und Lingmann in Coblenz; — Rechtsanwalt Chappuzeau in Uelzen.

Ordensverleihungen.

Dem Justizrath Kempe zu Stargard i./P. ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 11. Berlin, 1. Juni. 1880.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis f r den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

III.

(Uebersicht der Präjudizien bis 29. Februar 1880.)
(Fortsetzung und Schluß.)

IV. Zur Strafprozeß-Ordnung.

1. §§. 34, 199, 243. Str. Pr. O.

Die stillschweigende Ablehnung eines Beweisantrags, den der Angeklagte nach Zustellung der Anklageschrift gestellt hat, durch den Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens, begründet Verletzung einer Rechtsnorm. Ebenso die Ablehnung eines in der Hauptverhandlung gestellten Beweisantrags erst durch das Urtheil. (Erk. d. III. Straffen. v. 21. Jan. 1880, Nr. 911/79.)

2. §§. 34, 375, 377, Ziff. 8. Str. Pr. O.

Jeder einen Beweisantrag ablehnende Gerichtsbeschluß muß motivirt sein. Eine Unterlassung dieser Regel rechtfertigt Aufhebung des Urtheils. (Erk. d. II. Straffen. v. 19. Dez. 1879, Nr. 668/79.)

3. §§. 44, 45, 46. Str. Pr. O.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Ablauf der Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels ist gerechtfertigt, wenn ein Verhafteter rechtzeitig seine Vorführung verlangt hat, um eine Protokollerklärung zu geben, jedoch zu spät vorgeführt wird. (Beschl. d. II. Straffen. v. 2. Jan. 1880, Nr. 905/79.)

4. §§. 51, 57. Str. Pr. O.

Auch derjenige Mitschuldige, welcher bereits rechtskräftig abgeurtheilt ist, bleibt im Verhältniß zu später abgeurtheilten Mitschuldigten ein Beschuldigter im Sinne dieser Paragraphen. (Erk. d. I. Straffen. v. 12. Febr. 1880, Nr. 217/80.)

5. §§. 56, Ziff. 3. 242. Str. Pr. O.

Ob ein Zeuge wegen Verdachts der Theilnahme unbeeidet zu vernehmen sei, ist ausschließlich Sache der thatsächlichen Würdigung des Instanzgerichts.

Die Verlesung von Aktenstücken vor der Vernehmung des Angeklagten enthält an sich keine Verletzung einer Rechtsnorm. (Erk. d. III. Straffen. v. 24. Jan. 1880, Nr. 934/79.)

6. §§. 57, 34, Str. Pr. O.

Die eidliche Vernehmung von Zeugen, welche die Zeugschaft verweigern können, dies jedoch nicht thun, hängt auch dann vom freien richterlichen Ermessen ab, wenn sie in der Voruntersuchung eidlich vernommen wurden. Die Ablehnung der Beeidigung bedarf keiner weiteren Begründung als der Bezugnahme auf §. 57. (Erk. d. I Straffen. v. 16. Febr. 1880, Nr. 272/80.)

7. §§. 60, 65, Str. Pr. O.

Auch Zeugen, welchen der Richter unbedingt Glauben schenkt, sind eidlich zu vernehmen. (Erk. d. I. Straffen. v. 16. Febr. 1880, Nr. 208/80.)

8. §§. 65, 66, Str. Pr. O.

Zeugen, welche in der Voruntersuchung eidlich vernommen waren, dann aber in der Hauptverhandlung unter Bezugnahme auf den früheren Eid vernommen wurden, gelten als unbeeidigt, wenn sie wiederholt vorgerufen ohne Bezugnahme auf den Eid aussagen. (Erk. d. III. Straffen. v. 25. Febr. 1880, Nr. 234/80.)

9. §. 111, Str. Pr. O.

Gegenstände, welche mittels gestohlenen Geldes gekauft wurden, gehören nicht unter die dem Bestohlenen durch die strafbare That entzogenen Gegenstände. (Erk. d. I. Straffen. v. 12. Januar 1880, Nr. 877/79.)

10. §§. 199, 201, 243, 244, Str. Pr. O.

Auf die Ablehnung von Beweisanträgen, welche der Angeklagte nach Mittheilung der Anklageschrift gestellt hat, durch das Gericht, kann, wenn der Angeklagte diese Anträge nicht beim Vorsitzenden oder in der Hauptverhandlung wiederholt hat, keine Revision wegen Beschränkung der Vertheidigung gestützt werden. (Erk. d. III. Straffen. v. 21. Jan. 1880, Nr. 823/79.)

11. §§. 203, 227, 259, Str. Pr. O.

Die Feststellung, daß der Angeklagte zur Zeit der That an Geistesstörung litt und daß dieselbe zur Zeit der Verhandlung noch fortdauert, hindert die Verhandlung und Freisprechung des Angeklagten nicht, wenn das Gericht befindet, daß eine

Verhandlung mit dem Angeklagten möglich sei. (Erk. d. III. Straffen. v. 17. Jan. 1880, Nr. 859/79.)

12. §§. 213, 218, 219, 220, 243, 244, Str. Pr. O.

Vorbehaltlich allseitigen Verzichts müssen nur die vom Staatsanwalt oder Gericht vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen bei der Hauptverhandlung vernommen werden. Die Aussetzung der Verhandlung Behufs Vernehmung der nicht Erschienenen kann vom Gericht durch Beschluß wegen anzunehmender Unerheblichkeit ihrer Aussagen abgelehnt werden. (Erk. d. II. Straffen. v. 10. Febr. 1880, Nr. 869/79.)

13. §§. 216, 227, 199, Str. Pr. O.

Die Zustellung der Ladung nach der einwöchigen Frist berechtigt nur zur Stellung eines Antrags auf Aussetzung der Verhandlung, nicht zur Revision.

Die Unterlassung der Zustellung einer Abschrift der Anklage begründet an sich keine Revision. (Erk. d. II. Straffen. v. 23. Jan. 1880, Nr. 905/79.)

14. §§. 218, 219, 243, Str. Pr. O.

Auf die Ablehnung von Beweisanträgen durch den Vorsitzenden vor der Hauptverhandlung kann keine Revision des Urtheils begründet werden. (Erk. d. I. Straffen. v. 20. Januar 1880, Nr. 720/79.)

15. §§. 222, 223, Str. Pr. O.

Die Nichtvorlage des Protokolls über eine commissarische Vernehmung an den Vertheidiger rechtfertigt nicht unter allen Umständen Revision. Gefahr im Verzug liegt nicht vor, wenn nur die Aussicht der Hauptverhandlung veranlaßt werden kann. Als Gerichtsstelle erscheinen die Bureaulokalitäten des Gerichts. (Erk. d. III. Straffen. v. 18. Febr. 1880, Nr. 944/79.)

16. §. 225, Str. Pr. O., §§. 8, 9, preuß. Ges. v. 6. Mai 1869.

In Preußen können ohne Gesetzesverletzung Referendare die Geschäfte des Gerichtsschreibers in der Hauptverhandlung wahrnehmen. (Erk. d. III. Straffen. v. 10. Jan. 1880, Nr. 840 und 790/79.)

17. §. 227, Abs. 3, Str. Pr. O.

Die Belehrung des Angeklagten bei Nichteinhaltung der Ladefrist über die Befugniß, Aussetzung der Hauptverhandlung zu verlangen, ist dem Vorsitzenden nur reglementär, nicht als wesentliche Rechtsnorm vorgeschrieben. (Erk. d. I. Straffen. v. 23. Febr. 1880, Nr. 383/80.)

18. §§. 239—244, 281—285, Str. Pr. O.

Ein Verzicht auf Vernehmung geladener Zeugen, welchen der Vertheidiger in der Hauptverhandlung in Anwesenheit und ohne Widerspruch des Angeklagten erklärt hat, ist wirksam. — Die vom Angeklagten sistirten Zeugen gehören nicht zu den geladenen, deren Vernehmung geboten ist. (Erk. d. II. Straffen. v. 10. Febr. 1880, Nr. 88/80.)

19. §§. 242, 136, Str. Pr. O.

Wenn der Angeklagte es ablehnt, sich über die Anklage auszusprechen, so muß das Gericht alle zum Thatbestande der Anklage erforderlichen Umstände, insbesondere auch den dolus, feststellen. (Erk. d. III. Straffen. v. 21. Januar 1880, Nr. 876/79.)

20. §. 243, Abs. 2, §§. 34, 376, Str. Pr. O.

Die Ablehnung eines Beweisantrags ohne motivirten Gerichtsbeschluß begründet keine Revision, wenn der Beweisantrag rechtlich unerheblich war und deshalb Einfluß auf das Urtheil nicht ausüben konnte. (Erk. d. II. Straffen. v. 16. Januar 1880, Nr. 813/79.)

21. §§. 243, Str. Pr. O.

Anträge auf Beweiserhebung in der Hauptverhandlung unterliegen dem Ermessen des Gerichts und kann eine thatsächliche Entscheidung der Revision nicht unterstellt werden. Der Beschluß über den Beweisantrag kann mit dem Urtheil verbunden werden, wenn er eine Prüfung der Schuldfrage zur Voraussetzung hat. (Erk. d. I. Straffen. v. 2. Febr. 1880, Nr. 58/80.)

22. §§. 243, 244, Str. Pr. O.

Wenn Zeugen, welche vom Staatsanwalt in der Anklageschrift als solche benannt, dann aber nicht geladen wurden, nicht erschienen sind, hat das Gericht nicht von Amtswegen über Aussetzung der Hauptverhandlung zu beschließen. (Erk. d. I. Straffen. v. 23. Febr. 1880, Nr. 383/80.)

23. §§. 243, 244, 245, Str. Pr. O.

Die Ablehnung der Vernehmung beantragter Zeugen, welche nicht geladen sind, wegen Unerheblichkeit ihrer angeblichen Aussagen durch einen in der Hauptverhandlung gefaßten Beschluß begründet keine unstatthafte Beschränkung der Vertheidigung. (Erk. d. III. Straffen. v. 10. Januar 1880, Nr. 790/79.)

24. §§. 244, 221, Str. Pr. O.

Zeugen, welche nicht vom Gerichtsvollzieher geladen, sondern vom Angeklagten selbst sistirt sind, gehören nicht zu denjenigen, welche ohne Prüfung der Erheblichkeit vernommen werden müssen, wenn nicht darauf verzichtet wird. (Erk. d. III. Straffen. v. 14. Febr. 1880, Nr. 278/80.)

25. §. 244, Str. Pr. O.

Nur die vorgeladenen und wirklich erschienenen Zeugen müssen in der Hauptverhandlung vernommen werden, Falls nicht darauf allseitig verzichtet worden. Die Vernehmung anderer, erst in der Sitzung beantragter Zeugen kann als unerheblich durch Gerichtsbeschluß abgelehnt werden. (Erk. d. I. Straffen. v. 12. Januar 1880, Nr. 803/90.)

26. §. 244, Str. Pr. O.

Der Verzicht auf Vernehmung von Zeugen kann im Protokoll auch allgemein beurkundet werden, wenn nicht zweifelhaft ist, auf welche Zeugen der Verzicht sich bezieht. (Erk. d. I. Straffen. v. 15. Januar 1880, Nr. 908/79.)

27. §. 244, Str. Pr. O.

Nur die vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen müssen vernommen werden. Ein Vertagungsantrag, um auch die ausgebliebenen Zeugen zu vernehmen, kann wegen Unerheblichkeit derselben abgelehnt werden. (Erk. d. I. Straffen v. 29. Jan. 1880, Nr. 83/80.)

28. §. 250, Abs. 3, Str. Pr. O.

Die Außerachtlassung der Vorschrift, daß in dem Gerichtsbeschluß über Verlesung einer Zeugenaussage der Grund der Verlesung angegeben und bemerkt werden muß, ob der Zeuge beeidet war, zieht Nichtigkeit des Verfahrens nach sich. (Erk. d. I. Straffen. v. 15. Januar 1880, Nr. 908/79.)

29. § 255, Abs. 1, Str. Pr. O.

Unter den Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören, im Sinne dieses Paragraphen sind die unter §§ 223 und 223a des Str. G. B. fallenden gemeint. (Erk. d. I. Straffen. v. 5. Febr. 1880, Nr. 184/80.)

30. §. 256. Str. Pr. O.

Die Vorschrift, nach Erhebung eines Beweismittels den Angeklagten zu befragen, ist nur instruktioneller Natur und kann deren Außerachtlassung nur dann Revision begründen, wenn nach den Umständen dadurch eine Beschränkung der Vertheidigung begründet würde.*) (Erk. d. I. Strafsen. v. 15. Januar 1880, Nr. 908/79.)

31. §§. 260, 266. Str. Pr. O.

Die Feststellung des Urtheils, daß ein Geständniß des Angeklagten wegen Uebereinstimmung mit den sonst ermittelten Umständen glaubhaft sei, und dem Urtheil zu Grunde gelegt werde, ist, wenn über diese Umstände kein Beweis erhoben wurde, nichtig. (Erk. d. II. Strafsen. v. 16. Januar 1880, Nr. 811/79.)

32. §. 268. Str. Pr. O.

In landgerichtlichen Urtheilen ist das Stimmenverhältniß bezüglich des Urtheils über die Schuldfrage nicht anzugeben. (Erk. d. II. Strafsen. v. 20. Jan. 1880, Nr. 720/79.)

33. §§. 267, 377[7], 381 Abs. 2. Str. Pr. O.

Die Unterlassung der Verkündung von Entscheidungsgründen bei Verkündung des Urtheils begründet keine Revision, sondern gilt das Urtheil erst mit der Zustellung als verkündet. (Erk. d. II. Strafsen. v. 20. Januar 1880, Nr. 907/79.)

34. §§. 267, 381[1], 386. Str. Pr. O.

Wenn das Urtheil nach Ausweis des Protokolls ohne Gründe publizirt wurde, so gilt es erst bei Zustellung des Urtheils als verkündet und beginnt erst von da die Frist zur Anmeldung der Revision. (Erk. d. II. Strafsen. v. 6. Febr. 1880, Nr. 16/80.)

35. §§. 273, 376. Str. Pr. O.

Der Inhalt von Zeugenaussagen muß, abgesehen von schöffengerichtlichen Verhandlungen, nicht in das Protokoll der Hauptverhandlung aufgenommen werden. (Erk. d. II. Strafsen. v. 10. Febr. 1880, Nr. 37/80.)

36. §. 275, Str. Pr. O.

Die Bestimmung, daß alle Richter zu unterschreiben haben, bezieht sich nur auf Urtheile nicht auch auf Beschlüsse. (Erk. d. III. Strafsen. v. 18. Febr. 1880, Nr. 944/79.)

37. §§. 292, 293, Str. Pr. O.

Es ist nicht erforderlich, daß bei einer wegen Mord gestellten Frage das Vorliegen der Ueberlegung durch eine besondere Nebenfrage festgestellt werde. (Erk. d. I. Strafsen. v. 29. Jan. 1880, Nr. 71/80.)

38) §§. 292, 295, 305, 307, Str. Pr. O.

Umstände, welche die Strafbarkeit mindern oder erhöhen, können in die Hauptfrage aufgenommen werden. Beantworten die Geschworenen einfach mit Ja oder Nein, so bezieht sich dies auch auf diese Umstände, ohne daß die Vornahme einer gesonderten Abstimmung bemerklich gemacht werden muß. (Erk. d. II. Strafsen. v. 13. Jan. 1880, Nr. 836/79.)

39. §. 300, Str. Pr. O.

Die vom Vorsitzenden den Geschworenen zu ertheilende Rechtsbelehrung entzieht sich der Constatirung durch das Protokoll oder durch andere Beweismittel selbst dann, wenn behauptet wird, daß sie die gesetzlichen Grenzen überschritten hat oder rechtsirrthümlich war. Sie kann also auch nie zur Begründung der Revision dienen. (Erk. d. III. Strafsen. v. 28. Jan. 1880, Nr. 18/80.)

40. §§. 303, 306, Str. Pr. O.

Darin, daß der Vorsitzende einen Geschworenen, der unbefugt das Geschworenenzimmer verläßt, um einen Aufschluß zu verlangen, in das Geschworenenzimmer zurückführt und die Geschworenen über die gesetzlichen Bestimmungen belehrt, liegt keine Verletzung einer Rechtsnorm. (Erk. d. I. Strafsen. v. 12. Febr. 1880, Nr. 217/80.)

41. §§. 338, 339, Str. Pr. O.

Die Genehmigung der Anmeldung und Rechtfertigung der Revision, welche ein Anwalt abgegeben hat, der weder Vertheidiger war noch Vollmacht hatte, Seitens des Angeklagten nach Ablauf der Fristen, ist unwirksam. (Erk. d. II. Strafsen. v. 16. Jan. 1880, Nr. 753/79. Ebenso Erk. d. III. Strafsen. v. 14. Febr. 1880, Nr. 280/80.)

42. §. 344, Str. Pr. O.

Ein Verzicht des Angeklagten auf ein Rechtsmittel wird erst durch den Einlauf bei Gericht unwiderruflich. (Erk. d. III. Strafsen. v. 31. Jan. 1880, Nr. 113/80.)

43. §. 344, Str. Pr. O.

Der schriftliche, zu Protokoll eines Gefängnißinspektors erklärte Verzicht auf ein Rechtsmittel ist nicht bindend, wenn er nicht für das Gericht bestimmt, bindend erklärt und zur Kenntniß des Gerichts gelangt ist. (Erk. d. III. Strafsen. v. 21. Febr. 1880, Nr. 279/80.)

Verzicht auf Rechtsmittel unter Vorbehalt kann keine theilweise Rechtskraft des Urtheils bewirken. (Erk. d. III. Strafsen. v. 21. Febr. 1880, Nr. 288/80.)

44. §§. 375, 377[4], 378, Str. Pr. O.

Ein Strafurtheil, welches in nicht öffentlicher Sitzung verkündet wurde, unterliegt der Revision auch auf Beschwerde des Staatsanwalts. (Erk. d. II. Strafsen. v. 30. Januar 1880, Nr. 26/80.)

45. §§. 376, 34, Str. Pr. O.

Die Begründung eines in der Hauptverhandlung gefaßten, Beweisanträge zurückweisenden Beschlusses lediglich durch die Bezeichnung als „thatsächlich unerheblich“ oder „vollständig unerheblich“ genügt nicht und rechtfertigt die Revision des Urtheils. (Erk. d. II. Strafsen. v. 10. Febr. 1880, Nr. 724/79.)

46. §§. 381, 386, 389, Str. Pr. O.

Die Revision kann durch Telegramm wirksam nicht angemeldet werden. Wegen unzulässiger Form der Anmeldung kann nicht das Instanzgericht, wohl aber das Revisionsgericht die Revision durch Beschluß verwerfen. (Beschl. d. III. Strafsen. v. 24. Januar 1880, Nr. 862/79.)

Eine Revisionsbegründung durch Telegramm ist unwirksam. (Erk. d. II. Strafsen. v. 13. Febr. 1880, Nr. 90/80.)

47. §. 498, Str. Pr. O.

Die solidarische Haftung mehrerer Theilnehmer für die Kosten tritt Kraft des Gesetzes auch dann ein, wenn im Urtheil kein besonderer Ausspruch darüber erfolgt ist. (Erk. d. I. Strafsen. v. 2. Febr. 1880, Nr. 117/80.)

---

*) Vergl. Erk. d. III. Strafsen. in dem Bericht in Nr. 5 der Zeitschr. S. 36, Ziffer 7.

Schreibt die Reichscivilproceßordnung vor, daß vor der Vollziehung oder doch spätestens bei der Vollziehung des Arrestbefehls dessen Zustellung an den Schuldner erforderlich ist?

Bearbeitet von Amtsrichter **Arnold** in Darmstadt.

In verschiedenen Staaten Deutschlands, insbesondere auch in Hessen, galt vor dem 1. October 1879 ein Proceßrecht, nach welchem auf das Arrestgesuch zwei Verfügungen erlassen wurden: 1. das **Arrestmandat**, welches an dritte Personen gerichtet war und die eigentliche Arrestanlegung enthält; 2. das **Decret**, welches unter den Parteien erging und in welchem diese von dem Arrestmandat in Kenntniß gesetzt wurden und der Arrestrechtfertigungstermin anberaumt wurde. Die Zustellung dieses Decretes an die Parteien war nicht Voraussetzung der Vollziehung des Arrestmandats. Die Parteien, namentlich aber der Schuldner, wurden erst von diesem Mandat unterrichtet, nachdem es vollzogen war. Die Vollziehung des Mandats und die Zustellung jenes Decrets an die Parteien geschahen von Amtswegen.

Nach der Reichscivilproceßordnung wird auf das Arrestgesuch nur eine Verfügung, der Arrestbefehl erlassen, der, wenn er in einem Endurtheil erging, verkündet, dem Gläubiger aber behufs Zustellung an den Schuldner eingehändigt wird, wenn er in einem Beschlusse, also ohne vorheriges Gehör des Gegners ausgesprochen wurde (cfr. 802). Die Betreibung der Vollziehung dieses Befehls ist gleichfalls dem Gläubiger überlassen.

Diejenigen Juristen nun, welche in dem Geltungsgebiete des älteren Proceßrechts leben, können sich nicht leicht an den Gedanken gewöhnen, daß die Reichscivilproceßordnung fordere, daß vor der Vollziehung oder doch spätestens bei der Vollziehung des Arrestbefehls dieser dem Schuldner zugestellt werden müsse, und es liegen auch bereits Entscheidungen erster und zweiter Instanz vor, die dieselbe Ansicht aussprechen. Auch findet diese Ansicht Bestätigung in **Puchelt**, Commentar Band II., S. 675.

I. In Nachstehendem soll nun untersucht werden, ob dieselbe richtig ist.

1. Das Arrestmandat jenes alten Proceßrechts ist nicht der Arrestbefehl, den die Reichscivilproceßordnung schuf. Nach dem alten Rechte war die Anordnung des Arrestes an schärfere Voraussetzungen geknüpft; es mußte Forderung und Arrestgrund unter allen Umständen bescheinigt sein; dem Erlaß des Arrestes mußte ein Arrestrechtfertigungstermin folgen; der Arrestbefehl war nur, um sich so auszudrücken, ein provisorisches Provisorium, die Form der Vollziehung war nicht die der gerichtlichen Pfändung, und ebenso war die Wirkung des vollzogenen Arrestes nicht die der gerichtlichen Pfändung; der vollzogene Arrest bewirkte kein Pfandrecht. Hieraus ergiebt sich, daß die Vollziehung dieses Arrestmandats etwas laxer behandelt werden konnte.

Ganz anders verhält es sich bei dem Arrestbefehl nach der Reichscivilproceßordnung. Die Erwirkung des Arrestbefehls ist erleichtert, denn es kann die Glaubhaftmachung der Forderung und des Arrestgrundes durch Sicherheitsleistung ersetzt werden; es folgt kein Rechtfertigungstermin; an dem Schuldner ist es, sofort Anträge zu stellen, wenn er den Befehl beseitigen will; die Form der Vollziehung ist eine strammere, sie ist die der gerichtlichen Pfändung und der vollzogene Arrest, wenigstens der in das bewegliche Vermögen des Schuldners, begründet nach § 810 ein Pfandrecht, wie die Pfändung bei der Zwangsvollstreckung. Ist es nicht gerechtfertigt, daß die Vollziehung eines Arrestes, der so leicht zu erwirken, und so weitragende Wirkungen hat, schärfere Voraussetzungen haben muß als der des alten Rechts! Die Motive zur Reichscivilproceßordnung nennen mit Recht die Vollziehung des von ihr geschaffenen Arrestbefehls eine anticipirte Zwangsvollstreckung (cfr. S. 454) und eine Vorschrift, daß der Schuldner vor oder doch bei der Vollziehung eines solchen strengen und wirkungsvollen Befehls Kenntniß erhält, dürfte doch gewiß zu billigen sein.

2. Ist dieser Rücksicht gegen den Schuldner nun auch in der Reichscivilproceßordnung Rechnung getragen? Es giebt Viele, die da sagen, es ist nirgends im fünften Abschnitte des achten Buches, der von dem Arrest handelt, vorgeschrieben, daß die Vollziehung des Arrestes erst beginnen dürfte, wenn der Arrestbefehl dem Schuldner bereits zugestellt ist oder spätestens bei der Vollziehung zugestellt wird. Ein Paragraph, der genau diese Worte enthält, existirt nun freilich nicht, und doch schreibt jener fünfte Abschnitt des achten Buches vor, daß vor oder spätestens bei der Pfändung in körperliche Sachen oder in Forderungen und sonstige Vermögensrechte des Schuldners der Arrestbefehl zugestellt sein muß. Nur bei der provisorischen Beschlagnahme nach Maßgabe des § 744 ist jene Zustellung im Arrestverfahren ebensowenig, wie in dem Zwangsvollstreckungsverfahren nöthig. Wir wollen sehen, ob dies richtig ist.

Nach § 808 finden auf die Vollziehung des Arrestes die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung, und im § 810 heißt es, die Pfändung im Arrestverfahren findet nach denselben Grundsätzen wie die Pfändung im Zwangsvollstreckungsverfahren statt. Wenn nun § 671 für die Zwangsvollstreckung bestimmt, daß die Zwangsvollstreckung erst **beginnen** darf, wenn das Urtheil bereits zugestellt ist oder spätestens bei der Vollstreckung zugestellt wird, so kann man nicht sagen, das 8. Buch enthalte eine gleiche Vorschrift für den Arrestbefehl nicht. Die Einwendungen, welche gegen diese Deduktionen erhoben werden, sind nicht stichhaltig. Wir wollen sie einzeln durchgehen.

a. Unter den Vollstreckungstiteln, welche die §§ 644 und 702 im 1. Abschnitt des 8. Buches aufführen, komme, so wird gesagt, der Arrestbefehl als Vollstreckungstitel gar nicht vor, und daraus folge, daß der Arrestbefehl kein Vollstreckungstitel sei, wie die in den §§ 644 und 702 erwähnten Vollstreckungstitel, und es könne deshalb auch der § 671 auf ihn nicht angewendet werden. Wir wollen davon absehen, daß ein Arrestbefehl auch in einem Urtheil erlassen werden kann, der, obwohl das Urtheil nicht rechtskräftig, doch sofort vollziehbar ist, weil eben in dem Arrestbefehl die sofortige Vollstreckbarkeit ausgedrückt ist, und daß sonach recht gut der in einem Urtheile ausgesprochene Arrestbefehl mit den im § 644 erwähnten Titeln gleichgestellt werden kann. Wir wollen auch davon absehen, daß einige Kommentatoren, und unter diesen auch Siebenhaar und Puchelt, angeben, daß der Arrestbefehl unter die in § 702 pos. 3 angeführten Titel falle, da diese Ansicht nicht richtig zu sein scheint, indem ja gegen den einen Arrest anordnenden Beschluß **nur** Widerspruch, nicht aber Beschwerde statthaft ist (cf.

die in Struckmann und Koch, Wilmowsky und Levy und bei Anderen angeführten Gründe). Dessenungeachtet ist aber die oben ausgesprochene Folgerung unrichtig, weil die Voraussetzung eben nicht richtig ist. Der Arrestbefehl ist ein Vollstreckungstitel gleich den Schuldtiteln bei der Zwangsvollstreckung, nur ist der Zweck bei jenen ein anderer als bei diesen. Der 5. Abschnitt des 8. Buches hat einen Vollstreckungstitel geschaffen, den der § 809 mit dem in 702 pos. 4 erwähnten Vollstreckungsbefehl auf gleiche Stufe stellt.

b. Es wird hervorgehoben, der § 808 schreibe nur entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung bei Vollziehung des Arrestbefehls vor, das heiße: nur diejenigen Bestimmungen der Zwangsvollstreckung dürften angewendet werden, welche sich mit dem Wesen des Arrestes vertrügen, mit dem Arreste sei aber die Anwendung des § 671 nicht vereinbarlich, indem, wenn der Arrestbefehl vor der Vollziehung zugestellt werden müsse, einmal der Schuldner in die Lage käme, sein Vermögen noch schnell zu beseitigen, und dann die Vollziehung des Arrestbefehls thatsächlich unter Umständen nicht möglich sei. Auch dieser Einwand erscheint unbegründet.

aa. Vor allem ist es nicht richtig, dem Worte „entsprechend" die vorstehende Bedeutung zu geben. Ganz derselbe Ausdruck befindet sich in § 703; hier ist gesagt, daß bezüglich der in § 702 erwähnten Vollstreckungstitel die Bestimmungen der §§ 662—701, welche von den Urtheilen reden, entsprechende Anwendung finden. Mit diesem Worte ist nur ausgesprochen, daß Bestimmungen, die überhaupt nur auf Urtheile passen, auf die in § 702 erwähnten Titel nicht angewendet werden könnten. Ebenso ist durch das in § 808 befindliche Wort „entsprechend" nur ausgedrückt, daß die Vorschriften des achten Buchs über die Zwangsvollstreckung, welche nur auf Urtheile resp. auf die in dem § 702 vorgesehenen Titel passen, sowie die Vorschriften, welche die Befriedigung des Gläubigers herbeiführen, nicht auf den Arrestbefehl Anwendung erleiden können, daß aber alle Vorschriften, welche auf alle Titel an sich passen und nicht die sofortige Befriedigung des Gläubigers bezwecken, auf alle, also auch auf Arrestbefehl angewendet werden müssen. Nun ist aber die Bestimmung des § 671 wie bei allen Schuldtiteln, so auch bei dem Arrestbefehl vollständig anwendbar. Hätte der Gesetzgeber bei Schaffung der § 808 und 810 den § 671 auf den Arrestbefehl nicht anwenden wollen, so hätte er, wie bezüglich anderer Bestimmungen, ebenfalls etwas Abweichendes ausdrücklich bestimmen müssen.

bb. Es ist auch nicht richtig, daß der § 671 sich mit dem Wesen des von der Reichscivilproceßordnung geschaffenen Arrestes nicht vertrüge. Dieser Arrest ist eben, wie wir oben gesehen haben, nicht der Arrest des älteren Processes. Der Schuldner kann bei einer anticipirten Zwangsvollstreckung mindestens dieselbe Rücksicht verlangen, die man ihm bei der definitiven Zwangsvollstreckung gewährt.

cc. Was nun den Umstand anbelangt, daß der Schuldner, der Kenntniß von dem Arrestbefehl vor der Vollziehung erhält, sein Vermögen bei Seite schaffen könne, und daß der Arrest unter Umständen nicht zu vollziehen sei, so kann man daraus doch nicht folgern, daß das Gesetz die fragliche Vorschrift nicht gegeben habe! man könnte höchstens sagen, daß die Bestimmung qu. unter Umständen unzweckmäßig sei. Es fragt sich aber, ob denn wirklich bei dem Bestehen der in Rede stehenden Vorschrift etwas so Unzweckmäßiges geschaffen worden ist? Wir wollen sehen.

α. Der §. 671 läßt es zu, gestattet also auch bei dem Arrestverfahren, daß gleichzeitig mit dem Vollzuge des Arrestbefehls derselbe zugestellt wird. Wenn nun der Schuldner anwesend ist und es sich um eine Vollstreckung in das bewegliche körperliche Vermögen dreht, so schwindet die Gefahr der Beiseiteschaffung des Vermögens vollständig.

β. Handelt es sich unter gleicher Voraussetzung um eine Vollstreckung in Forderungen und sonstige Vermögensrechte, so ist zwar die gleichzeitige Zustellung des Arrestbefehls bei der Vollziehung desselben nicht möglich, weil in dem Beschlusse, welcher die bekannten Aufforderungen an den Drittschuldner und Schuldner enthält, schon der Beginn der Vollziehung des Arrestbefehls liegt und dieser Pfändungsbeschluß des Gerichts daher die Zustellung voraussetzt. Hier kann aber der möglichen Einziehung oder Veräußerung der Forderung durch die im § 744 erwähnte provisorische Beschlagnahme durch den Gerichtsvollzieher vorgebeugt werden. Diese setzt nämlich nur voraus eine Ausfertigung des Arrestbefehls, deren Abschrift dem Drittschuldner mit dem bekannten Verbote zuzustellen ist. Die Benachrichtigung des Schuldners ist nur instruktionell, nicht aber materiell.

Diese provisorische Maßregel verlangt nicht die Wahrung der Vorschriften des § 671, denn sie ist noch keine Zwangsvollstreckung in dem dort angegebenen Sinne. Sie dürfte mit dem Arrestbefehl des alten Proceßrechts vergleichbar sein.

Zwar wollen einige Kommentatatoren behaupten, daß die provisorische Beschlagnahme bei dem Arrest nicht anwendbar sei. Zu diesen gehören auch Struckmann und Koch und Seuffert; anderer Ansicht sind Wilmowsky und Levy. Jene Behauptung der Nichtanwendbarkeit des § 744 auf das Arrestverfahren dürfte nach den §§ 808 und 810 nicht richtig sein. Das Berufen der Anhänger dieser Ansicht auf eine Erklärung des Herrn von Amsberg in der Kommission ist ungerechtfertigt. Derselbe spricht dort nur zu § 744 von der Zwangsvollstreckung, was ganz natürlich ist; daraus und namentlich trotz der Bestimmungen der §§ 808 und 810 zu folgern, Herr von Amsberg habe in seiner Erklärung die Anwendbarkeit des § 744 nur im Zwangsvollstreckungsverfahren ausdrücken wollen, dürfte gewiß sehr gewagt sein. cf. Protokolle S. 402.

Ist nun die provisorische Beschlagnahme vollzogen, dann kann, falls hierbei die Zustellung des Arrestbefehls an den Schuldner nicht vorgenommen wurde, binnen 3 Wochen die Zustellung besorgt, die Pfändung der Forderungen bei Gericht beantragt und vollzogen werden.

γ. Nehmen wir den Fall an, der Schuldner sei abwesend, jedoch mit bekanntem Aufenthalte in Deutschland, so enthielte die fragliche Vorschrift ebenfalls keine Härte für den Gläubiger. Bezüglich der Vollziehung des Arrestes in Forderungen und sonstige Vermögensrechte hilft auch hier die provisorische Beschlagnahme. Bei der Arrestpfändung in bewegliche körperliche Sachen kann dem Schuldner schon in einem Zeitraume von längstens 36 Stunden der Arrestbefehl zugestellt und in gleicher Zeit die Zustellungsurkunde in Händen des Gläubigers sein. Die Zeit, die hier der Schuldner zur Beiseiteschaffung seines

nicht bei ihm befindlichen Vermögens haben kann, ist doch gar gering anzuschlagen. Dazu kommt noch: Ist der Schuldner nicht da, wo sein Vermögen sich befindet, so wird in der Regel auch nur Arrestpfändung in bewegliche körperliche Gegenstände nicht zulässig sein, denn der Drittbesitzer muß ja mit der Pfändung einverstanden sein. Hier ist wieder der Rechtsbehelf der provisorischen Beschlagnahme am Platz; es wird der Anspruch auf jenes Vermögen provisorisch mit Beschlag gelegt.

δ. Wie steht es aber aus, wenn der Schuldner im Auslande, sein Aufenthaltsort aber bekannt ist? Auch hier kann sofort, wenn Forderungen oder sonstige Vermögensrechte in Frage sind, provisorische Beschlagnahme stattfinden. Es ist die in § 809 Absatz 2 vorgesehene zweiwöchentliche Frist gewahrt, es kann dann binnen der weiteren in § 744 vorgeschriebenen dreiwöchentlichen Frist das Provisorium in das Definitivum, welches nur eine Fortsetzung jenes ist, übergehen.

Die sofortige Arrestpfändung in bewegliche körperliche Sachen und die sofortige Beschlagnahme von Forderungen dürfte allerdings hier Schwierigkeiten bieten, da beide Vollziehungsarten die Zustellung des Arrestbefehls voraussetzen und der Arrest innerhalb zwei Wochen von Verkündigung resp. Zustellung an den Gläubiger angerechnet vollzogen sein muß, es sei denn daß man analoge Anwendung des § 730, der dort für den im Auslande befindlichen Schuldner eine Zustellung durch Aufgabe zur Post vorsieht, zulasse. Bei dem bekannt wo im Auslande abwesenden Schuldner könnte auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen in den §§ 160 und 161 die zweiwöchentliche Frist des § 809 Absatz 2 dadurch gewährt werden, daß man das Gericht bittet, Verhandlungstermin anzuberaumen und den Arrestbefehl durch Urtheil auszusprechen.

ε. Bei dem unbekannt wo abwesenden Schuldner gegen welchen eine sofortige Arrestpfändung in bewegliche körperliche Sachen oder eine sofortige definitive Beschlagnahme von Forderungen rc. mit Rücksicht auf die im § 189 Absatz 2 erwähnte Anheftungsfrist von zwei Wochen und auf die Bestimmung des § 809 Absatz 2 nicht ausführbar erscheint, dürfte eine Beseitigung des Vermögens überhaupt nicht zu befürchten sein, und es dürfte sich deshalb statt des Arrestgesuchs die Anstellung der Klage in der Hauptsache empfehlen. Höchstens könnte man die provisorische Beschlagnahme ins Auge fassen und diese, wenn nöthig, so lange wiederholen, bis die Zwangsvollstreckung auf Grund eines Urtheils in der Hauptsache betrieben werden kann. Die Anwendung dieses Mittels ist auch bei dem bekannt wo im Auslande abwesenden Schuldner empfehlenswerth.

Wir sehen also die angeblichen Mißstände, die die Anwendung des § 671 im Arrestverfahren mit sich bringen sollen, sind auf ein solches Minimum zurückzuführen, daß die Rücksichten, die der angebliche Schuldner zu fordern berechtigt ist, recht gut gewahrt werden können, ohne den Gläubiger zu benachtheiligen.

Außer dem bereits unter 1 und 2 Angeführten bestätigt auch noch das Folgende das Bestehen der fraglichen Vorschrift:

a. In § 803 ist bestimmt, daß in dem Arrestbefehl ein Geldbetrag festzustellen ist, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrage auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt ist. Wie soll nun der Schuldner von § 803, der ihm zweifellos auch das Recht giebt, die Vollziehung des Arrestes zu verhindern, Gebrauch machen können, wenn ihm nicht spätestens bei der Vollziehung der Arrestbefehl zugestellt wird? Die Motive sagen zu diesem Paragraphen, der Schuldner solle berechtigt sein, die Sicherung seines Gläubigers auf die ihm, dem Schuldner, leichteste Weise zu bewirken.

b. Zu dem § 810 erklärte Dr. Wolffson in den Kommissionsberathungen: „Im Allgemeinen kann die Pfändung auf Grund eines vollstreckbaren Urtheils gleichzeitig mit der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung erfolgen. Nach diesem Paragraphen wird bei der Arrestpfändung dasselbe gelten. Darnach kann es vorkommen, daß dem Schuldner, der noch gar nicht gefragt wurde, ob er zahlen wolle, ohne Weiteres gleichzeitig mit der Anzeige von der Arrestanlegung seine Mobilien weggenommen werden, obgleich die Forderung des Gläubigers noch nicht einmal fällig ist," — und beantragte, dem § 810 zuzusetzen, daß wenigstens Pfändungen in körperliche Sachen, die der Schuldner besitze, erst eine Woche nach Zustellung des den Arrest anordnenden Beschlusses stattfinden dürfe. Dr. v. Amsberg, der Vertreter der Reichsregierung, bestritt nicht, daß spätestens mit Vollziehung die Zustellung des Arrestbefehls zu erfolgen habe, wohl aber beanstandete er den beantragten Zusatz, der auch abgelehnt wurde.

II. In dem Vorgetragenen dürfte der Nachweis geliefert sein, daß die oben aufgeworfene Frage zu bejahen ist und daß die Eingangs dieses erwähnten Entscheidungen von der Ansicht Puchelt's der Reichsprozeßordnung nicht entsprächen. Diese meine Ansicht findet auch Bestätigung in den Kommentaren von Wilmowsky, Levy, Struckmann, Koch und Seuffert.

Daß kein Unterschied zu machen ist, zwischen Arrestpfändungen in bewegliche körperliche Sachen und zwischen Arrestpfändungen in Forderungen und sonstige Vermögensrechte bei Beantwortung obiger Frage liegt auf der Hand. Scheinbar anderer Ansicht sind Diejenigen, welche behaupten, daß der Arrestbefehl, welcher lediglich den Zweck hat, eine Forderung oder sonstiges Vermögensrecht des Schuldners zu arrestiren, den Pfändungsbeschluß zu enthalten habe. In Vierhaus Formularbuch ist ebenfalls ein Arrestbefehl mit Pfändungsbeschluß enthalten. Siehe auch Struckmann und Koch zu § 744. Allein hierdurch soll nicht ausgedrückt sein, daß ein solcher Arrestbefehl vor der Vollziehung nicht zugestellt zu werden brauche. Hier ist offenbar nur ausgesprochen, daß der gleichzeitig mit dem Arrestbefehl verfügte Pfändungsbeschluß noch nicht Vollziehung des Arrestbefehls sei, daß vielmehr erst in der Zustellung dieses Befehls an den Drittschuldner der Beginn der Vollziehung liege. Ein solcher Befehl muß nach Obigem zuerst dem Schuldner, dann dem Drittschuldner zugestellt werden. Indeß gesetzlich ist die Vereinigung des Arrestbefehls und des Pfändungsbeschlusses nicht. Der Pfändungsbeschluß enthält, wie oben erwähnt, schon eine Vollziehung des Arrestes selbst.

Der Arrestbefehl, den das Gericht der Hauptsache (§ 799 und 821) erläßt, wird am zweckmäßigsten generell zu fassen sein. Er kann aber auch vom Amtsgericht der belegenen Sache (§ 799) in der Weise generell ergehen, daß er sich nur auf die im Gerichtsbezirke befindlichen Gegenstände erstrecke. Auf solche Arrestbefehle kann sowohl das bewegliche körperliche Vermögen

als auch eine Forderung oder sonstiges Vermögensrecht des Schuldners angegriffen werden. Zulässig freilich ist es, daß ein Arrest auf einen bestimmten einzelnen Vermögensgegenstand auf desfallsigen Antrag gerichtet wird, aber wenn es sich z. B. um die Arrestirung einer Forderung ꝛc. dreht, darf der Arrestbefehl nie mehr enthalten, als daß der Arrest auf die bestimmte Forderung ꝛc. erkannt werde. Etwas Weiteres als dieses wollen auch die Motive zu § 800 nicht aussprechen.

Plenarbeschluß des Reichsgerichts

vom 29. April 1880.

In den Fällen, in welchen die Einlegung der Beschwerde durch einen Rechtsanwalt erforderlich ist, erscheint das Rechtsmittel dee Beschweede gesetzmäßig eingelegt,

wenn die Beschwerdeschrift

bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung Beschweede erhoben wied, durch einen bei diesem Geeicht zugelassenen Rechtsanwalt

odee

bei dem Beschwerdegeeicht — soweit die Beschwerde hiee eingelegt werden kann — durch einen bei letzteeem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt eingereicht worden ist.

Gründe:

Die von dem Beklagten gegen den Beschluß des Landgerichts zu Wiesbaden vom 2. December 1879 erhobene sofortige Beschwerde wurde bei diesem Gericht von einem bei demselben zugelassenen Rechtsanwalt durch Einreichung einer von ihm als Bevollmächtigten des Beklagten unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt. Das Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M. verwarf die Beschwerde durch Beschluß vom 26. Januar 1880 als unzuläßig, weil zur Einreichung der für das Oberlandesgericht bestimmten Beschwerdeschrift nur ein bei diesem Gericht zugelassener Rechtsanwalt befugt gewesen wäre. Die hiergegen an das Reichsgericht gerichtete weitere Beschwerde ist sowohl für zuläßig, als für begründet zu erachten.

Es ist zwar von einem Civil-Senate des Reichsgerichts durch Beschluß vom 29. December 1879 in Sachen Schippang u. Co. wider Grüne ebenso entschieden worden, wie im vorliegenden Falle von dem Oberlandesgericht.

Dagegen sind die vereinigten Civil-Senate des Reichsgerichts, an welche die Sache gemäß § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes verwiesen worden ist, der Ansicht, daß in den Fällen, in welchen die Einlegung der Beschwerde durch einen Rechtsanwalt überhaupt erforderlich ist, — das Rechtsmittel der Beschwerde gesetzmäßig eingelegt erscheint,

wenn die Beschwerdeschrift

bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung Beschwerde erhoben wird, durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt,

oder

bei dem Beschwerdegericht — soweit die Beschwerde hier eingelegt werden kann — durch einen bei letzterem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt

eingereicht worden ist.

Die Entscheidung der Frage, welche Rechtsanwälte befugt seien, als Bevollmächtigte der beschwerdeführenden Partei die Beschwerdeschrift einzureichen, ist nicht aus den Vorschriften über die Förmlichkeiten des Rechtsmittels der Beschwerde (§§ 530 flg. der Civilprozeßordnung), sondern aus den auf Prozeßhandlungen überhaupt bezüglichen Vorschriften über die Nöthigung der Parteien, sich durch Rechtsanwälte als Bevollmächtigte vertreten zu lassen (§ 74 der Civilprozeßordnung), und die Befugniß der Rechtsanwälte zu solcher Vertretung (§ 27 der Rechtsanwaltsordnung) zu entnehmen. Nach diesen Vorschriften sind die Parteien befugt und genöthigt, soweit der Anwaltszwang reicht, auch zur Einreichung der Beschwerdeschrift behufs Einlegung des Rechtsmittels der Beschwerde sich eines bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwals zu bedienen. Als Prozeßgericht im Sinne des § 74 der Civilprozeßordnung erscheint dasjenige Gericht, bei welchem der Prozeß anhängig oder durch die vorzunehmende Handlung anhängig zu machen ist. Sind aber verschiedene Abschnitte desselben Prozesses bei verschiedenen Gerichten zu erledigen, so kann bezüglich jeder einzelnen Prozeßhandlung nur dasjenige Gericht, vor welches diese Handlung gehört, als das Prozeßgericht im Sinne des § 74 angesehen werden. Daher erscheint bezüglich der Einlegung der Beschwerde, welche nach §§ 532, 540 Absatz 2 der Civilprozeßordnung bald bei dem Gericht, gegen dessen Entscheidung Beschwerde geführt wird, bald bei dem Beschwerdegericht stattfindet, entweder das erstere oder das letztere als Prozeßgericht, je nachdem die Beschwerde hier oder dort eingelegt wird. Hieraus ergiebt sich, daß die Beschwerdeschrift im ersteren Falle von einem bei dem beschwerenden Gericht, im andern Falle von einem bei dem Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsanwalt einzureichen ist.

Anders würde man entscheiden müssen, wenn das erstgedachte Gericht die Beschwerdeschrift nur anstatt des Beschwerdegerichts, als dessen Organ, für Letzteres entgegenzunehmen und weiter zu befördern hätte. Unter dieser Voraussetzung würde die Annahme gerechtfertigt sein, daß die Einreichung bei dem beschwerenden Gericht nichts anderes sei, als eine Einreichung bei dem Beschwerdegericht, mithin auch nur durch einen bei letzterem zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen könne. In dieser Weise aber hat die Civilprozeß-Ordnung die Stellung des Gerichts, gegen dessen Entscheidung Beschwerde erhoben wird, nicht bestimmt.

Insbesondere geht aus der Vorschrift des § 534, wonach dasselbe die bei ihm eingelegte Beschwerde zu prüfen, der für begründet erachteten Beschwerde selbst abzuhelfen und nur die von ihm für unbegründet erachteten Beschwerden dem Beschwerdegericht vorzulegen hat, mit Bestimmtheit hervor, daß ersteres Gericht die Beschwerde in eigenem Namen und vermöge seiner gesetzlich bestimmten Zuständigkeit, nicht aber in Vertretung des Beschwerdegerichts für letzteres entgegennimmt. Ist dem Gericht, gegen dessen Entscheidung Beschwerde erhoben wird, diese Stellung in Beziehung auf die Beschwerde überhaupt zugewiesen, so nimmt es dieselbe auch bei der nur als Unterart der Beschwerde erscheinenden sofortigen Beschwerde ein, obgleich der besondere aus § 534 zu entnehmende Grund nach § 540 Absatz 3 bei der sofortigen Beschwerde nicht zutrifft.

Ein Bedenken gegen die im Vorstehenden begründete, auch in der Literatur nicht unvertretene Ansicht

vergleiche H. Meyer, Anleitung zur Prozeßpraxis nach der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, S. VI, 99, 206,

könnte daraus entnommen werden, daß die Motive zu §§ 508 bis 510 des Entwurfs der Civilprozeß-Ordnung davon auszugehen scheinen, daß die Beschwerdeschrift als für das Beschwerdegericht bestimmt von einem bei letzterem zugelassenen Anwalt eingereicht werden müsse. Sie bemerken:

Die Beschwerde wird nach § 508 Absatz 2 entweder durch eine Beschwerdeschrift oder in den dort zugelassenen Fällen zum Protokoll des Gerichtsschreibers eingelegt. Ersternfalls ist die Beschwerdeschrift — weil für das Beschwerdegericht, also für ein Gericht höherer Ordnung bestimmt — nach der allgemeinen Regel des § 72 (Norddeutsche Protokolle III. S. 1560) eine Anwaltsschrift."

Es ist indessen dieser Bemerkung ein erhebliches Gewicht um so weniger beizulegen, da dieselbe nur davon handelt, ob die Beschwerdeschrift von einem Rechtsanwalt einzureichen sei, nicht aber von der hier zu entscheidenden Frage, welche Rechtsanwälte zur Einreichung derselben befugt seien, und da ferner dieselbe auch in Betreff der ersteren Frage ungenau ist, indem man eine in den Verhandlungen über den sogenannten norddeutschen Entwurf der Civilprozeßordnung vorkommende und

nach den Bestimmungen dieses Entwurfs über die Beschwerde in amtsgerichtlichen Sachen zutreffende Bemerkung unverändert in die Motive des dem Reichstage vorgelegten Entwurfs aufgenommen hat, obgleich sie nach den Bestimmungen des letzteren Entwurfs bezüglich der Beschwerde in amtsgerichtlichen Sachen nicht zutrifft.

Andererseits ergiebt sich eine Unterstützung der hier gebilligten Ansicht aus § 41 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, welcher bestimmt, daß in der Instanz der an eine Nothfrist nicht gebundenen Beschwerde dem Rechtsanwalt die Prozeßgebühr nicht zusteht, wenn ihm dieselbe in der Instanz zustand, in welcher die angefochtene Entscheidung ergangen ist. Es ist nicht anzunehmen, daß bei der hieraus ersichtlichen Unterstellung der Möglichkeit eines Handelns des beim beschwerenden Gericht zugelassenen Rechtsanwalts in der Beschwerdeinstanz ausschließlich an die selteneren Fälle gedacht worden sei, in welchen ein bei dem Beschwerdegericht zugelassener Rechtsanwalt bei dem Gericht, gegen dessen Entscheidung Beschwerde erhoben ist, gehandelt und Prozeßgebühr zu fordern hat, wie es z. B. im amtsgerichtlichen Verfahren und in den Fällen der §§ 10 und 11 der Rechtsanwaltsordnung vorkommen kann. Ist der § 41 aber auf diese Fälle nicht beschränkt, so ergiebt sich daraus ein gesetzliches Anerkenntniß der Möglichkeit, daß der beim beschwerenden Gericht zugelassene Rechtsanwalt, welcher in der Instanz gehandelt hat, in welcher die angefochtene Entscheidung ergangen ist, auch in der Beschwerdeinstanz handelt, obwohl er beim Beschwerdegericht nicht zugelassen ist.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß auch in solchen Fällen, in welchen nach den Reichsgesetzen die Berufung bei dem Gericht erster Instanz durch Einreichung einer Berufungsschrift einzulegen ist, nämlich in Konsularsachen nach § 20 des Reichsgesetzes vom 10. Juli 1879 und in Patentsachen nach § 32 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 in Verbindung mit § 14 der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1878, die Einreichung der Berufungsschrift durch einen bei dem Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt nicht verlangt wird.

Aus diesen Gründen ist die angefochtene Entscheidung für nicht gerechtfertigt und die weitere Beschwerde für begründet zu erachten, mithin die an das Oberlandesgericht gerichtete sofortige Beschwerde dem Antrage des Beschwerdeführers gemäß als gesetzmäßig eingelegt zu erklären. Dagegen kann dem weiteren Antrage desselben, in der Sache selbst zu verfügen, was Rechtens ist, nicht entsprochen werden. Denn mit der Entscheidung über die Zulässigkeit der gedachten Beschwerde ist der auf den neuen selbstständigen Beschwerdegrund beschränkte Gegenstand des Rechtsmittels der weiteren Beschwerde erschöpft. Der Entscheidung des Oberlandesgerichts in der Sache selbst kann in der gegenwärtigen Instanz nicht vorgegriffen werden, zumal da, wenn dasselbe die Entscheidung der ersten Instanz bestätigt, eine weitere Beschwerde an das Reichsgericht nach § 531, Absatz 2 unstatthaft sein würde.

Die durch die weitere Beschwerde verursachten Gerichtskosten sind auf Grund des § 6 des Gerichtskostengesetzes niederzuschlagen, wogegen es angemessen erscheint, die Entscheidung über den Kostenpunkt im Uebrigen bis zur Entscheidung in der Sache selbst zu verschieben.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Michael Spies bei dem Amtsgericht in Trostberg; — Otto Besenbeck in Lahr bei dem Landgericht in Offenburg; — Dr. Johann Paul Reinganum bei dem Landgericht in Frankfurt a./M.; — Max Fleißner bei dem Landgericht in Augsburg; — Doermer in St. Johann bei dem Landgericht in Saarbrücken; — Reusch und Gruwe in Neustadt-Magdeburg bei dem Landgericht in Magdeburg; — Gustav Ernst Carl Kauffmann und Dr. Hermann Jacob Samter bei dem Landgericht I. in Berlin; — Max Arthur Georg Rüttgers II. bei dem Landgericht in Aachen; — Bürkner in Rixdorf bei dem Landgericht II. in Berlin; — Dr. Heinrich Christoph Paul Haendlo bei dem Landgericht I. in Berlin; — Dr. Gottfried Jacob Gildemeister bei dem Oberlandesgericht in Hamburg; — Max Eugen Pfannenstiel bei dem obersten Landesgericht in München.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Ferdinand Eckstrom bei dem Oberlandesgericht und Landgericht in Darmstadt; — Michael Spies bei dem Landgericht in Traunstein.

Ernennungen.

Ernannt sind:

Die Rechtsanwälte Stoeckicht und Sayn in Neuwied zu Notaren im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M., mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande; — Feuerstack in Wernigerode zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a./S.

Ausscheiden aus dem Dienst.

Der Justizrath Berendes in Eilenburg hat sein Amt niedergelegt; — Justizrath Pohlmann in Gardelegen ist aus dem Staatsdienst ausgeschieden; — Rechtsanwalt Ernst Kindler in Rostock hat auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft verzichtet.

Todesfälle.

Justizrath Heydemann in Stettin; — Rechtsanwälte Carl Friedrich Dietrich in Leipzig; — Johann Georg Flemisch in Augsburg; — Julius Friedrich Kircheisen in Eisenberg; — Justizrath von Gostkowsky in Stolp; — R. A. Lessing in Freiberg.

Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath Hillmar in Cöslin ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Ordensverleihungen.

Den Justizräthen Michels zu Hattingen und Schneider in Brieg ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin

№ 12. Berlin, 15. Juni. 1880.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Ueber Pensionskassen zur Unterstützung der Invaliden und Wittwen.

Von Prof. Dr. Heym.

Es wird wohl keine verschiedene Meinung darüber bestehen, daß Hülfskassen, wie z. B. Krankenkassen, Knappschaftskassen, Pensionskassen und andere, nicht zum Gegenstand der Spekulation gemacht werden, also auch nicht Aktienanstalten sein, sondern nur auf Gegenseitigkeit beruhen können. Bei den größeren oder kleineren Lebensversicherungsgesellschaften erstreckt sich diese Gegenseitigkeit nur auf das Finanzielle insofern, als bei einem Defizit alle Mitglieder zur Deckung desselben durch Nachschüsse proportional ihren Beiträgen verpflichtet sind. Sonst sind die Lasten so vertheilt, wie es die Wahrscheinlichkeitsrechnung verlangt.

Bei den Hülfskassen dagegen erstreckt man die Gegenseitigkeit auch noch auf persönliche Beziehungen der Mitglieder unter einander. Man fordert, daß die jungen Mitglieder die alten mit übertragen, d. h. man hebt bei Bestimmung der Beiträge den Altersunterschied auf und läßt Alle ohne Rücksicht auf ihr Alter einen und denselben durchschnittlichen Beitrag zahlen. Diese Einrichtung widerstreitet offenbar den Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung und man nennt sie deshalb irrationell. Sie läßt sich aber aus vielen guten Gründen vertheidigen und ist in den meisten Fällen nicht zu entbehren, wenn man das Zustandekommen der Kasse nicht gefährden und die Verwaltung nicht verwickelt und dadurch kostspielig machen will. Ferner hebt man bei der Aufnahme die Beachtung des Gesundheitszustandes, wenn auch nicht vollständig, aber doch theilweise auf, man ist viel milder bei Beurtheilung desselben als die Lebensversicherungsgesellschaften, die allen Personen zugänglich sind. Mit anderen Worten, man verlangt, daß die gesunden Mitglieder die kränklichen mit übertragen. Endlich besteht auch bei vielen Hülfskassen die Einrichtung, den ärmeren Mitgliedern die Leistung der Kasse für einen billigeren Beitrag zu gewähren. Wenn also z. B. von zwei Mitgliedern das eine eine Rente von 100 Mark, das andere eine von 1000 Mark erwirbt, unter sonst gleichen Bedingungen, so müßte das erstere einen 10 mal kleineren Beitrag zahlen als das letztere. Man nimmt aber hier den Beitrag mehr als 10 mal kleiner, weil man ähnlich wie bei den Staatssteuern annimmt, daß dem ärmeren Mitgliede im Allgemeinen die Prämie für eine kleinere Rente schwerer fällt, als dem wohlhabenderen Mitgliede für eine größere. Man läßt also die Armen von den Wohlhabenden mit übertragen.

Während also nur die finanzielle Gegenseitigkeit bei Lebensversicherungsgesellschaften aufrecht erhalten wird und auch nur aufrecht erhalten werden kann, da die einzelnen Mitglieder kein anderes Band untereinander verbindet als ein privatrechtlicher Vertrag, übertragen die Hülfskassen das Prinzip der Gegenseitigkeit auch auf andere Beziehungen der Mitglieder gegen einander. Eine solche Uebertragung ist aber nur möglich und zulässig, wenn die Mitglieder noch durch ein anderes Band unter einander verbunden sind, wie z. B. wenn sie einem und demselben Stande angehören und kollegiatische Beziehungen zu einander haben. Daher hat man auch diese Art der Gegenseitigkeit nicht unpassend das Prinzip der Kollegiatität genannt.

Innerhalb dieser Gegenseitigkeiten können aber bei Errichtung einer Hülfskasse noch zwei von einander ziemlich verschiedene Wege eingeschlagen werden.

Entweder man garantirt für Beiträge, die im Allgemeinen der Wahrscheinlichkeitsrechnung genügen müssen, bestimmte Kassenleistungen, selbstverständlich unter Beachtung der finanziellen Gegenseitigkeit, oder man setzt einen beliebigen Beitrag fest, sammelt Kapitalien an und gewährt aus den Zinsen, Beiträgen und anderen Zuflüssen nach statutarischer Bestimmung eine veränderliche Kassenleistung, welche mit der Zeit wächst. Diese letztere Einrichtung hat mit der Wahrscheinlichkeitsrechnung nichts, oder doch nur unter besonderen Umständen äußerst wenig zu schaffen.

Die erstere Einrichtung nähert sich mehr oder weniger der Einrichtung, welche nur allein bei Lebensversicherungsgesellschaften Anwendung finden darf. Sie erfordert, daß die Grundlagen der Rechnung zur Feststellung der Beiträge vorhanden sind, daß

man also die Wahrscheinlichkeiten des Sterbens, des Erkrankens, des Invalidwerdens u. s. w. genau kennt. Kennt man diese Wahrscheinlichkeiten gar nicht oder nur mangelhaft, so würde sich die zweite der oben genannten Einrichtungen empfehlen.

Wollen die Sachwalter Deutschlands eine Hülfskasse gründen, welche Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen gewähren soll, so würden sie zum Theil wenigstens in die eben erwähnte Lage kommen, weil man bis jetzt überhaupt nur wenig von der Wahrscheinlichkeit des Invalidwerdens kennt, von der Wahrscheinlichkeit aber, welche unter den Sachwaltern stattfindet, gar nichts weiß. Ließe sich dieser Mangel durch eine statistische Erhebung durchaus nicht beseitigen, so würde man, wenn man das in Rede stehende Projekt nicht ganz aufgeben will, hypothetische Annahmen über die Wahrscheinlichkeit des Invalidwerdens unter den Sachwaltern machen müssen, die sich in etwas wenigstens an das bereits Bekannte anschließen könnten.

Die Beiträge für eine Invalidenrente hängen nicht blos von der Wahrscheinlichkeit des Invalidwerdens, sondern auch von der des Sterbens unter den noch aktiven Mitgliedern und der des Sterbens unten den invaliden Mitgliedern ab. Die Wahrscheinlichkeit des Sterbens unter den Invaliden spielt bei jeder Invalidenkasse eine Hauptrolle und ist einflußreicher auf die Höhe der Beiträge als die beiden anderen Wahrscheinlichkeiten. Je größer die Wahrscheinlichkeit des Sterbens unter den Invaliden ist, um so kleiner der Beitrag. Näherungsweise stehen die Beiträge im umgekehrten Verhältniß dieser Sterbenswahrscheinlichkeiten. Wenn also bei den Invaliden eines gewissen Standes die Sterblichkeit doppelt so groß ist, als bei denen eines anderen Standes, so werden sich unter übrigens gleichen Bedingungen die Beiträge nahe wie 1 : 2 verhalten. Das läßt sich ja auch leicht einsehen, denn ist die Sterblichkeit unter den Invaliden sehr groß, so genießen sie ihre Rente nur kurze Zeit, belasten also die Kasse verhältnißmäßig wenig.

Die Sterblichkeit unter den Aktiven hat im Allgemeinen einen nicht so großen Einfluß, ebenso kann man die Wahrscheinlichkeit des Invalidwerdens, namentlich in den jüngeren Altersjahren erheblich vergrößern, ohne daß dadurch die Beiträge auch erheblich vergrößert würden.

Bei der doch im Allgemeinen ruhig verlaufenden Thätigkeit der Sachwalter wird man gewiß nicht sehr irren, wenn man ihre Sterblichkeit von der allgemeinen Sterblichkeit als nicht sehr abweichend annimmt und ebenso mag die Sterblichkeit der Invaliden wenig von der Sterblichkeit der Aktiven verschieden sein. Denn es fehlen hier alle die großen Gewalten, welche bei gefährlichen Berufsarten sofort den Tod herbeiführen, oder doch die Gesundheit der Invaliden zu schädigen, daß sie nur kurze Zeit im Genuß der Rente bleiben. Nur zum kleineren Theil wird bei gefährlichen Berufsarten die Invalidität durch allmälig eintretende Altersschwäche herbeigeführt, während dies bei den Sachwaltern sicher die Regel ist. Daraus darf man schließen, daß die Beiträge für die Invalidenpension bei den Sachwaltern wohl nicht so gar gering zu veranschlagen sein dürften. Jemehr auf diesem noch sehr dunklen Gebiete durch fortgesetzte Forschung Licht verbreitet wird, um so mehr scheint sich zu bestätigen, daß die Last, welche eine Invalidenkasse übernimmt, größer ist, als man sie so gemeinhin zu schätzen pflegt. Es ist daher bei Begründung derartiger Anstalten die äußerste Vorsicht allenthalben geboten.

Um nun doch einige wenige Zahlenangaben zu machen, möchten die folgenden, sehr lückenhaften Betrachtungen zu beachten sein.

Wie schon oben bemerkt, ist über die Invalidität der Rechtsanwälte zur Zeit nichts bekannt. Was etwa in bereits bestehenden Invalidenkassen der Sachwalter, die es ohne Zweifel giebt, an Erfahrungen vorhanden ist, liegt im Staube der Akten begraben. Um rechnen zu können, müssen aber die Invaliditätswahrscheinlichkeiten für jedes Altersjahr vorhanden sein. Nimmt man hypothetisch an, daß diese Wahrscheinlichkeiten, im Laufe eines Jahres invalid zu werden, auszugsweise wie folgt lauten:

im Alter	30 =	0,0001
„	40 =	0,0008
„	50 =	0,0049
„	60 =	0,0307
„	70 =	0,1920
„	80 =	1,0000

oder daß von 10,000 Sachwaltern während eines Jahres invalid werden

im Alter	30 =	1	Person
„	40 =	8	Personen
„	50 =	49	„
„	60 =	307	„
„	70 =	1,920	„
„	80 =	10,000	„

was gewiß keine sehr große Invaliditätswahrscheinlichkeit ist; nimmt man ferner an, daß die Sterblichkeit der aktiven und invaliden Sachwalter gleich groß und von der Sterblichkeit des Volkes im Allgemeinen nicht verschieden ist und nimmt man endlich den Discont zu 4 Prozent an, so würde man für 100 Mark Invalidenrente, welche fällig wird bei wann immer eintretender Invalidität, die folgenden jährlichen Beiträge bis zum Eintritt der Invalidität zu zahlen haben:

30	5,38	Mark
35	7,30	„
40	10,09	„
45	14,20	„
50	20,38	„
55	29,89	„
60	44,61	„

Eine Erhöhung dieser Beiträge der Verwaltung wegen hat nicht stattgefunden, es sind sogenannte normale Prämien.

Soll die Invalidenrente spätestens bei einem gewissen Altersjahre, falls die Invalidität nicht schon früher eintritt, etwa beim 65. Lebensjahre in jedem Falle fällig werden, so würden die Beiträge selbstverständlich größer sein müssen. In den jüngeren Lebensjahren ist der Unterschied jedoch gering. Diese Einrichtung ist deshalb empfehlenswerth, weil man dadurch der sehr schwierig zu entscheidenden Frage über den Eintritt der Invalidität durch Altersschwäche in vielen Fällen entgeht.

Trifft die Pensionskasse die Einrichtung, daß der Beitrag vom Alter unabhängig, d. h. für Alle gleich groß ist, was wie schon oben erwähnt wurde, zwar den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung nicht entspricht, aber doch in vielen Fällen bei Hülfskassen nicht zu vermeiden ist, so würde man den Beitrag

zu zahlen haben, welcher dem Durchschnittsalter aller Mitglieder entspricht. Nach den dem Verfasser bekannt gewordenen Fällen dürfte dies Alter ungefähr 45 Jahre sein, also der durchschnittliche jährliche Beitrag für 100 Mark Rente nahe 15 Mark betragen. Freilich ändert sich dieser Beitrag, wenn sich das mittlere Alter ändert.

Die Beiträge für eine Wittwenrente sind im Durchschnitt erheblich größer als für die Invalidenrente. Schwierigkeiten wegen mangelnder Beobachtungen finden hier nicht statt, da nur die Wahrscheinlichkeit des Sterbens in Betracht kommt. Nach der Erfahrung der Preußischen Staatswittwenkasse, welche beinahe 100 Jahre besteht, und viele Tausende von Ehepaaren beobachten konnte, stehen die Beiträge für 100 Mark Wittwenrente zu 4 Prozent berechnet, auszugsweise in der folgenden kleinen Tafel und zwar ohne jede Erhöhung.

	Alter der Frau.				
Alter des Mannes.	20	30	40	50	60
30	23,45	19,32	14,82	10,60	7,10
40	37,65	31,82	24,68	17,51	11,55
50	61,93	54,15	43,32	31,09	20,24
60	—	97,67	81,56	60,95	40,71

Wollte man für Alle einen gleichen Beitrag zulassen, so würde man das Durchschnittsalter aller Mitglieder und deren Frauen zu suchen haben. Es dürfte von 40/35 nicht sehr abweichen, was einen Durchschnittsbeitrag von nahe 30 Mark gäbe.

Alle diese Beiträge sind bis zur Auflösung der Ehe durch den Tod des einen oder anderen Gatten zu zahlen. Man hat aber auch bisweilen bei Wittwenkassen die Einrichtung getroffen, daß alle Mitglieder, auch die nicht verheiratheten, den Beitrag zahlen müssen und dann zwar bis zum Tode des Mitgliedes. Dies ermäßigt den obigen Beitrag um nahe 5 Mark, bringt ihn also auf 25 Mark jährlich. Noch empfehlenswerther wäre es für eine solche Anstalt, welche Invaliden- und Wittwenpension zugleich zahlen will, wenn die Beiträge für die Wittwenpension so berechnet würden, daß sie nicht länger als bis zum Eintritt der Invalidität gehen, sonst natürlich bis zum Tode des Mitgliedes. Dadurch müssen freilich die Beiträge größer werden.

Was endlich die Waisenpension anlangt, so ist sie nur dann von Gewicht, wenn für jedes einzelne Kind eine Pension von gewisser Höhe verlangt wird und diese Pension zugleich mit der Wittwenpension fällig wird. Verlangt man dagegen die Waisenpension nur für elternlose Waisen, dergestalt, daß ganz einfach die Wittwenrente summarisch an alle Waisen übergeht, so lange bis das Jüngste ein gewisses Alter erreicht hat, so ist sie eine geringe Last, und würde die oben mitgetheilten Beiträge für die Wittwenpension um etwa 1 bis 2 Prozent der Wittwenrente erhöhen.

Richtet sich also die zu begründende Pensionskasse zwar nach den Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung ein, erhebt aber einen für alle Mitglieder gleichen Durchschnittsbeitrag, so würde dieser für 100 Mark Invalidenpension und 100 Mark Wittwenpension zusammen wenigstens 40 Mark (nämlich 15 + 25) betragen. Nun darf man aber wohl annehmen, daß die geringste Rente für einen Sachwalter und seine Wittwe zu 1000 Mark anzunehmen ist. Dann würde der Durchschnittsbeitrag auf 400 Mark jährlich steigen. Ob dies für einzelne Sachwalter ein zu hoher Beitrag ist, bleibt dahin gestellt.

Soll die Pensionskasse so eingerichtet werden, daß die Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung dabei nicht in Anwendung kommen, so können derselben sehr verschiedene Einrichtungen gegeben werden. Diese jetzt auseinander zu setzen, liegt nicht in Absicht. Es dürfte genügen, als Beispiel auf eine andere Pensionskasse hinzuweisen, welche kürzlich errichtet worden ist und sich dabei des Rathes des Verfassers bedient hat. Nämlich die Pensionskasse der deutschen Bühnenangehörigen, deren Bureau Berlin, Charlottenstraße 85 sich befindet. Bei dieser Einrichtung ist nur nöthig, eine Zeitlang Kapitalien aufzuspeichern, nämlich durch regelmäßige beliebig genommene Beiträge, durch die Zinsen der Kapitalien, durch Geschenke, Vermächtnisse und dergleichen. Von einer gewissen Zeit ab beginnt dann die Rentenzahlung, wozu die Zinsen des Kapitals, die Beiträge der Mitglieder und sonstige Einnahmen ganz oder theilweise zu verwenden sind. Daß das Kapital möglichst hoch anwächst, darauf ist Bedacht zu nehmen. Man erkennt leicht, daß hierbei mehr Rücksicht auf das kommende Geschlecht, als auf die gegenwärtigen Mitglieder, welche die Kasse begründet haben, genommen wird.

Gehen die begründenden Mitglieder mit solcher Opferfreudigkeit ans Werk, so kann allerdings auf diesem Wege Großes geschaffen werden, ohne allzugroße Belastung des gegenwärtigen Geschlechts.

In jedem Falle, wenn die Herren Rechtsanwälte ernstlich an die Begründung einer Pensionskasse denken, wird es nöthig sein, eine statistische Erhebung unter denselben anzustellen, da namentlich in Bezug auf Invalidität noch gar nichts bekannt ist. Diese Erhebung wird dadurch zu bewirken sein, daß man Fragebogen an die sämmtlichen Anwälte ergehen läßt, ähnlich wie die Fragebogen bei den Lebensversicherungsgesellschaften. Die Fragen würden sich erstrecken:

1. auf Geburtsjahr und Tag,
   a) des Anwaltes,
   b) seiner Ehefrau,
   c) seiner Kinder;
2. ob in dem Falle, daß eine Pensionskasse bereits vorhanden wäre,
   a) der Betreffende jetzt schon oder doch bald seine Pensionirung wegen Arbeitsunfähigkeit beantragen würde, oder
   b) ob er sich noch im vollen Besitze seiner Arbeitskraft befindet;
3. welchen Jahresbeitrag der Betreffende seinen Vermögensverhältnissen gemäß höchstens zahlen könnte;
4. ob der Betreffende zur Begründung eines eisernen der Pensionskasse gehörigen Fonds einen Beitrag gewähren würde und von welcher Höhe, ohne deshalb eine Forderung an die Kasse bezüglich seiner einstigen Pensionirung zu stellen.

Diese Erhebung müßte in kurzer Zeit, vielleicht innerhalb zweier Monate erfolgen, weil sonst die Personalverhältnisse der Betheiligten beträchtliche Aenderungen erleiden könnten. Es soll aber diese Erhebung den Zustand für einen gewissen Zeitpunkt angeben.

Vom Reichsgericht.

Aus der civilrechtlichen Praxis des Gerichtshofs sind weiter folgende Entscheidungen mitzutheilen.

Zur A. D. Wechsel-O. ist vom 5. Civilsenat am 10. April 1880 angenommen worden, daß ein auf eine Zahlungsfrist („bis zum 1. November 1878“) gestellter Wechsel der Gültigkeit entbehre (Entsch. d. R. O. H. G. B. 11 S. 170); ferner, daß, selbst wenn nach Süddeutschem Sprachgebrauch ein solcher Wechsel als auf einen bestimmten Zahlungstag gestellt anzusehen sei, dies nicht entscheiden könne, weil Wechsel als universelle Zahlungsmittel des Handelsstandes der Auslegung nach partikularem Sprachgebrauch überhaupt nicht unterliegen (Nr. 3 80 V). — Zur Begründung der Klage des Acceptanten eines Wechsels auf Deckung gegen den Trassanten (Revalirungsklage) genügt nach einem Erkenntniß desselben Senats vom 7. April 1880 nicht die Thatsache, daß ersterer den Wechsel eingelöst hat, vielmehr ist die Darlegung erforderlich, daß eine derartige Verpflichtung in dem dem Wechselzug zu Grund liegenden Rechtsverhältnisse begründet sei (Nr. 79 80 V). — So lange der Indossant, welcher den Wechsel im Rücklauf einlöste, von der Befugniß, sein eigenes Indossament auszustreichen, keinen Gebrauch gemacht hat, steht ihm nach dem vorhandenen Urkundeninhalt das Eigenthum am Wechsel nicht zu und er ist deshalb (vgl. Entsch. d. R. O. H. G. B. 18 S. 272 ff., B. 22 S. 322 ff.) zur Einziehung des Wechselbetrags und zur Protesterhebung nicht befugt. Erk. des 1. Civilsenats vom 5. Januar 1880 und des 2. Civilsenats vom 28. Februar 1880 zu Nr. 236 79 II.

Aus dem Gebiet des Handelsrechts sei erwähnt, daß der 1. Civilsenat in Uebereinstimmung mit dem vormaligen R. O. H. G. (Entsch. B. 18 S. 226) entschieden hat, daß der Art. 274 H. G. B. nicht in Betracht komme bei Entscheidung der Thatfrage, ob der Kontrahent, welcher Mitglied einer Handelsgesellschaft ist, ein Geschäft im eigenen Namen oder im Namen der Gesellschaft abgeschlossen habe. Erk. v. 20. März 1880 zu Nr. 301 79 I. — Wie derselbe Senat in einem Erkenntniß vom 31. Dezember 1879 ausführt, enthält der Art. 220 Abs. 2 H. G. B. nur ein Bestärkungsmittel für die Erfüllung der Verpflichtung des Zeichners, nicht ein Mittel zu deren Schwächung, dergestalt, daß es von der Gesellschaft abhängt, die Aktienrechte einzuziehen, wenn nach ihrer Auffassung in solcher Einziehung wirklich eine Strafe für den Zeichner und ein Vortheil für sie zu finden ist. Eine Abmachung aber, inhaltlich deren es vom Zeichner abhängen soll, ob er durch Aufgabe der aus den bisherigen Einzahlungen erwachsenen Rechte sich seiner weiteren Verbindlichkeit zur Restzahlung entledigen will, würde den Bestand des Grundkapitals in die Willkür der Verpflichteten stellen und dem Wesen der Aktienzeichnung wie der Erforderlichkeit der Erhaltung des Grundkapitals widersprechen. Macht jedoch die Gesellschaft von dem in Art. 220 cit. ihr vorbehaltenen Recht Gebrauch, so fallen mit den Rechten des Zeichners auch dessen weitere Pflichten gegen die Gesellschaft fort. Nr. 290 79 I. — Da nach dem Gesetz vom 11. Juni 1870 (§ 1 Art. 5, Art. 201) die Aktiengesellschaften als Handelsgesellschaften anzusehen sind, auch wenn der Gegenstand ihres Unternehmens in Handelsgeschäften nicht besteht, und die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen auch für die Handelsgesellschaften gelten, so müssen alle Geschäfte einer Aktiengesellschaft nach Art. 273 H. G. B. als Handelsgeschäfte angesehen werden, soweit sie nach den Vorschriften des H. G. B. (vgl. Art. 275) überhaupt zu solchen gerechnet werden können. Erk. des 5. Civilsenats vom 20. März 1880 zu Nr. 48 80 V. — Daß es der im Art. 356 H. G. B. vorgeschriebenen Fristgewährung dann nicht bedürfe, wenn der andere Kontrahent die Weigerung der Erfüllung bereits bestimmt ausgesprochen hat, wurde unter Hinweisung auf die Entlscheidung des vormaligen R. O. H. G. B. 17 S. 224 vom 2. Civilsenat unter dem 29. März 1880 ausgesprochen. Nr. 616 80 II. — Die im Art. 343 H. G. B. dem Verkäufer eingeräumten alternativen Befugnisse, insbesondere die Befugniß zum öffentlichen Verkauf der Waare, sind lediglich von dem Verzug des Käufers in der Empfangnahme abhängig gemacht, ohne daß es darauf ankäme, ob die Tradition nach dem subsidiarisch zur Anwendung kommenden bürgerlichen Recht des betreffenden Staats bereits als erfolgt anzusehen ist. Erk. des 5. Civilsenats vom 6. März 1880 zu Nr. 119 80 V, übereinstimmend mit dem vorm. R. O. H. G. Entsch. B. 9 S. 77.

In Uebereinstimmung mit dem vorm. R. O. H. G. (Entsch. B. 22 S. 35 ff.) nahm der 1. Civilsenat an, daß auf den Betrag des mit der actio quanti minoris Verlangte der Betrag des bei einem Weiterverkauf erzielten Gewinns nicht in Anrechnung zu bringen sei. Erk. v. 6. März 1880 zu Nr. 266 79 I. — Wiederum in Uebereinstimmung mit dem vorm. R. O. H. G. (Entsch. B. 11 S. 133) sprach derselbe Senat aus, daß diejenige Partei, welche behauptet, das, was ihr nach dem Versicherungsvertrag zu thun oblag, gethan zu haben, im Falle der Bestreitung dieser Behauptung auch dann beweispflichtig sei, wenn die Nichterfüllung der Obliegenheit eine Strafe oder einen Rechtsverlust nach sich ziehe. Erk. v. 31. März 1880 zu Nr. 612 79 I. — Aus den Art. 402, 405 H. G. B. läßt sich der Anspruch des Frachtführers auf Rückgabe des gegen die Anweisung des Absenders irrthümlich ausgelieferten Gutes nicht beurtheilen; dieser Anspruch regelt sich vielmehr nach den allgemeinen Vorschriften über die rechtlichen Folgen einer aus Irrthum geschehenen Leistung. Erk. des 5. Civilsenats vom 6. März 1880 zu Nr. 60 80 V. — In einem Falle, wo auf eine Gesammtforderung für mehrere einzelne Leistungen Akontozahlungen angenommen waren, wurde vom 1. Hülfssenat in einem Erkenntniß vom 2. März 1880 (übereinstimmend mit Entsch. d. R. O. H. G. B. 12 S. 155, B. 16 S. 306) angenommen, daß der Gläubiger nicht zur Einklagung eines einzelnen beliebig herausgegriffenen Postens, sondern nur zur Einklagung seines Restguthabens berechtigt sei. Nr. 111 79 IV a.

Zum Genossenschaftsrecht hat der 1. Civilsenat in einer Entscheidung vom 10. Januar 1880 die Annahme 2. Instanz, es ergebe sich aus den Bestimmungen der §§. 4 und 8 des Gen. Ges. v. 4. Juli 1868, daß durch die Eintragung der Verklagten in das von dem Vorstand der Genossenschaft dem Register-Richter überreichte Mitgliederverzeichniß die Mitgliedschaft der Verklagten, so lange sie nicht Gegenbeweis erbringen, bewiesen werde, mit der Ausführung für irrthümlich erklärt, daß das Register nur die vom Anmeldenden abgegebene Erklärung konstatire, eine Kontrolle der Richtigkeit des vom Vorstand

überreichten Mitgliederverzeichnisses dem Registerrichter aber um so weniger möglich sei, als ihm die Beitrittserklärungen selbst gar nicht vorzulegen seien. Nr. 628 80 I.

Zum Markenschutz-Gesetz vom 30. November 1874 hat der 2. Civilsenat, unter Hinweisung auf das Erkenntniß des R. O. H. G. Entsch. B. 24 S. 292 ff., am 2. April 1880 ausgesprochen, daß der §. 10 Abs. 2 des Gesetzes nicht entgegenstehe, ein Freizeichen in Verbindung mit anderen Zeichen, Worten, Buchstaben oder Zahlen als Waarenzeichen anzumelden, insofern in solchem Falle das mit verwendete Freizeichen einen bloßen Bestandtheil des Waarenzeichens, nicht das Waarenzeichen selbst bilde. Nr. 274 79 II.

Aus der gemeinrechtlichen Praxis ist anzuführen eine Entscheidung des 3. Civilsenats vom 12. März 1880, welche, als es sich um Vollstreckung eines in Oestreich-Ungarn erlassenen Erkenntnisses handelte, mit Hinweisung auf das Erkenntniß des vorm. R. O. H. G. Entsch. B. 19 S. 442 es für eine allgemein anerkannte Regel erklärt, daß, soweit überhaupt Rechtshülfe gewährt wird, die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts auch nach inländischem Recht begründet sein muß. Nr. 477 79 III. — Derselbe Senat hat in einer Entscheidung vom 5. März 1880 zu Nr. 507 79 III die Annahme des Appellationsgerichts mißbilligt, daß überall, wo ein Gläubiger zur Uebertragung seiner Forderung rechtlich verpflichtet sei, die Forderung nach gesetzlicher Bestimmung sofort, auch ohne Uebertragung von Seiten des Gläubigers, übergegangen sei (cessio legalis), sowie die daraus gezogene Folgerung, daß, wenn jemand im Auftrag eines Anderen, ohne diesen Auftrag mitzutheilen, mit einem Dritten kontrahirt habe, dem Auftraggeber kraft fingirter Cession ein sofortiger mittelst actio utilis verfolgbarer Anspruch wider den Dritten gegeben sei. — Als in einem unter Mitwirkung der Eltern geschlossenen Ehevertrag die Braut gewisse Vermögensgegenstände in die Ehe einwerfen zu wollen erklärte, nahm derselbe Senat an, daß dieses Dotationsversprechen im Zweifel als von den Eltern der Braut ausgegangen zu erachten sei, und daß der zukünftige Ehemann ein direktes Klagrecht gegen die Eltern der Braut erlange. Nr. 601 80 III. — Derselbe Senat sprach am 16. März 1880 aus, daß derjenige, welcher seinen Neubau mit Genehmigung des Nachbars zum Theil auf dessen Grund und Boden aufgerichtet hatte, zwar auf des Nachbars Klage zur soweitigen Wegräumung, nicht aber zur Wegräumung auf seine eignen Kosten schuldig sei. Nr. 339 79 III. — Wenn auch dem Verpächter eines Landguts im Allgemeinen obliegt, die von ihm verpachteten Gebäulichkeiten in einen solchen Zustand zu setzen, daß sie ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden können, so trifft ihn doch, nach einer Entscheidung desselben Senats vom 5. März 1880, bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung die Verbindlichkeit zum Schadenersatz nur dann, wenn er zeitig von der Nothwendigkeit der Herstellungen Kenntniß erhielt. Nr. 548 79 III. — Derselbe Senat nimmt an, daß der Cessionar des Nießbrauchs nicht nur die betreffenden Nutzungen ziehen, sondern auch, wie dem Cedenten, so auch dritten Personen gegenüber der Rechtsmittel sich bedienen könne, welche zum Schutz des Nießbrauchsrechts gegeben sind. Erk. vom 6. April 1880 zu Nr. 400 79 III. —

(Fortsetzung folgt.)

Aus den bayerischen Anwaltskammern.

Die Vorstände der Anwaltskammern von München, Nürnberg, Bamberg und Augsburg haben folgende Mittheilung an die Mitglieder der Kammern gelangen lassen:

Im Laufe der letzten Monate haben die zahlreichen Zugänge zur Rechtsanwaltschaft und die nothwendige Verlegung des Wohnsitzes vieler Rechtsanwälte in Folge der neuen Gerichtsorganisation eine große Anzahl anwaltschaftlicher Geschäftsanzeigen hervorgerufen.

Unseres Erachtens ist hiebei nicht immer das Maß von Zartgefühl und Zurückhaltung beobachtet worden, welches der Würde des Standes allein entspricht. Will man nicht die Thätigkeit des Anwalts auf das Niveau des gewöhnlichen Gewerbebetriebs herabsinken lassen, so wird man auch nicht gestatten dürfen, daß der Rechtsanwalt das Publikum mit förmlichen Reklamen an sich zu ziehen suche, welche für den Geschäftsmann als erlaubte Mittel einer durch keine Standesrücksichten eingeschränkten Konkurrenz gelten dürfen, dem Anwaltsstande aber fremd bleiben müssen.

Wenn auch manche solche Empfehlungen ohne Einverständniß des betreffenden Anwalts in untergeordneten Annoncenblättern veröffentlicht worden sein mögen, so sind doch mehrfach im Einverständniß mit Rechtsanwälten und auf deren Veranstaltung Geschäftsempfehlungen erschienen, welche auf dem Boden gewöhnlicher gewerblicher Reklame stehen, und durch welche die Empfohlenen in mehr oder minder unschicklicher Weise ihre Thätigkeit dem Publikum zur Kenntniß bringen. Veröffentlichungen solcher Art, welche sichtlich nur den Zweck haben, neue Klienten anzulocken, sind mit der Ehre des Standes unvereinbar, weil hiedurch eine unlautere Konkurrenz geschaffen wird, während der Anwalt nur durch sein Wirken, nicht durch eigene Anpreisung seiner Thätigkeit das Vertrauen seiner Parteien sich erwerben soll.

Aus den gleichen Gründen erscheint es aber auch verwerflich, wenn der Anwalt sich einer Mittelsperson bedient, um durch deren Hilfe und gegen Einräumung materieller Vortheile den Kreis seiner Klienten zu vergrößern. Es ist den Pflichten eines Anwalts durchaus zuwider, mit Bürgermeistern, Lehrern, Gerichtsvollziehern, Gemeindedienern, Unterhändlern, Packträgern und dergleichen Leuten ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarungen zu treffen, um gegen Zusicherung von finanziellen Vortheilen von diesen Personen Klienten zugewiesen zu erhalten; denn eine Betheiligung solcher Personen kann keine Garantie dafür bieten, daß dieselben sich nicht unlauterer Mittel bedienen, um die Geschäftsthätigkeit eines Anwalts zu fördern.

Gleiches gilt aber auch von derartigen Verbindungen zwischen Rechtsanwälten selbst. Ein Anwalt muß selbst den Schein vermeiden, als ob er solchen Einwirkungen einen Einfluß auf die Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber seinen Klienten gestatte und er darf für Empfehlung von Klienten weder etwas bezahlen noch sich hiefür bezahlen lassen.

Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, welche sich gegenüber einer Formulirung bestimmter Regeln auf diesem Gebiete erheben.

Immerhin erscheint es uns als nothwendige Pflicht, weiteren Ausschreitungen unsererseits nach Kräften entgegenzuwirken und

dadurch, daß wir eine Reihe von Mißständen unverhohlen als solche kennzeichnen, für die Bildung einer festen und löblichen Standessitte einzutreten.

Ohne damit eine erschöpfende Aufzählung der auf diesem Gebiete möglichen Mißbräuche zu beabsichtigen, haben wir uns namentlich über folgende Sätze geeinigt:

1. Oeffentliche Geschäftsempfehlungen eines Anwalts, welche nicht durch äußere Veranlassung (Zulassung zur Anwaltschaft überhaupt, Verlegung des Wohnsitzes, Wohnungsveränderung und dergl.) nothwendig werden, erscheinen mit der Ehre des Standes nicht vereinbar.
2. Gleiches gilt von der Einwilligung eines Rechtsanwalts zur Aufnahme seines Namens in ein dem Zweck spezieller Reklame für die darin Aufgenommenen dienendes Verzeichniß.
3. Auch die Geschäftsempfehlung durch Versendung von Circularen, Karten, in Plakaten und dergl. ist verwerflich, wenn nicht die zu 1 erwähnte Veranlassung vorliegt.
4. Ebenso ist es unstatthaft, wenn ein Anwalt öffentlich bekannt macht, daß er bei Vieh- oder Jahrmärkten oder an einem bestimmten Ort sich einfinden und seine Parteien dort erwarten werde.
5. Es ist mit den Pflichten eines Anwalts unvereinbar, mit seinen Kollegen oder mit dritten Personen ausdrückliche oder stillschweigende Verabredungen zu treffen, vermöge deren denselben für die Zuweisung von Parteien finanzielle Vortheile geboten werden.

Die Vorstände der unterzeichneten Anwaltskammern geben den Mitgliedern der Kammern von diesen Beschlüssen zur Darnachachtung Kenntniß, und sprechen dabei die Hoffnung aus, daß sie in ihrem Bestreben, diese Grundsätze in vorkommenden Fällen strenge zur Geltung zu bringen, allseitiger Unterstützung begegnen werden.

Die Vorstände der Anwaltskammern von München, Nürnberg, Bamberg und Augsburg.

v. Auer. Dr. Jaeger. Reitmair. Dr. Voelk.

Zur Auslegung des § 40 Ger.-Kost.-Gesetzes.

Während das rheinisch-französische Verfahren keine andre Zustellung als im Parteibetriebe und keine anderen Zustellungsorgane als die Gerichtsvollzieher zuläßt, kennt die deutsche C. Pr. O. im Anschluß an das Hannöversche Prozeßrecht auch Zustellungen von Amtswegen und gestattet auch den Gerichtsschreibern, Zustellungen aller Art durch unmittelbares Ersuchen der Post zu bewirken. Um jedoch einem wenig wünschenswerthen Wettstreit zwischen beiden Beamten von vornherein entgegen zu treten und das unmittelbare Ersuchen auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen für dasselbe sachliche Gründe vorliegen, hat sich der Gesetzgeber zu der Bestimmung des § 40 Ger.-Kost.-Ges. veranlaßt gesehen, wonach „für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (C. Pr. O. § 179) die einem Gerichtsvollzieher für den gleichen Akt zustehende Gebühr als Gerichtsgebühr zu erheben" ist. Es entsteht nun hierbei die Frage, ob diese Vorschrift auch bei den von Amtswegen angeordneten Zustellungen, z. B. wenn ein Zeuge geladen werden soll und der Gerichtsschreiber die Post um Bewirkung der Zustellung unmittelbar ersucht, Anwendung findet oder auf Zustellungen im Parteibetriebe zu beschränken ist. Die Praxis neigt sich, soviel bekannt, der ausdehnenden Erklärung zu, gleichwohl wird man m. E. der restriktiven Auslegung den Vorzug einräumen müssen. Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß der Wortlaut des § 40 ganz allgemein gehalten ist und sich auf jedes unmittelbare Ersuchen beziehen kann; dieser Annahme ist jedoch dadurch begegnet, daß auf die Worte „für das — Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung" in einer Parenthese „C. Pr. O. § 179" folgt und so erkennbar gemacht ist, daß der Gesetzgeber den § 40 cit. auf die Fälle des § 179, nämlich wenn und insoweit eine Zustellung unter **Vermittelung** des Gerichtsschreibers zulässig ist, beschränkt wissen will. Eine Vermittelung des Gerichtsschreibers ist aber nur möglich, wenn eine Partei vorhanden ist, welcher principaliter die Bewirkung der Zustellung obliegt und welche zur Erfüllung dieser Pflicht gemäß § 152 Abs. 2 C. Pr. O. die Vermittelung des Gerichtsschreibers nachsucht, also nur bei Zustellungen im Parteibetriebe. Bei Zustellungen von Amtswegen hat dagegen der Gerichtsschreiber zwischen Partei und Gerichtsvollzieher resp. Post nichts zu vermitteln, er erfüllt vielmehr eine aus seiner amtlichen Stellung fließende Dienstpflicht.

Das hier gefundene Resultat wird durch die Motive zu § 34 Entw. (jetzt § 40) und die darin dargelegte ratio legis vollständig bestätigt. Hiernach befürchtete der Gesetzgeber, daß die Vorschrift des § 179 C. Pr. O. leicht einen Wettstreit zwischen Gerichts-Vollzieher und -Schreiber um die Zustellungsgebühr herbeiführen könnte, falls der Gerichtsschreiber dieselbe im Falle des § 179 für sich beanspruchen könnte, und beabsichtigte, durch die Einziehung der Gebühren zur Kasse die Zuziehung des Gerichtsvollziehers zur Regel zu machen. Der Gesetzgeber hat also nur Zustellungen im Parteibetriebe im Auge gehabt; auf die von Amtswegen angeordneten Zustellungen paßt jenes Raisonnement nicht, weil hierbei die Annahme, der Gerichtsschreiber könne für die Erfüllung einer Amtspflicht noch besondere Gebühren beanspruchen, ganz undenkbar wäre.

Hiernach nehme ich an, daß der § 40 Ger.-Kost.-Ges. nur bei Zustellungen im Parteibetriebe, nicht aber bei Zustellungen von Amtswegen zur Anwendung kommen darf. — M.

Ueber den § 11 der Gebühren-Ordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878.

Nachdem die Gebühren-Ordnung vom 24. Juni 1878 in den §§ 4—9 die Gebühren des Gerichtsvollziehers für die Vornahme der verschiedenen Vollstreckungshandlungen normirt hat, trifft sie in den §§ 10 und 11 Bestimmungen für diejenigen Fälle, in welchen der dem Gerichtsvollzieher ertheilte Auftrag zur Zwangsvollstreckung, sei es durch freiwillige oder fingirte Zurücknahme des Auftrags, sei es durch freiwillige Leistung, seine Erledigung findet. In dem letzteren, hier allein interessirenden Falle wird die Gebühr nach den Sätzen, welche der § 7 für Versteigerungen festsetzt, bemessen und beträgt ¼ oder ½, je

nachdem der Auftrag erledigt wurde, „bevor der Gerichtsvollzieher sich an Ort und Stelle begeben hat," oder „nachdem er sich dorthin begeben hatte". Der hier bezeichnete Unterschied zwischen Abs. 1 und Abs. 2 des § 11 ist durch die Worte des Gesetzes nicht ganz unzweifelhaft hingestellt worden; namentlich lassen die Worte des Abs. 1 die Tragweite dieser Bestimmung nicht klar erkennen. Man wird vielmehr jenen Unterschied richtiger dahin wiedergeben: Abs. 2 des § 11 erfordere die Anwesenheit des Gerichtsvollziehers an dem speciellen Orte (Haus, Grundstück 2c.), auf welchem die Zwangsvollstreckung erfolgen soll, dergestalt, daß ohne das freiwillige Angebot der Leistung zur sofortigen Pfändung geschritten werden könnte; alle übrigen Fälle dagegen fallen in den Rahmen des Abs. 1 § 11. Die gemeinsamen Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 bestehen sonach darin, daß dem Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung (Pfändung oder Versteigerung) ein Auftrag ertheilt ist und daß dieser Auftrag vor Beginn der aufgetragenen Handlung durch freiwillige Leistung erledigt wird. Es ist klar und wird auch in den Motiven anerkannt, daß, gerade weil es hier zu einer exequirenden Thätigkeit gar nicht kommt, der Gerichtsvollzieher auch nicht eine Gebühr nach § 4—9 beanspruchen kann, sondern sich mit Erstattung baarer Auslagen und etwaiger Reisekosten begnügen müßte; der Gesetzgeber glaubte jedoch aus Gründen der Billigkeit eine Gebühr festsetzen und dieselbe bei Geldzahlungen im Anschluß an § 7 nach Procenten bestimmen zu müssen.

Der Abs. 1 des § 11 wird hiernach nicht blos dann, wenn die geschuldete Leistung dem im Besitze des vollstreckbaren Titels befindlichen Gerichtsvollzieher in dessen Amtslokale angeboten wird, sondern auch dann anwendbar, wenn sie ihm auf dem Wege nach dem Vollstreckungsorte überliefert wird. Eine weitere Anwendung bietet der Fall, daß der Gerichtsvollzieher nach bewirkter Mobiliar-Pfändung und nach Ansetzung eines Versteigerungstermines die schuldige Leistung, noch bevor er sich zur Abhaltung dieses Termines an Ort und Stelle begeben hat, erhält; er kann dann die Pfändungsgebühr nach § 4 sowie als eine auf Billigkeit beruhende Entschädigung für den vereitelten Versteigerungstermin die Gebühr des § 11 Abs. 1 beanspruchen. Damit dürfte das Anwendungsgebiet für diese Bestimmung erschöpft sein. —

Anlangend den Abs. 2 des § 11, so umfaßt derselbe unbedenklich sowohl den Fall, daß der Gerichtsvollzieher, in der Behausung des Schuldners angelangt, von demselben Zahlung empfängt, als auch den Fall, daß derselbe nach bewirkter Pfändung und nach Bestimmung des Versteigerungstermines zur Abhaltung desselben in der Gemeinde erscheint und setzt, jedoch vor Beginn des Geschäfts die Leistung erhält und deshalb die Versteigerung aufhebt. In dem letztgedachten Falle ist die Pfändungsgebühr und die halbe Versteigerungsgebühr in Ansatz zu bringen. Schwieriger ist dagegen die Beantwortung, wenn der Gerichtsvollzieher, welchem Zahlung nicht angeboten wird, zur Pfändung schreitet und wenn erst jetzt, während des Actes der Pfändung, die Zahlungsofferte erfolgt. Je nachdem man die Pfändungs- oder die halbe Versteigerungsgebühr (§ 11^2) zuläßt, erhält der Gerichtsvollzieher zwar bei einem Betrage bis zu 80 Mark stets das Minimum von 2 Mark, dagegen

bei 300 Mark eine Pfändungsgebühr von 3 Mark, eine (halbe) Versteigerungsgebühr von 5 Mark 50 Pf.,

bei 1,000 Mark eine Pfändungsgebühr von 4 Mark, eine (halbe) Versteigerungsgebühr von 12 Mark 50 Pf.,

bei 5,000 Mark eine Pfändungsgebühr von 6 Mark, eine (halbe) Versteigerungsgebühr von 32 Mark 50 Pf.,

bei 20,000 Mark eine Pfändungsgebühr von 6 Mark, eine (halbe) Versteigerungsgebühr von 70 Mark,

bei 100,000 Mark eine Pfändungsgebühr von 6 Mark, eine (halbe) Versteigerungsgebühr von 210 Mark 2c. 2c.

nicht mehr ganz unbedeutende Differenzen, welche wohl bewirken könnten, daß einmal der Gerichtsvollzieher den Beginn der Pfändung verschweigt und den Auftrag als durch Zahlung erledigt hinstellt. Recht auffallend zeigt sich das Mißverhältniß, wenn es gelingt, die geschuldete Summe von 20,000 Mark z. B. in baarem Gelde aufzufinden und zu pfänden. Der Gerichtsvollzieher hat dann trotz seines vielleicht stundenlangen Suchens, trotz der vielen Unannehmlichkeiten, die mit jeder Execution verbunden sind, doch nur auf das gesetzliche Maximum von 6 Mark Anspruch, während er bei der freiwilligen Zahlungs-Offerte, wobei er also eine exequirende Thätigkeit nicht zu entwickeln braucht, eine bedeutend höhere Gebühr erhält. Die Rücksicht auf das hier geschilderte Mißverhältniß veranlaßt viele Praktiker, die Liquidation nach § 11^2 für zulässig zu erachten; sie weisen darauf hin, daß der Gesetzgeber, welcher durch § 11 den Bedürfnissen der Billigkeit abhelfen wollte, unmöglich dabei den Grundsatz übersehen konnte, je schwerer die Arbeit, desto höher der Lohn, zumal derselbe bei freiwilliger Herausgabe von Sachen die volle Gebühr des § 6 deshalb hat eintreten lassen, weil die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers dabei von seiner Thätigkeit bei Wegnahme der Sachen nicht wesentlich verschieden sei.

So berechtigt diese Erwägungen de lege ferenda sein mögen, de lege lata sind sie als stichhaltig nicht anzuerkennen. Der § 11, dem Gefühle der Billigkeit entsprungen und deshalb einer analogen Anwendung unzugänglich, kann, wie oben bereits dargethan, nur dann zur Anwendung kommen, wenn ein Anfang mit der aufgetragenen Executionshandlung überhaupt noch nicht gemacht, der Auftrag also vor Beginn der Zwangsvollstreckung erledigt worden. Sobald jedoch die Execution begonnen hat, ist für die Billigkeit kein Raum mehr; der Gerichtsvollzieher hat vielmehr für die entwickelte Thätigkeit die hierfür in den §§ 4 folg. bestimmte Gebühr in Ansatz zu bringen. Hierbei kann es keinen Unterschied machen, ob der Gerichtsvollzieher schließlich das Geld vom Schuldner empfängt oder es ihm wegnimmt; in dem einen wie in dem anderen Falle ist es der thatsächlich ausgeübte Zwang, welcher die Erledigung des Auftrags herbeiführt. Daß die hier vertheidigte Ansicht gewisse Härten im Gefolge hat, ist allerdings bedauerlich; dieselben werden jedoch durch den schließlich noch zu erwähnenden Fall der Versteigerung ausgeglichen. Wird nämlich nach Beginn der Versteigerung, jedoch vor ihrer Beendigung, Zahlung geleistet, so ist der Gerichtsvollzieher in der Lage, dieselbe Gebühr wie für das vollständig zu Ende geführte Geschäft zu erheben. Es ist also durchaus richtig, wenn die Motive am Schlusse anführen, daß auf die dem Gerichtsvollzieher durch die Vornahme einer Pfändung oder Versteigerung nach Maßgabe der § 4, 7 bereits erwachsenen Gebührenansprüche eine vor Beendigung des Geschäfts erfolgende freiwillige Zahlung ohne Einfluß ist.

Bei einer Revision der Gebührenordnung dürfte es sich empfehlen, die Gebühr des § 11 nicht allgemein nach der Versteigerungsgebühr zu berechnen, sondern auf einen Bruchtheil der für das aufgetragene Geschäft bestimmten Gebühr festzusetzen.

M.

Personalbewegung in der österreichischen Advocatur während des Jahres 1879.

Wir entnehmen den „Juristischen Blättern“ über die Personalbewegung in der österreichischen Advocatur während des Jahres 1879 folgende Zahlen:

Im Jahre 1879 haben 112 Advocaten die Advocatur auszuüben begonnen, und zwar 69 (62 Procent) am Sitze von Gerichtshöfen, 43 (38 Prozent) am Sitze von Bezirksgerichten. Die neu eingetragenen Advocaten waren, mit Ausnahme eines Einzigen (eines pensionirten Oberfinanzrathes und Finanzprocurators), unmittelbar aus den Advocaturscandidaten hervorgegangen.

An der Gesammtzahl der neuen Advocaten participiren die Reichshauptstadt Wien mit 40 (36 Procent) und die Landeshauptstadt Prag mit 8 (7 Procent); 65 derselben (59 Procent) haben ihren Amtssitz an den Sitzen der Advocatenkammern, und darunter 63 (56 Procent) in den Landeshauptstädten genommen.

Im Vergleiche mit dem Jahre 1878 ist die Zahl der Eintragungen gesunken um 26; es sind nämlich 23 Advocaten weniger an Sitzen von Gerichtshöfen und 3 Advocaten weniger für Orte mit Bezirksgerichten eingetragen worden.

In den Jahren 1878 und 1879 zusammen haben sich für Wien (ohne Vororte) 84 Advocaten eintragen lassen.

Im letzten Jahre sind 40 Veränderungen des Amtssitzes (Uebersiedelungen) vorgekommen, und zwar sind erfolgt: 3 von Orten mit einem Gerichtshofe an andere Orte mit einem Gerichtshofe, 18 von Gerichtshöfen zu Bezirksgerichten, 5 von Bezirksgerichten zu Gerichtshöfen, und 14 von Bezirksgerichten zu Bezirksgerichten. Nur in 9 Fällen ist mit der Verlegung des Amtssitzes auch der Uebertritt in einen anderen Kammersprengel vorgenommen worden. In 8 Fällen der Uebersiedelung wurde der Oberlandesgerichtssprengel und das politische Verwaltungsgebiet (Land) verlassen.

Die Disciplinarstrafe der Streichung von der Liste ist im verflossenen Jahre an 4 Advocaten vollzogen worden, von welchen 2 an Orten mit einem Gerichtshofe (Wien und Lemberg) und 2 am Sitze von Bezirksgerichten (Atzenbrugg in Niederösterreich und Landeck in Tirol) domicilirten.

Von den 5 Advocaten, welchen im Vorjahre disciplinariter die Ausübung der Advocatur auf eine bestimmte Zeit eingestellt worden ist, wohnten 3 am Sitze von Gerichtshöfen (2 in Wien, 1 in Klagenfurt) und 2 an Orten mit einem Bezirksgerichte (Ottakring bei Wien und Landeck).

Nach der Anzahl der Mitglieder reihen sich die Advocatenkammern: Wien 649, Prag 495, Brünn 182, Graz 153, Lemberg 95, Triest 82, Linz 73, Trient 51, Krakau 49, Troppau 41, Tarnow 37, Innsbruck 33, Roveredo 31, Bozen 29, Czernowitz 27, Przemysl 26, Klagenfurt 25, Görz 24, Laibach 23, Spalato 20, Salzburg und Stanislau je 17, Tarnopol 16, Sambor und Zara je 15, Feldkirch 14, Ragusa 11.

Von der Gesammtzahl der Advocaten Oesterreichs am Schlusse des Jahres 1879 hatten 66 Procent ihren Wohnsitz an Orten mit Gerichtshöfen, also in Städten, 55 Procent an den Sitzen der Advocatenkammern, und nur 34 Procent an Orten mit Bezirksgerichten oder auf dem Lande.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Clemens Liste bei dem Amtsgericht in Dirschau; — Gerichts-Assessor Emmerich bei dem Amtsgericht in Suhl; — Friedrich Ernst Schmidt bei dem Amtsgericht in Dresden; — Amtsrichter Battré bei dem Amtsgericht in Osterode O./Pr.; — Regierungs-Assessor a. D. Giersberg in St. Johann-Saarbrücken, bei dem Landgericht in Saarbrücken; — Jacob Langermann bei dem Landgericht in Nürnberg; — Dr. Gottfried Jacob Gildemeister bei dem Landgericht in Bremen; — Georg Waaser bei dem Landgericht in Halle — Joseph Marfording bei dem Landgericht in Stendal; — Scheuch in Bockenheim bei dem Ober-Landesgericht in Frankfurt a./Main.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Gustav Friedrich Jacobs bei dem Landgericht in Altenburg, in Folge seines Eintritts in den unmittelbaren Staatsdienst; — Hofrath Hermann Klotz bei dem Amtsgericht in Frankenberg; — Hilmar Weise in Meißen bei dem Landgericht in Dresden.

Ernennungen.

Ernannt sind:

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Wiener in Stendal zum Amtsrichter; — Atzmann in Ehrenbreitenstein zum Notar im Bezirke des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt a./M. mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande; — Liste in Dirschau zum Notar für den Ober-Landesgerichtsbezirk Marienwerder; — der Amtsrichter Battré in Osterode O./Pr. vom 16. Juli d. J. ab, zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Königsberg; — von Hartmann in Hannover zum Notar für den Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Hannover.

Todesfälle.

Justizrath Naatz in Cöslin; — Dr. Carl Hermann Mayer in Leipzig; — Justizrath Henkel in Stolp; — Petersen in Elmshorn.

Ordensverleihungen.

Es wurden verliehen: Dem Geh. Justizrath Dürre in Magdeburg und dem Justizrath Lüders in Hannover der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; — den Justizräthen Block in Magdeburg, Göcking in Halle a. S. und Lantz in Cöln der Rothe Adler-Orden vierter Klasse.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 13. Berlin, 1. Juli. 1880.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Die sachliche Unzuständigkeit der Amtsgerichte.

Ein Rechtsfall, mitgetheilt und besprochen von M—n.

Der alte Schulstreit „judicia omnia esse absolutoria“ scheint durch die neue C. P. O. in einer anderen Hinsicht eine praktische Wiederauflebung feiern zu wollen, wie wenigstens der nachfolgende Rechtsstreit an den Tag legt.

In der bei dem Amtsgericht in B. eingereichten Klagschrift vom 21. Februar 1880 beantragte Kläger auf Grund eines Schuldscheins die Verurtheilung des Beklagten zur Rückzahlung von 900 Mark.

Der Beklagte erhob dagegen in einem vorbereitenden Schriftsatze den Einwand der sachlichen Unzuständigkeit des Amtsgerichts, in Folge dessen Kläger in einem dem Beklagten noch rechtzeitig vor dem Verhandlungstermine zugestellten Schriftsatze das Klageobjekt auf 300 Mark ermäßigte. In dem Termine selbst beantragte er auch nur in dieser Höhe die Verurtheilung des Beklagten. Letzterer verlangte gleichwohl auf Grund des § 4 C. P. O. die Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit.

Der erste Richter verwarf diesen Antrag, weil lediglich der in der mündlichen Verhandlung gestellte Antrag maßgebend sei; der zweite Richter gab demselben dagegen statt und sprach durch Endurtheil vom 7. Mai 1880 die Unzuständigkeit des Amtsgerichts aus. Er erwog dabei, daß es sich vorliegend um eine Frage der Gerichts-Verfassung handele und daß dieselbe nach dem 1. Titel C. P. O., namentlich § 4, zu entscheiden sei. Letzterer erkläre für die Werthsberechnung als maßgebend den Zeitpunkt der Klageerhebung, welche vorliegend durch die Zustellung der Klagschrift vom 21. Februar erfolgt sei. Wie sich nun an diesen Zeitpunkt der Klagezustellung alle gesetzlichen Wirkungen der Klageerhebung knüpften, so sei auch der in der Klageschrift auf 900 Mark angegebene Werth des Streitgegenstandes für die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts entscheidend. Diese ursprünglich mit der Klageerhebung begründete Zuständigkeit des Landgerichts habe auch durch die nachträgliche Verminderung des Klageantrages nicht alterirt werden können, weil die Zuständigkeit des Prozeßgerichts durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt werde (§ 235 ²). Diese Bestimmung treffe gerade Fälle der vorliegenden Art und bezwecke offenbar, den Beklagten, der einen gesetzlichen Anspruch auf das landgerichtliche Verfahren habe, in diesem Rechte gegen klägerische Willkür zu schützen.

Die vorstehend mitgetheilten Entscheidungsgründe können als stichhaltig nicht erachtet werden; bei der praktischen Wichtigkeit des Streitfalles sei es gestattet, dieselben einer eingehenderen Kritik zu unterziehen und ihre Unrichtigkeit darzulegen. —

Nach dem bisherigen preußischen und gemeinen Rechte gehörte eine Abweisung der Klage wegen sachlicher Unzuständigkeit zu den Seltenheiten; fand der Bagatell-Richter bei der Prüfung der Klage oder im Laufe der Verhandlung, daß das Prozeßobjekt 150 Mark übersteige, so überwies er durch formlosen Beschluß den Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung an die Civil-Deputation. Nach dem heutigen Prozeßrechte sind derartige Ueberweisungen nicht mehr zulässig; das angerufene Prozeßgericht hat vielmehr seine Unzuständigkeit durch Urtheil auszusprechen und in demselben auf Antrag das zuständige Gericht zu bezeichnen. Hierdurch hat die Frage der Zuständigkeit eine erhöhte Bedeutung gewonnen; gleichwohl hat die C. P. O. nur wenige Bestimmungen hierüber getroffen. Dazu gehört vor Allem der § 4, wonach in denjenigen Fällen, in welchen die Zuständigkeit der Gerichte von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängt, für die Werthberechnung der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend ist. Diese Bestimmung besagt ihrem klaren Wortlaute nach, daß der Gläubiger, welcher wegen eines zur Zeit der Klageerhebung 300 Mark übersteigenden Objekts klagen wolle, sich an die Landgerichte wenden, in allen anderen Fällen aber die Amtgerichte angehen solle. Befolge er diese Vorschrift, so habe er einen Einwand der sachlichen Unzuständigkeit nicht zu befürchten. Welche Folgen aber die Nichtbeachtung des § 4 herbeiführe, ist vom Gesetzgeber nicht festgesetzt und es ist daher durchaus willkürlich, wenn der zweite Richter mit dem § 4 das Präjudiz verknüpft, daß der Amtsrichter, welcher wegen eines zur Zeit der Klageerhebung mehr als 300 Mark betragenden Streitgegenstandes angegangen wird, stets und in allen Fällen sich für unzuständig erklären müsse. Ob und wann eine solche Unzuständigkeitserklärung zu erfolgen habe, bestimmt sich vielmehr nach allgemeinen Grundsätzen, wobei davon auszugehen ist, daß nach der unzweifelhaften Absicht des Gesetzgebers

Prozesse über 300 Mark eine sorgfältigere Vorbereitung erfahren und der praesumtiv besseren Rechtsprechung der Collegialgerichte vorbehalten sein sollen. Hieraus folgt, daß sich das Amtsgericht — von einer prorogatio voluntaria immer abgesehen — in allen Fällen, in welchen es über ein Objekt von mehr als 300 Mark entscheiden soll, für unzuständig erklären muß. Es kommt also hierbei der Zeitpunkt der Urtheilsfällung wesentlich in Betracht, es kann sogar der Zeitpunkt der Klageerhebung mitunter ganz unberücksichtigt bleiben, wie § 467 zeigt. Wenn nämlich in einer Amtsgeeichtssache durch Wider- oder Feststellungsklage oder durch Erweiterung des Klageantrages ein vor die Landgerichte geböeiger Anspruch erhoben wird, so muß das Amtsgericht, obgleich es zur Zeit der Klageerhebung zuständig war, doch die Entscheidung dem Landgerichte überlassen, weil eben das Urtheil ein Objekt von mehr als 300 Mark umfaßt. In dem umgekehrten, hier vorliegenden Fall war zwar das angerufene Amtsgericht zur Zeit der Klageerhebung unzuständig, allein das Streitobjekt ist vor der mündlichen Verhandlung auf 300 Mark herabgegangen, es handelte sich also bei der Verhandlung und Entscheidung nur noch um ein zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehöriges Streitobjekt. Daß die Entscheidung hierüber dem Einzelrichter gebührt, kann nach der soeben nachgewiesenen Absicht des Gesetzgebers nicht zweifelhaft sein. Für die gegentheilige Ansicht wird zwar noch der § 235[a] C. P. O.

> „Die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt"

angeführt, jedoch mit Unrecht. Denn diese Bestimmung, welche ebenso sehr die sachliche wie die örtliche Zuständigkeit im Auge hat, besagt nur, daß wenn diese sachliche und örtliche Zuständigkeit zur Zeit der Klageerhebung gesetzlich begründet war, eine spätere Veränderung der sie begründenden Umstände nicht ins Gewicht fällt. Von einer Anwendung dieser Vorschrift auf den vorliegenden Fall, in welchem nicht das an sich zuständige Landgericht, sondern das unzuständige Amtsgericht angegangen worden, kann hiernach nicht die Rede sein. Auch das im § 235 zur Herrschaft gelangte Princip ist vorliegend nicht verwerthbar. Dasselbe zielt keineswegs dahin, den Beklagten, welcher einen Anspruch auf das landgerichtliche Forum erlangt hat, gegen die Willkür des Klägers zu schützen, betrifft doch § 235 auch den Gerichtsstand und schützt auch den Kläger, z. B. gegen etwaige Verlegung des Wohnsitzes des Beklagten. Die wahre ratio des § 235 ist, beide Parteien an die der Streitsache durch die Erhebung der Klage gegebene Gestalt zu binden. (Motive S. 187.) Aus § 235[a] läßt sich also nur entnehmen, daß wenn die Klage wegen 900 Mark bei dem Landgerichte angebracht worden wäre, die spätere Werthsverminderung auf die einmal begründete Zuständigkeit einflußlos wäre — und dies Resultat entspricht der oben gegebenen Auslegung des § 4 —, dagegen nicht weiter folgern, daß, weil das (gar nicht angerufene) Landgericht zur Zeit der Klageerhebung zuständig war, es trotz der Werthsveränderung zuständig geblieben wäre. — Zu welchen praktischen Consequenzen würde überdies diese Annahme führen? Die Klageermäßigung hat doch nicht stets nur die Begründung der amtsgerichtlichen Competenz zum Zweck, sie erfolgt nicht selten aus dem Grunde, weil der Beklagte nach Zustellung der Klage den eingeklagten Anspruch bis auf einen geringen Betrag bezahlt, so daß Kläger in der That nur ein Bagatellobject zu fordern hat und beansprucht. Erklärt sich nun das Amtsgericht für sachlich unzuständig und wird dies Urtheil rechtskräftig, so muß Kläger eine neue Klage anstrengen, deren Antrag selbstverständlich nur auf Zahlung von 300 Mark lauten kann, also ein zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehörendes Object umfaßt. Gleichwohl kann diese Klage nach § 11 bei dem Amtsgerichte nicht angebracht werden; es bleibt dem Kläger also nichts anderes übrig, als den Proceß, selbst wenn der Streitgegenstand sich inzwischen auf 1 Mark reducirt haben sollte, in den schwerfälligen Formen des landgerichtlichen Processes durchzuführen. Man vergegenwärtige sich ferner folgenden in der amtsgerichtlichen Praxis gar nicht seltenen Fall, daß die Klagschrift nicht den bestimmenden Inhalt des § 230 vollständig enthält, daß z. B. die Ladung fehlt. Man ist einig, daß dann eine Erhebung der Klage im Sinne der §§ 4, 231 nicht erfolgt ist, daß es aber dem Kläger freisteht, in einem nachträglich zugestellten Scheiftsatze oder in der mündlichen Verhandlung die Ladung des Beklagten nachzuholen. Wenn nun damit zugleich eine Ermäßigung des Streitgegenstandes von ursprünglich 900 Mark auf 300 Mark verbunden wird, so ist auch nach der gegnerischen Ansicht die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet. Die vorschriftsmäßige Klageschrift wäre hiernach schlechter gestellt als die unvollständige!

Zu einer solchen Annahme hat der Gesetzgeber keinen Anlaß geboten.

Die Bedeutung und Tragweite des § 4, sowie seine Uebereinstimmung mit § 235[a] ist oben dargelegt worden. Es erübrigt nur noch, zur Vertheidigung der hier aufgestellten Ansicht auf den § 243

> „Die Zurücknahme der Klage hat zur Folge, daß der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist"

hinzuweisen. Es ist zwar hier von der Zurücknahme des ganzen eingeklagten Anspruches die Rede, die Bestimmung muß aber unbedenklich auch bei der Zurücknahme eines Theiles des Klageanspruches zur Anwendung kommen (cfr. § 277). Hiernach muß angenommen werden, daß die gültig zurückgenommenen 600 Mark gar nicht in judicium deducirt worden sind; die Sachlage ist also so anzusehen, als ob von Anfang an nur 300 Mark gefordert worden wären, nur dieser Betrag zur Zeit der Klageerhebung den Werth des Streitgegenstandes ausmachte. Wenn hiergegen der Beklagte einwenden wollte, er sei nur zur Verhandlung über einen Rechtsstreit von 900 Mark, nicht aber über einen von 300 Mark geladen worden, so würde ihm entgegen zu halten sein, daß, wenn ein bestimmter Gegenstand, z. B. 1000 Mark, eingeklagt werden, stets hinzuzudenken ist: „1000 Mark oder weniger, so viel als zuerlangen ist." (Savigny System VI. S. 303.)

Das Resultat der vorstehenden Untersuchung ist dahin zusammenzufassen:

> Das Amtsgericht hat, ohne Rücksicht darauf, ob es zur Zeit der Erhebung der Klage zuständig war oder nicht, seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn der Streitgegenstand zur Zeit der Urtheilsfällung 300 Mark übersteigt oder sonst zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört und eine Partei hierauf anträgt.

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

IV.

(Uebersicht der Präjudizien vom 1. März bis 30. April 1880.)

1. Zum Reichsstrafgesetzbuch.

1. §. 49a.

Wenn derjenige, welcher sich zur Verübung eines Verbrechens erbietet, diese nicht ernstlich beabsichtigt, sondern einen andern Zweck, z. B. einen Betrug verfolgt, so ist weder er noch der das Erbieten Annehmende aus §. 49a strafbar. (Erk. d. III. Strafsen. v. 31. März 1880 Nr. 399/80.)

2. §. 61.

Auch eine bloße Anzeige kann vom Gericht als Strafantrag beurtheilt werden, wenn nach vorliegenden Umständen der Antragsberechtigte die Strafverfolgung wollte. Der Antrag ist wirksam, wenn auch der Antragsteller den Thäter nicht kannte, jedoch läuft die dreimonatliche Frist erst von der Kenntniß des Thäters an. Der Ablauf der Frist gegen einen bekannten Thäter präjudizirt nicht dem Antrag gegen später bekannt gewordene Mitthäter und zieht der gegen diese gestellte Antrag die Verfolgung aller nach sich. Ob der Antrag gestellt sei, unterliegt auch ohne thatsächliche Feststellung der Prüfung des Revisionsgerichts. (Erk. d. III. Strafsen. v. 17. April 1880 Nr. 756/80.)

3. §§. 61 Str. G. Bch. §. 266 Str. Pr. O.

Die rechtzeitige Stellung des Strafverfolgungsantrags bedarf keiner Feststellung im Urtheile, unterliegt aber der Prüfung des Revisionsgerichts. (Erk. d. III. Strafsen. v. 21. April 1880 Nr. 580/80.)

4. §§. 61, 65.

Generalvollmacht legitimirt zur Stellung von Strafanträgen, wenn dieselbe erkennen läßt, daß der Wille des Vollmachtgebers für gewisse Fälle dahin ging, daß der Strafantrag gestellt werde. (Erk. d. II. Strafsen. v. 20. April 1880 Nr. 738/80.)

5. §. 95.

In dem Hingeben einer Schrift an einen Anderen, mit dem Bewußtsein, daß die Schrift eine Majestätsbeleidigung enthält, liegt nur dann eine erneute Majestätsbeleidigung, wenn ein Umstand hinzutritt, durch welchen der Uebergebende den strafbaren Inhalt der Schrift sich aneignet. (Erk. d. III. Strafsen. v. 17. März 1880 Nr. 329/80.)

6. §. 113.

Ein mit Sistirung einer Person vor eine Polizeibehörde beauftragter Beamter ist in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes, wenn er bei Tage die Wohnung eines Dritten betritt, um den Befehl auszuführen, und unterliegt die Handlung nicht der Beurtheilung nach dem preuß. Gesetze vom 12. Februar 1850. (Erk. d. II. Strafsen. v. 23. Febr. 1880 Nr. 268/80.)

7. §. 113.

Nicht-deutsche Bodensee-Dampfschiffe haben keine Rechte der Exterritorialität. Widerstand auf denselben gegen deutsche Vollzugsbeamte ist vor deutschen Gerichten abzuurtheilen und entschuldigt den Thäter kein Auftrag deutscher Behörden. (Erk. d. I. Strafsen. v. 22. April 1880 Nr. 735/80.)

8. §. 123.

Zur Eigenschaft eines Besitzthums als befriedet ist dessen Zusammengehörigkeit mit einer menschlichen Wohnung erforderlich. Eine Einfriedigung reicht hierzu nicht aus. (Erk. d. II. Strafsen. v. 6. April 1880 Nr. 340/80.)

9. §. 123.

Eine kurze Zögerung einer Person, welche von einem Anderen zum Verlassen seines Hauses aufgefordert wurde, begründet keinen Hausfriedensbruch, wenn darin kein Widerstand gegen die Aufforderung erblickt werden muß. (Erk. d. III. Strafsen. v. 28. April 1880 Nr. 1013/80.)

10. §§. 133, 303.

An einem noch nicht vollzogenen Postbehändigungsschein kann das Vergehen der Urkundenunterdrückung nicht begangen werden, wohl aber das der Sachbeschädigung. Die Werthlosigkeit des Objekts schließt letzteres nicht aus, möglicher Weise aber den dolus. (Erk. d. III. Strafsen. v. 21. April 1880 Nr. 502/80.)

11. §. 137.

Der dolus beim Delikt des §. 137 besteht im Bewußtsein, daß die beseitigten Sachen gepfändet oder mit Beschlag belegt sind, wenn auch einem Dritten, wird also durch die Annahme des Thäters, er sei Eigenthümer und zur Disposition berechtigt, nicht ausgeschlossen. (Erk. d. I. Strafsen. v. 11. März 1880 Nr. 555/80.)

12. §. 137.

Die Beseitigung von Mobilien, welche durch das Civilgesetz als Pertinenzstücke eines der Subhastation unterstellten Grundstücks erklärt sind, ist aus §. 137 strafbar, jedoch ist der dolus ausgeschlossen und tritt deshalb Straflosigkeit ein, wenn der Thäter über die civilrechtliche Bestimmung sich im Irrthum befand. (Erk. d. II. Strafsen. v. 16. April 1880 Nr. 461/80.)

13. §. 141.

Die Beurtheilung der Frage, wann die Desertion eines Soldaten vollendet ist, wie lange also die Beförderung der Desertion stattfinden kann, ist thatsächlicher Natur, und liegt kein Rechtsirrthum vor, wenn angenommen wird, daß die Desertion nicht schon mit der Entfernung aus der Kaserne, sondern erst mit der Entfernung ins Ausland vollendet war. (Erk. d. III. Strafsen. v. 31. März 1880 Nr. 419/80.)

14. §. 147.

Auch das Hingeben falschen Geldes, welches der Thäter sich verschafft hat, an eine Mittelsperson, damit diese es in den Verkehr bringt, ist strafbar. (Erk. d. II. Strafsen. v. 30. April 1880 Nr. 893/80.)

15. §. 166.

Die Concile als solche sind eine Einrichtung der katholischen Kirche und die Beschimpfung derselben strafbar. Dagegen kann die Beurtheilung eines einzelnen Concils zwar die Einrichtung als solche treffen, dies ist aber nicht nothwendig der Fall, sondern ist auch eine historische Kritik denkbar. Die Grenzen zwischen Kritik und Beschimpfung ist Sache thatsächlicher Erwägung. (Erk. d. III. Strafsen. v. 31. März 1880 Nr. 354/80.)

16. §§. 172, 61 Str. G. Bch.

Die Antragsfrist bei Ehebruch beginnt erst nach Rechtskraft des Scheidungsurtheils.*) (Erk. d. I. Strafsen. v. 23. März 1880 Nr. 641/80.)

*) Vgl. oben S. 73 Ziff. 12. Nachdem sich nunmehr auch der I. Strafsenat für diese Ansicht ausgesprochen hat, dürfte dieselbe vorläufig beim Reichsgericht feststehen.

17. §. 173.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie ist strafbar, auch wenn er erst nach Auflösung der die Schwägerschaft begründenden Ehe erfolgt ist. (Erk. d. III. Straffen. v. 7. April 1880 Nr. 777/80.)

18. §. 175.

Zur Annahme widernatürlicher Unzucht unter Männern ist ein zum Zwecke der Befriedigung des Geschlechtstriebes am Körper des Anderen vorgenommener beischlafähnlicher Akt erforderlich. (Erk. d. II. Straffen. v. 23. April 1880 Nr. 744/80. Erk. d. III. Straffen. v. 24. April 1880 Nr. 752/80.)

19. §. 180.

In der Vermiethung einer Wohnung an Prostituirte kann ein Vorschubleisten der Unzucht erblickt werden, wenn sie mit dem Bewußtsein geschieht, daß die Wohnung zur Unzucht benutzt wird. (Erk. d. II. Straffen. v. 27. April 1880 Nr. 174/80.)

20. §§. 186, 187.

Bei Beurtheilung der Frage, ob dem Angeklagten der Beweis der Wahrheit seiner Behauptungen gelungen sei, ist nicht der Beweis aller Einzelheiten maßgebend, sondern der Gesammtcharakter der behaupteten Thatsache. (Erk. d. III. Straffen. v. 7. April 1880 Nr. 816/80.)

21. §. 193.

Eine zur Wahrung berechtigter Interessen gemachte beleidigende Aeußerung ist nicht strafbar, wenn sie auch mit dem Bewußtsein des beleidigenden Charakters gemacht wurde. Die Strafbarkeit setzt in diesem Fall Absicht, zu beleidigen, voraus. (Erk. d. II. Straffen. v. 16. März 1880 Nr. 151/80.)

22. §§. 194, 185, 61, 64 Str. G. Bch. §§. 416, 431 Str. Pr. O.

Auch wenn die Staatsanwaltschaft wegen vorliegenden öffentlichen Interesses die öffentliche Klage wegen Beleidigung erhebt, ist der Strafantrag des Beleidigten Vorbedingung der Verfolgung und schließt die rechtzeitige Zurücknahme des Antrags die weitere Verfolgung aus. (Erk. d. III. Straffen. v. 14. April 1880 Nr. 334/80.)

23. §. 200.

Abs. 2 ergänzt den Absatz 1, so daß letzterer in Bezug auf Zeitungen nach den Bestimmungen des Absatz 2 zu vollziehen ist und zwar ipso jure ohne Rücksicht auf Verfügungen des Urtheils. (Erk. d. III. Straffen. v. 14. April 1880 Nr. 853/80.)

24. §. 218.

Auf die bloße Beschaffung oder Verabreichung von Abortiomitteln findet Abs. 3 keine Anwendung; liegt auch der Thatbestand des §. 219 nicht vor, so ist jene Thätigkeit als Hilfeleistung zur Abtreibung der Leibesfrucht strafbar. (Erk. d. I. Straffen. v. 11. März 1880 Nr. 551/80.)

25. §§. 218, 219.

In der Verurtheilung desjenigen, welcher gegen Entgelt der Schwangeren Abortiomittel verschafft, beigebracht oder bei ihr angewendet hat, aus §. 219 und der Verurtheilung der Schwangeren als Gehülfin oder deren Freisprechung liegt kein Widerspruch. (Erk. d. III. Straffen. v. 10. April 1880 Nr. 866/80.)

26. §. 221.

Kindsaussetzung liegt nicht vor, wenn eine Mutter ihr Kind auf der Diele eines fremden Hauses niedergelegt hat, jedoch in der Nähe geblieben ist und das Kind überwacht hat, bis es Aufnahme von Dritten fand. (Erk. d. III. Straffen. v. 21. April 1880 Nr. 518/80.)

27. §. 222.

Fahrlässige Tödtung liegt vor, wenn die fahrlässige Handlung des Thäters die genügende Ursache des tödtlichen Erfolgs enthielt, wenn auch noch eine eigene Thätigkeit des Getödteten hinzukommen mußte. (Erk. d. I. Straffen. v. 12. April 1880 Nr. 570/80.)

28. §. 222 Abs. 2.

Diese Bestimmung ist nur dann anwendbar, wenn ein Gewerbetreibender bei der fahrlässigerweise eine Tödtung herbeiführenden Handlung eine Aufmerksamkeit unterließ, zu der er durch sein Gewerbe besonders verpflichtet war. (Erk. d. II. Straffen. v. 23. April 1880 Nr. 147/80.)

29. §. 223.

Unter Herrschaft der preußischen Gesinde-Ordnung v. 1810 ist für geringere Thätlichkeiten, welche der durch ungebührliches Betragen des Gesindes zum Zorne gereizte Dienstherr dem Gesinde zufügt, jede Strafverfolgung, sei es durch Privat- oder öffentliche Klage, ausgeschlossen. (Erk. d. I. Straffen. v. 12. April 1880 Nr. 837/80.)

30. §. 223.

Die Grenzen des Züchtigungsrechtes eines Lehrers und dessen Strafbarkeit wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes dürfen nicht nach landesrechtlichen Bestimmungen beurtheilt werden. Wegen Mißhandlung kann ein Lehrer, der in Ausübung des Züchtigungsrechtes körperlich straft, nur bestraft werden, wenn er vorsätzlich das Züchtigungsrecht nur als Vorwand einer Mißhandlung benützt, oder unerlaubte Züchtigungsmittel anwendet, oder absichtlich die angemessenen Grenzen einer Züchtigung überschreitet. (Erk. d. III. Straffen. v. 14. April 1880 Nr. 775/80.)

31. §. 223a.

Gefährliches Werkzeug im Sinne dieser Bestimmung ist jeder zur Hervorbringung von Verletzungen geeignete Gegenstand, ohne Rücksicht auf dessen gewöhnliche Bestimmung; z. B. ein zum Zuschlagen angewendetes Bierglas. (Erk. d. III. Straffen. v. 10 März 1880 Nr. 134/80.)

32. §§. 232, 223, 61, 65.

Unter Herrschaft des preußischen Landrechts ist die uneheliche Mutter nicht berechtigt, wegen einer ihrem Kinde zugefügten Körperverletzung Strafantrag zu stellen. (Erk. d. II. Straffen. v. 16. April 1880 Nr. 569/80.)

33. §§. 242, 246.

Sachen, welche dem Dienstpersonal vermöge des Dienstes zugänglich sind, bleiben im Gewahrsam des Dienstherrn und begründet deren widerrechtliche Wegnahme durch das Dienstpersonal Diebstahl, nicht Unterschlagung. (Erk. d. I. Straffen. v. 5. April 1880 Nr. 747/80.

34. §. 243 Ziff. 2.

Das Einkriechen durch einen unterhalb einer Thür befindlichen Spalt kann als Einsteigen beurtheilt werden. (Erk. d. III. Straffen. v. 13. März 1880 Nr. 341/80.)

35. §. 243 Ziff. 2.

Ein Einbruchdiebstahl ist als schwerer Diebstahl strafbar, wenn auch der Dieb ohne Einbruch in das Gebäude hätte ge-

langen können. (Erk. d. II. Straffen. v. 27. April 1880 Nr. 912/80.)

36. §. 245.

Die zehnjährige Frist, welche die Rückfallstrafe ausschließt, muß zwischen dem neu zu bestrafenden Diebstahl und dem zuletzt bestraften liegen. Der Ablauf zwischen den einzelnen Vorstrafen ist ohne Bedeutung. (Erk. d. I. Straffen. v. 4. März 1880 Nr. 478/80.)

37. §. 246.

Durch Zahlung eines Wechsels und Versprechen der Rückgabe ohne diese selbst wird der Wechselschuldner nicht sofort Eigenthümer des Wechsels; durch Weiterbegebung desselben begeht also der Inhaber nicht Unterschlagung. (Erk. d. II. Straffen. v. 2. April 1880 Nr. 490/80.)

38. §. 246.

Durch die Verpfändung einer fremden gemietheten Sache wird keine Unterschlagung begangen, wenn der Miether die rechtzeitige Auslösung beabsichtigt und die Ueberzeugung hat, die Auslösung bewirken zu können. (Erk. d. III. Straffen. v. 24. April 1880 Nr. 615/80.)

39. §. 246.

Ein Vertrag, nach welchem Jemand einem Andern eine Sache vermiethet, nach Zahlung des stipulirten Miethzinses aber das Eigenthum der Sache auf den Miether übergeht, ist nach preußischem Landrecht gültig und bleibt das Eigenthum bis zu erfolgter Vollzahlung beim Vermiether. Durch Verpfändung der gemietheten Sache begeht der Miether Unterschlagung nur dann, wenn er die verpfändete Sache nicht einlösen will oder voraussichtlich nicht einlösen kann. (Erk. d. III. Straffen v. 24. April 1880 Nr. 749/80.)

40. §. 253.

Erpressung liegt in der durch Gewalt oder Drohung von einem Dritten erlangten Zahlung nur dann, wenn der wahre Werth der Forderung nach deren Sicherheit u. s. w. ein geringerer war, als der von dem Dritten erlangten Zahlung. (Erk. d. III. Straffen v. 17. März 1880 Nr. 355/80.)

41. §. 253.

Eine durch Drohungen erlangte Zahlung an eine Ortsarmenkasse als Sühne einer strafbaren Handlung kann ohne Rechtsirrthum als Erpressung bestraft werden. (Erk. d. I. Straffen. v. 18. März 1880 Nr. 556/80.)

42. §. 259.

Der Hehler muß das Bewußtsein, daß die Sachen, in Bezug auf welche Hehlerei geübt wird, von deren Besitzer mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, nur im Allgemeinen haben; die genaue Kenntniß der strafbaren Handlung und deren Umstände ist nicht erforderlich. (Erk. d. I. Straffen. v. 5. April 1880 Nr. 715/80.)

43. §. 263.

Wenn ein Kaufmann seine Kunden dadurch täuscht, daß er einer Waare den Anschein eines anderen Ursprungs giebt, als ihr wirklich zukommt, so begeht er nur dann Betrug, wenn die Waare einen geringeren Preis hat, als die angeblich verkaufte, gleichviel wie ihr innerer Werth ist. (Erk. d. III. Straffen. v. 10. März 1880 Nr. 452/80.)

44. §. 263.

Durch die Vorzeigung eines unrichtigen Postscheines über Aufgabe eines Werthpackets, um hierdurch einen mit Exekution beauftragten Beamten zur Unterlassung der Exekution zu bestimmen, wird nicht ohne Weiteres die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, dargethan. Dieselbe ist z. B. durch sofortige Zahlung der Schuld widerlegt. (Erk. d. II. Straffen. v. 23. März 1880 Nr. 444/80.)

45. §. 263.

Die Erklärung des Käufers bei einem Kaufsgeschäft, der Verkäufer könne sofort nach Uebergabe des Kaufsobjekts Zahlung erhalten, obwohl der Käufer sich des Mangels von Zahlungsmitteln bewußt ist, enthält die Vorspiegelung einer unwahren Thatsache. (Erk. d. III. Straffen. v. 3. April 1880 Nr. 717/80.)

46. §. 263.

Ein insolventer Kaufmann, der Waaren auf Credit bestellt, begeht dadurch allein noch keinen Betrug. (Erk. d. III. Straffen. v. 7. April 1880 Nr. 431/80.)

47. §. 263.

Betrug kann dadurch verübt werden, daß ein Kaufmann von einem Geschäftsfreund, von dem er weiß, daß er ihm keinen weiteren Credit mehr gewähren würde, Waaren gegen Cassa bestellt, ohne sich in der Lage zu befinden, wirklich zu zahlen. Feststellung der Absicht, überhaupt nicht zahlen zu wollen, ist nicht erforderlich. (Erk. d. III. Straffen. v. 10. April 1880 Nr. 791/80.)

48. §§. 263, 43.

Durch Einklagung eines wissentlich nicht begründeten Anspruchs unter Beantragung des Mandatsprozesses auf Grund von scheinbar beweisenden Gerichtsakten wird Betrugsversuch begangen, auch wenn der Richter das ordentliche Verfahren eingeleitet hat. (Erk. d. III. Straffen. v. 17. März 1880 Nr. 322/80.)

49. §§. 270, 267, 268.

Der Gebrauch einer gefälschten Urkunde kann nicht in der bloßen Behauptung, dieselbe in Händen zu haben, gefunden werden, wenn der Thäter auch die gefälschte Urkunde bei sich geführt hat. Wohl kann aber hierin der Versuch einer Urkundenfälschung liegen. (Erk. d. III. Straffen. v. 31. März 1880 Nr. 668/80.)

50. §. 271.

Wenn für einen zur Verantwortung über eine Anschuldigung vor Gericht Geladenen ein Anderer erscheint und unter dem Namen des Geladenen Erklärungen abgiebt, so liegt der Thatbestand des §. 271 vor. (Erk. d. I. Straffen. v. 27. April 1880 Nr. 993/80.)

51. §. 283 Str. G. Bch. §. 210 Konk. Ord.

Auch ein ausgetretener Handelsgesellschafter ist wegen Bankerutts strafbar, wenn zwar die Zahlungseinstellung nach seinem Austritt erfolgte, die übrigen Erfordernisse der That aber während seiner Theilnahme. (Erk. d. III. Straffen. v. 21. April 1880 Nr. 560/80.)

52. §. 283 Ziff. 1 Str. G. Bch., §. 210 Ziff. 1 Konk. Ord.

Differenzhandel im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen liegt nicht blos in solchen Geschäften, welche vertragsmäßig lediglich auf Regulirung der Differenzen gerichtet sind, sondern auch in solchen, bei welchen die Absicht der bloßen Differenzregulirung am Stichtage erkennbar ist. (Erk. d. II. Straffen. v. 31. März 1880 Nr. 171/80.)

53. §. 283 Ziff. 1, §. 210¹ Konk. Ord.

Auf den Begriff des Differenzhandels ist nicht der handelsrechtliche Begriff eines auf bloße Zahlung der Differenzen gerichteten Vertrags anzuwenden, sondern fällt unter §. 283 Ziff. 1 (210 Ziff. 1 K. O.): jede Spekulation, welche nur den Gewinn der Differenz des Marktpreises bis zu einem bestimmten kurzen Termin zum Zweck hat. (Erk. d. III. Strafsen. v. 10. April 1880 Nr. 791/80.)

54. §. 283 Ziff. 2 Str. G. Bch., §. 210 Ziff. 2 Reichs-Konk. Ord.

Handelsbücher im Sinne dieser Bestimmung sind nur die nach Art. 28, 32 H. G. Bch. dem Kaufmann zur Führung vorgeschriebenen, nicht bloße Notizbücher. (Erk. d. II. Strafsen. v. 9. April 1880 Nr. 557/80.)

55. §§. 283, 74 Str. G. Bch., §. 210 Konk. Ord.

Der unter mehrere der unter Ziff. 1—3 in §. 283 bezw. 210 aufgeführten Merkmale fallende einfache Bankerutt bildet nur eine Strafthat, kein Zusammentreffen mehrerer Vergehen.*) (Erk. d. II. Strafsen. v. 20. April 1880 Nr. 843/79.)

56. §. 283 Str. G. Bch., §. 210 Konk. Ord.

Dadurch, daß auf einen vor 1. Oktober 1879 begangenen, nach diesem Tage abgeurtheilten Fall des Bankerutts §. 283 Str. G. Bch., nicht §. 210 Konk. Ord. angewendet wird, kann die Revision nicht gerechtfertigt werden. Ein Handelsgesellschafter wird durch seinen Austritt aus der Gesellschaft nicht von der strafrechtlichen Haftung für Handlungen und Unterlassung befreit, welche vor seinem Austritt begangen wurden. (Erk. d. III. Strafsen. v. 21. April 1880 Nr. 560/80.)

57. §. 286 Str. G. Bch.

§. 4 der Verordnung vom 25. Juni 1867 über Spielen in auswärtigen Lotterien und Vertrieb der Loose steht neben §. 186 noch in Kraft und tritt an Stelle des cit. §. 268 des preuß. Str. G. Bch., §. 286 R. Str. G. Bch. — Für das briefliche Anerbieten von Loosen solcher Lotterien ist das Gericht des Wohnorts des Adressaten zuständig. Für Absendung der brieflichen Anerbieten ist der anbietende Lotteriekollekteur nur dann haftbar, wenn er die Absendung aus seinem Geschäfte weiß. (Erk. d. III. Strafsen. v. 13. März 1880 Nr. 398, 427, 428, 436, 437, 512, 513.)

58. §. 286.

Das Anbieten von Loosen zu Ausspielungen an eine unbestimmte Anzahl von Personen in deren Privatwohnungen ist ein öffentliches und strafbar, auch wenn die Ausspielung nicht zu Stande gekommen ist. (Erk. d. I. Strafsen. v. 12. April 1880 Nr. 800/80.)

59. §. 288.

Die Absicht des aus §. 288 strafbaren Thäters muß nur auf Entziehung eines einzelnen mit Exekution bedrohten Vermögenstheils gerichtet sein, nicht auf Vereitelung der Befriedigung überhaupt. (Erk. d. I. Strafsen. v. 7. April 1880 Nr. 797/80.)

60. §§. 292, 293, 49.

Es liegt kein Rechtsirrthum vor, wenn Personen, welche im Einverständniß mit unbefugt Jagenden das erlegte Wild vom Orte der That abholen und dasselbe sowie die Thäter in Sicherheit bringen, nicht als Begünstiger, sondern als Theilnehmer bestraft werden. (Erk. d. II. Strafsen. v. 13. April 1880 Nr. 349/80.)

61. §. 315.

Die Strafbestimmung setzt nicht den Willen voraus, den Eisenbahntransport zu gefährden oder zu beschädigen, sondern nur das Bewußtsein der Gefahr bei Vorsätzlichkeit der konkreten Handlung. (Erk. d. III. Strafsen. v. 10. April 1880 Nr. 114/80.)

62. §. 333.

Das Anbieten von Geschenken, um einen Beamten zu bestimmen, bei Besetzung einer von ihm zu vergebenden Stelle andere Rücksichten als die der Tauglichkeit des Bewerbers zu nehmen, ist als Bestechung strafbar. (Erk. d. I. Strafsen. v. 29. April 1880 Nr. 1034/80.)

63. §. 348.

Absatz 1 ist nur auf Beamte anwendbar, welche zur Aufnahme von Urkunden zuständig sind, welche zum Zwecke des Beweises die Erklärung einer Person oder die Wahrnehmung des Beamten feststellen sollen. (Erk. d. III. Strafsen. v. 13. März 1880 Nr. 414/80.)

64. §. 350.

Beamte, welche andere Beamte während deren Beurlaubung mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde vertreten und das hierbei empfangene Geld sich rechtswidrig zueignen, sind wegen Amtsunterschlagung strafbar, auch wenn bei Uebernahme der Kasse die Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht vollständig beobachtet worden. (Erk. d. III. Strafsen. v. 14. April 1880 Nr. 908/80.)

65. §. 360 Ziff. 11.

Als grober Unfug erscheint eine Ordnungsstörung dann nicht, wenn sie in einer Privatwohnung Einzelnen oder einem begrenzten Kreise von Personen gegenüber verübt wurde. (Erk. d. I. Strafsen. v. 27. April 1880 Nr. 1004/80.)

(Fortsetzung folgt.)

Zur Anwaltsgebührenordnung.

Schreibgebühren.

Die Bestimmung über die Schreibgebühren im §. 76 der Anwaltsgebührenordnung hat zufolge der ihr bei der Reichstags-Berathung gegebenen Fassung in der Praxis eine sehr verschiedenartige Auslegung erfahren.

Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf wollte Schreibgebühren nur für die zum Prozeßbetrieb regelmäßig erforderlichen Abschriften von Schriftsätzen, nämlich für die zum Zwecke der Einreichung bei Gericht oder der Zustellung anzufertigenden Abschriften von Schriftsätzen, Urkunden, Urtheilen oder Beschlüssen bewilligen. Der Reichstag hat aber diesen Passus, insbesondere aus dem Grunde, um auch die Vergütung für die Korrespondenz des Rechtsanwalts mit seinen Mandanten zu ermöglichen, gestrichen und nur den die Höhe der Gebühr normirenden Absatz der Bestimmung des Entwurfs beibehalten.

Für den Umfang der zu beanspruchenden Vergütung enthält das Gesetz also keine bestimmte Grenze und es wird eine solche

*) Vorstehender vom preuß. Obertribunal in einer großen Reihe von Urtheilen festgehaltene Satz ist auch schon vom III. Strafsenat in einem Urth. v. 15. Novbr. 1879 anerkannt worden. S. oben S. 35 Ziff. 24.

nur aus dem Sinn und dem Inhalt des Geſetzes und aus der Entſtehung deſſelben entwickelt werden können.

Die Anwaltsgebührenordnung ſondert die Vergütung der Rechtsanwälte in Gebühren und Auslagen. Die eigene Thätigkeit des Anwalts wird durch die im Geſetze vorgeſehenen, klar beſtimmten *Gebühren* honorirt; die letzteren hat die unterliegende Partei in der Regel ohne Bemängelung zu erſtatten, wie dies näher in der Nr. 2 der Wochenſchrift erörtert worden iſt. Die *Auslagen* ſind dagegen nicht ebenſo beſtimmt in der Gebührenordnung angegeben und geregelt. Hinſichtlich derſelben führen vielmehr nur die dem Reichstag vorgelegten Motive an, der Grundſatz, daß dem Rechtsanwalt nothwendige und nützliche Auslagen, welche er zum Zwecke der Ausführung des ihm ertheilten Auftrags gemacht hat, zu erſtatten ſind, ergebe ſich aus der Natur des Mandatsverhältniſſes.

Zu den *Auslagen* zählt das Geſetz auch die Schreibgebühren. Hieraus folgt, daß letztere nur eine *Vergütung des baaren Koſtenaufwands für geleiſtete Schreibarbeit* (und der nöthigen Materialien) ſind, der alſo nur dann erſtattet verlangt werden kann, wenn er wirklich erwachſen iſt, dagegen nicht auch dann ſchon, wenn er hätte entſtehen können, von der Befugniß aber kein Gebrauch gemacht worden iſt. Dieſe Anſicht iſt auch in den der betreffenden Berathung des Reichstags vorangegangenen Verhandlungen des VII. Deutſchen Anwaltstages über den Entwurf der Anwaltsgebührenordnung zum Ausdruck gelangt; der von der Verſammlung beſchloſſene Antrag lautete: „es möge die Schreibgebühr für alle vom Anwalt gefertigten Abſchriften bewilligt werden".

Wenn ferner der Entwurf der Gebührenordnung den im Gerichtskoſtengeſetz feſtgeſtellten Grundſatz, daß Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abſchriften erhoben werden, wie oben erwähnt, auf gewiſſe Schriftſtücke beſchränken wollte, ſo wird, nachdem dieſe Einſchränkung fortgefallen, gleichwohl im Hinblick auf die enge Anlehnung des Syſtems der Gebührenordnung an das des Gerichtskoſtengeſetzes, jener allgemeine Grundſatz immerhin auch für die Vergütung des Anwalts noch Geltung behalten.

Es kommt vor Allem darauf an, feſtzuhalten, daß eben die in Frage ſtehende Vergütung auch durch ihre Benennung als „*Schreibgebühr*" nicht ihren Charakter als *Auslagen* verliert.

Es wird ſich demgemäß der oben gegebene Begriff der Schreibgebühr beſtimmter feſtſtellen, daß Schreibgebühren nur für die durch *Hülfskräfte* gefertigten *Abſchriften* und *Reinſchriften*, auch wenn die Herſtellung auf mechaniſchem Wege ſtattgefunden hat, zu liquidiren ſind. Für die *eigene ſchriftliche Thätigkeit* des Anwalts iſt danach ein Anſpruch auf Schreibgebühren überhaupt ausgeſchloſſen. Es ergiebt ſich dies auch ſchon aus der Vorſchrift der §§. 13, 29 der Gebührenordnung, welche die Prozeßgebühr für den ganzen Geſchäftsbetrieb, einſchließlich der Information, alſo auch für die *Anfertigung aller vorkommenden Schriftſätze oder ſchriftlichen Anträge* und den zur Prozeßführung erforderlichen Verkehr mit den Parteien, dem Gericht und den Gerichtsvollziehern gewähren, desgleichen aus §§. 46, 40 Abſatz 2, §§. 68, 69, 73, 74 u. a., welche für die *Anfertigung eines Schriftſatzes* die entſprechende Gebühr vorſehen. Nun gehört aber offenbar zur Abfaſſung eines Schriftſatzes auch die ſchriftliche Fixirung des Gedachten und im Geiſte Concipirten.

Wenn ſomit für die Entwürfe und Concepte zu Schriftſätzen, Anträgen, Mittheilungen u. dgl. die Erhebung einer Schreibgebühr ſich nicht rechtfertigen läßt, ſelbſt wenn ſolche Entwürfe durch Hülfskräfte gefertigt worden ſind, ſo kann nur noch in Frage kommen, ob eine Schreibgebühr zu beanſpruchen iſt, falls der Anwalt durch körperliche Eigenſchaften oder andere Gründe genöthigt iſt, den Inhalt von Schriftſtücken einem Schreiber in die Feder zu diktiren, oder wenn der Anwalt Schreiben, Anzeigen, Mittheilungen mit eigner Hand unmittelbar in Reinſchrift fertigſtellt. Auch in dieſen beiden Fällen würde in Konſequenz der obigen Ausführungen ein Anſpruch auf Schreibgebühren nicht anerkannt werden können; denn einerſeits dürfen die durch Verhinderung eines Anwalts an ſelbſtändiger Ausführung eines Auftrags ihm entſtehenden Unkoſten — nach Analogie der §. 18 Abſatz 4, §. 37 der Rechtsanwaltsordnung und §. 82 der Gebührenordnung — der Partei nicht zur Laſt fallen, andererſeits liegen auch die vom Anwalt ſelbſt gefertigten Schreiben immer noch in dem Rahmen der durch die Gebühren honorirten Thätigkeit des Rechtsanwalts. Man könnte in letzterer Beziehung vielleicht auf die gemäß §. 78 der Gebührenordnung zu liquidirenden *Fuhrkoſten* hinweiſen, welche ja zweifellos auch dann zu gewähren ſind, wenn die Reiſe nicht mittels Fuhrwerks, ſondern zu Fuß oder auf andere Weiſe zurückgelegt worden iſt. Abgeſehen von dem verſchiedenen Charakter dieſer Auslagen wird indeſſen ein Vergleich ſchon aus *dem* Grunde nicht angängig ſein, weil die Zurücklegung von Wegeſtrecken wohl nimmermehr zum Geſchäftsbetrieb und zur Prozeßführung des Rechtsanwalts gerechnet werden kann. Es iſt ferner zu berückſichtigen, daß auch die Bauſchgebühren der Gerichtsvollzieher, deren Gebührenordnung, — wenn gleich freilich hier eine ganz andersartige Thätigkeit zu Grunde liegt, — von demſelben Syſtem wie die Anwaltsgebührenordnung beherrſcht wird, ebenfalls die zu den Amtshandlungen gehörenden Mittheilungen, Aufforderungen, Bekanntmachungen u. a. mitvergüten. Es bleibt nunmehr noch die Frage zu erörtern, ob *für alle Abſchriften*, beziehungsweiſe *für welche* Schreibgebühren liquidirt werden dürfen?

Zur Feſtſetzung der von der Gegenpartei zu erſtattenden Gebühren und Auslagen ſind gemäß §. 98 der Civilprozeßordnung die einzelnen Anſätze durch Vorlegung von Belegen zu rechtfertigen. Die Anſätze an Auslagen unterliegen nach der mehrſeitig zugeſtandenen Interpretation des §. 87 Abſatz 2 der Civilproceßordnung der Prüfung des Gerichts auch darauf, ob ſie zur zweckentſprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren; die Prüfung des Gerichts wird ſich meiſt an der Hand der vom Anwalt überreichten Manualakten vollziehen. Inwieweit nun Schreibarbeiten zur Prozeßführung nothwendig ſind, läßt ſich ſchwerlich in einer allgemeinen, beſtimmten Formel erſchöpfend darſtellen. Ob die Abſchriften für die Handakten — z. B. zur Information — oder zur Hingabe an Behörden und Dritte gefertigt ſind, iſt jedenfalls ohne Belang. Im Zweifel werden zunächſt die Vorſchriften der Prozeßordnungen und ſonſtiger Beſtimmungen von entſcheidender Bedeutung ſein.

So wird z. B nach §. 98 der Civilprozeßordnung weder von dem Geſuch um Feſtſetzung der zu erſtattenden Koſten, noch

von den zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belegen die Einreichung von Abschriften für die andere Partei erforderlich sein.

Von den vorbereitenden Schriftsätzen nebst deren Anlagen ist stets eine Abschrift für die Gerichtsakten und eine für die Gegenpartei zu fertigen. Hier und da ist es überdies Gebrauch bei Rechtsanwälten, zu den Schriftsätzen, welche zur Erwirkung einer Terminsbestimmung dem Gericht überreicht werden müssen, eine Abschrift des ursprünglichen Concepts fertigen zu lassen. Diese Abschrift, auf welche also der Richter die Terminsbestimmung setzt, welche nebst Abschrift der Gerichtsvollzieher behufs Zustellung erhält, der demnächst auch die Zustellungsurkunde angefügt wird und mittels welcher sodann erforderlichenfalls durch Vorlegung in der mündlichen Verhandlung — oder vielleicht auch durch Ueberreichung zu den Akten — der Nachweis der legal erfolgten Zustellung zu führen ist, gilt nach der Terminologie der Civilproceßordnung dann als Urschrift. Obgleich dieser Geschäftsgebrauch sich aus der Civilprozeßordnung nicht streng rechtfertigen läßt, so dürfte es doch, wenigstens hinsichtlich der Klage-, Berufungs- und Revisionsschrift ausnahmsweise für billig und zulässig zu erachten sein, für diese die Urschrift darstellende Abschrift des ursprünglichen Concepts eine Schreibgebühr anzusetzen. Das ursprüngliche Concept wird sich häufig, und besonders bei unleserlicher Handschrift weder zur Vorlegung bei Gericht noch zur Zustellung eignen; außerdem aber muß es stets dem Anwalt von größtem Werth und Interesse sein, jene wichtigen Schriftstücke fortwährend in Händen zu haben. In Anerkennung dieser Umstände hat auch bereits eine in der Beschwerdeinstanz ergangene Entscheidung des Oberlandesgerichts Jena vom 13. Dezember 1879 (Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt von 1880 Seite 129) sich dahin ausgesprochen, daß die Schreibgebühr für die Urschrift (d. h. wie aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung hervorgeht, für die als Urschrift geltende Abschrift des Klage-Concepts) nicht für unnöthig erachtet werden kann.

Für die abschriftliche Uebertragung der vom Richter auf die Urschrift gesetzten Terminsbestimmung auf die vorweg gefertigte, zur Zustellung bestimmte Abschrift der Urschrift wird nur dann, wenn damit eine neue Seite beginnt, eine Schreibgebühr erhoben werden dürfen, weil die für die Höhe der Gebühr maßgebende Vorschrift des §. 80 des Gerichtskostengesetzes nur das Minimum des Inhalts einer Seite Abschrift festsetzt.

Was schließlich die Vollmacht betrifft, so ist für dieselbe, da sie als eine von dem Mandanten ausgestellte Urkunde erscheint, eine Schreibgebühr nicht zu liquidiren. Dem Gegner eine Abschrift der Vollmacht mitzutheilen, wird in der Regel nicht als nothwendig zu erachten sein; die Vollmacht ist mit der Abschrift der Klage oder eines vorbereitenden Schriftsatzes dem Gerichtsschreiber zu den Gerichtsakten mitzutheilen (§§. 76, 124 Civil-Prozeßordnung) und dort kann der Gegner dieselbe einsehen. Die Mittheilung einer Abschrift würde sich nur rechtfertigen lassen, wenn in dem, dem Gegner zuzustellenden Schriftstück auf die Vollmacht Bezug genommen wird (§§. 122, 124 Civil-Prozeßordnung).

Pf.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Otto Paul Hüttenrauch bei dem Amtsgericht in Lengefeld im Erzgebirge; — Emmerich in Suhl bei dem Landgericht in Meiningen; — Adolf Sieben bei dem Landgericht in Landau; — Friedrich Nessig und Max Silberschmidt bei dem Landgericht zu Braunschweig; — Kanzler früher in Straubing, bei dem Landgericht in Traunstein; — Hermann Geufel in Schellenberg bei dem Landgericht in Chemnitz, — Sebastian Riederer, — Bernhard Wurzer, — Josef Hofer, — Anton Unzner, — August Schuepf, — Robert Mayr, — Max Weigl, — Matthaeus Koegerl bei dem Landgericht in Neuburg a. D.; — Gustav August Diedrich Böhmcker zu Eutin bei dem Ober-Landesgericht in Hamburg; — Friedrich Becker in Bockenheim bei dem Ober-Landesgericht in Frankfurt a/M.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Fikus bei dem Landgericht in Ratibor; — Dr. Schottländer bei dem Landgericht in Frankfurt a/M.

Ernennungen.

Ernannt sind:

Rechtsanwalt Welcker in Marburg zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Cassel; — Rechtsanwalt Kallenbach in Marienwerder vom 16. Juli d. J. ab unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Königlichen Landgericht in Conitz zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Conitz.

Todesfälle.

Karl Witt in München; — Cramer in Leer; — Ludwig Meyer in Altenburg; — Justizrath v. Hertzberg in Zielenzig.

Ordensverleihungen.

Dem Justizrath von Witmowski zu Berlin ist die Erlaubniß zur Anlegung des von dem Fürsten von Rumänien ihm verliehenen Offizierkreuzes des Ordens „Stern von Rumänien" ertheilt.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 14. Berlin, 15. Juli. 1880.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

IV.

(Uebersicht der Präjudizien vom 1. März bis 30. April 1880.)

(Fortsetzung).

II. Verschiedene Gesetze strafrechtlichen Inhalts.

1. §. 210 Ziff. 3 Konk. Ord.

Die Bilanz muß ein Kaufmann auch dann alljährlich aufstellen, wenn sein Geschäft die Inventur nur alle zwei Jahre zuläßt. Ein Irrthum des insolventen Kaufmanns hierüber entschuldigt nur bei Vorliegen besonderer Gründe. (Erk. d. III. Strafsen. v. 13. März 1880 Nr. 547/80.)

S. auch hierüber zu §. 283 Str. G. Bch.

2. §§. 134, 146 Reichs-Gewerbe-Ord. v. 21. Juni 1869.

Die Auszahlung des Arbeitslohns in Bons, welche von der Fabrikkasse für die vom Arbeiter bei bestimmten Händlern bezogenen Waaren eingelöst werden, fällt unter das Verbot des §. 134. (Erk. d. I. Strafsen. v. 19. April 1880 Nr. 567/80.)

3. §. 134 Vereinszollges. v. 1. Juli 1869.

Contrebande liegt nicht vor, wenn die Einfuhr des Objekts (Vieh) zwar im Allgemeinen verboten, in besonderen Fällen aber gestattet und unter Bezugnahme auf diese Gestattung bei der Einfuhr angemeldet war. (Erk. d. I. Strafsen. v. 12. April 1880 Nr. 826/80.)

4. §. 153 Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869.

Ehegatten und Eltern haften dann nicht für die von ihren Gatten und Kindern wegen Zollvergehen verwirkten Geldstrafen, wenn sie selbst Theilnehmer an dem Zollvergehen sind, sondern nur dann, wenn das aufgetragene Geschäft, gelegentlich dessen das Zollvergehen begangen wurde, ein an sich erlaubtes ist. (Erk. d. III. Strafsen. v. 24. März 1880 Nr. 533/80.)

5. §. 54 Reichsges. v. 11. Juni 1870, betr. den Schutz der Urheberrechte.

Die Entschädigung für unbefugte Aufführung dramatischer Werke ist nicht von dem Nachweise eines Schadens bedingt. (Erk. d. I. Strafsen. v. 18. März 1880 Nr. 335/80.

6. §. 20 Reichs. Preßges. v. 7. Mai 1874.

Als besondere Umstände, welche den Redakteur einer Zeitung entschuldigen, gelten nur solche, welche ihm die Kenntnißnahme eines strafbaren Artikels ohne eigenes Verschulden unmöglich machen. Die Verantwortlichkeit des Redakteurs erstreckt sich auch auf die Inserate, wenn für dieselben kein besonderer Redakteur benannt ist. (Erk. d. I. Strafsen. v. 26. April 1880 Nr. 430/80. Aehnlichen Inhalts ist auch die Entscheidung des I. Strafsenats v. 6. April 1880 Nr. 612/80.)

7. §. 19 Reichsges. v. 21. Okt. 1878, betr. die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

In dem Hingeben von verbotenen sozialdemokratischen Schriften an Andere, mit denen sich der Thäter Behufs wohlfeileren Bezugs auf jene Schriften gemeinschaftlich abonnirt hat, kann, wenn dies ein größerer Kreis von Personen ist, ein Verbreiten der Schriften im Sinne des §. 19 erblickt werden. (Erk. des III. Strafsen. v. 17. März Nr. 329/80.)

8. §. 28 Reichsges. v. 21. Okt. 1878, gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Zur Strafbarkeit wegen Uebertretung einer auf Grund des Gesetzes erlassenen, öffentlich bekannt gemachten Verfügung ist die Bekanntgabe der Verfügung an den Betheiligten nicht erforderlich. (Erk. d. II. Strafsen. v. 13. April 1880. Nr. 737/80.)

III. Zum Gerichtsverfassungsgesetz.

1. §§. 61, 65 Gerichtsverf. Gesetz.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden einer Strafkammer hat das älteste ständige Mitglied der Kammer ihn zu vertreten, nicht der eintretende Stellvertreter, wenn derselbe auch älter an Dienstjahren ist. (Erk. d. II. Strafsen. v. 2. März 1880 Nr. 821/79.)

2. §. 175 Gerichtsverf. Ges. §. 377 Ziff. 6 Str. Pr. O.

Der Angeklagte kann keine Revision darauf gründen, daß über den Ausschluß der Oeffentlichkeit in öffentlicher Sitzung verhandelt wurde. (Erk. d. II. Straffen. v. 23. April 1880 Nr. 744/80.)

IV. Zur Strafprozeßordnung.

1. §§. 34, 243 Abs. 2 Str. Pr. Ord.

Der Gerichtsbeschluß, durch welchen ein Beweisantrag abgelehnt wird, muß aus seinen Motiven ersehen lassen, ob die Ablehnung aus rechtlichen oder aus thatsächlichen Gründen erfolgt, die Motivirung kann aber auch im Urtheile nachgeholt werden. (Erk. d. III. Straffen. v. 17. April 1880 Nr. 713/80.)

2. §. 56 Ziff. 3 Str. Pr. O.

Das Gericht kann die Beeidigung eines Zeugen deshalb ablehnen, weil derselbe bei dem strafbaren Vorfalle betheiligt war, welcher den Gegenstand der Anklage bildet, wenn auch die Betheiligung des Zeugen einen anderen strafbaren Thatbestand begründet, als den zunächst abzuurtheilenden, und der Zeuge deshalb schon früher bestraft ist. (Erk. d. III. Straffen. vom 31. März 1880 Nr. 168/80.)

3. §§. 56, 57, 60, 65 Str. Pr. O.

Wenn Zeugen unbeeidigt bleiben, bei welchen die Beeidigung nicht gesetzlich ausgeschlossen ist, oder wenn der Grund der Nichtbeeidigung nicht aus dem hierüber gefaßten Gerichtsbeschluß hervorgeht, ist das auf solchen Zeugenaussagen beruhende Urtheil aufzuheben. (Erk. d. III. Straffen. vom 21. April 1880 Nr. 981/80.)

4. §§. 58, 244 Str. Pr. O.

Die Vernehmung eines geladenen Zeugen kann nicht aus dem Grunde unterlassen werden, weil der Zeuge während der Verhandlung im Sitzungssaale geblieben war. (Erk. d. I. Straff. v. 15. April 1880 Nr. 508/80.)

5. §§. 60, 65 Str. Pr. O.

Sachverständige, welche auch über Thatsachen Auskunft geben sollen, sind mit dem Sachverständigen- und dem Zeugen-Eid zu belegen. (Erk. d. I. Straffen. v. 29. April 1880 Nr. 1030/80.)

6. §§. 60, 65, 66, 222, 223, 244, 280, 254 Str. Pr. O.

Es begründet Verletzung einer wesentlichen Rechtsnorm, wenn Zeugen bei einer commissarischen Vernehmung nach Eröffnung des Hauptverfahrens auf einen im Vorverfahren geleisteten Eid verwiesen, wenn die Vernehmung ohne neuen Gerichtsbeschluß verlesen wird und wenn der Angeklagte von der Vernehmung nicht benachrichtigt war. Aussetzung der Hauptverhandlung begründet keine Gefahr im Verzug. (Erk. d. III. Straffen. v. 24. April 1880 Nr. 630/80.)

7. §. 65, 66 Str. Pr. O.

Die Vereidigung eines Zeugen im Vorverfahren begründet keine Revision, auch wenn sie gesetzlich unzuläßig ist. Die Hinweisung eines im Vorverfahren beeideten Zeugen auf diesen Eid bei einer in Folge Gerichtsbeschlusses im Hauptverfahren vorgenommenen commissarischen Vernehmung desselben ist unzuläßig. (Erk. d. III. Straffen. v. 24. April 1880 Nr. 630/80.)

8. §§. 191, 222, 250 Str. Pr. O.

Wenn ein commissarisch vernommener Zeuge eine frühere, nicht unter den Formen des §. 191 aufgenommene Thatsache ausdrücklich in Bezug genommen und bestätigt hat, muß auch die frühere Aussage mit der commissarisch aufgenommenen verlesen werden. (Erk. d. I. Straffen. v. 28. April 1880 Nr. 919/80.)

9. §. 199 Str. Pr. O.

Wenn ein Angeklagter, welchem die Anklageschrift mit der in §. 199 vorgeschriebenen Verfügung des Vorsitzenden nur vorgelesen worden war, in der Hauptverhandlung die Zustellung der Anklageschrift erfolglos beantragt, ist Revision des Urtheils begründet. (Erk. d. II. Straffen. v. 6. April 1880 Nr. 631/80.)

10. §. 217 St. Pr. O.

Die unterlassene Ladung des gewählten und vom Angeklagten dem Gerichte angezeigten Vertheidigers zur Hauptverhandlung begründet Revision des Urtheils. (Erk. d. I. Straffen. v. 29. April 1880 Nr. 1017/80.)

11. §§. 222, 223 Str. Pr. O.

In der Möglichkeit, daß die Hauptverhandlung ausgesetzt werden muß, liegt keine Gefahr im Verzug, die es rechtfertigen könnte, von dem Vernehmungstermin eines commissarisch abzuhörenden Zeugen den Angeklagten nicht zu benachrichtigen. (Erk. d. III. Straffen. v. 24 April 1880 Nr. 630/80.)

12. §§. 222, 223, 250, 191 Str. Pr. O.

Die Verlesung einer Zeugenaussage, obwohl die mündliche Abhör des Zeugen möglich ist, und keiner der in §. 222 erwähnten Umstände konstatirt ist, und obwohl die in §. 191 und 223 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet sind, begründet Revision des Urtheils. Diese wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung keinen Antrag auf Aussetzung der Hauptverhandlung und Wiederholung der Zeugenvernehmung gestellt hat. Dagegen gehört es nicht zu den wesentlichen Rechtsnormen, daß das Vernehmungsprotokoll dem Vertheidiger nicht vorgelegt worden war. (Erk. d. III. Straffen. v. 3. April 1880 Nr. 420/80.)

13. §. 227 Str. Pr. O.

Die Verschiebung einer Hauptverhandlung auf eine spätere Stunde des gleichen Tages gilt nicht als Aussetzung derselben und rechtfertigt auch keinen Antrag auf Aussetzung. (Erk. d. I. Straffen. v. 1. März 1880 Nr. 408/80.)

14. §. 243 Abs. 2 Str. Pr. O.

Die Ablehnung von Beweisanträgen während der Vorbereitung zur Hauptverhandlung kann keine Revision begründen, sondern nur die Ablehnung in der Hauptverhandlung selbst, hier insbesondere dann, wenn der ablehnende Gerichtsbeschluß nicht motivirt ist. (Erk. d. III. Straffen. v. 17. März 1880 Nr. 350/80.

15. §§. 243 Abs. 2 §. 34 Str. Pr. O.

Der Mangel der Beurkundung verkündeter Gründe zu einem einen Beweisantrag ablehnenden Gerichtsbeschluß im Sitzungsprotokoll der Hauptverhandlung wird durch Aufnahme der Gründe in das Urtheil ersetzt. (Erk. d. I. Straffen. v. 19. April 1880 Nr. 910/80.)

16. §. 243 Abs. 2 Str. P. O.

Der Gerichtsbeschluß, welcher über einen in der Hauptverhandlung gestellten Beweisantrag gefaßt werden muß, kann nicht dadurch ersetzt werden, daß ein früherer, nach §. 199 Abs. 3 ergangener, ablehnender Beschluß verlesen wird. (Erk. d. I. Straffen. v. 18. März 1880 Nr. 619/80.)

17. §§. 243, 244, 250 Str. Pr. O.

Wenn der Angeklagte selbst Beweismittel herbeigeschafft hat, so ist das Gericht gehalten, dieselben zu erheben, ohne die Beweiserheblichkeit zu prüfen. Mißbrauch in der Herbeischaffung kann zwar Ablehnung begründen, aber muß genügend motivirt werden. Beschlüsse über Beweisanträge müssen als Beschlüsse des Gerichts bezeichnet und motivirt sein. (Erk. d. III. Straffen. v. 3. März 1880 Nr. 404/80. Den letzten Satz enthält auch ein Urtheil d. I. Straffen. v. 4. März 1880 Nr. 497/80.)

18. §§. 243, 244 Str. Pr. O.

Dem Gerichte ist gestattet, die Beweiserheblichkeit geladener, aber nicht erschienener Zeugen zu prüfen und einen Antrag auf Aussetzung der Verhandlung, um die nicht erschienenen Zeugen zu hören, abzulehnen, weil sie zur Aufklärung des Thatbestandes nicht erforderlich seien. (Erk. d. III. Straffen. v. 7. April 1880 Nr. 816/80.)

19. §§. 243, 244, 219 Str. Pr. O.

Dadurch, daß das Gericht die Beweiserheblichkeit der vom Angeklagten vorgeladenen Zeugen prüft und deren Vernehmung aus thatsächlichen Gründen ablehnt, verstößt es dennoch nicht gegen die Regel des §. 244 Abs. 1, wenn der Angeklagte dem Gerichte die Ladung nicht angezeigt, sondern die Zeugen als sistirte zu vernehmen beantragt hat. (Erk. d. III. Straffen. v. 7. April 1880 Nr. 537/80.)

20. §§. 243, 244, 34 Str. Pr. O.

Die Vernehmung eines geladenen und erschienenen Zeugen kann nicht abgelehnt werden, weil der Zeuge während der Verhandlung im Sitzungssaale verblieben war. Der Gerichtsbeschluß, durch welchen eine Zeugenvernehmung abgelehnt wird, muß den Betheiligten mit Gründen eröffnet werden. (Erk. d. I. Straffen. v. 15. April 1880 Nr. 808/80.)

21. §§. 243 Abs. 2, §. 257 Str. Pr. O.

Es begründet Revision, wenn ein im Laufe der Hauptverhandlung gestellter Beweisantrag erst durch das Urtheil ablehnend beschieden wird. (Erk. d. III. Straffen. v. 13. März 1880 Nr. 31/80.)

22. §§. 244, 377 Ziff. 8 Str. Pr. O.

Die Ablehnung von Zeugen, welche der Angeklagte förmlich geladen hat, durch Gerichtsbeschluß wegen Beweisunerheblichkeit ihrer in Aussicht gestellten Aussagen beschränkt die Vertheidigung. (Erk. d. III. Straffen. v. 10. April 1880 Nr. 789/80.)

23. §. 244 Abs. 1 Str. Pr. O.

Die vom Angeklagten vorgeladenen Zeugen gehören, wenn ihre förmliche Ladung dem Gerichte nachgewiesen ist, zu den Zeugen, deren Vernehmung nur bei allseitigem Einverständniß unterbleiben darf. (Erk. d. III. Straffen. v. 24. April 1880 Nr. 392/80.)

24. §§. 244, 255 Str. Pr. O.

Das Gericht ist befugt, die Verlesung einzelner Theile einer herbeigeschafften Beweisurkunde deshalb abzulehnen, weil sie Leumundszeugnisse enthalten. (Erk. d. III. Straffen. v. 31. März 1880 Nr. 168/80.)

25. §§. 248, 191 Str. Pr. O.

Die Verlesung eines Augenscheinsprotokolls in der Hauptverhandlung ist zulässig, auch wenn der Angeklagte von Vornahme des Augenscheins nicht benachrichtigt war, vorausgesetzt, daß der Angeklagte verhaftet war und der Augenschein nicht in den Gerichtslokalitäten [Gerichtsstelle*)] vorgenommen wurde. (Erk. d. III. Straffen. v. 21. April 1880 Nr. 946/80.)

26. §. 249 Str. Pr. O.

Wenn ein Gericht Thatsachen als bewiesen annimmt, über welche es nicht selbst Beweis erhoben hat und über welche auch Sachverständige kein auf wissenschaftlichen Erfahrungen beruhendes Urtheil abgeben können und welche endlich nicht von einer Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit als auf eigene Wahrnehmung beruhend beurkundet werden können, sondern über welche eine andere Behörde selbst thatsächliche Erhebungen gepflogen hat, so zieht dies Nichtigkeit des Urtheils nach sich. (Erk. d. III. Straffen. v. 6. März 1880 Nr. 476/80.

27. §§. 249, 250 Str. Pr. O.

Die Verlesung einer Vernehmung eines Sachverständigen in der Hauptverhandlung begründet Revision des Urtheils, wenn nicht ein Gerichtsbeschluß erfolgt ist, der die Umgangnahme von der mündlichen Vernehmung rechtfertigt. (Erk. d. II. Straffen. v. 2. März 1880 Nr. 796/79.)

28. §§. 249, 255 Str. Pr. O.

Protokolle über thatsächliche Wahrnehmungen Sachverständiger oder ärztliche Gutachten, welche nicht in §. 255 Abs. 1 erwähnt sind, dürfen in der Hauptverhandlung nicht verlesen werden. (Erk. d. III. Straffen. v. 21. April 1880 Nr. 727/80.)

29. §. 250 Str. Pr. O.

Die Verlesung von Zeugenaussagen, ohne daß durch einen Gerichtsbeschluß ein gesetzlicher Grund festgestellt ist, welcher die Verlesung gestattet und ohne Bemerkung über die Beeidigung oder Nichtbeeidigung des Zeugen begründet Revision des Urtheils. (Erk. d. I. Straffen. v. 5. April 1880 Nr. 757/80.)

30. §§. 250, 254 Str. Pr. O.

Die Verlesung einer Zeugenaussage darf auch dann nicht ohne neuen genügend motivirten Gerichtsbeschluß stattfinden, wenn die kommissarische Vernehmung früher aus einem gesetzlich zulässigen Grunde durch Gerichtsbeschluß angeordnet worden war. (Erk. d. III. Straffen. v. 24. April 1880 Nr. 630/80).

31. §. 255 Str. Pr. O.

In der Hauptverhandlung können Atteste eines Arztes über nicht schwere Körperverletzung, wenn die Eigenschaft des Arztes als solcher nicht bestritten ist, auch ohne besondere Feststellung hierüber verlesen werden. (Erk. d. II. Straffen. v. 13. April 1880 Nr. 660/80.)

32. §. 263 Str. Pr. O.

Ein Urtheil, welches die Zeit der Verübung der abgeurtheilten That irrig bezeichnet, eignet sich nicht zur Aufhebung, wenn offenbar nur ein Schreibverstoß vorliegt, die verwiesene That aber auch Gegenstand der Verhandlung und Aburtheilung war. (Erk. d. III. Straffen. v. 7. April 1880 Nr. 537/80.)

33. §. 263 Str. Pr. O.

Die Prüfung, ob eine That, welche nicht unter den der Anklage zu Grunde liegenden rechtlichen Gesichtspunkt subsumirt wurde, nicht unter einem andern Gesichtspunkt strafbar erscheint, muß nur dann im Urtheil Ausdruck finden, wenn ein bestimmter Antrag hierzu veranlaßt. (Erk. d. III. Straffen. v. 21. April 1880 Nr. 518/80.)

*) Ueber die Bedeutung dieses Wortes vergl. auch Erk. desselben Senats vom 18. Februar 1880 oben S. 82 Ziff. 15.

34. §. 264 Str. Pr. O.

Die Unterlassung der Hinweisung des Angeklagten auf eine veränderte rechtliche Beurtheilung der That rechtfertigt Revision des Urtheils, wenn der Angeklagte nicht zu erkennen giebt, daß ihm dies nicht zu einer besonderen Vertheidigung Veranlassung giebt. (Erk. d. I. Straffen. v. 8. März 1880 Nr. 494/80.)

35. §. 264 Str. Pr. O.

Die Hinweisung des Angeklagten auf eine veränderte rechtliche Beurtheilung der That muß auch dann stattfinden, wenn die Anwendung eines milderen Strafgesetzes in Frage kommt; z. B. Unterschlagung statt Diebstahl. (Erk. d. I. Straffen. v. 15. April 1880 Nr. 845/80.)

36. §. 264 Str. Pr. O.

Die Hinweisung des Angeklagten darauf, daß der Gegenstand der Anklage auch unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt beurtheilt werden könne, als in der Anklage, kann in jeder Form geschehen, welche für den Angeklagten verständlich ist, und in jedem Stadium des Prozesses. (Erk. d. III. Straffen. v. 21. April 1880 Nr. 594/80.)

37. §§. 264, 273 Str. Pr. O.

Der Mangel der Beurkundung im Protokoll, daß der Angeklagte auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt, unter dem die Verurtheilung erfolgte, hingewiesen worden war, zieht Aufhebung des Urtheils nicht nach sich, wenn der Angeklagte zu erkennen gab, daß er sich in seiner Vertheidigung nicht beeinträchtigt fühle. (Erk. d. I. Straffen. v. 12. April 1880 Nr. 833/80.)

38. §. 266 Str. Pr. O.

Ein Urtheil, aus dessen Gründen nicht ersichtlich ist, welchen Beweismitteln die festgestellten Thatsachen entnommen sind, unterliegt deshalb nicht der Aufhebung. (Erk. d. II. Straffen. v. 2. April 1880.)

39. §. 266 Str. Pr. O.

Ein Urtheil, welches anstatt die angenommenen Thatsachen festzustellen, auf den Inhalt anderer Aktenstücke verweist, unterliegt der Revision (Erk. d. III. Straffen. v. 7. April 1880 Nr. 431/80), ebenso ein Urtheil, welches lediglich der zur Last gelegten Strafthaten für schuldig erklärt. (Erk. d. I. Straffen. v. 15. April 1880 Nr. 473/80.)

40. §. 266 Str. Pr. O., §. 61 Str. G. Bch.

Die Thatsache, daß der Strafantrag gestellt oder rechtzeitig gestellt worden sei, bedarf keiner Feststellung im Urtheil; dem Revisionsgericht steht jedoch frei, sie nach den Akten zu prüfen. (Erk. d. III. Straffen. v. 21. April 1880 Nr. 580/80.)

41. §§. 266, 273 Str. Pr. O.

Bei einer Differenz zwischen den thatsächlichen Feststellungen des Urtheils und den Beurkundungen des Sitzungsprotokolls sind erstere entscheidend und ist keine Revision begründet. (Erk. d. I. Straffen. v. 1. April 1880 Nr. 780/80.)

42. §. 267 Str. Pr. O.

Die Nichtverkündung der Entscheidungsgründe eines Urtheils ist unschädlich, wenn das Urtheil dem Angeklagten zugestellt wird. (Erk. d. III. Straffen. v. 13. März 1880 Nr. 547/80).

43. §§. 267, 273, 274 Str. Pr. O.

Der dispositive Theil eines Urtheils muß zum Nachweis der Identität im Protokoll beurkundet werden. Die Unterlassung der Beurkundung zieht Aufhebung des Urtheils nach sich. (Erk. d. III. Straffen. v. 20. März 1880 Nr. 42/80.)

44. §§. 273, 274 Str. Pr. O.

Randbemerkungen am Protokoll können nur dann als Theile des Protokolls gelten, wenn sie in gleicher Weise unterschrieben sind, wie das Protokoll selbst. (Erk. d. III. Straffen. v. 3. März 1880 Nr. 404/80).

45. §. 293 Str. Pr. O., §. 348 Str. G. Bch.

Es ist nicht erforderlich, in der an die Geschworenen zu stellenden Frage den Begriff der Urkunde in deren thatsächliche Momente aufzulösen, wenn auch hierdurch der Revision des Urtheils die Möglichkeit entzogen ist, zu prüfen, ob der Begriff der Urkunde richtig angewendet ist. (Erk. d. III. Straffen. v. 7. April 1880 Nr. 496/80.)

46. §§. 340, 344, 149 Str. Pr. O.

Ein minderjähriger Angeklagter kann wirksam und unwiderruflich auf Rechtsmittel verzichten. Der Vater eines großjährigen, unter väterlichen Gewalt stehenden Angeklagten kann für denselben Rechtsmittel nicht einlegen. (Beschl. d. II. Straffen. v. 23. April 1880 Nr. 47/80.)

47. §. 344 Str. Pr. O.

Der Verzicht auf Rechtsmittel zu Protokoll des Gefängniß-Inspektors ist nur dann wirksam, wenn er an das Gericht gerichtet ist. (Erk. d. III. Straffen. v. 3. März 1880 Nr. 403/80.)

48. §. 377 Ziff. 1 Str. Pr. O.

Die Führung des Vorsitzes durch einen gesetzlich zu derselben nicht berufenen Richter begründet Revision des Urtheils. (Erk. d. II. Straffen. v. 2. März 1880 Nr. 821/79 [s. §§. 61, 65 Gerichts Verf. Ges.].)

49. §. 377 Ziff. 1 Str. Pr. O.

Nach dieser Bestimmung ist auch dann das Urtheil aufzuheben, wenn das Gericht bei der Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens nicht vorschriftsmäßig besetzt war. Der Mangel der Besetzung kann aus einem Mangel der Unterschrift des Beschlusses nicht gefolgert werden. (Erk. d. I. Straffen. v. 29. April 1880 Nr. 1030/80.)

50. §. 381 Str. Pr. O., §. 78 Gerichtsverf. Ges.

Die Revision gegen das Urtheil einer bei einem Amtsgericht gebildeten Strafkammer ist bei dieser, nicht beim Landgericht anzumelden. (Erk. d. III. Straffen. v. 10. März 1880 Nr. 452/80.)

51. §. 436 Str. Pr. O.

Ein Antrag auf Zulassung als Nebenkläger, welcher zu Protokoll gestellt wird, ist wirkungslos; deshalb bewirkt auch ein Verzicht auf die Zulassung keinen Ausschluß mit einem erneuerten schriftlichen Antrag. (Erk. d. II. Straffen. v. 31. März 1880 Nr. 609/80.)

52. §. 497 Str. Pr. O.

Verurtheilte Angeklagte haben in der Regel auch solche Untersuchungskosten zu tragen, welche durch ein Versehen dritter Personen, selbst der in der Untersuchung thätigen Beamten, verursacht wurden, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Veranlasser. (Erk. d. III. Straffen. v. 24. März 1880 Nr. 533/80.)

Ist das amtsgerichtliche Verfahren wegen Entmündigung und wegen Wiederaufhebung der Entmündigung eines Verschwenders öffentlich?

(Bearbeitet von Amtsrichter Arnold in Darmstadt).

In einem hessischen Blatte wurde im Monat Oktober d. J. eine öffentliche Verhandlung ins Amtsgerichts W. betreffend: Entmündigung wegen Verschwendung mitgetheilt; es war in dieser Mittheilung das Resultat der Zeugenvernehmung besprochen, durch welche festgestellt worden sei, daß der zu Entmündigende mit einem Anderen in der leichtfertigsten Weise für sein Vermögen höchst nachtheilige Geldgeschäfte gemacht habe.

Diese Notiz veranlaßte mich, der ich seither überzeugt war, solche Verhandlungen seien nicht öffentlich, nochmals die oben aufgeworfene Frage zu prüfen. Ich erlaube mir das Resultat dieser Prüfung hier niederzulegen, da die Sache wichtig genug ist, besprochen zu werden.

1. Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz schreibt vor:

§ 170.

„Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verkündigung der Urtheile und Beschlüsse desselben, erfolgt öffentlich."

§ 172.

„In dem auf die Klage wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit eingeleiteten Verfahren (§ 605, § 620 der Civilprozeßordnung) ist die Oeffentlichkeit während der Vernehmung des Entmündigten ausgeschlossen, auch kann auf Antrag einer der Parteien die Oeffentlichkeit der Verhandlung überhaupt ausgeschlossen werden.

Das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung (§§ 593—604, 616—619 der Civilprozeßordnung) ist nicht öffentlich."

2. Nach diesen zwei Paragraphen ist obige Frage zu beantworten.

Das Amtsgericht W. ist wohl von der Ansicht ausgegangen, der Absatz 2 des § 172 des G. V. G. beziehe sich nur auf den Geisteskranken, und folgert daraus, daß das amtsgerichtliche Verfahren bezüglich des Verschwenders öffentlich sei.

Die bis jetzt erschienenen Kommentare, deren Einsicht mir zu Gebote steht, bestätigen die Ansicht des Amtsgerichts W. Dieselben sprechen sich dahin aus, und zwar:

v. Wilmowski u. Levy, Commentar zum G. V. G.

„Absatz 2 (des § 172) bezieht sich gemäß der citirten Paragraphen nur auf die Entmündigung wegen Geisteskrankheit,"

Struckmann und Koch:

„Die Vorschrift in Absatz 2 (des § 172) bezieht sich, wie die allegirten Gesetzesparagraphen und der Zusammenhang mit Absatz 1 (des § 172) deutlich ergeben, nicht auf das amtsrichterliche Verfahren wegen Verschwendung,"

Thomas Hauck:

„In den Entmündigungsverfahren, welche wegen Geisteskrankheit stattfinden, nicht auch bei jenen wegen Verschwendung, ist es die Rücksicht auf das Familienleben, welche zur Ausschließung beziehungsweise Beschränkung der Oeffentlichkeit führte."

Keller:

„§ 172 bezieht sich nicht auf des Entmündigungsverfahren, welches die Erklärung als Verschwenders betrifft."

Ganz in derselben Weise sprechen sich auch noch andere, z. B. Endemann &c. aus.

Der Ausspruch dieser Juristen, welche sich um die Auslegung der Reichsjustizgesetze so sehr verdient gemacht haben, ist gewiß sehr schwerwiegend; ich vermag indeß denselben sowie die Ansicht des Amtsgerichts W. für richtig nicht anzuerkennen.

3. Nach dem Entwurf der deutschen Civilprozeßordnung war das Entmündigungsverfahren sowohl bezüglich des Geisteskranken als bezüglich des Verschwenders ein rein prozessualisches. Für dieses Prozeßverfahren sollten die Landgerichte ausschließlich zuständig sein. Der Entwurf zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze schrieb nur für Ehesachen Ausschließung der Oeffentlichkeit vor. Wären also die Entwürfe in der Beziehung zum Gesetze erhoben worden, so läge die Beantwortung der Frage, ob das Verfahren in Entmündigungssachen wegen Verschwendung öffentlich sei oder nicht, leicht. Die Antwort müßte bejahend ausfallen. Das Verfahren in diesen Entmündigungssachen falle unter die Regel, daß die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter öffentlich seien.

Der Entwurf der Civilprozeßordnung wurde in fraglicher Beziehung nicht zu Gesetz. Die Reichsjustizkommission strich aus dem Entwurfe den ganzen Abschnitt, der von dem Entmündigungsverfahren handelt, und setzte an Stelle des reinen Prozeßverfahrens ein gemischtes Verfahren, nämlich ein Offizialverfahren vor den Amtsgerichten und ein Prozeßverfahren vor den Landgerichten. In dem Offizialverfahren beschließt der Amtsrichter, Sachuntersuchung vorgängig, in seiner Eigenschaft als Richter sowohl über den Antrag, eine Person wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung zu entmündigen, als auch über den Antrag, eine wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung angeordnete Entmündigung wieder aufzuheben. Das Prozeßverfahren wird beschritten, wenn der Beschluß des Amtrichters, der die Entmündigung in Folge Geisteskrankheit oder Verschwendung ausspricht, im Wege der Klage angefochten werden soll, oder wenn durch Beschluß des Amtsrichters der Antrag auf Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung abgelehnt wird, durch Klage sodann vor dem Landgerichte die Wiederaufhebung der Entmündigung herbeigeführt werden soll. Die Beschlüsse der Reichsjustizkommissionen fanden die Billigung aller gesetzgebenden Factoren, sie wurden Gesetz. In den §§ 593—604 ist das Offizialverfahren wegen Entmündigung eines Geisteskranken und in den §§ 616—619 das Offizialverfahren wegen Wiederaufhebung der Entmündigung eines solchen Kranken geregelt. Das Prozeßverfahren bezüglich eines Geisteskranken findet seine Regelung in den §§ 605—615 bez. 620 der Civilprozeßordnung. Auf das Offizialverfahren wegen Entmündigung eines Verschwenders oder Wiederaufhebung derselben finden die §§ 594, 595 Abs. 1, §§ 596, 597 Abs. 1 und 4 und § 604 bez. §§ 616 bis 619 der Civilprozeßordnung entsprechend Anwendung. Wir

sehen also, daß das Offizialverfahren bezüglich des Geisteskranken der Hauptsache nach das nämliche ist, wie das Offizialverfahren in Betreff des Verschwenders. Ebenso verhält es sich mit dem Prozeßverfahren.

Nachdem so die Reichsjustizkommission das Entmündigungsverfahren geordnet hatte, wurde von ihr auch das Gerichtsverfassungsgesetz hinsichtlich der Oeffentlichkeit des Verfahrens geändert. Sie beschloß den § 172 wie er oben wörtlich citirt ist. Der erste Absatz behandelt das Prozeßverfahren, vor den Landgerichten, jedoch nur bezüglich des Geisteskranken; dieser schreibt Ausschließung der Oeffentlichkeit während der Vernehmung des Geisteskranken vor, und gestattet Ausschließung derselben im übrigen Verfahren gegen letzteren auf Antrag. Bezüglich des Verschwenders trifft der erste Absatz keine Bestimmung. Das Prozeßverfahren gegen diesen fällt also unter die Regel und ist sonach durchweg öffentlich. Der zweite Absatz des § 172 behandelt das Offizialverfahren bezüglich des Geisteskranken und des Verschwenders vor den Amtsgerichten. Daß dies so ist, dafür spricht schon die Fassung des § 172 an sich. Obwohl nämlich im ersten Absatze die §§ 605 und 620 der Civilprozeßordnung, welche in erster Linie für den Geisteskranken gegeben sind, angeführt wurden, so sah man sich doch veranlaßt, auszudrücken, daß der Absatz 1 sich lediglich auf den Geisteskranken bezöge. Es geschah dies offenbar deshalb, weil die §§ 605 und 620 auch Anwendung auf den Verschwender finden und man in dem Prozeßverfahren vor den Landgerichten den Geisteskranken anders behandeln wollte als den Verschwender. Nun betrachte man den Absatz 2 des § 172. Hier wird ganz allgemein das Entmündigungsverfahren besprochen; man sah sich nicht veranlaßt, den Geisteskranken besonders herauszuheben. Es sind zwar Paragraphen, die zunächst für die Geisteskranken gegeben sind, citirt, diese finden aber nach § 621 der Civilprozeßordnung mit wenigen Ausnahmen auch auf den Verschwender Anwendung. Hätte man die Absicht gehabt, durch Absatz 2 auszudrücken, daß nur das Offizialverfahren gegen den Geisteskranken nicht öffentlich sei, so hätte man gewiß, wie im ersten Absatze, denselben ausdrücklich hervorgehoben. Der Absatz 2 will, indem er die fraglichen Paragraphen anführt, ausdrücken, daß die **Handlungen**, die in jenen Paragraphen näher bezeichnet sind und die sich auf den Geisteskranken sowohl als auf den Verschwender beziehen, nicht öffentlich vorgenommen werden sollen. Man ersparte sich durch das Citiren der Paragraphen qu. das Aufführen der einzelnen Handlungen, bei deren Vornahme die Oeffentlichkeit im Offizialverfahren bezüglich beider ausgeschlossen sein sollte; nicht wollte man aber andeuten, daß der zweite Absatz sich nur auf den Geisteskranken beziehe.

Das ist der eine Grund, der für meine Ansicht spricht. Aber auch der weitere spricht dafür. Das Offizialverfahren bezüglich des Geisteskranken und des Verschwenders ist im Großen und Ganzen dasselbe; es ist ein Verfahren vor einem **sachuntersuchenden** Richter, welches mit einem **Beschluß** endigt, nicht aber ein Verfahren vor dem **erkennenden** Richter, welches mit einem **Urtheil** sich abschließt. Nach § 170 der C. P. O. ist aber nur das Verfahren vor dem **erkennenden** Richter öffentlich.

Welcher Verstoß gegen den im § 170 ausgesprochenen Grundsatz wäre es nun, zu sagen, das Offizialverfahren bezüglich des Verschwenders ist, obwohl kein Verfahren vor dem erkennenden Richter, öffentlich? Dies wollte man gewiß nicht. Hätte man es aber gewollt, dann hätte es gar nicht umgegangen werden können, einen Paragraphen zu schaffen, der positiv eine Ausnahme von der Regel festsetze.

Der Absatz 2 des § 172 enthält eigentlich etwas Ueberflüssiges. Wäre er nicht vorhanden, so würde einfach ebenfalls § 170 des G. V. G. entscheidend sein. Man könnte freilich fragen, was war der Grund, daß man in Absatz 2 etwas bestimmte, was sich nach § 170 des G. V. G. von selbst versteht.

Die Antwort darauf ist nicht leicht.

Ueber diesen Absatz wurde vor der Reichsjustizkommission nicht verhandelt; wenigstens habe ich in dem mir vorliegenden Materiale eine Besprechung des Absatz 2 nicht gefunden; er verdankt, wie ich annehmen muß, seine Entstehung jedenfalls der Redaktion.

Ich denke mir, daß er Aufnahme gefunden hat, um nochmals ausdrücklich hervorzuheben, daß das Verfahren vor den Amtsgerichten in Entmündigungssachen überhaupt kein Verfahren vor dem erkennenden Richter und deshalb nicht öffentlich sei.

Der § 172 mit seinem 2. Absatze erscheint zum ersten Male in der „Zusammenstellung der Beschlüsse der Kommission."

In den Kommissionsverhandlungen finden wir nirgends also ausdrücklich ausgesprochen, daß das Offizialverfahren bezüglich des Geisteskranken und **Verschwenders** öffentlich oder nicht öffentlich sei. Daß aber die Reichsjustizkommission in Wirklichkeit der Ansicht war, das Offizialverfahren sowohl hinsichtlich des Geisteskranken als des Verschwenders sei nicht öffentlich, geht aus ihrem Berichte an den Reichstag klar hervor. Hier ist an der Stelle, welche von der Oeffentlichkeit des Verfahrens spricht, wörtlich gesagt:

> „Der **Entwurf** gestattet dem Gerichte, die Oeffentlichkeit der Verhandlung im Falle der Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit auszuschließen; Ehesachen sollten stets nicht öffentlich sein."
>
> „Die **Kommissionsbeschlüsse** modifiziren letztere Bestimmung insoweit als nach denselben die Oeffentlichkeit nur auf den Antrag einer der Parteien auszuschließen ist. Außerdem soll nach den Kommissionsbeschlüssen das **Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung nicht öffentlich** sein und ist bei der Vernehmung des wegen Geistesstörung Entmündigten in dem Verfahren wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung die Oeffentlichkeit **gleichfalls** ausgeschlossen. Ebenso kann dieselbe in diesem Verfahren überhaupt ausgeschlossen werden.

cfr. Nr. 4 der Drucksachen der II. Session 1874 — 1875.

Dieser Bericht unterscheidet bezüglich des Offizialverfahrens nicht zwischen einem Verfahren gegen den Geisteskranken und einen solchen gegen den Verschwender, bezeichnet vielmehr dasselbe ganz allgemein als ein solches, welches nicht öffentlich sei.

Der Bericht ist hiernach als ein Hauptinterpretationsmittel anzusehen. Die Beschlüsse der Kommission bezüglich des § 172 und der Ausspruch derselben in dem Berichte qu. wurden weder von Seiten des Bundesrathes, noch von Seiten des Reichstages beanstandet. Der qu. Paragraph wurde in

der Fassung Gesetz, wie er von der Kommission vorgeschlagen wurde.

Meines Erachtens dürfte im Vorstehenden der Beweis geliefert sein, daß die oben aufgeworfene Frage zu verneinen sei. Die von mir ausgesprochene Ansicht steht mit keiner der Methoden der doctrinellen Auslegung im Widerstreit.

Zur Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

Die den Gerichtsvollziehern gesetzlich zugestandene Vergünstigung, von dem Auftraggeber ihre Gebühren und Auslagen durch Postnachnahme erheben zu dürfen (§. 20 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher) führt zu einer nicht unbeträchtlichen Vermehrung der Kosten, die besonders in kleinen Orten, wo der Gerichtsvollzieher es zum Geschäftslokal des Rechtsanwalts meist nicht weiter hat, als zur Post, als ein schwerer Uebelstand empfunden wird. Der klaren und bedingungslosen Vorschrift des §. 20 einer wesentlichen Bestimmung des nur die Verhältnisse der Gerichtsvollzieher ordnenden Reichsgesetzes gegenüber, dürfte indessen eine Einschränkung weder durch die Gerichte noch durch die oberste Justizverwaltung als zulässig gelten können. Bliebe den einzelnen Gerichten eine einschränkende Modifikation des erwähnten §. 20 für gewisse Orte übertassen, so müßte daraus offenbar eine mit der Absicht des das ganze Gebiet einheitlich regelnden Gesetzes unmöglich vereinbare Ungleichmäßigkeit in der Praxis hervorgehen. Es erübrigte demnach nur die Ordnung der Angelegenheit für die einzelnen Bundesstaaten. Die Befugniß dazu läßt sich aber schwerlich aus dem Gesetze herleiten; denn die Gebührenordnung hat derartige Beschränkungen und Ausnahmen in den §§. 24, 25 nur für einzelne Bestimmungen, zu welchen §. 20 jedoch nicht gehört, gestattet. Dementsprechend haben denn auch die Gerichtsvollzieher-Instruktionen und Anweisungen die fragliche Vorschrift theils ohne Einschränkung wiedergegeben, theils gar nicht erwähnt oder erörtert.

Zur theilweisen Beseitigung des bezeichneten Mißstandes möchte es sich vielleicht empfehlen, den Gerichtsvollziehern im Aufsichtswege vorzuschreiben, nicht jede Gebühr einzeln von dem Rechtsanwalt einzuziehen, vielmehr in gewissen Zeitabschnitten, etwa monatlich, die Erhebung der gesammten inzwischen entstandenen Gebühren in einem Betrage vorzunehmen.

Pf.

Der § 75 I. 13. A. L. R. hat den Charakter eines Prohibitivgesetzes. Die von einem Concipienten bedungene Belohnung für Prozeßleitung und Correspondenz fällt als eine Vergütung für anwaltliche Thätigkeit unter die Vorschrift des § 75 I. 13 A. L. R.

Erk. des R. G. I. H. S. vom 1. Juni 1880 i. S. Baumert c. Ostermann.

Der Kläger ist Concipient und hat mit dem Verklagten einen Vertrag geschlossen, wonach er für die Leitung eines vom Beklagten zu führenden Prozesses die Besorgung der Correspondenz und die Auswahl eines Anwaltes sich eine erhebliche Belohnung vorbedungen hat.

Die Klage fordert diese Belohnung, sie ist auch in I. Instanz zugesprochen, in II. Instanz aber auf Grund des § 75 I. 13 A. L. R.:

> Wenn Geschäfte, zu welchen eine bestimmte Klasse von Personen bestimmt ist, von anderen, welche zu dieser Klasse nicht gehören, auf eine an sich erlaubte Art gegen eine vorbedungene Belohnung übernommen werden, so darf doch auch eine solche Belohnung nicht die den Personen der anderen Klasse vorgeschriebene Taxe übersteigen

abgewiesen.

Kläger hat die Revision eingelegt, das R. G. aber das II. Erkenntniß bestätigt.

Gründe:

Der Appellationsrichter hat die Klage auf Grund des § 75 I. 13 Allgemeinen Land-Rechts abgewiesen. Der Kläger bekämpft den Abweisungsgrund mit der Ausführung, daß, da der Beklagte aus dem allegirten § eine Einrede gegen seine Zahlungspflicht nicht hergeleitet habe, die unzulässige Suppeditirung einer Einrede vorliege. Dies Argument ist indeß hinfällig. Die im § 75 I. 13 Allgemeinen Land-Rechts enthaltene Rechtsnorm, nach welcher, wenn Geschäfte, zu denen eine bestimmte Klasse von Personen bestimmt ist, von anderen, welche zu dieser Klasse nicht gehören, gegen eine vorbedungene Belohnung übernommen werden, eine solche Belohnung die den Personen der anderen Klasse vorgeschriebene Taxe niemals übersteigen darf, hat den Charakter eines Prohibitivgesetzes in der Art, daß das Verbot Unwirksamkeit der Zusage einer höheren Belohnung wirkt. Wäre nun anzunehmen, daß die Berufung auf das fragliche Verbotsgesetz prozessualisch als Einrede behandelt werden müßte, so würde die Aufstellung der Einrede in der Vertheidigung des Beklagten auf die Klage auch zu finden sein. Der Beklagte hat allerdings auf den § 75 I. 13 Allgemeinen Land-Rechts sich nicht ausdrücklich berufen. Er hat aber, nachdem er in dem von ihm vor Anstellung der gegenwärtigen Klage an den Kläger gerichteten Schreiben vom 19. März 1878 sich dahin ausgesprochen, „daß er mehr, als der Kläger zu verlangen berechtigt sei, demselben gezahlt habe und von Seiten der Behörde feststellen lassen werde, was der Kläger für seine Bemühungen gesetzlich zu verlangen habe“, in der Klagebeantwortung die Höhe der geforderten Vergütung dergestalt bemängelt und ist im Termine zur mündlichen Verhandlung zweiter Instanz auf diese Bemängelung in der Art zurückgekommen, daß der Gedanke, dem er hat Ausdruck geben wollen, dahin fixirt werden muß, die geforderte Belohnung sei so enorm, daß sie Niemandem versprochen werden würde, selbst einem Rechtsanwalte nicht, geschweige dem Kläger, der doch als gewöhnlicher Consulent kaum den vierten Theil des dem Rechtsanwalte Zustehenden zu beanspruchen hätte; — das dem Kläger angeblich Versprochene dürfe derselbe hiernach zufolge gesetzlicher Bestimmung nicht einfordern. Der Vorwurf, die Klage auf Grund eines nicht oder eines zu spät vorgebrachten Rechtseinwandes abgewiesen oder den Gegner über einen Rechtseinwand nicht

gehört zu haben, kann daher dem Appellationsrichter schon hiernach mit Grund nicht gemacht werden. Wenn hiernach prozessualische Rücksichten der Abweisung der Klage auf Grund des § 75 I. 13 Allgemeinen Land-Rechts nicht entgegengestanden haben, so fragt es sich weiter, ob das in Rede stehende Verbotsgesetz materiell zutrifft.

Der Kreis der Geschäfte, zu denen die Rechtsanwalte staatlich bestellt sind, ist im § 17 unter I bis III Allgem. Gerichts-Ordnung III. 7 gezogen. Werden die in dem Vertrage vom 15. November 1875 vom Kläger übernommenen Geschäfte darauf geprüft, ob sie in jenen Kreis fallen, so kann die Antwort nur bejahend lauten. Die Prozeßleitung und die Führung der auf den Prozeß bezüglichen gesammten Correspondenz sind zweifellos Anwaltsgeschäfte. Mit der Bestellung eines Anwaltes, die dem Kläger nach dem Vertrage hat obliegen sollen, kann aber nichts anderes gemeint sein, als die Auswahl oder die Beihilfe bei der Auswahl des die Partei vor Gericht zu vertreten berufenen Anwaltes und die Vermittelung der Abschließung des Vollmachtsauftrages mit dem Anwalte. Auch hier sind Anwaltsgeschäfte in Frage, wie sie stattfinden, wenn die Partei, ohne in unmittelbaren persönlichen Verkehr mit dem Anwalte, der die Sache vor Gericht zu führen berufen ist, zu treten, dafür Sorge tragen will, daß ihre Rechtssache von einem geeigneten Anwalte mit Aussicht auf Erfolg vor Gericht vertreten werde, und wie sie auch in § 19 des Tarifs zum Gesetze betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwalte vom 12. Mai 1851 vorgesehen werden.

Daß ein Rechtsanwalt, wenn er die vom Beklagten dem Kläger übertragenen Geschäfte übernommen hätte, höhere Gebühren, als die in dem Tarif zu dem allegirten Gesetze bestimmten Beträge nicht würde haben fordern können, erscheint nach § 9 des fraglichen Gesetzes nicht als zweifelhaft. Auf die im § 13 des Tarifs zu dem Gesetze enthaltene Bestimmung, nach welcher, wenn die Vorbereitungen zur Einleitung eines Prozesses außergewöhnliche Mühe, Arbeit und Zeit erfordern, dem Rechtsanwalte gestattet ist, sich mit Genehmigung des Ehrenrathes ein besonderes Honorar zu bedingen, kann sich der Kläger nicht berufen. Er hat das Vorhandensein der Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsanwalt sich ein besonderes Honorar, zumal ein Honorar von der im Vertrage festgesetzten Höhe, gültig sich hätte bedingen können, nicht dargelegt. Uebrigens ist dem Kläger die Belohnung nicht für die Vorbereitung zur Einleitung des Prozesses versprochen, der Vertrag ist vielmehr nach der eigenen Angabe des Klägers erst nach Einreichung der angefertigten Klage abgeschlossen worden.

Ebensowenig stehen die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 dem Kläger zur Seite. Nach § 6 derselben ist ihre Anwendung auf die advocatorische Praxis ausgeschlossen. Verfehlt ist auch die Bezugnahme auf die im § 72 der Gewerbeordnung ausgesprochene Unzulässigkeit polizeilicher Taxen.

Bei der Erfolglosigkeit des Rechtsmittels fallen dem Kläger die Kosten der dritten Instanz zur Last.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Dr. Friedrich Otto Sierich bei dem Amtsgericht in Bergedorf; — Joseph Zingsem bei dem Amtsgericht in Neuß; — Friedrich Koebet bei dem Amtsgericht in Rosenheim; — Hermann Frenken bei dem Amtsgericht in Heinsberg; — Dr. Otto Grimm bei dem Amtsgericht in Reichenbach i. V.; — v. Fuchsius bei dem Landgericht in Düsseldorf; — Autig in Pyritz bei dem Landgericht in Stargard i./P.; — Dr. Friedrich Otto Ponsick bei dem Landgericht in Frankfurt a./M.; — Dr. Berthold Geiger bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a./M.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Koebet bei dem Landgericht in Memmingen; — Hofrath Kühne bei dem Landgericht in Neustrelitz und dem Oberlandesgericht in Rostock; — Dr. Friedrich Otto Sierich bei dem Amtsgericht in Hamburg; — Dr. Wiener bei dem Landgericht in Stendal; — Dr. Berthold Geiger bei dem Landgericht in Frankfurt a./M.; — Justizrath Siemon in Langensalza bei dem Landgericht in Erfurt; — H. Frenken bei dem Landgericht in Aachen.

Todesfälle.

Dr. Schottländer in Frankfurt a./M.; — Justizrath Putze in Liegnitz.

Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt Dr. Wedikind in Uslar ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Ordensverleihungen.

Dem Justizrath Pohtmann zu Gardelegen der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; — dem Justizrath Siemon zu Langensalza der Rothe Adler-Orden vierter Klasse.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck. W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 15. Berlin, 1. August. 1880.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.
und
M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Vom Reichsgericht.

(Fortsetzung.)

Das Preußische Landrecht betreffen folgende Entscheidungen:

In Uebereinstimmung mit der Praxis des vormaligen Obertribunals (Plenarbeschl. v. 18. Mai 1857) hat der 1. Hülfssenat in einer Entscheidung vom 24. Febr. 1880 zu Nr. 372. 79 angenommen, daß die Vorschrift des § 19 A. L. R. I, 4 sich nur auf denjenigen Berechtigten bezieht, dessen Rechte im Grundbuch eingetragen stehen, und nur dahin geht, daß ihm gegenüber kein späterer Erwerber auf eine Unkenntniß seiner Berechtigung sich berufen darf, während die Rechte, welche die Kontrahenten über ein Grundstück gegen einander haben, nach anderen rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen sind. — Ebenso ist von demselben Senat die Praxis des vormaligen Obertribunals (vgl. z. B. Striethorst Arch. B. 66. S. 159), derzufolge das zum Zweck der Eheschließung gemachte mündliche Versprechen gewisser Leistungen zu seiner Klagbarkeit den Nachweis voraussetzt, daß die Leistungen als Vergeltung für die Heirat des Klägers ihm versprochen seien, gebilligt worden. Erk. v. 2. April 1880 zu Nr. 446. 79. — Bezüglich der Frage, wie bei der actio quanti minoris die Preisermäßigung zu berechnen sei, hat derselbe Senat in einem Erk. v. 5. März 1880 sich für die relative Berechnungsart entschieden, also für maßgebend erachtet die Differenz zwischen dem Kaufpreis und derjenigen Summe, welche zu dem Kaufpreise in dem Verhältniß steht, wie der Werth der fehlerhaften Sache zum Werth der fehlerlosen Sache; dabei ist ausgeführt, daß dieses Verfahren auch bei Tauschverträgen in der Weise Anwendung leide, daß an Stelle des Kaufpreises der wahre Werth der tauschweise gegebenen Sache zu Grund zu legen sei. Nr. 90. 79. — Nach einer Entscheidung des 3. Hülfssenats vom 24. März 1880 zu Nr. 273. 79 verlangt der Plenarbeschluß des vormaligen Obertribunals vom 20. November 1854 zur Gültigkeit eines constitutum possessorium auch bei Gegenständen über 50 Thaler nicht schlechthin Schriftlichkeit, sondern die Wahrung der für dasjenige Geschäft vorgeschriebenen Form, welches dem Konstitut zu Grund liegt: ist dieses z. B. ein Verwahrungsvertrag, also ein Realkontrakt, so ist Schriftlichkeit nicht erforderlich. — Die Annahme des vormaligen Obertribunals, daß der § 521 A. L. R. I, 9 dann nicht anwendbar sei, wenn nur einzelne Pertinenzien oder Gerechtsame eines Grundstücks verpachtet sind (Präj. 1423), daß übrigens die Frage der Anwendbarkeit mit Rücksicht auf den Grund des Gesetzes nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles zu prüfen sei, hat den Beifall des 2. Hülfssenats gefunden in einer Entscheidung vom 5. April 1880 zu Nr. 106. 79. — Derselbe Senat führt im Erkenntniß vom 26. Febr. 1880 zu Nr. 117. 79 aus, daß nach § 170 A. L. R. I, 9 zur Fischerei auch der Fang von Krebsen gehöre, und daß zwar das Recht des Krebsfangs auch als besonderes Recht vorkommen könne, aber auch in diesem Falle den Charakter eines beschränkten Fischereirechts behalte und deshalb den Vorschriften der Art. 1 und 12 des Gesetzes vom 2. März 1850 unterliege. — Ein Erkenntniß desselben Senats vom 4. März 1880 zu Nr. 52. 79 spricht sich gegen die Annahme des 2. Richters aus, derzufolge behufs Ermittlung der Grenze zwischen einem See und einem anliegenden Grundstück nicht der mittlere, sondern der höchste Wasserstand des Sees maßgebend sei. — Nach einer Entscheidung desselben Senats vom 22. März 1880 zu Nr. 160. 79 setzt der § 660 Tit. 9 Th. 1 voraus, daß die gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen in der erwähnten Art genau fixirt sind, und daß der Berechtigte die Befugniß für sich in Anspruch nimmt, die so gesteckten Grenzen zu überschreiten. — Der 1. Civil-Senat hat im Einklang mit dem vormaligen R. O. Handelsgericht (Entsch. XV. S. 259) ausgeführt, daß es sich mit dem Wesen der Werkverdingung vertrage, wenn die Vergütung für das aufgetragene eine Werk nicht in einer Pauschsumme bedungen, sondern für die einzelnen Arbeiten im angemessenen Betrag zu bezahlen sei. Entsch. vom 7. April 1880 zu Nr. 414. 79. — Der 4. Civilsenat hat in einer Entscheidung vom 1. März 1880 zu Nr. 138. 79 den Grundsatz des vormaligen Obertribunals

(Präjudiz Nr. 1004) gebilligt, daß die gesetzlichen Vorschriften darüber, unter welchen Verhältnissen und Umständen die Absicht zu schenken vermuthet werde, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn jemand für den Andren eine Schuld bezahlt hat. — Nach dieser Praxis des vormaligen Obertribunals (Präjudiz Nr. 1687) kommt der § 22 Tit. 13 Th. I gleichmäßig zur Anwendung, mag es sich um eine eigentliche Vollmacht, welche die Vertretung gegen Dritte bei einem Rechtsgeschäft zum Gegenstand hat, oder um einen einfachen Auftrag zu thatsächlichen Verrichtungen handeln. Dieser Grundsatz ist von 1. Hülfssenat in einer Entscheidung vom 23. März 1880 zu Nr. 761 gebilligt worden. — Der 5. Civil-Senat hat in einem Erkenntniß vom 20. März 1880 zu Nr. 85. 80 im Widerspruch mit den Ausführungen des vormaligen Obertribunals bei Striethorst Arch. 73 S. 154 ff., 77 S. 69 ff., denen zufolge die Klage aus der nützlichen Verwendung in dem Falle nicht Platz greifen soll, wenn zwischen dem Dritten und der Mittelsperson ein Vertrag zu Stande gekommen sei und aus dessen Vermögen, nicht aus dem des Dritten, die Bereicherung erfolge, ausgeführt, daß die Bereicherungsklage nach dem Allgemeinen Landrecht im Vergleich zum gemeinen Recht eine Erweiterung erfahren habe durch den Fortfall der nach gemeinem Recht gegebenen Nothwendigkeit einer Mittelsperson zwischen dem Bereicherten und dem, aus dessen Vermögen die Bereicherung bewirkt wird. — Als der 2. Richter den § 158 Titel 16 Theil I auf einen Fall angewendet hatte, in welchem die ältere Post zur Zeit der Zahlung bereits verjährt war, erklärte dies derselbe Senat am 10. März 1880 zu Nr. 71. 80 für unzulässig, weil eine verjährte Forderung als erloschen gelte. § 502 Titel 9. — Daß der Assignat, welcher die Anweisung angenommen hat, dem Assignatar Zahlung leisten muß, auch wenn er dem Assignanten zu nichts verpflichtet wäre, spricht der 1. Hülfssenat aus in einem Erkenntniß vom 12. März 1880 zu Nr. 170. 79. — Die Frage, ob ein den Ehemann allein zu einer Zahlung verurtheilendes Erkenntniß nach dem Tod der Ehefrau bei noch ungetheilter gütergemeinschaftlicher Vermögensmasse einen gültigen Pfandrechtstitel auf die zu dieser Masse gehörenden Immobilien abgebe, ist vom 3. Hülfssenat in einem Erkenntniß vom 18. Februar 1880 zu Nr. 47. 79 auf Grund des § 661 Titel 1 Theil II verneint. — Als der Ehemann, nachdem er durch fortgesetzte Mißhandlungen seiner Ehefrau deren Tod herbeigeführt hatte, die Vortheile in Anspruch nahm, welche ihm vermöge der bestandenen Gütergemeinschaft gesetzlich zustehen, wurde er in 2. Instanz mit diesem Anspruch auf Grund des § 828 Titel 1 Theil II zurückgewiesen, und der 4. Civilsenat des Reichsgerichts hat am 8. März 1880 zu Nr. 14. 80 diese Entscheidung gebilligt. —

Zu einzelnen Preußischen Gesetzen sind nachstehende Entscheidungen anzumerken.

Zum Gesetz vom 24. April 1854 § 9 führt ein Erkenntniß des 4. Civilsenats vom 18. März 1880 zu Nr. 21. 80 aus, daß die nach Nr. 2a als Folge der Annahme einer Bezahlung für den Beischlaf sich ergebende Bescholtenheit einer Frauensperson in ihrer Dauer unbeschränkt sei, und es nicht gestattet erscheine, um deswillen, weil die den Verlust der Unbescholtenheit begründenden Thatsachen schon längere Zeit vor der Empfängnißzeit geschehen sind, zu folgern, daß dieser Verlust überhaupt nicht eingetreten oder daß durch den Zeitablauf die frühere Unbescholtenheit wiedergewonnen sei. —

Zum Anfechtungsgesetz vom 9. Mai 1855 führt ein Erkenntniß des 1. Hülfssenats vom 20. Februar 1880 zu Nr. 39. 79 mit Berufung auf die Rechtsprechung des vormaligen Obertribunals (z. B. Striethorst B. 76 S. 132) aus, daß außerhalb des Konkurses eine Hingabe an Zahlungs Statt nur dann der Anfechtung unterliege, wenn die Leistung kein Aequivalent für die Forderung sei, sondern dieselbe übersteige, indem in einem solchen Falle von einer Zahlung des Geschuldeten nicht geredet werden könne. — Der Zweck des § 101 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 ist, die objektive Begünstigung einzelner Gläubiger zu verhindern und eine solche Begünstigung findet ebenso bei Tilgung einer bedingten Schuld vor Eintritt der Bedingung, als bei Zahlung einer betagten Schuld vor der Verfallzeit statt. —

Zum Eigenthums-Erwerbs-Gesetz vom 5. Mai 1872. Der Eintrag eines Grundstücks auf den Namen des Eigenthümers (§§ 1, 7 des gedachten Gesetzes) schließt die Annahme aus, daß das Grundstück Zubehör eines einem Dritten gehörigen Gutes sei. Entscheidung des 4. Civilsenats vom 8. April 1880 zu Nr. 72. 80. — Uebereinstimmend mit dem vormaligen Obertribunal (Entscheidung B. 71 S. 243) hat der 2. Hülfssenat angenommen, daß unter dem eingetragenen Eigenthümer im Sinne des § 7 dieses Gesetzes nicht derjenige verstanden werden könne, welcher seinen Besitztitel unter der Herrschaft des früheren Rechts erlangt hat und demnächst auf Grund jenes Besitztitels, wenn auch nach dem 1. Oktober 1872, in das Grundbuch eingetragen ist. — Im Falle des § 38 Absatz 2 dieses Gesetzes ist es Aufgabe des Verklagten, die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Einreden aus dem persönlichen Schuldverhältniß zu behaupten und zu beweisen. Erkenntniß des 3. Hülfssenats vom 10. März 1880 zu Nr. 167. 79. — Während zu § 41 dieses Gesetzes das vormalige Obertribunal (Entscheidung Bd. 80 S. 68) angenommen hat, der Gläubiger habe gegen den Erwerber nicht die Klage aus dem ursprünglichen Schuldverhältniß, sondern werde durch das Gesetz in den Kaufvertrag hineingezogen und habe nur die Klage aus dem hierin enthaltenen Schuld- und Uebernahme-Vertrag, führt ein Erkenntniß des 1. Hülfssenats vom 16. März 1880 zu Nr. 92. 79 aus, der Uebernehmer succedire kraft gesetzlicher Bestimmung in die Obligation des Schuldners und hafte der ursprünglichen Schuldklage des Gläubigers. — Derselbe Senat bemerkt in einer Entscheidung vom 24. März 1880 zu Nr. 356. 79, die Vorschriften des bisherigen Rechts über die Verpfändung von Forderungen seien durch die neue Gesetzgebung nicht beseitigt und namentlich sei aus den §§ 54, 55 dieses Gesetzes nicht herzuleiten, daß die Verpfändung der Grundschuld selbst durch bloße Aushändigung des mit Blanko-Abtretung nicht versehenen Grundschuldbriefs erfolgen könne; ebensowenig sei § 1 der Verordnung vom 9. Dezember 1809 durch die Grundbuchgesetze aufgehoben. —

Daß die Rechte am sog. eigenthümlichen Fond der Posener Landschaft subjektiv und objektiv dingliche Rechte seien, hat in Uebereinstimmung mit dem vormaligen Obertribunal der 3. Hülfssenat in einer Entscheidung vom 25. Februar 1880 zu Nr. 136. 79 ausgesprochen. —

Zum Enteignungs-Gesetz vom 11. Juni 1874 sagt ein Erkenntniß des 3. Hülfssenats vom 18. Februar 1880, der nach § 8 dieses Gesetzes zu vergütende volle Werth sei nur auf objektiver Grundlage zu bemessen; dieser gemeine Werth resultire aus der Benutzungsfähigkeit des Grundstücks, während die Benutzungsart desselben nur den Beweis liefere, inwieweit der Gegenstand für diese Benutzungsart besonders fähig sei. — Ein Erkenntniß des 3. Civilsenats vom 27. Januar 1880 zu Nr. 208. 79 sagt, die zum Zweck der Enteignung zu bewirkende Abschätzung, welche die Aufgabe der Feststellung des objektiven Werthes habe, müsse in der Regel und zunächst die Ermittlung des Preises zur Grundlage nehmen, welchen der Eigenthümer nach Ort und Zeit unter günstigen Verhältnissen beim freiwilligen Verkauf des enteigneten Grundstücks zu erlangen im Stande sei; nur wo die Voraussetzung, daß es an der Gelegenheit zur Anschaffung eines Ersatzes für das enteignete Grundstück nicht fehle, nicht zutreffe, oder wo ein durch die besonderen Umstände des Falles begründeter, durch anderweite Anschaffungen nicht zu ersetzender Mehrwerth in Frage komme, könne eine andre Art der Werthermittlung gerechtfertigt sein. —

Der § 1 des Gesetzes vom 22. April 1875, so führt der 4. Civilsenat in seiner Entscheidung vom 1. April 1880 zu Nr. 15 80 aus, verordnet die Einstellung sämmtlicher in der Erzdiözese Gnesen und Posen für die Geistlichen bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln und macht keinen Unterschied bezüglich der rechtlichen Natur und des Charakters der Leistungen, so daß dazu auch diejenigen Leistungen zu rechnen sind, welche der Staat nicht aus der allgemeinen Fürsorge für den Religionskultus, sondern aus einem privatrechtlichen Rechtstitel als Forst- und Domänen-Fiskus gewährt. —

F. u. M.

Zur Anwaltsgebührenordnung.

Das Preußische Gesetz vom 12. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwälte war bisher für die Vergütung der Thätigkeit des Rechtsanwalts in Subhastationssachen noch maßgebend. § 7 des ersten Abschnitts des Tarifs zu diesem Gesetze sieht in „Subhastations-Prozessen" dreierlei Gebühren vor, nämlich eine Pauschgebühr: a. für den Antrag, b. für die Wahrnehmung der Termine, einschließlich der Lizitation, c. für die Wahrnehmung des Kaufgelderbelegungs- und Vertheilungsverfahrens. Neben diesen Gebühren dürfen für alle darauf bezügliche Geschäfte keine weiteren Gebühren außer Schreibgebühren und Gebühren für Gelderhebung liquidirt werden.

Die Anwaltsgebührenordnung und das Preußische Ausführungsgesetz zu derselben vom 2. Februar 1880 (Gesetzsammlung Seite 43) haben nun hierin Wandel geschaffen; über die Tragweite und die Wirkung des letzteren Gesetzes sind bereits Meinungsverschiedenheiten zu Tage getreten.

Was zunächst die obige Gebühr zu a. für den Antrag betrifft, so tritt an deren Stelle nunmehr unzweifelhaft die im § 23 Nr. 2 der Anwaltsgebührenordnung bestimmte Gebühr. Denn die auf Antrag stattfindende Anordnung der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück bildet eine noch von den Vorschriften der Civilprozeßordnung ergriffene Zwangsvollstreckungsmaßregel (§ 755 C. P. O.) und unterliegt demgemäß hinsichtlich der Honorirung des Rechtsanwalts den Bestimmungen der Anwaltsgebührenordnung.*) Die Vergütung der auf die Anordnung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen gerichteten, anwaltlichen Thätigkeit besteht also jetzt in $^3/_{10}$ der in den §§ 13 bis 18 der Anwaltsgebührenordnung bestimmten Gebühren und zwar nicht nur bei der Subhastation in ein Grundstück (§ 755 C. P. O.), sondern auch bei der Subhastation in andere Gegenstände des unbeweglichen Vermögens, da auch bei diesen nach § 3 des Preußischen Gesetzes vom 4. März 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Gesetzsammlung Seite 102) § 755 der Civilprozeßordnung Anwendung findet.

Bei dem der Anordnung der Subhastation folgenden Verfahren, welches in Preußen zur Zeit lediglich durch das Subhastationsgesetz vom 15. März 1869 und das vorerwähnte Gesetz vom 4. März 1879 geregelt ist, handelt es sich dagegen um eine Angelegenheit, auf welche — im Großen und Ganzen — die deutschen Prozeßordnungen nicht zur Anwendung kommen und es greift deshalb hinsichtlich dieses ferneren Verfahrens die Vorschrift des § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Anwaltsgebührenordnung vom 2. Februar 1880 Platz.

Es ist nun die Frage, inwieweit die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1851, deren Aufhebung in dem neuen Gesetze nicht ausdrücklich verfügt ist, durch die Bestimmungen des letzteren als beseitigt gelten.

Nach Absatz 2 des § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Anwaltsgebührenordnung soll, „soweit nach den bestehenden Vorschriften eine besondere Gebühr für die Vertretung in einem Termine zu erheben ist", dieselbe fortan $^5/_{10}$ des Satzes des § 9 der Gebührenordnung betragen. Die amtlichen Motive zu dieser Bestimmung führen aus, daß der Absicht, auch den § 45 der Gebührenordnung über Gebühren für Termine zugleich mit den anderen Vorschriften ohne Weiteres für anwendbar zu erklären, der § 48 daselbst entgegenstand und daß, weil dieser nicht anwendbar gemacht werden konnte, die Gebühren für Termine der Gebühr für die Beschwerdeinstanz — d. h. also der Verhandlungsgebühr in dieser — gleichgestellt worden sind.

Wie nun die Verhandlungsgebühr in der Beschwerdeinstanz, der Zwangsvollstreckungsinstanz und überhaupt nach dem Prinzip der Anwaltsgebührenordnung als Vergütung für die Wahrnehmung aller in derselben Sache vorkommenden Verhandlungstermine gilt, so läßt sich aus vorstehender Begründung wohl die Folgerung ziehen, daß die gedachte Vorschrift des § 2 nicht nur die Vertretung in einem einzelnen Termin, sondern in den zur Erledigung des Mandats erforderlichen, in dem Gesetz einheitlich zusammengefaßten, mehreren Terminen desselben Verfahrens vergüten will, eine Ansicht, die in der Vorschrift des Absatz 2 des § 45 der Gebührenordnung, nach welcher die Wahrnehmung eines weiteren Termins zur Fortsetzung der Verhandlung nicht eine Erhöhung der Gebühr begründet, wie auch

*) Siehe Pfafferoth, Handbuch für das Anwaltsgebührenwesen im Deutschen Reiche (Berlin 1879, zweiter Abdruck) Seite 61.

im § 40 Nr. 3 a. a. O., wo nach den Motiven ebenfalls durch die Wahrnehmung mehrerer Termine die für „die Wahrnehmung des Aufgebotstermins" festgesetzte Gebühr nicht erhöht werden darf,*) eine beachtenswerthe Unterstützung findet.

Danach würde die im Anfange aufgeführte Vergütung für die Wahrnehmung der Termine, einschließlich der Lizitation, — nämlich des Versteigerungstermins bezw. auch des neuen Versteigerungstermins (Subhastationsordnung §§ 27, 28) sowie des Termins zur Verkündung des Zuschlags — durch die neue Taxe ersetzt, und für die Wahrnehmung dieser Termine also nunmehr eine Gebühr von $^3/_{10}$ des Satzes des § 9 zu liquidiren sein.

Derselbe Satz wird dann auch an die Stelle der dritten im Gesetze vom 12. Mai 1851 vorgesehenen Gebühr für die Wahrnehmung des Kaufgelderbelegungs- und Vertheilungsverfahrens treten. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung handelt es sich allerdings um die Entschädigung für die gesammte Mühwaltung während eines ganzen Verfahrens-Abschnitts. Dabei darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß in Wirklichkeit die Thätigkeit des Rechtsanwalts in diesem Abschnitt ausschließlich wohl nur in der Wahrnehmung des Kaufgelderbelegungs- und Vertheilungs-Termins zur Ausübung gelangt, da außerhalb dieses Termins der anwaltlichen Thätigkeit neben dem Schriftwechsel mit dem Mandanten kaum ein weiterer Raum durch das Subhastationsgesetz vom 15. März 1869 gegeben ist. Sonach stellt sich auch die bisherige Vergütung, wenngleich der Wortlaut des Gesetzes dies nicht unmittelbar ergiebt, nach der thatsächlichen Leistung als eine Gebühr für Vertretung in einem Termine dar.

Es läßt sich indessen nicht leugnen, daß die Ausdrucksweise des § 2 des Ausführungsgesetzes Zweifel wegen der Anwendbarkeit dieser Bestimmung zu erwecken geeignet ist. Namentlich legt die Bezeichnung „besondere Gebühr", obgleich dieselbe hier wohl nicht die gleiche Bedeutung hat, wie die entsprechenden Ausdrücke im § 47 Absatz 2, und § 48 des Gerichtskostengesetzes oder im § 27 Absatz 2 der Anwaltsgebührenordnung, die Auffassung nahe, es sei hier die Gebühr für einzelne Handlungen den als Bauschgebühren sich unzweifelhaft kennzeichnenden, älteren Sätzen gegenübergestellt, und es vermöge deshalb die erstere die letzteren nicht zu decken. Auf dieses Bedenken ist zu erwidern, daß „besondere Gebühr" hier offenbar nur im Gegensatz zu der ein ganzes Verfahren in einem einzigen Bauschsatz vergütenden Gebühr, also etwa im Sinne der Vorschrift des § 13 Nr. 2 der Gebührenordnung — für die mündliche Verhandlung —, oder des § 40 Nr. 3 a. a. O. — für die Wahrnehmung des Aufgebotstermins — zu verstehen ist, in welchen Fällen nämlich zum Zwecke des Gebührenansatzes die Gesammtmühwaltung des Anwalts in verschiedene Arten der Thätigkeit zerlegt ist und neben anderer Thätigkeit innerhalb ein und desselben Verfahrens auch die Wahrnehmung von Terminen besonders für sich einen Gegenstand der Vergütung bildet.

Wenn schon aus der Fassung der bezüglichen Vorschrift die Nothwendigkeit einer ausdehnenden und systematischen Auslegung sich ergiebt, so dürfte gewiß auch aus der Absicht und dem Prinzip des Gesetzes vom 2. Februar 1880 die hier dargelegte Auffassung sich als zutreffend erweisen. Nummer 8 dieser Wochenschrift erörtert in dem Aufsatz „Zur Gebührenordnung", wie das neue Gesetz offenbar beabsichtigt hat, auf dem Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sämmtliche ältere Gebührentaxen für die anwaltliche Thätigkeit durch die für anwendbar erklärten Normen der Anwaltsgebührenordnung zu ersetzen. Auch hinsichtlich des Subhastationsverfahrens wird sich dasselbe mit gutem Grunde behaupten lassen; denn dadurch, daß das eigentliche Fundament der Gebührenberechnung, die Werthfestsetzung, nunmehr nach den Regeln der neuen Reichsgebührengesetze erfolgt, daß ferner die allgemeinen Vorschriften der Gebührenordnung und die Bestimmungen der letzteren über gewisse Gebühren und über Auslagen auch auf das Subhastationsverfahren unbedingt anzuwenden sind, würde es als eine Inkonsequenz erscheinen, wenn daneben noch die älteren Gebührensätze Geltung behalten sollten, eine Inkonsequenz, welche der Gesetzgeber sicherlich nicht beabsichtigt haben kann, und die andererseits den gewiß unerquicklichen Zustand schaffen würde, daß für den einen Theil der anwaltlichen Mühwaltung, nämlich für den Antrag nach neuer Norm, im Uebrigen aber für dieselbe nach den bisherigen Sätzen zu liquidiren wäre.

Wenn es sonach gerechtfertigt erscheint, an die Stelle der älteren Sätze im Subhastationsverfahren die neuen Gebühren zu setzen, also sowohl für den Antrag, wie für die Wahrnehmung der Termine bis einschließlich der Lizitation und für das Kaufgelder-Belegungs- und Vertheilungsverfahren je $^3/_{10}$ des Satzes des § 9 der Anwaltsgebührenordnung zu erheben, so wird, da auch den neuen Gebühren immerhin noch der Charakter der Bauschgebühren beiwohnt, die mit dem Prinzip der Gebührenordnung im Wesentlichen vereinbare fernere Bestimmung des Gesetzes vom 12 Mai 1851, wonach neben obigen Gebühren nur noch Schreibegebühren und Gebühren für Gelderhebung liquidirt werden dürfen, mit der Modifikation noch gültig bleiben, daß außerdem auch die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung honorirt und außer der Schreibgebühr auch noch die sonstigen baaren Auslagen erstattet verlangt werden können.

Es ist noch zu erwähnen, daß die vorstehend dargelegte Auffassung mit der Auslegung, welche die fragliche Gesetzesstelle bei den mit Subhastationen befaßten Amtsgerichten im Bezirke des Landgerichts I in Berlin, sowie der Mehrzahl der bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte erfahren hat, übereinstimmt.

Pf.

*) Siehe Pfafferoth, Handbuch, Seite 37.

Klage auf Versagung des Rechts, den fürstlichen Titel und das Geschlechtswappen einer zum deutschen hohen Adel gehörigen Fürstenfamilie zu führen — Zulässigkeit des Rechtsweges. — Mißheirath.

Erk. des R. G. III. C. S. vom 7. Mai 1880 i. S. Sayn-Wittgenstein c. Sayn-Wittgenstein.

Die Frau Beklagte, von Geburt dem Bürgerstande angehörig, hat den Fürsten Sayn-Wittgenstein-Sayn geheirathet.

Die Ehe ist in dem Canton Genf geschlossen, wo der Fürst zur Zeit des Eheschlusses seinen Wohnsitz gehabt haben soll.

Nach dem Tode des Gemahls der Frau Beklagten hat das nunmehrige Haupt der fürstlichen Familie gegen die Frau Beklagte Klage dahin erhoben, daß ihr das Recht, sich des fürstlichen Titels und des Geschlechtswappens der fürstlichen Familie zu bedienen, abgesprochen werde.

In den Vorinstanzen ist nach dem Klageantrage erkannt. Das R. G. hat das II. Erk. bestätigt.

Gründe:

Der gegen die Zulässigkeit der Revision erhobene Einwand ist nach § 56 der Königlichen Verordnung vom 21. Juli 1849 über das Verfahren in Civilprozessen nicht begründet, da die Beschwerde der Frau Beklagten nicht lediglich das Vermögen betrifft, sondern Familien- und Standesverhältnisse zum Gegenstande hat, über welche in der Formel des angefochtenen Urtheils eine dispositive Bestimmung getroffen ist.

Die Beschwerden sind jedoch nicht gerechtfertigt und es war daher das Urtheil des Appellationsgerichts zu bestätigen.

Beide Vorderrichter haben zunächst die unter den Parteien streitige Frage, ob der von dem Herrn Kläger verfolgte Anspruch überhaupt im Wege der Civilklage geltend gemacht werden könne, ob der Rechtsweg zulässig sei? mit Recht bejaht.

Der Klageantrag geht dahin: „der Beklagten das Recht abzusprechen, den Titel einer Fürstin zu Sayn-Wittgenstein-Sayn ferner zu führen und sich des fürstlich Wittgensteinschen Geschlechtswappens zu bedienen." Nach den im Königreich Preußen über die Zulässigkeit des Rechtswegs bestehenden gesetzlichen Vorschriften würde der gegen die Statthaftigkeit der Klage erhobene Einwand begründet sein, wenn, wie die Frau Beklagte geltend macht, das ihr vom Kläger bestrittene Recht keinen privatrechtlichen Charakter hätte, sondern dem öffentlichen Rechte angehörte. Diese Ansicht ist jedoch nicht zutreffend. Die Vorrechte des Adels, als eines besonderen Standes, beruhen zwar der Mehrzahl nach auf dem öffentlichen Rechte, sind politischer Natur. Allein das Recht zur Führung des Titels und Wappens eines bestimmten adligen Geschlechts gehört dem Privatrechte an. Es ist bedingt durch die Angehörigkeit zu dieser bestimmten adligen Familie und sein Gebrauch ist ein Kennzeichen dieser Angehörigkeit.

Mit Recht hebt der Appellationsrichter hervor, daß es im vorliegenden Rechtsstreite um die Frage sich handle, ob die Frau Beklagte als ein vollberechtigtes Mitglied der fürstlich Sayn-Wittgenstein-Sayn'schen Familie anzusehen sei, beziehungsweise ob die Ehe der Frau Beklagten mit dem verstorbenen Fürsten Ludwig zu Sayn-Wittgenstein-Sayn ihr das Recht gebe, den Titel einer Fürstin von Sayn-Wittgenstein-Sayn zu führen und sich des fürstlich Wittgenstein'schen Geschlechtswappens zu bedienen, daß diese Frage von der allgemeinen Frage zu unterscheiden sei, ob die Frau Beklagte zum Adelstande gehöre und berechtigt sei, das mit der Zugehörigkeit zu einer der verschiedenen Klassen dieses Standes verbundene Prädikat zu führen, sowie daß die letztere Frage dem öffentlichen Rechte, die erstere dagegen dem Privatrechte angehöre.

Es muß dem Vorderrichter ferner auch darin beigetreten werden, daß, wenn auch der Klageantrag nicht ausdrücklich darauf gerichtet ist, der Frau Beklagten das Recht der Zugehörigkeit zur fürstlich Sayn-Wittgenstein-Sayn'schen Familie abzuerkennen, doch der Klageantrag mit Nothwendigkeit zu einer Entscheidung der Frage führt, ob die Frau Beklagte ein vollberechtigtes Mitglied der fürstlich Sayn-Wittgenstein-Sayn'schen Familie durch ihre Vermählung mit dem Fürsten Ludwig geworden sei, weil das Recht zum Gebrauche des Titels und Wappens dieses Geschlechts nur Ausfluß der Zugehörigkeit zu demselben sein kann.

Wenn die Revidentin die Verwerfung des Einwandes der Unzulässigkeit der Klage auch mit Rücksicht auf die Vorschriften in § 360 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzes als nicht gerechtfertigt angreift und namentlich rügt, der Appellationsrichter habe diese gesetzliche Bestimmung durch unrichtige, beziehungsweise unterlassene Anwendung verletzt, weil er nur die Verhinderung der Anmaßung eines Adelsprädikats überhaupt als dem öffentlichen Recht angehörig aus dem § 360 cit. herleite, während der § 360 die unbefugte Annahme eines Titels, einer Würde und eines Namens unter Strafe stelle, so ergiebt sich das Unzutreffende dieser letzteren Ausführung aus dem Wortlaute und dem Zusammenhange der Entscheidungsgründe des Urtheils des Appellationsgerichts. Aus der in Artikel 105 des Preußischen und in § 360 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs enthaltenen Strafbestimmung kann aber auch gegen die Zulässigkeit einer Civilklage in Fällen der vorliegenden Art nichts gefolgert werden. Wenngleich gegen diese Strafbestimmung dadurch verstoßen wird, daß Jemand unbefugt die Adelsprädikate, Titel und Namen eines bestimmten adligen Geschlechts sich beilegt und führt, und die Organe der Strafgewalt hiergegen einzuschreiten befugt sind, so ist doch hiervon wesentlich verschieden die Frage, ob die Mitglieder der Familie, deren Titel und Wappen unbefugt von einem Dritten gebraucht worden, dieses im Wege der Civilklage verhindern können. Diese Frage muß bejaht werden, weil das Recht, um dessen Verletzung es sich handelt, ein dem Privatrecht angehörendes ist.

Die fernere, unter den Parteien streitige Frage, ob der Herr Kläger zur Anstellung der erhobenen Klage legitimirt sei? ist gleichfalls mit Recht bejaht worden. Die von dem Gerichte erster Instanz geltend gemachten Gründe sind zwar, wie bereits vom Appellationsrichter hervorgehoben ist, nicht unbedenklich, die in dem angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründe sind jedoch im wesentlichen zu billigen. Grund und Zweck der Klage ist, der Frau Beklagten die Zugehörigkeit zur fürstlich Sayn-Wittgenstein-Sayn'schen Familie zu bestreiten und weil nach Lage der Sache der Anspruch der Zugehörigkeit zu dieser Familie sich nur in dem Gebrauche des Titels und Wappens der Familie äußern kann, so wendet sich auch der Klageantrag nur gegen diese Handlungen der Beklagten. Da aber eine Klage auf Feststellung der Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten Familie auch in dem Falle zuzulassen ist, wenn es sich nicht um Verletzung von Vermögensrechten handelt, so muß jedes Mitglied der Familie für legitimirt erachtet werden, diese Klage zu erheben. Denn das Recht eines jeden Familiengliedes, daß kein Unberechtigter den die Zugehörigkeit zum Geschlecht ausdrückenden Titel und das Geschlechtswappen führe, wird durch einen solchen Gebrauch von Seiten eines zur Familie nicht Gehörigen verletzt.

In Uebereinstimmung mit dem Richter erster Instanz geht das Appellationsgericht davon aus, daß für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nicht, wie die Frau Beklagte behauptet, das Recht der Schweiz, insbesondere das im Canton Genf geltende Recht, sondern das deutsche Privatfürstenrecht maßgebend sei. Diese Annahme ist zu billigen. Ob die für dieselbe von den Vorderrichtern geltend gemachten Gründe zutreffend seien, kann dahin gestellt bleiben; auch bedarf es einer näheren Prüfung der dagegen von der Revidentin erhobenen Einwendungen nicht, da sich aus der besonderen Natur der hier in Frage kommenden Rechtsnormen deren Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall ergiebt, ohne Rücksicht darauf, welche Ansicht man sonst bei der Entscheidung der Frage über die Collision der Rechte bei Statusfragen und Familienrechten zu Grunde legt.

Der verstorbene Gemahl der Frau Beklagten, der Fürst Ludwig zu Sayn-Wittgenstein-Sayn gehörte unbestritten zum hohen deutschen Adel und zu den Preußischen Standesherren. Für die Beurtheilung seiner Rechtsverhältnisse überhaupt, wie namentlich für die Entscheidung der Frage, mit welchen Personen er eine bürgerlich vollwirksame Ehe eingehen konnte, waren daher die besonderen Normen maßgebend, welche in dem für den hohen Adel geltenden Privatfürstenrechte aufgestellt sind und zwar zunächst die in den Wittgensteinischen Hausgesetzen enthaltenen autonomischen Bestimmungen, eventuell die auf dem gemeinen deutschen Privatfürstenrecht beruhenden. Diese Rechtsnormen sind ihrem Begriff und ihrer geschichtlichen Entwicklung nach nicht territorialer, sondern personaler Natur und für die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse der Standesherren maßgebend, ohne Rücksicht auf ihren jeweiligen Wohnort, selbst wenn derselbe außerhalb Deutschlands sein sollte. Der Preußische Staat erkennt dem Standesherrn, gleichviel, wo er seinen Wohnsitz hat, in und mit der Standesherrlichkeit das gemeine Deutsche und speziell standesherrliche Privatfürstenrecht als ein personales zu. Denn letzteres ist eine wesentliche Seite der Standesherrlichkeit und weder die Deutsche Bundesakte Artikel 14, noch die Königlich Preußischen Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Standesherren, machen diese von dem Wohnsitze abhängig. Sollte auch der auswärtige Staat, in welchem ein Preußischer Standesherr seinen Wohnsitz genommen hat, das gemeine Deutsche oder das spezielle Privatfürstenrecht als sein personales Recht nicht anerkennen, so kann doch der Preußische Staat diese Anerkennung nicht ablehnen. Für die Preußischen Gerichte ist für die Entscheidung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des fürstlichen Hauses Sayn-Wittgenstein-Sayn das für dieses Haus geltende Privatfürstenrecht maßgebend, gleichviel ob das betreffende Mitglied in Deutschland oder im Auslande seinen Wohnsitz gehabt hat. Es erscheint daher für die Beurtheilung der Frage, welche Wirkungen die von der Frau Beklagten mit ihrem verstorbenen Gemahl geschlossene Ehe hat, ohne Bedeutung, ob der letztere, welcher zur Zeit seiner Vermählung preußischer Staatsangehöriger war, im Canton Genf oder in Preußen sein Domicil gehabt hat. —

Da feststeht, daß die Frau Beklagte von Geburt dem Bürgerstande angehört, so haben die Vorderrichter mit Recht die Ehe derselben mit dem Fürsten Ludwig, einem Mitgliede des hohen Adels, für eine Mißheirath erklärt. In der Doctrin und in der Praxis der Gerichte herrschen allerdings über die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Ehe eines dem hohen Adel angehörenden Mannes als eine Mißheirath zu erachten sei, verschiedene Ansichten. Während von einer Seite behauptet wird, jede Ehe eines Mannes vom hohen Adel mit einer nicht zum hohen Adel gehörenden Frau sei eine Mißheirath, wird andererseits vielfach die Ansicht vertreten, daß die Ehen mit Frauen vom niederen Adel als gleiche Ehen anzusehen seien, sofern nicht die in der einzelnen Familie bestehenden Hausgesetze oder die Hausobservanz entgegenstehen. Welcher dieser Ansichten der Vorzug zu geben sei, kann hier dahin gestellt bleiben, weil jedenfalls die Ehen hochadliger Männer mit Frauen bürgerlichen Standes nach den geltenden allgemeinen Grundsätzen des Staats- und Privatfürstenrechts unter den Begriff der unstreitig notorischen Mißheirathen fallen.

Es ist zwar auch dieser Satz von einzelnen Schriftstellern bestritten worden, indem entweder zwischen dem höheren und niederen Bürgerstande unterschieden und nur eine Verbindung mit dem letzteren für eine standeswidrige erklärt wird, oder nur Ehen von Herren aus reichsständischen Häusern mit Frauen leibeigner oder knechtischer Herkunft als notorische Mißheirathen anerkannt werden. Diese Ansicht kann jedoch für zutreffend nicht erachtet werden, selbst wenn man nicht die zuerst erwähnte strengste Meinung, sondern die Annahme billigt, daß Ehen hochadliger Männer mit dem niederen Adel angehörenden Frauen als Mißheirathen nicht zu bezeichnen seien.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob der im älteren Deutschen Rechte bestehende Grundsatz, wonach nur eine Ehe eines Freien mit einer Unfreien als eine Standesungleiche galt, während bei Ehen unter Freien keine die gleiche Rechtsgenossenschaft der Ehegatten und ihrer Kinder beeinträchtigende Absonderung stattfand, schon im Laufe des 13. Jahrhunderts dahin abgeändert worden, daß das Ebenbürtigkeitsprinzip in gleicher Strenge und Wirksamkeit bei Ehen unter verschiedenen Klassen der Freien, namentlich zwischen hohen und niederen Freien zur Geltung gelangt sei, weil nach dem neueren Deutschen Reichsherkommen, wie solches in der Wahlkapitulation Kaiser Carls VII. von 1742 einen reichsgesetzlichen Ausdruck erlangt hat, eine Ehe eines reichsständischen Mannes mit einer Frau bürgerlicher Herkunft und zwar ohne Unterscheidung eines höheren und gemeinen Bürgerstandes als „unstreitig notorische Mißheirathen" angesehen und ohne Consens der Agnaten der Wirkungen der Ebenbürtigkeit beraubt wurde. Der Begriff der notorischen Mißheirath ist allerdings weder vor, noch nach der Wahlkapitulation von 1742 gesetzlich festgestellt, indem die einem Reichsschlusse vorbehaltene nähere Bestimmung, „was eigentlich notorische Mißheirathen seien" nicht getroffen, vielmehr nur die Klausel des Artikels 22 § 4 der Wahlkapitulation von 1742 in die späteren Kaiserlichen Wahlkapitulationen wieder aufgenommen ist. Allein die Veranlassung der Aufnahme der in Artikel 22 § 4 der Wahlkapitulation von 1742 enthaltenen Zusage, die voraufgegangenen Verhandlungen, sowie die Anwendung jener Bestimmung in einer Reihe von Fällen durch den Reichstag und die obersten Reichsbehörden, lassen die von der überwiegenden Mehrzahl der Publizisten vertretene und in der Praxis der Deutschen Gerichtshöfe zur Anerkennung gelangte Ansicht als die richtige erscheinen, wonach jedenfalls Ehen dem hohen Adel angehöriger Männer

mit Frauen aus dem Bürgerstande zu den unstreitig notorischen Mißheirathen zu rechnen sind. Die nächste Veranlassung zu der Aufnahme der gedachten Bestimmung in die Wahlkapitulation gab bekanntlich die Ehe des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen mit einer Tochter eines Hauptmanns Schurmann. Nachdem die Agnaten bei dem Kaiser und dem Reichshofrathe darauf angetragen hatten, die der Gemahlin und den Kindern des Herzogs ertheilte kaiserliche Standeserhöhung für kraftlos zu erklären und der Herzog hiergegen protestirt hatte, erging auf ein Gutachten des Reichshofraths ein Kaiserliches Decret vom 25. September 1744, worin ausgesprochen wurde, „daß dieser Fall durch die von dem Kaiser beschworene Wahlkapitulation schon für „entschieden anzunehmen." Der Herzog ergriff hiergegen zwar noch den Recurs an die Reichsversammlung; allein durch einen auf ein Reichsgutachten erfolgten am 4. September 1747 erlassenen Reichsschluß wurde ausgesprochen, daß der Herzog mit dem Recurse abzuweisen sei und den in seiner bekannten Mißheirath erzeugten Kindern das Recht auf die Herzoglich Sächsische Würde und Successionsfähigkeit abgesprochen. Es wurde also eine Ehe mit einer nicht dem gemeinen Bürgerstande angehörenden Frau als eine „unstreitig notorische Mißheirath" im Sinn der Wahlkapitulation angesehen und behandelt, dasselbe geschah in einer Reihe anderer Fälle, so wurde namentlich durch Reichshofrathserkenntniß von 1748 die 1715 von dem Erbprinzen Carl Friedrich von Anhalt-Bernburg mit Wilhelmine Nüßler, der Tochter eines Kanzleiraths, also ebenfalls einer nicht dem niedern Bürgerstande angehörigen Frau, geschlossene Ehe für eine Mißheirath erklärt (vergl. Heffter: Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, S. 115. Kohler, Handbuch des Deutschen Privatfürstenrechts, S. 130.).

Danach ist nicht zu bezweifeln, daß bis zur Auflösung des Deutschen Reichs ein feststehendes Reichsherkommen bestanden hat, wonach die Ehen der Mitglieder des hohen Adels mit Frauen aus dem Bürgerstande als Mißheirathen zu betrachten sind und der Wirkungen der Ebenbürtigkeit entbehren, und daß es nicht gerechtfertigt ist, auch für die neuere Zeit den Begriff der Mißheirath auf Ehen des hohen Adels mit Personen unfreier Geburt zu beschränken. Diese Grundsätze des Reichsrechts sind auch durch die Auflösung des Deutschen Reichs nicht beseitigt, bestehen vielmehr noch jetzt als geltendes Recht für den hohen Adel fort; sie sind durch die Deutsche Bundesakte und namentlich auch durch die Preußische Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der Standesherren aufrecht erhalten (vergl. Artikel XIV. der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815. Königl. Verordnung vom 21. Juni 1815. Instruktion vom 30. Mai 1820, Gesetz vom 10. Juni 1854. Königl. Verordnung vom 12. November 1855).

Wenn die Frau Beklagte dagegen auszuführen sucht, daraus, daß die Königlich Preußische Verordnung vom 21. Juni 1815 den ehemals reichsständischen Familien das Recht der Ebenbürtigkeit gewährleiste, folge nicht, daß die früher bestandene Beschränkung der Mitglieder des hohen Adels, wonach eine nicht ebenbürtige Ehe der vollen staatsbürgerlichen Wirkungen entbehre, gleichfalls aufrecht erhalten sei, denn die Preußische Gesetzgebung habe nur die den reichsunmittelbaren Familien durch das gemeinrechtliche Privatfürstenrecht gewährten Vorrechte aufrecht erhalten wollen, nicht aber die durch dasselbe ihnen auferlegten Beschränkungen, zu denen es zweifellos gehöre, wenn ein Mitglied der Familie nicht in der Lage sei, seiner ihm in rechtmäßiger Ehe zur rechten Hand angetrauten Gemahlin seinen Rang und seine Standesvorrechte zu verschaffen; so ist diese Ansicht nicht zutreffend, vielmehr mit Recht in den Vorinstanzen verworfen worden.

Zunächst ist es irrig, daß die Preußische Gesetzgebung lediglich bezweckt habe, die den früher reichsunmittelbaren Familien nach dem bisherigen Rechte zustehenden Vorzüge und Vorrechte in dem Sinne, wie Beklagte annimmt, aufrecht zu erhalten. Es war vielmehr die Absicht, die Rechte und Vorzüge festzusetzen, welche die vormals reichsunmittelbaren Deutschen Reichsstände als eine ihrem Stande gemäße Auszeichnung genießen sollen und den durch die Deutsche Bundesakte Artikel XIV. und die Königliche Verordnung vom 21. Juni 1815 geschaffenen Rechtszustand jener Familien zu regeln. Wenn es aber in Artikel XIV. der Deutschen Bundesakte und in § 1 der Königlichen Verordnung vom 21. Juni 1815 heißt: „daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zum hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt", so wird damit das Ebenbürtigkeitsrecht, wie solches nach der Deutschen Reichsverfassung bestanden hatte, aufrecht erhalten, also diejenigen Rechtsnormen, welche bisher mit dem Recht der Ebenbürtigkeit verbunden waren, folglich auch die Grundsätze über die Ehe, wie sie für die Mitglieder jener reichsständischen Familien bis zur Auflösung des Deutschen Reichs festgestellt waren.

Durch die neuere Gesetzgebung, insbesondere im Königreich Preußen durch Artikel 4 der Verfassungsurkunde, sind nun zwar alle Standesvorrechte aufgehoben und damit auch die früher zwischen dem niederen Adel und dem Bürgerstande bestehenden politischen staatsbürgerlichen Standesunterschiede beseitigt; auch haben im Uebrigen die Anschauungen über die Stellung des Bürgerstandes und sein Verhältniß zu dem niederen Adel sich wesentlich im Vergleich zu den Anschauungen, welche im 18. Jahrhundert herrschten, geändert. Allein daraus kann nicht, wie die Frau Revidentin vermeint, gefolgert werden, daß weil eine Ehe eines Herrn aus einem vormals reichsständischen Hause mit einer Frau von niederem Adel eine „Mißheirath" nicht sei, auch eine Ehe mit einer dem Bürgerstande, mindestens mit einer dem höheren Bürgerstande angehörenden Frau jetzt als eine ebenbürtige angesehen werden müsse. Denn trotz der verfassungsmäßigen Aufhebung aller Standesvorrechte dauern Adel und Bürgerstand noch fort, und es handelt sich hier um ein durch die Deutsche Bundesakte völkerrechtlich vereinbartes Prinzip und Singularrecht des hohen Adels. Es kann daher für die Feststellung der Voraussetzungen der Ebenbürtigkeit der Ehen desselben nicht auf die jeweiligen Anschauungen über die sociale Stellung des Adels und Bürgerstandes und die politische Gleichstellung des letzteren mit dem ersteren ankommen, sondern es muß der durch das Reichsherkommen und die Reichsgesetzgebung festgestellte, durch die Deutsche Bundesakte und die Preußische Gesetzgebung aufrecht erhaltene Begriff der Ebenbürtigkeit als maßgebend erachtet werden.

Da für die Beantwortung der Frage nach den Voraus-

setzungen einer ebenbürtigen Ehe des ehemals reichsständischen, hohen Adels zunächst die Hausgesetze und die ihnen gleichstehende Hausobservanz der einzelnen Familien entscheidend sind, so würden der Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits die vorerwähnten Normen des Deutschen Peivat- und Peivatfürstenrechts dann nicht zu Grunde gelegt werden dürfen, wenn nach den Hausgesetzen des fürstlichen Hauses Sayn-Wittgenstein oder nach einer in ihm rechtswirksam bestehenden Observanz auch die Ehen mit bürgerlichen Frauen als standesgemäße und ebenbürtig angesehen würden. Allein, daß dieses nach den Wittgenstein'schen Hausgesetzen der Fall sei, ist von der Frau Beklagten nicht behauptet. Sie hat allerdings der Ausführung des Herrn Klägers, daß auch nach den älteren Hausgesetzen, dem Testamente des Grafen Ludwig des Aeltern von 1593, der Erbverbrüderung vom 26. November 1607, sowie nach den neueren 1861 und 1862 von dem Vater des Herrn Klägers getroffenen Bestimmungen die Ehe der Frau Beklagten mit dem Fürsten Ludwig als eine Mißheirath anzusehen sei, widersprochen, allein eine Behauptung, daß durch die Hausgesetze den allgemeinen, in Ermangelung entgegenstehender autonomischer Normen, maßgebenden Grundsätzen des Privatfürstenrechts derogirt sei, daß danach auch die Ehe eines Mitgliedes der fürstlich Wittgenstein'schen Familie mit einer Nichtadligen als eine standesgemäße zugelassen sei, hat sie nicht aufgestellt. Es bedurfte daher weder einer Heranziehung der bisher nicht vorgelegten älteren Hausgesetze, noch einer Prüfung der Frage, welche Bedeutung den Bestimmungen des Fürsten Ludwig aus den Jahren 1861 und 1862, wonach als ebenbürtig nur solche Ehen angesehen werden sollen, welche mit Mitgliedern hochadliger Familien geschlossen werden, für die Ehe der Frau Beklagten mit ihrem verstorbenen Gemahl beizulegen sei.

Die Bezugnahme der Frau Beklagten auf eine ihr zur Seite stehende Hausobservanz ist nicht zutreffend. Die allgemeine Behauptung, daß in der Wittgenstein'schen Familie die angeblich allgemeine Uebung des Privatfürstenrechts hinsichtlich der Ebenbürtigkeit der Ehen keineswegs durchweg beobachtet sei, und die Anführung eines Falles einer Heirath eines Mitglieds der fürstlichen Familie Sayn-Wittgenstein-Berleburg mit einer Frau bürgerlicher Herkunft, welche als eine ebenbürtige anerkannt sein soll, sind nicht geeignet, eine den allgemeinen Rechtsnormen derogirende Familienobservanz zu begründen.

Da auch eine Zustimmung der Agnaten zu der Ehe der Frau Beklagten mit dem Fürsten Ludwig nicht erfolgt ist, so muß dieselbe als eine Mißheirath angesehen werden.

Fragt es sich dann, welche Wirkungen die von einem Mitgliede des hohen Adels mit einer Frau des Bürgerstandes eingegangene Ehe habe?, so kann es zwar keinem Zweifel unterliegen, daß eine solche Ehe, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, als eine vollkommene, wahre Ehe anzusehen sei; sie ist aber keine bürgerlich vollwirksame, es tritt insbesondere, worauf es hier nur ankommt, die Frau nicht in den Stand des Mannes ein, behält vielmehr ihren bisherigen Stand bei. Sie nimmt daher nicht Theil an den Standesvorrechten des Mannes, ist namentlich nicht berechtigt, den fürstlichen oder gräflichen Titel und das Geschlechtswappen, als Zeichen und Ausdruck des Ranges und Standes ihres Mannes und der Zugehörigkeit zu der hochadligen Familie zu führen. — Die von der Revidentin aufgestellte Ansicht, das Prinzip der Ebenbürtigkeit sei nur von Bedeutung für die Frage der Succession, die Frau werde auch im Falle einer Mißheirath von dem Stande und Range ihres Mannes nicht ausgeschlossen, ist nicht zu billigen, steht vielmehr in Widerspruch mit der Entwicklung der Grundsätze der Ebenbürtigkeit und der Mißheirath.

Unbegründet ist endlich auch der Einwand, daß, weil der fürstliche Titel, dessen Ablegung von dem Herrn Kläger verlangt werde, nicht auf der Eigenschaft der Familie Sayn-Wittgenstein-Sayn als einer reichsunmittelbaren beruhe, der Titel nicht von Kaiser und Reich, sondern von Sr. Majestät dem Könige von Preußen verliehen sei, die Preußischen Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Standesherren keine Anwendung finden und daher selbst im Falle der Annahme einer Mißheirath mit den daran geknüpften Folgen das Urtheil des Appellationsgerichts nicht gerechtfertigt sei. Denn wenn auch nach § 6 der Instruktion vom 30. Mai 1820 den Standesherren und den ebenbürtigen Mitgliedern ihrer Familien nur das Recht beigelegt ist, die vor Auflösung der Deutschen Reichsverbindung innegehabten Titel und Wappen zu führen, die Bestimmung also auf den hier in Frage stehenden Titel nicht direkt Anwendung findet, so folgt doch daraus nicht, daß nicht im Uebeigen die gesetzlichen Vorscheiften über die Rechtsverhältnisse der Mediatisirten in Preußen bei Beurtheilung der für die Frau Beklagte aus der Ehe mit dem Fürsten Ludwig zu Sayn-Wittgenstein-Sayn entstandenen Rechte maßgebend seien. In diesen ist aber das Recht der Ebenbürtigkeit mit dem früheren, vor Auflösung des Deutschen Reichs damit verbundenen Begriffe aufrecht erhalten, und hieraus folgt, daß die Frau Beklagte in den Rang und Stand ihres Gemahls überhaupt nicht eingetreten ist; die ihm zustehenden Titel und Wappen nicht führen darf. Voraussetzung für das Recht zur Führung des Titels Fürst von Sayn-Wittgenstein-Sayn und des Geschlechtswappens der fürstlichen Familie Sayn-Wittgenstein ist aber ebenbürtige Zugehöeigkeit zu dem ehemats reichsunmittelbaren Hause Sayn-Wittgenstein. Richtig ist zwar, wie die Frau Revidentin geltend macht, daß der Titel „Fürst" und die Zugehöeigkeit zum hohen Adel sich nicht decken; allein der Titel, um den es sich hier handelt, ist einer Linie des vormals reichsständischen Hauses Sayn-Wittgenstein verliehen und wenn die Frau Beklagte in dieses Haus als vollberechtigtes Mitglied durch ihre Vermählung mit dem Fürsten Ludwig nicht eingetreten ist, so darf sie auch den diesem als Besitzer des Fideikommisses Sayn zustehenden Titel Fürst von Sayn-Wittgenstein-Sayn, nicht führen.

Da aus diesen Erwägungen die angefochtene Entscheidung begründet erscheint, war dieselbe zu bestätigen und die Beklagte in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen.

Personal-Veränderungen

werden in der nächsten Nummer nachgetragen werden.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 16. Berlin, 15. August. 1880.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.
und
M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Ueber das der Eidesleistung vorangehende und dieselbe vorbereitende Verfahren.

Die C. Pr. O. hat über das formelle Verfahren, welches der Leistung eines zu- oder zurückgeschobenen oder richterlich auferlegten Eides vorangehen muß, besondere Vorschriften nicht erlassen; es haben sich deshalb in der Praxis der Gerichte verschiedene Prozedurarten gebildet, welche größtentheils an das bisherige Prozeßrecht anknüpfen und Anspruch auf Richtigkeit und allgemeine Anerkennung nicht erheben können. Es sei daher gestattet, die einzelnen, hierbei zur Sprache gelangenden Fälle aufzustellen und bezüglich eines jeden darzuthun, welches Verfahren zur Anwendung gelangen müsse. Dabei wird zunächst vorausgesetzt, daß es eine Prozeßpartei ist, welche den Eid zu leisten hat.

I. Der Eid ist durch Beweisbeschluß normirt.

Unstreitig gehört die Abnahme des Eides zur Beweisaufnahme und hat daher regelmäßig vor dem erkennenden Gerichte zu erfolgen (§ 320 C. Pr. O.). Wohnt die schwurpflichtige Partei der Verhandlung in Person bei, so kann ihr der Eid sofort abgenommen werden. Eine Frist, wie sie noch die Verordnung vom 1. Juni 1833 § 31 dahin angeordnet hat, daß der Eid nicht früher als 8 Tage nach Auferlegung desselben, selbst wenn die Partei bei letzterer anwesend wäre, abgenommen werden dürfte, ist von der C. Pr. O. nicht übernommen. Die Fristen, welche diese selbst aufstellt, wie Einlassungs-, Ladungsfristen, betreffen nur den Zwischenraum zwischen der Zustellung einer Ladung resp. Verkündung und einem anzuberaumenden Termine, beziehen sich also nicht auf die hier aufgeworfene Frage, ob in dem Termine selbst sofort zur Abnahme geschritten werden dürfe. Besteht sonach keine gesetzliche Vorschrift, welche die Anberaumung eines neuen Termins zur Eidesleistung anordnet, so ist der Richter nicht gehindert, den Eid sofort abzunehmen. Hierbei entsteht die Frage, ob nicht auch in diesem Falle der Eidesleistung die Fassung und Verkündung eines den Erfordernissen des § 324 C. Pr. O. entsprechenden Beweisbeschlusses vorangehen müsse. Ein solches Verlangen ist in der That von dieser und jener Seite gestellt und durch die Berufung auf § 323 C. Pr. O. motivirt worden. Die Eidesleistung, so wird deduzirt, falle nicht in den Rahmen der Hauptverhandlung, sie bilde einen Bestandtheil der Beweisaufnahme und müsse deshalb durch einen Beweisbeschluß angeordnet werden. Wäre diese Ansicht richtig, so müßte sie in gleicher Weise auch für die Beweisaufnahme durch Vorlegung mitgebrachter Urkunden (Handelsbücher) und Vernehmung gestellter Zeugen gelten; es wäre aber nicht ersichtlich, welche Motive den Gesetzgeber zu einem so schwerfälligen und doch nutzlosen Verfahren veranlassen konnten. Dasselbe würde namentlich für den amtsgerichtlichen Prozeßgang unpraktisch sein und nichts anderes bedeuten, als daß der Einzelrichter sich selbst Vorschriften ertheilte, welche er sofort ausführte, deren Ausführung er aber auch jederzeit unterlassen könnte. Wem sollte auch die Niederschrift des unanfechtbaren, nicht bindenden Beweisbeschlusses frommen? dem Richter gewiß nicht. Die Parteien und Zeugen erfahren bei Beginn der Vernehmung den Gegenstand derselben. Welche Fälle blieben aber überhaupt noch übrig, die ein besonderes Verfahren nicht erforderten? In der That bietet der Wortlaut des § 323 zu einer solchen Annahme keinen Anlaß dar. Von ihm werden nur diejenigen Fälle getroffen, welche in den nachfolgenden §§ 326 folg. dar-

gestellt werden, nämlich die Beweisaufnahme durch ersuchte Richter, im Auslande oder vor dem Prozeßgerichte in einem neuen Termine, wie denn nach § 323 nicht die Beweisaufnahme an sich, sondern das dazu erforderliche besondere Verfahren durch Beschluß angeordnet werden soll. —

Ist die sofortige Eidesabnahme nicht angängig, so muß am Schlusse der Verhandlung der Eid normirt und der Termin zur Eidesleistung, welcher eo ipso zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmt ist, verkündet werden. Neben dieser Verkündung ist eine besondere Vorladung der schwurpflichtigen Partei, gleichviel, ob sie in Person oder durch einen Vertreter erschienen ist und ob sie bis zur Verkündung anwesend gewesen, nicht erforderlich. Durch die Vorschrift des § 195, wonach zu allen Terminen ohne Unterschied ihres Zwecks, welche in verkündeten Entscheidungen bestimmt sind, die Ladung der Parteien sich erübrigt, ist die abweichende Bestimmung des preußischen Rechts beseitigt. Sache des Anwalts ist es daher, seinen Mandanten zur Eidesleistung zu laden; durch Unterlassung kann er sich regreßpflichtig machen. —

Soll auf Grund des § 441 C. Pr. O. der Eid vor einem ersuchten Richter erfolgen, so hat das Prozeßgericht eine dahin zielende Anordnung zu treffen, welche, weil vom Prozeßgericht ausgehend, eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordert und in einem förmlichen Beschlusse niedergelegt und verkündet sein muß. Fehlt es an dem letzteren Erforderniß, so kann der ersuchte Richter unter Berufung auf § 320^{1} C. Pr. O. das Ersuchen gemäß § 159 G. V. wegen örtlicher Unzuständigkeit ablehnen. In allen übrigen Fällen setzt der ersuchte Richter Termin zur Eidesleistung an und ladet die schwurpflichtige Partei u. z. wenn sie einen Prozeßbevollmächtigten hat, zu dessen Händen vor; ob auch den Gegner, ist zweifelhaft, aber zu bejahen, weil nach § 294^{2} nicht verkündete Verfügungen den Parteien, also beiden Theilen von Amtswegen zuzustellen sind. Der Prüfung des ersuchten Richters unterliegt nicht die Frage, ob die Voraussetzungen für die Eidesabnahme durch ersuchte Richter vorhanden sind; er hat nur ein Beschwerderecht an die vorgesetzte Behörde des ersuchenden Gerichts, welche von Aufsichtswegen einschreiten kann. Ob auch die Parteien sich in keiner besseren Lage befinden, kann nach Abs. 2 des § 320 C. Pr. O. zweifelhaft sein. Derselbe verbietet ganz allgemein die Anfechtung des Beschlusses, durch welchen die eine oder andre Art der Beweisaufnahme angeordnet wird. Die Motive S. 243 besagen aber, daß in den zugelassenen Ausnahmefällen das Prozeßgericht zu ermessen hat, ob die eine oder andre Art der Beweisaufnahme stattfinden soll; die hierüber erlassene Verfügung kann nicht angefochten werden, weil sie vom diskretionären Ermessen des Gerichts abhängig ist. Hiernach muß der Abs. 2 dahin beschränkt werden, daß er die Anfechtung nur dann verbietet, wenn in einem gesetzlich zugelassenen Fall ein anderer Richter ersucht wird. Die Frage dagegen, ob ein solcher gesetzlich zugelassener Fall vorliegt, kann Gegenstand der Anfechtung sein.

II. Der Eid ist einer Partei durch Urtheil auferlegt.

Beruhigen sich beide Theile bei dem ergangenen Urtheil, so kann auf Antrag der Eid sofort abgenommen oder ein Termin zur Eidesleistung bestimmt, resp. ein Amtsgericht um die Abnahme des Eides ersucht werden; anderenfalls steht jeder Partei das Recht zu, nach beschrittener Rechtskraft den Gegner zur mündlichen Verhandlung zu laden. Eine Offizialthätigkeit kann, obwohl die Eidesleistung zur Beweisaufnahme gehört, schon deshalb nicht eintreten, weil das Gericht von der Zustellung der Urtheile keine Kenntniß erhält und den Eintritt der Rechtskraft nicht prüfen kann. Zwar heißt es im § 499, das Berufungsgericht hat ein von ihm erlassenes bedingtes Urtheil zu erledigen, allein hierdurch sollte nur das Gericht bezeichnet werden, vor welches die Ladung zu erfolgen hat. Es genügt, wenn die letztere blos „zur mündlichen Verhandlung" ladet; denn der Schwurpflichtige muß wissen, daß es sich lediglich um die Leistung des auferlegten Eides handeln kann, und deshalb persönlich erscheinen.

Fraglicher erscheint das Verfahren, wenn der Eid durch einen ersuchten Richter abgenommen werden kann und soll, wie denn das Kgl. Landgericht** in einer Berufungssache auf den bloßen Antrag des klägerischen Mandatars, den Eid dem schwurpflichtigen Kläger durch einen ersuchten Richter abzunehmen, die Akten urschriftlich zur Abnahme des Eides dem Amtsgerichte übersandte. Da der § 441 die Art und Weise, in welcher das Prozeßgericht die Anordnung zu treffen hat, nicht klar stellt, so sind zwei verschiedene Wege denkbar. Entweder wendet sich die schwurpflichtige Partei — der Gegner hat keine Interesse — mit einem Gesuche um Erlaß der Anordnung an das Prozeßgericht, welches einen demgemäßen Beschluß faßt und beiden Theilen zustellen läßt; auf Grund dieses Beschlusses wird nunmehr vor das ersuchte Gericht geladen, welches in gewöhnlicher Weise den Termin bestimmt, worauf der betreibende Theil die Zustellung zu besorgen hat. Im Termine wird, sei es aus den inzwischen übersandten Prozeßakten oder nach Vorlegung der Ausfertigung des Urtheils und der Anordnung der Eid abgenommen und die Verhandlung an das Prozeßgericht zurückgeschickt. Der andre Weg führt dahin, daß die Ladung vor das Prozeßgericht erfolgt, und dieses nach mündlicher Verhandlung die Anordnung des § 441 trifft, worauf die Akten zur Abnahme des Eides abgegeben werden. Der letztere Weg ist nicht nur zweckmäßiger, er entspricht auch dem ad I dargestellten Verfahren und vermeidet die Schwierigkeit, daß das Prozeßgericht ohne mündliche Verhandlung eine Anordnung treffen soll.

III. Der Eid ist durch Versäumnißurtheil gemäß § 430 für verweigert erklärt.

Es steht dann dem Schwurpflichtigen der Einspruch zu, er muß aber sofort in dem neuen Termine persönlich erscheinen und den Eid leisten. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht wenigstens im Falle I. nochmals durch Beweisbeschluß die Abnahme des Eides anzuordnen ist; hierbei wird übersehen, daß nach § 307 in Folge des Einspruchs der Prozeß ohne Weiteres in die frühere Lage versetzt wird, dergestalt, daß auch der frühere, den Eid auferlegende Beschluß wieder in Kraft tritt. Recht schwerfällig gestaltet sich die Erledigung eines bedingten Urtheils, wenn die Eidesleistung vor einem ersuchten Richter erfolgen soll und der Schwurpflichtige einmal ausbleibt; es sind dann nicht weniger als 6 Termine erforderlich, darunter 4 zu mündlichen Verhandlungen, während gerade das preußische Recht in diesem Punkte so einfach und glatt war.

Schließlich soll noch des Offenbarungseides Erwähnung ge-

schehen. Bei vielen Gerichten wird das Gesuch in der früheren Weise so aufgenommen, daß eine Ladung des Schuldners vor das zuständige auswärtige Vollstreckungsgericht nicht enthalten ist, und demnächst dem Richter vorgelegt, welcher das Gesuch urschriftlich an das Vollstreckungsgericht „zur Abnahme des Offenbarungseides" sendet. Dies entspricht jedoch keineswegs den Vorschriften der C. Pr. O.; danach hat der Gerichtsschreiber in das Gesuch eine ausdrückliche Ladung aufzunehmen und dasselbe entweder dem ladenden Gläubiger auszuhändigen oder selbst an das Vollstreckungsgericht zu übermitteln.

Ist der Schwurpflichtige nicht zugleich Prozeßpartei, so muß derselbe stets von Amtswegen geladen werden. M—n.

Ist es der Landesgesetzgebung gestattet, zu bestimmen, daß auf die vor dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordenen Prozesse, welche von diesem Tage ab nach Maßgabe der Reichscivilprozeßordnung zu erledigen sind, die alten Kosten- und Gebührengesetze und Verordnungen auch nach dem 1. Oktober 1879 Anwendung finden können? Bejahendenfalls wie sind solche Bestimmungen zu handhaben?

Bearbeitet vom Amtsrichter Arnold in Darmstadt.

Die vorstehend aufgeworfenen Fragen beschäftigen sich mit Uebergangsbestimmungen. Die Besprechung derselben hat, obwohl seit Einführung der Reichsjustizgesetze nahezu ein Jahr verflossen ist, nicht lediglich theoretische Bedeutung; sie ist vielmehr immer noch von praktischer Wichtigkeit, da Uebergangsbestimmungen der angedeuteten Art nicht blos jetzt noch in Uebung sind, sondern auch noch längere Zeit geübt werden.

I. Ich wende mich zunächst zur ersten Frage.

1. In § 18 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Reichscivilprozeßordnung ist bestimmt, daß auf die Erledigung der vor dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordenen Prozesse bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze anzuwenden seien; in Absatz 2 dieses Paragraphen ist aber der Landesgesetzgebung gestattet, die Reichscivilprozeßordnung auf jene alten Prozesse für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

In Hessen wurde von diesem Rechte Gebrauch gemacht und in Artikel 73 des hessischen Ausführungsgesetzes zur Reichscivilprozeßordnung vom 4. Juni 1879 für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen, in welchen der Hauptsache nach der gemeine deutsche Prozeß galt, angeordnet, daß die am 1. Oktober 1879 bei den Stadt- und Landgerichten und bei den Hofgerichten in I. oder II. Instanz, sowie etwa bei dem Ober-Appellationsgericht in I. Instanz anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach den Vorschriften der Reichscivilprozeßordnung weiter zu behandeln seien.

Der Entwurf zu diesem Ausführungsgesetze hatte trotz der in Artikel 73 erwähnten Uebergangsbestimmung keine Bestimmung bezüglich der Gerichts- und Anwaltskosten getroffen; streng genommen gehört eine Bestimmung dieser Art auch nicht in ein Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung, sondern in ein Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtskostengesetz resp. zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Nach dem Ausschußbericht der II. Kammer wurde indeß zwischen der Großh. Regierung und dem Gesetzgebungsausschuß jener Kammer eine Vereinbarung dahin getroffen, zu beantragen, einen Artikel folgenden Inhaltes einzufügen:

> „Hat die Behandlung eines Rechtsstreites theils im alten, theils im neuen Verfahren die Folge, daß einzelne Handlungen oder Gruppen von Handlungen in Bezug auf Gerichts- oder Anwaltskosten theils nach den alten theils nach den neuen Kosten- und Gebührengesetzen beziehungsweise Verordnungen zu beurtheilen wären, so steht es im Ermessen des Gerichts, bei Gerichtskosten die dem Pflichtigen günstigere, bei Anwaltskosten die den Anwälten günstigere Bestimmung zur Anwendung zu bringen."

Dieser Antrag fand die Billigung aller gesetzgebenden Faktoren und wurde Gesetz. Er bildet jetzt den Artikel 89 des citirten Ausführungsgesetzes.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es nach dieser Gesetzesstelle zulässig sein soll, daß, obwohl der Rechtsstreit, der unter der Herrschaft der alten Prozeßgesetze anhängig wurde, nach den neuen Gesetzen weiter behandelt wird, die alten Kosten- und Gebührengesetze und Verordnungen noch für den Theil des Prozesses, der in das neue Verfahren fällt, angewendet würden.

2. Ist eine solche Uebergangsbestimmung, wie sie der Artikel 89 des Heff. Ausf. Gesetzes darstellt, mit der Reichsgesetzgebung vereinbarlich?

Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob diese Uebergangsbestimmung Abweichendes von dem deutschen Gerichtskostengesetze und der Anwaltsgebührenordnung enthält, und ob, wenn das der Fall ist, eine solche Uebergangsbestimmung ihre Begründung in einem Reichsgesetze hat.

a. Die Frage, ob der Art. 89 des Heff. Ausf. Gesetzes Abweichendes von dem deutschen Gerichtskostengesetze und der Anwaltsgebührenordnung enthält, entscheiden die §§ 1 des deutschen Gerichtskostengesetzes und der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Der § 1 des am 1. October 1879 in Kraft getretenen Gerichtskostengesetzes lautet:

> „In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung rc. Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen der Gerichte nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben" —

und der § 1 der ebenfalls am 1. October 1879 in Kraft getretenen Anwaltsgebührenordnung spricht:

> „Die Vergütung für die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, auf welches die Civilprozeßordnung rc. Anwendung findet, sowie für die berathende Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte, welche den Beginn oder die Fortsetzung eines solchen Verfahrens betrifft, bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes."

Diese beiden Paragraphen stehen in direktem Widerspruch mit dem Artikel 89 des Hess. Ausf. Gesetzes zur Civilprozeßordnung. Daß die alten Prozesse nach dem 1. October 1879 in einem Verfahren vor **ordentlichen** Gerichten verhandelt werden, bedarf nach § 70 des Hess. Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung und § 12 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes keines weiteren Wortes, und daß die beiden citirten Paragraphen der Reichsgesetze mit dem Art. 89 des Hess. Ausf. Gesetzes in Widerspruch stehen, liegt nach dem Inhalte derselben ebenso klar auf der Hand. Der § 1 des Gerichtskostengesetzes spricht mit keiner Silbe davon, daß das Gerichtskostengesetz nur auf die Rechtssachen anzuwenden sei, welche nach dem 1. October 1879 beginnen, sondern sagt, daß es auf alle Rechtssachen Anwendung finden müsse, auf welche mit dem 1. October 1879 die deutsche Civilprozeßordnung anzuwenden ist, einerlei ob der Beginn vor den ersten October 1879 oder nach diesen Zeitpunkt fällt. Ganz dasselbe drückt der § 1 der Anwaltsgebührenordnung in Bezug auf die Anwendbarkeit der Letzteren aus. Der § 89 des Hess. Ausf. Gesetzes dagegen hält es für **zulässig**, daß auch für den Theil der alten Prozesse, der nach der Reichscivilprozeßordnung weiter behandelt wird, die alten Kosten- und Gebührenbestimmungen angewendet würden.

b. Nun fragt es sich, ob die Reichsgesetze der Landesgesetzgebung das Recht zum Erlassen solcher von jenen abweichenden Uebergangsbestimmung zugesprochen haben?

Ich habe mich sehr bemüht, die den Art. 89 rechtfertigende Stelle in den Reichsgesetzen zu finden. Meine Bemühung war indeß umsonst. Die Materialien zu dem Hess. Ausf. Gesetze geben in fraglicher Richtung keine Auskunft; ja es erhellt aus denselben nicht einmal, was die Motive zu dem Artikel 89 gewesen sind. Das deutsche Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 enthält ebensowenig, wie die Anwaltsgebührenordnung vom 7. Juli 1879 Bestimmungen, aus denen die Landesgesetzgebung das Recht zu Anordnungen, wie sie der Art. 89 des citirten Gesetzes anführt, ableiten könnte. Bei der Prüfung der Frage fiel mein Augenmerk auch noch einmal auf den Absatz 2 des § 18 des deutschen Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung, dessen Inhalt oben bereits angegeben ist. Er hat die Worte „**und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen**". Diese Worte in Verbindung mit § 18 des Einführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz besagten aber nur, daß die Landesgesetzgebung anordnen könne, vor welchen Gerichten der alte Rechtsstreit im neuen Verfahren und wie derselbe in Bezug **auf das Verfahren** behandelt werden soll. Wie die Gerichtskosten- und Anwaltskostenfrage bei einem solchen Rechtsstreite zu regeln sei, darüber wollte und konnte — nach der Stelle, an welcher er steht — dieser Absatz 2 des § 18 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung Bestimmungen nicht treffen.

3. Wenn es nun richtig ist, daß die Reichsgesetzgebung mit dem § 89 des Hess. Ausf. Gesetzes im Widerspruch steht, und wenn es wahr ist, daß die Reichsgesetze keine Erlaubniß zum Erlaß einer abweichenden Bestimmung qu. ertheilt haben, so folgt daraus, daß das Hessische Ausführungsgesetz den Artikel 89 nicht schaffen durfte, denn was durch Reichsgesetz geordnet ist, kann durch Landesgesetz nicht geändert werden — ein Satz, der unbestreitbar ist.

Mit Recht sagt daher **Pfafferoth** in seinem Kommentar zu § 1 des deutschen Gerichtskostengesetzes:

„Auch für die Uebergangszeit finden die Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes Anwendung, insoweit nach Maßgabe des deutschen Einführungsgesetzes zu der C.P.O. oder der von den einzelnen Staaten erlassenen Uebergangsbestimmungen für die vor dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordenen Rechtssachen das Verfahren der neuen C.P.O. Platz greift," —

und bei einer Kommissionsberathung vom 2. April 1879, welche über § 95 der Anwaltsgebührenordnung gepflogen wurde, erklärte auf Anfrage eines Abgeordneten der Vertreter der Reichsregierung, „daß hinsichtlich derjenigen Prozesse, welche vor dem 1. Oktober 1879 in den einzelnen Staaten anhängig seien **und** nach den in diesen Staaten geltenden Partikulargesetzgebungen zu Ende geführt werden sollen, die Honorirung für die Thätigkeit der Rechtsanwälte in derartigen Prozessen nach Maßgabe der in den betreffenden Staaten geltenden Partikular-Landesgebührenordnungen erfolgen solle;" umgekehrt sagt also der Regierungsvertreter, daß bei den vor dem 1. Oktober 1879 anhängigen Prozessen, die nach der Reichscivilprozeßordnung zu Ende geführt werden, die Honorirung der Rechtsanwälte nach der deutschen Anwaltsgebührenordnung eintreten müsse.

4. Nach Vorstehendem ergeben sich die nachstehenden Sätze:

a. Der hessische Richter darf den Art. 89 des Ausführungsgesetzes, da er mit der Reichsgesetzgebung in Konflikt geräth, nicht anwenden; er hat vielmehr nach dem 1. Oktober 1879 lediglich nach dem deutschen Gerichtskostengesetz und der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte zu entscheiden.

b. Alle Akte, welche im neuen Verfahren vorgenommen werden und nach dem deutschen Gerichtskostengesetz **kostenpflichtig** sind, sind, ohne Rücksicht darauf, ob und welche Kosten im alten Verfahren erhoben wurden, nach dem deutschen Gerichtskostengesetz zu taxiren. Eine Aufrechnung der im alten Verfahren erhobenen Kosten auf die im neuen Verfahren entstehenden Kosten ist unstatthaft. Die Kosten des alten Verfahrens sind für **einzelne bestimmte** Handlungen entstanden und bezahlt. Diese Aufrechnung wäre nur statthaft, wenn im Reichsgesetz oder in einem Landesgesetz **ausdrücklich** eine dahin gehende Bestimmung aufgenommen worden wäre. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung wäre übrigens nicht gerechtfertigt, denn diese könnte zur Folge haben, daß das ganze Verfahren nach dem 1. Oktober 1879 kostenfrei sei, und rechtfertige konsequenter Weise die weitere Bestimmung, daß, insoweit die vor dem 1. Oktober 1879 bezahlten Kosten mehr betragen, als die Kosten betragen würden, wenn der Prozeß nur im neuen Verfahren geführt worden sei, der überschießende Betrag an die betreffende Partei herauszuzahlen sei.

c. Die Rechtsanwälte haben ohne Rücksicht darauf, ob sie für ihre Thätigkeit im alten Verfahren schon Vergütung erhielten oder zu beziehen haben, **für die Thätigkeit im neuen Verfahren die Gebühr**, welche die Anwaltsgebührenordnung vorsieht, zu beanspruchen. Hieraus ergiebt sich aber mit Nothwendigkeit:

aa. Eine Aufrechnung der im alten Verfahren verdienten Gebühren auf die im neuen Verfahren verdienten Gebühren ist aus dem unter 4 b Erwähnten auch hier unzulässig; sie wäre also insbesondere auch hier nur zulässig, wenn in der Reichsgebührenordnung dies

ausdrücklich ausgesprochen wäre. Wie man nun in Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung es juristisch konstruiren will, daß, weil frühere Forderungen existiren oder existirten, eben deshalb die späteren Forderungen ganz oder theilweise getilgt anzusehen seien, ist mir nicht klar; denn etwas anderes würde jene Aufrechnung nicht bedeuten. Und doch hört man Stimmen, die solche Ansichten vertreten.

bb. Der Rechtsanwalt, der einen vor dem 1. Oktober 1879 anhängigen Prozeß nach dieser Zeit im neuen Verfahren fortführt, hat keinen Anspruch auf Prozeßgebühr nach Maßgabe der Reichsgebührenordnung. Die Prozeßgebühr nach der deutschen Anwaltgebührenordnung wird für die Uebernahme des Prozesses, für die Information und den Geschäftsbetrieb gewährt. Diese Thätigkeit ist im alten Verfahren, wenn auch in anderer Weise — ob in günstigerer oder ungünstigerer Weise ist gleichgiltig — bereits vergütet, und dann kommt im angegebenen Falle ein großer Theil der Thätigkeit, welcher den Bezug der Prozeßgebühr im neuen Verfahren rechtfertigt, in Wegfall, da er ja in die Zeit vor dem 1. Oktober 1879 fällt.

cc. Im Falle eines Wechsels des Anwalts wird dem neu eintretenden Anwalte die Prozeßgebühr gerade so vergütet, als wenn der Wechsel in einem nach dem 1. Oktober 1879 begonnenen Prozesse eingetreten wäre. In beiden Fällen erfolgt Vergütung ganz nach Maßgabe der deutschen Gebührenordnung. Die Frage der Erstatungspflicht auf Seiten des Gegners richtet sich in einem solchen Falle nach § 87 Abs. 2 der C.P.O.

5. Die von mir vertretene Ansicht mag allerdings, wenn auch weniger für die Rechtsanwälte, so doch für die kostenpflichtige Partei hie und da zu Härten führen. Dieser Umstand muß aber bei Gesetzesanwendungen außer Betracht bleiben. Jede neue Gesetzgebung wird mehr oder weniger Härten für die Uebergangszeit im Gefolge haben. Den hier fraglichen Härten hätte zum Theil vorgebeugt werden können, wenn im Ausführungsgesetz zur C.P.O. bestimmt worden wäre, daß die Prozesse, welche im alten Verfahren soweit gediehen waren, daß das Endurtheil lediglich noch von der Leistung eines Eides abhängig war, im alten Verfahren zu Ende geführt werden müßten. —

II. Da ich nach dem unter I. Vorgetragenen zu dem Resultate kam, daß die oben zuerst aufgeworfene Frage zu verneinen ist, so hätte ich eigentlich nicht nöthig, in Erörterung der zweiten Frage einzutreten. Es soll indeß mit wenigen Worten geschehen, unterstellend, daß meine Ausführungen unter I. nicht richtig seien. Wie oben bereits angedeutet, geben die Materialien zu dem § 89 des hess. Ausführungsgesetzes keinerlei Auskunft für die Interpretation desselben. Meines Dafürhaltens will nach der grammatischen Interpretation der Artikel 89 sagen,

1. die Gerichtskosten anlangend:

a. entweder:

Die nach dem 1. Oktober 1879 vorgenommenen Handlungen werden, soweit es angeht, ebenso wie die vor dem 1. Oktober 1879 vorgenommenen taxirt; z. B. zur Aufnahme des Sitzungsprotokolles wird ein Stempel zu 1.30 Mark per Bogen verwendet.

b. oder:

Vom 1. Oktober 1879 ab werden die neuen Akte ganz nach Maßgabe des deutschen Gerichtskostengesetzes behandelt; unter die Kostenrechnung des alten Verfahrens wird ein abschließender Strich gemacht.

2. Die Gebühren der Rechtsanwälte betreffend:

a. entweder:

Die Rechtsanwälte erhalten für jede einzelne Handlung, die sie nach dem 1. Oktober 1879 vornehmen, Vergütung nach den alten Kostengesetzen und Verordnungen.

b. oder:

Die Rechtsanwälte erhalten nach dem 1. Oktober 1879 ganz nach Maßgabe der neuen Anwaltsgebührenordnung Honorar.

Diese Auslegung entspricht offenbar auch der Absicht des Gesetzgebers; denn was anderes sollte der Gesetzgeber beabsichtigt haben?

Welcher der unter II, 1 und 2 erwähnten Wege aber soll eingeschlagen werden? Der Art. 89 sagt, es steht im Ermessen des Gerichts. Hierdurch soll indeß nicht ausgedrückt sein, daß das Gericht nach Willkür den einen oder anderen Weg wählen könne, vielmehr ausgesprochen sein, daß, wenn keine besonderen Gründe entgegenstehen, immer der für die kostenpflichtige Partei resp. für die Rechtsanwälte günstigere Weg einzuschlagen sei.

Mögen übrigens auch die unter II, 1b und 2b bezeichneten Wege eingehalten werden, eine Aufrechnung der vor dem 1. Oktober 1879 für bestimmte Handlungen entstandenen resp. verdienten Kosten und Gebühren auf die nach dem 1. Oktober 1879 entstehenden Gerichtskosten und Gebührenforderungen ist aus dem oben Bemerkten auch hier unstatthaft. Der Art. 89 enthält kein Wort, keine Andeutung davon, daß solche zuläßig wäre.

Zur Anwaltsgebührenordnung.

I. § 13 der Gebührenordnung bezeichnet die vier verschiedenen Bauschgebühren, welche dem Prozeßbevollmächtigten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten — abgesehen von einigen besonderen Nebengebühren — ausschließlich zustehen, und bestimmt zugleich die anwaltlichen Thätigkeiten, für welche diese Gebühren erhoben werden sollen. Danach kommt die Beweisgebühr in zwei Fällen zum Ansatz, nämlich 1. für die Vertretung in dem Termin zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides, 2. in einem Beweisaufnahmeverfahren, wenn die Beweisaufnahme nicht blos in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht. Der hieraus sich ergebenden Möglichkeit, in einem und demselben Prozesse die Beweisgebühr, wenn beide Arten der diese Gebühr begründenden Thätigkeit vorliegen, zweimal zu liquidiren, beugt § 25 u. a. O. vor, welcher vorschreibt, daß der Anwalt jede der im § 13 benannten Gebühren, also auch die Beweisgebühr in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theils des Streitgegenstandes nur einmal beanspruchen kann. Für den Begriff und Umfang der Instanz sind §§ 26 ff. der Gebührenordnung maßgebend. Der Rechtsanwalt, welcher in derselben Instanz verschiedene Termine zur Beweisaufnahme sowie zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides wahrnimmt, darf mithin dafür doch nur einmal die Beweisgebühr erheben, sofern die verschiedenen Handlungen denselben Streitgegenstand, beziehungsweise denselben Theil desselben betreffen. Ist letzteres nicht der Fall und bezieht sich die Abnahme des Eides auf einen anderen Theil des Streitobjekts als die Beweisaufnahme, so wird die

Beweisgebühr in Gemäßheit des § 10 der Anwaltsgebührenordnung und des § 12 des Gerichtskostengesetzes von beiden Werthstheilen einzeln angesetzt; die Summe dieser getrennt berechneten Gebühren darf indessen nicht größer sein, als die von dem Gesammtbetrage der betr. Werthstheile zu berechnende Gebühr.

Wird z. B. bei einem Streitgegenstand von 5000 Mark über einen Theil von 1000 Mark Beweis aufgenommen, über einen anderen Theil von 1500 Mark ein durch Urtheil auferlegter Eid abverlangt, so würde die Beweisgebühr zu berechnen sein:

a. von 1000 Mark auf 14 Mark,
b. „ 1500 „ „ 16 „
zusammen 30 Mark.

Da bei dem Gesammtobjekt von 2500 Mark jedoch die Beweisgebühr nur 20 Mark betragen würde, so darf auch nur dieser Betrag als Beweisgebühr in Ansatz kommen.

II. Es ist in Frage gekommen, ob eine Partei, welche im Prozeß durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, für die persönliche Wahrnehmung von Terminen Reisekosten beanspruchen kann, insbesondere, ob solche

a. für die Reise zur Instruktion des Rechtsanwalts,
b. für die Reise behufs Beiwohnung eines Termins zur Zeugenvernehmung

verlangt werden dürfen.

§ 87 der Civilprozeßordnung bestimmt, daß die unterliegende Partei die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten hat, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren. Eine Spezifikation des Begriffs „Kosten" ist in der Civilprozeßordnung nicht gegeben. Nach den Ausführungen der Motive sind Gegenstand der Erstattungspflicht die durch den Prozeß entstandenen Kosten der Partei ohne Rücksicht darauf, ob dieselben an das Gericht oder an einen anderen Zahlungsempfänger gezahlt sind, im Sinne des preußischen Prozesses die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten. Als außerhalb des Prozeßkostenersatzes liegend werden Schadensansprüche bezeichnet, deren Fundament nicht allein durch die Thatsache des Obsiegs im Rechtsstreite, sondern noch durch weitere Umstände begründet werden; solche Forderungen sind in besonderen Prozessen zu verfolgen.

Die Civilprozeßordnung führt ferner an zwei anderen Stellen, nämlich in den §§ 366 und 378 nebeneinander auf: Entschädigung für Zeitversäumniß und Erstattung der durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursachten Kosten der Zeugen und Sachverständigen. Mit Rücksicht hierauf werden demnach unter „Kosten" alle wirklichen Ausgaben, welche der Partei unmittelbar durch den Prozeß erwachsen, also auch unzweifelhaft Reise- und Zehrungskosten, zu verstehen sein.

Inwieweit nun der Reiseaufwand der Partei als im obigen Sinne nothwendig anzusehen und daher von der unterliegenden Partei zu erstatten ist, wird sich nur bei Prüfung des einzelnen Falles, und zwar nach der objektiven und subjektiven Seite hin, ermessen lassen. Eine allgemeine Norm läßt sich dafür unmöglich aufstellen; nur soviel darf vielleicht behauptet werden, daß wohl nur in den seltneren Fällen für die Partei die offenbare Nothwendigkeit vorliegen wird, im Interesse des Prozesses eine Reise zu unternehmen, sei es zum Prozeßbevollmächtigten oder um neben diesem vor Gericht zu erscheinen.

Hat das Gericht selber das persönliche Erscheinen einer Partei angeordnet, z. B. zur Aufklärung des Sachverhältnisses (§ 132 C.P.O.) oder zum Zwecke des Sühneversuchs (§ 268 C.P.O.), so wird ihr ohne Zweifel der Aufwand für Reise und Aufenthalt erstattet werden müssen. Anders dagegen, wenn die Partei nur kraft der ihr durch § 322 der Civilprozeßordnung gegebenen Befugniß einer Beweisaufnahme beiwohnt; hier wird es wesentlich auf den förderlichen Einfluß, welchen die Gegenwart der Partei auf den Gang und den Ausfall der Beweisaufnahme gehabt hat, oder auszuüben der Natur der Sache nach geeignet war, — wie z. B. bei Grenzstreitigkeiten oder auch Eidesleistungen — ankommen.

Das persönliche Benehmen der Partei mit ihrem Anwalt wird in umfangreichen oder verwickelteren Prozeßangelegenheiten häufig unvermeidlich sein, da in solchen Sachen der Partei und zumal der im schriftlichen Verkehr weniger geübten Partei nicht immer zugemuthet werden kann, ohne großen Zeitverlust dem Rechtsanwalt das zur Einleitung der Sache erforderliche Material im Wege der Korrespondenz zu liefern. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Partei ihre Rechtssache dem Bevollmächtigten zum weiteren Austrag derselben übergiebt, und es deshalb im Interesse beider Parteien liegt, daß die Anwälte von vorn herein in vollem Umfange informirt sind. Ob eine Reise der Partei zur Informirung des Prozeßbevollmächtigten nothwendig war, werden schon die vorbereitenden Schriftsätze meist darthun können.

Selbstredend bleibt immer zunächst die Vorfrage zu erledigen, ob die Vertretung durch einen Rechtsanwalt überhaupt geboten oder der Natur der Sache nach nothwendig war, und ob es nicht angängig war, einem näher wohnenden oder einem am Wohnort der Partei residirenden Anwalt die Vertretung zu übertragen. Pf.

Erklärung.

In Nummer 8 dieser Wochenschrift S. 59 ist die dort aufgeworfene Frage:

> „Ist es mit der Stellung des Anwalts zum rechtsuchenden Publikum, mit dem Ansehen des Anwaltstandes und den Rücksichten der Collegialität vereinbar, wenn die bei einem Landgerichte zugelassenen Anwälte sich gegen einander verpflichten, in den Prozessen bei diesem Gerichte nie einem auswärtigen Anwalte die Vertretung in der mündlichen Verhandlung gestatten?"

mit der Thatsache einer solchen vereinbarten Verpflichtung, auch bezeichnet als „Coalition," „Prohibitivbund," „Beschluß" und comment suspendu aller Anwälte „eines kleinen Landgerichts", motivirt, wonach von ihnen unter keiner Bedingung einem auswärtigen Anwalte die Vertretung in der mündlichen Verhandlung bei jenem Gerichte übertragen werden soll.

Nachdem der Herr Einsender jenes Artikels einzelnen Collegen und jetzt auch den Anwälten eines bestimmten Landgerichts gegenüber erklärt hat, daß mit den Anwälten jenes kleinen Landgerichts die Rechtsanwälte eben dieses bestimmten Landgerichts gemeint seien, sehen sich die Anwälte dieses Landgerichts zu folgender Erklärung genöthigt:

Sie haben nicht beschlossen oder vereinbart, unter keiner Bedingung einem auswärtigen Anwalt die Substitution in einem an ihrem Landgericht anhängigen Prozesse zu versagen.

Es besteht überhaupt keine Vereinbarung oder Verpflichtung zwischen ihnen in dieser Beziehung.

Dagegen sind sie allerdings der Ansicht, daß der Versuch einzelner Anwälte, in jedem an sie herantretenden auswärtigen Falle sich über die Localisation durch Aufstellung eines zugelassenen Anwalts als zustellenden und die fremden Schriftsätze unterzeichnenden Strohmanns hinwegzusetzen, gegen Sinn und Geist der Civilprozeß- und Rechtsanwaltsordnung, sowie gegen das Interesse der Parteien verstößt.

Sie sind ferner der Ansicht, daß der Abs. 2 des §. 27 der Rechtsanw.-Ordn. nur Ausnahmsfälle im Auge hat, und daß ein Anwalt, welcher in andern als Ausnahmsfällen solche „Halbmandate" zu übernehmen pflegen würde, gegenüber von Collegen, Richtern und Publikum nicht die Achtung gebietende Stellung einnehmen könnte, welche des Anwalts würdig ist.

Wenn der Einzelne dem auswärtigen Collegen die Vertretung des Prozesses in der mündlichen Verhandlung, die Anfertigung der Schriftsätze und den Verkehr mit der Partei und Gegenpartei überlassen, und wenn er sie umgekehrt auswärts beantragen will, muß natürlich der Cognition des Betreffenden im einzelnen Fall anheim gegeben sein.

Auf Grund dieser Ansicht wurden von Anwälten des bezeichneten Landgerichts Kartellanträge, gerichtet auf Substitution des auswärtigen Anwalts in allen ihm für ihr Landgericht anfallenden Prozessen und umgekehrt principiell, und einzelne Anträge wegen mangelnder Begründung abgelehnt.

Ob dieses den Herrn Einsender zu den vorliegenden Ausfällen auf „die Anwälte eines kleinen Landgerichts" berechtigte, können sie um so ruhiger dem Urtheile der Collegen überlassen, als der Herr Einsender am Schlusse seines Artikels jetzt selbst für solche Substitutionen erhebliche Gründe fordert.

Die Namen sind der Redaktion übergeben.

Zu den §§. 284³, 511, 513 C. P. O. Der Mangel eines Thatbestandes im Urtheil I. Instanz begründet nur dann die Revision gegen das Urtheil II. Instanz, wenn ein Zusammenhang zwischen jenem Mangel und der Entscheidung des Berufungsgerichts vorhanden ist.

Erk. v. 4. Mai 1880 i. S. Kuckuck ca. Wilkening Nr. 603/80 III.

Aus den Gründen.

Mit Recht rügt der Revisionskläger es als einen Mangel des Urtheils erster Instanz, daß in demselben der Vorschrift des §. 284³ der Reichs-Civilprozeßordnung zuwider eine Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien unter Hervorhebung der gestellten Anträge nicht enthalten und daß auch aus dem Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 1879 nicht zu ersehen ist, in welcher Weise die Anwälte die gestellten Anträge begründet haben. Allein die auf diesen Mangel gestützte Revisionsbeschwerde ist nicht begründet. Da nach §. 511 der Civilprozeßordnung die Revision nur darauf gestützt werden kann, daß die Entscheidung auf Verletzung eines Reichsgesetzes &c. beruhe, und der Mangel des Thatbestandes nicht zu denjenigen Fällen gehört, in welchen nach §. 513 die Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist, so muß ein Zusammenhang zwischen jenem Mangel und der angefochtenen Entscheidung des Berufungsgerichts vorhanden sein. Dies ist aber vorliegend nicht der Fall. Aus dem Urtheile erster Instanz ist zu entnehmen, daß der zwischen den Parteien über die in Frage stehenden Sachen geschlossene Vertrag, welcher die Grundlage der Klage bildet, von der Beklagten anerkannt ist und es ergiebt der in dem Urtheile zweiter Instanz enthaltene Thatbestand, daß der Streit der Parteien in dieser sich nicht um die Frage drehte, ob Kläger Eigenthümer der Sachen qu. sei, sondern welche Verpflichtungen der Beklagten nach dem Vertrage obliegen, insbesondere ob die vereinbarte Miethe pränumerando oder postnumerando zu zahlen sei, ob Beklagte diesen Verpflichtungen nachgekommen und ob die Klage mit Rücksicht auf die in dieser Richtung vom Kläger aufgestellten Behauptungen begründet sei. Die über diese Streitpunkte vom Berufungsrichter getroffene Entscheidung ist durch jenen Mangel des Thatbestandes im Urtheil erster Instanz nicht beeinflußt. Die Feststellung der Verhandlungen erster Instanz ist vielmehr für den Berufungsrichter nur maßgebend bei der Frage gewesen, ob die Behauptung der Beklagten die gesammte Jahresmiethe Ende Juli 1879 gezahlt zu haben, für vom Kläger zugestanden zu erachten sei.

Die Entscheidung des Berufungsrichters, wodurch die Berufung bezüglich der vom ersten Richter ausgesprochenen Klageabweisung für begründet erklärt, das Urtheil des ersten Richters aufgehoben und ein Beweisbeschluß erlassen wird, ist kein Endurtheil und die Revision dagegen nicht zulässig. §§. 272—276, 323, 507, 510 C. P. O.

Erk. vom 11. Mai 1880 in S. Hess. Ludw. Bahn c. Lederer. N. 91/80 II.

Der erste Richter wies die Klage als unzulässig ab, weil die Beklagte, welche aus Artikel 1382 bis 1384 cod. civ. belangt werde, dem Kläger mit Recht entgegenhalte, daß dieser in der Lage gewesen sei, aus §. 1 des Haftpflichtgesetzes gegen die Main-Neckar-Bahn zu klagen.

Auf die vom Kläger eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zu Darmstadt die Berufung für begründet erklärt, das Urtheil des Bezirksgerichts Mainz aufgehoben und einen Beweisbeschluß erlassen, wodurch dem Kläger der Hauptbeweis über die obigen Thatsachen, sowie über die Folgen der Verletzung und die Höhe des Schadens, und der Beklagten der Gegenbeweis auferlegt resp. nachgelassen wurde.

Die Seitens der Beklagten eingelegte Revision ist vom Reichsgericht als unzulässig zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des Großherzoglichen Oberlandesgerichts zerfällt in zwei Theile; im ersten Theil wird für Recht erkannt, daß die Berufung für begründet zu erklären und das Urtheil des Bezirksgerichts Mainz aufzuheben sei; der zweite Theil enthält einen Beweisbeschluß (Civil-Prozeßordnung §. 323).

Nach §. 507 der Civil-Prozeßordnung findet die Revision gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurtheile statt, und es ist mithin die Zuläßigkeit der Revision davon abhängig, ob jener erste Theil der Entscheidung als Endurtheil zu betrachten ist.

Dies ist nicht der Fall. Es liegt weder ein Endurtheil im eigentlichen Sinne (§§. 272 bis 274 der Civil-Prozeßordnung), noch ein Urtheil vor, welches über den Grund der Klage vorab entschieden hat und in Betreff der Rechtsmittel dem Endurtheil gleichsteht (§. 276 der Civil-Prozeßordnung); denn die Verpflichtung der Revisionsklägerin zum Schadenersatz ist noch keineswegs anerkannt, und nicht nur über den Betrag des Schadens, sondern vor Allem über das Verschulden der Revisionsklägerin ist noch eine Beweisaufnahme angeordnet. Nur soviel ist entschieden, daß im Falle der Richtigkeit der zum Beweise gestellten Thatsachen eine Verantwortlichkeit der Revisionsklägerin aus Artikel 1383 cod. civ. herzuleiten sei und daß deshalb das Bezirksgericht die Klage nicht hätte als unzuläßig abweisen dürfen. Allerdings hat das Oberlandesgericht mit Unrecht die Berufung schon jetzt für begründet erklärt und das Urtheil des Bezirksgerichts aufgehoben, anstatt die Entscheidung darüber, ob die Berufung begründet oder zurückzuweisen sei, bis zum Schlusse des Verfahrens vorzubehalten, und, wenn es über die vom Bezirksgerichte angenommene Unzuläßigkeitseinrede als über ein selbständiges Vertheidigungsmittel durch Zwischenurtheile (Civil-Prozeßordnung §. 275.) erkennen wollte, sich auf die Verwerfung dieser Unzuläßigkeitseinrede zu beschränken; allein dieser Formfehler kann nicht dazu führen, daß die Entscheidung auch materiell als Endurtheil anzusehen ist; vielmehr gehört dieselbe zu denjenigen Entscheidungen, welche, wenn nöthig, nach §. 510 der Civil-Prozeßordnung erst mit dem Endurtheil durch Revision angefochten werden können.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

v. Hagen bei dem Amtsgericht in Duderstadt; — Otto Haack bei dem Amtsgericht in Neumünster; — Dr. Karl Eigenbrodt II. in Darmstadt bei dem Amtsgerichts in Michelstadt; — Dr. Franz Damian Görtz bei dem Landgericht in Trier; — Gerichts-Assessor Müller-Jochmus bei dem Landgericht in Halle a/S.; — Dr. Kleine bei dem Landgericht in Heilbronn; — Paul Jonas und Isidor Cohn bei dem Landgericht I. in Berlin; — Gerichts-Assessor Haack bei dem Landgericht in Kiel; — Sachs bei dem Landgericht in Breslau; — — Adolf Fürg und Dr. Georg Kugelmann bei dem Landgericht I. in München; — Meyer bei dem Landgericht in Goldberg; — Weber in Elberfeld bei dem Amtsgericht in Elberfeld und bei der Kammer für Handelssachen in Barmen; — Christian Dorner bei dem Landgericht in Mosbach; — Carl Josef Leonhard Cillis bei dem Landgericht in Coblenz; — Hintrager (früher in Hall) bei dem Landgericht in Stuttgart; — Felix Tichauer bei dem Landgericht I. in Berlin; — Johann Baptist Kanzler (früher in Straubing) bei dem Landgericht in Traunstein; — Dr. Georg Richard Schmidt bei dem Ober-Landesgericht in Dresden.

Den Wohnsitz haben verlegt: Starck von Pasewalk nach Stettin; — Keller von Worbis nach Nordhausen; — O. Asemissen von Lemgo nach Detmold.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Fischer in Neisse ist in seiner Eigenschaft als Notar vom 1. September d. J. ab der Wohnsitz in Neurode und dem Rechtsanwalt und Notar Ostermeyer in Heydekrug in seiner Eigenschaft als Notar vom 1. Oktober d. J. ab der Wohnsitz in Tilsit angewiesen

---

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Dr. Friedrich August Heinrich Behnke bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bremen und der Kammer für Handel in Bremerhaven; — Kallenbach in Konitz bei dem Ober-Landesgericht in Marienwerder; — Adolf Fürg bei dem Amtsgericht in Mühldorf; — Dr. Heußenstamm bei dem Landgericht in Frankfurt a/M.; — G. Augspurg bei dem Amtsgericht in Soltau; — Dr. Heinrich Alphons Plessing und Dr. Friedrich Eduard Hahn in Lübeck bei dem Ober-Landesgericht in Hamburg; — Hermann von Prieser bei dem Landgericht und dem Ober-Landesgericht in Bamberg; — Hertel in Freising bei dem Landgericht II. in München; — Dr. Georg Richard Schmidt bei dem Landgericht in Dresden; — Dr. Karl Eigenbrodt II. in Darmstadt bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg.

Ernennungen.

Ernannt sind:

Zum Amtsrichter: Rechtsanwalt Dr. Witting in Berlin bei dem Amtsgericht in Altona. — Zu Notaren: Reche in Landsberg im Bezirk des Kammergerichts in Berlin; — Marfording in Stendal im Bezirk des Ober-Landesgericht in Naumburg a/S.; — Haack in Neumünster, im Bezirk des Ober-Landesgerichts in Kiel.

Das Notariat haben niedergelegt: die Rechtsanwälte Hacker, Loeffke und Leonhardy in Königsberg i. Pr.

Todesfälle.

Eberhard Pahl in Lahr; — Dr. Adam Boege in Kiel; — Justizrath Deycks in Elberfeld; — Justizrath Poschmann in Danzig; — Otto Welter in Coeln; — Ludwig Seyd I. in Friedberg; — Rudolf Schmidt in Oelsnitz.

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Holthoff zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 17. Berlin, 1. September. 1880.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Vom Reichsgericht.

Wir berichten über den Inhalt der bis zu Beginn der Ferien ausgefertigten Entscheidungen.

Zur **Civilprozeßordnung** ist angenommen, daß der Richter seine Zuständigkeit stets von Amtswegen zu prüfen habe (N. 808/80, I. vom 26. Mai 1880). — In derselben Entscheidung ist ausgesprochen, daß Art. 325 Abs. 2 A. D. H. G. durch § 29 C. P. O. nicht aufgehoben sei. — Ferner ist (N. 117/80, II. vom 1. Juni 1880) angenommen, daß § 24 C. P. O. auch gegen Ausländer anwendbar sei. — In Gemäßheit des § 254 C. P. O. tritt in Bezug auf eine Einrede deren Rechtshängigkeit erst mit der Vorschützung in der mündlichen Verhandlung ein (N. 607/80, III. vom 4. Juni 1880). — Ist der Gegenbeweis gegen eine im bürgerlichen Recht aufgestellte Vermuthung über die Gewißheit einer Thatsache an sich zulässig, so darf das Gewicht desselben nicht nach den prozessualen Grundsätzen der betreffenden Landesgesetze, sondern nur nach der Civilprozeßordnung beurtheilt werden. § 259 C. P. O. (Erk. IV. C. S. vom 7. Juni 1880 in P. S. ca. R.) — Der Gesetzgeber geht davon aus, daß regelmäßig der Richter den Thatbestand selber aufzustellen habe und nur möglicher Weise in einzelnen Punkten auf die Schriftsätze und das Protokoll verweisen dürfe. Voraussetzung einer solchen dem richterlichen anheimgegebenen Verweisung ist aber, daß völlig deutlich erkennbar sei, was der Richter hat feststellen wollen. Eine einfache Bezugnahme auf die Akten wird daher nur in seltenen Fällen genügen (N. 811/80, I. vom 16 Juni 1880). — Gegen die auf Grund des Art. 26 A. D. H. G. B. wegen unrechtmäßigen Gebrauchs einer Firma erlassenen Verfügungen der berufenen Behörden findet (in Preußen) eine Beschwerde zum Reichsgericht nicht statt (N. 13/80, I. vom 9. April 1880). – Eine Beschwerde in amtsgerichtlichen Sachen an das Reichsgericht ist nicht unbedingt unzulässig (N. 5/80, I. vom 20. März 1880). — Der Widerspruch gegen eine von dem Staatsanwalt veranlaßte Vollstreckung einer Geldstrafe kann beim Amtsgerichte erhoben werden. Derselbe ist begründet, wenn die Vollstreckung nicht auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Strafurtheils erfolgt (N. 5/80, I. vom 20. März 1880). — Das Geständniß in Ehescheidungssachen unterliegt der freien Würdigung des Richters (N. 810/80, I. vom 12. Juni 1880). — Die Revision findet nach dem Großherzoglich Hessischen Ausführungsgesetze vom 4. Juni 1879 nur gegen solche Entscheidungen der früheren Gerichte statt, welche im Sinne der C. P. O. als Endurtheile zu betrachten sind (N. 602/80, III. vom 22. April 1880). — Nach dem klaren Worte der Allerh. Verordn. vom 28. September 1879 sind unter Gesetzen, deren Verletzung (in badischen Rechtssachen) die Revision begründet, nicht solche Gesetze gemeint, welche blos im Anschlusse an ein gesetzliches Prinzip eine damit im Zusammenhange stehende Materie selbstständig und ausführlich regeln, sondern nur solche, welche eine bestimmte einzelne Gesetzesvorschrift für sich allein betreffen (N. 115/80, II. vom 1. Juni 1880). — Eine Einrede gegen eine beantragte vorläufige Verfügung bedarf zu ihrer Begründung nur der Glaubhaftmachung §§ 800, 815 C. P. O. (N. 73/80, II. vom 11. Juni 1880). — Der Gerichtsschreiber des Berufungsgerichts (in Preußen) darf in nach altem Verfahren zu behandelnden Rechtssachen die Ertheilung des Zeugnisses der Vollstreckbarkeit gegen eine Partei, welche nicht appellirt hat, während die Sache in Folge der von einer andern Partei eingelegten Appellation bei dem Berufungsgericht schwebt, nicht ablehnen, weil die erstgedachte Partei aus dem Verfahren Mangels der Einlegung eines Rechtsmittels ausgeschieden ist (N. B. 19/80, V. vom 16. Juni 1880). — Die bei der Beweisführung im Auslande vom Beweisführer unterlassene Benachrichtigung des Gegners thut deren Gültigkeit keinen Eintrag. §§ 328, 329 C. P. O. Eine im Auslande vorgenommene Beweisaufnahme ist gültig, wenn sie den betreffenden ausländischen Prozeßgesetzen entspricht. Dies gilt auch für das Verfahren bei Abnahme von Eiden §§ 441, 443 C. P. O. (N. 805/80, I. vom 8. Mai 1880). —

Aus dem Bereiche des **Handelsrechts** ist hervorzuheben. Die Führung einer dem wahren Sachverhältnisse nicht entsprechenden Firma ist vom Gesetze ausnahmsweise nur unter der Bedingung gestattet, daß das Geschäft, für welches dieselbe bisher geführt wurde, im Wesentlichen fortbesteht. Dabei

ist unter Geschäft nicht blos ber Vermögenskomplex, sonbern das kaufmännische Unternehmen zu verstehen, welchem jener dienstbar ist (N. 92/80, II. vom 4. Mai 1880). — Die Bestimmung des Statuts einer Actiengesellschaft, wonach der Zeichner von Namensactien sich durch seinen eigenen Verzug, beziehungsweise die Nichtbeachtung der Aufforderung von der Einzahlungspflicht des bezeichneten Betrags über 50 % hinaus soll los sagen dürfen, ist unzuläßig unb rechtlich unwirksam Art. 220 A. D. H. G. B. (N. 601/79, I. vom 24. April 1880). — Die Vermittelung eines Grundstückkaufs kann ein Handelsgeschäft sein. Art. 275 A. D. H. G. B. (N. 540/79, I. H. vom 9. April 1880). — Der Art. 306 Abs. 4 A. D. H. G. B. begreift seinem Sinne nach alle die Fälle, in denen Jemandem gegen seinen Willen und ohne sein Zuthun die Sache abhanden gekommen ist (N. 43/80, II. vom 20. April 1880). — Der Art. 319 A. D. H. G. B. bezieht sich auf die Fälle, in welchen der Antragende eine Antwort erwartet, nicht aber auf diejenigen Fälle, in welchen die Effectuirung der Bestellung die Annahme sein soll, und eine Erklärung nur dann erwaetet wird, wenn der Bestellungsempfänger die Bestellung ablehnt (N. 107/79, I. H. vom 22. Juni 1880). — Die im Art. 343 A. D. H. G. B. vorgeschriebene Verkaufsandrohung wird durch bie vorausgegangene Annahmeweigerung bes Käufers nicht entbehrlich (N. 361/80, I. vom 29. Mai 1880). — Ein Vertrag über die Fertigung und Lieferung eines Werks, zu welchem der Liefernde den Stoff hergiebt, ist nach den Grundsätzen des gemeinen unb bes Handelsrechts als Kauf anzusehen und den Vorschriften des Art. 347 A. D. H. G. B. unterworfen (N. 195/79, II. vom 13. Februar 1880). — Bei Verträgen über Lieferungen von Waaren derseiben Art (hier Holzstämme), weiche successive erfolgen sollen und einen bedeutenden Werth repräsentiren, ist es als das Gewöhnliche und darum als das von den Parteien Gewollte anzunehmen, daß die Zahlungen nicht erst nach völlig beendeter Lieferung, sondern schon nach Bewirkung der einzelnen Theillieferungen und nach Verhältniß des Gelieferten zu leisten sind. Da aber der eine Vertrag dadurch nicht in verschiedene einzelne Verträge aufgelöst wird, sonbern immer ein einheitlicher bleibt, so kann der Verkäuser, bevor er weitere Leistungen macht, die Zahlung des Kaufgeldes für das bereits Gelieferte verlangen, und er kann, bevor diese Zahlung geleistet ist, in Betreff weiter zu machender Leistungen nicht in Verzug kommen (N. 247/79, I. vom 5. Mai 1880). — Die Nachfrist im Sinne des Art. 356 A. D. H. G. B. ist nicht vom Zeitpunkte bes Verzuges, sondern vom Zeitpunkte der Wahlanzeige zu gewähren (N. 186/79, II. vom 7. Mai 1880). — Das Pfandrecht des Art. 374 A. D. H. G. B. gewährt dem Commissionair auch das Recht, das Gut bis zur erfolgten Befriedigung wegen seiner bepfandrechteten Forderungen im Besitz zu behalten. Dasselbe ist nicht bahin eingeschränkt, daß es zum Zwecke sofortiger Ausübung des Verkaufsrechts geltend gemacht werden könnte. Der Commissionair wird auch nicht durch die erfolgte gerichtliche Deposition des Betrags seiner bepfandrechteten Forderungen zur Herausgabe des retinirten Gutes verpflichtet (N. 73/80, I. vom 17. April 1880). — Das Wahlrecht des Commissionairs, die Commission entweder durch Abschluß mit einem Dritten auszuführen oder als Selbstkonteahent einzutreten, ist nicht in der Art zeillich beschränkt, daß der Commissionair bei der Ausführungsanzeige die betreffende Erklärung bel Verlust des Eintrittsrechts abzugeben hätte (N. 561/79, I. vom 10. April 1880). — Die Stellung bes Correspondent-Rheders ist ein auf dem freien Willen der Rhederei beruhendes Auftrags- und Vollmachts-Verhältniß. Der Correspondent-Rheber ist nach ben Art. 460—466 A. D. H. G. B. zwar Dritten gegenüber berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Rhederei vor Gericht zu vertreten. Diese haben nicht das Recht, ihn gegen seinen Willen als Vertreter der Rhederei zu belangen (N. 305/79, I. vom 12. Mal 1880). — Wäre der Satz von der Untheilbarkeit der Prämie, wie er von Malß in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Band 6 S. 373 ff. aufgestellt wird, auch als Rechtssatz anzuerkennen, so könnte er doch nur so verstanden werden, daß er zur Anwendung zu bringen wäre, wenn die Kontrahenten beim Vertragsabschlusse nicht andere Festsetzungen getroffen bätten. Auf die Bebeutung, daß es der rechtlichen Natur des Versicherungsvertrags widerspreche, wenn die Theilbarkeit der Prämie nach Maßgabe der Dauer des Vertrages von den Kontrahenlen festgesetzt würde, hat er in keinem Falle Anspruch (N. 147/79, I. vom 2. April 1880). —

Zum **Genossenschaftsgesetz** ist ausgeführt: Der buchmäßige Geschäftsantheil, dessen Zahlung der austretende Genossenschafter in Gemäßheit des § 39 Abs. 2 Gen. Ges. vom 4. Juli 1868 drei Monate nach dem Austritte verlangen kann, bestimmt sich nach dem Vermögensstande der Genossenschaft zur Zeit des Austritts und da letztere nach § 38 daselbst im Mangel abweichender statutarischer Bestimmungen nur mit dem Schlusse des Geschäftsjahres erfolgen darf, so ist es die am Schlusse des Geschäftsjahres aufzustellende Bilanz, welche spätestens für den Umfang des zu zahlenden Geschäftsantheils maßgebend wird. — Eine Feststellung nach Ablauf des Zahlungstermins ist ausgeschlossen (N. 160/80, V. vom 29. Mai 1880). —

Zur **Reichsgewerbeordnung** ist der Ausspruch zu verzeichnen: Die Ansicht, daß Verträge, durch welche der eine Kontrahent dem andern Kontrahenten gegenüber sich verpflichtet, ein Gewerbe in einem bestimmten Bezirke nicht zu betreiben oder in einem Konkurrenzgeschäfte nicht thätig zu werden, nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung ungiltig seien, kann nicht gebilligt werden (N. 604/80, III. vom 27. April 1880). — Die Landwirthschaft gehört nicht zu den Gewerben im Sinne der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869. Dasselbe gilt von Landwirthschaftlichen Nebengewerben, welche selbstständig betrieben, sich als Gewerbe im Sinne der Reichsgewerbeordnung qualifiziren würden (N. 220/79, I. H. vom 11. Mai 1880). — Alle Streitigkeiten über die Erfüllung der vom Lehrherrn im Lehrvertrage übernommenen Verpflichtungen, auch Entschädigungsanspüche wegen unberechtigter Aufhebung des Lehrvertrages unterliegen der ausschließlichen Entscheidung der Gemeindebehörden. Lehrverträge über Unterricht in der Musik unterliegen den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, wenn aus der Musik ein Gewerbe ohne höheres Kunstinteresse gemacht wird (N. 166/80, I. H. vom 11. Mai 1880).

Zum **Reichshaftpflichtgesetz** vom 7. Juni 1871: Sogenannte Arbeitsbahnen können als Eisenbahnen im Sinne

des § 1 a. a. O. angesehen werden (N. 23/80, I. vom 17. März 1880; N. 224/79, II. vom 16. April 1880; N. 38/80, V. vom 5. Mai 1880). Das gilt auch in dem Falle, wo die Arbeitsbahnen ohne Dampfkraft betrieben werden. In einem solchen Falle ist unter Berücksichtigung aller Umstände — die Länge und Bauart der Bahn, die Art und Weise des Betriebes, die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit von Schutzvorrichtungen und Sicherheitsmaßregeln — zu entscheiden, ob der Betrieb der dem öffentlichen Verkehr nicht übergebenen Eisenbahn die Gefahren des gewöhnlichen Eisenbahnbetriebes mit sich führe (N. 388/79, III. vom 11. Juni 1880). — Handlungen, von Bediensteten der Bahn in Ausübung ihres Dienstes begangen, können in der Regel einen Fall höherer Gewalt nicht begründen. Nur bei ganz besonderen Umständen, z. B. in einem Falle plötzlicher Geistesstörung, könnte eine Ausnahme statthaft erscheinen (N. 45/80, II. vom 9. April 1880). — Als Betriebsunternehmer im Sinne des § 1 a. a. O muß derjenige angesehen werden, für dessen Rechnung und dessen Gefahr der Eisenbahnbetrieb stattfindet. Es kann vorkommen, daß auf einem und demselben Schienengeleise verschiedene Unternehmer für ihre Rechnung einen Eisenbahnbetrieb haben. Ereignet sich in einem solchen Falle ein Unfall, auf welchen § 1 a. a. O. Anwendung findet, so ist zu untersuchen, bei wessen Betrieb das Ereigniß eingetreten ist (N. 168/80, vom 19. Mai 1880). — Der § 7 a. a. O. läßt die Aenderung eines rechtskräftigen Erkenntnisses auf Zahlung einer bestimmten Entschädigungsrente oder auf den Fortfall derselben zu, hebt daher für Erkenntnisse dieser Art die Rechtskraft in gewissem Umfange auf. Dies ist jedoch nur der Fall, soweit es sich um die Höhe, den Wegfall oder den Wiedereintritt des durch Rente zu ersetzenden Schadens handelt, nicht in Betreff der Haftbarkeit für die eingetretene Körperverletzung. Letztere wird rechtskräftig durch ein Erkenntniß auf Rente entschieden (N. 208/80, V. vom 9. Juni 1880). — Wenn der Verletzte nach dem Unfalle heirathet, so haben seine Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen Kinder nach seinem Tode einen selbstständigen Anspruch auf Entschädigung wegen des Unfalls (N. 182/79, II. vom 20. Januar 1880).

Zum **Reichsbeamtengesetz** vom 31. März 1873: Die Frage, ob ein auf Kündigung angestellter und in Folge Kündigung entlassener nach § 37 des Gesetzes pensionsberechtigter Beamter in den Ruhestand zu versetzen sei, ist ausschließlich von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden ($\frac{26.\ 80}{\text{II. } 103}$ vom 9. Januar 1880). — Der Art. 18 der Reichsverfassung verbindet mit dem Begriffe eines Reichsbeamten einen engeren Sinn, als das Reichsbeamtengesetz. Während das Letztere hierunter sowohl die von dem Kaiser persönlich oder durch Delegation anzustellenden Beamten — die unmittelbaren Reichsbeamten oder die Kaiserlichen Beamten — als auch diejenigen von den Landesregierungen anzustellenden Beamten, welche nach der Reichsverfassung den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten verpflichtet sind und welche man deshalb als mittelbare Reichsbeamte zu bezeichnen pflegt, versteht der Art. 9 der Reichsverfassung unter den Reichsbeamten, wie sein erster Absatz ergiebt, nur die von dem Kaiser anzustellenden Beamten (N. 476/79, III. vom 4. Mai 1880).

Zum **Patentgesetz**: In Patentsachen kann das Bestreiten einer in erster Instanz wegen Nichterklärung des Gegners für erwiesen angenommenen Thatsache in der Berufungsinstanz noch nachgeholt werden (N. 125/80, I. vom 1. Mai 1880).

Aus dem Bereiche des **gemeinrn Rechts** ist zu erwähnen: In jeder aufschiebenden Bedingung liegt im Zweifel zugleich eine Befristung (N. 804/80, I. vom 10. Mai 1880). — Die Regel, daß man sich bei schriftlicher Abfassung eines Vertrages auf mündliche Nebenberedungen, welche in die Urkunde nicht aufgenommen sind, nicht berufen kann, hat nur den Sinn einer dahin gehenden thatsächlichen Vermuthung, daß in die Urkunde Alles aufgenommen sei, was unter den Kontrahenten definitio getten sollte (N. 450/79, III. vom 25. Mai 1880). — Die L. 17 cod. de fide instr. 4, 21 bestimmt ihrem Wortlaute nach schlechthin, daß Verträge, insbesondere Vergleiche, über welche man eine Urkunde aufzunehmen eben eingekommen sei, nur dann Geltung haben sollen, wenn die gefertigte Reinschrift durch die Unterschrift der Parteien bestätigt worden sei. Nach Auffassung des Reichsgerichts entscheiden aber die allgemeinen Auslegungsregeln, ob ein sofortiges Gebundensein als mit Abschluß des mündlichen Vertrages eingetreten angenommen werden muß oder nicht (N. 83/80, IV. vom 20. Mai 1880). — Die Verbindlichkeit eines mündlich zum vollständigen Abschluß gebrachten Vertrages wird nicht durch die daneben getroffene Abrede, daß der Vertrag auch noch schriftlich abgefaßt werden soll, von der schriftlichen Errichtung des Vertrages abhängig gemacht. Die L. 17 c. 4, 21 und pr. Inst. 3, 23 sprechen nur von dem Falle, daß die Absicht der Kontrahenten bei den mündlichen Verhandlungen dahin gegangen ist, sich erst durch die vorbehaltene schriftliche Errichtung des Vertrages binden zu wollen. Es kommt daher in jedem Falle auf die thatsächliche Feststellung an, ob nach der Absicht der Kontrahenten durch die vorbehaltene schriftliche Abfassung des Kontraktes derselbe erst zur Perfektion gebracht oder nur ein Beweismittel für den bereits mündlich abgeschlossenen Vertrag hat hergestellt werden sollen (N. 526/79, III. vom 21. Mai 1880). — Als Kaufvertrag ist zu behandeln der Vertrag über Fertigung und Lieferung eines Werks von bestimmter Art, zu welchem der Werkmeister den Stoff hergeben soll (N. 195/79, II. vom 13. Februar 1880). — Der Zinsanspruch des Verkäufers beruht auf dem Gedanken, daß es unbillig sei, wenn der Käufer zugleich Waare und Preis nutze. Diese Erwägung wird aber maßgebend, wo auch nur thatsächlich die Möglichkeit der Benutzung gegeben ist, weshalb nach den Quellen selbst der bittweise erlangte Besitz des Käufers an dem Kaufobjekt seine Zinspflicht begründet. Der Uebergang des Eigenthums an dem verkauften Grundstück bildet daher in der Regel keine Voraussetzung für die letztere, noch weniger die zum Eigenthumsübergang heutzutage etwa erforderliche Auflassung (N. 504/79, III. vom 15. Juni 1880). — Die exceptio rei venditae et traditae ist zwar in dem Falle gestattet, wenn der Vindikationskläger ein das Eigenthum übertragendes Geschäft mit dem Verklagten geschlossen, aber demselben die Sache nicht übergeben hat und der Verklagte auf andere Weise in den Besitz des Vertragsobjektes gelangt ist, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Besitzübertragung auf fehlerlose Weise erfolgt ist. Dagegen versagt die Einrede,

wenn der kontraktlich Berechtigte sich wider den Willen des Eigenthümers in den Besitz der versprochenen Sache setzt (N. 73/80, III. H. vom 24. März 1880). — Nach heutigem Recht kann der bei den Verhandlungen über den Vertragsschluß von dem Bevollmächtigten des einen Theils Getäuschte mit der Vertragsklage der Regel nach nicht den Bevollmächtigten, sondern nur den Machtgeber auf Entschädigung in Anspruch nehmen (N. 314/80, I. vom 15. Mai 1880). — Der Rechtsgrundsatz, daß bei einer Mehrheit von Forderungen des einen Theils es von der Wahl des anderen Theils abhängt, gegen welche derselben er mit seiner Gegenforderung kompensiren will, läßt die Folgerung nicht zu, daß es ebenso der Wahl des Verklagten überlassen sei, ob er gegen den eingeklagten oder den nicht eingeklagten Theil der Forderung des Klägers kompensiren wolle. Es steht hier der Forderung des Beklagten nur ein und dieselbe größere Forderung des Klägers gegenüber; folglich kann die vom Verklagten angerufene Kompensation nur die Wirkung haben, daß diese ganze Forderung des Klägers bis auf die Differenz beider Forderungen als getilgt anzusehen ist, und ebenso wie der Kläger durch die Kompensationseinrede nicht behindert war, den ganzen verbleibenden Rest einzuklagen, kann dieselbe auch der Einklagung eines Theiles dieses Restes nicht entgegenstehen (N. 138/80, III. vom 18. Juni 1880). — Die Frage, ob dem Bürgen ein Regreß gegen den Hauptschuldner zusteht, ist nach dem zwischen ihnen obliegenden Rechtsverhältniß zu beurtheilen. Als Regel gilt, daß der Bürge das dem Gläubiger Gezahlte auch ohne Cession der Klage von dem Hauptschuldner nach den Grundsätzen des Auftrags oder der Geschäftsführung ersetzt verlangen kann. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn der Bürge die Bürgschaft in seinem eigenen Interesse als fidejussor in rem suam oder donandi animo übernommen hat (N. 229/79, I. H. vom 27. April 1880). — Es kann nicht bezweifelt werden, daß der selbstschuldige Bürge die fällig gewordene Hauptschuld ohne Weiteres zu bezahlen verpflichtet ist. Dies gilt nach Römischem Recht sowohl vom Fidejussor als auch vom Konstituenten. Ein Bürge haftet, auch wenn man die Römischen Rechtsgrundsätze vom Constitutum der Beurtheilung zum Grunde legt, immer auch für den Verzug des Hauptschuldners (N. 804/80, I. vom 10. Mai 1880). — Nach gemeinem Recht ist es Regel, daß der debitor cessus gegen den Cessionar mit Forderungen an den Cedenten kompensiren darf, sofern ihm diese Forderungen bei der Certioration zugestanden und, wenn die cedirte Forderung fällig ist, damals ebenfalls fällig waren (N. 229/79, I. H. vom 27. April 1880). — Ist in einer Einrede nur die Geltendmachung eines Anspruchs zu finden, so muß dieselbe nothwendig mit der Aufhebung des Anspruchs wegfallen. Es ist daher die Beantwortung der Frage, ob die auf einem obligatorischen Anspruch beruhenden Einreden der Verjährung unterliegen, zunächst von Entscheidung der Kontroverse abhängig, ob bei der Verjährung der persönlichen Klage noch eine natürliche Verbindlichkeit — im juristischen Sinne also ein mit unvollkommenem Rechtsschutz ausgestatteter Anspruch — übrig bleibe; wäre dies zu bejahen, so würde hiermit die Fortdauer einer ausreichenden Grundlage einer Einrede gegeben sein. In den Aussprüchen der Quellen ist weder für die bejahende noch für die verneinende Ansicht ein genügender Beweis zu finden. Man muß daher auf das Wesen zurückgehen; diese Auffassung führt aber dahin, daß man in Betreff des Obligationenrechtes das Klagerecht und den Anspruch selbst für identisch zu halten und folglich die Klageverjährung als Verjährung des Anspruchs anzusehen hat (N. 455/79, IV. vom 11. Juni 1880). — Der Erwerb von Servituten durch Verjährung, ohne Unterschied, ob die Servitut durch unvordenkliche oder durch die im sächsischen Rechte zugelassene Verjährung von 31 Jahren 6 Monaten und 3 Tagen entstanden ist, bestimmt sich nach dem Umfange der bisherigen Ausübung (tantum praescriptum quantum possessum). Dieser Rechtsgrundsatz drückt aus, daß durch die Verjährung kein stärkeres Recht erworben werden kann, als es das Wesen der betreffenden Besitzhandlungen, der durch die Ausübung selbst kundgegebene Wille der Betheiligten mit sich bringt. Allerdings wird zum Nachweise des Verjährungserwerbes nicht erfordert, daß für jeden einzelnen denkbaren Fall der Ausübung besondere Besitzeshandlungen innerhalb der Verjährungszeit vorliegen mußten, so daß letztere nur ihrer äußeren Erscheinung nach ohne alle Beziehung zu dem Rechte, das in ihnen zum Ausdruck gelangte, zu dem wirthschaftlichen Zwecke, der damit verbunden werden soll, zu der besonderen Bestimmung des herrschenden Grundstücks, überhaupt zu der natürlichen Lage und Beschaffenheit der beiderseitigen Grundstücke in Betracht kämen. Allein immerhin ist eine gewisse Gleichartigkeit der einzelnen Besitzhandlungen erforderlich, wenn aus einzelnen Vorkommnissen und begrenztem Besitz der Inhalt des erworbenen Rechts festgestellt werden soll. Nicht in gleichem Maße gilt dies für die Erhaltung der durch Verjährung einmal erworbenen Servitut; denn hierzu ist es nicht nöthig, daß die Dienstbarkeit stets bis zur äußersten Grenze des Rechts ausgeübt wird (N. 355/79, III. vom 13. April 1880). — Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß, wenn über die Mitberechtigung des die Theilung Verlangenden oder über den Gegenstand der Gemeinschaft, das Theilungsobjekt, Streit entsteht, dieser nur unter denjenigen Mitberechtigten auszufechten ist, unter welchen er besteht, daß nicht auch diejenigen Theilhaber in den Prozeß hineingezogen werden müssen, welche das Recht, die Antheilsquote des auf Theilung Provozirenden nicht bestreiten und bezüglich des Theilungsobjektes mit ihm einverstanden sind (N. 122/79, III. vom 9. April 1880). — Nach gemeinem Recht involvirt die freiwillige Vollziehung des Beischlafs von Seiten des unschuldigen Ehegatten nach erlangter Kenntniß von der ihm einen Anspruch auf Aufhebung der Ehe gewährenden Thatsache einen Verzicht auf die Geltendmachung dieses Anspruchs (N. 810/80, I. vom 12. Juni 1880). —

(Fortsetzung folgt.)

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

V.

(Uebersicht der Präjudizien vom 1 Mai bis 30. Juni 1880.)

I. Zum Reichsstrafgesetzbuch.

1. §§. 21 ¹, 79.

Die Zusatzstrafe, welche gegen einen rechtskräftig zur Zuchthausstrafe Verurtheilten wegen einer nach der früheren Ver-

urtheilung verübten That in Gefängniß zu erkennen ist, kann nicht in Zuchthausstrafe umgewandelt werden. Erk. d. III. Straffen. v. 12. Mai 1880 (1197/80).

2. §. 43.

Die Strafbarkeit des Versuchs wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter zur Herbeiführung des beabsichtigten, aber nicht eingetretenen Erfolgs sich absolut untauglicher Mittel bedient hat. Erk. der vereinigten Straffenate v. 24. Mai 1880 (264/80).

3. §. 43.

Der Versuch ist strafbar, wenn auch die Vollendung wegen Untauglichkeit des Objekts oder Untauglichkeit des angewendeten Mittels unmöglich war. Erk. d. I. Straffen. v. 10. Juni 1880 (1184/80).

4. §. 47.

Es ist nicht erforderlich, daß der Mitthäter einen Theil des Thatbestandes selbst bewirkt hat, sondern es genügt, wenn er nach vorausgegangener Verabredung bei der That in der ihm zugetheilten Weise mitwirkte. Erk. d. III. Straffen. v. 12. Mai 1880 (1056/58).

5. §§. 48, 49.

Der Anstifter einer strafbaren That ist nicht zugleich als Gehülfe strafbar, wenn er mit Rath oder That bei der Ausführung Hülfe leistet. Erk. d. III. Straffen. v. 1. Mai 1880 (610/80).

6. §§. 61, 65.

Der Generalbevollmächtigte, welcher mit Verwaltung eines Vermögenskomplexes beauftragt ist, kann in Beziehung auf diesen auch ohne speziellen Auftrag seines Mandanten Strafanträge stellen, wenn dieser handlungsfähig und nicht aus persönlichen Gründen antragsberechtigt ist. Erk. d. III. Straffen. vom 1. Mai 1880 (610/80).

7. §. 65.

Die Mutter eines unehelichen Kindes ist nach preußischem Recht nicht gesetzliche Vertreterin ihres Kindes. Erk. d. I. Straffen. v. 7. Juni 1880 (1336/80).

8. §§. 113, 117.

Thätigkeiten oder Widerstand gegen Forst- oder Jagdbeamte u. s. w. sind nach §. 117 strafbar, wenn dieselbe sich in Ausübung des Forst- oder Jagdschutzes befinden, auch wenn die That nicht im Forst oder bei unmittelbarer Verfolgung aus demselben verübt ist. Erk. d. III. Straffen vom 15. Mai 1880 (803/80).

9. §. 114.

Ein an den Bürgermeister eines badischen Gemeinderaths gerichteter Drohbrief, um den Gemeinderath von Amtshandlungen der Armenpflege abzuhalten, ist aus §. 114 strafbar. Erk. d. I. Straffen. v. 13. Mai 1880 (1120/80).

10. §. 117.

Forst- oder Jagdberechtigte, welche an der Ausübung ihres Rechts durch Gewalt oder Drohung gehindert werden, genießen nicht den Schutz des §. 117, sondern nur dann wenn sie Widerstand bei Ausübung der Forst- oder Jagdpolizei erfahren. Erk. d. III. Straffen. v. 29. Mai 1880 (959/80).

11. §. 122.

Zwei in einer Gefangenanstalt befindliche Gefangene können durch Zusammenrottung zum Zwecke gewaltsamen Ausbruchs sich der Meuterei schuldig machen. Erk. d. II. Straffen. vom 1. Juni 1880 (1215/80).

12. §. 137.

Arrestbruch kann auch der Gläubiger, der die Beschlagnahme erwirkt hat, oder ein Dritter im Einverständniß mit dem Gläubiger durch Wegschaffung der beschlagnahmten Sache ohne Genehmigung des Gerichts begehen. Erk. d. III. Straffen. v. 1. Mai 1880 (751/80).

13. §. 139.

Die Nichtanzeige eines gemeingefährlichen Verbrechens ist auch an solchen Personen strafbar, welche aus persönlichen Gründen sich der Zeugenschaft gesetzlich entschlagen dürfen. Erk. d. III. Straffen. v. 15. Mai 1880 (1192/80).

14. §§. 153, 163.

Es ist thatsächlich festzustellen und in der Revisionsinstanz nicht zu prüfen, in welchem Sinne eine Eidesformel aufzufassen, und ob sie richtig oder falsch beschworen wurde. Erk. d. III. Straffen. v. 30. Juni 1880 (1268/80).

15. §§. 159, 161.

Die Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, ist nicht bei Verurtheilung wegen erfolgloser Verleitung zum Meineid auszusprechen. Erk. d. I. Straffen. v. 10. Juni 1880 (1460/80).

16. §. 163.

Rechtsunkenntniß bei Ableistung eines Falscheides kann nicht unter allen Umständen zur Fahrlässigkeit angerechnet werden, sondern nur dann, wenn eine Verpflichtung, die Rechtskenntniß sich zu verschaffen, angenommen werden kann. Erk. d. I. Straffen. v. 21 Juni 1880 (1540/80).

17. §§. 169, 271, 73.

Die Erklärung des unehelichen Vaters vor dem Standesamt, die Mutter des Kindes, dessen Geburt er anzeigt, sei seine Ehefrau, ist aus §§. 169, 271 strafbar. Erk. d. III. Straffen. v. 8. Mai 1880 (1089/80).

18. §. 180.

Kuppelei liegt nicht in der Aufforderung, in ein Bordell einzutreten, wenn nicht mindestens ein Eingehen auf die Aufforderung hinzutritt, wenn auch nicht der wirkliche Eintritt in das Bordell. Erk. d. III. Straffen. v. 15. Mai 1880 (820/80).

19. §. 205.

Studentenduelle auf Schläger sind Zweikämpfe mit tödtlichen Waffen, welche der Judikatur der regelmäßigen Gerichte anheimfallen, wenn nicht die Art der Schutzmaßregeln die Tödtlichkeit der Waffen ausschließt. Erk. d. III. Straffen. v. 2. Juni 1880 (1265/80).

20. §§. 222, 230.

Der Verleiher von Hängegerüsten, welcher aus diesem Verleihen ein Gewerbe macht und durch Hingabe schadhafter Gerüste die Verletzung oder Tödtung Anderer fahrlässig verursacht, unterliegt der strengeren Bestrafung aus Abs. 2. Erk. d. II. Straffen. v. 2. Mai 1880 (608/80).

21. §. 222.

Die Leibesfrucht ist als Mensch zu betrachten, sobald sie theilweise den Mutterleib verlassen hat. Erk. d. II. Straffen. v. 8. Juni 1880 (721/80).

22. §. 223a.

Die gemeinschaftliche von Mehreren verübte Mißhandlung

erfordert kein vorausgehendes Einverständniß, sondern nur bewußtes Zusammenwirken Mehrerer. Erk. d. III. Straffen. v. 8. Mai 1880 (1047/80).

23. §. 223a.

In einem zugeklappten Taschenmesser kann unter Umständen ein gefährliches Werkzeug gefunden werden. Erk. d. III. Straffen. v. 15. Mai 1880 (1073/80).

24. §. 223a.

Zum Thatbestande der gefährlichen Körperverletzung genügt die Feststellung, daß die Mißhandlung eine objektiv das Leben des Mißhandelnden gefährdende war; das Bewußtsein des Thäters, daß die Gefahr bestehe, ist nicht erforderlich. Erk. d. I. Straffen. v. 14. Juni 1880 (1507/80).

25. §. 240.

Nöthigung liegt vor, wenn die Anwendung von Gewalt oder Drohung widerrechtlich war, wenn auch der Zweck, der durch die Nöthigung erreicht werden wollte, nicht widerrechtlich war. Erk. d. III. Straffen. v. 26. Juni 1880 (1449/80).

26. §. 240.

Nöthigung kann auch dadurch begangen werden, daß der Genöthigte zur Duldung der Besitzergreifung eines ihm gehörenden Gegenstandes durch seine körperliche Vergewaltigung bewirkt wird. Erk. d. III. Straffen. vom 19. Juni 1880 (1186/80).

27. §§. 242, 243, 74.

Zwei in einer Wohnung in unmittelbarer Folge verübte einfache und mittels Erbrechens von Behältnissen begangene Diebstähle können als selbstständige, real concurrirende Delikte beurtheilt werden. Erk. d. III. Straffen. v. 15. Mai 1880 (799/80).

28. §§. 242, 246.

Die Annahme eines Gegenstands von Seite eines Wahnsinnigen kann nur dann als Diebstahl beurtheilt werden, wenn der Wahnsinnige weder eines Gewahrsams noch eines auf Besitzübertragung gerichteten Willensaktes im natürlichen Sinne fähig war. Außerdem liegt Unterschlagung vor. Erk. d. III. Straffen. v. 19. Juni 1880 (1523/80).

29. §. 243².

Ein Sack, mittels dessen Ausschneidens die in demselben befindlichen Sachen entwendet werden, kann als Behältniß angesehen werden. Erk. d. III. Straffen. v. 29. Mai 1880 (1228/80).

30. §. 243².

Die Erbrechung eines Behältnisses, um demselben einen Schlüssel zu entnehmen, mittels dessen der Thäter einen Diebstahl auszuführen beabsichtigt, und die Ausführung dieses Diebstahls zieht Bestrafung wegen schweren Diebstahls nach sich. Erk. d. III. Straffen. v. 23. Juni 1880 (1548/80).

31. §. 243².

Einsteigen zum Zweck des Diebstahls liegt vor, wenn der Dieb in einem angebauten Nebengebäude zu einer Oeffnung desjenigen Gebäudes emporklettert, in welchem er stehlen will. Dies Steigen auf einer zum regelmäßigen Zugang benützten Leiter gilt nicht als Einsteigen. Erk. d. III. Straffen. v. 9. Juni 1880 (1140/80).

(Fortsetzung folgt.)

Das Feld- und Forstpolizeigesetz im Hause der Abgeordneten der Preußischen Monarchie.

Bei dem hohen Interesse, welches die Verhandlungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes während der letzten Session des Landtags der Preußischen Monarchie in Anspruch nahmen, dürfte diese — wenn auch wegen Raummangels verspätete — Mittheilung des nachfolgenden, unmittelbar unter dem Eindrucke dieser Verhandlungen von einem Mitgliede des Abgeordnetenhauses geschriebenen Aufsatzes nicht verspätet sein.

Das Feld- und Forstpolizeigesetz ist, nachdem es wiederholt von der Staatsregierung eingebracht und in einer Kommission des Hauses durchberathen war, jetzt zum ersten Male zum Vortrage im Abgeordnetenhause und dann auch im Herrenhause gelangt. Die Verhandlungen sind im ersteren mit ungewöhnlicher Lebhaftigkeit geführt. Es ereignete sich hier, wie bei den wirthschaftlichen Vorlagen, daß einerseits die Befürwortung, andererseits die Gegnerschaft nicht wesentlich nach den Fraktionen des Hauses, sondern nach den Anschauungen, die die Interessengemeinschaften hervorzurufen pflegen, sich bildete. Während die Rechte, im Gegensatze zu den liberalen Parteien und dem Centrum für die Vorlage geschlossen eintrat, gab es doch sowohl innerhalb des Centrums, als der liberalen Parteien zahlreiche Einzelne, welche mit den Konservativen stimmten. Allerseits war im Hause der Wunsch vorherrschend, das Feld- und Forstpolizeigesetz zu Stande zu bringen; auf Seiten der Gegner der Vorlage schon deshalb, weil in verschiedenen Bezirken die Polizeiverordnungen sich des Gegenstandes bemächtigt haben, und es geboten erschien, durch ein allgemeines Landesgesetz die Grundsätze festzustellen, innerhalb deren die feld- und forstpolizeilichen Strafverordnungen sich zu bewegen haben.

Dabei mußte in Erwägung kommen, ob es für solchen Zweck nicht besser gewesen wäre, nur Normativbestimmungen für die Monarchie anzuordnen und deren Ausfüllung den Lokal- und Bezirksverordnungen zu überlassen. Dies hätte jedoch eine Zurückweisung der Vorlage zur gänzlichen formellen Umarbeitung bedingt, was, nachdem der Gesetzesentwurf bereits dreimal von der Staatsregierung eingebracht war, kaum thunlich erschien. Andererseits aber wurde auf einem Gebiete, wo die Einmischung der Polizei wohl geeignet ist, den Gewinn oder Verlust, überhaupt die Umgestaltung von Rechten zu beeinflussen, dem Polizeiverordnungswesen ein gewisses Mißtrauen entgegengetragen.

Es wurde ferner von verschiedenen Rednern besprochen, ob es sich denn nicht empfehle, die gesetzliche Regelung der Feld- und Forstpolizei den Provinzialorganen zu überlassen. Gar bald nämlich hatte sich herausgestellt, daß im Westen in Betreff der strengen Ausschließlichkeit des Grundeigenthums andere Vorstellungen und andere thatsächliche Ausübungen bestehen, wie im Osten der Monarchie. Man erläuterte dies aus der historisch verschiedenen Entwickelung. Aber der Gedanke behielt doch die Oberhand, daß die Feld- und Forstpolizei durch ein allgemeines Landesgesetz geregelt werden solle, wobei denn die Befürchtung, daß die Provinziallandtage in manchen Provinzen mehr den agrarischen, als den allgemein menschlichen Bedürfnissen und Wünschen Rechnung tragen könnten, für Viele von Einfluß gewesen sein mag.

Das vorliegende Feld- und Forstpolizeigesetz hat eine erhebliche soziale Bedeutung und zwar nach zwei Richtungen.

Zunächst in Beziehung auf die qualitative Bedeutung des Grundeigenthums.

Während der Schulbegriff des Eigenthums an unbeweglichen sowohl wie an beweglichen Sachen die Ausschließlichkeit desselben festhält, und die Freunde der Vorlage daraus ein rücksichtsloses allgemeines Fortweiserecht des Eigenthümers von dem ihm gehörigen Grundstücke herleiten zu müssen glaubten, machte andererseits sich das Gefühl geltend, daß unmöglich der Verkehr der menschlichen Gesellschaft auf den eigenen Grundbesitz und auf die öffentlichen Straßen und Plätze in der Weise beschränkt sein dürfe, daß Niemand befugt wäre, auch da, wo nicht das geringste wirthschaftliche Interesse des Grundbesitzers berührt wird, einen Wald, ein abgeerntetes Feldstück, eine Weidetrift, eine Felsklippe ohne Erlaubniß des Besitzers zu betreten.

Sodann aber giebt es Bodenerzeugnisse, die der Grundbesitzer, weil die Kosten der Einsammlung im Verhältnisse zu dem Gewinne für ihn zu bedeutend sind, zu derelinquiren pflegt, die aber der armen Bevölkerung einen Nahrungszweig gewähren, der in manchen Gegenden für deren Existenz geradezu unentbehrlich ist. Während nun die Entbehrlichkeit auf der einen und das Bedürfniß auf der andern Seite die Freigabe solcher Bodenerzeugnisse als selbstverständlich erscheinen läßt, in vielen Fällen auch eine wirkliche, den Eigenthümer belastende Servitut, sei es aus der historischen Bildung der betreffenden Grundeigenthums- und Gemeindeverhältnisse, sei es durch Verjährung, sich wird nachweisen lassen, so wird doch die mit der Einsammlung dieser Bodenerzeugnisse so leicht sich verbindende Veranlassung und Gelegenheit zu Beschädigungen von den Grundeigenthümern hart empfunden.

So bewegte sich denn der Kampf wesentlich um den § 9, den sogenannten Feldfriedensbruchs-Paragraphen und den § 41 der Vorlage, den Pilz- und Beerenparagraphen. Dazwischen tagen verschiedene Angriffe auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes, welche theils als Härten, theils als sonstige Mängel bezeichnet wurden.

Der § 9 lautet nach der Regierungsvorlage.

„Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuchs, von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugniß sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

Die Analogie des § 9 mit dem, den Hausfriedensbruch strafenden § 123 des Strafgesetzbuchs, welche die Motive der Regierungsvorlage hervorheben, war keine glückliche. Die Bestimmung des § 123, daß auch die bloße Nichtbefolgung einer Aufforderung des Berechtigten, aus einer Wohnung, einem Geschäfts- oder sonstigen unverschlossenen Raume sich fortzubegeben, strafbar sein soll, hat erfahrungsgemäß zu einer übergroßen Betheiligung der Gerichte mit Straffällen, bei denen häufig die moralische Schuld mehr auf Seiten des Anklägers wie des Angeklagten liegt, geführt. Die günstige Gelegenheit mit Hülfe des § 123 Gehässigkeit auszuüben, ist nur zu sehr in den unteren Klassen der Bevölkerung bekannt geworden. Sehr häufig entwickelt sich der Straffall so, daß der Angeklagte in grober Weise aufgefordert, sich fortzubegeben, durch die verletzende Form veranlaßt wird, zu antworten, und eben nicht fortzugehen. Dazu kommt, daß der § 123 des Strafgesetzbuchs nicht den Zweck hat, das Eigenthum oder das Wohnungsrecht, sondern die Person und den Hausfrieden des Bewohners in seiner Heimstätte zu schützen und daß ferner die Legitimation zur Aufforderung sich fortzubegeben, in den Wohnungen und umfriedigten Räumen zwar stets, auf andern Grundstücken, im freien Felde und Walde aber durchaus nicht immer unzweifelhaft sein dürfte.

Die Gegner der Vorlage machten ferner geltend, daß es bei ihrer Opposition nicht auf eine Schmälerung des Eigenthumsrechts abgesehen sein könne, da dies Recht in seiner qualitativen Bedeutung gar nicht berührt werde. Es handle sich vielmehr lediglich um die Frage, ob der Grundeigenthümer, der nicht blos durch die Klagen des Civilrechts und zwar in jeder erdenklichen Weise sondern auch durch die Spezialbestimmungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes in allen Beziehungen seines wirthschaftlichen Interesses und zwar durch Strafbestimmungen hinlänglich geschützt sei, nunmehr auch noch durch eine ganz neue strafrechtliche Erfindung für das, was neben seinem wirthschaftlichen Interesse noch übrig bleibe, also auch noch für das besondere Bewußtsein seiner Grundherrlichkeit und die Aussprüche seiner Willkür einen besonderen Strafschutz erhalten solle.

Dem Allen gegenüber wurde, nachdem ein Mal der Gedanke ausgesprochen war, daß dem Grundbesitzer in gleicher Weise wie dem Hausbewohner mit Strafbestimmungen beigestanden werden solle, wenn er sich entschließt, einen Andern von seinem Grundstücke fort zu weisen, diese Sache als eine ganz besonders werthvolle Rechtshülfe von den Feld- und Forstwirthen aufgefaßt. Man erblickte darin, daß die Zulässigkeit und auch nur die Nothwendigkeit eines solchen Schutzes angezweifelt wurde, einen Angriff auf die qualitative Bedeutung des Eigenthums überhaupt, und würde, wenn der § 9 nicht angenommen wäre, dies als eine prinzipielle Schmälerung des Eigenthumsrechts erachtet haben. Ein Versuch den Strafschutz des Fortweiserechts einzuschränken auf notorische Feld- und Forstfrevler und Vagabunden und auf den Fall, daß der Grundbesitzer allgemein durch öffentliche, und von der Polizeibehörde genehmigte Bekanntmachung das Betreten seines betreffenden, nicht umfriedigten Grundstücks verbietet, fand entschiedene Zurückweisung, konnte auch, bei der Schwierigkeit außerhalb der Kommissionsberathungen Specialitäten, insbesondere die Merkmale der Notorität überzeugend zu charakterisiren, im Abgeordnetenhause selbst kaum auf eine Annahme rechnen.

Die Kommission verschärfte sogar den § 9, indem sie das bloße Gehen auf einem fremden, auch nicht bestellten, nicht umfriedigten, auch nicht in Schonung gelegten Grundstücke und ohne Rücksicht auf den Widerspruch des Besitzers an und für sich für strafbar erklärte.

Diese, sowie alle sonstigen Verschärfungen des § 9, die sich aus verschiedenen Amendements ergaben, lehnte das Haus ab, nahm aber den § 9 in seiner ursprünglich von der Regierung beantragten Fassung an, und zwar mit nicht geringer Majorität.

Es ist nicht zu leugnen, in den Gegenden, in welchen kaum Jemand vorhanden ist, der den Wald, und überhaupt Gottes freie Natur nicht aus Erwerbszwecken zu betreten pflegt, mag es nicht ungerechtfertigt sein, in jeder im Freien, nicht auf gewöhnlicher Landstraße befindlichen Person eine solche zu erblicken,

welche Ungewöhnliches, in der Regel Ungehöriges vor hat. Es ist auch erklärlich, wie der wirthschaftliche Eifer, der, zum Glück für unsern Wohlstand, in allen Kreisen der Feld- und Forstwirthe lebendig ist, Bitterkeit über jede zugefügte oder drohende Beschädigung anzufachen wohl geeignet ist. Aber es entsteht doch die Frage, ob der § 9 das Richtige getroffen hat, ob er nicht, im Lande als Erfolg versprechender neuer Satz proklamirt, wie der Hausfriedensbruch des Strafgesetzbuchs, eine immer mehr auch nach der Seite hin sich verbreitende Anwendung erfahren wird, daß er zu billigem Streite und zu bequemer Chikane Veranlassung giebt, ohne dem Grundbesitzer wirklich gegen wirthschaftliche Schäden zu helfen. Denn der Frevler, welcher, vom Besitzer bemerkt, fortgewiesen wurde, wird sicherlich sich hüten, auf diesem Gange die vorhabende Frevelthat auszuführen. Er kommt ein anderes Mal wieder, wenn der Besitzer oder seine Aufseher ihn nicht bemerken. Was soll überhaupt die Bestimmung des § 89 mit ihrer geringen, doch immer auch erst im Strafverfahren festzusetzenden und beizutreibenden Strafe gegen wirkliche Frevler helfen? Seine Spitze richtet sich ebenso, namentlich in der Umgebung von Städten und von Touristen besuchten Gegenden, gegen die, welche Erholung und geistige Anregung in der Natur zu finden pflegen.

In Rücksicht der Beeren und Pilze wurde, insbesondere aus Hessen, berichtet, daß dort in den großen Walddistrikten die gesammte Erwerbthätigkeit der ärmeren Bevölkerung in gewissen Theilen des Jahres auf das Einsammeln und den Verkauf dieser Bodenerzeugnisse beschränkt sei, daß dies Einsammeln nicht unbeträchtliche Erträgnisse liefere und für die Ernährung dieser Volksklasse unentbehrlich wäre.

Es wurde ferner berichtet, daß diese Gewohnheit ganz allgemein ohne Widerspruch Seitens der Waldbesitzer seit unvordenklichen Zeiten bestehe, wahrscheinlich ein Ausfluß des alten Mitbenutzungsrechts an der gemeinen Mark sei, aber im einzelnen Falle sich als ein wirklich klagbares Recht schwer werde erweisen lassen. Jedenfalls würde dieser Nahrungszweig der dortigen Bevölkerung im äußersten Maße gefährdet werden, wenn sie, in Folge des § 41 der Vorlage genöthigt werde, im Falle von Anklagen Civilprozesse gegen den Grundeigenthümer anzustellen. Die Anklage sei leicht zu begründen, sie brauche sich blos auf die Vermuthung der Freiheit des Eigenthums von Belastungen und auf den § 41 zu berufen.

Vor dem kostspieligen Civilprozesse müßten die armen Leute sich scheuen, und dann stehe ihnen immer der Umstand entgegen, daß das von ihnen ausgeübte Herkommen in vielen Fällen, als auf bloßer Vergünstigung beruhend, möglicherweise gedeutet werden könne.

Aehnliche Mittheilungen erfolgten aus Hannover und aus den Rheinlanden. In Folge dessen erhielt der § 41, welcher nach der Regierungsvorlage folgendermaßen lautet:

„Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken:

1. rc.
2. ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, oder falls er einen Erlaubnißschein erhalten hat, denselben nicht bei sich führt."

in zweiter Lesung einen Zusatz dahin, daß das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen auf Forstgrundstücken da nicht strafbar sei, wo demselben die Berechtigung oder das Herkommen zur Seite stände. Der Schwerpunkt lag dabei auf dem Worte „oder", wodurch angedeutet wurde, daß eine Verschiedenheit bestehen solle zwischen dem wirklichen Rechte und einem Zustande herkömmlicher Ausübung. Dieser Zusatz wurde beschlossen, obwohl von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen wurde, daß Herkommen und Berechtigung sich nicht scheiden lasse, wenn man eben darauf einen Anspruch begründen wolle.

Vor der dritten Lesung wurde bekannt, daß die königl. Staatsregierung sehr entschieden gegen diesen Zusatz protestire, und daß daraus die Gefahr der gänzlichen Verwerfung des Gesetzes, wie es im Hause umgestaltet worden, entstehe. Deshalb wurde beantragt, jenen Zusatz fallen zu lassen, und in Beziehung auf die Bestrafung des Sammelns von Kräutern, Beeren und Pilzen besondere gesetzliche Regelung vorzubehalten. Dieser Antrag erlangte in dritter Lesung die Stimmenmehrheit.

So wurde denn, anstatt das ganze Gesetz zu vertagen, die Vertagung auf diesen Theil desselben beschränkt. Die königl. Staatsregierung hätte Zeit und Möglichkeit gehabt, die fraglichen Verhältnisse in rechtlicher, sozialpolitischer und nationalökonomischer Beziehung zu prüfen, und dementsprechend die gesetzliche Regelung zu veranlassen. (Fortsetzung folgt.)

In Augsburg starb Hr. Collega Dr. v. Kerstorf, ein hochverdientes Mitglied unseres Standes, der erst vor Kurzem, wie wir berichtet haben, unter allgemeiner Anerkennung und Ehrung sein Dienstjubiläum gefeiert hat.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Meyer in Goldberg bei dem Landgericht in Liegnitz; — Stadtrath a. D. Dr. Johannes Müller bei dem Landgericht Plauen; — Dr. Treptow bei dem Landgericht in Stettin.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Justizrath Berendes in Eilenburg bei dem Landgericht in Torgau; — Baustädt in Fulda bei dem Landgericht in Hanau; — Dr. Meyn bei dem Landgericht in Geestemünde und dem Landgericht in Verden; — Justizrath Stinner in Schlochau bei dem Landgericht in Konitz; — Dr. Eugen Brunner bei dem Landgericht und Oberlandesgericht in Nürnberg.

Ernennungen.

Zum Notar: Rechtsanwalt Thuran in Berent im Bezirk des Oberlandesgerichts in Marienwerder.

Zum Amtsrichter: Rechtsanwalt Baustädt in Fulda mit dem Charakter als Amtsgerichtsrath; — Rechtsanwalt Stiegert in Kosten.

Todesfälle.

Johannes Müller in Darmstadt; — Jablonski in Ratibor; — Justizrath Rohl in Iserlohn; — Friedrich Schmitz in Colmar; — Johann Woldemar Döring in Dresden.

Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Czarnikow in Sondershausen ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Ordensverleihungen.

Den Justizräthen Neukirch in Minden und Stinner (früher in Schlochau) in Hochheim bei Erfurt der Rothe Adler-Orden vierter Klasse.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 18. Berlin, 15. September. 1880.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Wir bringen nachstehend einen Fragebogen, welcher die Sammlung von statistischem Material zur Pensionskasse bezweckt. Der Fragebogen ist von Herrn Professor Dr. Heym (siehe Nr. 12 der Juristischen Wochenschrift) verfaßt und soll im October d. J. an alle Collegen versandt werden. Die Antworten sollen an den Schriftführer gehen. Wir bitten die Vereinsmitglieder dringend, in den Kreisen ihrer speciellen Collegen dahin zu wirken, daß die Antworten von Allen und möglichst vollständig gegeben werden. Es muß darüber Klarheit gewonnen werden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Anwalts-Pensionskasse mit erfolgreicher Wirksamkeit ins Leben treten kann. Ohne Beschaffung einer gehörigen statistischen Grundlage ist eine Beurtheilung in dieser Hinsicht nicht möglich. Die gewonnenen Resultate sollen in der Juristischen Wochenschrift mitgetheilt und auch den Collegen, welche den Fragebogen beantwortet haben, aber nicht Vereinsmitglieder sind, durch Separatabdrucke zugänglich gemacht werden.

Herr

Rechtsanwalt in

wird ersucht, behufs der Errichtung einer Pensionskasse für die Sachwalter im deutschen Reiche die folgenden Fragen nebenstehend zu beantworten.

1. Wann sind Sie geboren?
2. Wann ist Ihre Gattin geboren?
3. Wann sind Ihre gegenwärtig lebenden Kinder geboren, zugleich unter Angabe des Geschlechts?
4. Stammen die vorstehend genannten Kinder aus einer Ehe?
5. Sind Ihre Gesundheitsverhältnisse gegenwärtig von der Art, daß Sie, falls Sie bei einer Invalidenpensionskasse betheiligt wären, noch lange nicht daran denken, Ihre Pensionirung zu beantragen?
6. Oder findet das Gegentheil statt und nach welcher Zeit von jetzt an gerechnet würden Sie wahrscheinlich die Pensionirung beantragen müssen?
7. Oder befinden Sie sich schon gegenwärtig und seit wann in vollständig oder fast vollständig arbeitsunfähigem Zustande, der voraussichtlich ein bleibender sein wird?
8. Welche Invalidenpension würden Sie Ihren Vermögensverhältnissen gemäß wünschen?
9. In gleicher Weise, welche Wittwenpension im Falle Ihres Todes?
10. Endlich in welcher Weise, welche Waisenpensionen und bis zu welchem Lebensalter der Kinder gehend?
11. Würden Sie, falls die zu errichtende Pensionskasse wirklich ins Leben tritt, zur Begründung eines eisernen, der Pensionskasse gehörigen Fonds einen einmaligen oder laufenden Beitrag gewähren und von welcher Höhe, ohne aus dieser Leistung bei einstiger Gewährung von Pension an die Kasse eine Forderung zu stellen?

Ort: Unterschrift:

Datum:

Inhalt:

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

V.

(Uebersicht der Präjudizien vom 1 Mai bis 30. Juni 1880.)

(Schluß.)

32. §. 244.

Auf einen in gewinnsüchtiger Absicht verübten, nach § 43 der preuß. Feldpolizei-Ordnung als Diebstahl strafbaren Feld-

diebstahls sind auch die Bestimmungen des R. Str. G. Bchs. wegen Rückfalls im Diebstahl anzuwenden. Erk. d. I. Straffen. v. 13. Mai 1880 (1168/80).

33. §. 245.

Der Ablauf einer zehnjährigen Frist zwischen einer und der andern, zum Rückfall erforderlichen Vorstrafen schließt die Rückfallstrafe nicht aus, sondern nur der Ablauf jener Frist zwischen der letzten Vorstrafe und dem neu zu bestrafenden Diebstahl. Erk. d. III. Straffen. v. 29. Mai 1880 (1355/80).

34. §. 246.

Die Veräußerung von Deputatholz durch einen Förster, dem lediglich der Verbrauch gestattet war, kann als Unterschlagung beurtheilt werden. Erk. d. III. Straffen. v. 8. Mai 1880 (1148/80).

35. §. 246.

Wechsel, welche mit der ausdrücklichen Untersagung dieselben zu begeben, einem Andern in Verwahrung gegeben sind, werden durch Diskontirung derselben unterschlagen, auch wenn der Thäter die Wiedereinlösung der Wechsel beabsichtigt hatte. Erk. d. I. Straffen. v. 20. Mai 1880 (417/80).

36. §. 246.

An einem Geldbetrag, welcher aus Irrthum einem Andern zu viel bezahlt wurde, begeht der Empfänger durch Aneignung keine Unterschlagung. Erk. d. I. Straffen. v. 24. Mai 1880 (1085/80).

37. §§. 246, 47, 49, 259.

Fällt die Aneignung einer anvertrauten fremden Sache mit deren Entäußerung zusammen, so ist der Erwerber derselben Theilnehmer an einer Unterschlagung, nicht Hehler. Erk. d. II. Straffen. v. 28. Mai 1880 (1188/80).

38. §. 247.

Die Verfolgung eines Diebstahls ist nicht von dem Strafantrag des zunächst Bestohlenen abhängig, wenn dieser zwar ein Angehöriger des Diebs ist, das Diebstahlsobjekt aber nur durch eine strafbare Handlung in seinen Gewahrsam gelangt war. Erk. d. III. Straffen. v. 29. Mai 1880 (1273/80).

39. §. 259.

Ein Geschäftsmann hat durch eine strafbare Handlung erlangte Sachen auch dann seines Vortheils wegen an sich gebracht, wenn er auch nur den gewöhnlichen Geschäftsgewinn davon hat. Erk. d. II. Straffen. v. 28. Mai 1880 (990/80).

40. §§. 259, 286.

Die Annahme der Hehlerei ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß in den Besitz des Hehlers nicht das durch eine strafbare Handlung erlangte Objekt unmittelbar, sondern ein Theil des durch Umwechselung (eines Sparkassenbuchs) erlangten Geldes kam, dessen Herkunft (strafbares Glückspiel) der Hehler kannte. Erk. d. III. Straffen. v. 16. Juni 1880 (945/80).

41. §. 263.

Betrug liegt nicht vor, wenn ein zur Einziehung von Sachen rechtskräftig Verurtheilter dem Exekutor den Besitz dieser Sachen ableugnet. Erk. d. III. Straffen. v. 8. Mai 1880 (1082/80).

42. §. 263.

Die Stellung eines Exekutionsantrags wegen einer bereits bezahlten Schuld und Beitreibung derselben auf Grund eines vor der Zahlung erwirkten Urtheils ist als Betrug strafbar. Erk. d. III. Straffen. v. 22. Mai 1880 (1225/80).

43. §. 263.

Durch wissentlich falsche Gewichtsdeklaration auf dem einer Bahnverwaltung übergebenen Frachtbrief Behufs Bewirkung geringerer Frachtberechnung, als dem aufgegebenen Frachtgut entspricht, kann Betrug begangen werden. Erk. d. III. Straffen. v. 2. Juni 1880 (285/80).

44. §. 263.

In der Vorspiegelung, einen Wechsel sofort zahlen zu wollen, kann die Vorspiegelung einer Thatsache gefunden werden. Erk. d. I. Straffen. v. 10. Juni 1880 (1326/80).

45. §. 264.

Rückfall im Betrug liegt auch vor, wenn der Thäter nach den erforderlichen Vorstrafen einen Betrugsversuch begeht. Erk. d. I. Straffen. v. 3. Mai 1880 (953/80).

46. §§. 267. 268.

Die Fälschung einer dem Angeklagten gehörigen Urkunde durch diesen, um in der Untersuchung damit ein günstiges Beweisresultat zu erzielen, ist nicht strafbar. Erk. d. III. Straffen. v. 1. Mai 1880 (994/80).

47. §§. 267, 268.

Wechselaccepte ohne Ausfüllung des Wechsels sind Urkunden und deren Fälschung strafbar. Erk. d. I. Straffen. v. 3. Mai 1880 (953/80).

48. §§. 267, 268.

Die unbefugte Aenderung der Spesennote auf einem Eisenbahnfrachtbrief zum Zwecke der Täuschung ist Urkundenfälschung. Erk. d. III. Straffen. v. 8. Mai 1880 (1005/80).

49. §§. 267, 268.

Durch Ausgabe eines Telegramms unter falschem Namen wird keine Urkundenfälschung begangen, auch wenn der Inhalt des Telegramms einer Urkunde entspricht. Erk. d. III. Straffen. v. 15. Mai 1880 (703/80).

50. §. 274^{1}.

Die Vernichtung eines zur Herstellung eines Wechsels geeigneten Accepts kann als Unterdrückung einer Urkunde strafbar sein. Erk. d. I. Straffen. v. 24. Mai 1880 (1311/80).

51. §. 274^{1}.

In der Durchstreichung der Unterschrift einer Urkunde mittelst Bleistift kann eine Beschädigung der Urkunde erblickt werden. Erk. d. II. Straffen. v. 29. Juni 1880 (1244/80).

52. §. 274^{2}.

Grenzzeichen, welche von Holz zur Bezeichnung eines zu expropriirenden Platzes provisorisch angebracht sind, stehen unter dem Schutz des Gesetzes, und ist deren eigenmächtige Entfernung strafbar. Erk. d. III. Straffen. v. 22. Mai 1880 (1204/80).

53. §. 281^{1} Str. G. Bch. §. 209^{1} R. Konk. Ordng.

Die Veräußerung eines Grundstücks in der Absicht, die Gläubiger zu benachtheiligen, von Seite eines insolventen Kaufmanns, ist als Beiseiteschaffen eines Vermögensstücks zu beurtheilen. Erk. d. II. Straffen. v. 22. Juni 1880 (1418/80).

54. § 283^{3} Str. G. Bch. § 210^{3} Konk. Ordn.

Wenn ein Kaufmann, der seine Zahlung einstellt, in mehreren Jahren die Bilanzziehung unterlassen hat, so liegt doch nur ein Straffall, nicht so viele Straffälle als Unterlassungen, vor. Erk. d. III. Straffen. v. 5. Juni 1880 (1358/80).

55. §. 288.

Die Verloosung von Früchten in öffentlichen Wirthshäusern fällt selbst dann unter den Begriff der Ausspielung, wenn sich nur der Unternehmer und ein Gegenspieler betheiligt. Erk. d. I. Straffen. v. 7. Mai 1880 (1079/80).

56. §. 289.

Wer Sachen, die er in eine gemiethete Wohnung illaterirt hat, wegnimmt, nachdem der Vermiether erklärt hat, daß er wegen einer bestehenden Miethsschuld des Retentionsrecht geltend mache, ist aus §. 289 strafbar. Erk. d. III. Straffen. v. 8. Mai 1880 (1111/80).

57. §. 305.

Ein von Menschenhand errichtetes, mit dem Grundstück zusammenhängendes, für einen dauernden Zweck bestimmtes Werk (in concreto ein mit steinernen, im Boden eingelassenen Sockeln errichtetes Hofthor) kann ohne Rechtsirrthum als ein Bauwerk im Sinne des Paragraphen beurtheilt werden. Erk. d. III. Straffen. v. 30. Juni 1880 (1481/80).

58. §§. 308. 309.

Ein Düngerhaufen ist nicht als Vorrath landwirthschaftlicher Erzeugnisse zu beurtheilen. Erk. d. III. Straffen. v. 19. Juni 1880 (1412/80).

59. §. 310.

Wenn der Thäter einer Brandstiftung eine andere Person herbeiruft, um durch dieselbe oder mit ihrer Hülfe den Brand zu löschen, und dies auch, ehe der Brand weiter greift, gelingt, so wird weder durch die Wahrnehmung der herbeigerufenen Person, noch dadurch die Straflosigkeit ausgeschlossen, daß der Brandstifter nicht allein gelöscht hat. Erk. d. I. Straffen v. 3. Mai 1880 (1049/80).

60. §. 359.

Wenn Jemand trotz entgegenstehender gesetzlicher Bestimmung, z. B. vor Erreichung des gesetzlichen Alters, als Beamter angestellt wurde, so finden alle zum Schutz der Beamten gegebenen Strafbestimmungen auf die gegen denselben begangenen Handlungen Anwendung, so lange er das Amt bekleidet. Erk. d. I. Straffen v. 3. Juni 1880 (1421/80).

II. Zur Strafprozeßordnung.

1. §. 23² Str. Pr. O.

Untersuchungsrichter im Sinne dieses Paragraphen ist nicht derjenige Richter, welche aushülfsweise einzelne Untersuchungshandlungen vorgenommen hat.

Der Vertagungsbeschluß, um weitere Beweise zu erheben, ist keine Entscheidung des erkennenden Gerichts. Erk. d. I. Straffen. v. 10. Juni 1880 (1406/80).

2. §§. 23² 377² Str. Pr. O.

Bei der Hauptverhandlung dürfen nicht mehr als zwei Richter mitwirken, welche bei einem Beschluß auf Außerverfolgungsetzen, der auf Beschwerde aufgehoben wurde, mitwirkten. Wird dies nicht beobachtet, so steht dem Staatsanwalt Revision zu. Erk. d. I. Straffen. v. 10. Mai 1880 (1121/80).

3. §. 44. Str. Pr. O.

Der Umstand, daß in der Regel die an das Gericht bestimmten Poststücke vom Botenpersonal abgeholt werden, durch das Unterbleiben dieser Gewohnheit eine Revisionsanmeldung aber verspätet in den gerichtlichen Einlauf kommt, ist kein unabwendbarer Zufall, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründet. Beschl. d. I. Straffen. v. 31. Mai 1880 Nr. 2084.

4. §. 66 Str. Pr. O.

Ein von einem Zeugen abgelegter promissorischer Eid bezieht sich auch auf spätere, in derselben Hauptverhandlung ohne Rückerinnerungen an den Eid abgelegte Aussagen. Erk. d. III. Straffen. v. 12. Mai 1880 (1069/80).

5. §§. 111 Str. Pr. O.

Das Geld, in welches die dem Verletzten entzogenen Gegenstände vom Thäter umgesetzt worden war, ist nicht ohne Weiteres nach Beendigung des Verfahrens an den Verletzten herauszugeben. Erk. d. I. Straffen. v. 3. Juni 1880 (1423/80).

6. §. 145 Str. Pr. O.

Wenn sich in den Fällen nothwendiger Vertheidigung der Vertheidiger im Laufe der Verhandlung entfernt, und dieselbe wird ohne Vertheidiger fortgesetzt, so ist das Urtheil aufzuheben und die Verhandlung mindestens von dem Abschnitte an zu erneuern, in welchem sich der Vertheidiger entfernt hat. Ein Verzicht des Angeklagten auf Vertheidigung ist unwirksam. Erk. d. I. Straffen. v. 14. Juni 1880 (1520/80).

7. §§. 215, 216, 217 Str. Pr. O.

Revision ist nicht begründet, wenn der vor die Strafkammer verwiesene Angeklagte irrthümlich vor das Schöffengericht geladen ist, sich aber ohne Einwendung in die Verhandlung vor der Strafkammer einläßt; oder wenn er über sein Recht, Aussetzung der Verhandlung wegen Nichtbeobachtung der Ladefrist zu verlangen, nicht belehrt wird. Erk. d. III. Straffen. v. 8. Mai 1880 (935/80).

8. §§. 239, 240, 241 Str. Pr. O.

Die Ablehnung einer Frage von einem Zeugen, dessen Glaubwürdigkeit dadurch geprüft werden soll, durch den Gerichtshof, weil die Frage ohne Einfluß auf die Glaubwürdigkeit sei, enthält keinen Eingriff in die Befugnisse der Geschworenen. Erk. d. III. Straffen. v. 5. Mai 1880 (1100/80).

9. §§. 242, 186 Str. Pr. O.

Das Urtheil unterliegt nicht deshalb der Revision, weil bei Verlesung des Eröffnungsbeschlusses und Vernehmung des Angeklagten Zeugen sich im Sitzungssaale aufhalten, ohne daß das Gericht hiervon Kenntniß hat. Erk. d. II. Straffen. v. 7. Mai 1880 (961/80).

10. §§. 243, 73 Str. Pr. O.

Der Antrag, weitere Sachverständige zu vernehmen, kann durch Gerichtsbeschluß wegen genügender Aufklärung der Sache abgelehnt werden, ohne daß Revision des Urtheils veranlaßt ist. Erk. d. I. Straffen. v. 20. Mai 1880 (1259/80).

11. §§. 243, 244, 248, 249 Str. Pr. O.

Schriftliche Beweismittel gelten nur dann als herbeigeschaffte und müssen auf Antrag des Angeklagten verlesen werden, wenn sie dem Gerichte vorliegen.

Der Beweis von Thatsachen, über welche Zeugenvernehmung möglich ist, darf nicht durch die Feststellungen anderer Gerichte geführt werden. Erk. d. III. Straffen. v. 9. Juni 1880 (1088/80).

12. §§. 243, 244, 377⁸ Str. Pr. O.

Wenn die Motivirung eines Beweisanträge ablehnenden Gerichtsbeschlusses beim Hauptverfahren ersehen läßt, daß die Richter

den Beweisantrag unrichtig auffaßten, oder daß sie ein Urtheil über den Erfolg der erheblichen Beweismittel fällten, ohne dieselben erhoben zu haben, ist das dadurch beeinflußte Urtheil aufzuheben. Erk. d. III. Straffen. v. 26. Juni 1880 (1287/80).

13. §. 244 Str. Pr. O.

Die Unterlassung der Vernehmung eines geladenen Zeugen nach Verzicht des Staatsanwalts und desjenigen Mitangeklagten, auf dessen Antrag der Zeuge geladen war, giebt den übrigen Mitangeklagten, welche einen Einwand gegen die Nichtvernehmung erhoben hatten, keine Beschwerde. Erk. d. III. Straffen. v. 16. Juni 1880 (1551/80).

14. §§. 244, 239, 240 Str. Pr. O.

Schriftstücke, die erst in der Sitzung übergeben werden, gehören nicht unter die herbeigeschafften Beweismittel, welche ohne Prüfung der Beweisbehelflichkeit erhoben werden müssen. — Fragen des Angeklagten oder Vertheidigers an Zeugen dürfen nicht wegen Unerheblichkeit, sondern nur wenn sie ungeeignet sind oder nicht zur Sache gehören, zurückgewiesen werden. Erk. d. III. Straffen. v. 26. Juni 1880 (1539/80).

15. §§. 248, 260, 272, 273 Str. Pr. O.

Urtheile, welche sich auf Beweisurkunden stützen, die nach Ausweis des Protokolls bei der Hauptverhandlung nicht verlesen wurden, eignen sich zur Aufhebung. Eine nachträgliche Constatirung der Verlesung im Protokoll ist unstatthaft. Erk. d. I. Straffen. v. 31. Mai 1880 (1264/80).

16. §§. 248, 273, 274 Str. Pr. O.

Ein Urtheil, welches sich auf schriftliche Beweismittel stützt, deren Verlesung im Sitzungsprotokoll nicht beurkundet ist, eignet sich zur Aufhebung. Erk. d. I. Straffen. v. 17. Juli 1880 (1410/80).

17. §§. 260, 266 Str. Pr. O.

Es ist nicht erforderlich, daß die Entscheidungsgründe eines Strafurtheils die Beweismittel angeben, auf welche sich die thatsächliche Feststellung des Urtheils gründet. Erk. d. II. Straffen. v. 14. Mai 1880 (832/80).

18. §. 263 Str. Pr. O.

Der Umstand, daß der Richter auch erwogen hat, ob die That, wegen welcher er freispricht, nicht unter einem andern rechtlichen Gesichtspunkt strafbar ist, muß nur dann im Urtheil Ausdruck finden, wenn dies durch einen Antrag veranlaßt ist. Erk. d. I. Straffen. v. 3. Mai 1880 (1049/80).

19. §. 263 Str. Pr. O.

Nur wenn ein besonderer Antrag dies veranlaßt, zieht die Nichterwähnung des Umstandes in den Entscheidungsgründen, daß die That auch unter andern rechtlichen Gesichtspunkten als dem in der Anklage enthaltenen geprüft wurde, die Aufhebung des Urtheils nach sich. Erk. d. I. Straffen. v. 20. Mai 1880 (1230/80).

20. §§. 263, 264, 265 Str. Pr. O.

Wenn in dem das Hauptverfahren eröffnenden Beschluß das Delikt nur im Allgemeinen ohne Hinweisung, daß eine Mehrheit von Fällen vorliege, bezeichnet war, kann die Verurtheilung nicht wegen einer Mehrheit von Fällen erfolgen. Erk. d. III. Straffen. v. 23. Juni 1880 (1519/80.).

21. §§. 263, 267, 273 Str. Pr. O.

Auf Abweichung zwischen den mündlich verkündeten und den schriftlich abgefaßten Urtheilsgründen kann eine Revision nicht gestützt werden und sind letztere allein maßgebend. Erk. d. III. Straffen. v. 2. Juni 1880 (285/80).

22. §. 264 Str. Pr. O.

Aussetzung der Hauptverhandlung auf Antrag des Angeklagten wegen Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes ist nur nach Ermessen des Gerichtshofes zu beschließen, wenn weder ein schwereres Strafgesetz noch ein Straferhöhungsgrund indizirt ist. Erk. d. I. Straffen. v. 3. Juni 1880 (1423/80).

23. §§. 264, 306, 391 Str. Pr. O.

Die Ergänzung der Fragen (§. 306 Abs. 2) kann sich auch auf Stellung neuer Neben- oder Hülfsfragen erstrecken, und liegt in der Fragestellung eine genügende Hinweisung des Angeklagten auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt. Erk. d. I. Straffen. v. 10. Juni 1880 (1497/80).

24. §§. 264, 274 Str. Pr. O.

Durch die Anführung in den Entscheidungsgründen des Urtheils, der Vorschrift des §. 264 sei genügt, wird die Beurkundung im Protokoll, daß und in wie weit der Angeklagte auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts in der Beurtheilung der That hingewiesen ist, nicht genügend ersetzt. Erk. d. I. Straffen. v. 14. Juni 1880 (1538/80).

25. §. 264 Str. Pr. O.

Die Hinweisung des Angeklagten allgemein darauf, daß die angeklagte That auch unter ein anderes Strafgesetz subsumirt werden könnte, als in der Anklage geschah, entspricht nicht der Vorschrift des §. 264. Die Hinweisung muß das möglicher Weise anzunehmende Delikt und Strafgesetz bestimmt bezeichnen. Erk. d. II. Straffen. v. 22. Juni 1880 (1487/80).

26. §. 265 Str. Pr. O.

Die Ausdehung der Verhandlung auf eine That, wegen welcher das Hauptverfahren nicht eröffnet war, kann nur erfolgen, wenn dem Angeklagten die That genau nach ihren gesetzlichen Merkmalen und dem darauf anzuwendenden Strafgesetz bezeichnet war. Erk. d. III. Straffen. v. 12. Mai 1880 (1108/80).

27. §. 266 Str. Pr. O. §. 259 Str. G. Bch.

Die alternative Feststellung eines wegen Hehlerei ergangenen Strafurtheils, daß der Angeklagte gewußt oder den Umständen nach habe wissen müssen, daß die von ihn an sich gebrachten Sachen durch eine strafbare Handlung erlangt waren, ist zuläßig. Erk. d. II. Straffen. v. 14. Mai 1880 (39/80).

28. §. 266 Str. Pr. O.

Ein Urtheil, welches sich auf Feststellung der abstrakten Thatbestandsmerkmale beschränkt, ohne die als erwiesen angenommenen Thatumstände anzuführen, auf welche sich die Schlußfeststellung nach dem Wortlaute der anzuwendenden Gesetzesstelle gründet, ist, als die rechtliche Prüfung des Urtheils ausschließend, nicht genügend motivirt. Erk. d. II. Straffen. v. 14. Mai 1880 (1150/80).

29. §. 266 Str. Pr. O.

Das Urtheil muß nicht nur die dem Gesetze entsprechenden Thatbestandsmerkmale feststellen, sondern auch die Thatsachen anführen, auf welche sich jene Feststellung gründet. Erk. d. II. Straffen. v. 25. Juni 1880 (1295/80).

30. §§. 292—295 Str Pr. O.

Die Fragestellung ist vom Vorsitzenden, eventuell vom Gericht nach Zweckmäßigkeit einzurichten und verstößt bei Anklage

wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg die Fragestellung, bei welcher die Hauptfrage die vorsätzliche Mißhandlung, die Nebenfragen die gemeinschaftliche Verübung durch Mehrere und den tödtlichen Ausgang betreffen, nicht gegen das Gesetz. Erk. d. III. Strafsen. v. 12. Mai 1880 (1153/80).

31. §§. 344, 267 Str. Pr. O.

Auf Rechtsmittel kann vor Beginn der Rechtsmittelfrist wirksam nicht verzichtet werden. Sind die Urtheilsgründe nicht verkündet, so hat die Frist nicht begonnen. Beschl. d. II. Strafsen. v. 1. Juni 1880 (VII. 54).

32. §. 376 Str. Pr. O.

Auf Umstände, welche der Staatsanwalt erst im Laufe der Revisionsfrist ermittelt hat, und welche eine andere rechtliche Beurtheilung des Falls rechtfertigen würden, kann die Revision nicht begründet werden. Erk. d. III. Strafsen. v. 2. Juni 1880 (1380/80).

33. §. 377 Ziff. 1 Str. Pr. O. §§. 61, 62, 66, 69 Gerichts-Verf.-Ges.

Die Einberufung eines ordentlichen Mitglieds der Strafkammer in eine Civilkammer, in der er Stellvertreter ist und dessen Ersatz durch einen zur Stellvertretung berufenen Amtsrichter bewirkt keine ungesetzliche Besetzung des Gerichts. Erk. d. III. Strafsen. v. 5. Mai 1880 (983/80).

34. §. 377¹ Str. Pr. O., §§. 6, 69 Gerichts-Verf.-Ges.

Eine Strafkammer, in welcher bei Aburtheilung eines Straffalls ein Hilfsrichter fungirte, welcher als solcher keinen Gehalt bezieht, ist nicht gesetzwidrig besetzt. Erk. d. III. Strafsen. v. 19. Juni 1880 (1545/80).

35. §. 377⁸ Str. Pr. O.

Es begründet Revision des Urtheils, wenn ein Entlastungszeuge auf Antrag des Angeklagten zur Ladung bestimmt, aber nicht geladen war, und der Antrag auf Aussetzung der Verhandlung unbeachtet bleibt. Erk. d. III. Strafsen. v. 5. Mai 1880 (1081/80).

36. §. 379 Str. Pr. O.

Gegen freisprechende Urtheile des Schwurgerichts hat der Staatsanwalt die Revision, wenn der Wahrspruch auf „Nichtschuldig" inkorrekt oder unvollständig oder zweideutig ist. Erk. d. II. Strafsen. v. 11. Juni 1880 (1393/80).

37. §§. 381, 386 Str. Pr. O., §. 78 Gerichts-Verf.-Ges.

Die Revision gegen ein von einer amtsgerichtlichen Strafkammer erlassenes Urtheil kann auch beim Landgericht des Bezirks angemeldet werden. Beschl. d. II. Strafsen. v. 4. Juni 1880 (Tgb. 1079/80).

38. §. 393 Str. Pr. O.

Wenn ein Strafurtheil wegen ungenügender thatsächlicher Feststellung aufgehoben wird, muß sich die neue Verhandlung und Feststellung auf den ganzen Thatbestand erstrecken und darf nicht ein Theil desselben aus den früheren Feststellungen herüber genommen werden, auch wenn die Aufhebung desselben nicht ausdrücklich erfolgt war. Erk. d. I. Strafsen. v. 13. Mai 1880 (1098/80).

In gleichem Sinn entschied ein Erk. d. III. Strafsen. v. 30. Juni 1880 (1398/80).

39. §. 453 Str. Pr. O.

Die Bestrafung einer That durch eine vollzogene polizeiliche Strafverfügung hindert nicht die nochmalige Aburtheilung unter der Qualifikation als Verbrechen oder Vergehen. Erk. d. III. Strafsen. v. 2. Juni 1880 (1320/80).

III. Verschiedene Gesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts.

1. §§. 69, 83 Gerichts-Verf.-Ges.

Ein zur Aushülfe beim Landgericht gesetzlich berufener Amtsrichter kann ohne Verstoß gegen das Gesetz auch beim Schwurgericht verwendet werden. Erk. d. I. Strafsen. v. 20. Mai 1880 (1229/80).

2. §§. 33, 45, 46 Reichs-Gew.-Ordng. v. 21. Juni 1869.

Die Wittwe eines konzessionspflichtigen Gewerbsmannes bedarf keiner neuen Konzession, ebensowenig deren Stellvertreter. Jedoch hat die Polizeibehörde die Befugniß, letzteren wegen ungenügender Qualifikation zurückzuweisen. Erk. d. I. Strafsen. v. 20. Mai 1880 (1206/80).

3. §. 52, 61¹ Reichsges. v. 11. Juni 1870, den Schutz der Urheberrechte betr.

Als erschienen im Sinne des §. 61 gilt ein Werk, sobald es zum ersten Male erschienen ist. Verlagsartikel ausländischer Autoren bei inländischen Verlegern, welche vorher schon im Auslande erschienen waren, genießen, abgesehen von internationalen Verträgen, den Schutz des Gesetzes nicht. Erk. d. III. Strafsen. v. 12. Juni 1880 (1450/80).

4. §§. 1, 4, 27 Reichsges. v. 21. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer. Normativbestimmungen v. 1872.

Die unrichtige Führung des Brauregisters Seitens eines unter dem Vorbehalt der Nachversteuerung fixirten Brauers, durch welche er Steuer hinterzieht, ist weder mit Defraudationsnoch mit der Betrugsstrafe, sondern lediglich mit einer Ordnungsstrafe zu belegen. Erk. d. III. Strafsen. v. 26. Juni 1880 (1459/80).

Das Feld- und Forstpolizeigesetz im Hause der Abgeordneten der Preußischen Monarchie.

(Schluß.)

Dem Beschlusse der zweiten Lesung konnte aber der Vorwurf einer juristischen Fehlerhaftigkeit, wie wohl hie und da verlautete, nicht gemacht werden. Man muß sich nur vergegenwärtigen, daß es sich um Strafbestimmungen, nicht um Feststellung der Berechtigung selbst, handelt, und daß es gewiß nicht ungerechtfertigt war, dem armen Mann einen schwierigen Prozeß über bestehendes Recht nicht aufzunöthigen, ihn vielmehr für straflos zu erachten, wenn er auch nur den leichteren Nachweis eines bestehenden Herkommens führe.

Es ist aber anzuerkennen, daß das obige Amendement eine gründliche Lösung in Aussicht stellte.

Leider ist die Hoffnung nicht in Erfüllung gegangen, daß das Herrenhaus diesen Auffassungen sich anschließen und den § 41 so annehmen werde. Es hat vielmehr, dem Wunsche der Königl. Staatsregierung, der auch schon im Hause der Abgeordneten von ihr ausgesprochen war, folgend, die ganze oben mitgetheilte von der Bestrafung des Sammelns der Kräuter, Beeren und Pilze handelnde Bestimmung des § 41 Nr. 2 gestrichen, und das Abgeordnetenhaus hat, wohl unter dem Drucke, daß sonst das ganze Gesetz fallen möchte, dem schließlich zugestimmt.

So wären denn unter der, wohl nicht zweifelhaften Voraussetzung, daß das Gesetz, wie es von beiden Häusern des Landtags übereinstimmend beschlossen werden, nun auch von Sr. Majestät genehmigt werden werde, gerade das eingetreten, was so lebhaft von der anfänglichen Majorität des Hauses bekämpft wurde, daß nämlich die Königl. Staatsregierung (fußend auf § 1 Nr. 4 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878, welcher bestimmt: „Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen") diese ganze Angelegenheit nunmehr den Bezirks- und Localpolizeiverordnungen überlassen wird. Daß sie so verfahren würde, hat sie bei den Verhandlungen im Landtage mehrfach angekündigt. Möchten dann aber nun auch die Zusicherungen und Erwartungen Wahrheit werden, daß man dabei sich bewußt bleiben werde, wie sehr die Einwirkung solcher Verordnungen geeignet ist, bestehendes Recht zu verändern. Uns begleitet die Hoffnung, daß die Nahrung der ärmeren Bevölkerung für die Königl. Staatsregierung stets ein Gegenstand besonderer Fürsorge sein und bleiben muß.

Von den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes gaben die §§ 18 bis 21, sowie der § 24 die meiste Veranlassung zum Widerspruch.

Der § 18 bestraft die Entwendung von Bodenerzeugnissen und umfaßt dabei nicht blos die schweren, sondern auch sehr leichte Fälle.

Danach fällt, dem Wortlaute nach, auch das Nehmen einer wildwachsenden Blume, eines Kleeblattes, einer Erdbeere vom Wege oder Graben unter das Strafgesetz.

Ein Versuch, die Strafbarkeit auf Bodenerzeugnisse einzuschränken, welche Gegenstand des Anbaues oder einer Nutzung von Seiten des Besitzers sind, fand bei der Mehrheit des Hauses keine Billigung.

Dagegen wurde in zweiter Lesung ein Amendement

„Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein"

angenommen.

Diese Bestimmung wurde aber in dritter Lesung auf die Fälle des § 370 Nr. 5 des Strafrechts, die Entwendung von Nahrungs- oder Genußmitteln von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Gebrauche eingeschränkt.

Freilich werden dadurch die leichten Fälle, in denen es sich nicht um Nahrungs- oder Genußmittel handelt, z. B. die Entwendung von Pflanzen, welche wild an dem Wege, oder in Gräben, oder am Rande einer Wiese oder eines Feldstücks, oder im Walde auf Weiden und in der Stoppel wachsen, die der Thäter abbricht, weil er sich dafür wissenschaftlich interessirt, oder weil er sich damit schmücken will, nicht gedeckt. Indeß wird in solchen Fällen überhaupt eine Bestrafung nicht eintreten können, da zum Begriffe der Entwendung die Absicht der rechtswidrigen Zueignung gehört und diese überall da, wo der Thäter annehmen durfte, daß der Besitzer des betreffenden Grundstücks ihm die Handlung nicht verbieten werde, nicht vorliegt. (Vergleiche Oppenhof Reichsstrafgesetzbuch § 242 Nr. 40 Lex 46 § 7, Lex 77 pr. Dig: de furtis Lib. 47 Tit. 2 § 7 Inst. de obligationibus quae ex delicto nascuntur 4, 1. Gajus III, 197).

Von einer Seite her wurde, da zu den Motiven der Polizeistrafen auch die Erzwingung der vorgeschriebenen polizeilichen Ordnung ohne Rücksicht auf die moralische Schlechtigkeit der mit Strafe bedrohten That zu gehören pflegt, wiederholt der Versuch gemacht, einen direkten Ausspruch dieser Auffassung, welche auch andere Fälle des vorliegenden Gesetzes beeinflußt, von Seiten der Königlichen Staatsregierung für dies Polizeistrafgesetz zu erlangen. Die gewünschte direkte Erklärung geschah nicht, wohl aber ist aus den wiederholten Auslassungen des Ministers der landwirthschaftlichen Angelegenheiten sowohl als seiner Vertreter, insbesondere aus der Hinweisung, daß in § 1 der Vorlage ausdrücklich die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, also überall auch seine strafwissenschaftlichen Voraussetzungen, als die maßgebende Grundlage des Gesetzes bezeichnet sind, die Uebereinstimmung mit jener Auffassung wohl zweifellos zu entnehmen.

In ähnlicher Weise hatten die Bestimmungen des § 24, wonach derjenige bestraft werden soll, welcher Gras von Wegen, Triften oder an Gräben abrupft, oder wer Laub von Sträuchern oder Bäumen abbricht, Bedenken erregt. Nach dem Wortlaute der Vorschrift kann auch schon das bloße Abpflücken eines Blattes oder eines Grashalms durch einen Unberechtigten Strafe hervorrufen. Das Abgeordnetenhaus milderte diese Bestimmung, indem es für die Strafbarkeit des Laubabpflückens das Moment der Beschädigung hinzufügte, wie denn auch schon die Kommission für alle Fälle der Strafanwendung des § 24 den Antrag des Berechtigten erfordert hatte. Für das Grasabrupfen ist freilich jene in der Voraussetzung des Schadens liegende Milderung nicht beschlossen worden. Indeß möchte auch hier, wie bereits angedeutet, der Begriff des Unbefugten im einzelnen Falle sich danach modificiren, ob der Handelnde sich bewußt sein durfte, daß der in keiner Weise beschädigte Besitzer, ohne unvernünftig zu sein, sich durch die Handlung nicht verletzt fühlen könne.

Die Hervorhebung gerade dieser Beziehungen ist um deswillen von Werthe, weil sie hier ebenso, wie in dem oben bei § 9 erörterten Falle, die Grenze berührt, wo bei Erlaß eines den Eigenthumsschutz beabsichtigenden Polizei-Strafgesetzes, die Rücksicht für den Schutz des wirthschaftlichen Privateigenthums aufhört, und die Frage beginnt, in wie weit der Gesetzgeber sich nun noch berufen sehen könne, der reinen Willkür des Eigenthümers neben dem Schutze, den derselbe durch das bürgerliche Recht ohnehin und dem Begriffe des Eigenthums gemäß erfährt, noch mit Strafbestimmungen beizustehen.

Von der einen Seite wurden solche Erwägungen als sozialistischen Ursprungs und als die Nichtbesitzenden zu der Begierde anreizend, an dem Genusse des Besitzthums Anderer Theil zu nehmen, bezeichnet, während von der andern Seite davor gewarnt wurde, die bestehenden sozialen Gegensätze durch unnöthige Strafbestimmungen noch zu verschärfen. Jedenfalls dürfte die Rücksicht wohl berechtigt sein, daß, wo es sich um einen Schutz des Privateigenthums handelt, dieser Schutz da überflüssig ist, wo man von einem vernünftig denkenden Eigenthümer annehmen kann, daß er selbst diesen Schutz nicht verlange. Das Gesammtresultat der Verhandlungen des Landtages über den Entwurf des Feld- und Forstpolizeigesetzes ist nun das gewesen, daß neben Festhaltung der Bestimmungen, auf welche die Königl. Staatsregierung besonderen Werth legte, im Einzelnen verschiedene sich bei näherer Beleuchtung herausstellende Härten wesentlich gemildert sind. So sollte, nach § 4 der Vorlage, die Bestimmung des Strafgesetzbuchs (§ 57

Nr. 4), wo für jugendliche Angeschuldigte in besonders leichten Fällen eines Vergehens oder einer Uebertretung die Möglichkeit gegeben ist, nur auf Verweis zu erkennen, für Feld- und Forstpolizeisachen dies ausgeschlossen sein. Diese Ausschließung hat das Haus aufgehoben, obwohl es die Rücksicht, daß gerade die Jugend von der Begehung der Feld- und Forstfrevel, wozu sie so leicht hinneigt, durch die Strafe abgeschreckt werden müsse, dadurch anerkannte, daß es die im Strafgesetzbuche allgemein vorgeschriebene Ermäßigung der für jugendliche Uebelthäter zu verhängenden Strafen für die Fälle der Vorlage nicht gestattete. Bei einer Reihe von Fällen geringerer Bedeutung hat das Haus die Strafverfolgung von dem Antrage des Verletzten abhängig gemacht und allgemein hinzugefügt, daß überall auch die Zurücknahme des Antrags die weitere Verfolgung verhindern solle.

Es erübrigt, nicht auf das Detail dieser Aenderungen weiter einzugehen, ebensowenig die Kritiken zu wiederholen, die in Bezug auf Einzelheiten eine vollständige Erledigung noch nicht gefunden zu haben scheinen. Die von beiden Häusern des Landtags genehmigte Vorlage dürfte jeden Falls darin ihren besonderen Werth haben, daß sie der Mannigfaltigkeit der in der Monarchie geltenden sowohl allgemeinen Landes-, als der bezirklichen und localen Polizeiverordnungen überall da ein Ende machen wird, wo sie einen Gegenstand berührt, der in ihr geregelt worden ist.

Berlin. Fiebiger.

Eine durch Arrestvollziehung erwirkte Rechtshandlung, die ohne oder wider Willen des Gemeinschuldners erfolgt ist, gehört zu den nach §. 23 Abs. 1 R. K. O. anfechtbaren Rechtshandlungen.

Erk. vom 2. Juni 1880 i. S. Schöneweiß c. Gogarten 506/80 V.

Der Beklagte hat nach der Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners einen durch Abpfändung von Sachen vollzogenen Arrest erwirkt. Die Konkursmasse hat diese Rechtshandlung angefochten und in den Vorinstanzen ein obsiegliches Urtheil erwirkt. In den Gründen des Berufungsrichters ist die Vorschrift §. 23 Nr. 2 der Deutschen Konkurs-Ordnung für anwendbar erachtet unter gleichzeitiger Hinweisung auf §. 28 das., und ausgeführt, daß danach auch eine durch Arrestvollziehung erwirkte Rechtshandlung, die ohne oder wider Willen des Gemeinschuldners erfolgt ist, anfechtbar sei, und daß die übrigen Voraussetzungen der benannten Vorschrift, eine innerhalb der bestimmten Frist vor dem Eröffnungsantrage, ja selbst mit Kenntniß von der bereits erfolgten Zahlungseinstellung, vorgenommene Rechtshandlung, die Erwerbung einer von dem Beklagten damals noch nicht zu beanspruchen gewesenen Sicherheit, nämlich eines mit der Pfändung verbundenen Pfandrechts für einen angeblichen Anspruch auf Wechseleinlösung, und der Mangel des nachgelassenen Beweises guten Glaubens vorliegen, die Beschlagnahme somit den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam sei. Der Beklagte hat die Revision eingelegt, dieselbe ist jedoch vom Reichsgericht zurückgewiesen.

Gründe:

Der dem Berufungsgerichte gemachte Vorwurf einer unrichtigen Anwendung und Auslegung der §§. 22, 23 Nr. 2, 28 der Deutschen Konkurs-Ordnung ist nicht begründet.

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses neuen Gesetzes auf den vorliegenden Fall, in welchem sowohl die Konkurseröffnung, wie die angefochtene Rechtshandlung in die Zeit nach 1. Oktober 1879 fällt, ist unbedenklich — §. 1, 9 Einführ.-Gesetz vom 10. Februar 1877. — Die Ausführung der Beschwerde geht auch nur dahin, daß nach dem Laute und Sinne jener Vorschriften Rechtshandlungen, bei denen der Gemeinschuldner in keiner Weise mitgewirkt hat, einer Anfechtung nicht unterliegen.

Der Wortlaut unterstützt diese Ansicht nicht. Der §. 22 a. a. O. bezeichnet die vor der Konkurs-Eröffnung vorgenommenen Rechtshandlungen überhaupt als anfechtbar, und der §. 23 unterscheidet bei der näheren Bestimmung anfechtbarer Rechtsakte die von dem Gemeinschuldner vorgenommenen Rechtsgeschäfte und erfolgte Rechtshandlungen ohne Rücksicht auf den Handelnden.

Ueber den Sinn dieser Unterscheidung, den Zusammenhang der Anfechtungsbestimmungen und den Grund der Vorschriften §§. 23, 28 geben die Motive zum Entwurfe der Konkurs-Ordnung, gedruckt Berlin 1875, und die Verhandlungen der Reichstags-Kommission vollständige Auskunft.

Der allgemeine Grund der Bestimmungen über die Anfechtung im Konkurse beruht nach den Motiven — S. 111 — 112 a. a. O. — in dem Gedanken, daß bei materiell vorhandenem Konkurse die Gläubiger ein Recht auf gemeinsame Befriedigung aus der vorhandenen Vermögensmasse haben, dies Recht durch eine absichtliche vorzugsweise Befriedigung einzelner Gläubiger verletzt werde, und daher die darauf abzielenden bewußten Handlungen, gleichviel ob sie vom Gläubiger oder Schuldner ausgehen, vom Gesetze getroffen werden müssen. In diesem Sinne war der unverändert gebliebene §. 22 des Entwurfs und der §. 23 desselben, welcher als anfechtbar bezeichnete:

„die von dem Gemeinschuldner an einen Konkursgläubiger vorgenommenen Leistungen, wenn der andere Theil ꝛc. die Leistung in Empfang nahm"

und „die ꝛc. vorgenommenen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners", welche

einem Konkursgläubiger eine — nicht zu beanspruchende — Sicherung oder Befriedigung gewähren,

aufzufassen, und die Motive — S. 119—120 a. a. O. — bemerkten dazu noch ausdrücklich, daß es gleich stehe, ob die verletzende Leistung freiwillig, oder auf Drängen des Gläubigers oder im Wege der Zwangsvollstreckung und des Arrestes erfolgt sei, ob der Gläubiger die Leistung vom Schuldner annehme oder sie demselben abzwinge, da auch in letzterem Falle der Schuldner sie durch Vertretung aus seinem Vermögen leiste; der hiervon abweichenden auf der Preußischen Konkursordnung beruhenden Rechtsprechung müsse entgegengetreten werden, und der §. 28 des Entwurfs, welcher unverändert in das Gesetz übergegangen ist, würde in dieser Beziehung jeden Zweifel abschneiden. Nach diesem §. 28 sei es gleichgültig, ob für die anzufechtende Handlung schon ein vollstreckter Titel erlangt war, und ob sie rechtlich erzwungen werden konnte, und insofern ent-

spreche er auch den in der Preußischen Konkurs-Ordn. enthaltenen Grundsätzen — S. 144 daselbst. —

Diese deutlichen Erklärungen befriedigten aber der Fassung des Entwurfs gegenüber die Reichstagskommission bei der Berathung des Gesetzes nicht, diese setzte vielmehr, „um zu konstatiren, daß unter §. 23 auch die durch Vermittelung des Gerichts vollstreckte Sicherung und Befriedigung falle", die jetzige Fassung des Gesetzes in §. 23 an die Stelle des Entwurfs, und damit ist auch die Meinung, daß §. 23 nur Rechtshandlungen, bei denen der Schuldner sich betheiligt habe, im Auge habe, gänzlich unhaltbar geworden.

vergl. Petersen Konkurs-Ordnung S. 133 — 4, 160, Sarwey dieselbe S. 132, 136, v. Wilmowski dies. S. 112 u. 113, v. Völderndorf Konk.-Ord. I. 276, 333.

Insbesondere läßt sich für diese Auffassung nicht aus dem Schlusse des §. 23 Nr. 2, wonach der betreffende Gläubiger auch sein Wissen um eine Begünstigungsabsicht des Gemeinschuldners zu widerlegen hat, ein Argument herleiten. Dieser Gegenbeweis bezieht sich auf diejenige mögliche Kollusion von Gläubiger und Schuldner, welche schon binnen der kritischen Zeit vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrag stattgefunden hat — Sarwey a. a. O. S. 141 —; aber in Bezug auf eine vom Gläubiger erzwungene Rechtshandlung undenkbar ist und die Kollusionsabsicht schon durch die Beschaffenheit der Handlung widerlegt wird, kann sich nur im Einzelfalle beurtheilen lassen; könnte aber auch eine dahin gehende allgemeine Behauptung aufgestellt werden, so würde sich daraus doch niemals der Schluß ziehen lassen, daß der §. 23 a. a. O. erzwungene Rechtshandlungen nicht zum Gegenstande habe, und daß dieselben unanfechtbar seien, auch wenn sie der Gläubiger in voller Kenntniß der geschehenen Zahlungseinstellung und des Antrags auf Konkurseröffnung veranlaßt hat.

Kann hiernach von der Seitens des Revisionsklägers behaupteten Einschränkung des Gegenstandes der Anfechtung nicht die Rede sein, so können bei dem Thatbestande des Vorderurtels Bedenken gegen die Anwendbarkeit des §. 23 Nr. 2 a. a. O. nicht vorhanden sein. Der Beklagte hat binnen der kritischen Frist, und sogr nach der Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners einen durch Abpfändung von Sachen vollzogenen, ein Pfandrecht — §. 810, 709 Civil-Prozeß-Ordnung — begründenden, Arrest erwirkt; er hatte diese Sicherstellung für seinen Anspruch auf Wechseleinlösung, selbst wenn derselbe fällig war, zur Zeit der Arrestlegung nicht zu beanspruchen, weil eine Verpflichtung des Schuldners zu solcher Sicherstellung damals nicht bestand.

v. Wilmowski a. a. O. S. 113, Petersen a. a. O. S. 135. Motive a. a. O. S. 127,

und er hat den Beweis seines guten Glaubens zu führen nicht einmal versucht. Die Beschlagnahme der Eisenwaaren ist daher mit Recht als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam erklärt und aufgehoben.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Ferdinand Eberwein zu Bensheim bei dem Amtsgericht in Zwingenberg; — Jacob Langermann bei dem Amtsgericht in Kitzingen; — Eduard Jordan bei dem Amtsgericht in Neresheim; — Justizrath Hermann Rebe zu Zeitz bei dem Landgericht in Rudolstadt; — Emil Langfeldt bei dem Landgericht in Güstrow; — Richard Gröger bei dem Landgericht in Schweidnitz; — Bennewitz bei dem Landgericht in Halle a/S.; — August Hertel bei dem Landgericht in Nürnberg; — Louis Cohn bei dem Landgericht in Görlitz; — O. Ajemissen in Detmold bei dem Oberlandesgericht in Celle; — Emil Langfeldt hat seinen Wohnsitz von Rostock nach Güstrow verlegt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Justizrath Neumann bei dem Kammergericht in Berlin; — Franz Haas in Mainz bei dem Oberlandesgericht in Darmstadt; — Doetle in Nakel bei dem Landgericht in Schneidemühl; — Schurich bei dem Landgericht in Bromberg; — Gouchepin bei dem Landgericht in Mülhausen; — Jacob Langermann bei dem Landgericht in Nürnberg.

Ernennungen.

Zu Notaren: Im Bezirk des Kammergerichts in Berlin: Gerichtsassessor Hildebrandt in Insterburg vom 1. Oktober d. J. ab unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Beeskow und Rechtsanwalt und Notar Froetke in Johannisburg unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Havelberg und dem Landgericht in Neu-Ruppin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Havelberg; im Bezirk des Landgerichts in Göttingen Rechtsanwalt Marcard in Osterode.

Zum Amtsrichter: Rechtsanwalt Stiegert in Kosten zum Amtsrichter in Posen. —

Justizrath Reichert zu Thorn ist als zweiter Bürgermeister in Görlitz gewählt und bestätigt worden.

Todesfälle.

Julius Dreves in Detmold; — Justizrath Wiedemhöver in Warendorf.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 19. Berlin, 1. Oktober. 1880.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.

und

M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Wir bringen nachstehend einen Fragebogen, welcher die Sammlung von statistischem Material zur Pensionskasse bezweckt. Der Fragebogen ist von Herrn Professor Dr. Heym (siehe Nr. 12 der Juristischen Wochenschrift) verfaßt und soll im October d. J. an alle Collegen versandt werden. Die Antworten sollen an den Schriftführer gehen. Wir bitten die Vereinsmitglieder dringend, in den Kreisen ihrer speciellen Collegen dahin zu wirken, daß die Antworten von Allen und möglichst vollständig gegeben werden. Es muß darüber Klarheit gewonnen werden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Anwalts-Pensionskasse mit erfolgreicher Wirksamkeit ins Leben treten kann. Ohne Beschaffung einer gehörigen statistischen Grundlage ist eine Beurtheilung in dieser Hinsicht nicht möglich. Die gewonnenen Resultate sollen in der Juristischen Wochenschrift mitgetheilt und auch den Collegen, welche den Fragebogen beantwortet haben, aber nicht Vereinsmitglieder sind, durch Separatabdrucke zugänglich gemacht werden.

Herr

Rechtsanwalt in

wird ersucht, behufs der Errichtung einer Pensionskasse für die Sachwalter im deutschen Reiche die folgenden Fragen nebenstehend zu beantworten.

1. Wann sind Sie geboren?
2. Wann ist Ihre Gattin geboren?
3. Wann sind Ihre gegenwärtig lebenden Kinder geboren, zugleich unter Angabe des Geschlechts?
4. Stammen die vorstehend genannten Kinder aus einer Ehe?
5. Sind Ihre Gesundheitsverhältnisse gegenwärtig von der Art, daß Sie, falls Sie bei einer Invalidenpensionskasse betheiligt wären, noch lange nicht daran denken, Ihre Pensionirung zu beantragen?
6. Oder findet das Gegentheil statt, und nach welcher Zeit von jetzt an gerechnet würden Sie wahrscheinlich die Pensionirung beantragen müssen?
7. Oder befinden Sie sich schon gegenwärtig und seit wann in vollständig oder fast vollständig arbeitsunfähigem Zustande, der voraussichtlich ein bleibender sein wird?
8. Welche Invalidenpension würden Sie Ihren Vermögensverhältnissen gemäß wünschen?
9. In gleicher Weise, welche Wittwenpension im Falle Ihres Todes?
10. Endlich in welcher Weise, welche Waisenpensionen und bis zu welchem Lebensalter der Kinder gehend?
11. Würden Sie, falls die zu errichtende Pensionskasse wirklich ins Leben tritt, zur Begründung eines eisernen, der Pensionskasse gehörigen Fonds einen einmaligen oder laufenden Beitrag gewähren und von welcher Höhe, ohne aus dieser Leistung bei einstiger Gewährung von Pension an die Kasse eine Forderung zu stellen?

Ort: Unterschrift:

Datum:

Inhalt:

Ueber die Wirkungen eines den gesetzlichen Bestimmungen zuwider erlassenen Zahlungsbefehls.

Das siebente Buch der C. P. O., das Mahnverfahren betreffend, macht die Erlassung eines Zahlungsbefehls positiv von dem Vorhandensein gewisser materieller und formeller Erfordernisse abhängig und verlangt andererseits die Abwesenheit bestimmter

Umstände. Dieser doppelten Prüfung muß demgemäß jedes Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls unterworfen werden. Wie aber, wenn ohne eine solche Prüfung troß des Nichtvorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen der Zahlungsbefehl erlassen wird und ohne Widerspruch bleibt? Der Gesetzgeber scheint ein solches Vorkommniß nicht für möglich und seine gesetzliche Regelung nicht für erforderlich erachtet zu haben, die §§ 628, 630 sind leges imperfectae. Unter den Commentatoren ist es allein Endemann III S. 82, 91, welcher jene Frage aufwirft und ihre Beantwortung versucht. Er glaubt nicht annehmen zu dürfen, daß ein solcher Zahlungsbefehl eo ipso nichtig und für den Schuldner unbeachtlich sei, und motivirt dies damit, daß zur Geltendmachung der Nichtigkeit durch Einrede im Zwangsvollstreckungsverfahren kein Platz bleibe. Die Richtigkeit dieser Deduktion kann zugegeben werden, aus ihr folgt aber nicht, daß ein gegen die Gesetze erlassener Zahlungsbefehl die vollen Wirkungen eines gültigen ausübe. Hierbei darf nämlich nicht außer Acht gelassen werden, daß die Zwangsvollstreckung nicht an den Zahlungsbefehl anschließt, sondern lediglich auf Grund des Vollstreckungsbefehls erfolgt; dieser hat aber nach § 640 die Natur eines (und zwar auf Versäumniß erlassenen) Endurtheils und wird, wie jedes andere Versäumnißurtheil, durch unbenutzten Ablauf der Einspruchsfrist rechtskräftig und unanfechtbar, selbst wenn es unter Verletzung wesentlicher Vorschriften ergangen sein sollte. Es läßt sich also aus der Thatsache, daß gegen einen rechtskräftig gewordenen Vollstr.-Befehl die Nichtigkeit des Zahlungsbefehls nicht mehr eingewendet werden kann, noch nicht folgeen, daß der gesetzwideige Zahlungsbefehl vollwirksam wäre. Die Wirkungen eines gültigen z. B. äußern sich nach einer doppelten Richtung:

1) daß auf Grund desseben nach Ablauf der Widerspruchsfrist der Vollstr.-Befehl ertheilt werden muß,
2) daß mit der Zustellung die Rechtshängigkeit begründet wird.

Wir haben daher zu prüfen, ob diese Wirkungen auch bei einem gegen die gesetzlichen Vorschriften erlassenen Zahlungsbefehl eintreten.

Bezüglich der Wirkungen ad 1 scheint unsere Frage durch den § 639 ihre Lösung gefunden zu haben. Nach der Vorschrift desselben muß der Z. B. nach abgelaufener Widerspruchsfrist für vorläufig vollstreckbar erklärt werden; der Richter wird also zu dieser Erkläenung unbedingt verpflichtet, seine Cognition soll sich nach den Motiven auf die Feststellung der formellen Voraussetzungen für den Erlaß des Urtheils beschränken. Bringt man hiermit noch die in den Zahlungsbefehl aufzunehmende Warnung „bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung" in Verbindung, so kann man sich kaum der Annahme verschließen, als ob der Richter die Vollstreckbarkeitserklärung nicht aus dem Grunde versagen dürfe, weil er erst jetzt den Anspruch für sachlich unbegründet oder die Voraussetzungen des Mahnverfahrens nicht für vorhanden erachte. Gleichwohl kann diese Annahme nicht durchweg als richtig anerkannt werden. Es läßt sich zunächst nicht annehmen, daß das Gesetz dem Richter die Vornahme von nichtigen Akten, von Entscheidungen auferlegen wolle, welche durch bloßen Widerspruch in das Nichts zurückfallen, dem sie entstanden sind. Sodann ist nicht zu übersehen, daß nach der Construktion des Mahnverfahrens das Hauptgewicht auf den Vollstr.-Befehl zu legen ist; der Zahlungsbefehl ist gleichsam nur eine Anfrage an den Schuldner über die Richtigkeit der vorgebrachten Behauptungen, welche im Falle der Versäumung für zugestanden gelten und aus denen das Facit in Gestalt des als Versäumnißurtheil anzusehenden Vollstr.-Befehls gezogen wird. Ist nun im Versäumnißverfahren des ordentlichen Prozesses nach § 296² eine Abweisung der Klage nicht ausgeschlossen, warum sollte nicht auch die Vollstreckbarkeitserklärung abgelehnt werden dürfen, wenn bei nachträglicher Prüfung ein Hinderniß angetroffen wird, welches ursprünglich nicht vorhanden war oder übersehen wurde? Man denke nur an den gewiß seltenen, aber immerhin möglichen Fall, in welchem ein Zahlungsbefehl ohne die Bezeichnung oder Unterschrift des Gerichts erlassen und zugestellt wurde. Sollte auch hier der Vollstr.-Befehl ertheilt werden müssen, obgleich der Schuldner das betr. Gericht gar nicht kannte, auch nicht annehmen konnte, daß es sich um eine ernstlich gemeinte, richterliche Anordnung handle? Wie ferner wenn der Schuldner nach Erlaß des Zahlungsbefehls aus dem Gerichtsbezirke verzieht und die Zustellung an seinem neuen Wohnsitze entgegennimmt, das Hinderniß also erst nachträglich eingetreten und bekannt geworden ist, eine prorogatio fori aber nach § 40 i. f. nicht eintreten kann, oder wenn endlich der Zahlungsbefehl wegen einer nichtigen Schuld (z. B. Spielschuld) erlassen ist? U. E. kann in diesen und ähnlichen Fällen die Vollstreckbarkeitserklärung verweigert werden. Eine unbillige Härte gegen den Gläubiger liegt offenbar nicht vor, denn er hat es ja in der Hand, den mangelhaften Zahlungsbefehl zur Ergänzung zurückzureichen. — Das hier gefundene Resultat steht mit den Motiven und dem Wortlaute § 639 keineswegs im Widerspruch. Erstere besagen (S. 385 zu § 592 des Entw.):

> „Die sachliche Prüfung, ob der Anspruch in sich begründet ist, erfolgt bereits bei Erlaß des Zahlungsbefehls; sucht nach abgelaufener Frist der Gläubiger die Vollstreckbarkeitserklärung nach, so beschränkt sich die richterliche Cognition sachgemäß auf die Feststellung der formellen Voraussetzungen für den Erlaß des Urtheils."

Sie haben also den regelmäßigen Fall einer vorangegangenen sachlichen Prüfung im Auge und drücken nur aus, daß in diesem (vorausgesetzten) Fall der Richter bei Erlaß des Vollstr.-Befehls nur eine formelle Thätigkeit entwickeln werde. Ein Gebot, sich hierauf zu beschränken, ist in ihnen nicht enthalten. Selbst die etwas schärfer gehaltenen Worte der Motive S. 382 i. f. „da der Vollstreckungsbefehl ohne sachliche Prüfung auf die bloße Thatsache des Fristablaufs hin zu ergehen hat" haben den regelmäßigen Fall zur Voraussetzung und wollen ihrem ganzen Zusammenhange nach ein Verbot der nachträglichen Prüfung nicht aufstellen. Demgemäß sind wir auch berechtigt, den Ausdruck des § 639 „der Zahlungsbefehl" dahin auszulegen, daß darunter nur der nach sachlicher Prüfung unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen ergangene zu verstehen ist. Selbstverständlich wird die Vollstreckbarkeitserklärung nur aus wesentlichen Mängeln versagt werden dürfen, z. B. wegen Unzuständigkeit des Gerichts, Nichtigkeit, Bedingtheit oder Betagtheit des Anspruchs, mangelnder Prozeßfähigkeit des Gläubigers oder Schuldners; dagegen gehört nicht dahin Mangel in der Bezeichnung des Standes oder Gewerbes, mangelhafte Substantiirung. —

Was die Rechtshängigkeit anlangt, so bestimmt § 633, daß sie mit der Zustellung des Zahlungsbefehls eintrete. Denn da der letztere den für die Klagschrift vorgeschriebenen Inhalt in sich aufnehmen muß, so enthält seine Zustellung der Sache nach auch die Zustellung der Klage und begründet somit die Rechtshängigkeit (Motive S. 382); daraus folgt, daß, sofern der Zahlungsbefehl die Erfordernisse des § 630 ad 1—3 (Bezeichnung der Parteien, des Gerichts und des Anspruchs) enthält, die Litispendenz eintritt, mögen im übrigen die Erfordernisse der § 628, 629 verletzt sein. M-n.

Zur Anwaltsgebührenordnung.

1. Für die Thätigkeit in der Zwangsvollstreckung stehen dem Rechtsanwalt nach § 23 Nr. 2 der Gebührenordnung drei Zehntheile der daselbst in den §§ 13—18 bestimmten Gebühren zu. Die angezogenen Paragraphen behandeln die verschiedenen Arten der Gebühren und die mannigfachen Sätze derselben. Von diesen Vorschriften enthält § 13 offenbar die Hauptregeln. Er bezeichnet nämlich zunächst die vier Bauschgebühren, welche die anwaltliche Thätigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu vergüten bestimmt sind; auf diese „im § 13 benannten Gebühren," nämlich die Prozeßgebühr, Verhandlungsgebühr, Beweisgebühr und Vergleichsgebühr, weisen auch die wichtigen Bestimmungen der §§ 25 und 29 a. a. O. hin. § 13 giebt ferner an, für welche der verschiedenen Funktionen der Thätigkeit des Rechtsanwalts jede der vier Bauschgebühren als Vergütung gelten soll. Derselbe Paragraph setzt endlich noch die Höhe der vier Bauschgebühren in ihrem Normalbetrage fest. Die nach diesen drei Richtungen hin bestimmten Gebühren können sich aber noch entsprechend der Verminderung oder weiteren Ausdehnung der zu Grunde liegenden Mühwaltung in ihrem Betrage ermäßigen, beziehungsweise erhöhen; diese Modifikationen sind in den Vorschriften der §§ 14—18 gegeben. Hiernach soll sich z. B. die die Thätigkeit in der mündlichen Verhandlung honorirende Verhandlungsgebühr auf die Hälfte ermäßigen, soweit die Verhandlung nicht kontradiktorisch gewesen ist.

Gewährt die Gebührenordnung einen gewissen Bruchtheil der in den §§ 13—18 bestimmten Gebühren, so ist also nicht etwa nur der bezügliche Theil von dem Satz des § 9 zu erheben, sondern es kann je nach der Art und dem Umfange der anwaltlichen Thätigkeit eine jede der obengenannten vier Bauschgebühren einzeln oder nebeneinander, liquidirt werden. Der vorgesehene Bruchtheil ist dann von demjenigen Betrage zu berechnen, auf welchen nach Lage der Sache die betreffende Bauschgebühr gemäß den Bestimmungen der §§ 13—18 sich stellen würde.

Nach § 29 der Gebührenordnung umfassen die genannten vier Bauschgebühren die gesammte Thätigkeit des Anwalts in der Instanz, wie letztere sich zum Zweck der Gebührenerhebung abgrenzt. Es geht hieraus hervor, daß die als Unterlage und Maßstab für den Gebührenansatz geltende Thätigkeit in dieser Instanz selber ausgeübt sein muß und die dem Beginn der Instanz vorausgegangene Thätigkeit bei der Berechnung der Gebühren völlig unberücksichtigt bleibt. Danach wird es für die Zwangsvollstreckungsinstanz ohne Einfluß sein, in welcher Weise der Anwalt im vorhergegangenen Prozeßverfahren thätig gewesen ist; bei der Gebührenerhebung für die Zwangsvollstreckungsinstanz kommt vielmehr nur die in dieser Instanz ausgeübte Thätigkeit zur Geltung. Der Prozeßbevollmächtigte in der Zwangsvollstreckungsinstanz ist somit zunächst wohl immer befugt, die Prozeßgebühr und zwar nach § 23 Nr. 2 nur zu drei Zehntheiten des vollen Gebührensatzes, hier also $^3/_{10}$ des Satzes § 9, zu liquidiren. Insoweit ferner in derselben Instanz noch eine mündliche Verhandlung oder eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, kommen dafür, wenn der Rechtsanwalt derselben in Vertretung seines Mandanten beigewohnt hat, ebenso $^3/_{10}$ der Verhandlungs- bezw. Beweisgebühr, hier also $^3/_{10}$ bezw. $^3/_{20}$ des Satzes § 9 zum Ansatz. Diese Sätze ermäßigen oder erhöhen sich, insoweit die Voraussetzungen in den §§ 14—18 der Gebührenordnung vorliegen.

II. Nach § 21 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung ist eine vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung, also vor dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordene Zwangsvollstreckung nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen; auf eine jede seit dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordene Zwangsvollstreckung finden mithin die Vorschriften der Civilprozeßordnung Anwendung, und zwar ohne Unterschied, ob die Zwangsvollstreckung aus einem vor oder nach diesem Tage begonnenen, also nach älteren oder neuen Vorschriften verhandelten Rechtsstreit hervorgeht. Letzteres ergiebt sich klar aus dem Zusammenhange der §§ 18 und 21 a. a. O.; nach § 18 sind auf die Erledigung der vor dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordenen Prozesse die bisherigen Prozeßvorschriften nur bis zur rechtskräftigen Entscheidung anzuwenden, die Zwangsvollstreckung ist hiernach nicht mit inbegriffen, vielmehr der besonderen Regelung durch § 21 überlassen. (Siehe auch Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts, II. Civil-Senat, vom 14. Mai 1880. — Deutsche Juristen-Zeitung Nr 24.)

Die in der Reichs-Anwaltsgebührenordnung vorgesehenen Vergütungen stehen nun dem Anwalt für jedes gerichtliche Verfahren zu, sofern auf dasselbe die Civilprozeßordnung Anwendung findet (§ 1). Die nach den §§ 13, 25 der Gebührenordnung für die Instanz zu erhebenden Gebühren sind also auch in der Zwangsvollstreckung aus einem Urtheil, welches nach dem 1. Oktober 1879 ergangen ist, aber eine vor diesem Tage bereits anhängig gemachte Klage entschieden hat, zu liquidiren; denn nach § 31 der Gebührenordnung bildet für den Gebührenansatz die Zwangsvollstreckung für sich eine Instanz, bezw. besondere Instanzen.

III. Es kommt öfters vor, daß Geschäftsleute u. a., welche in mißliche Verhältnisse gerathen sind und doch die Eröffnung des gerichtlichen Konkurses vermeiden wollen, die Hülfe eines Rechtsanwalts in Anspruch nehmen, um sich durch einen sogen. außergerichtlichen Accord mit ihren Gläubigern abzufinden. Es ist die Frage, nach welchen Normen der Anwalt, welcher eine derartige, dem Konkursverfahren ähnliche Abwickelung von Schuldverhältnissen besorgt, für seine Mühwaltung Gebühren zu beanspruchen hat. Die Bestimmungen der Anwaltsgebührenordnung sind auf die Berechnung der Gebühren für eine Thätigkeit vorliegender Art zweifelsohne nicht anwendbar; denn es handelt sich hier weder um ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, da die private Abwickelung ohne Vermittelung der Gerichte und gerade zu dem Zwecke geschieht, um die Regelung der Sache

den Gerichten zu entziehen, noch um ein Verfahren, auf welches die Reichsprozeßordnungen Anwendung finden, da die Verhandlungen auf dem Wege der freien, privaten Abmachung erfolgen. Diese beiden Voraussetzungen müssen aber nach der Vorschrift des §. 1 der Gebührenordnung zutreffen, wenn die Bestimmungen derselben zur Anwendung gelangen sollen. Soweit das Reichsgesetz nicht Platz greift, bleiben die landesgesetzlichen Taxbestimmungen auch fernerhin in Kraft, nach diesen ist also für die in Rede stehende Mühwaltung zu liquidiren. Eine mit Vorstehendem übereinstimmende Auffassung hat auch die mit der Vorberathung des Entwurfs der Anwaltsgebührenordnung betraut gewesene Reichstagskommission unter Zustimmung der Regierungskommissare in einer fogen. Konstatirung bekundet. Pf.

Die Legitimation eines Wechselinhabers nach Verfall und Protest kann nicht durch ein vor Verfall ertheiltes Blankoindossament hergestellt werden. Art. 16 d. W. O.

Entscheidung der **vereinigten Civilsenate** des Reichsgerichts vom 8. Juli 1880 i. S. Ehring c. Koch N. 188/80 V. O. L. G. Hamm.

Kläger forderl von dem Beklagten als Acceptanten die Bezahlung des von diesem acceptirten Wechsels. Kläger hat den Wechsel nach Verfall und Protest erworben und stützt seine Aktivlegitimation auf zwei vor Verfall und Protest auf den Wechsel gesetzte Blankoindossamente.

Die Legitimation des Klägers ist vom Beklagten bestritten. Letzterer ist in I. und II. Instanz klagegemäß verurtheilt.

In seiner gegen die Entscheidung des Appellationsrichters erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde behauptet er Verletzung des Art. 16 d. W. O. mit einer obigem Rechtssatz entsprechenden Ausführung. Dieser Grundsatz war bereits von dem II. Civilsenat des Reichsgerichts anerkannt worden. Der V. Senat, welcher über die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zu entscheiden halte, glaubt dem II. Civilsenat nicht beistimmen zu sollen und hat deshalb die Sache vor die vereinigten Civilsenate verwiesen. Letztere haben unter Vernichtung des Appellationserkenntnisses und Abänderung des Urtheils I. Instanz die erhobene Wechselklage abgewiesen.

Gründe.

Der protestirte Wechsel, aus welchem der Kläger im Wechselprozesse gegen den Verklagten als Acceptanten klagt, weist nirgends den Kläger als einen selbst im Wechselverbande Stehenden nach. Derselbe stützt vielmehr seine Legitimation lediglich darauf, daß einer Reihe von Vollindossamenten, deren letztes auf den Protesterheber lautet und hinter welchen sich Nachverfallsindossamente überhaupt nicht befinden, zwei Blankoindossamente, das erste das des Ausstellers des an eigene Ordre gezogenen Wechsels, vorausgehen.

Der zweite Richter hat den Kläger für legitimirt erachtet, von der allerdings in Rechtswissenschaft und Praxis*) überwiegend herrschenden Ansicht aus, daß die Legitimation eines Wechselerwerbers nach Verfall und Protest auch durch ein vor Verfall ertheiltes Blankoindossament hergestellt werden könne.

Dieser Ansicht, deren Prüfung der in der Nichtigkeitsbeschwerde erhobene Angriff einer Verletzung des Art. 16 der Deutschen Wechselordnung erforderlich machte, konnte nicht beigetreten werden.

Ein Lauf des Wechsels nach Verfall und Protest kann seinen Ausgangspunkt von der Person des Inhabers zur Zeit des Protestes oder eines Vorindossanten, auf den der Wechsel im Rücklaufe zurückgelangt, nehmen.

Gestattet man, statt für den Beginn eines Nachverfalllaufes ein Indossament eines der bisherigen Wechselverbundenen zu fordern, eine Legitimation eines Nachverfallinhabers durch ein Vorblankoindossament, so ist aus Wechsel und Protest nicht zu ersehen, welcher der Wechselverbundenen bis zum Verfall der wirkliche erste Urheber des betreffenden Nacherwerbs ist, ob der Protestant, ob ein dem Blankoindossament nachfolgender Vorindossant, ob der Blankoindossant selbst. Jeder dieser Wechselverbundenen, beziehentlich ihrer Rechtsnachfolger, kann es sein, der sich gedachten Mittels zu einer Begebung bedient hat. Auch wenn man annehmen wollte, daß, während bei den beiden ersten Erwerbshergängen die Indossamente bis zu einem Blankoindossament hinauf gestrichen werden müßten, dies im letzten Falle unterlassen werden könne, so wäre doch auch im letzten Falle die Durchstreichung nicht gehindert.

Nun liegt der Einwurf nahe, für die Legitimation sei der wirkliche Hergang des Wechselerwerbes gleichgültig. Die Benutzbarkeit eines Vorblankoindossaments für den Nachverfallserwerb wird auch gerade darauf gestützt, daß Art. 16 das Indossament als Uebertragungsform für den Wechsellauf nach Verfall ausdrücklich statuire und nur die materiellen Wirkungen desselben im Gegensatze zu den Wirkungen eines Indossaments vor Verfall einschränke, daß daher in Bezug auf die Uebertragungsform, beziehentlich Legitimation, beim Mangel besonderer Ausnahmebestimmungen alle Grundsätze der Wechselordnung über die Legitimation durch Indossament anwendbar seien, insbesondere auch die in den Artikeln 13, 36 enthaltenen, wonach jeder legitimirte Indossatar, statt neuer Indossirung, den Wechsel mittelst Durchstreichung des ihm ertheilten Indossaments und aller Indossamente bis zurück auf ein vorhandenes Blankogiro wirksam begeben kann, da ausgestrichene Indossamente nicht gelesen werden.

Allein diese Auffassung wird der Bedeutung des Nachverfallserwerbs und der Tragweite des Art. 16 nicht gerecht.

Beim Laufe des Wechsels bis zum Verfall begründet das Accept wie jedes Indossament selbständige Rechte in der Person jedes legitimirten Indossatars. Die Entstehung des Gläubigerrechts wird daher lediglich durch die Legitimation vermittelt. Die Indossamente wirken neben ihrer Bedeutung als Verpflichtungserklärungen nur als fortlaufende Legitimationszeichen, nicht als Rechtsvorgängerschaften. Nur die Ausübung des Gläubigerrechts kann wegen besonderer Abmachungen zwischen dem legitimirten Inhaber und dem Beanspruchten oder, weil die Geltendmachung wider Treu und Glauben, durch den Einwand des besonderen Abkommens oder der Arglist verhindert werden. Diesem Rechtsverhältniß entspricht die wiederholte

*) Auch das Reichsoberhandelsgericht und das vormalige Preußische Obertribunal hatten die vom Reichsgericht jetzt verworfene Rechtsansicht.

Begebbarkeit unter dem Schutze eines Blankoindossaments mittelst Durchstreichung der daran gereihten Indossamente. Wo nur das Princip der Legitimation herrscht, rechtlich eine Rechtsvorgängerschaft, die übertragen würde, gar nicht existirt, kann auch von einer Verhehlung einer solchen nicht gesprochen werden. Mit Verfall und Protest erlischt aber die Bestimmung des Wechsels, in der Person seiner Nehmer selbstständige Rechte zu erzeugen. Allerdings ist auch alsdann noch eine weitere Circulation durch Indossirungen zulässig. Aber diesem neuen Wechsellauf, der nach Verfall und Protest anhebt, gegenüber wird nicht etwa bloß der Kreis der einwandsfähigen Thatsachen erweitert, sondern es hat derselbe insofern einen durchaus verschiedenen Charakter, als er nur noch die in Personen bis zum Verfall im Wechselverbande Gestandener begründeten Rechte weiter zu übertragen vermag und gegen die Uebertragenden selbst keine Wechselrechte begründet werden. Die wirkliche Urheberschaft des betreffenden Nachverfalllaufes ist also hier von entscheidender rechtlicher Bedeutung. Von welcher wechselverbundenen Person die Rechte abgeleitet werden, tritt klar hervor, wenn man zur Ueberleitung in die Circulation nach Verfall ein neues Indossament eines bisherigen Wechselverbundenen erfordert. Es wird verhehlt, wenn man hierzu ein Vorblankoindossament für benutzbar erachtet.

Sieht man für den Inhalt des zu erhebenden Anspruchs doch die wahre Urheberschaft des betreffenden Erwerbs als maßgebend an, so ist überhaupt zu keinen Ergebnissen zu gelangen, bei welchen die von den Vertheidigern jener Verwendbarkeit des Vorblankogiros auseinander gehaltene Legitimation und Urheberschaft neben einander zur richtigen Geltung kämen. Entweder ist man genöthigt, wegen der vorhandenen Legitimation des Klägers es dem Verklagten aufzubürden, den wirklichen Erwerbshergängen nachzuspüren und sie zu beweisen, um die Unbegründetheit des Anspruchs darthun zu können. Damit wird dem Verklagten die Ermittelung und Nachweisung des Klagefundaments auferlegt, um gegen dieses seine Einwendungen richten zu können, denn, wenn nach Art. 16 der Nachverfallserwerber nur die Rechte seines Indossanten geltend machen kann und bei Benutzung des Vorblankogiros aus dem Wechsel nicht konstirt, wer der Indossant im Sinne jenes Artikels ist, so gehört dessen Angabe zur Klagebegründung.

Oder man verlangt behufs Wahrung des Einrederechts des Verklagten vom Kläger noch trotz seiner angeblichen Legitimation die Angabe, von welchem Wechselverbundenen bis zum Verfall, beziehentlich Protest er seine Rechte herleite. Alsdann ist also trotz der angeblichen Legitimation der Anspruch durch den Wechsel allein doch noch nicht begründet. Die Consequenz solcher Angabepflicht ist aber auch die Pflicht zum Beweise, wenn dem Wechselinhaber die behauptete Autorschaft in einer Weise vom Verklagten bestritten wird, welche diesen Punkt als erheblich für die Rechtslage des Letzteren erscheinen läßt. Damit fällt aber der ganze Anspruch aus dem Rahmen des Wechsel- beziehentlich Urkundenprocesses. Noch schärfer treten die unzuträglichen Folgen des unrichtigen Princips hervor, wenn man den Anspruch des so legitimirten Nachverfallserwerbers gegen den Aussteller des fraglichen Blankogiros selbst in Betracht zieht. Hat der gedachte Erwerber den Wechsel vom Protestanten oder einem dem Blankogiro nachstehenden Vorindossanten erhalten, so ist das Blankogiro das alte Vorindossament und der Blankogirant ist dem Inhaber wechselmäßig verpflichtet. Hat der Inhaber den Wechsel vom Blankogiranten selbst erhalten, so wirkt das Blankogiro als neues Nachindossament und sein Aussteller haftet nicht wechselmäßig. Aus dem Wechsel ist daher nicht zu ersehen, ob der Blankogirant dem Inhaber wechselmäßig verpflichtet ist oder nicht. Von irgend einer auf die gedachte Legitimation sich stützenden Präsumtion für eine bestimmte Autorschaft kann aber nicht ausgegangen werden. Eine solche spricht weder für einen Erwerb vom Protestanten noch für einen solchen von einem Vorindossanten nach dem Blankogiro, noch für einen vom Blankogiranten.

Die Annahme der Verwendbarkeit des Vorblankoindossaments für die Legitimation des Nachverfallserwerbers drängt zu den Consequenzen, daß für den Fall solcher Legitimation entweder die Vorschrift des Art. 16 über die Wirkungen des Indossaments nach Verfall ganz außer Anwendung zu bleiben hätte oder daß vermöge der Wahl der Interessenten, welche ihnen das Vorhandensein eines Blankogiro eröffnet, der Blankoindossant als Derjenige, dessen Rechte übertragen würden, also als Autor des Nacherwerbers nach Verfall, auch wenn er es thatsächlich nicht sei, zu g e l t e n hätte, so daß nur Einwendungen aus seiner Person der Nacherwerber sich gefallen zu lassen brauchte, während Einwendungen aus dem wahren Autorverhältniß nur insoweit in Betracht kämen, als sie als Einwendungen einer Arglist des Nacherwerbers qualificirt würden. Jede von beiden Consequenzen steht aber mit dem Art. 16 in Widerspruch und wird deshalb auch von den Vertretern der gedachten Verwendbarkeit des Vorblankoindossaments überwiegend perhorrescirt. Das Princip des Art. 16 über die Wirkungen des Wechsellaufs nach Verfall gilt ausnahmslos, gleichviel ob dieser Lauf durch ein altes Blankoindossament vermittelt wird oder nicht. In der That wäre aber der Zweck des Art. 16 für alle Wechsel, welche ein Blankoindossament tragen, vereitelt, wenn die zweitgedachte Consequenz anzunehmen wäre. Es wäre alsdann das Mittel gegeben, daß der Inhaber bei Verfall trotz empfangener Zahlung, trotz seinen Anspruch aufhebender Einwendungen den Wechsel durch einen gutgläubigen Nacherwerber wieder von Neuem gegen den Acceptanten oder die Vorschuldner, die aus der Person des benutzten Vorblankoindossanten keine Einwendungsgründe haben, geltend machte oder daß der zahlende Acceptant durch Veranlassung der Protestirung des Wechsels und der Uebertragung desselben an einen Nachverfallserwerber mittelst Benutzung solchen Blankogiros die Vormänner des Blankoindossanten zum Remboursiren zwänge, also in Wahrheit das ganze natürliche Wechselzugsverhältniß auf den Kopf stellte.

Die ganze ungesunde und unbefriedigende Casuistik wird bei Anerkennung des Satzes vermieden, daß es zu jeder Einleitung einer Circulation nach Verfall eines neuen Indossaments Seitens irgend Eines aus der geschlossenen Reihe der bis zum Verfall Wechselverbundenen bedürfe, so daß keine Nachverfallserwerber legitimirt ist, dessen Legitimation nicht auf ein solches Indossament zurückführt. Alsdann ergiebt sich aus dem Wechsel mit Sicherheit für jeden Nachverfallerwerb der wirkliche erste Urheber, da der von Neuem Indossirende ja den Wechsel zu seiner Verfügung gehabt haben muß. Diese Ersichtlichkeit bleibt dieselbe, auch wenn der Wechsel nach einander mehrfach von verschiedenen Vorindossataren in Lauf nach Verfall gesetzt wird.

Allerdings sind im Stadium des Laufs des Wechsels nach Verfall neue Blankoindossamente und Legitimationen durch solche mittelst Durchstreichung darauf folgender Indossamente nicht ausgeschlossen, wie ja auch das erforderte neue Indossament selbst ein Blankoindossament sein kann. Allein die für den Nachverfallserwerb entscheidenden Personen, deren Rechtsbeziehungen zu den Wechselschuldnern, wie sie sich fixirt haben, allein übertragen werden, bleiben immer diejenigen im Wechselverbande Stehenden, auf die als erste Wechselbegeber nach Verfall das Recht des Wechselklägers zurückzuführen ist. Deren Rechtsverhältniß zu den Wechselschuldnern ist es, das Art. 16 für allen Nacherwerb fixirt wissen will und das jeden Nacherwerb beherrschen soll. Der für die Bedeutung des Wechsels einschneidende Zeitpunkt des Verfalls ist der naturgemäße Zeitpunkt für die Lösung der Verbindlichkeit.

Deshalb soll das in diesem Zeitpunkt begründete materielle Rechtsverhältniß den Wechsel für alle Folgenzeit beherrschen. Daß in Folge einer Fortcirculation nach Verfall durch verschiedene Hände sich noch neue individuelle Rechtsverhältnisse daran knüpfen können, ist von nur accidenteller Bedeutung, und es enthält weder einen Widerspruch noch eine ungerechtfertigte Ungleichheit der Lage der Wechselschuldner, wenn man Erkennbarkeit des für den Nacherwerb fundamentalen Verhältnisses aus dem Wechsel fordert, dagegen bei Einwendungen aus Rechtsbeziehungen, welche im Laufe der Fortcirculation nach Verfall der Wechselschuldner mit aus dem Wechsel nicht kenntlichen Nacherwerbern neu angeknüpft hat, vom Schuldner den Nachweis dieser Nacherwerbe fordert.

Für den legitimen Wechselverkehr erscheint aber auch der Behelf jener Verwendbarkeit des Vorblankoindossaments für den Nachverfallserwerb überflüssig. Das Bedürfniß, sich an einer Wechselcirculation ohne eigenes Hervortreten auf dem Wechsel zu betheiligen, hat nur für die Circulation bis zum Verfall Sinn. Das Indossament nach Verfall und Protest erzeugt keine wechselrechtlichen Verpflichtungen. Eine Haftung kann nur nach Maßgabe des unterliegenden civilrechtlichen Verhältnisses entstehen und sie ist nach Maßgabe desselben für den wahren Autor vorhanden, gleichviel ob er seinen Namen auf dem Wechsel kund gegeben oder denselben, ohne dies zu thun, zum Gegenstand einer Abtretung gemacht hat. Ein Bedürfniß, die wahren Ueberleitungshergänge in den Lauf des Wechsels nach Verfall zu verhehlen, kann als vorhanden oder des Schutzes bedürftig nicht anerkannt werden. Wohl aber gewährt solche Verhehlung für Uebervortheilungen der Wechselschuldner, Vertragsuntreue und Afteranwendung der dem Wechsel vor Verfall eigenthümlichen Wirkungen auf die eine ganz andre Bedeutung habende Circulation desselben nach Verfall den geeigneten Schlupfwinkel.

Diesen Erwägungen gegenüber würde es zur Annahme gedachter Verwendbarkeit eines kategorischen Ausspruches des Gesetzes bedürfen. Aus der Zulassung einer Uebertragung des Wechselanspruchs nach Verfall in den Formen der Wechsellegitimation folgt durchaus noch nicht die Zulässigkeit dieser Uebertragung durch ein altes, vor Verfall ertheiltes und benutztes Legitimationszeichen. Aber der Wortlaut des Gesetzes steht gedachter Annahme gerade entgegen und stimmt mit den diesseitigen Erwägungen überein.

Der Art. 16 spricht lediglich von einer nach Verfall, beziehentlich Protest geschehenen Indossirung. Das Gesetz nennt aber die bloße Uebergabe eines Wechses unter Benutzung eines früher ertheilten Blankoindossaments eines Andern nicht Indossirung. Es spricht bei ertheiltem Blankoindossament nur von dessen Ausfüllung Seitens eines Inhabers oder von dessen Weiterindossirung ohne Ausfüllung — Art. 13 —, das ist der Ertheilung eines neuen Indossaments Seitens des Inhabers, der nach Art. 36 Absatz 3 als Erwerber des Wechsels durch das Blankoindossament gilt. Diese Terminologie hängt eng mit dem Begriff des Indossanten zusammen. Wer nur einen den Erwerber durch das Giro eines Anderen legitimirenden Wechsel weggiebt, kann nicht Wechselregressat werden. Eine Auffassung, welche unter dem Indossanten des Art. 16 einmal den wechselmäßigen Legitimanten und zugleich doch auch wieder den wirklichen Rechtsvorgänger, der gar nicht indossirt hat, versteht, sagt sich vollständig vom Texte des Gesetzes los. Offenbar hat „das Indossament, vor welchem der Wechsel protestirt worden" in Absatz 2 des Art. 16 keine andere Bedeutung als das Indossiren, nachdem die Frist zur Protesterhebung abgelaufen in Absatz 1 daselbst. Bei letzterem Falle würde die beliebige Benutzung eines Vorblankoindossaments aber dahin führen, daß entweder der Blankoindossant wider seinen Willen, trotzdem der Wechsel verfallen, im Regreß verbliebe, oder daß dem Text des Gesetzes zuwider der neue Wechsellauf ohne Vorhandensein eines neuen Ziehers, beziehentlich Indossanten, anheben könnte.

Wollte man die Benutzung des Vorblankoindossaments mit den Gesetzesworten in dem speciellen Falle für vereinbar halten, daß der Blankoindossant selbst den Wechsel im Regreßwege eingelöst und behufs Ersparung eines neuen Giros unter Benutzung seines Blankogiros weiter gegeben hätte, so ist doch dieser Fall nicht der einzig mögliche, der einer Benutzung des Blankogiros zu Grunde zu legen ist, noch ist aus dem Wechsel ersichtlich, ob gerade dieser Fall vorliege. Daß seine fictive Unterstellung dem Art. 16 widerspricht, ist schon oben ausgeführt worden. Ueberhaupt aber müßte eine Legitimationsführung durch das Blankoindossament, welche der Unterstellung jenes besonderen Herganges benöthigt wäre, daran scheitern, daß das gedachte Blankogiro schon bei der Legitimationsprüfung des Rückkaufes des Wechsels mitgelesen werden muß, um den Erwerb durch Einlösung anzunehmen und das vorausgehende, dem Blankogiranten ertheilte Giro wieder in volle Kraft zu setzen, innerhalb eines und desselben Legitimationsnachweises aber eine und dieselbe Erklärung nicht zweimal, einmal zur Begründung des geschehenen Rücklaufes und noch einmal zur Begründung eines neuen Vorwärtslaufes, gelesen werden kann. Indem das Blankoindossament schon einmal mitgelesen ist und dazu geführt hat, das vorausgehende Indossament als den eingelöst habenden Blankoindossanten legitimirend wieder in volle Würden zu setzen, verschwindet es und gilt rechtlich als nicht mehr vorhanden, worauf ja auch die Auffassung beruht, daß es nicht erst ausgestrichen zu werden braucht. Es gilt als gestrichen und kann daher nicht noch einen neuen Weitererwerb vermitteln. In der That widerspräche es auch, um auf den Fall des Absatz 1 Art. 16 noch einmal zurückzukommen, dem im Wesen der Wechselverpflichtung begründeten Erforderniß ihres bestimmten und sicheren Hervorgehens aus der Scriptur, wenn, je nachdem das alte Blankoindossament vom Blankoindossanten

selbst oder von einem Anderen nochmals benutzt worden, dasselbe eine neue wechselmäßige Verpflichtung oder nur die alte verfallene und erloschene darstellte. Es bedarf daher auch im Falle der Wiederbegebung des im Regreßwege eingelösten Wechsels Seitens des Blankoindossanten eines neuen Indossaments. Demnach schließt das „Indossiren nach Verfall, beziehentlich Protest" die Benutzung eines Vorblankoindossaments aus. Es ist nicht zuzugeben, daß das Premiren des Wortlauts des Gesetzes zu der Consequenz nöthige, auch die Benutzung von Nachblankoindossamenten im Verlaufe der Wechselcirculation nach Verfall für unstatthaft zu erklären. Der Gesetzestext besagt, daß die Legitimation für den Nachverfallserwerb nur durch ein neues Nachindossament eingeleitet werden kann. Dieser Wortlaut des Gesetzes, schon als solcher beachtlich, entspricht gerade dem im Hinblick auf die durch Art. 16 vorgeschriebenen materiellen Wirkungen allein gesunden, einfachen und klarer Consequenzen fähigen Princip.

Die Theorie hat, wenn sie auch überwiegend den hier verworfenen Grundsatz vertritt, irgendwie sichere Consequenzen desselben nicht zu ziehen vermocht.

Nach Einigen soll solcher durch Benutzung des Vorblankoindossaments ermittelter Erwerb gar nicht Nacherwerb, sondern Vorerwerb, nach Anderen zwar Nacherwerb sein, aber der Blankogirant immer als Vorindossant, nach Anderen wieder immer als Nachindossant gelten, nach wieder Anderen der wahre Autor in Betracht kommen und danach der Blankogirant bald als Vorindossant bald als Nachindossant zu erachten sein. Die Letzteren, welche auf die materiellen Wirkungen, die Art. 16 vorschreibt, am meisten Rücksicht nehmen, vermögen nicht zu sagen, im Sinne welchen wechselmäßigen Erwerbsherganges ein so gestellter Anspruch zunächst zu deuten ist. Der Fall, daß das Blankogiro das letzte Giro vor Verfall ist, bereitet ihnen die erheblichsten Verlegenheiten. Tritt der durch gedachtes Blankogiro legitimirte Inhaber zur Verfallzeit dadurch, daß ihn die Protesturkunde fixirt, in die Reihe der Wechselverbundenen — und es kann ja nicht zweifelhaft sein, daß dieser durch Protest nachgewiesene Inhaber weiter indossiren, beziehentlich Autor eines Nacherwerbs sein kann — so ist hier ein Zwischenglied gegeben, welches die unmittelbare Verbindung zwischen dem Blankogiro und einem Nachverfallserwerb verhindert. Die Annahme, das Blankogiro sei durch die Inhaberschaft bei Protesterhebung nur materiell, aber nicht formell consumirt, ist willkürlich. Muß man überhaupt Wechsel und Protest" zusammen lesen, so muß man es auch in Bezug auf die Legitimation thun. Was aber für das Blankoindossament gilt, wenn es als letztes Indossament vor Verfall steht, muß auch für ein vorher stehendes gelten. Die unmittelbare Verbindung zwischen solchem Blankoindossament und einem Nachverfallserwerb wird dadurch verhindert, daß, auch wenn alle dazwischen stehenden Indossamente auf dem Wechsel gestrichen werden, die rechtliche Beziehung des letzten Indossatars bei Verfall durch seine Protesterhebung untilgbar fixirt bleibt. Die wesentliche Voraussetzung für den Zusammenhang zwischen dem Blankogiro und einem späteren Indossament oder einer Inhaberschaft beruht in dem Verschwinden der Zwischenglieder, die selbst keinen solchen Anschluß gewähren. Es enthält aber einen Widerspruch, ein solches Zwischenglied als wirkend zu setzen, wie es ja geschieht, indem dem weiteren Erwerb der Character eines Erwerbs nach Verfall und Protest aufgedrückt wird und es doch bei der Legitimation wieder als nicht vorhanden anzusehen. Auf diesem inneren Widerspruche beruht der eigenthümliche Satz, daß das legitimirende Blankoindossament Vorindossament und doch der legitimirte Inhaber Nachindossator sei. Dieser Gegensatz weist schon auf die dazwischen stehende Wechselverbandsperson, den Inhaber bei Verfall hin, deren Vorhandensein gerade die unmittelbare Beziehung des Blankoindossaments auf den Nachverfallserwerber hindert. Die Judikatur weist in Ziehung der Consequenzen aus dem hier bekämpften Grundsatze die gleiche Unsicherheit auf.

Vergleiche Martin in Voigt Archiv für Handelsrecht, Band 2 Seite 381, 382, 414 fg., Rießer ebenda, Band 3 Seite 29 fg., 61 fg., Hoffmann in Archiv für Wechselrecht, Band 10 Seite 149 fg. und Band 14 Seite 235 fg. 238, Kuntze ebenda, Band 11 Seite 148 fg., Gruchot, Wechselbegebung nach Verfall, Seite 84 fg. 92, 105, 106, Hartmann, Wechselrecht, Seite 305, vergleiche ferner Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, Band 3 Seite 217 und Band 15 Seite 314 gegenüber Band 23 Seite 38, Striethorst, Band 70 Seite 365 gegenüber Band 46 Seite 360 fg., dann wiederum Entscheidungen des Preußischen Obertribunals Band 56 Seite 263, endlich Oberappellationsgericht Lübeck in Kierulff, Band 2 Seite 126.

Endlich kann die Frage auch nicht verschieden beantwortet werden, je nachdem es sich um den Anspruch auf die Wechselsumme gegen den Acceptanten oder auf die Regreßsumme gegen die Indossanten und den dafür mitverpflichteten Acceptanten handelt. Allerdings kann, da es für erstgedachten Anspruch, wenn kein domicilirter Wechsel vorliegt, keines Protestes bedarf, vom Kläger durch Unterdrückung des Protestes demselben der Schein eines Anspruchs auf Grund eines Erwerbs vor Verfall gegeben werden. Aber der Acceptant ist in der Lage, den vollständigen wechselmäßigen Hergang aufzudecken und damit jenen Schein zu zerstören. Daß aber der Anspruch auf die Wechselsumme gegen den Acceptanten von der Vorschrift des Art. 16 über die Wirkungen des Nachverfallserwerbs nicht betroffen werde, läßt sich nicht behaupten. Vielmehr ist es gerade besonders das materielle Rechtsverhältniß des Acceptanten zum Wechselinhaber zur Zeit des Verfalls, dessen Fixirung und Maßgeblichkeit für einen weiteren Wechsellauf durch den Art. 16 hat festgesetzt werden sollen.

Demnach mußte das zweite Erkenntniß vernichtet werden. Es folgt aber aus dem angenommenen Grundsatze, daß Kläger mit der Wechselklage abgewiesen werden muß, ohne daß es darauf ankommen kann, daß im Laufe der ersten Instanz in Folge Befragens des Richters durch Zugeständniß des Klägers Uebereinstimmung der Parteien darüber erzielt worden ist, daß Kläger den Wechsel vom Aussteller erworben habe. Es fehlt demnach auch an Anlaß, auf die Frage einzugehen, ob der Legitimation des Klägers — unterschiedlich von einer Legitimation eines im Besitze des Wechsels befindlichen Blankoindossanten selbst — schon der Umstand entgegenstand, daß die den Blankoindossamenten folgenden Vollindossamente nicht ausgestrichen worden, welche Frage bei Prüfung der Begründetheit der Nichtigkeitsbeschwerde außer Betracht bleiben mußte, da in dieser Richtung Angriffe nicht erhoben waren.

Literatur.

Jahrbuch der deutschen Gerichtsverfassung, herausgegeben auf Veranlassung des Reichsjustizamts von Carl Pfafferoth, Berlin Carl Heymanns Verlag, 1880. Der Verfasser, unser geschätzter Mitarbeiter, hat die dankenswerthe Aufgabe übernommen, in dem Jahrbuche die seit dem 1. Oktober 1879 in Deutschland bestehenden Gerichtseinrichtungen durch entsprechende Mittheilung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sowie eines reichen statistischen Materials zur Anschauung zu bringen. Das Buch enthält Alles, was bei den zur Zeit seiner Vollendung im Frühjahre 1880 noch theilweise unfertigen Zuständen gegeben werden konnte. Im ersten Theile finden wir die Ausführungsbestimmungen der Bundesstaaten zum Gerichtsverfassungsgesetz, die Verträge der Bundesstaaten über Gerichtsgemeinschaften, eine Darstellung über die Vorbereitung und Prüfung zum Richteramt, über Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Justizbeamten, über das Geschäftsjahr, die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, die Vergleichsbehörden und die zur Rechtsanwaltsordnung erlassenen ergänzenden Bestimmungen. Der zweite Theil bringt eine Darstellung der obersten Justizverwaltungsbehörden, des Reichsgerichts und seiner Geschäftsordnung, des obersten Landesgerichts zu München und der sonstigen in Deutschland organisirten ordentlichen Gerichte, das Rechtsanwaltsverzeichniß, statistischen Uebersichten, aus denen wir hervorheben, daß die Zahl der Rechtsanwälte 4143 beträgt, und ein Verzeichniß der Gerichtssitze. Alles ist übersichtlich geordnet und macht den Eindruck größter Zuverlässigkeit. Die Ausstattung des Werks ist eine gute. Dasselbe wird für alle Behörden ein unentbehrliches Nachschlagebuch sein. Auch den beschäftigteren Anwälten ist seine Anschaffung zu empfehlen, während es in den gemeinsamen Handbibliotheken der bei einem Gerichte vereinigten Anwaltschaften nicht fehlen sollte. — Die Notariatsordnung und die Gebühren der Notare für die Preußische Monarchie mit Ausschluß der Oberlandesgerichtsbezirke Celle und Cöln. Mit Erläuterungen und Tabellen herausgegeben von Siméon, Geheimer Rechnungsrath im Preußischen Justizministerium. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1880. Eine Zusammenstellung und Erläuterung, wie sie der Herr Verfasser giebt, war durch das Preußische Gesetz vom 8. März 1880 zur Nothwendigkeit geworden. Der Verfasser hat dem Bedürfnisse in erschöpfender Weise Rechnung getragen, und das Werkchen wird den Notaren der Preußischen Monarchie gewiß sehr willkommen und nützlich sein. — Die Praxis in Expropriationssachen. Beiträge zur Beurtheilung der bezüglichen Controversen des Preußischen und auch des gemeinen Rechts. Von Dr. Otto Bohlmann, Königlich Preußischem Justizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht. Lindau und Leipzig, Verlag von Wilhelm Ludwigs Buchhandlung, 1880. So einfach auch der jetzt überall in Deutschland anerkannte Satz, daß dem Enteigneten volle Entschädigung gebühre, zu sein scheint, so ruft derselbe in seiner Anwendung doch die größten Schwierigkeiten hervor. Das zeigt sich besonders bei theilweiser Enteignung eines Grundstücks und bei der Frage wegen Vergütung solcher Schäden, welche erst in der Folge und zwar namentlich durch den Gebrauch, welche der enteignende Theil von dem zwangsweise erworbenen Grundstücke macht, hervortreten. Mit dem von dem Fiskus und meisten Korporationen stets angerufenen Satze „qui jure suo utitur neminem laedit“ ist nicht auszukommen. Andererseits begegnet man bei den Enteigneten vielfach übertriebenen Ansprüchen. Der Verfasser vertritt nachdrücklich den Schutz des enteigneten Eigenthümers und entwickelt bei erschöpfender Erörterung der einschlägigen Streitfragen an der Hand von Doktrin und Praxis den Umfang der dem Eigenthümer zustehenden Entschädigung, und zwar zunächst rücksichtlich der Schadenersatzforderungen, der durch den Bau und Betrieb der Eisenbahnen betroffenen Grundeigenthümer. Dem mit Enteignungssachen betrauten Anwalt wird das Werkchen ein schätzenswerther Rathgeber sein. Es ist zu wünschen, daß der Verfasser sein Versprechen, in weiteren Heften die sonstigen Expropriationsfälle, z. B. die im Interesse der Durchführung von Bebauungsplänen der Städte und Ortsgemeinden erfolgenden Enteignungen und Baubeschränkungen folgen zu lassen, bald einlösen möge. **M.**

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Schurich (bisher in Bromberg) bei dem Amtsgericht in Grünberg i. Schl.; — Giesecke bei dem Landgericht in Magdeburg; — Dr. Carl Josef Reinach bei dem Landgericht in Mülhausen; — Dr. Otto Mayer bei dem Landgericht in Straßburg; — Abt bei dem Landgericht in Colmar.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Reichert bei dem Landgericht in Thorn; — Dr. Otto Mayer bei dem Landgericht in Mülhausen; — Xaver Zink, Alfred Mayer und Dr. Carl Josef Reinach bei dem Landgericht in Straßburg; — Justizrath Dr. Getz bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a/M.

Ernennungen.

Ernannt sind:

Rechtsanwalt Brüel in Geestemünde zum Notar im Bezirk des Landgerichts zu Verden; — Rechtsanwalt Werth in Thorn zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder; — dem Justizrath Schwabe in Breslau ist in seiner Eigenschaft als Notar der Wohnsitz in Ratibor und dem Rechtsanwalt Büchs in Tarnowitz in seiner Eigenschaft als Notar der Wohnsitz in Cosel angewiesen.

Todesfälle.

Doelle in Nakel; — Justizrath Dippe in Tilsit; — Sebald Vogel in Passau; — Justizrath Plathner in Breslau.

Ordensverleihungen.

Dem Geh. Justizrath Pitzschky zu Stettin der Kronen-Orden dritter Klasse.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 20. Berlin, 15. Oktober. 1880.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Vom Reichsgericht.

(Schluß.)

Das **Preußische Allgemeine Landrecht.** Der Auffassung, daß eine Fabrik weder ein Immobile noch ein Mobile, vielmehr nur ein Begriffsganzes mehrerer mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichneter besonderer Sachen im Sinne des §. 32 I. 2 A. L. R. sei, kann für den Fall nicht beigetreten werden, wo ein Grundstück mit den darauf radizirten Gebäuden besetzt und die für den Fabrikbetrieb bestimmten und dafür nothwendigen Maschinen wiederum mit diesen Gebäuden fest verbunden sind. Das Ganze kann hier nur als eine unbewegliche Einheit, als ein Fabrikgrundstück betrachtet werden (N. 505/80 IV. vom 24. Juni 1880). — Die Bestimmung eines Versicherungsvertrags, welche dem Versicherten die Beibringung eines Nachweises binnen einer gewissen Frist bei Verlust des Entschädigungsanspruchs zur Pflicht macht, ist nicht als Festsetzung einer eigentlichen Bedingung im Sinne der §§. 101, 102 I. 4 A. L. R., sondern als eine Abrede anzusehen, wonach dem Versicherten eine vertragliche Obliegenheit auferlegt wird, welche als wesentlicher Theil seiner vertraglichen Pflichten gelten soll, dergestalt, daß von dem Nachweise ihrer Erfüllung der Entschädigungsanspruch abhängig sein soll (N. 575/79 I. H. vom 15. Juni 1880). — Die Bestimmung des §. 68 I. 5 A. L. R. bezieht sich, wie sich aus dem folgenden §. 69 a. a. O. ergiebt, auf Handlungen, welche gegen ein Verbotsgesetz verstoßen; sie ist nicht anwendbar auf Handlungen, durch deren Vornahme, ohne daß ihnen ein Verbotsgesetz entgegen steht, ein Beamter sich eine Disziplinarstrafe zuziehen würde, auch dann nicht, wenn dem Beamten die Pflichtwidrigkeit der Handlung besonders vorgehalten wurde und er sich dem im Aufsichtswege erlassenen Verbote der Handlung ausdrücklich unterworfen hat (N. 85/79 I. H. vom 6. April 1880). — Der §. 307 I. 5 A. L. R. knüpft den Verlust der Konventionalstrafe nicht an den Mangel der Vorbehaltserklärung in dem Zeitpunkte der Gewahrsamserlangung an dem verspätet gelieferten Objekte, sondern an solchen Mangel eines Vorbehalts im Zeitpunkte der Annahme der verspäteten Lieferung als Vertragserfüllung, diesen Begriff zivilrechtlich und nicht im handelsrechtlichen Sinne einer Empfangnahme verstanden. Wenn der §. 307 a. a. O. auch, falls das Recht auf die Strafe bereits erworben und Strafe und Erfüllung nebeneinander in obligatione sind, das Recht auf die Strafe beim Mangel seines Vorbehalts bei nachträglicher Annahme der Erfüllung untergehen läßt, so beruht der Grund in der Voraussetzung, daß bei erinnerungsloser Annahme verspäteter Erfüllung die bisherige Erfüllungszögerung nach dem Willen des Annehmenden als mit ihren Wirkungen beseitigt gelten solle. Steht der das gelieferte Objekt aufnehmenden Mittelsperson die Vertretung des Empfängers auch in Bezug auf die Rechtshandlung der Annahme der Waare als Erfüllung auf den geschlossenen Vertrag zu, so wird schon die Unterlassung ihres Vorbehalts dem Vertretenen präjudiziren. Vertritt sie ihn aber lediglich in Bezug auf das körperliche Innehaben, so muß der Geschäftsherr noch durch unverzügliche Erklärung im Zeitpunkt erlangter oder bei ordnungsmäßiger Veranstaltung zu erlangen gewesener Kunde von der Lieferung den Vorbehalt nachholen können (N. 303/79, I. vom 17. April 1880). — Nach §. 307 I. 5 A. L. R. kann der Berechtigte, wenn er die nachherige Erfüllung ganz oder zum Theil ohne Vorbehalt angenommen hat, auf die Konventionalstrafe nicht ferner antragen, und dadurch ist im gedachten Falle eine Vermuthung für den Verzicht auf die Strafe begründet. Wie es das Gesetz ausdrücklich ausspricht, hat diese Vermuthung die Annahme der nachherigen Erfüllung durch den Berechtigten zur Voraussetzung. Die Annahme bildet aber rechtlich nicht einen für sich allein dastehenden, einseitigen Akt, sondern ist nur als Theil eines zweiseitigen Rechtsgeschäfts denkbar. Ihr steht das Anerbieten gegenüber. Es muß daher hier der Verpflichtete, oder für ihn ein Anderer dem Berechtigten die Erfüllung nachträglich anbieten und der Berechtigte solche vorbehaltslos annehmen. Es kommen mithin zwei Rechtshandlungen in Betracht, welche sich gegeneinander bedingen und von denen folgeweise eine jede ein selbstständiges Rechtssubjekt als Träger erfordert, und deshalb kann nicht davon die Rede sein, daß Berechtigter, wenn er hinter die Handlung, zu welcher sich der Gegentheil ihm gegenüber bei Vermeidung der Konventionalstrafe verpflichtet hatte, nachträglich

selbst leistete, ohne sich wegen der Strafe einen Vorbehalt zu machen, von dem Verpflichteten die ihm schuldige Vertragserfüllung vorbehaltslos angenommen hat (N. 503/79 I. Ik. vom 14. Mai 1880). — Der Ansicht, daß die in den §§. 339 ff. I. 5 A. L. R. gegebenen Regeln für den Kauf eines Inbegriffs von Sachen seien außer Anwendung zu lassen, wenn es sich um einen Gewährsanspruch wegen Mangels einer versprochenen Eigenschaft handle, kann nicht beigetreten werden. Es liegt kein Grund vor, die in diesen Paragraphen gebrauchten Ausdrücke „fehlerhaft" und „Fehler" in einem beschränkteren Sinne zu verstehen, als er sich nach der Definition des §. 197 I. 11 A. L. R. ergiebt (N. 144/80 V. vom 24. April 1880). — Auf Korporationen und Gemeinden finden bezüglich ihrer Verantwortlichkeit für die Handlungen ihrer Bevollmächtigten und Beamten in gleicher Weise wie auf andere Personen die §§. 50, 53 t. 6 A. L. R. Anwendung (N. 33/80 IV. vom 1. April 1880). — Der Zusammenhang, in welchem die §§. 72 und 73 I. 7 A. L. R. mit dem §. 71 a. a. O. stehen und das im Eingang des §. 72 gebrauchte Wort „daher" machen klar erkennbar, daß die §§. 72 und 73 nur Beispiele des im §. 71 ausgesprochenen Grundsatzes enthalten, und fehlt es auch an jedem zureichenden Grunde, die Anwendung auf andere gleichartige Fälle auszuschließen. Vielmehr muß das constitutum possessorium als Form des Besitzerwerbs durch Uebergabe in allen denjenigen Fällen gelten, in denen, wie in dem vorliegenden, die Uebergabe lediglich durch einen mittelst mündlicher Erklärung sich dokumentirenden Willensakt im Sinne des §. 71 a. a. O. vollzogen wird (N. 451/79 Ikl. H. vom 20. März 1880). — Durch den Erwerb eines entgegenstehenden Untersagungsrechts hört der erworbene Besitz des negativen Rechts auf (§. 127 I. 7 A. L. R.), aber wenn es sich um die Besitzergreifung eines negativen Rechts handelt, so ist ein Widerspruch in dem Sinne der §§. 83, 85 a. a. O. hinreichend, die Besitzergreifung zu hindern (N. 4/80 Ikl. H. vom 12. Mai 1880). — Der Streit über die Grenzen der Befugnisse des Eigenthümers und des Servitutberechtigten kann nur im petitorischen Prozesse zum Austrag gebracht werden und ist der Possessorienprozeß nur beim Nachweis zulässig, daß durch die als Turbation bezeichnete Handlung in den Rechtsbesitz des Klägers eingegriffen d. h. die Ausübung der Servitut geradezu verhindert wird (N. 65/80, III. H. vom 1. Mai 1880). — In subjektiver Hinsicht ist zur Besitzstörung nur erforderlich, daß die Vornahme der in die Besitzsphäre des Klägers eingreifenden Handlung eine von dem Verklagten gewollte ist. Findet letzteres statt, so erscheint der etwa vorhandene gute Glaube des Handelnden unerheblich und die Besitzstörungsklage wird durch denselben nicht ausgeschlossen (N. 218/79, III. H. vom 21. April 1880). — Aus den §§ 131, 132 t. 7 A. L. R. ist nicht zu folgern, daß mit dem Aufhören des Pachtrechts der Pachtbesitz selbst aufhöre (N. 242/79, III. H. vom 21. April 1880). — Bei Begründung der Possessorienklage nach § 154 I. 7 A. L. R. findet die Vermuthung der Fortdauer des einmal erlangten Besitzes zwar nicht als eine gesetzliche, den Richter unter allen Umständen bindende, wohl aber als eine sogenannte faktische, der freien Würdigung des Richters nach den Umständen des Falles unterliegende Präsumtion statt (N. 11/80, III. H. vom 5. Mai 1880). — Ist über die Frage zu entscheiden, ob die Handlung, welche als die besitzstörende bezeichnet wird, den Charakter der Turbation darum nicht an sich trage, weil sie als Ausfluß eines gesetzlichen Rechts, einer gesetzlichen Befugniß erscheine, so muß auch im Possessorienprozeß das Recht zur Vornahme jener Handlung der Beurtheilung unterzogen werden (N. 383/79, III. H. vom 10. April 1880). — Der § 100 I. 8 A. L. R. setzt nichts weiter voraus, als daß das Wasser durch den fraglichen Graben seinen ordentlichen und gewöhnlichen Abfluß habe. Hiermit ist die Natur und der Zweck desselben im Allgemeinen charakterisirt; über die Zeit, während welcher der Graben diesem Zwecke bereits faktisch gedient haben müsse, enthält das Gesetz nichts, setzt also dem richterlichen Ermessen keine Schranken (N. 57/80, II. H. vom 13. Mai 1880). — Abgesehen von Befriedigungen in freier Feldflur, müssen die zwischen zwei benachbarten Grundstücken bestehenden Scheidungen erhalten werden, und zwar, wo die Gesetze darüber nicht etwa Besonderes verordnen, von dem Eigenthümer (N. 37/80, II. H. vom 13. Mai 1880). — Der Pächter eines Grundstücks kann lediglich auf Grund seiner Eigenschaft als Pächter die Verjährung durch Besitz in Ansehung einer Grundgerechtigkeit für den Eigenthümer nicht anfangen. Dagegen kommen Handlungen des Pächters, welche sich auf die Erhaltung und Fortsetzung des Besitzes von Rechten an dem verpachteten Grundstücke beziehen, dem Eigenthümer zu statten (N. 16/80, II. H. vom 29. April 1880). — Der Erwerb des Eigenthums vollzieht sich nach § 1 Ges. vom 5. Mai 1872 bei freiwilligen Veräußerungen nur durch Auflassung und Eintragung und nach § 5 a. a. O. in allen übrigen Fällen in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften, also ganz unabhängig von der Eintragung. Gleichwohl ist die Klagbefugniß des Eigenthümers nach § 7 a. a. O. in jedem Falle an die bloße Eintragung geknüpft. Zur Ausschließung derselben bedarf es, wenn nicht die Abweisung der Klage ungeachtet des bestehenden Bucheigenthums gerechtfertigt ist, der Beseitigung dieses Bucheigenthums mittelst besonderer Klage oder Einrede. Die Anfechtung der Eintragung unterliegt den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Sie steht daher nur demjenigen zu, welcher ein persönliches oder dingliches Anfechtungsrecht hat und muß demnach entweder den Charakter einer persönlichen Klage oder den einer Vindikation des wahren Eigenthümers haben. Sie setzt m. a. W. voraus, daß der Anfechtende ein rechtliches Interesse an der Beseitigung der Eintragung hat. Dagegen kann der bloße Besitzer eines Grundstückes, welcher dem Bucheigenthümer weder ein persönliches Recht noch sein wahres Eigenthum entgegenzusetzen vermag, die Eintragung desselben nicht anfechten, wenn schon er thatsächlich an deren Beseitigung ebenfalls interessirt ist (N. 188/79, III. H. vom 23. Mai 1880). — Falls die Unmöglichkeit der Rückgabe des mit dem redhibitorischen Fehler behafteten Kaufgegenstandes, sei es überhaupt, sei es in wesentlich unverändertem Zustande, nur durch solche Verfügung des Käufers über jenen Gegenstand herbeigeführt ist, welche lediglich (die Entdeckung des redhibitorischen Fehlers erst herbeiführende, mit einem Vermögensvortheil für den Käufer nicht verknüpfte) Bethätigung der Seitens des Käufers bei dem Kaufvertragsabschlusse (in für den Verkäufer klar gelegter Weise) bezweckten Verwendung des Kauf-

gegenstandes bestanden hat, ist § 328 I 5 A. L. R. nicht anwendbar. (N. 210/80, I. vom 30. Juni 1880). — Gewährsmängel im Sinne des § 183 I. 11 A. L. R. werden, so lange nicht feststeht, daß sie nicht beseitigt werden können, wie evictio imminens nach §§ 222, 223 I. 11 A. L. R. behandelt. Steht aber fest, daß die Last nicht zu beseitigen und daß sie, weil nicht blos eine prätendirte, sondern eine rechtlich feststehende, den Werth des Kaufobjekts mindert, so handelt es sich nicht mehr um evictio imminens noch um einen schwebenden Zustand, gegen dessen Gefahren Sicherstellung hilfe, sondern der Käufer, welcher nicht zurücktreten kann oder will, fordert resp. kürzt — ohne auf das Recht zur „Zurückhaltung" nach § 222 angewiesen zu sein — nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 271, 285 ff., 317, 328 Theil I. Titel 5 des Allgemeinen Landrechts) als Schadenersatz (Vergütung, Interesse) die Minderwerths-Differenz nach sachkundiger Schätzung. Für diese Schätzung kommt in Betracht die Wahrscheinlichkeit, wann und in welchem Umfange die Realisirung der Last abseiten des Berechtigten voraussichtlich thatsächlich geübt werden mag (N. 251/79, I. H. vom 30. April 1880). — Die §§ 154, 155 I. 11 A. L. R. sind dahin zu verstehen, daß in Ermangelung einer Abrede über die Vergütung der Käufer den Kaufpreis oder bei culpa des Verkäufers Schadloshaltung zu beanspruchen hat, beides jedoch mit der Beschränkung, daß seine Forderung sich um den vom Evinzenten erhaltenen Betrag vermindert. Daß dieser Fall eingetreten sei, bildet eine Einrede des Verkäufers, weil jede Verminderung oder Aufhebung eines durch den Vertrag begründeten Rechts von dem Verpflichteten dargethan werden muß. — § 156 a. a. O. erfordert kein Verschulden des Verkäufers, um ihn für die Kosten des Eviktionsprozesses verantwortlich zu machen (N. 353/79, I. H. vom 14. Mai 1880). — Der § 284 I. 11 A. L. R. hat ebenso wie das gemeine Recht, von welchem derselbe nicht abweicht, nur Forderungsrechte im eigenen Sinne im Auge, d. h. Rechte, deren Gegenstand eine an sich einen Vermögenswerth darstellende Leistung ist, bei welcher also der Berechtigte als Gläubiger, der Verpflichtete als Schuldner im engeren Sinne dieser Worte erscheint. Nicht jedes Klagrecht ist in diesem Sinne ein Forderungsrecht, denn der Umstand, daß ausnahmsweise dem Schuldner die Rolle des Klägers zufällt, kann nicht bewirken, daß die Natur des Obligationsverhältnisses sich ändere und der Schuldner zum Gläubiger werde. Wenn der Schuldner in Fällen, wo dies statthaft ist, mit der condictio sine causa oder der condictio indebiti blos die Befreiung von einem Schuldversprechen verlangt oder wenn er Klage auf Nichtbestehen des Schuldverhältnisses erhebt, so fordert er allerdings etwas, wie denn jede Klage begriffsgemäß ein Begehren voraussetzt, allein ein Forderungsrecht im vorbesagten Sinne macht er hiermit nicht geltend, sondern nur eine Befugniß, die aus dem Schuldverhältnisse selbst entspringt und so untrennbar mit demselben verbunden ist, daß sie ebensowenig durch Cession auf eine andere Person übertragen werden kann, als die Schuld selbst (N. 209/79, II. vom 6. April 1880). — Ein Vertrag über ein in bestimmten Raten am festgestellten Tagen zu gebendes Darlehn, in welchem sich der Darlehnsucher verpflichtet, die erste Rate zu einem vereinbarten Zwecke zu verwenden, ist nicht schon deswegen ein zweiseitiger d. h. ein auf Austausch sich gegenseitig bei der Vertragserfüllung als gleichgewichtig bedingender Hauptleistungen gerichteter obligatorischer Vertrag (N. 801/80, I. vom 10. April 1880). — Die §§ 815, 816 I. 11 A. L. R. sind durch § 1 des Reichsgesetzes vom 14. November 1867 aufgehoben (N. 507/80, V. vom 5. Juni 1880). — Die §§ 1054—1057 I. 11 A. L. R. behandeln den Fall der Simulation und der Beifügung von Auflagen zum Vortheil des Beschenkten. Ein Anhalt für die Beurtheilung der eigentlichen donatio sub modo, nämlich einem solchen, die weder schlechthin ein lästiger Vertrag, noch eine Schenkung, sondern ein negotium cum donatione mixtum ist, fehlt im Landrecht. Die Anwendung der Grundsätze des gemeinen Rechts auf diese Art von Schenkungen erscheint unzulässig. — Der Richter soll vielmehr prüfen, welches der beiden Momente (Verpflichtung und Schenkung) er für die Beurtheilung des ganzen Rechtsgeschäfts maßgebend hält und im zweifelhaften Falle die Schenkung unter einer Bedingung oder zu einem Endzweck für einen lästigen Vertrag achten (N. 168/80, I. H. vom 8. Juni 1880). — Die schenkweise Ausstellung und Aushändigung eines eigenen Wechsels an den Beschenkten ist kein bloß ungültiges Schenkungsversprechen, welches erst die Erfüllung für die Zukunft erheischt, sondern eine wirklich vollzogene und deshalb gültige Schenkung, daher der Beschenkte in den thatsächlichen Besitz des Wechsels und durch diesen die Dispositionsbefugniß über die durch den Wechsel begründete und verkörperte Forderung erlangt (N. 212/80, V. vom 19. Juni 1880). — Der Wegfall der Erbeseinsetzung ist auf das Fortbestehen der Testamentsexekution welche sich als eine Beschränkung der Erben darstellt — wenn dieselbe nicht etwa ausdrücklich mit Rücksicht auf die Person des eingesetzten Erben angeordnet ist — ohne Einfluß. §§ 277, 278 I. 12 A. L. R. (N. 403/79, I. H. vom 7. Mai 1880). — Es darf auch nach Preußischem Recht gemäß § 656 I. 12 A. L. R. als eine Ausnahme von der Regel des § 75 I. 5 A. L. R. anerkannt werden, daß bei Gutsüberlassungsverträgen die nicht zugezogenen Kinder, welchen darin Abfindungen ausgesetzt sind, auch ohne Beitritt zum Vertrage ein Recht gegen den Gutsübernehmer erlangen. — Der Vertrag tritt als eine dispositio inter vivos — und zwar seinem ganzen Inhalte nach — mit dem Abschlusse in Wirksamkeit, nicht erst auf den Todesfall der Kontrahenten oder eines derselben. — Es vollzieht der abtretende parens in Betreff des abgetretenen Vermögens schon bei Lebzeiten eine divisio inter liberos. Die Abtretung in allen Bestimmungen wirkt nicht blos als Vertrag unter den Kontrahenten, sondern zugleich als Theilungsakt unmittelbar für und gegen alle Betheiligte, auch die nicht zugezogenen Kinder. Der hierin liegende Dispositionsakt der Eltern bindet, so lange er nicht widerrufen ist, den Uebernehmer und gewährt auch den Abfindlingen ein unmittelbares Recht gegen denselben und zwar mit dem Abschluß des Vertrages und ohne Beitritt (N. 526/80, I. H. vom 18. Juni 1880). — Wenn bei alternativen Obligationen die Erklärung des Wahlberechtigten, durch welche er sich für die eine, oder die andere Alternative entscheidet, unwiderruflich sein soll, so liegt darin zugleich der Verzicht des Erklärenden auf sein Wahlrecht. Nach § 388 I. 16 A. L. R. ist aber bei Verzichtleistungen ebenso, wie bei Schenkungen und anderen Verträgen eine aus

drücklich, oder durch Handlungen erklärte Annahme erforderlich. Deshalb läßt sich in keiner Beziehung bezweifeln, daß eine von dem Wahlberechtigten über die von ihm getroffene Wahl abgegebene Erklärung, um unwiderruflich zu werden, der Annahme des Gegenkontrahenten bedarf und dieser erst durch die Annahme Rechte aus jener Erklärung herleiten kann. Ein anderer Fall ist es, wenn der Wahlberechtigte auf die eine Alternative klagt. Wie das frühere Obertribunal in dem Erkenntnisse vom 10. April 1856 (Entscheidungen Band 34 Seite 33) zutreffend angenommen hat, darf alsdann der Wahlberechtigte die getroffene Wahl nicht mehr ändern, wenn der Beklagte sich ohne Widerspruch gegen die Wahl auf die Klage eingelassen hat, (N. 187/79, II. H. vom 15. April 1880). — Ablösekapitalien für abgelöste Reallasten sind nicht wie diese, von Natur dingliche Rechte. Sie sind nicht in allen Beziehungen ein Surrogat jener Berechtigungen, sondern nur insofern, als es sich um Rechte dritter Personen an den abgelegten Berechtigungen und die Fortdauer und Sicherung dieser Rechte an den dafür als Entgelt gewährten Abfindungen handelt. Sind solche dritte Berechtigte nicht vorhanden, so werden die Abfindungen freies Eigenthum der Abgefundenen (N. 158/79, III. H. vom 29. Mai 1880). — Der Grenzscheidungsklage kann an sich nicht ein vorausgegangener Streit über das Eigenthum, mag dieser durch Vindikation oder durch die actio negatoria geltend gemacht werden, und dessen rechtskräftige Entscheidung entgegengesetzt werden. Sie ist nach Begründung und Zweck verschieden, indem sie die Beseitigung der Unsicherheit der Grenzen nach Maßgabe der §§ 372 ff. Theil I. Titel 17 des Allgemeinen Landrechts, die Eigenthumsklage aber die Anerkennung des Eigenthums an einer Sache verfolgt. Letztere setzt die bestimmte Begrenzung der Sache voraus. jene will sie erst herbeiführen. Die Abweisung oder Anerkennung des Eigenthumsanspruchs erledigt daher den Grenzstreit um so weniger, als dieser immer zu einem positiven Ergebniß führen muß, auch wenn dabei die Vorentscheidung im Eigenthumsstreit berücksichtigt wird (N. 161/79 II. H. vom 15 April 1880). — Wenn die Lehnsqualität eines Gutes feststeht, so ist der zeitige Lehnsbesitzer in seiner Dispositionsbefugniß über die Substanz des Lehnsgutes durch die eventuellen Successionsrechte der Agnaten beschränkt, und es kann daher auch ein Dritter durch Besitzhandlungen, welche während rechtsverjährender Zeit lediglich gegen den zeitigen Lehnsbesitzer vorgenommen sind, ein die Rechte der Agnaten beschränkendes dingliches Recht an dem Grundstück nicht erwerben — cfr. Präjudiz Nr. 2216 — Entscheidungen des Ober-Tribunals Band 53 Seite 191 und Striethorst Archiv Band 34 Seite 106 (N. 33/80, II. H. vom 20. Mai 1880). — Was den Erwerb durch Spezifikation anlangt, so existirt keine Vorschrift, welche letzterer die Wirkung beilegte, das Hypothekenrecht oder überhaupt ein auf der Sache haftendes Recht aufzuheben (N. 129/79, III H. vom 20. März 1880). — Derjenige, welcher ein Grundstück, das am Tage des Inkrafttretens der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 mit einem auf privatrechtlichem Titel beruhenden, ohne Eintragung rechtsgültigen, nicht eingetragenen dinglichen Rechte belastet ist, vor dem 1. Oktober 1873 erworben hat, gehört nicht zu den im §. 73 a. a. O. bezeichneten dritten Personen (N. 69/80, IV. vom 20. Mai 1880). — Aus der Fassung, wie der Entstehungsgeschichte des §. 30 Ges. vom 5. Mai 1872 ergiebt sich, daß unter den mit den Pacht- oder Miethgeldern zusammengestellten sonstigen Hebungen nur die an Stelle der Früchte und Nutzungen tretenden Nutzungswerthe des dem Gläubiger verpfändeten Grundstücks zu verstehen sind. Zu dieser gehört aber der Reingewinn aus dem Betriebe einer (während des Konkurses fortbetriebenen) Fabrik nicht, denn dieser besteht nicht aus dem Nutzungswerthe eines Grundstücks, sondern er repräsentirt den Gelderlös eines Gewerbe- oder Geschäftsbetriebs, für welchen neben andern wesentlichen Faktoren das verpfändete Grundstück nur als ein Hülfsmittel erscheint (N. 8/80 III. vom 18. Juni 1880). — Auch unter der Herrschaft des §. 47 E. E. Ges. vom 5. Mai 1872 gilt der Rechtssatz, daß ein Ausgedinge zu den dinglichen Lasten gerechnet wird, welche in Ermangelung entgegenstehender Festsetzung der Adjudikatar außer dem Kaufpreise zu übernehmen sind (N. 190/79 III. H. vom 8. Mai 1880). — Dem Theil einer Hypothekenforderung, welchen der zu Abschlagszahlungen an seine Gläubiger verpflichtete Grundeigenthümer abgetragen hat, steht in Ermangelung entgegenstehender Verabredungen gleicher Rang wie der Restforderung des Gläubigers zu. §§. 17, 63, 64 E. E. G. vom 5. Mai 1872 (N. 369/79 III. H. vom 21. April 1880). — Der Vermiether und Verpächter hat an den eingebrachten Sachen des Miethers und Pächters schon von der Illation ab ein wirkliches Pfandrecht, ein dingliches Recht §. 395 I. 21 A. L. R. (N. 318/79 III. H. vom 8. Mai 1880). — Mißbilligt wird die Ansicht des A. R., daß der Nießbraucher nach Beendigung des Nießbrauchs zur Herausgabe der von ihm prozipirten Früchte keinesfalls verbunden, vielmehr berechtigt sei, alle von ihm prozipirten Früchte zu vernichten, zu veräußern und deren Herausgabe zum alleinigen und ausschließlichen Besitz vom Eigenthümer zu verlangen. Vielmehr sind die Früchte des letzten Jahres nach Verhältniß der Zeit des Nießbrauchs zu theilen (N. 125/79 II. H. vom 7. Juni 1880). — Das Allgemeine Landrecht Theil I. Titel 22 §. 8 schließt den Anspruch auf eine nothwendige Grundgerechtigkeit aus, wenn der dieselbe beanspruchende Eigenthümer sich durch willkürliche Handlungen in die Nothlage versetzt hat. Es muß dem Appellationsrichter darin beigetreten werden, daß die Willkürlichkeit hier ihren Charakter nach der zitirten Gesetzesstelle nicht verliert, wenn der Verklagte die Veränderung erst auf Veranlassung des Klägers vornahm. Insbesondere hat sich der Appellationsrichter in dieser Beziehung mit Recht auf §. 168 Theil I. Titel 5 des Allgemeinen Landsrechts insofern berufen, als der Kläger darnach im vorliegenden Falle von dem ungültigen Vertrage zurücktreten durfte, ohne sich einer Arglist gegen den Verklagten schuldig zu machen (N. 72/79 II. H. vom 24. Mai 1880). — Die Vorschrift des §. 14 Titel 22 A. L. R., daß bei der Erwerbung einer Grundgerechtigkeit durch Verjährung nachgewiesen sein muß, daß der Besitzer des berechtigten Grundstücks die streitige Befugniß als ein wirkliches Recht, und nicht vermöge einer bloßen Vergünstigung in Besitz genommen habe, enthält keine Abweichungen von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Besitz und die Verjährung von Rechten, und findet daher auch auf die dreißigjährige Verjährung Anwendung (N. 218/79 vom 15. April 1880). — Nicht nur das in den individuell identischen Vermögensstücken zur

Zeit der Auseinandersetzung noch vorhandene Eingebrachte unterliegt dem durch den §. 755 II. 1 A. L. R. den Eheleuten gesicherten Recht auf Zurücknahme. Es kommt darauf an, ob die Werthe der von denselben bei der Heirath in die Gemeinschaft hingegebenen, aber nicht mehr vorhandenen Objekte in der bis dahin gemeinschaftlich gewesenen Vermögensmasse sich vorfinden und durch diese Werthe repräsentirt werden. Aus der überhaupt vorhandenen Vermögensmasse ist das Eingebrachte beider Theile, eventuell dessen Werth als Schuld auszusondern, und was übrig bleibt, ist gemeinschaftliches Vermögen. Deckt das Vorhandene nicht die Illaten beider Theile, so muß dasselbe nach Verhältniß der letztern getheilt werden und wo eine Theilung in natura nicht thunlich ist, der eine Theil dem andern einen Betrag herauszahlen. Eine nur auf die Thatsache der Illation gegründete, schlechthin die Zurücknahme des bei der Auseinanderseßung in natura vorhandenen Eingebrachten fordernde Klage würde bei bestandener Gütertrennung zwar statthaft sein, und für dieses Güterverhältniß sind die Bestimmungen der §§. 755—758 a. a. O. zunächst gegeben. Anders liegt die Sache, wo dieselben durch die Verweisung in dem §. 812 zur Anwendung gelangen; hier müssen sie dem begrifflichen Wesen der Gütergemeinschaft angepaßt werden, mit welchem eine derartige Klage nicht in Einklang gebracht werden kann (N. 22/80 IV. vom 8. April 1880). — Der §. 704 Theil II. Titel 1 des Allgemeinen Landrechts findet bei dem gegenwärtig gänzlich veränderten Strafsystem unter Umständen auch auf Verurtheilungen zu einer Gefängnißstrafe Anwendung, und die wegen Wechselfälschung in 10 Fällen unter Annahme von mildernden Umständen erfolgte Bestrafung des Beklagten mit zweijährigem Gefängniß muß, auch ohne daß auf zeitigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, von gleicher Bedeutung mit einer wegen grober Verbrechen auferlegten, harten und schmählichen Zuchthaus- oder Festungsstrafe im Sinne des §. 704 erachtet werden. Weder die Annahme mildernder Umstände, noch die angeblich zu den Verbrechen verleitende Noth des Beklagten oder die durch ihn bewirkte Entschädigung eines Theils der Beschädigten ändern etwas an dieser Auffassung (N. 143/80 vom 7. Juni 1880). — Unter dem Worte: „Mitgabe", von welchem die §§. 243 ff. II. 2 A. L. R. handeln, ist nur die Zuwendung eines Dritten an einen der künftigen Ehegatten zu verstehen. Das ergiebt schon der Sprachgebrauch, denn das Wort drückt deutlich aus, daß die Gabe vermöge des Hingebens in die durch die Ehe begründete vermögensrechtliche Sphäre übergehen soll. Das paßt nicht für eine Zuwendung, welche der eine Ehegatte dem andern Ehegatten macht. Das Vermögen, welches die Ehefrau vom Ehemann erwirbt, wird nicht durch ein Hingeben von außen her in diese Rechtssphäre gebracht, sondern tritt in dieselbe lediglich durch die Eingehung der Ehe ein (§. 205 Theil II. Titel 1 des Allgemeinen Landrechts). Es kann so wenig, wie andres Vermögen, welches die Ehefrau nicht als ihr zum Zweck der Ehe von einem Dritten zugewendetes besitzt, als Mitgabe bezeichnet werden (N. 70/80 IV. vom 13. Mai 1880). — Die §§. 64, 65, 251, 252 II. 2 A. L. R. legen dem Vater bezüglich seiner vorhandenen Mittel unbedingt und uneingeschränkt die Pflicht auf, für den Unterhalt des Kindes Sorge zu tragen, und schließen keines seiner Vermögensstücke von der Verwendung hierzu bloß aus dem Grunde aus, daß durch diese Verwendung der Vater selbst in Zukunft der Gefahr ausgesetzt würde, in Noth zu gerathen und auf die Unterstützung Anderer angewiesen zu sein. Durch ihre Blutsverwandtschaft stehen Vater und Kind in einer so nahen und engen Verbindung, daß bei ihrem Verhalten zu einander die gegenwärtige Gefahr des Einen gegenüber einer in Zukunft drohenden, also noch nicht gegenwärtigen Gefahr nicht hintenangesetzt werden darf, und der Vater kann nicht eine für ihn erst zukünftige Gefahr vorschützen, um sich von der Verpflichtung zur Unterhaltung des Kindes, dessen Existenz schon gegenwärtig von seiner Unterstützung abhängt, zu befreien (N. 92/80 IV. vom 12. Mai 1880). — Die §§. 251 ff. II. 2 Allgemeinen Landrechts, auf deren wörtliche Fassung ein entscheidendes Gewicht nicht zu legen ist, enthalten keine Bestimmung darüber, ob der Unterhalt in Geld oder in Natur zu gewähren ist, und die hierüber offen gelassene Frage ist im einzelnen Falle nach den konkreten Verhältnissen zu entscheiden. Der Appellationsrichter, indem er die Alimentationspflicht unter Eltern und Kindern durch Naturalverpflegung als gesetzliche Regel hinstellt, verletzt hierdurch die §§. 251 ff. (N. 100/80, IV. vom 27. Mai 1880). — Ansprüche der Eltern aus Verträgen über Erziehung der Kinder, geschlossen zwischen den Eltern (vor der Ehescheidung), unterliegen der Beurtheilung des Prozeßrichters und nicht des Vormundschaftsrichters, wenn das Interesse des Kindes nicht berührt wird (N. 80/80, IV. vom 3. Mai 1880). — Die im §. 122 Theil II. Titel 4 des Allgemeinen Landrechts zugelassene dreißigjährige Verjährung kann gegen ein Fideikommiß als solches nur insoweit von Wirksamkeit sein, als sie in einer Weise begonnen hat, wodurch sämmtliche Fideikommiß-Interessenten gebunden sind. — Wenn der Besitzer eines Grundstücks, gegen welchen eine Grundgerechtigkeit aus dem Fundamente der erwerbenden Verjährung prätendirt wird, einwendet, daß die Ersitzung durch die Fideikommiß-Eigenschaft des Grundstücks ausgeschlossen werde, so liegt ihm der Beweis ob, daß dem Grundstücke, welches dienstbar sein soll, die Eigenschaft eines Familienfideikommißgutes beiwohnte, und daß diese Eigenschaft bereits bei Beginn der auf Erwerb durch Verjährung gerichteten Handlungen entweder im Hypothekenbuche vermerkt oder dem Verjährenden bekannt war. Nur wenn dies dargethan, hat der Prätendent den Nachweis zu führen, daß die Verjährung in einer sämmtliche Fideikommiß-Interessenten bindenden Weise begonnen habe (N. 99/79, II. H. vom 8. April 1880). — Der Handelsminister ist nicht befugt gewesen, in dem Regiement über die freien Fahrten auf den Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen vom 1. September 1871 allgemeine Vorschriften über die Bestrafung der definitiv oder auch nur auf Kündigung angestellten Beamten mit Dienstentlassung einseitig zu erlassen. Soweit es sich um Staatsbeamte handelt, entscheidet hierüber das Gesetz, und die Verhältnisse derjenigen Eisenbahnbeamten, welche diese Eigenschaft nicht besitzen, regeln sich nach ihrem Anstellungsvertrage und wenn neben diesem noch die höheren Orts erlassenen Reglements in Betracht kommen sollen, nach diesen nur insofern, als der betreffende Beamte sich denselben durch eine ausdrückliche Willenserklärung unterworfen und hierdurch jene Reglements zu einem Bestandtheile des Anstellungsvertrags gemacht hat (N. 57/80, IV. vom 13. Mai 1880). — Die

dem Patron nach §. 584 II. 11 A. L. R. abliegende Sorge für die Unterhattung der Kirche, welche auch die Pflicht begreift, dazu bei Ermangelnng eines hinlänglichen Kirchenvermögens aus eigenen Mitteln beizutragen, enthält nicht die Verpflichtung, zur Erhaltnng der Pfarrländereien beizutragen (N. 39/80, IV. vom 3. Mai 1880). — Der §. 680 II. 11 A. L. R. findet auch in dem Falle Anwendnng, wenn ohne Neubau aber Umbau der Kirche eine Vermehrung der Gestühle durch Neuanschaffung derselben erfolgt, überhaupt aber in den kirchlichen Verhältnissen solche Veränderungen eingetreten sind, durch welche eine durchgreifende Aenderung des Gestühlswesens bedingt war (N. 112/80, IV. vom 27. Mai 1880). — Nach §. 707 II. 11 A. L. R. steht über die Frage der Nothwendigkeit und Art eines kirchlichen Baues dem bürgerlichen Richter keine Kognition zu und die Prozesse, mit denen die Interessenten im §. 708 a. a. O. an ihn verwiesen werden, können sich nur auf die anderen damit im Zusammenhang stehenden oder die dadurch bedingten Kasten-Aufbringungen oder Vertheilungen beziehen. Der vorliegende Streit gehört atfa auch, da über ihn von den Interessenten nicht frei verfügt werden darf, nicht zu den Streitigkeiten über Sachen und Rechte des Privateigenthums des §. 1 der Einl. zur A. G. O., die, wenn kein gütliches Uebereinkommen erfolgt, durch Richterspruch zu entscheiden sind (N. 28/80, IV. vom 22. April 1880).

Zu **einzelnen Preußischen Gesetzen.** Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865: Der Bergwerksbesitzer ist im Allgemeinen zur Zuleitung der dem Nachbar schädlichen Grubenwasser nicht befugt und seine Rechte sind dem Grundeigenthümer gegenüber durch die im § 135 a. a. O. ihm eingeräumten Expropriationsrechte bestimmt (N. 6/79 V. vam 21. Aprit 1880). — Rückständige Verbindlichkeiten aus Verträgen, welche ein Gutsbesitzer in Ausübung der ihm zustehenden gutsherrtichen Polizeiverwaltung geschlossen hat, sind auf den in Fotge der Kreisordnung vam 13. Dezember 1872 gebitdeten, den ehemaligen gutsherrtichen Polizeibezirk umfassenden Amtsbezirk nicht übergegangen (N. 558/79 I. H. vam 11. Juni 1880). — Der Eintritt eines Rest-Grundstücks in den s. g. Feuerrayan der Eisenbahn steht in keinem ursachtichen Zusammenhange mit der Thatsache der von der Eisenbahn bewirkten Enteignung des Hauptgrundstücks (N. 35/80 III. H. vom 26. Mai 1880). — Der § 30 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 schreibt eine Präklusivfrist für die Beschreitung des Rechtswegs gegen die Entscheidung der Bezirksregierung (des Bezirksrathes) über die Entschädigung vor. Solche Entscheidung setzt aber ein förmliches kautradiktarisches Verfahren voraus, wie es durch das Enteignungsgesetz geordnet ist. Auf das vor Erlaß des Enteignungsgesetzes eingeteitete Verfahren findet der §. 30 a. a. O. keine Anwendung (N. 35/80 III. H. vom 26. Mai 1880). — Einerlei, ob der außerordentliche Werth der enteigneten Fläche im Sinne des § 9 Theil I Titel 11 in Verbindung mit § 114 Theil 1 Titel 2 des Allgemeinen Landrechts oder der volle Werth im Sinne des §. 8 des Enteignungsgesetzes zu vergüten ist, in jedem Fall kammen bei der Werthberechnung nur solche Nachtheile für die dem Grundeigenthümer verbleibenden Flächen in Betracht, welche in einem nathwendigen ursächlichen Zusammenhang mit der Thatsache der Enteignung stehen. Ein sotcher Zusammenhang ist nicht varhanden, wenn und soweit der Nachtheil auch dann entstanden sein würde, falls dem Grundbesitzer von seinem Eigenthum nichts enteignet worden wäre, die Anlage vielmehr auf nachbarlichem Grund und Boden hergestellt ader herzustellen ist. Sache des die Entschädigung farderuden Klägers ist es aber, darzuthun, daß und inwieweit der behauptete Nachtheil ihm nur durch die Thatsache der Enteignung erwächst (N. 36/80 III. H. vam 16. Mai 1880). — Ueber die Frage, ob eine Aktiengesellschaft verpflichtet sei, dem Verlangen der Stempelbehörde auf Vorlegung des Aktienbuches stattzugeben, findet der Rechtsweg nicht statt (N. 59/80 IV. vom 13. Mai 1880). —

Für das **Französische Recht (Badische Landrecht)** kommen in Betracht: die Frage, wer zur gesetzlichen Erbschaft berufen sei, ist nach dem zur Zeit des Anfalls der Erbschaft geltenden Rechte zu beurtheilen. Gleichbedeutend mit dieser Frage ist aber die, welche Verwandtschaft der Art und dem Grade nach Erbansprüche begründe (N. 113/80 II. vam 4. Juni 1880). — Nach richtiger Auslegung des Art. 689 B. G. B. (Landr. S. 689) ist, damit die servitutarische Anlage als eine offene, das Merkmal als ein äußeres gelten kann, erfordertich, daß jene deutlich den Zweck anzeige, daß dadurch eine bestimmte Grunddienstbarkeit ausgeübt, dem nachbarlichen Grundstücke also eine bestimmte Last zum Nutzen und Vartheil des andern Grundstücks auferlegt werden soll, — indem die Anlage ihrer ganzen Beschaffenheit nach unzweideutig zu diesem Zwecke besteht und nur dazu bestimmt sein kann. Nur unter diesen Varaussetzungen ist es mögtich zu sagen, daß sich eine Dienstbarkeit durch ein äußeres Zeichen ankündige (N. 100/80 II. vom 11. Mai 1880). — Die dem römischen Rechte entnammene Bestimmung des Art. 1142 B. G. B. (L. R. S. 1142) schließt keineswegs die Klage auf das Thun oder auf die Unterlassung beziehungsweise Beseitigung des gegen Verbot Errichteten aus, und nöthigt den Gläubiger nicht, auf Schadenersatz zu klagen (N. 72/80 II. vom 27. April 1880). — Die Prinzipien des französischen Rechts über Erwerbung des Eigenthums ohne Uebergabe durch die Wirkung des Vertrags (1582 ff. B. G. B.) haben zwar zunächst nur den Fall im Auge, wa einzelne bestimmte Sachen den Gegenstand des Vertrages bitden, finden jedoch, wie unbestritten, auch bei Sachen, die nur generell bestimmt sind, also insbesandere bei Genuskäufen Anwendung und zwar vam Zeitpunkte an, wa die Individualisirung des Vertragsgegenstandes im Sinne des Vertrages stattgefunden hat (N. 161/79 II. vom 7. Mai 1880). — Die Ausübung des im Art. 1699 B. G. B. dem debitor cessus gegebenen Rechts (im Prozesse) ist nicht davon abhängig, daß der debitor cessus in seiner Erklärung oder in dem Eidesantrage über den Cessionspreis einen bestimmten unter dem Nominalwerth bleibenden Preis behauptet (N. 147/79 II. vom 27. April 1880). —

Von s. g. **partikularrechtlichen Entscheidungen** sind noch zu erwähnen: In Schlesien sind auch öffentliche Flüsse zu den nicht ausgethanen Theilen der Feldmark zu rechnen, über welche den Gutsherren, so lange sie öffenttiche sind, ein Dispositionsrecht nicht zusteht. Hören dieselben auf, öffentliche zu sein, so sind sie dem Auenrechte des Gutsherrn unterworfen (N. 122/79, II. H. vom 5. April 1880). — Nach dem in der Grafschaft Solms-Braunsfels bis zum Gesetz vam 2. Februar 1864 in

Geltung gewesenen Recht ist der Verkäufer, welcher den Vertrag durch Uebergabe des verkauften Immobiles erfüllt hat, *nicht* mehr befugt, die mangelnde *Konfirmation* des Vertrags zu rügen (N. 11/80, V. vom 2. Juni 1880). — Nach dem in *Frankfurt* a./M. geltenden Recht ist die Pflicht des überlebenden Ehemanns, welcher das nachgelassene Vermögen seiner Ehefrau in Nutznießung hat, das letztere zu *inventarisiren* und *Kaution* zu stellen, *nur* davon abhängig, daß die Eigenthumserben solches begehren (N. 5/80, I. vom 26. Mai 1880). — Der §. 9 der *Schleswig-Holsteinschen* Verordnung vom 31. Oktober 1804, betreffend den Gebrauch des gestempelten Papiers, ist durch die Preußische Verordnung vom 7. August 1867 aufgehoben (N. 541/79, III. vom 27. April 1880). — Der *Nassauische* Erlaß oom 11. November 1826, die bei Lehm- und Thongruben zu beobachtenden Vorschriften betreffend, giebt lediglich *polizeiliche* Bestimmungen, deren Nichteinhaltung keineswegs ohne Weiteres civilistischen Ansprüchen zur Grundlage dienen könnte (N. 503/79, III. vom 15. Juni 1880). — Unter der *Klage auf Gewährleistung* im Sinne des *baierischen* Gesetzes oom 26. März 1859 ist nur die Klage zu verstehen, welche den *Fehler*, wegen dessen die Gewährleistung beansprucht wird, *bestimmt* bezeichnet (N. 220/79, II. vom 5. März 1880). — Die *reclamatio uxoria* des *fränkischen* Rechts ist bei Viehhändeln und Darlehnsgeschäften *nicht* ausgeschlossen (N. 153/79, oom 9. März 1880). — Lib. I Tit. 8 Art. 2 des *Lübischen Rechts* kann nur auf die Ersitzung solcher Servituten angewandt weeden, welche durch eine bauliche Einrichtung ausgeübt werden (N. 59/80, III. vom 11. Mai 1880). — Die Bestimmung in Art. 3 Al. 2 *Lübeckischen* Einführungsgesetzes zum A. D. H. G. B. vom 26. Oktober 1863 ist sowohl auf die Ehefrauen, deren Ehemann *schon zur Zeit* der Erklärung der Ehefrauen, für die Schulden der Ehemänner nicht haften zu wollen, *Kaufleute* und als solche im Handelsregister eingetragen waren, als auch die Ehefrauen, deren Ehemänner erst *nach* der gedachten Erklärung Kaufleute geworden sind, zu beziehen. Die Forderungen der Ehefrau sind den *Handelsgläubigern* des Ehemanns gegenüber, deren Forderungen *vor* der Bekanntmachung durch die Registerbehörde gemäß Art. 3 Al. 2 entstanden sind, wirkungslos (N. 241/80 I. oom 7. April 1880). M. u. F.

Muß der Offenbarungseid dem Beklagten, der zur Ableistung desselben bereit ist, abgenommen werden, wenn Kläger in dem Termin nicht anwesend ist?

In einem zur Ableistung des Offenbarungseids anberaumten Termin erschien der Schuldner und erklärte sich zur Eidesleistung bereit, wurde jedoch entlassen, weil er eine Ladung nicht aufweisen konnte. Im Princip erachtete das betreffende Amtsgericht die Anwesenheit des Klägers bei der Eidesleistung nicht für erforderlich.

Die Beschwerde des Klägers ist von dem Landgericht zu M. zurückgewiesen, weil in dem Termin zur Leistung des Offenbarungseides ein mündliches Verfahren stattzufinden habe, bei welchem Kläger anwesend sein müsse.

Die hierüber eingelegte weitere Beschwerde ist oon dem gemeinschaftlichen thüringlischen Oberlandesgericht zu Jena als solche für zulässig erachtet, weil der Beschluß des Landgerichts zu M. dem Kläger ungünstiger sei, als die Annahme des Amtsgerichts; in der Sache ist der Beschluß des Landgerichts aufgehoben und angeordnet, daß der Beklagte aufs Neue zur Ableistung des Offenbarungseids zu laden und ihm der Eid, falls er sich zur Ableistung erbietet auch, in Abwesenheit des Klägers und ohne daß Beklagter Ladung aufweist, abzunehmen, aus folgenden

Gründen.

Nach § 71ỉ der C. P. O. ist der Gläubiger befugt, falls die Pfändung nicht zu seiner vollständigen Befriedigung geführt hat ꝛc., zu verlangen, daß der Schuldner ein Vermögensverzeichniß vorlegt und die Richtigkeit desselben — durch Ableistung des Offenbarungseides — erhärtet.

Diesem Erforderniß entspricht der erste Antrag des Klägers vom 9. Februar d. J.

Die in dem § 711 dem Schuldner auferlegte Verpflichtung ist eine einheitliche, sie besteht darin, ein eidlich zu bekräftigendes Vermögensverzeichniß vorzulegen. Diese Verpflichtung zerlegt sich nicht etwa — wie angenommen worden ist — zu vergl. Petersen Comment. zu § 71ỉ und 781 a. a. O. in verschiedene, besonders zu verhandelnde Verpflichtungen des Schuldners. Denn der § 78ỉ a. a. O. schreibt ausdrücklich vor:

> Das Verfahren (zur Abnahme des Offenbarungseides) *beginnt* mit der Ladung des Schuldners zur Leistung des Eides.

In den Motiven zum Regierungsgesetzentwurf wird diese Vorschrift dadurch begründet, daß es dem Schuldner überlassen werde, in dem Termin Einwendungen gegen seine Verpflichtung zur Ableistung des Eides zu erheben, S. 483.

Je nach dem Verhalten des Schuldners sind für das zu beobachtende Verfahren verschiedene Vorschriften gegeben, aus denen zu entnehmen ist, ob im einzelnen Fall ein mündliches Verfahren — unter Zuziehung beider Theile — erforderlich ist oder nicht. Es ist hierbei vor allen Dingen zu beachten, daß das Vollstreckungsgericht das Amtsgericht ist, § 780, daß das Vollstreckungsgericht befugt ist, seine Entscheidungen ohne vorgängige mündliche Verhandlung zu treffen — § 684 alinea 3 und daß nach den Motiven zu dem Gesetzentwurf gerade zum Zweck der Vereinfachung und der Erleichterung das Vollstreckungsverfahren den Amtsgerichten übertragen ist. Motive S. 442.

In dem § 781 alinea 2 ist der Fall vorgesehen, daß der Schuldner in dem Termine seine Verpflichtung zur Leistung des Eides bestreitet und für diesen Fall vorgeschrieben, daß das Gericht durch *Urtheil* über den Widerspruch zu entscheiden habe. In diesem Fall ist daher ein mündliches Verfahren unter Zuziehung beider Theile vorausgesetzt, da das Urtheil nicht, ohne den Kläger zu hören, gefällt werden kann, und nur in diesem Falle, wenn Kläger zu einem *mündlichen* Verfahren geladen hat, würde der Erlaß eines Versäumnißurtheils gegen ihn zulässig sein.

> § 295 ff. C. P. O. Entscheidung des Reichsgerichts S. 238.

In dem § 782 ist der Fall oorgesehen, daß der Schuldner in dem Termin ausbleibt, oder die Leistung des Eides *ohne*

Grund verweigert, in diesem Falle bedarf es nur des Antrags des Gläubigers, um die Haft des Schuldners zur Erzwingung der Eidesleistung seitens des Gerichts anzuordnen.

Daß dieser Antrag in dem Termin gestellt werden muß, ist nicht vorgeschrieben, eine solche Vorschrift würde insbesondere für den ersteren Fall, wenn der Schuldner ausbleibt, keinen Sinn haben, der Antrag kann daher auch später — der Gläubiger mag sich die Prosperität weiterer Maßregeln ja überlegen wollen — schriftlich gestellt werden.

In dem § 783 ist der Fall vorgesehen, daß der Schuldner es auf den Zwang, auf die Haft ankommen läßt. Das Gesetz gestattet ihm, um aus der Haft entlassen zu werden, die sofortige Abnahme des Eides zu verlangen, ohne die Ladung des Klägers veranlassen zu müssen. Die Benachrichtigung erfolgt nach ausdrücklicher Vorschrift des alinea 2 hinterher. Gestattet aber das Gesetz dem Schuldner durch freiwillige Ableistung des Eides sich weiterer Verfolgung des Gläubigers nach dieser Richtung hin zu entziehen, so würde es rein willkürlich sein, wenn man dem Beklagten, der sich in dem ersten Termin gestellt und Abnahme des Eides verlangt, dies verweigern wollte, weil Kläger nicht anwesend, oder weil Beklagter die Ladung nicht vorzeigen kann. Der Beklagte hat nicht allein eine Pflicht, den Eid zu leisten, sondern auch ein Recht, die Abnahme in dem ersten Termin zu verlangen.

Erwägt man den Zusammenhang dieser Vorschriften, so ergiebt sich mit Evidenz, daß in der alinea 1 des § 781 von dem Kläger zunächst nichts weiter erfordert wird, als daß er den entsprechend begründeten Antrag stellt, die Ladung des Schuldners besorgt und daß sein Nichterscheinen nur dann mit Rechtsnachtheilen verknüpft sein kann, wenn er den Beklagten zur Leistung des Eides und zur mündlichen Verhandlung hat laden lassen und wenn der Beklagte in diesem Termin seine Verpflichtung zur Ableistung des Eides bestreitet.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Büchs in Cosel bei dem Amtsgericht in Tarnowitz und dem Amtsgericht in Cosel; — Dr. Cillis und Dr. Ruland bei dem Landgericht in Bonn; — Kalkowski bei dem Landgericht in Breslau; — Oskar Ehrlich bei dem Landgericht in Erfurt; — Beelitz in Pyritz bei dem Landgericht in Stettin; — Moses Sinauer bei dem Landgericht in Freiburg in Baden; — Albert Linsenmair und Gotthard Woelzl bei dem Landgericht I. in München; — von Hulewicz bei dem Landgericht in Thorn; — Dr. Fedor Julius Höckner bei dem Amtsgericht und Landgericht in Dresden; — Schaub bei dem Landgericht in Duisburg; — Leopold Lehr bei dem Landgericht in Posen; — Dr. Scherlenzky bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a/M.; — Ernst Bassermann bei dem Landgericht in Mannheim.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Christoph Schnepf bei dem Landgericht in Neuburg a/D.; — Dr. Fedor Julius Höckner bei dem Amtsgericht und Landgericht in Bautzen und der Kammer für Handelssachen in Zittau; — Ludwig Hugo Rietschier bei dem Landgericht in Bautzen; — Justizrath Frings I. bei dem Landgericht in Düsseldorf; — Dr. Carl August Scherlenzky bei dem Landgericht in Frankfurt a/M.; — Kalau v. Hofe in Loetzen bei dem Landgericht in Lyck; — Justizrath Schwabe bei dem Oberlandesgericht in Breslau; — Chop in Frankenhausen bei dem Landgericht in Rudolstadt; — Justizrath Hassenstein in Gumbinnen bei dem Landgericht in Insterburg.

Ernennungen.

Ernannt sind:

Der Amtsrichter Gebauer in Mewe unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Schlochau zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder. — Dem Notar, Rechtsanwalt Büning in Ahaus ist der Wohnsitz in Burgsteinfurt angewiesen.

Ausscheiden aus dem Dienst.

Der Rechtsanwalt Kalau v. Hofe in Loetzen hat sein Amt niedergelegt.

Todesfälle.

Bernhard Schnitzer in Ravensburg; — Georg Friedrich Julius Witschel und Hans Conrad Hermann in Dresden; — August Levi und Dr. Gustav Kertell in Mainz.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 21. Berlin, 1. November. 1880.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Zur Auslegung des preußischen Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften.

Von Rechtsanwalt Dr. Reuling in Leipzig.

Nach verschiedenen Richtungen hin ergeben sich Zweifel über die Auslegung des oben bezeichneten, für die ganze preußische Monarchie erlassenen Gesetzes.

Insbesondere geben die ganz skizzenhaften Bestimmungen des § 13*) über die einzelnen Fälle, für welche das Gesetz einen Entschädigungsanspruch der durch ein Straßenprojekt betroffenen Grundeigenthümer anerkennt, zu Zweifeln Anlaß. Die Entscheidung dieser Zweifel wird wesentlich dadurch erschwert, daß bezüglich dieser Entschädigungsansprüche das System des von der Regierung vorgelegten Entwurfes demnächst vollständig verlassen worden ist, so daß also die Motive zu diesem Entwurf für die Auslegung des Gesetzes völlig werthlos sind. Und andererseits gewähren die weiteren Auslegungsmaterialien (Kommissionsbericht u. s. w.) nur eine Aufklärung üb[illegible] die allgemeinen Gesichtspunkte, von denen aus das System des Entwurfs verlassen und ein anderes System aufgenommen worden ist. Für die Auslegung des Gesetzes im Einzelnen gewähren dieselben kaum irgend welche Ausbeute. Um so höheren Werth gewinnen jene den Materialien zu entnehmenden Aufschlüsse über die maßgebend gewesenen allgemeinen Gesichtspunkte und die vom Gesetzgeber gewollten Zwecke des Gesetzes.

Zweifellos unterscheidet das Gesetz zwei an sich verschiedene Gründe der Entschädigungspflicht.

Im Falle der Nr. 1 des Artikel 13 ist die Entschädigungspflicht der Kommune begründet um deswillen, weil dieselbe von ihrem Expropriationsrecht Gebrauch macht, ihrerseits die Abtretung des betreffenden Grundstücks auf dem Zwangswege verlangt.

In den Fällen der Nr. 2 und 3 des Artikel 13 dagegen ist es nicht die Kommune, die expropriirt. Vielmehr ist es in diesen Fällen der Grundeigenthümer, welcher die Kommune zum

*) Derselbe lautet:

Eine Entschädigung kann wegen der nach den Bestimmungen des § 12 eintretenden Beschränkung der Baufreiheit überhaupt nicht, und wegen Entziehung oder Beschränkung des von der Festsetzung neuer Fluchtlinien betroffenen Grundeigenthums nur in folgenden Fällen gefordert werden:

1. wenn die zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen auf Verlangen der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden;
2. wenn die Straßen- oder Baufluchtlinie vorhandene Gebäude trifft und das Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie von Gebäuden freigelegt wird;
3. wenn die Straßenfluchtlinie einer neu anzulegenden Straße ein unbebautes, aber zur Bebauung geeignetes Grundstück trifft, welches zur Zeit der Feststellung dieser Fluchtlinie an einer bereits bestehenden und für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellten anderen Straße belegen ist und die Bebauung in der Fluchtlinie der neuen Straße erfolgt.

Die Entschädigung wird in allen Fällen wegen der zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundfläche für Entziehung des Grundeigenthums gewährt. Außerdem wird in denjenigen Fällen der Nr. 2, in welchen es sich um eine Beschränkung des Grundeigenthums in Folge der Festsetzung einer von der Straßenfluchtlinie verschiedenen Baufluchtlinie handelt, für die Beschränkung des bebaut gewesenen Theiles des Grundeigenthums (§ 12 des Gesetzes über Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874) Entschädigung gewährt.

In allen eben gedachten Fällen kann der Eigenthümer die Uebernahme des ganzen Grundstücks verlangen, wenn dasselbe durch die Fluchtlinie entweder ganz oder soweit in Anspruch genommen wird, daß das Restgrundstück nach den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes nicht mehr zur Bebauung geeignet ist.

Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung Grundstück jeder im Zusammenhange stehende Grundbesitz des nämlichen Eigenthümers begriffen.

Erwerb des betreffenden Gebäudes gegen eine Entschädigung zwingt, welche nach den für den Fall einer Expropriation geltenden Grundsätzen zu bemessen und innerhalb des für diesen Fall vorgeschriebenen Verfahrens festzusetzen ist, — kraft ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes zu zwingen berechtigt ist. Dies hat auch bereits der Zweite Hülfssenat des Reichsgerichts in einer Entscheidung vom 21. Juni 1880 (in Sachen der Deutschen Eisenbahnbau-Gesellschaft contra Stadtgemeinde Berlin*) anerkannt.

Demgemäß ist in solchen Fällen der Einwand, daß die Kommune zur Zeit das fragliche Gelände nicht bedürfe, daß sie dasselbe — in Folge einer möglichen Veränderung des Bauplans — vielleicht niemals nöthig haben werde, überhaupt alles, was die Kommune vom Standpunkte ihrer Interessen und ihres Verhaltens geltend machen möchte, völlig bedeutungslos. Entscheidend ist lediglich das Verhalten des Grundeigenthümers.

Im Falle der Nr. 3 ist der Anspruch des Grundeigenthümers auf Abnahme des betreffenden Geländes seitens der Kommune gegen Entschädigung, also — wenn der Ausdruck gestattet ist — auf eine gleichsam umgekehrte Expropriation ohne Weiteres dadurch begründet, daß er sein Grundstück in der neuen Straßenfluchtlinie (rectius Baufluchtlinie) bebaut. Für diesen Fall erkennt das Gesetz den Anspruch auf Abnahme des in die projektirte Straße fallenden Geländes gegen Entschädigung (Werthersatz) ohne weitere Voraussetzung an. Insbesondere wird nicht vorausgesetzt, daß der Grundeigenthümer für ein über die Baufluchtlinie hinübergreifendes Bauprojekt den polizeilichen Baukonsens nachgesucht hat und ihm derselbe verweigert worden ist. Wer sein Grundstück bis an die nach dem Bebauungsplan noch zulässige äußerste Baulinie bebaut, würde gewiß, falls es zulässig gewesen wäre, auch noch denjenigen Theil seines Grundstücks bebaut haben, den zu bebauen ihm in Folge des Bebauungsplans nicht mehr gestattet ist. Dies ist der einfache praktische Kalkül, auf den hin das Gesetz die Kommune — ohne Rücksicht darauf, ob sie selbst bereits das fragliche Gelände zu erwerben ein Interesse hat — verpflichtet, dem bauenden Grundeigenthümer denjenigen Theil seines Geländes gegen Entschädigung abzunehmen, welchen derselbe um der projektirten Straße willen unbebaut lassen mußte.**)

Bei dem in § 13 Nr. 2 vorgesehenen Fall liegt die Sache ähnlich. Auch hier ist in gleicher Weise, wie bei Nr. 3, nur das eigene Verhalten des Grundeigenthümers entscheidend. Wollte man diese Nr. 2 anders auslegen, so würde es dieser Nr. 2 gar nicht bedurft haben. Es würden alsdann immer schon die Voraussetzungen der Nr. 1 gegeben sein. Diese Auslegung ist also unbedingt ausgeschlossen und es kann die Entschädigungspflicht von keiner anderen Voraussetzung abhängig gemacht werden, als daß der Grundeigenthümer seinerseits das Grundstück bis zur neuen Baufluchtlinie von Gebäuden freilegt. Es spricht hierfür auch noch speziell die Vorschrift des Absatz 2, wonach, wenn die Baufluchtlinie hinter die Straßenfluchtlinie fällt, im Falle der Nr. 2 (im Gegensatz zu Nr. 3, wo es sich um ein bisher unbebautes Grundstück handelt) die Entschädigung zu gewähren ist nicht blos für den in die projektirte Straße fallenden an die Kommune abzutretenden Grundstückstheil, sondern auch dafür, daß derjenige Theil des Grundstücks, der zwar dem Eigenthümer verbleibt, der aber, weil in die Baufluchtlinie fallend, einmal freigelegt, von Gebäuden frei bleiben muß, nicht mehr wie bisher als Baugelände benutzt werden kann. Die Freilegung dieses Theils würde die Kommune ihrerseits zu fordern gar nicht berechtigt sein, so daß also nur an eine vom Eigenthümer selbst ausgehende Freilegung gedacht sein kann.

Insoweit kann ein Zweifel über die Auslegung des Gesetzes in der That kaum aufkommen. Ebensowenig darüber, wie in den Fällen des § 13 Nr. 2 und 3 das Verfahren sich zu gestalten hat.

Im Falle der Nr. 1 treten die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes ein, ohne daß dieser Fall von anderen Expropriationsfällen sich unterscheidet. Ganz anders aber liegt die Sache in den Fällen der Nr. 2 und 3. Hier ist es der Grundeigenthümer, der von der Kommune Abnahme seines Geländes gegen Entschädigung verlangt, während die Kommune zur Zeit kein Interesse an dem Erwerb dieses Geländes hat. Hier ist es also nicht, wie im Fall der Nr. 1 die Kommune, welche die Abtretung betreibt. Vielmehr ist der Grundeigenthümer der interessirte und betreibende Theil, der jenachdem den Widerstand der Kommune im gesetzlichen Verfahren zu überwinden hat.

Und zwar sind es, wie beim eigentlichen Expropriationsverfahren, so auch hier, zwei an sich verschiedene Fragen, welche der Entscheidung bedürfen. Einmal die Frage, ob die Kommune überhaupt zur Abnahme des Grundstücks gegen Entschädigung verpflichtet ist. Zum Zweiten, nachdem diese Frage zu Gunsten des Grundeigenthümers entschieden ist, die Feststellung der Entschädigung.

Wie bereits erwähnt, hat unser Gesetz und gewiß mit Recht für die Entscheidung dieser letzteren Frage sowohl was das Verfahren als was die für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden materiellen Grundsätze betrifft, kurzweg die betreffenden Bestimmungen des ebenfalls für die ganze Monarchie geltenden Expropriationsgesetzes vom 11. Juni 1874 für anwendbar erklärt. Es ist dies geschehen in § 14 Abs. 1, welcher lautet:

> „Für die Feststellung der nach § 13 zu gewährenden Entschädigungen und die Vollziehung der Enteignung kommen die §§ 24 ff. des Gesetzes über Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 zur Anwendung."

*) Das Kammergericht war von der zweifellos irrthümlichen Ansicht ausgegangen, daß es in allen Fällen des § 13 zur Begründung eines Entschädigungsanspruchs gegen die Kommune deren Initiative bedürfe, insbesondere auch im Falle der Nr. 2 die Freilegung von der Kommune gefordert sein müsse.

**) Für den Fall, daß die projektirte Baufluchtlinie nicht mit der Straßenfluchtlinie zusammenfällt, erhält der Grundeigenthümer im Falle der Nr. 3 nur für den in die projektirte Straße fallenden und an die Kommune abzutretenden Theil seines Grundstücks Entschädigung. Dagegen erhält derselbe hier nicht, wie es in Absatz 2 des § 13 für den Fall der Nr. 2 vorgeschrieben ist, zugleich auch Entschädigung für die Baubeschränkung, welche denjenigen Theil seines Geländes trifft, der zwischen die projektirte Straßenfluchtlinie und die projektirte Baufluchtlinie fällt und ihm als Vorgelände verbleibt. Dies entspricht dem Standpunkte des Gesetzes, wonach für die Baubeschränkung als solche, insofern sie bisher unbebautes Gelände betrifft, Entschädigung überhaupt nicht gewährt wird (vergl. die Eingangsworte des § 13.).

Dagegen bedurfte es einer besonderen gesetzlichen Bestimmung über das Verfahren zur Entscheidung jener anderen, in erster Linie stehenden Frage, ob die Kommune zur Abnahme des vom Grundeigenthümer gegen Entschädigung abzutretenden Geländes überhaupt verpflichtet ist.

Daß nicht schon nach allgemeinen Grundsätzen die Entscheidung dieser Frage Sache der Gerichte ist, liegt auf der Hand. Die Baubeschränkung des Grundeigenthümers ist eine demselben im öffentlichen Interesse auferlegte Einschränkung seines Eigenthums. Wie diese, so ist auch der Anspruch auf Entschädigung wegen dieser Eigenthumsbeschränkung und ebenso der noch weitergehende Anspruch auf Abnahme des Gegenstandes des im öffentlichen Interesse eingeschränkten Eigenthums gegen Entschädigung kein privatrechtlicher Anspruch, sondern öffentlich rechtlicher Natur.

Andererseits war aber doch auch für die Fälle der Nr. 2 und 3 jede direkte oder auch nur analoge Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Expropriationsgesetzes von selbst ausgeschlossen. Nicht blos die Parteirollen sind hier vertauscht. Auch Ziel und Endzweck beider Verfahren sind ganz verschieden. Dort soll dem betheiligten öffentlichen Interesse, hier soll dem Privatinteresse des betroffenen Grundeigenthümers Genüge geleistet werden.

Das Gesetz hat hier den einfachen Ausweg getroffen, durch welchen keinem Theile zu nahe getreten wird, die Entscheidung der Frage, ob die Kommune das vom Eigenthümer ihr gegen Entschädigung angebotene Grundstück gegen solche abzunehmen verpflichtet ist, den Gerichten zu überweisen, so daß also über diese Frage auf dem gewöhnlichen Prozeßwege entschieden wird. Es ist dies geschehen in § 14 Abs. 2, welcher lautet:

„Streitigkeiten über Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung gehören zur gerichtlichen Entscheidung."

Daß mit dem Ausdruck „Fälligkeit" hier nichts anderes verstanden ist, als die Existenz jenes Anspruchs des Grundeigenthümers auf Abnahme seines Grundstücks gegen Zahlung der im gesetzlichen Verfahren festzustellenden Entschädigung, ist bei Berathung des Gesetzes unzweideutig ausgesprochen worden*).

So gestaltet sich also in den Fällen der Nr. 2 und der Nr. 3 des § 13, insofern nicht eine gütliche Einigung zwischen Grundeigenthümer und Kommune zu Stande kommt, das Verfahren dahin, daß der Grundeigenthümer zunächst gegen die Kommune auf dem gewöhnlichen Prozeßweg ein rechtskräftiges Erkenntniß zu erstreiten hat, durch welches deren Verpflichtung zur Abnahme des abzutretenden Geländes gegen die im gesetzlichen Verfahren zu bestimmende Entschädigung festgestellt wird. Steht diese Verpflichtung fest, dann ist die Feststellung der Entschädigung Sache eines weiteren zunächst administrativen und eventuell gerichtlichen Verfahrens, auf welches die §§ 24 ff. des Expropriationsgesetzes uneingeschränkt Anwendung finden. Daß, sobald die Verpflichtung der Kommune zur Abnahme rechtskräftig feststeht, der Grundeigenthümer Abnahme fordern und nicht erst noch die Feststellung der Entschädigung abzuwarten habe, kann nicht fraglich sein. Andererseits aber ist der Grundeigenthümer keineswegs etwa in der Lage, die Feststellung der Entschädigung

*) Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875 III. S. 2043.

in dem Sinne zu fordern, daß es seiner Entschließung vorbehalten bliebe, ob er gegen die demnächst festgestellte Entschädigung nun auch das betreffende Gelände an die Kommune abtreten will oder nicht. Der Grundeigenthümer kann die Feststellung der Entschädigung nur ganz in demselben Sinne fordern, wie im Falle einer Expropriation, nämlich in dem Sinne, daß die Abtretung als solche, mag sie bereits vollzogen sein oder demnächst erst vollzogen werden, bereits feststeht.

Wie auch bis dahin das Rechtsverhältniß sich gestaltet haben mag, so ist also jedenfalls mit dem Antrage auf Feststellung der Entschädigung seitens des Grundeigenthümers zugleich auch ein Anspruch der Kommune auf Uebertragung des Eigenthums an dem betreffenden Grundstück gegen die in diesem Verfahren festzustellende Entschädigung begründet.*)

In allen diesen Punkten giebt das Gesetz zu ernstlichen Zweifeln, wie gesagt, keinen Raum. Wohl aber bleibt eine andere Frage, deren Beantwortung nicht so ohne Weiteres an die Hand gegeben ist.

Die Nr. 2 des § 13 betrifft den Fall, daß ein zur Zeit mit einem Gebäude besetztes, in die Straßen- resp. Baufluchtlinie fallendes Gelände „freigelegt wird". Die Nr. 3 betrifft den Fall, daß ein bisher unbebautes Gelände in der neuen Baufluchtlinie bebaut wird, daß, wie der Wortlaut des Gesetzes sagt, dessen „Bebauung erfolgt".

Beidesmal handelt es sich um eine einen längeren Zeitraum ausfüllende und in der Zeit fortschreitende Thätigkeit, für welche sich die verschiedenen Stadien der Vorbereitung, des Beginnens, des Fortschreitens, des Vollendetseins unterscheiden lassen. Beidesmal erhebt sich die Frage: was muß bereits geschehen sein, damit der Grundeigenthümer verlangen kann, daß die Entschädigung im gesetzlichen Verfahren festgestellt werde, um demnächst nach erfolgter Feststellung die Abtretung des betreffenden Geländes an die Kommune gegen Zahlung der festgesetzten Entschädigung zu bewirken?

Es liegt an sich nahe, die beiden der Fälle Nr. 2 und Nr. 3 insoweit parallel zu behandeln. Meines Erachtens wäre dies nicht richtig und zwar aus einem sehr einfachen Grunde, der aus dem inneren Gegensatz beider Fälle sich ergiebt.

Im Falle der Nr. 3 wird die Entschädigungspflicht der Kommune begründet durch eine Thätigkeit des Grundeigenthümers, welche, von der Vorschrift unseres Gesetzes abgesehen, ganz außerhalb des Interesses der Kommune liegt. Von einer Verpflichtung des Grundeigenthümers gegenüber der Kommune, den Bau, der zur Abtretung des frei bleibenden Geländes gegen Entschädigung Anlaß gegeben hat, nach erfolgter Abtretung dieses Geländes und nach empfangener Entschädigung, wenn er noch nicht begonnen war, zu beginnen, wenn er bereits begonnen war, zu vollenden, kann niemals die Rede sein. Ebensowenig würde eine derartige

*) In der bereits erwähnten Prozeßsache Deutsche Eisenbahnbau-Gesellschaft c. Stadtgemeinde Berlin hatte die Letztere geltend gemacht, sie sei nicht verpflichtet, zur Feststellung der Entschädigung mitzuwirken, auf die Gefahr hin, daß der Grundeigenthümer, falls ihm dieselbe nicht genüge, sie nicht akzeptiren, vielmehr sein Grundstück behalten werde. Dieser Einwand ist aus dem obigen Grunde nicht zutreffend.

Verpflichtung auf dem Exekutionswege sich realisiren lassen. Andererseits aber fordert das Gesetz nur, daß die „Bebauung erfolgt". Davon, daß der Bau bereits vollendet, daß er bis zu einem bestimmten Stadium bereits fortgeschritten sei, ist die Verpflichtung der Kommune nicht abhängig gemacht. Das Gesetz würde dies auch, ohne den berechtigten Interessen der Grundeigenthümer zu nahe zu treten, nicht haben fordern können. So bleibt also die Auslegung jener Nr. 3 ein Problem, das befriedigend gewiß nur in der Weise gelöst werden kann, daß man einerseits weder die Vollendung des Baues fordert, noch andererseits mit dem Bauprojekt als solchem oder mit dessen erster Inangriffnahme sich begnügt. Es wird gefordert werden müssen, daß der Bau soweit fortgeschritten ist, daß nach richterlichem Ermessen die Annahme ausgeschlossen erscheint, das ganze Bauprojekt sei nur darauf berechnet, den gesetzlichen Voraussetzungen des § 13 Nr. 3 formell zu genügen.

Wesentlich anders liegt die Sache im Falle des § 13 Nr. 2. Die Kommune hat auf alle Fälle Anspruch darauf, daß das ihr abzutretende Gelände bereits vor der Abtretung freigelegt ist. Die Freilegung hat also hier für die Kommune ein weitergehendes Interesse, als in jenem Falle der Nr. 3 die Bebauung. Andererseits aber fällt hier jenes bei Nr. 3 sich aufdrängende Bedenken weg. Eben um deswillen, weil die Kommune nur gegen Abtretung des freigelegten Geländes die festgesetzte Entschädigung zu zahlen verpflichtet ist und weil andererseits auch die Freilegung so gut wie die Abtretung selbst auf dem Exekutionswege erzwungen werden kann, ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Freilegung bereits vollendet sein oder auch nur über das Stadium der Vorbereitung hinausgekommen sein müßte, damit der Grundeigenthümer seinen Anspruch auf demnächstige Abnahme des freigelegten Geländes gegen Entschädigung auf dem Prozeßwege gegen die Kommune soll verfolgen können. So gut wie die Abtretung des Geländes selbst kann auch die Freilegung in der Zukunft erfolgen.

Für die Auslegung des Gesetzes ist damit freilich positiv noch nichts gewonnen. Es ist damit nur klargestellt, daß einer solchen Auslegung des Gesetzes für die Fälle der Nr. 2 nicht, wie es für die Fälle der Nr. 3 allerdings anerkannt werden muß, sachliche Bedenken entgegenstehen. So bleibt also immer noch die Frage, welches zeitliche Verhältniß der Freilegung zu dem Entschädigungsanspruch des Grundeigenthümers in den verschiedenen Stadien seiner fortschreitenden praktischen Realisirung dem im Gesetze zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Gedanken entspricht.

Anscheinend hat diese spezielle Frage die gesetzgebenden Faktoren überhaupt nicht beschäftigt. Wenigstens enthalten die Auslegungsmaterialien*) keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß man diese Frage irgendwie sich vorgelegt und dieselbe in dem einen oder anderen Sinne zu entscheiden beabsichtigt habe. So bleibt also kein anderer Weg, als in dem bereits oben angedeuteten Sinne auf die bei Abfassung des Gesetzes maßgebend gewesenen allgemeinen leitenden Gesichtspunkte und praktischen Tendenzen zurückzugehen, um von diesen aus zu einer dem gesetzgeberischen Gedanken entsprechenden Entscheidung unserer Frage zu gelangen.

(Schluß folgt.)

*) Entwurf nebst Motive: Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1875 I. S. 287 ff.

Erste Berathung des Abgeordnetenhauses: Verhandlungen desselben 1875 I. S. 73 ff.

Kommissionsbericht desselben (Berichterstatter Abg. Zelle): Drucksachen 1875 III. S. 2043 ff.

Zweite Berathung desselben: Verhandlungen 1875 III. S. 2027 ff.

Dritte Berathung desselben: daselbst S. 2115 ff.

Erste Berathung des Herrenhauses: Verhandlungen 1875 S. 613, 614.

Zweite Berathung desselben (nur mündliche Berichterstattung): daselbst S. 648, 649.

Grundsätze für die in Enteignungs-Sachen zu gewährende Entschädigung.

Sind im Falle der partiellen Enteignung eines Grundstückes für Eisenbahn-Anlagen auch die Nachtheile zu entschädigen, welche

I. für das Restgrundstück durch die nach der Enteignung auf dem enteigneten Theile herzustellenden Anlagen und durch die Benutzung dieser späteren Anlagen Seitens des Bahn-Unternehmers entstehen?

II. Sind insbesondere auch diejenigen Nachtheile zu vergüten, welche durch die in Folge jener Anlagen eintretende Unterwerfung des Restgrundstückes unter gesetzliche oder polizeiliche Gebrauchs-Beschränkungen entstehen?

III. Sind event. jene Nachtheile dann nicht zu ersetzen, wenn und soweit sie für das Restgrundstück auch im Falle der Bahn-Anlage auf nachbarlichem Terrain entstanden sein würden?

(Erkenntnisse des dritten Hülfssenats des Reichsgerichts vom 26. Mai 1880 in Sachen Neumann wider Oberschlesische Bahn und in Sachen Doepner wider Eisenbahn-Fiskus.)

Ad I.

Im vorstehend citirten Urtheile des dritten Hülfs-Senats wider Neumann heißt es wörtlich:

„Dieser außerordentliche Werth ist mithin bei der Abschätzung zu berücksichtigen. Solches ist auch in der Judikatur stets angenommen. Ferner ist in derselben stets angenommen, daß es bei Berechnung des Werths auf den Zeitpunkt der Enteignung ankommt. Darüber aber, welche einzelnen Nachtheile in Berechnung zu ziehen, hat eine konstante Praxis nicht bestanden. Es ist entschieden worden, daß es nur auf solche Nachtheile ankomme, welche durch die Enteignung, die Entziehung des Eigenthums, herbeigeführt würden. In anderen Entscheidungen ist davon ausgegangen, daß auch diejenigen Nachtheile zu berücksichtigen seien, welche dem Grundbesitzer durch die späteren Anlagen auf dem enteigneten Grund und Boden und durch deren Benutzung seitens des Unternehmers entständen. Die letztere Ansicht hat aber keinen gesetzlichen Anhalt. Nach § 75 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht ist derjenige, welcher seine besonderen Rechte und Vortheile dem Wohl des

gemeinen Bestens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen. Das (besondere) Recht des Grundbesitzers bis zur Enteignung war die freie Benutzung des enteigneten Areals zu allen seinen Zwecken. Auf Grund des § 75 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht ist er bei der Enteignung für alle Nachtheile zu entschädigen, welche ihm dadurch entstehen, daß er die Fläche nicht mehr benutzen kann, mit anderen Worten: er ist für die Nachtheile zu entschädigen, welche mit der Entziehung des Grundeigenthums in ersichtlichem Zusammenhang stehen. Ist aber der Unternehmer einmal Eigenthümer der enteigneten Fläche geworden, so hat er alle Rechte des Eigenthümers.

Er darf sein Eigenthum innerhalb der durch das Gesetz — §§ 26 bis 28 Theil I. Titel 8, §§ 36 bis 38 Theil I. Titel 6 des Allgemeinen Landrechts — gezogenen Schranken benutzen. Die Berücksichtigung solcher späteren Benutzung bei der Entschädigungsberechnung schließt sich gerade in Folge des Grundsatzes aus, daß bei Bemessung der Entschädigung der Zeitpunkt der Enteignung maßgebend ist.

Nun ist es freilich denkbar, daß gewisse, aus der Thatsache der Enteignung hervorgehende, durch sie verursachte Nachtheile nicht schon bei der Enteignung erkennbar werden. Dahin gehören zum Beispiel die Nachtheile, daß die Bewässerung der unterliegenden Grundstückstheile beeinträchtigt wird, oder daß dem Grundbesitzer der Zugang zu den ihm verbleibenden, hinter dem enteigneten Areal liegenden Grundstückstheilen erschwert, oder daß ihm die Aussicht von seiner Hofesstätte nach denselben durch eine Dammanlage entzogen wird. Alle derartigen Nachtheile müssen, wenn sie auch später erst hervortreten, vergütet werden, da sie im ursächlichen Zusammenhange mit der Enteignung stehen; denn sie würden überhaupt nicht eingetreten sein, wenn der Grundbesitzer die freie Verfügung über das enteignete zwischenliegende Areal behalten hätte. Solche Nachtheile dagegen, welche durch die Anlage erst später entstehen, und in ihrer Art auch entstanden sein würden, wenn die Enteignung lediglich Nachbarland betroffen hätte, wie zum Beispiel eine Benachtheiligung durch Licht- und Luftentziehung, bleiben von der Berücksichtigung bei Bemessung des außerordentlichen Werths ausgeschlossen, weil sie nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der Enteignung stehen."

Die Unhaltbarkeit des hier vom dritten Hülfs-Senat ausgesprochenen Grundsatzes: diejenigen Nachtheile, welche dem Restgrundstücke des Expropriirten durch die nach dem Enteignungs-Akte auf dem enteigneten Theile hergestellten Anlagen und durch die Benutzung der letzteren Seitens des Bahn-Unternehmers entständen, seien bei Feststellung der Entschädigung im Enteignungs-Verfahren nicht zu berücksichtigen, ergiebt sich zunächst schon aus den in jenem Erkenntnisse angeführten zwei Beispielen der Beeinträchtigung der Bewässerung oder der Aussicht des Restgrundstücks durch die Anlagen des Eisenbahndamms. Der Hülfs-Senat giebt selbst mit ausdrücklichen Worten zu, daß diese Nachtheile vom Eisenbahn-Unternehmer zu ersetzen seien, setzt sich aber, da doch die Anlage des Eisenbahndamms — abgesehen von anderweitiger gütlicher Enteignung — erst nach dem Enteignungs-Akte erfolgen darf, durch dieses Zugeständniß in offenbaren Widerspruch mit jenem Grundsatze.

Die vom Hülfs-Senate für jenen Grundsatz angeführten beiden Gründe, daß der Enteignete nur für die Nachtheile zu entschädigen sei, welche mit der Enteignung seines Grundstückstheils in Zusammenhang ständen, und daß bei Bemessung der Entschädigung der Zeitpunkt der Enteignung maßgebend sei, enthalten zwei richtige Behauptungen, beweisen jedoch für jenen Grundsatz absolut nichts. Während dem Hülfs-Senat bei jenen zwei Beispielen die in facto und in jure schon „im Zeitpunkte der Enteignung" lediglich schon an die Thatsache der Enteignung eines Grundstücks-Theils sich für das Restgrundstück ergebenden nachtheiligen Consequenzen richtig gewürdigt hat, hat er bei Aufstellung jenes Grundsatzes diese Consequenzen völlig verkannt. In facto hat der Senat verkannt, daß, wenn Jemand von seinem Grundstücke einen Theil notorisch zu einem Zwecke verkauft, durch dessen Realisirung das Restgrundstück entwerthet wird, der Verkaufswerth des Restgrundstücks schon durch die Thatsache der Abtretung des Theils zu jenem für das Restgrundstück nachtheiligen Zwecke vermindert wird und daß sich die Entstehung der Werthsverminderung keineswegs bis Ausführung jenes Zwecks hinausschiebt. Mit Recht sagt Dr. Bohtmann in seiner lehrreichen, die praktische Seite der Enteignungssachen beleuchtenden Schrift: „Die Praxis in Expropriationssachen" S. 13: „Wenn Jemand z. B. von seinen drei örtlich dicht neben einanderliegenden Bauplätzen den mittleren Bauplatz zum Zwecke der Anlage eines Kirchhofs oder einer chemischen Fabrik ꝛc. verkauft, so entsteht die Werthsverminderung seiner beiden anderen Plätze nicht erst mit dem Momente, wo die Todten dort begraben werden, oder der chemische ꝛc. Fabrikbetrieb in Thätigkeit gesetzt wird, sondern vielmehr schon durch die Abtretung des mittleren Platzes zum Zwecke jener Anlagen." Beim freiwilligen Verkaufe nur eines Grundstückstheils bildet der Zweck, zu dem der Käufer den anzukaufenden Theil voraussichtlich erwerben will, der Gebrauch, welchen der Käufer davon künftig machen wird, und die vorherzusehende Rückwirkung dieses zukünftigen Gebrauchs auf das Restgrundstück gerade den entscheidenden Factor bei Abmessung der Preisforderung für den zu verkaufenden Theil. Beim freiwilligen Verkaufe verkauft man daher einen Grundstückstheil billiger zur Anlage eines schönen Hauses, als zur Anlage einer das Restgrundstück durch Schmälerung der Bewässerung oder der Aussicht, durch großes Geräusch, Rauch, Staub, Dampf, Erschütterung, Feuersgefahr ꝛc. entwerthenden gewerblichen Anlage. Bei der Zwangsenteignung kann der Preis nur nach denselben Rücksichten bemessen werden, welche beim freiwilligen Verkaufe rationell sind. (Anerkannt vom Königl. Ober-Tribunal im Erkenntnisse vom 5. April 1872, Striethorst Archiv Bd. 86, S. 79).

In jure hat der Senat verkannt, daß mit der Abtretung des Eigenthums an dem zu enteignenden Grundstückstheile auch das in diesem Eigenthum liegende Recht (jus prohibendi) abgetreten wird, auf diesem Theile die Errichtung von

Anlagen zu untersagen, welche von irgendwie nachtheiliger Einwirkung auf das Restgrundstück sein können.

Diese, dem vom Hülfssenate aufgestellten Grundsatz widerlegenden Gründe sind in der citirten Abhandlung von Dr. Bohlmann, „Die Praxis in Expropiationssachen" in §§ 2 und 3 S. 3 bis 21 und in den dort mitgetheilten gerichtlichen Erkenntnissen, namentlich in dem S. 15 mitgetheilten, ausgezeichnet motivirten Erkenntnisse des Appellhofs zu Celle vom 9. April 1875 unwiderleglich entwickelt.

Die Behauptung des Senats in jenem Erkenntnisse:

> „Auch das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 enthält in Bezug auf die Frage, ob und in wie weit bei der Entschädigungsberechtigung die späteren Anlagen auf der enteigneten Fläche mit zu berücksichtigen seien oder nicht, keine besonderen Bestimmungen."

muß in hohem Grade überraschen. Der Senat hat die Motive des Gesetzgebers zu § 1 jenes Gesetzes, ferner den Zweck des Plan-Feststellungs-Verfahrens (§ 15 seq. das.) übersehen und aus § 31 das. nicht die richtige Consequenz gezogen (wie aus der citirten Abhandlung des Dr. Bohlmann §§ 4 und 5 klar zu ersehen ist). Nach § 2 jenes Gesetzes soll die Kabinetsordre, wodurch das Expropriationsrecht verliehen wird, nicht blos den Unternehmer, sondern — weil es für die betheiligten Grundeigenthümer wegen ihrer Rechte auf Entschädigung von Wichtigkeit ist, auch den Zweck, zu dem ihr Eigenthum in Anspruch genommen wird, kennen zu lernen, — auch das **Unternehmen,** um welches es sich handelt, bezeichnen. Das Enteignungsrecht wird dem Unternehmer nicht abstract zu jedem ihm beliebigen, sondern nur concret zu einem bestimmten Zwecke ertheilt; die Entschädigung soll je nach der Verschiedenheit des Zwecks der Enteignung verschieden bemessen werden. — Ferner soll durch das der Feststellung der Entschädigung vorhergehende Planfeststellungsverfahren der zu Enteignende, ehe er seine Schadensrechnung aufstellt, über den Gebrauch, welchen der Unternehmer von dem zu enteignenden Areal machen will, und über die Rückwirkung dieses Gebrauchs auf das Restgrundstück informirt werden.

(Schluß folgt).

Bei Gründung von Aktiengesellschaften, wenn Aktionäre nicht in Geld bestehende Einlagen machen, ist für diese Einlagen der im Preußischen Stempelgesetze vom 7. März 1822 bestimmte Immobiliarkaufsstempel nicht zu entrichten.

Entsch. der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichts vom 8. Juli 1880 i. S. Krämer c. Fiskus N. 48/79 II.*).

Der nunmehr verstorbene Heinrich Adolph Krämer war Eigenthümer des Quinter-Hüttenwerkes bei Trier.

Durch Notariatakt vom 21. August 1874 hat er mit seinen Descendenten einen Vertrag abgeschlossen, folgenden Inhalts:

> „Sie, die Comparenten, hätten sich entschlossen, eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Quinter-Hütten-Eisenwerk" unter sich zu bilden, in welche der Comparent Krämer alle vorstehend näher beschriebenen zu dem sein Eigenthum seienden Hüttenwerke gehörigen Realitäten und Vermögensobjekte mit allen Aktiven und Passiven und jedes seiner hiebei erschienenen zwei Kinder aus seinem gedachten Aktivconto einen Geldbetrag von 40,000 Thlr. und die gedachten minorennen Krämer aus ihrem gedachten Aktivconto den Betrag von zusammen 40,000 Thlr. einbringe. — An dieser Aktiengesellschaft sei nach genauer Berechnung Herr Krämer (der Vater) zu $^{41}/_{44}$, jede der beiden Töchter zu $^{1}/_{44}$ und die Minorennen zusammen zu $^{1}/_{44}$ betheiligt."

Das nun folgende Statut besagt in

> § 3: die Gesellschaft, in welche Herr Krämer folgende Objekte (die Bestandtheile des Quinter-Hüttenwerks mit allen Zubehörungen, Aktivis und Passivis, werden aufgeführt), die Descendenten den Geldbetrag von 40,000 Thlr. einbrächten, bezwecke die Weiterführung und Ausdehnung jener Werke ꝛc.
>
> § 4. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf 1,760,000 Thlr. festgesetzt und in 880 Aktien, jede Aktie im Werthe von 2000 Thlr. zerlegt. Der Werth der erwähnten Einlage des Comparenten Krämer ist abzüglich der damit verbundenen Passiva auf die Summe von 1,640,000 Thlr. festgesetzt und werden ihm hiefür 820 Aktien gewährt, jedem seiner zwei Kinder: Charlotte Franziska und Ehefrau Klaatsch für ihre Einlagen von je 40,000 Thlr. 20 Aktien und den Minorennen zusammen 20 Aktien gewährt."

Zu dem Akte ist ein Stempel von 1,50 Mark adhibirt, vom Stempelfiskal aber ein solcher von 31,900 Mark defektirt. Der letztgedachte Betrag ist von den Kassationsklägern eingezahlt, dann aber im Wege der gerichtlichen Klage beim Landgerichte Cöln zurückgefordert. Die Klage ist durch die gleichlautenden Entscheidungen des Landgerichts vom 24. April 1877 und des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 13. März 1879 zurückgewiesen worden.

Der Appellationsrichter tritt, unter Beseitigung verschiedener nicht mehr interessirender Klagegründe den Erwägungen des ersten Richters bei, indem er im Wesentlichen ausführt:

> Es sei von dem Grundsatze auszugehen, daß die bei der Gründung einer Aktiengesellschaft getroffene Vereinbarung: einzelne Kontrahenten sollten auf das Grundkapital anzurechnende nicht in baarem Gelde bestehende Einlagen machen und dagegen mit einer dem festgesetzten Werthe entsprechenden Anzahl Aktien an der Gesellschaft betheiligt sein, als ein von dem Gesellschaftsvertrage verschiedenes Rechtsgeschäft anzusehen sei. Dieser Satz beruhe auf der Anschauung, daß nach der Natur und gesetzlichen Construktion der Aktiengesellschaft das Grundkapital derselben **nur** in Gelde bestehe, daher jede in dem Gesellschaftsvertrage erfolgte Uebernahme von Aktien an sich die Verpflichtung zur Baareinzahlung ihres Betrages begründe und es sich als eine besondere, der Bildung der Aktiengesellschaft **fremde** Verabredung darstelle, wenn in einem einzelnen Falle an Stelle der Baareinlage die Leistung eines Aequivalents an die Gesellschaft stipulirt werde.
>
> Ein Gleiches müsse von einer Vereinbarung der vorliegenden Art gelten, die juristisch dahin aufzufassen sei, daß Adolph Krämer sich mit einer bestimmten Zahl von Aktien betheiligte unter der Bedingung, daß für den Betrag derselben die von ihm der Gesellschaft übereigneten Vermögensstücke als Zahlung angenommen werden ꝛc.
>
> Eine solche Stipulation sei aber nach den Regeln über die Hingabe an Zahlungsstatt zu beurtheilen, welche zufolge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 13. November 1828 dem nämlichen Stempel wie der Kaufvertrag unterliegt.

Die Kassationskläger haben gegen dieses Urtheil Kassationsrecurs eingelegt.

Die Sache wurde zunächst bei dem zweiten Civilsenat des Reichsgerichts vom 5. März 1880 verhandelt und sodann die Verhandlung und Entscheidung an die vereinigten Civilsenate

*) Das vormalige Preußische Obertribunal hatte in dem Plenarbeschluß Entsch. Band 70 S. 20 die entgegengesetzte Rechtsansicht ausgesprochen.

verwiesen, weil der zweite Civilsenat der vom vierten Civilsenate in einem Urtheile vom 15. Januar 1880 ausgesprochenen Rechtsansicht,

> daß bei Gründung von Aktiengesellschaften, wenn Aktionäre nicht in Geld bestehende Einlagen machen, hiefür der im Preußischen Stempelgesetze vom 7. März 1822 beziehungsweise in der Cabinetsordre vom 13. November 1828 für Verkäufe oder Hingabe an Zahlungsstatt bestimmte Stempelbetrag zu entrichten sei,

nicht beizutreten beschlossen hatte.

Die vereinigten Senate des Reichsgerichts haben das angefochtene Urtheil kassirt und den Fiskus zur Rückzahlung des beigetriebenen Stempels verurtheilt.

Gründe.

In Erwägung,

daß die einzelnen Positionen im Tarife zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 die Geschäfte, von deren Beurkundung der dort beigesetzte Stempel erhoben werden soll, nur mit den civilrechtlichen Benennungen anführen und es demnach und in Ermangelung irgend einer entgegenstehenden Vorschrift des Gesetzes, einem Zweifel nicht unterliegen kann, daß auch nur nach den Grundsätzen des Civilrechts zu beurtheilen ist, ob in einem gegebenen Falle die Merkmale eines solchen Geschäftes — also beispielsweise eines Kaufvertrages — vorliegen;

daß aber damit die Annahme ausgeschlossen ist, als ob die Bestimmung in Ziffer I. der allgemeinen Vorschriften beim Gebrauche des Stempeltarifs, wonach, wenn eine schriftliche Verhandlung verschiedene stempelpflichtige Gegenstände oder Geschäfte enthält, der Betrag des Stempels für jeden dieser Gegenstände und jedes dieser Geschäfte, nach den darauf Anwendung habenden Vorschriften besonders zu berechnen ist — der Begriff des Geschäfts in einem von dessen civilrechtlicher Bedeutung verschiedenen Sinne aufzufassen sei;

daß sodann, wie auch in der Rechtsprechung anerkannt, für den Ansatz des Stempels nur das jeweils beurkundete Geschäft, nicht aber die mit dessen Abschlusse beabsichtigte oder eingetretene vermögensrechtliche Veränderung zu berücksichtigen, also die unmittelbar oder mittelbar bewirkte Vermögensübertragung nur dann und insoweit mit der Stempelsteuer zu belegen ist, als der Tarif eine solche für das beurkundete besondere Geschäft vorschreibt;

daß hiernach das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Aktiengesellschaft nicht schon wegen der damit bewirkten Eigenthumsübertragung mit dem für Kauf oder Hingabe an Zahlungsstatt (Allerhöchste Cabinetsordre vom 13. November 1828) festgesetzten Stempel besteuert werden darf, vielmehr zu prüfen ist, ob dieses Einbringen in die Gesellschaft und die Gewährung von Aktien für den Werth desselben sich als ein vom Gesellschaftsvertrage verschiedenes Rechtsgeschäft darstelle und die civilrechtlichen Merkmale oder der Hingabe an Zahlungsstatt an sich trage;

daß nun das angefochtene Urtheil bei seiner Feststellung, der Vertrag enthalte, obgleich darin eine Gesellschaft konstituirt worden, außerdem noch alle Momente eines Kaufes oder einer Hingabe an Zahlungsstatt von der Annahme ausgeht, die rechtliche Natur und Construktion einer Aktiengesellschaft erfordern es, daß das Grundkapital derselben, mithin auch die Einlage in Geld bestehen;

daß mithin die Richtigkeit der Feststellung von der Richtigkeit der rechtlichen Voraussetzung, auf welcher sie beruht, bedingt, letztere aber rechtsirrthümlich ist;

daß nämlich das Handelsgesetzbuch sowohl bei der offenen Handelsgesellschaft wie bei der Kommanditgesellschaft und bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien unter „Einlage" oder „Vermögenseinlage" nicht nur die in baarem Gelde, sondern auch die in anderen Gegenständen gemachte Einlage versteht —

> vergleiche Artikel 85, 91, 92, 95, 106, 108, 150, 161, 165, 171, 180, 181, 197 —

mithin die Sprachweise des Gesetzes keinen Anhalt dafür bietet, die Bezeichnung „Einlage" im Artikel 207 in einem engeren, auf Geldeinlage beschränkten Sinne aufzufassen und zwar um so weniger als, wie die Vergleichung dieses Artikels mit den Artikeln 85, 150 ergiebt, der Schwerpunkt nicht auf „Einlagen", sondern auf das negative Merkmal zu legen ist, daß bei keinem Gesellschafter persönliche Haftung stattfinde;

daß dem Bedürfnisse des kaufmännischen Verkehres und Rechnens entsprechend und in Rücksicht auf die Gewinn- und Verlustvertheilung bei allen Gesellschaftsarten eine Schätzung der nicht in baarem Gelde bestehenden Einlagen nach Geld, als dem allgemeinen Werthmaße stattfinden muß und daher die Artikel 207a, 209 Ziffer 4, 209a, 210 Ziffer 4, 216, 217, 219, 220, 221, 222, 223, 225b Ziffer 1, 239a Ziffer 1 und 3, 208 um so weniger für die Behauptung angeführt werden könne, daß die Einlage in eine Aktiengesellschaft nur in baarem Gelde bestehen dürfe, als man sonst aus einem Theile dieser und aus Artikel 240 auch die — jedenfalls unstatthafte — Folgerung ziehen könnte, das Vermögen der Gesellschaft (Gesellschaftskapital) müsse fortdauernd in baarem Gelde erhalten bleiben;

daß die entgegengesetzte Ansicht auch im Artikel 180 und in dem diesem nachgebildeten Artikel 209b des Handelsgesetzbuchs (Gesetz vom 11. Juni 1870) und in der Entstehungsgeschichte beider ihre Widerlegung findet, indem sowohl die Motive zum Preußischen Entwurfe des Handelsgesetzbuchs (zu den Artikeln 159, 183), als auch die Berathungen in der Nürnberger Conferenz, wie endlich auch die Motive zur Novelle vom 11. Juni 1870 anerkennen, daß auch das nicht in baarem Gelde bestehende Einbringen gerade so als Einlage gelten solle, wie die Geldeinlage;

daß, was insbesondere den Artikel 209b betrifft, die darin vorgeschriebene Schätzung keineswegs als ein rein civilrechtliches Gebot zu dem Zwecke zu betrachten ist, die Einlage als Kaufobjekt zu kennzeichnen, solches vielmehr vorzugsweise auf dem öffentlichen Interesse beruht, Täuschungen der Aktionäre zu verhüten, wie denn auch dem Werthe der nicht in baarem Gelde bestehenden Einlage nicht ein Preis, sondern die Anzahl der Aktien gegenübergestellt ist, welche für jene gewährt werden und welche den Umfang der Betheiligung bei der Gesellschaft darstellen;

daß der aus den übrigen Vorschriften des Artikels 209b hergeleitete Einwand, Derjenige, welcher eine nicht in baarem Gelde bestehende Einlage mache, contrahire nicht als Gesellschafter mit allen übrigen Gesellschaftern, sondern als Dritter mit der Gesellschaft, verkennt, daß die Billigung des unter der (gesetzlichen) Bedingung der Genehmigung abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags in der Generalversammlung der Aktionäre nicht den Abschluß eines neuen, gesonderten Vertrags der Aktiengesellschaft mit dem Aktionäre darstellt, welcher die nicht in baarem Gelde bestehende Einlage geleistet hat und überdies auf der nach dem Ausgeführten unrichtigen Unterstellung beruht, die nicht in baarem Gelde geschehene Einlage entbehre den rechtlichen Charakter der Einlage und sei eben deshalb ein besonderer Vertrag mit einem solchen Aktionäre erforderlich;

daß in allen den Fällen, wo der Betrieb einer bestimmten Anlage oder eines bestehenden Geschäfts den Anlaß zur Errichtung einer Aktiengesellschaft gegeben hat, der Natur der Sache nach die Absicht bei Constituirung der Gesellschaft nicht sowohl auf das allseitige Zusammenschießen von Geld als vielmehr auf das Einbringen eben dieser Anlage oder Geschäftes gerichtet ist und zwar nicht für einen Preis, sondern für die in den Aktien sich darstellende Betheiligung des Einbringenden an der Gesellschaft;

daß es übrigens unerheblich ist, ob thatsächlich oder auch im Sinne des Gesetzes die Einlage von Geld die Regel bilde, da, wenn die Einlage von anderen Gegenständen auch nur ausnahmsweise vorkäme oder gestattet wäre, sie immerhin den rechtlichen Charakter als Einlage behielte und daher in keinem Falle diese Festsetzung als ein neben dem Gesellschaftsvertrag bestehender, mit demselben nur in Verbindung gebrachter besonderer Vertrag, sondern immer eine derjenigen Abrede darstellte, welche in ihrer Gesammtheit den individuellen Gesellschaftsvertrag ausmachen;

daß demnach das angefochtene Urtheil, weil es einen Be-

standtheil des einheitlichen Gesellschaftsvertrags loslöst und als besonderes Geschäft behandelt, nicht nur die bereits erwähnten Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, sondern auch die Ziffer I. der allgemeinen Vorschriften über den Gebrauch des Tarifs zum Gesetze vom 7. März 1822 verletzt und deshalb zu kassiren ist;

In Erwägung zur Sache:

daß hiernach die Klage auf Rückerstattung des mit Unrecht defektirten Stempelbetrags von 31,900 Mark nebst Zinsen begründet und die Berufung gegen das die Klage abweisende erstinstanzliche Urtheil gerechtfertigt erscheint.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Adam Wolff bei dem Amtsgericht in Groß-Umstadt; — Benecke bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Siegen; — Robert Mangold bei dem Amtsgericht in Geestemünde; — Ernst Friedrich Hugo Braun bei dem Amtsgericht in Weißenfels; — Neuhans in Elberfeld bei dem Amtsgericht in Elberfeld und der Kammer für Handelssachen in Barmen; — Hünerbein bei dem Amtsgericht in Elberfeld; — Justizrath Schwabe bei dem Landgericht in Ratibor; — Gerichts-Assessor Dr. Kelch bei dem Landgericht in Potsdam; — Ludwig Lischke bei dem Landgericht in Posen; — Hermann David Woelbling bei dem Landgericht I. in Berlin; — Dr. Otto Moritz Wilhelm Brandis bei dem Ober-Landesgericht in Hamburg; — Bürgermeister Dr. Giese, — Syndikus Dr. Magnus Maßmann, — Ulrich Zastrow — und Johann Hans Christian Ledder bei dem Landgericht in Rostock; — Adolf Chop bei dem Landgericht in Erfurt; — Gustav Eylinger und Peter Dubelmann bei dem Landgericht in Cöln; — Karl Goldmann bei dem Landgericht in Nürnberg.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Karl Richter bei dem Landgericht in Landshut; — Dr. Leopold Mayersohn bei dem Landgericht in Aschaffenburg; — Schrage bei dem Landgericht in Thorn; — Lischke bei dem Landgericht in Meseritz; — Chop in Frankenhausen bei dem Landgericht in Rudolstadt; — Dr. Birkhainer bei dem Landgericht in Bonn.

Ernennungen.

Der Rechtsanwalt Krug in Marburg ist zum Notar im Bezirke des Ober-Landesgerichts zu Cassel, und

der Rechtsanwalt Dr. jur. Bernhard in Breslau zum Notar im Departement des Ober-Landesgerichts zu Breslau ernannt worden.

Todesfälle.

Wilhelm Kekule in Darmstadt; — August Levi in Mainz.

Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath Engelmann in Ratibor ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt Fischer in Cöln ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Gemäß §. 5 der Geschäftsordnung der Anwaltskammer zu Berlin werden die Herren Mitglieder der Anwaltskammer zu Berlin zur ordentlichen Versammlung der Anwaltskammer zum **20. November d. Js. Abends 6 Uhr** im **Hôtel Magdeburg** hierselbst **Mohrenstraße Nr. 11** berufen.

Tagesordnung: Rechnungslegung und Wahl der Revisoren der Rechnung gemäß §. 5 der Geschäftsordnung.

Berlin, den 26. October 1880.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Anwaltskammer.

Ulfert.

Für die Redaktion verantw: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 22. Berlin, 15. November. 1880.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vereinsbeitrag für das Jahr 1881 ist vom Vorstande auf 12 Mark festgesetzt und an den Unterzeichneten zu zahlen. Die am 1. Februar l. Js. noch rückständigen Beiträge müssen satzungsgemäß durch **Postvorschuß** erhoben werden.

Leipzig, Marienstraße 13, im November 1880.

Mecke,
Schriftführer.

Inhalt:

Zur Auslegung des preußischen Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften.

Von Rechtsanwalt Dr. Reuling in Leipzig.

(Schluß.)

Der Entwurf war, der bisherigen Rechtsprechung des Obertribunals folgend, davon ausgegangen, daß die mit Rücksicht auf das Straßenprojekt erfolgte Versagung eines nachgesuchten Baukonsenses für die Entschädigungspflicht entscheidend sein solle. Wem daraufhin ein nachgesuchter Baukonsens versagt war, der war — so nahm der Entwurf an — durch die festgestellte Baufluchtlinie thatsächlich geschädigt. So lange ein Baukonsens nicht nachgesucht war, war dagegen die Beschränkung der Baufreiheit praktisch bedeutungslos geblieben, ein Anlaß zur Entschädigung also nicht gegeben.

Dieser Standpunkt des Entwurfs, der übrigens allein den Rechten des Grundeigenthümers voll gerecht wird, ist demnächst im Interesse der Kommunen verlassen worden. Und zwar ist dies aus keinem anderen Grunde geschehen, als weil man die Entschädigungspflicht der Kommunen nicht abhängig machen wollte von dem nur formellen Erforderniß der Versagung des Baukonsenses, welches herzustellen jeder betheiligte Grundeigenthümer auch ohne die wirkliche Absicht zu bauen in der Hand hat. Man hat nicht verkannt, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen allerdings dem Grundeigenthümer in solchem Falle Entschädigung gebühre. Aber man fürchtete, die Kommunen mit in Wahrheit nur fingirten Entschädigungsansprüchen zu belasten. Aus diesem Grunde glaubte man die Entschädigungspflicht der Gemeinde davon abhängig machen zu sollen, daß der Grundeigenthümer bereits in seine ökonomische und Rechtslage in solcher Weise thatsächlich eingegriffen hat, daß dadurch die Annahme ausgeschlossen wird, es sei ein bloßer auf die Motivirung von Entschädigungsansprüchen berechneter Schein beabsichtigt. Auf diesem Motiv allein beruht es, daß der Standpunkt der Entwurfs verlassen wurde, daß nach dem Gesetz die Versagung des Baukonsenses für die Entschädigungspflicht der Kommune bedeutungslos bleibt, weder für sich allein die Entschädigungspflicht begründet, noch auch (als eine an sich bedeutungslose Förmlichkeit) überhaupt noch erfordert wird.

Dieser den ganzen § 13 beherrschende Gesichtspunkt: es solle das thatsächliche nicht blos auf einen Schein berechnete Verhalten des Grundbesitzers entscheidend sein und (was die ausgesprochene Tendenz des Gesetzes ist) es sollen die Interessen der betheiligten Grundbesitzer und der Kommune soweit möglich versöhnt werden, muß jedenfalls auch für die Entscheidung unserer Frage maßgebend bleiben.

Dem Wortlaut des Gesetzes entspricht es jedenfalls nicht die bereits vollendete Niederlegung des abzubrechenden Gebäudes vorauszusetzen. Es heißt dort „freigelegt wird“, nicht „freigelegt worden ist.“ So wenig es im Falle der Nr. 3 dem Wortlaut und Sinne des Gesetzes entsprechen kann, die Entschädigungspflicht bis dahin aufzuschieben, daß das in der neuen

Fluchtlinie zu errichtende Gebäude vollendet ist; so wenig kann im Falle der Nr. 2 verlangt werden, daß die Freilegung bereits beendet ist. Sobald dieselbe begonnen ist, also mit dem Geschäft des Abbrechens angefangen ist, und dies würde schon mit dem ersten abgedeckten Ziegel der Fall sein, müßte jedenfalls der Fall der Nr. 2 als bereits vorliegend erachtet werden. Dem Wortlaut des Gesetzes wäre damit genügt. Aber es wäre gewiß auch bereits dasjenige *thatsächliche* Verhalten des Eigenthümers konstatirt, welches vom Standpunkte des Gesetzes zur Begründung der Entschädigungspflicht erforderlich sein soll, nämlich daß der Grundeigenthümer das in die Baufluchtlinie fallende Gelände seiner bisherigen Bestimmung als bebautes Grundstück wirklich entzogen hat. Das Gebäude hat in solchem Falle aufgehört seiner Bestimmung nach ein Gebäude zu sein, es ist nur noch als ein abzubrechender Haufen, sei es noch brauchbarer, sei es unbrauchbarer Baumaterialien anzusehen.

Aber zu welchen, der Tendenz des Gesetzes geradezu hohnsprechenden praktischen Resultaten kommt man mit einer Auslegung des Gesetzes, welche überhaupt die, sei es vollendete, sei es auch nur bereits begonnene Niederlegung des abzubrechenden Gebäudes fordert! Statt daß die Interessen der Gemeinde und der Grundstückseigenthümer der Absicht des Gesetzes entsprechend versöhnt werden, werden die Interessen *Beider schwer geschädigt!*

Dem Interesse der Gemeinde entspricht es, das Gelände nicht eher erwerben und bezahlen zu müssen, als bis sie es wirklich braucht. Dem Interesse des Grundstücksbesitzers entspricht es, sein Gebäude lieber bis dahin, daß es ihm expropriirt wird, zu behalten, als für eine ihn nicht befriedigende Entschädigung sein bisher bebautes Gelände frei zu legen und dasselbe an die Gemeinde abzutreten. Muß das Gebäude bereits ganz oder theilweise abgebrochen sein, ehe der Grundeigenthümer die Festsetzung der Entschädigung im gesetzlichen Verfahren verlangen kann, dann wird in vielen Fällen das Resultat sein, daß der durch die Entschädigungssumme nicht befriedigte Grundbesitzer auch seinerseits bedauert, sein Gebäude niedergelegt und das freigelegte Gelände der Gemeinde aufgezwungen zu haben und es lieber vorerst noch behalten haben würde, während der Gemeinde natürlich dadurch nichts genützt wird, daß mit ihrem zugleich auch das Interesse des Grundbesitzers geschädigt ist und beide unzufrieden sind. Dies ist die „Versöhnung" der Interessen Beider, welche der ausgesprochene Zweck des § 13 ist, wie sie als unvermeidliche Folge einer solchen Auslegung des Gesetzes sich herausstellen würde!

Geht man dagegen davon aus, daß der Fall des § 13 Nr. 2 gegeben ist und die Feststellung der Entschädigung im gesetzlichen Verfahren zu erfolgen hat, sobald der Grundeigenthümer in bindender Weise erklärt: das Grundstück wird freigelegt und steht gegen die im gesetzlichen Verfahren festzustellende Entschädigung zur Verfügung der Gemeinde, dann hat das Gesetz wirklich, *so weit dies möglich ist*, die Interessen beider Betheiligten *versöhnt*. Die Gemeinde hat in Folge einer solchen bindenden Erklärung ein Recht darauf, daß nach Feststellung der Entschädigung das Grundstück freigelegt und ihr so überlassen wird. Aber nichts steht im Wege, daß wenn und solange nach Feststellung der Entschädigungssumme beide Theile es ihrem Interesse entsprechend finden, es bei dem bisherigen thatsächlichen und Rechtszustande zu belassen, es dabei belassen wird. Die Gemeinde behält ihr Geld, statt dafür ein ihr zur Zeit werthloses Grundstück erwerben zu müssen; der Grundeigenthümer behält sein Grundstück mit dem zur Zeit noch nicht abgebrochenen Gebäude.

Diese Auslegung also entspricht allein der Tendenz des Gesetzes. Sie entspricht allein denjenigen Gesichtspunkten, von denen aus das Gesetz im Gegensatz zum Entwurf zur Begründung des Entschädigungsanspruchs mehr verlangt als die einfache Ablehnung des Baukonsenses zu einem vielleicht gar nicht ernstlich gemeinten Bauprojekte. Es hat für den Grundeigenthümer sehr ernste Folgen, wenn er sein Grundstück der Gemeinde gegen die gesetzlich festzusetzende Entschädigung mit der Erklärung zur Verfügung stellt, daß dasselbe freigelegt werde. Er hat damit über sein Grundstück endgültig disponirt und es würde einer besonderen Vereinbarung mit der Kommune bedürfen, diese Disposition rückgängig zu machen.

Daß diese Auslegung mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht in Widerspruch steht, bedarf keines Nachweises. Der Ausdruck „freigelegt wird" legt das Freilegen entweder in die *Zukunft* oder in die *Gegenwart*. Keinesfalls aber, wie bereits hervorgehoben, in die *Vergangenheit*. So bleibt also nur die Wahl zwischen der hier vertretenen, der Tendenz des Gesetzes gemäßen und sachlich befriedigenden Auslegung oder jener vorher besprochenen, der Tendenz des Gesetzes nicht entsprechenden und sachlich höchst unbefriedigenden Auslegung, wonach das Freilegen begonnen sein müßte. Letztere Auslegung, für welche der Wortlaut nicht mehr spricht, als für jene andere, würde nicht blos, wie nachgewiesen, den schließlichen Absichten des Gesetzes widersprechen. Es würde der bei § 13 maßgebend gewesenen Intention des Gesetzgebers auch insoweit nicht entsprechen, als dabei Gewicht darauf gelegt würde, daß etwas bereits geschehen ist, was jeden Augenblick geschehen kann, das Beginnen des Freilegens. Es würde also schließlich doch wieder nur eine andere rein äußere, jederzeit willkürlich zu erfüllende Förmlichkeit zur Voraussetzung der Entschädigung gemacht sein.

Die hier vertretene Auslegung des Gesetzes ist seitens des zweiten Hülfssenats des Reichsgerichts in der bereits erwähnten *Entscheidung vom 21. Juni 1880 in Sachen der deutschen Eisenbahnbaugesellschaft zu Berlin contra Stadtgemeinde Berlin* nicht gebilligt worden.

Die im Wesentlichen auf die hier dargelegten Gesichtspunkte gestützte Nichtigkeitsbeschwerde ist auf die Erwägung hin verworfen worden, daß nach den unzweideutigen Worten des Gesetzes Entschädigung nicht schon dann gefordert werden könne, wenn die Freilegung blos beabsichtigt wird. Nach dieser Rücksicht hin bedürfe es keines Eingehens auf die legislatorischen Vorarbeiten, um den Sinn des Gesetzes festzustellen. Auch nach dem Wortlaut des Abs. 2 des § 13 sei dem Grundeigenthümer in dem dort bezeichneten Falle nur für die Beschränkung des „bebaut gewesenen" Theils des Grundstücks Entschädigung zu gewähren. Also auch in diesem Falle sei Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, daß der Grundstückstheil ein bebaut gewesener, freigelegter ist.

Daß diese Entscheidung und ihre Begründung der zur Ent-

scheidung stehenden Frage auch nur annähernd gerecht geworden sei, wird sich nicht behaupten lassen.

Wie der Wortlaut des Gesetzes, der das Freilegen jedenfalls nicht in die Vergangenheit verlegt, dieser Auffassung und zwar so bestimmt zur Seite stehen soll, daß man eines Eingehens auf die Entstehungsgeschichte überhoben sei, bleibt unerfindlich. Dieser Auffassung steht zunächst der Wortlaut des Gesetzes jedenfalls nicht zur Seite und nur der Nachweis, daß gerade diese Auslegung der Absicht des Gesetzgebers allein entspreche, vermöchte sie zu rechtfertigen.

Was speziell die Bezugnahme auf die Bestimmung des Absatz 2 betrifft, so ist hierbei ein sehr tiefgreifender innerer Gegensatz beider Fälle völlig außer Acht gelassen.

Die Entschädigung, von der in diesem Absatz 2 die Rede, ist eine Entschädigung, die der Grundeigenthümer für die Beschränkung der Baufreiheit erhält, die ein ihm verbleibendes Gelände trifft. Die Entschädigung wird — gegen die Regel — dafür gewährt, daß der bisher bebaut gewesene, jetzt aber freigelegte Grundstückstheil um der neuen hinter die Straßenfluchtlinie fallenden Baufluchtlinie willen nicht wieder bebaut werden darf. Die Entschädigung ist also in diesem Fall dafür zu leisten, daß in Folge der Baubeschränkung der durch die Freilegung erst hergestellte Zustand fortdauern muß. Daß in solchem Falle von einem Entschädigungsanspruch nicht die Rede sein kann, bevor derjenige Zustand hergestellt ist, dessen nothwendige Fortdauer zur Entschädigungspflicht der Kommune Anlaß giebt, ist in der Sache selbst begründet.

Völlig verschieden hiervon ist der Fall der Nr. 2. Was das Gesetz die Entschädigungspflicht der Kommune nennt, ist im Falle der Nr. 2 (ebenso wie im Falle der Nr. 3) nichts anderes, als das gesetzlich anerkannte Recht des Grundeigenthümers, das betreffende Gelände an die Kommune gegen Ersatz seines vollen, im gesetzlichen Verfahren festzustellenden Werthes abzutreten und die dementsprechende gesetzliche Verpflichtung der Kommune dem Grundeigenthümer gegen Abtretung des betreffenden Geländes den so ermittelten Werth desselben zu zahlen. Der Fall der Nr. 2 (und ebenso der Nr. 3) hat also seine Analogie in der Nr. 1, in der Expropriation des Grundstücks seitens der Kommune und unterscheidet sich, wie bereits ausgeführt wurde, von dieser nur dadurch, daß statt der Kommune der Grundeigenthümer der interessirte und betreibende Theil ist.

Zwischen den Fällen einerseits der Nr. 2 und der Nr. 3, und andererseits des Absatzes 2 fehlt es also an jeder Analogie. Die beiden ersten Fälle einerseits und der Fall des Abs. 2 andererseits haben in Wahrheit nichts mit einander gemein, als daß beidesmal eine festgestellte Straßen- und bez. Baufluchtlinie den äußeren Anlaß gegeben hat in jenem Falle zur Abtretung eines Geländes an die Kommune gegen den Ersatz des Werthes, in dem letzteren Falle zu einem Entschädigungsanspruch des Grundeigenthümers an die Kommune wegen der ihm auferlegten Baubeschränkung.

Für den in jener Entscheidung herangezogenen Fall von Abs. 2 kann natürlich von verschiedenen Stadien, in denen der Entschädigungsanspruch oder richtiger die Abtretung des Geländes an die Kommune von dem ersten Anerbieten an dieselbe bis zur schließlich erfolgten Abtretung zeitlich sich fortentwickelt, nicht die Rede sein. Für diesen Fall des Abs. 2 existirt also die hier erörterte Frage überhaupt nicht. Wohl aber existirt sie für den Fall der Nr. 2 und der Nr. 3 — ganz ebenso, wie für den Fall der Nr. 1, den Fall der gewöhnlichen Expropriation.

Daß diese Frage, was speziell den Fall der Nr. 2 betrifft, nicht damit abgethan sein kann, daß die Kommune (was gewiß richtig ist), die Entschädigung erst zu leisten habe nach erfolgter Freilegung des abzutretenden Geländes, daß dann erst der Entschädigungsanspruch im üblichen und korrekten Sinne dieses Ausdruckes fällig geworden sei, liegt auf der Hand. In gleicher Weise ist die Entschädigung zu leisten, die Entschädigungssumme zu zahlen erst nach erfolgter Abtretung oder doch Zug um Zug gegen diese. Niemand wird daraus herleiten wollen, daß die zunächst allein in Frage stehende Verpflichtung der Kommune zum Zweck der demnächstigen Abnahme des Grundstücks bei der Feststellung des zu ersetzenden Werthes mitzuwirken, nicht vor erfolgter Abtretung auf dem Prozeßwege geltend gemacht und zur gerichtlichen Feststellung gebracht werden könne. Aber um nichts besser berechtigt ist der Schluß, daß weil die im gesetzlichen Verfahren erst noch festzustellende Entschädigungssumme selbst nicht gefordert werden kann vor erfolgter Abtretung des freigelegten Geländes, eine gerichtliche Feststellung der Verpflichtung der Kommune, das zur Abtretung angebotene Gelände gegen Ersatz seines Werthes abzunehmen und zur Ermittelung dieses Werthes im gesetzlichen Verfahren mitzuwirken, nicht zulässig sei und auf dem Prozeßwege nicht erstritten werden könne, ehe die Freilegung des angebotenen Geländes erfolgt bez. beendet ist. Allerdings gebraucht das Gesetz den Ausdruck „Entschädigung", wo zunächst nur die Verpflichtung der Kommune in Frage steht, zur Ermitttung des Werths des abzutretenden Grundstückes im gesetzlichen Verfahren mitzuwirken, während die Abtretung des Geländes selbst und die dadurch erst begründete Verpflichtung zur Zahlung des ermittelten Werthes noch in der Zukunft liegt. Es gebraucht ebenso (in § 14) den Ausdruck „Fälligkeit", wo zur Zeit von einer Fälligkeit der erst noch im gesetzlichen Verfahren zu ermittelnden Entschädigungssumme selbstverständlich noch nicht die Rede sein kann. So verhüllt allerdings das Gesetz mit einem in der That seltenen redaktionellen Ungeschick durch eine inkorrekte und dem üblichen Sprachgebrauch jedenfalls nicht entsprechende Ausdrucksweise den gesetzgeberischen Gedanken. Aber um so weniger kann man sich der Aufgabe entbunden erachten, den hinter der ungeschickten Redaktion verborgenen legislatorischen Gedanken an der Hand der Gesetzesmaterialien aufzusuchen.

Thut man dies, dann bleibt in Ermangelung jedes speziellen Anhaltspunktes für die Ermittelung des gesetzgeberischen Gedankens — in einer Frage, welche die gesetzgeberischen Faktoren selbst anscheinend gar nicht beschäftigt hat, in der That nur die Wahl, ob man die legislatorische Skizze, welche nun einmal Gesetz geworden ist, auslegen will in einer den leitenden Gesichtspunkten und der Gesammttendenz des § 13 entsprechenden Weise oder ob man sie auslegen will in einem Sinne, welcher statt beiden Theilen möglichst gerecht zu werden, gleichzeitig die Interessen beider Theile ernstlich gefährdet und jenachdem schwer schädigt.

Demnächst wird der Zweite Civil-Senat des Reichsgerichts in einer andern und zwar in einer rhein-preußischen Kassations-

sache (Reusch contra Stadtgemeinde Crefeld) die hier erörterte Frage zu entscheiden berufen sein. Es bleibt abzuwarten, ob auch dieser Senat des Reichsgerichts, wie es in jener Entscheidung des Zweiten Hülfs-Senats geschehen ist, die Frage als bereits durch den Wortlaut des Gesetzes entschieden erachten wird oder ob er nicht vielmehr gegenüber der höchst zweifelhaften Wortfassung es für geboten erachten wird, auf die Entstehungsgeschichte des § 13 zurückzugehen, aus der sich ergibt, daß nur die hier vertretene Auffassung mit den allgemeinen Gesichtspunkten, welche bei Abfassung des § 13 leitend gewesen sind, in Einklang steht, wie denn jedenfalls auch nur diese Auslegung des Gesetzes zu einem praktisch befriedigenden Resultate führt.

Grundsätze für die in Enteignungs-Sachen zu gewährende Entschädigung.

(Fortsetzung.)

ad II.

Im citirten Urtheile wider Neumann heißt es weiter wörtlich:

„Ausgeschlossen (scil. bei der Entschädigung) bleiben ferner solche Nachtheile, welche lediglich dadurch entstehen, daß der Grundbesitzer in Folge der errichteten Anlagen in seinem Eigenthum beschränkt wird. Nach §§ 29 bis 31 Theil I. Titel 8 des Allgemeinen Landrechts ist hierfür zwar unter Umständen Entschädigung zu gewähren, aber nicht nur demjenigen, welchem ein Theil seines Grundeigenthums enteignet ist, sondern jedem benachtheiligten Eigenthümer. Daher ist der Rechtsgrund für die Entschädigungspflicht nicht die Enteignung, sondern die Anlage in Verbindung mit den gesetzlichen oder polizeilichen Eigenthumsbeschränkungen."

Ferner heißt es dort:

„Prüft man hiernach die Entschädigungsforderung für die durch den Feuerrayon herbeigeführte angebliche Entwerthung der dem Kläger verbliebenen Grundstücke, so handelt es sich allerdings zunächst um eine nicht schon aus dem Gesetz hervorgehende Eigenthumsbeschränkung. Daß und wie weit diese aber im ursachlichen Zusammenhang mit der Thatsache der Enteignung steht, daß und wie weit sie lediglich eine Folge derselben sei, dafür ist nichts beigebracht. Eine solche Einschränkung trifft Jeden, welcher Grundeigenthum innerhalb des Rayons hat, ohne Rücksicht darauf, ob ihm Grund und Boden zur Bahnanlage entzogen ist oder nicht. Auf die Thatsache der Enteignung kann daher ein Entschädigungsanspruch nicht gegründet werden. Ob Kläger auf die §§ 29 bis 31 Theil I. Titel 8 des Allgemeinen Landrechts einen Entschädigungsanspruch gründen kann, darf hier völlig dahingestellt bleiben, da die Klage nach dieser Richtung hin nicht substantiirt ist, überdies die durch ministerielle Anordnung allgemein angeordnete Baubeschränkung zum Besten des allgemeinen Wesens, nicht aber zum besonderen Vortheil der Verklagten ergangen ist, daher nicht ersichtlich ist, wie gerade die Verklagte entschädigungspflichtig sei."

Auch die hier vom Hülfs-Senat nicht recht klar entwickelten Rechtsansichten sind meines Erachtens für verfehlt zu erachten. Gesetzt A. ist Eigenthümer von drei parallel dicht neben einander liegenden Grundstücken a, b, c, wovon das Grundstück b in der Mitte liegt, — er ist deshalb bisher für die Grundstücke a und c nach der Seite des in der Mitte liegenden Grundstücks b keinen gesetzlichen oder polizeilichen Nachbar-Beschränkungen unterworfen, — er ist hier sein eigener Nachbar, — das mittlere Grundstück ist sein Schutzland gegen die Anwendbarkeit solcher Beschränkungen. Wird ihm nunmehr dieses Schutzland b zum Eisenbahnbau enteignet, so wird er für die Grundstücke a und c nach der Seite des Grundstücks b hin lediglich durch die Thatsache der Enteignung des Grundstücks den für Eisenbahn-Adjacenten bestehenden gesetzlichen resp. polizeilichen Nachbarbeschränkungen, insbesondere den sogen. Feuer-Rayon-Beschränkungen, wonach in einem gewissen Abstande von den Schienen nicht gebaut x. werden darf, unterworfen. Wäre die Behauptung: diese Unterwerfung des A. unter jene Nachbarbeschränkungen stehe deshalb nicht in ursachlichem Zusammenhange mit der Thatsache der Enteignung, weil auch andere Bahn-Adjacenten, welche kein Terrain zur Bahn abgetreten hätten, jenen Beschränkungen gleichfalls unterworfen würden, nicht völlig unlogisch? Auch wenn man mit Recht behaupten dürfte, in Folge des letzteren Umstandes könne A. keine Entschädigung für jene Unterwerfung fordern, würde man doch jenen Causal-Nexus nicht leugnen, sondern nur für unerheblich bezüglich der Entschädigungs-Forderung erklären können.

Nach der klaren bezüglichen Darlegung in Bohlmann's allegirter Abhandlung (cfr. § 6) und nach den dort mitgetheilten Erkenntnissen kann übrigens im obigen Falle der A. den bezeichneten außerordentlichen Werth resp. die Beschädigung der Grundstücke a und c durch die Unterwerfung derselben unter gesetzliche oder polizeiliche Bau- oder sonstige Eigenthums-Beschränkungen vom Eisenbahn-Unternehmer unbedingt ersetzt verlangen, — einerlei, ob es sich um gesetzliche oder um polizeiliche Anordnungen handelt, — einerlei, ob diese Anordnungen zum Besten des allgemeinen Wesens oder zum besonderen Vortheile des betreffenden Eisenbahn-Unternehmers ergangen sind, — einerlei endlich, ob solche Bahnadjacenten, welche kein solches Schutzland gegen jene gesetzlichen oder polizeilichen Beschränkungen zur Bahn abzutreten hatten, für solche durch den Bahnbau für ihr Land eintretende Beschränkungen Schadenersatz fordern können oder nicht. Aber selbst wenn auch den letzteren Adjacenten selbstständige Entschädigungs-Klagen wegen jener Schäden zustehen sollten, dürfte in jenem Falle dem A. eine solche selbstständige, d. h. außerhalb des Enteignungsverfahrens geltend zu machende Klage nicht zustehen: durch die ihm im Enteignungs-Verfahren zugebilligte Entschädigung gilt er für vollständig abgefunden und befriedigt — die Werthsmomente seines ihm enteigneten Grundstückstheils, einschließlich des außerordentlichen Werths, können selbstredend nur in einem und demselben einheitlichen Verfahren zur Feststellung gelangen, — er hat, wenn auch gezwungen, verkauft, sogar ausdrücklich zu einem bestimmten, sein Restgrundstück schädigenden Zwecke verkauft, und

dürfte also ex post nicht noch auf Ersatz des Schadens klagen können, der ihm aus dem kontraktmäßigen Gebrauche des verkauften Grundstücks-Theils durch den Käufer erwächst (cfr. das in Bohlmann S. 48/49 mitgetheilte Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 10. März 1853).

Aus den obigen, nicht recht klar gefaßten Stellen des Erkenntnisses des Hülfs-Senats scheint hervorzugehen, daß der Verfasser die in den von Dr. Bohlmann S. 15, 60, 71 mitgetheilten Erkenntnissen des Appellhofes zu Celle, des Ober-Tribunals und des Appellhofes zu Münster so klar entwickelte Verschiedenheit der rechtlichen Lage, einerseits des theilweise enteigneten Grundeigenthümers, andererseits des nicht expropriirten Bahn-Adjacenten nicht gebührend beachtet hat. Zu dieser Annahme wird man namentlich durch jene, den Feuer-Rayon betreffende Stelle des Urtheils veranlaßt, wo es als nicht ersichtlich bezeichnet wird, weshalb für die bezügliche Feuer-Rayon-Beschränkung gerade die Eisenbahn-Verwaltung entschädigungspflichtig sei. Im Uebrigen reproducirt das Urtheil bezüglich des Feuer-Rayons im Wesentlichen die Gründe des vom fünften Senat des früh. Preuß. Obertribunals am 16. April 1872 erlassenen, von Bohlmann S. 62/63 mitgetheilten Urtheils. Allein diese Gründe sind von Bohlmann in § 6 schlagend widerlegt und derselbe fünfte Senat hat dann auch in dem a. a. O. S. 64/65 mitgetheilten Urtheile vom 28. Januar 1879 — obgleich dabei noch 5 Richter mitwirkten, welche auch die frühere Entscheidung vom 16. April 1872 gefällt hatten — die frühere Auffassung aufgegeben und conform mit den übrigen von Bohlmann mitgetheilten Urtheilen erkannt.

Im Einklange mit der diesseitigen Auffassung steht ein im Verwaltungs-Ministerialblatt pro 1859 S. 107 abgedruckter gemeinschaftlicher Erlaß der Minister des Innern und für Handel ꝛc. vom 28. Februar 1859, die Ausführung der von der Landespolizeibehörde für nöthig erachteten Schutzanlagen, namentlich die Umwandlung von Strohbedachung in feuersichere Bedachung, behufs Sicherung der an die Eisenbahnen angrenzenden Gebäude ꝛc. gegen Feuersgefahr betreffend. In diesem Rescripte an eine Regierung heißt es wörtlich:

„Die Pflicht der Adjacenten, sich solche im öffentlichen Interesse nothwendigen Maßregeln gefallen zu lassen, folgt aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (§ 30, 31, Theil I, Tit. 8, Allg. L. R.), — die Pflicht der Eisenbahn-Gesellschaften, die Kosten dieser Maßregeln zu tragen, aus § 14 des Gesetzes vom 3. November 1838.

Eine Expropriation des ganzen Grundstücks würde in vorliegendem Falle nicht zu begründen sein, da ein Zwang zur Abtretung des Eigenthums nur so weit zulässig, als der Zweck dies erheischt. Dagegen hat es kein Bedenken, auf Grund des § 8 des Gesetzes einen Grundbesitzer in der Ausübung eines der im vollen Eigenthum enthaltenen Rechte (§ 9, Theil I, Tit. 18 Allg. L.-R.) — hier des Gebrauchsrechts — zu beschränken oder ihm dasselbe ganz zu entziehen, und somit eine partielle Eigenthums-Abtretung im Wege der Expropriation herbeizuführen, wie dies bei jeder Auferlegung einer Servitut geschieht. Selbstredend ist die Eisenbahngesellschaft verpflichtet, den Grundbesitzer für die durch den eingeschränkten Gebrauch herbeigeführten Nachtheile, beziehungsweise den Minderwerth des Grundstücks im gesetzlichen Umfange zu entschädigen.

Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, den N. anzuhalten, daß er der N. Eisenbahn-Gesellschaft die Anbringung der von der Regierung als nothwendig erachteten Vorkehrungen zur Abwendung von Feuersgefahr auf Kosten der Gesellschaft gestattet und eventuell durch polizeiliche Zwangs-Maßregeln ihren Anordnungen Nachdruck zu geben. — Die Frage wegen der Entschädigung des N. für die ihm verursachten Nachtheile ist gemäß § 11 des Ges. vom 3. Novbr. 1838 zum Austrage zu bringen."

Der Minister des Innern Flottwell. — Der Minister für Handel v. d. Heydt.

Diese Grundsätze sind durch §§ 1, 2, 4, 12, 14 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 nicht abgeändert worden. Insbesondere hat der § 14 des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838, dessen Aufhebung in den Motiven der älteren Vorlagen des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 irrthümlich angenommen war, noch heute, wie im Ministerial-Rescripte vom 21. Juni 1880 (Eisenbahn-Verordnungsblatt S. 284) des Näheren dargelegt ist, Geltung.

Nach der in der citirten Abhandlung von Dr. Bohlmann, § 10 S. 49 nachgewiesenen Judikatur des früheren Preuß. Obertribunals ist der Eisenbahn-Unternehmer, wenn er die im § 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 resp. in § 14 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erwähnten Maßregeln zur Sicherung der Adjacenten gegen Gefahren und Nachtheile nicht trifft, z. B. am Bahndamm kein Schutzdach gegen den Auswurf von Funken, gegen Rauch, Staub ꝛc. anlegt, den Adjacenten zum Schadenersatz verpflichtet, gleichviel ob die Verwaltungsbehörde dergleichen Sicherungsmaßregeln angeordnet hat (cfr. § 21 Nr. 2 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874) oder nicht. Es muß auffallen, daß der dritte Hülfssenat in den in Rede stehenden Erkenntnissen diese lex specialis völlig unberücksichtigt gelassen hat.

(Schluß folgt.)

Vom Reichsgericht.

Wir vermerken folgende Entscheidungen zur **Civilprozeßordnung**. Dem Gesuch um Bewilligung des Armenrechts für eine bestimmte Instanz kann nur dann stattgegeben werden, wenn dasselbe vor Verkündigung des Urtheils der betreffenden Instanz eingereicht ist (N. III. 74/80, vom 27. Juli 1880). — Die der Gerichtskasse gegenüber bestehende Verpflichtung zur Zahlung der Gerichtskosten ist nicht davon abhängig, daß die gerichtliche Entscheidung, durch welche die Feststellung der Kostenpflicht unter den Parteien erfolgt, rechtskräftig ist (N. 19/80 I., vom 27. Juli 1880). — Es ist unerheblich, daß aus Versehen des mit Zustellung der Revision betrauten Gerichtsvollziehers dem Vertreter des Revisionsbeklagten die beglaubigte Urschrift der Revision, statt wie es der Wortlaut der C. P. O. vorschreibt, deren Abschrift behändigt worden ist; denn da

Beklagter keine Einwendungen gegen diesen Akt erhoben hat, so kann nicht angenommen werden, daß der Zustellungsempfänger ein Interesse gerade am Besitze einer beglaubigten Abschrift der Revision habe (N. 611/80 III., vom 29. Juni 1880). — Mängel in der Feststellung des Thatbestandes durch das Berufungsgericht begründen die Aufhebung des Berufungsurtheils, wenn die Entscheidung auf die Mängel zurückzuführen ist (N. 611/80 III., vom 29. Juni 1880). — Die von dem Berufungsgericht unterstellte Thatsache (folgt deren Mittheilung) ist soviel die Erkenntnisse und Sitzungsprotokolle, sowie die in Bezug genommenen vorbereitenden Schriftsätze ergeben, in keiner Weise Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. Das angefochtene Erkenntniß verstößt daher gegen den Grundsatz der Civilprozeßordnung, daß die mündliche Verhandlung die alleinige Grundlage der Entscheidung sein soll. Wäre übrigens die gedachte Thatsache bei der mündlichen Verhandlung vorgekommen, so würde doch ein Verstoß gegen die Civilprozeßordnung (§ 284 N. 4, § 513 N. 7) insofern vorliegen, als das angefochtene Erkenntniß die Gründe nicht erkennen läßt, aus welchen erstere für feststehend erachtet worden ist (N. 816/80 I., vom 10. Juli 1880). — Die Anschließung ist durch Stellung und Verlesung des Antrags in der Sitzung, da andere Förmlichkeiten nicht vorgeschrieben sind, gültig eingelegt und der Umstand, daß eine Zustellung an den Gegner nicht vor der mündlichen Verhandlung stattgefunden hat, könnte höchstens zu einer Vertagung der letzteren führen (N. 137/80 II., vom 2. Juli 1880). —

Aus dem **Wechselrecht** ist hervorzuheben: Für die Bereicherungsklage aus Art. 83 A. D. W. O. ist nicht erforderlich, daß der Schade des Klägers mit der Bereicherung des Beklagten in direktem Connex stehe, also z. B. ein civiles Rechtsverhältniß direkt zwischen den Parteien bestanden haben müsse und darüber der Wechsel ausgestellt sei — ein Fall, der durch den Eintritt in ein fertiges Rechtsgeschäft auf dem Wege des Indossaments kaum realisirt werden kann (N. 223/80 V., vom 7. Juli 1880). —

Handelsrecht. Ein gegen die Firma einer offenen Handelsgesellschaft ergangenes Erkenntniß ist nicht ohne Weiteres gegen die einzelnen Gesellschafter in deren besonderes Vermögen vollstreckbar. — Diese Vollstreckbarkeit wird auch nicht dadurch gegen einen Gesellschafter begründet, weil derselbe bei der Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern die Aktiva und Passiva der Gesellschaft übernommen hat (N. 214/80 V., vom 3. Juli 1880). — Es ist rechtlich vollkommen statthaft, sich Vertragsbestimmungen (Vereinbarungen der Gründer) zu unterwerfen, welche man zur Zeit (der Zeichnung auf die im Prospekt als fest übernommen angekündigten Aktien) nicht kennt, vorausgesetzt, daß sie in einer vom Willen des Gegenkontrahenten unabhängigen Weise fixirt werden können (N. 169/80 II., vom 12. Juli 1880). — Selbst wenn von der betreffenden Partei alle Thatsachen, aus denen sich ein kaufmännisches Retentionsrecht nach Art. 313, 314 A. D. H. G. ergeben würde, angeführt sein sollten, so wäre eine von Amtswegen vorgenommene Berücksichtigung dieses Rechts selbst, schon mit der Vorschrift des Art. 315 a. a. O., wonach der Gläubiger verpflichtet ist, von der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts den Schuldner ohne Verzug zu benachrichtigen, unvereinbar (N. 178/80 I., vom 26. Juni 1880). — Indem das Eisenbahn-Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 im § 49 bestimmt, daß der Frachtvertrag durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Ausdrückung des Expeditionsstempels geschlossen werde, sollte der für den Beginn der Lieferfristen und der Haftpflicht entscheidende Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Empfangnahme des Frachtgutes in einer äußerlich scharf hervortretenden Form bezeichnet werden. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß in einem einzelnen Falle der Beweis über einen früheren Abschluß des Frachtvertrags in anderer Weise geführt werde (N. 137/80 II., vom 2. Juli 1880). —

Der § 26 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 gestattet den alternativen Klageantrag der durch Immissionen des Fabrikbetriebes Beschädigten gegen den Fabrikbesitzer, entweder die schädlichen Immissionen zu beseitigen oder Schadensersatz zu leisten (N. 258/80 V., vom 10. Juni 1880). — Zum § 62 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 ist ausgesprochen, daß ein Entschädigungsanspruch eines Unterstützten aus dem Haftpflichtgesetz, wenn er ein Arbeiter ist und die Entschädigung für aufgehobene oder beschränkte Erwerbsfähigkeit in einer Rente ihm zusteht, die Rente zu denjenigen einem Dritten obliegenden Leistungen gehört, welche der Armenverband nach § 62 a. a. O. unter den dort vorgeschriebenen Beschränkungen fordern kann (N. 202/80 V., vom 30 Juni 1880). —

Das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 hat wieder zu einer ganzen Reihe von Entscheidungen Veranlassung gegeben. — Die Ursache des Unfalls ist blos in einer plötzlich eingetretenen Geistesstörung des Verunglückten zu finden, welche Geistesstörung trotz aller Sorgfalt nicht vorausgesehen werden konnte. Der plötzliche Eintritt einer Geistesstörung ist aber ein Ereigniß, welches, sofern es bei Aufwendung größter Sorgfalt nicht vorhergesehen und seinen Folgen begegnet werden konnte, einen Fall höherer Gewalt im Sinne des § 1 Reichshaftpflichtgesetzes unzweifelhaft begründet (N. 163/80 II., vom 9. Juli 1880). — Betriebsunternehmer im Sinne des R. H. G. ist derjenige, welcher um des Unternehmergewinnes willen, mithin für eigene Rechnung den Betrieb einer Anlage übernimmt, nicht derjenige, welcher den technischen Betrieb ausführt oder ausführen läßt, sondern derjenige, auf dessen Kosten und Gefahr der Betrieb stattfindet, so daß das ökonomische Ergebniß des Betriebes ihm Vortheil oder Nachtheil bringt (N. 203/80 I., vom 16. Juni 1880). — Zur Begründung der Einrede des eigenen Verschuldens ist allerdings auch schon ein leichtes Verschulden ausreichend, allein man muß vor Augen behalten, daß ein Eisenbahnbediensteter vermöge der Anforderungen seines Dienstes, welcher immer mehr oder weniger zur Eile drängt, nicht in der Lage ist, gleichwie ein vorsichtiger Dritter jede Gefahr drohende Situation vollständig zu vermeiden und im Stillstehen ängstlich Umschau zu halten (N. 134/80 III., vom 13. Juli 1880). — Das Wort „bei" im § 1 des R. H. G. bedeutet nicht lediglich eine örtliche und zeitliche Verbindung eines Unfalls mit dem Betriebe einer Eisenbahn; wenngleich der § 1 den Eisenbahnunternehmer für den Zufall haftbar macht und dem Beschädigten die Beweislast abnimmt, so wird durch das Wort „bei" doch erfordert, daß die Möglichkeit eines

Causalzusammenhanges zwischen dem Unfalle und den besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebes, gegen welchen das Gesetz Schutz gewähren will, vorhanden ist (N. 232/80 V., vom 30. Juni 1880). — Der § 4 R. H. G. findet nicht Anwendung, wenn der Betriebsunternehmer nur vorübergehend oder in einzelnen Fällen einen entsprechenden Beitrag an die Unterstützungskasse geleistet hat (N. 190/80 V., vom 23. Juni 1880). —

Zum **Markenschutzgesetz** vom 30. November 1874. Etiketten d. h. am Aeußern von Gegenständen, namentlich an Gefäßen oder Hüllen angebrachte Angaben über den äußerlich nicht erkennbaren Inhalt derselben, sind als solche gesetzlich nicht geschützt (N. 816/80 I., vom 10. Juli 1880). —

§ 16 des Reichsgesetzes vom 1. Februar 1875 (**Naturalleistungen für die bewaffnete Macht** im Frieden) ist Schlußbestimmung für das ganze Gesetz. Er normirt die Fristen für die Geltendmachung der verschiedenen nach den vorhergehenden Bestimmungen zu gewährenden Entschädigungsansprüche. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Beschädigung, beziehungsweise mit dem Entstehen der Entschädigungsverpflichtung, sie dauert in bestimmten Fällen vier Wochen, in den übrigen Fällen das laufende und das nächst folgende Kalenderjahr. Der in Streit befangene Anspruch gehört zu denjenigen, bei denen die Frist mit dem Eintritt der Beschädigung beginnt und mit vier Wochen vollendet ist. An weitere Bedingungen ist das Erlöschen des Anspruchs nicht geknüpft. Daher ist dasselbe weder davon abhängig, ob von den bevorstehenden Truppenübungen dem Ortsvorstand Nachricht gegeben ist — § 11 — noch davon, ob das im § 14 beschriebene Verfahren betreffend Feststellung des Schadens erfolgt ist (N. 127/80 II., II. S. vom 1. Juli 1880). —

Zur Erbringung des nach § 2 **Patrntgesetzes** vom 25. Mai 1877 dem Kläger auf Nichtigkeit eines Patentes obliegenden Beweises, daß die patentirte Erfindung keine neue sei, ist die Nachweisung erforderlich, daß nach Anleitung der in einer öffentlichen Druckschrift enthaltenen Beschreibung der Erfindung oder der aus offenkundiger Benutzung derselben zu schöpfenden Belehrung andere Sachverständige ohne Weiteres d. h. ohne daß es einer weiteren Erfindung bedurfte, zu benutzen im Stande waren (N. 419/80 I., vom 3. Juli 1880). —

Gemeines Recht. Das bloße Stillschweigen auf eine Vertragsofferte kann zwar ohne Hinzutritt besonderer Umstände nicht als Annahme derselben angesehen werden, aber man darf auch die kasuistischen Entscheidungen der Quellen, in welchen das bloße Schweigen zu einer Handlung oder auf eine Anfrage eines Andern als Einwilligung oder Genehmigung aufgefaßt wird, nicht als eine erschöpfende Aufstellung positiver Spezialgesetze, die eine analoge Anwendung nicht zulassen, verstehen, dieselben sind vielmehr nur Beispiele einer freien thatsächlichen Würdigung des stattgehabten Verhaltens, man darf vielmehr aus ihnen die Regel ziehen, daß dem Schweigen diese Bedeutung da beizulegen ist, wo der Betreffende unter den obwaltenden Umständen nach den Grundsätzen über Treu und Glauben für verpflichtet gehalten werden muß, im Falle der Nichteinwilligung sich entsprechend zu erklären (N. 172/80 IIk., vom 2. Juli 1880). — Wenn ein Kontrahent zwar nicht ausdrücklich im Namen eines Andern kontrahirt hat, seinem Mitkontrahenten aber nachträglich erklärt, daß er die ihm verkauften Waaren nicht für sich, sondern für seinen Prinzipal, in dessen Geschäft er sich befinde, verkauft habe, so ist er nicht mehr berechtigt, die aus dem Vertrage entspringenden Rechte für sich und zum eigenen Vortheil geltend zu machen (N. 94/80 IIk., vom 29. Juni 1880). — Wenn der Verkäufer von der erkauften Sache einen erheblichen Theil willkürlich abtrennt und nur den verbleibenden Rest dem Käufer anbietet, so bietet er eben eine andere Sache an als diejenige, welche Gegenstand des Kaufvertrags war und der Käufer ist nicht verpflichtet, sich diese Lieferung gefallen zu lassen. (Es war eine Heerde, so wie sie vor Augen des Käufers war und stand, verkauft und nur ein Theil derselben geliefert (N. 132/80 II., vom 28. Mai 1880). — Sparkassenbücher können Inhaberpapiere sein und zwar selbst dann, wenn in demselben der erste oder auch ein späterer Erwerber namentlich bezeichnet ist. Ob Sparkassenbücher als Inhaber- oder nur als sogen. Legitimationspapiere zu betrachten sind, ist nach deren Inhalt zu entscheiden (N. 68/80 IIk., vom 2. Juli 1880). — Die Rechtsgültigkeit einer Cession ist nicht davon bedingt, daß zur Zeit der Uebertragung der Klagerechte schon Veranlassung zur Geltendmachung derselben gegeben war. Und dies gilt namentlich auch für die Cession dinglicher Ansprüche, welche, wo sie ohne Beschränkung erfolgt, nicht nur das Klagerecht gegen den derzeitigen Besitzer der Rechte, sondern auch gegen jeden späteren Besitzer überträgt (N. 43/80 Ik., vom 15. Juni 1880). — Ist bei der vertragsmäßigen Constituirung eines Fahrrechts dessen Umfang und Richtung nicht ausdrücklich bestimmt worden, so ist das dienende Grundstück an und für sich in allen Theilen belastet; es kann aber der Berechtigte genöthigt werden, mit billiger Berücksichtigung der Interessen des Verpflichteten eine bestimmte Strecke zur Ausübung der Servitut zu wählen und es hat, im Falle er dies unterläßt, richterliches Ermessen einzutreten. Die Ausübung des Wahlrechts kann sowohl ausdrücklich als stillschweigend erfolgen und ist letzteres namentlich dann anzunehmen, wenn entweder der Berechtigte einen Weg anlegt, oder aus der fortgesetzten Einhaltung einer bestimmten Richtung nach den Umständen des Falles ein Einverständniß der Betheiligten darüber sich ergiebt, daß nur die seither befahrene Strecke fernerhin dienstbar sein soll. L. 9. Dig. ed sequ. 8, 1 (N. 76/80 IIk., vom 25. Juni 1880). — Der Besitzer einer Erbschaft kann von den Erben mittelst der hereditatis petitio, sowie auch mittelst einer dieselbe vorbereitenden Klage angehalten werden, ein Verzeichniß der in seinem Besitz gelangten Nachlaßgegenstände herzugeben und dasselbe eidlich zu bestärken. Dies gilt auch für den überlebenden Ehegatten bezüglich der Errungenschaft (N. 155/80 III., vom 2. Juli 1880). — Der Rechtssatz, daß der Anspruch auf die statutarische Portion eine Universalsuccession begründe, besteht als ein allgemeiner nicht. Die Frage, ob durch das mit dem Namen statutarische Portion bezeichnete deutschrecttliche Erbrecht des Ehegatten eine Universal- oder Singularsuccession begründet werde, hängt vielmehr davon ab, wie dieses Recht in jedem einzelnen Partikularrecht geregelt ist (N. 175/80 III., vom 13. Juli 1880). —

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Regierungsassessor a. D. Thiele bei dem Amtsgericht in Gelsenkirchen; — Gerichtsassessor Wilhelm Fisch bei dem Amtsgericht in Tecklenburg; — Szarminski bei dem Amtsgericht in Schildberg; — Zingsem bei dem Amtsgericht in Neuß; — Torno bei dem Amtsgericht in Mittenwalde; — Hünerbein in Elberfeld bei der Kammer für Handelssachen in Barmen; — Dr. Jost Birkhäuser bei dem Landgericht in Coblenz; — Hünerbein bei dem Landgericht in Elberfeld; — Dr. Otto Moritz Wilhelm Brandis bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Hamburg; — Ludwig Hugo Rietschier bei dem Landgericht in Dresden; — Wilhelm Bruck, — Wilhelm Bading, — Hugo Gerschel — und Isidor Auerbach bei dem Landgericht I. in Berlin; — Rechtsanwalt und Notar Göring hat seinen Wohnsitz von Schlawe nach Stolp verlegt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Karl Riedhamer in Landshut i/B.; — Bischof zu Sonneberg bei dem Landgericht in Meiningen; — Justizrath Krause in Grätz bei dem Landgericht in Meseritz.

Ernennungen.

Ernannt ist:

Der Rechtsanwalt Thiele in Gelsenkirchen zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Hamm.

Todesfälle.

Heinrich Albin Chalybäus in Chemnitz; — Justizrath Bergholtz in Hamm.

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Brachvogel zu Kosten ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Für die Redaktion verantw: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 23 und 24. Berlin, 1. Dezember. 1880.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vereinsbeitrag für das Jahr 1881 ist vom Vorstande auf 12 Mark festgesetzt und an den Unterzeichneten zu zahlen. Die am 1. Februar k. Js. noch rückständigen Beiträge müssen satzungsgemäß durch **Postvorschuß** erhoben werden.

Leipzig, Marienstraße 13, im November 1880.

Mecke,
Schriftführer.

Inhalt:

Das Aufsichtsrecht des Vorstandes der Anwaltskammern und die Stellung der Staatsanwaltschaft zu der Disciplinargewalt desselben.

Von Rechtsanwalt Dr. Hermann May in Hamburg.

I.

Der §. 49 der Rechtsanwaltsordnung, welcher den Wirkungskreis des Vorstandes der Anwaltskammern begrenzen soll, nennt in erster Linie als solchen „die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben."

Man kann nicht annehmen, daß in diesem Satze lediglich die letztere Thätigkeit dem Vorstande hat zugewiesen werden und mit dem Ausdruck „Aufsicht zu üben" nur eine Verschönerung des Satzes hat hergestellt werden sollen. Vielmehr muß angenommen werden, daß die Aufsicht die eine, die Handhabung der ehrengerichtlichen Strafgewalt die andere Thätigkeit sein soll, von denen die letztere bisweilen Folge der ersten sein wird.

Diese Ansicht wird wohl an vielen Stellen getheilt werden. Daß der von der Kammer selbst gesetzte Vorstand die Aufsicht über die Erfüllung der Pflichten der Mitglieder der Kammer zu führen hat, ist um so mehr berechtigt, als keiner anderen Behörde dieses Recht zugesprochen ist. Der Gesetzgeber hat es aber durchaus unterlassen, die Grenzen dieser Aufsicht zu bestimmen; weder in den Motiven zum Entwurfe noch in den Berathungen der Kommission ist ein Wort darüber erwähnt.

Ebensowenig sind Bestimmungen gegeben, in welcher Form diese Aufsicht geübt werden und welche Macht dadurch dem Vorstande eingeräumt werden soll. Der Entwurf wollte eine Art Mandatsverfahren herstellen.

Der Vorsitzende des Vorstandes sollte nach Anhörung des Staatsanwalts und des Rechtsanwalts Warnungen, sowie Geldstrafen bis zum Betrage von M. 150 verhängen, und gegen dessen Ausspruch das ehrengerichtliche Verfahren angerufen werden können.

Dieser Antrag des Entwurfs ist in der Reichstagskommission und zwar einstimmig gestrichen. So ist für die Form der „Aufsicht" nichts geblieben als die Veranlassung des ehrengerichtlichen Verfahrens.

In verschiedenen Vorständen der Anwaltskammern, z. B. in München (s. deren Jahresbericht) hat sich daher die Ansicht gebildet, daß das Aufsichtsrecht nicht anders als ausschließlich im ehrengerichtlichen Verfahren geübt werden könne.

Wer dies annimmt, wird gezwungen sein anzunehmen, daß der Ausdruck „Aufsicht üben" Nichts als rhetorischer Schmuck sei. Wer aber auf dem Standpunkte steht zu meinen, daß die Aufsicht nicht mit der ehrengerichtlichen Thätigkeit zusammenfalle, der wird entweder im Gesetze selbst Anhalt finden müssen, um diese Aufsicht wirksam werden zu lassen, oder wird eine desfallsige Ergänzung von der Gesetzgebung fordern müssen.

Denn die noch so kurze Erfahrung, welche den Vorständen der Anwaltskammern zu Gebote steht, muß schon gelehrt haben, daß das ehrengerichtliche Verfahren ganz ungeeignet ist, als

alleinige Handhabe zur Geltendmachung des Aufsichtsrechts und zur wirksamen Remedur gegen Verstöße zu dienen.

Um dies zu beweisen, muß zunächst daran erinnert werden, **worüber** Aufsicht geführt werden soll.

§. 49 sagt, über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten.

Das Gesetz hat eine Definition der Pflichten, welche gemeint sind, hier nicht gegeben. In §. 62 heißt es bekanntlich: Ein Rechtsanwalt, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt hat, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

Die Reichstags-Commission hat auf Antrag der Redactionscommission hinter das Wort „Pflichten", nach einem Vorgange im Reichsbeamtengesetz, den Hinweis (§. 28) eingeschaltet. Damit steht fest, daß nur bei unter diesen Paragraphen fallenden Vergehen das Ehrengericht in Wirksamkeit treten kann.

Weit genug freilich ist dieser Begriff gefaßt. Der Satz: „Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert", enthält eine Bestimmung, unter welche so ziemlich das ganze Leben eines Menschen fällt.

Aber es giebt eine Reihe von Pflichten des Rechtsanwalts, welche er erfüllen muß, ohne daß man, wenn er sie nicht erfüllt, sagen könnte, er habe seine Berufsthätigkeit nicht gewissenhaft ausgeübt oder sich der Berufsachtung nicht würdig gezeigt.

Dahin gehören alle Beschwerden, aus welchen sich ein Versehen, eine Nachläßigkeit in einem einzelnen Falle oder dgl. ergiebt, Verstöße auch gegen specielle Verpflichtungen des Anwalts, die ihm in der Rechtsanwaltsordnung oder sonst auferlegt sind.

Um ein Beispiel anzuführen, möge der wirklich vorgekommene Fall erwähnt werden, in welchem ein Schwurgerichtshof, als ein Vertheidiger — aus Versehen — zu spät kam, so daß die Sitzung kurze Zeit vertagt werden mußte, die „dienstliche Ahndung" auf Grund des §. 145 der Strafprozeßordnung von dem Vorstande der Anwaltskammer verlangte.

Der Betreffende war unter seinen Collegen als ein im höchsten Grade gewissenhafter Anwalt bekannt. Nur dadurch, daß die übliche Anfangsstunde der Sitzung für diesen Tag verlegt war, war das Versäumniß entstanden. Indessen hatte er Ladung zur richtigen Stunde erhalten und der Gerichtshof war in seinem Recht „dienstliche Ahndung" zu verlangen. Allein wenn der Vorstand sich nicht entschließen konnte, deswegen ein ehrengerichtliches Verfahren eintreten zu lassen, so konnte er auch keine Remedur geben.

Er mußte also trotz der ihm zweifellos zukommenden Aufsicht, trotz der zweifelsohne ihm allein zustehenden „dienstlichen Ahndung" sich Mangels eines Mittels, diese „Ahndung" sachgemäß eintreten zu lassen, seiner Rechte begeben und es dem Gerichtshofe überlassen, ob er sich an den Staatsanwalt wenden wollte, um eine ehrengerichtliche Anklage zu provoziren.

Wenn erforderlich, wird dies Beispiel um zahlreiche andere vermehrt werden können, welche, wie dieses, darthun, daß die Uebung der Aufsicht noch andere Formen der Rechtswahrung erheischt als das ehrengerichtliche Verfahren bietet.

Nun wird freilich die Frage aufgeworfen werden können, weshalb in solchen Fällen nicht ein Verweis oder dgl. im ehrengerichtlichen Verfahren eintreten sollte. Jeder mit den Verhältnissen Vertraute wird darauf leicht die Antwort finden.

Dies Verfahren ist erstens ein so schwerfälliges und durch die Gleichartigkeit mit dem Strafprozeß so herbes, um einen milden Ausdruck zu gebrauchen, daß man es für die leichtesten Fälle, in denen ein freundlich warnendes Wort die einzige Remedur sein würde, wahrlich nicht anwenden darf, ein Verfahren überdies, welches durch zu häufige Anwendung an Eindruck und Werth verlieren würde, dann aber ferner ist auch durch die Herbeiziehung des Staatsanwalts als Ankläger ein Element demselben beigemischt, welches in gar keinem Verhältniß steht zu demjenigen, was für diese leichtesten Verstöße erkannt werden soll, und welches in jedem Falle einen Apparat nothwendig herbeiführt, der allein durch die **Formen** weitaus härter trifft als beabsichtigt ist.

Es liegt in der Absicht dieser Bemerkungen, über die Stellung des Staatsanwalts noch Weiteres zu erörtern, hier wird es genügen zu constatiren, daß es schwer verständlich ist, weshalb, damit einem Anwalte eine collegiale Warnung übermittelt werde, es für erforderlich gehalten wurde, den ganzen Apparat einer Voruntersuchung, Anklage, Eröffnung der Hauptverhandlung und diese selbst in offenem Gerichte u. s. w. vorangehen zu lassen.

Von diesen Gesichtspunkten aus ist denn auch die Ansicht vertreten, zu welcher sich der Verfasser bekennt, daß der Vorstand kraft seiner Aufsichtspflicht das Recht habe, monitorisch, ermahnend, verhütend den Collegen in Fällen leichtester Pflichtverletzung entgegenzutreten, ohne daß es eines ehrengerichtlichen Verfahrens bedarf.

Diejenigen aber, welche anderer Meinung sind, sollten ihre Anstrengungen darauf richten, eine Ergänzung des Gesetzes in diesem Sinne herbeizuführen. Gegen die Bestimmung des Entwurfs, nach welcher der Vorsitzende eine vorläufige diskretionäre Gewalt haben sollte, sind Ausweise der Protokolle bedeutendere Gründe nicht geltend gemacht, die Gegner meinten, es sei für dasselbe kein Bedürfniß, führe zu den „schlimmsten Folgen" (welche dies seien ist nicht gesagt) und es könne leicht zu milde verfahren werden.

Wieso schließlich, obwohl zwei Mitglieder sich dafür ausgesprochen hatten, die Ablehnung einstimmig erfolgte, ist nicht zu ersehen. Nun ist es vielleicht richtig, daß, den Vorsitzenden allein mit solcher Gewalt zu bekleiden, etwas gewagt sein kann, aber ein Beschluß des Vorstandes oder eines Theiles desselben bietet gewiß Garantien genug nach allen Richtungen.

Daß ein Bedürfniß dazu vorliegt, ist hoffentlich durch diese Ausführungen nachgewiesen.

Es bliebe also nur zu erwägen, ob es möglich wäre, diejenigen Fälle abzugrenzen, in welchen die Aburtheilung durch das Ehrengericht erfolgen muß, und das würde sich ja z. B. schon erreichen lassen, wenn die „Warnung" dem Ehrengericht ganz entzogen und dem Vorstande überwiesen würde, oder wenn eine Ermahnung oder collegiale Rüge ohne ehrengerichtliches Verfahren zuläßig erklärt wird.

Eingehende Vorschläge in dieser Richtung werden leicht zu machen sein, wenn sich eine Uebereinstimmung mit den hier entwickelten Ansichten als allseitig vorhanden erweisen sollte.

II.

In anderer Richtung ist die Aufgabe des Vorstandes in Betreff der Disciplinargewalt verunklart durch die Stellung, welche im ehrengerichtlichen Verfahren dem Staatsanwalt eingeräumt ist. Indem das Gesetz den letzteren zum Ankläger in diesem Verfahren bestellte, hatte es nach der Aeußerung des Regierungscommissars in der Reichstagscommission (Protokoll Nr. 9) beabsichtigt dadurch zu erreichen, „daß die Landesjustizverwaltung ihre Anschauungen im ehrengerichtlichen Verfahren vertreten könne."

Den Gegnern dieser Betheiligung des Staatsanwalts, welche zweimal vergeblich versuchten, an seiner Statt einen Rechtsanwalt mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft betraut zu sehen, wurde, wenn sie plaidirten, daß dadurch eine Ueberwachung einträte, welche dem beabsichtigten Zweck der Selbstdisciplin nicht entspreche, entgegnet „es werde von ihnen auf die Thätigkeit des Staatsanwalts viel zu großes Gewicht gelegt. Was könne er thun? Nichts als Anträge stellen, die in der Hauptsache der Entscheidung von Standesgenossen unterliegen."

In der Praxis stellt sich heraus, daß dem Staatsanwalt ein viel wesentlicherer Einfluß beiwohnt, ein Einfluß, welcher dem Gedanken des Gesetzes kaum entspricht.

Auf zweierlei Weise gelangen Fälle zur ehrengerichtlichen Beurtheilung; meistentheils wird eine Beschwerde über die Handlungsweise eines Anwalts, sei es von Privaten direkt, sei es durch Vermittlung einer Behörde oder eines Gerichtes, an den Vorstand gelangen; der letztere wird, wenn ein ernster Fall vorliegt, in welchem entweder die Vermittlung nicht gelungen ist, oder Thatsachen vorliegen, welche eine Vermittlung ausgeschlossen erscheinen lassen, das Material dem Staatsanwalt mittheilen. Diesem ist also, abgesehen von der möglichen Beschwerde eines Verletzten an das Oberlandesgericht aus §. 170 der Strafprozeßordnung, zunächst allein die Cognition überlassen, ob überall ein ehrengerichtliches Verfahren eintreten soll; hält er dafür, daß es eintreten solle, wird aber sein Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt, so hat er die Beschwerde gegen die Ablehnung; wird das Hauptverfahren eröffnet und spricht nachher das Ehrengericht frei, so steht ihm die Berufung an den Ehrengerichtshof zu. Dadurch kann der Staatsanwalt jede Sache dem Urtheil des Standesgerichts entziehen und auf den mehr als Disciplinargericht zu betrachtenden Ehrengerichtshof provoziren.

So liegt also in seiner Stellung durch diese ihm gegebenen Rechte das Hauptgewicht bei der Führung der Aufsicht.

Viel einflußreicher wird die Stellung in denjenigen Fällen, welche durch Private oder Behörden bei ihm zur Anzeige gelangen; alsdann wird er zunächst Ermittlungen veranlassen, somit die Sache allein instruiren und wird häufig, indem er annimmt, daß eine Veranlassung zum ehrengerichtlichen Verfahren nicht vorhanden ist, die Akten dann fortlegen.

Auf diese Weise erhält dann der Vorstand auch nicht einmal eine Kenntniß von dem Vorgange und das Aufsichtsrecht ist thatsächlich von dem Staatsanwalt allein geübt.

Würde das Gesetz ihm die Verpflichtung auferlegen in solchem Falle mindestens eine Anzeige von dem Geschehenen zu machen, so würde das Material zur Beurtheilung der Mitglieder in der Hand des Vorstandes zusammen sich finden. Sowie die Sache jetzt liegt, können bei der Staatsanwaltschaft eine Reihe von Denunciationen eingegangen sein, deren Thatbestand nach der Meinung des **Vorstandes** eine Verletzung der Standesehre involviren würde, während der **Staatsanwalt** dieselben unberücksichtigt läßt. Das wird allerdings nur von Wichtigkeit sein in den übrigens nicht seltenen Fällen, in welchen eine **Mehrzahl** von Versäumnissen und Vernachlässigungen erst ein Einschreiten gerechtfertigt erscheinen lassen würde.

Nun muß zugestanden werden, daß auch im umgekehrten Falle die Sache Bedenken erregt.

Es kann vom Staatsanwalt in einem Falle eine Denunciation gegen einen Anwalt, der seine Pflicht nicht thut, oder der z. B. wegen Schulden beiangt wird, das Einschreiten nicht für nöthig erachtet werden, weil er das Angezeigte für einen einzeln stehenden Fall hält, während bei dem Vorstande bereits eine Reihe solcher Fälle zur Kenntniß gebracht und durch Vermittelung erledigt worden sind.

In der That giebt es Staatsanwälte, welche die Auffassung haben, der Vorstand sei verpflichtet, von allen solchen Vorkommnissen, bei welchen auch nur ein Zweifel entstehe, ob sie Grundlage eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden könnten, dem Staatsanwalt Kunde zu geben.

Diese Auffassung ist ersichtlich falsch und geht von der irrigen Voraussetzung aus, daß das Gesetz den Staatsanwalt zur Aufsichtsführung bestellt habe und dem Vorstand lediglich die Rolle des Denuncianten zugewiesen sei; es läßt sich aber nicht verkennen, daß die ganze Art und Weise, wie das Gesetz die Stellung des letzteren normirt hat, Unklarheit in die Materie gebracht hat.

Wiewohl es nicht ganz zu den hier behandelten Fragen gehört, darf wohl darauf hingewiesen werden, daß die Anwendung des Strafprozesses auf das ehrengerichtliche Verfahren auch wunderliche Erscheinungen zu Tage fördert.

Nachdem der Vorstand in seiner Gesammtheit zunächst beschlossen hat, daß die Anzeige dem Staatsanwalt zu übergeben sei, wird die Frage auf Eröffnung der Voruntersuchung dem Ehrengericht unterbreitet, also fünf derjenigen Personen, welche eben in der Sache ihre Meinung geäußert haben.

Dieselben Personen, allerdings bisweilen auch Stellvertreter derselben, beschließen über die Eröffnung des Hauptverfahrens und da §. 80 deren Theilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausschließt, so urtheilen sie auch in diesem, dabei läßt noch die Unklarheit des §. 67 die Auslegung zu, daß für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden nicht einmal Stellvertreter möglich seien. Diese Auffassung scheint nicht richtig, wo sie aber herrscht, sind diese letzteren jedenfalls in allen Phasen des Prozesses an den Beschlüssen betheiligt.

Diese Eigenthümlichkeiten zeigen gewiß, daß für den Begriff des Standesgerichts andere Grundsätze auch nach dem Gesetze gelten sollten als für die Straf- und sonstige Disciplinargerichtsbarkeit; um so unbegreiflicher ist es daher, daß die Reichstagscommission, freilich nur mit der Majorität von **einer Stimme**, die Zulassung des Staatsanwalts in dem Verfahren angenommen hat, und daß der Reichstag dieser Majorität gefolgt ist. —

Die Schilderung dieser Zustände ist hervorgegangen aus dem Wunsche, eine Diskussion anzuregen darüber, wie die An-

waltskammern die durch das Gesetz entstehenden Unzuträglichkeiten möglichst ebnen können; denn dazu, daß das Gesetz jetzt schon geändert werde, wird gegenüber den bestimmten Erklärungen der Regierungen in der Commission schwerlich eine Aussicht sein.

Bei dieser Gelegenheit wird eine Reihe von speciellen Vorkommnissen, deren gleichmäßige Erledigung in allen Anwaltskammern gewiß wünschenswerth ist, zur Besprechung gelangen können. So z. B. die allerdings nicht bedeutende Frage, wer denn nach §. 71 den Präsidenten des Oberlandsgerichts um die Abordnung eines Richters zur Führung der Voruntersuchung zu ersuchen habe; eine Prozeßhandlung, welche auch bereits zu Competenzstreitigkeiten zwischen Staatsanwalt und Beistand Gelegenheit gegeben haben wird.

Bestimmte Vorschläge aber zur Ausgleichung der Uebelstände zu machen, wird freilich erst dann möglich sein, wenn eine größere Erfahrung gesammelt ist, oder aus allen Anwaltskammern die bisherigen Erfahrungen zusammengestellt sind.

Den deutschen Anwaltsverein darauf aufmerksam zu machen, daß er dieser für die Interessen des Anwaltsstandes so wichtigen Materie seine Beachtung schenke, ist der Zweck dieser Zeilen.

Grundsätze für die in Enteignungs-Sachen zu gewährende Entschädigung.

(Schluß.)

Ad III.

In der sub 1 wörtlich mitgetheilten Stelle des in Rede stehenden Urtheils vom 26. Mai 1880 und in einem am nämlichen Tage von demselben Hülfssenat des Reichsgerichts erlassenen Urtheile in Sachen Döpner wider Fiskus ist ferner ohne weitere Motivirung der Grundsatz aufgestellt, daß im Enteignungs-Verfahren bei Feststellung der Entschädigung diejenigen für das Restgrundstück entstehenden Nachtheile nicht zu berücksichtigen seien, welche auch dann für das Restgrundstück entstanden sein würden, falls dem Grundbesitzer von seinem Eigenthum nichts enteignet, die Eisenbahnanlage vielmehr lediglich auf benachbarten Grundstücken hergestellt wäre.

Wenn den eng zusammen hangenden Grundstücken a und b des N. vom dicht anstoßenden fremden Grundstücke c aus der auf c liegenden Quelle werthvolles Wasser zufließt, welches dem Grundstücke a durch Anlage eines tiefen Einschnittes auf b entzogen werden kann, so würde N. als **bonus pater familias**, insbesondere als Vormund beim freihändigen Verkaufe seines Grundstückes b unter allen Umständen den Vorbehalt machen müssen, daß der Käufer ihm für das Grundstück a jenes Quellwasser nicht entzieht oder ihn event. für die Entziehung entschädigt. Nach jener Annahme des dritten Hülfssenats des Reichs-Gerichts soll dagegen N. beim Zwangsverkaufe des Grundstücks b (behufs Anlage eines Eisenbahn-Einschnittes) für die durch letzteren eintretende Versiegung jenes Quellwassers auf seinem Grundstücke a deshalb keine Entschädigung fordern können, weil N. denselben Schaden ohne Ansprüche auf Schadenersatz (cf. Allg. Ld. R. I. 8. § 130) auch erlitten haben würde, wenn die Eisenbahn über das Grundstück c angelegt wäre!! In § 7 der oben citirten Abhandlung des Dr. Bohlmann und in dem dort S. 38 mitgetheilten Ober-Tribunals-Erkenntnisse vom 19. December 1851 ist die Unhaltbarkeit jener ohne Angabe von Gründen vom Hülfs-Senate hingestellten Meinung dargethan. Auf den Umstand, daß der Eigenthümer von c berechtigt ist, dem N. jenes Wasser zu entziehen, „**si non animo nocendi, sed suum agrum meliorem faciendi id fecit**“ — **lex 15 § 12 D. de aqua (39,3)** — kann der Bahn-Eigenthümer seine Weigerung des Schadensersatzes nicht gründen, weil er die jura dieses Nachbars nicht erworben hat. Bei partieller Enteignung, sagt Dr. Bohlmann S. 40 mit Recht, kann der Expropriat fordern, daß die Entschädigung nach Maßgabe der vom Ministerium und vom Reichs-Eisenbahn-Amte in Gemäßheit des § 4 des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838 und § 4 des Reichs-Gesetzes vom 27. Juni 1873 (R.-Ges.-S. S. 164) wirklich genehmigten Bahn-Trace und nicht nach Maßgabe einer nur fingirten Bahn-Trace bemessen werde. Auf bloße Möglichkeiten, sagt das von Dr. Bohlmann S. 67 mitgetheilte Urtheil des Appellhofes zu Magdeburg mit Recht, kann in Ermangelung thatsächlicher Umstände, welche den Eintritt jener Möglichkeiten auch nur als wahrscheinlich erachten lassen **und deren Nachweis der Eisenbahn-Verwaltung obgelegen hätte**, kein Gewicht gelegt werden.

Wäre man bezüglich der einen Grenzlinie des zu enteignenden Grundstückes berechtigt, hier die Anlage einer Eisenbahn zu fingiren und dem zu enteignenden Grund-Eigenthümer die Nachtheile, welche ihm an dieser Grundstücksseite durch Anlage einer Eisenbahn erwachsen würden, von seiner Schadensberechnung in Abzug zu bringen resp. in Gegenrechnung zu stellen, so könnte man mit demselben Rechte diese Fiction, diese Gegenrechnung für alle Grenz-Seiten des partiell zu enteignenden Grundstücks aufstellen. Man würde dann zu dem widersinnigen Resultat gelangen, daß für werthvolle städtische Baustellen, für welche als solche bei freihändigem Verkaufe hohe Preise erzielt werden könnten, in vielen Fällen beim Zwangs-Verkaufe im Enteignungs-Verfahren nur die niedrigen Preise von Ackerländern, Gärten oder Lagerplätzen zu entrichten sein würden, da Bauplätze im Falle der Anlage von Eisenbahnen auf allen oder mehreren Seiten derselben in den meisten Fällen die Qualification zu Bauplätzen verlieren und nur noch zu Aeckern, Gärten oder Lagerstellen benutzbar bleiben würden. Das wäre ein Hohn auf den in Gesetzen (cf. § 1 des Enteignungs-Ges. vom 11. Juni 1874) aufgestellten Grundsatz, daß das Grund-Eigenthum nur gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden soll.

Vor solchen Verirrungen schützt die Beobachtung des im Urtheile des frühern Ober-Tribunals vom 5. April 1872 (Striethorst Archiv Bd. 86, S. 78) und in dem zum Enteignungs-Gesetze vom 11. Juni 1874 von den Reichs-Gerichtsräthen Dr. Bähr und Langerhans herausgegebenen Commentar S. 132 anerkannten Axioms, daß bei der Zwangs-Enteignung der Kaufpreis nur nach den auch beim freihändigen Verkaufe rationellen Rücksichten bemessen werden darf. Nach diesem Axiom kann bei Abmessung des Kaufpreises eines Grundstückes auf die bloße Möglichkeit, daß dasselbe vielleicht einmal durch die Anlage einer Eisenbahn auf dem benachbarten Terrain beschädigt werden kann, im Ent-

eignungs-Verfahren nicht mehr Werth gelegt werden, als beim freihändigen Verkaufe geschieht. Beim Zwangs-Verkaufe wird man sich daher wie beim freihändigen Verkaufe für den concreten Fall die Frage vorlegen müssen: liegt bei diesem speciellen Grundstücke nach den hier obwaltenden concreten Verhältnissen die Gefahr der Eisenbahn-Anlage auf benachbartem Terrain vor oder nicht? Diese Gefahr wird — abgesehen davon, daß die Gründung eines Eisenbahn-Unternehmens keine leichte Sache ist, — häufig schon wegen der concreten lokalen Verhältnisse des Nachbar-Grundstückes und der gesammten Nachbarschaft für ausgeschlossen zu erachten sein. Wie nach § 6 Allg. L.-R. Th. I. Tit. 6 bei Abschätzung entzogener Vortheile nur auf solche Vortheile Rücksicht genommen werden darf, „die entweder nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und der Geschäfte des bürgerlichen Lebens, oder vermöge gewisser schon getroffener Anstalten und Vorkehrungen vernünftiger Weise erwartet werden konnten," so muß man auch umgekehrt bei Arbitrirung der Werths-Verminderung und der Nachtheile, welche einem zu enteignenden Grundstücke bevorstehen können, dieselben Grenzen festhalten und nicht rein imaginäre Nachtheile in Berechnung ziehen.

Dr. H.

Ueber den Einspruch, unter besonderer Berücksichtigung des amtsgerichtlichen Prozesses.

Nach §. 297 folg. C. Pr. O. ist ein Versäumnißurtheil auf Antrag zu erlassen, wenn eine Partei in irgend einem Verhandlungstermine nicht erscheint oder nicht verhandelt. Es kann dahin gestellt bleiben, ob diese Neuerung für amtsgerichtliche Sachen, deren regelmäßig einfache Natur bei der raschen Aufeinanderfolge der Termine einen wiederholten Vortrag der Sache nur selten erfordert, geboten war, das Anwendungsgebiet des Versäumnißurtheils ist jedenfalls ein größeres geworden und damit hat das Correlat, der Einspruch, eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Gleichwohl sind die Bestimmungen der C. Pr. O. über den Einspruch nicht so klar, daß sich nicht schon Meinungsverschiedenheiten über ihre Tragweite gebildet hätten. Es sei gestattet, einige davon nachstehend darzulegen.

I. Der Einspruch gehört bekanntlich nicht zu den sog. Rechtsmitteln, er ist vielmehr nur ein Rechtsbehelf, er muß aber innerhalb einer zweiwöchigen Nothfrist, deren Lauf mit der Zustellung des Versäumnißurtheils beginnt, eingelegt werden. Hierbei entsteht die Frage, ob jede, also auch die säumige, Partei die Zustellung des Versäumnißurtheils bewirken kann. Die Motive S. 234 (Hahn Mat. I. S. 297) besagen:

> Die Einspruchsfrist ist eine Nothfrist, deren Lauf mit der Zustellung des Versäumnißurtheils auf Betreiben der gehorsamen Partei beginnt"

und scheinen hierdurch anzudeuten, daß nur die gehorsame Partei in der Lage ist, durch Zustellung den Lauf der Frist herbeizuführen. Diese Ansicht wird auch von Koch und Struckmann u. A. getheilt, sie kann aber als richtig nicht anerkannt werden. Der klare Wortlaut des §. 304 verlangt für den Beginn der Frist nichts weiter als die Zustellung des Versäumnißurtheils er unterscheidet nicht, von welcher Partei die Zustellung bewirkt wird und es erscheint deshalb unzulässig, eine solche vom Gesetzgeber nicht beliebte Unterscheidung willkürlich aufzustellen. Dieselbe tritt auch in einen Widerspruch mit der Vorschrift des §. 198, wonach — zur Vermeidung wiederholter Zustellung — die von einer Seite bewirkte Zustellung den Lauf einer gesetzlichen oder richterlichen Frist ebenso gegen die zustellende Partei wie gegen deren Gegner herbeiführt. Es ist nicht abzusehen, warum gerade bei Versäumnißurtheilen die Zustellung Seitens der säumigen Partei ohne Wirkung bleiben und eine nochmalige Zustellung Seitens des Gegners erforderlich sein soll, um den Lauf der Einspruchsfrist beginnen zu lassen. Offenbar haben die mitgetheilten Motive nur den gewöhnlich eintretenden Fall vor Augen. — Nach der gegnerischen Meinung würde im Fall der Abweisung des Klägers durch Versäumnißurtheil der Fortgang der Sache ganz von dem Beklagten abhängen.

II. Ein weiterer Streit wird darüber geführt, ob die vorherige Zustellung des Versäumnißurtheils Voraussetzung der gültigen Einlegung des Einspruchs ist; doch dürfte dieser Streit m. E. im verneinenden Sinne zu entscheiden sein. Denn §. 304 bestimmt nur, daß die Einspruchsfrist vor der Zustellung nicht läuft und erst mit dieser beginnt, er besagt aber nicht, daß der Einspruch selbst erst nach vorausgegangener Zustellung, nach Beginn des Laufs der Nothfrist eingelegt werden dürfe. Hätte der Gesetzgeber eine solche Vorschrift beabsichtigt, so würde er sicherlich nicht unterlassen haben, derselben in §. 303 oder 304 in ähnlicher Weise wie er es in §§. 477, 870 gethan hat, besonderen Ausdruck zu verleihen und sie nachdrücklich hervorzuheben. Zwar heißt es in den Motiven S. 234, daß die Vorschriften des §. 304 mit den Bestimmungen über die Fristen zur Einlegung der Berufung &c. im Einklange stehen; gleichwohl erscheint eine analoge Ausdehnung des §. 477 durch seine Entstehungsgeschichte ausgeschlossen. Danach kamen für die Berechnung des Anfangspunktes der Berufungsfrist zwei Momente, Verkündung und Zustellung des Urtheils, in Frage. Die erstere wurde verworfen, weil die Parteien vor Einsicht des vollständigen Urtheils, deren Möglichkeit erst durch die Zustellung festgestellt wird, den Erfolg des einzulegenden Rechtsmittels mit Sicherheit zu prüfen nicht in der Lage sind; die Zustellung dagegen, mit der Maßgabe, daß die frühere Einlegung wirkungslos sei, deshalb acceptirt, weil in dieser Weise die Einheit der Frist für beide Parteien, sowie die einheitliche Verhandlung in der Berufungsinstanz erreicht wird. (cfr. Motive S. 302 Hahn I. S. 353.) Diese Gründe treffen für den Einspruch nicht zu. Denn da dieser Rechtsbehelf stets nur einer, der säumigen, Partei zusteht, so kann hier von einer einheitlichen Frist und Verhandlung beider Parteien nicht wohl die Rede sein. Insoweit aber die Zustellung die Kenntniß der Gründe vermitteln soll, so erscheint sie hier überflüssig, weil der Entscheidungsgrund nur dahin lauten kann und formularmäßig dahin lautet: „in Erwägung, daß das thatsächliche mündliche, den Klageanspruch rechtfertigende Vorbringen des Klägers für zugestanden anzusehen ist" oder: „gemäß §. 295". In Ermangelung eines dahin zielenden ausdrücklichen Verbotes ist daher die Einlegung des Einspruchs vor der Zustellung des Versäumnißurtheils für zulässig zu erachten.

III. Was die Form der Einspruchserhebung anlangt, so fordert §. 305 Zustellung eines Schriftsatzes von bestimmendem Charakter, ein Erforderniß, dessen Beobachtung von Amtswegen

zu prüfen ist. Während im landgerichtlichen Verfahren ein Verstoß kaum vorkommen wird, giebt es im amtsgerichtlichen Prozessen, in welchen die Parteien in Person auftreten, die Erörterung der Formalien oft zu Bedenken Veranlassung. Hierbei darf man die in den Motiven wiederholt hervorgehobene Tendenz des Gesetzgebers „das Verfahren von entbehrlichen Formen fernzuhalten", nicht aus dem Auge verlieren. Wenn also §. 305 Nr. 1 die Bezeichnung des Urtheils verlangt, gegen welches Einspruch erhoben wird, so ist diesem Erforderniß offenbar genügt, wenn auch nur das Prozeßrubrum so genau bezeichnet ist, daß der Gegner über die Sache nicht im Zweifel sein kann. Ein Zusatz, etwa: „In Sachen rc. bin ich durch Versäumnißurtheil von . . . abgewiesen worden" würde m. E. eine nutzlose Formalität enthalten, nutzlos deshalb, weil die Absicht des Einsprechenden auch ohne ihn sofort erkennbar ist, und ein Zweifel darüber, daß der Angriff speziell gegen das Urtheil gerichtet sei, nicht aufkommen kann. Aus dem Unterbleiben jenes Zusatzes kann daher ein Abweisungsgrund nicht entnommen werden; ebensowenig aber auch daraus, daß das Wort: „Einspruch" nicht in dem Schriftsatze gebraucht ist. Es gilt sicherlich auch hier was die Motive (S. 303 Hahn I. S. 354) bezüglich der Berufung ausführen, daß nämlich zu der Erklärung, es werde Berufung eingelegt, der Gebrauch solenner Worte nicht erforderlich ist; es genügt also, daß die Absicht, Einspruch zu erheben, in erkennbarer Weise ausgedrückt wird. Auch für das Erforderniß, §. 305 Nr. 3, die Ladung zur mündlichen Verhandlung, ist der Gebrauch solenner Worte nicht vorgeschrieben; der Gesetzgeber hat sich sogar absichtlich enthalten, auch nur spezielle Erfordernisse der Ladung festzustellen, weil sich dieselben mit Rücksicht auf den Zweck der Ladung, auf den Gegenstand des Termins und auf die Person des Ladenden von selbst ergeben; es muß aber in jedem Falle in den gebrauchten Worten die Aufforderung zum Erscheinen im Termine enthalten sein. Wenn also die Einspruchsschrift sich damit begnügt, die Anberaumung eines Termines zu erbitten, so ist zwar zuzugeben, daß hierdurch der Wille, mit dem Gegner zu verhandeln, unverkennbaren Ausdruck erhalten hat, allein eine an ihn gerichtete Aufforderung, in dem Termine zu erscheinen, ist nicht aufgenommen und der Einspruch muß als unzulässig verworfen werden. Ist am Terminstage die zweiwöchige Einspruchsfrist bereits abgelaufen, so ist der Mangel irreparabel und das Versäumnißurtheil wird rechtskräftig. In den anderen Fällen entsteht die Frage, ob und inwieweit in der mündlichen Verhandlung bei dem Erscheinen beider Parteien die Mängel der Einspruchsschrift geheilt werden können. Der Wortlaut des §. 304 sowie die im §. 305 vorgeschriebene Offizialprüfung legen eine verneinende Antwort nahe, bei näherer Erwägung wird man jedoch die Affirmative als richtiger vorziehen. Man vergegenwärtige sich, daß auch die Klageschrift einen bestimmenden Charakter hat und nicht selten ebenfalls der Offizialprüfung unterliegt. Wird nun allgemein angenommen, daß die fehlenden Essentialien der Klageschrift im Verhandlungstermine ergänzt werden können, so liegt kein Grund vor, die gleiche Befugniß bezüglich der Einspruchsschrift nicht zuzulassen. Es würde sicherlich an die formalistische Strenge des röm. Legisaktionenprozesses erinnern, wollte man trotz des Erscheinens beider Parteien und trotz ihrer Absicht, mündlich zur Hauptsache zu verhandeln, den Einspruch verwerfen, weil die Ladung mit ausdrücklichen Worten in dem Schriftsatze nicht enthalten ist. Ja, man muß sogar noch weiter gehen und annehmen, daß, wenn die Parteien an ordentlichen Gerichtstagen ohne Terminsbestimmung erscheinen, der Einspruch erhoben und zur Hauptsache verhandelt werden kann, also namentlich dann, wenn eine Partei, welche vielleicht den Aufruf überhört hat, erst nach Erlaß des Versäumnißurtheils eintritt und verhandeln will. §. 461 scheint zwar nur die Klageanbringung im Auge zu haben; allein sein Wortlaut enthält nichts, was zu einer solchen Beschränkung zwingt. Da er den Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Ladung und Terminsbestimmung zu erscheinen gestattet, so trifft er alle Fälle der mündlichen Behandlung, in welchen sonst Ladung und Terminsbestimmung erforderlich sind. Hierfür spricht auch §. 462, nach welchem die Einspruchsschrift nicht minder wie Ladungen zur Verhandlung über einen Zwischenstreit, auf Berichtigung oder Ergänzung eines Urtheils ebenso wie nach §. 457 die Klageschrift zu Protokoll erklärt werden können. Die Annahme, daß hiernach die Parteien zur Verhandlung über einen Zwischenstreit, zur Berichtigung resp. Ergänzung des Urtheils ohne Ladung erscheinen dürfen, ist so unbedenklich und muß auch bezüglich des Einspruchs gelten, der im §. 462 mit den gedachten Fällen gleich behandelt wird. — M.

Zur Auslegung des §. 211 C. P. O.

Entsch. des R. G. II. C. S. v. 28./9. 1878 i. S. Péridon c. Ledain Nr. 192/80 II. O. L. G. Colmar.

Die von dem Beklagten eingelegte Berufung war durch Urtheil des Oberlandesgerichts zu Colmar vom 12. April 1880 zurückgewiesen worden. Gegen dieses, dem Rechtsanwalt S. als Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 27. April 1880 zugestellte Urtheil des Oberlandesgerichts hat der Beklagte durch Zustellung vom 10. Juni 1880 Revision eingelegt und in dem zugestellten Schriftsatze bemerkt, daß er zugleich Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Revisionsfrist beantrage und zur Rechtfertigung dieses Antrags ein ärztliches Zeugniß hinterlege, wonach der Anwalt des Revisionsklägers in den letzten Monaten ernstlich erkrankt gewesen sei.

Das hinterlegte ärztliche Attest ist am 7. Juni 1880 ausgestellt, in demselben ist bescheinigt, Rechtsanwalt S. sei seit einigen Monaten in dem Grade leidend gewesen, daß er seine Geschäfte nur in geringem Umfang erledigen durfte; in den letzten Wochen habe er sogar, namentlich wegen hinzugetretener Sehstörung, kaum lesen können und sich aller Arbeiten enthalten müssen.

Das R. G. hat den Antrag auf Wiedereinsetzung verworfen und die Revision als unzulässig zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Nicht mit Unrecht hat der Revisionsbeklagte gerügt, daß der Vorschrift des §. 214 Nr. 1 der Civilprozeßordnung, wonach der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Thatsachen enthalten muß, durch den zugestellten Schriftsatz nicht entsprochen sei; denn die Erwähnung, daß der Anwalt des Revisionsklägers

in den letzten Monaten ernstlich erkrankt gewesen sei, läßt eine nähere thatsächliche Auskunft darüber vermissen, inwieweit diese Krankheit, welche auch zur Zeit der Einlegung der Revision, und zwar in erhöhtem Grade, noch fortbestand, nach der Behauptung des Revisionsklägers mit der Versäumung der Nothfrist in einem ursächlichen Zusammenhang stehe. Jedenfalls kann aber auf Grund des Vorgebrachten im vorliegenden Falle nicht angenommen werden, daß der Revisionskläger durch einen **unabwendbaren Zufall** verhindert worden sei, die Revisionsfrist einzuhalten (§. 211 der Civilprozeßordnung). Es ist nicht glaubhaft gemacht, daß der erkrankte Vertreter des Revisionsklägers nicht einen anderen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung dringender Geschäfte, soweit er sie selbst zu erledigen außer Stande war, hätte beauftragen oder in anderer Weise geeignete Vorsorge hätte treffen können. Der **Begriff des unabwendbaren Zufalls ist gleichbedeutend mit dem der höheren Gewalt im Sinne des Artikels 395 des Handelsgesetzbuchs**; nun waren aber Vorkehrungen möglich, welche ungeachtet der Krankheit des Vertreters die Wahrung der Nothfrist gesichert hätten. Der Wortlaut und die Entstehungsgeschichte des §. 211 der Civilprozeßordnung ergeben, daß, wenn es einerseits die Absicht des Gesetzgebers war, die durch unverschuldete Versäumung der Nothfristen in manchen Fällen entstehenden Härten zu vermeiden, andererseits zur Verhütung von Mißbräuchen die Wiedereinsetzung nur innerhalb der fest gezogenen Grenzen bewilligt werden soll.

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

VI.

(Uebersicht der Präjudizien vom 1. Juli bis 30. September 1880.)

I. Zum Reichsgesetzbuche.

1. §. 2.

Eine unter der Herrschaft eines milderen Strafgesetzes begonnene, unter der Herrschaft eines strengeren fortgesetzte und beendete strafbare Handlung ist nach dem strengeren Gesetze zu bestrafen. Urth. d. Feriensen. v. 7. Sept. 1880 (2114/80).

2. §. 41.

Die Unterdrückung einer Schrift kann auch ausgesprochen werden, wenn die Geschworenen den Angeklagten freigesprochen haben. Urth. d. I. Straffen. v. 12. Juli 1880 (1878/80).

3. §. 49.

Der Gehülfe ist als solcher auch strafbar, wenn der Thäter von der geleisteten Hülfe keine Kenntniß hatte, und wenn die verabredete und geleistete Beihülfe nicht nachweisbar die That förderte. Urth. d. I. Straffen. v. 23. Sept. 1880 (2016/80).

4. §. 49a.

Zur Bestrafung aus §. 49a wegen mündlicher Aufforderung zu einem Verbrechen ist es nicht erforderlich, daß der in Aussicht gestellte Vortheil ein bestimmter war, und daß der Auffordernde ihn selbst leisten oder dafür haften wollte. Urth. d. III. Straffen. v. 2. Juli 1880 (1502/80).

5. §. 59.

Irrthum des Thäters über die Strafbarkeit der That, hervorgerufen dadurch, daß früher die gleiche That als straflos behandelt wurde, bewirkt nicht Straflosigkeit. Urth. d. III. Straffen. v. 25. Sept. 1880 (1862/80).

6. §§. 59. 49.

Der dolos handelnde Gehülfe kann bestraft werden, wenn auch der physische Urheber der That durch Irrthum über eine Thatsache straflos ist. Urth. d. III. Straffen. v. 2. Juli 1880 (1440/80).

7. §§. 67. 68.

Unterlassungsdelikte (Nichterfüllung der Wehrpflicht) verjähren nicht, so lange die Nichterfüllung der gesetzlichen Pflicht andauert. Urth. d. I. Straff. v. 16. Sept. 1880 (1902/80).

8. §§. 73. 74.

Die mehrfache Verletzung desselben Strafgesetzes durch eine und dieselbe strafbare Handlung, wie fahrlässige Herstellung eines Baugerüstes und die dadurch bewirkte Verletzung mehrerer Personen, bildet ideelle, nicht reale Concurrenz. Urth. d. I. Straffen. v. 1. Juli 1880 (1682/80).

9. §. 74.

Der Abmessung einer Gesammtstrafe muß die Abmessung der Einzelstrafen ausdrücklich zu Grund liegen. Urth. d. I. Straffen. v. 20. Sept. 1880 (2280/80).

10. §. 115.

Die Theilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung kann nur dann nach diesem Paragraphen bestraft werden, wenn festgestellt ist, daß der Theilnehmer sich vorsätzlich und mit Wissen von dem strafbaren Zwecke der Zusammengerotteten an die Menge angeschlossen hat. Urth. d. I. Straffen. v. 1. Juli 1880 (1709/80).

11. §. 131.

Die Frage, ob Thatsachen entstellt sind, oder ob nur Verdächtigung der Motive und Absichten der Obrigkeit vorliegt, gehört zur Thatfrage. Urth. d. III. Straffen. v. 14. Juli 1880 (1679/80).

12. §. 132.

Derjenige, welcher eine Handlung, die er auch als Privatperson hätte vornehmen können, unter der Vorspiegelung, er sei Beamter, vornimmt; oder der sich einen nicht bestehenden Amtstitel beilegt, oder eine Handlung vornimmt, welche nicht in der Zuständigkeit des angemaßten Amtes gelegen wäre, kann wegen Amtsanmaßung bestraft werden. Urth. d. III. Straffen. v. 7. Juli 1880 (1633/80).

13. §. 139.

So lange die in verschiedenen verschlossenen Zellen detinirten Gefangenen sich noch in denselben befinden, also getrennt sind, kann keine Zusammenrottung angenommen werden, wenn sie auch gemeinschaftliche Selbstbefreiung verabredet haben und einer der Gefangenen aus seiner Zelle ausgebrochen ist und die andern zu befreien versucht. Urth. d. III. Straffen. v. 25. Sept. 1880 (2229/80).

14. §. 173.

Unter die Verwandten in auf- und absteigender Linie fallen auch uneheliche. Urth. d. II. Straffen. v. 21. Sept. 1880 (1912/80).

15. §. 180.

Die Kuppelei durch Vermittelung erfordert die Herbeiführung von Verhältnissen, wodurch für die Unzucht günstigere Voraussetzungen geboten sind. Urth. d. I. Straffen. v. 23. Sept. 1880 (2058/80).

16. §. 183.

Die Anwendung des §. 183 setzt voraus, daß festgestellt ist, daß Jemand an einer unzüchtigen Handlung Aergerniß genommen hat. Urth. d. I. Straffen. v. 12. Juli 1880 (1892/80) und des III. Straffen. v. 29. Sept. 1880 (1598/80). Hiermit verließ das Reichsgef. die bisher bestehende Praxis, welche nur eine objektiv zur Erregung von Aergerniß geeignete Handlung forderte; vgl. jedoch Urth. v. 28. Febr. 1880 oben S. 74 Ziff. 16.

17. §. 239.

Zu der unbefugten vorläufigen Festnahme einer Person zur Feststellung seiner Person kann, auch wenn sie nur kurze Zeit dauerte und der Festgenommene sich befreien konnte, eine Freiheitsberaubung erblickt werden. Urth. d. III. Straffen. v. 7. Juli 1880 (1633/80).

18. §§. 242. 43.

Das Ausstrecken der Hand, um ein Behältniß zu öffnen und aus demselben zu stehlen, ist Diebstahlsversuch. Urth. d. II. Straffen. v. 9. Juli 1880 (1552/80).

19. §. 242.

Gestochener Torf ist kein Bodenerzeugniß, dessen Entwendung als Feldfrevel zu bestrafen ist. Urth. d. III. Straffen. v. 7. Juli 1880 (1735/80).

20. §§. 242. 246.

Der Miether meublirter Zimmer begeht durch Aneignung von Meubles Unterschlagung, nicht Diebstahl. Urth. d. II. Straffen. v. 12. Juli 1880 (1728/80).

21. §. 243 Ziff. 7.

Zum Diebstahl mittels Einschleichens zur Nachtzeit ist nicht erforderlich, daß der Dieb in getrennten Zeitabschnitten sich eingeschlichen und dann später gestohlen hat. Urth. d. Feriensen. v. 11. August 1880 (2180/80).

22. §. 244.

Zur Annahme des Rückfalls beim Diebstahl eignet sich auch eine wiederholte Bestrafung als Gehülfe beim Diebstahl. Urth. d. I. Straffen. v. 23. Sept. 1880 (2016/80).

23. §. 246.

Die Aneignung von Geld, welches ein Bevollmächtigter durch Verwerthung eines ihm hierzu übergebenen Wechsels erhalten hatte, und an einen Dritten abliefern sollte, ist als Unterschlagung strafbar. Urth. d. Feriensen. v. 7. Sept. 1880 (2241/80).

24. §§. 253. 74.

Die Absicht, einen und denselben Vermögensvortheil zu erlangen, welche mittels Bedrohung mehrerer Personen zu erreichen unternommen wurde, schließt die Annahme mehrerer realconcurrirender Erpressungen nicht aus. Urth. d. I. Straffen. v. 1. Juli 1880 (1678/80).

25. §. 259.

Hehlerei kann nicht durch Erwerbung von Sachen begangen werden, welche mittels der durch eine Strafthat erlangten angeschafft waren. Urth. d. II. Straffen. v. 6. Juli 1880 (1379/80).

26. §. 259.

Der Mitgenuß gestohlener Sachen kann Hehlerei begründen, wenn der Thatrichter entscheidet, daß die Sache in den Gewahrsam des Hehlers übergegangen war. Urth. des III. Straffen. v. 22. Sept. 1880 (1605/80).

27. §. 266.

Ein Vormund ist wegen Untreue strafbar, wenn die vorsätzlich begangene That objektiv den Mündel benachtheiligte, wenn dies auch nicht in der Absicht des Thäters lag und der Nachtheil kein dauernder war. Urth. d. II. Straffen. v. 2. Juli 1880 (1652/80). (Vgl. oben S. 75 Ziff. 39.)

28. §. 350. 246.

Beamte, welche amtlich empfangenes Geld zu einer Zeit sich aneignen, in welcher sie nicht mehr Beamte waren, begehen einfache Unterschlagung. Urth. d. II. Straffen. v. 9. Juli 1880 (1648/80).

29. §§. 350. 359.

Ein im öffentlichen Dienste Angestellter (Postgehülfe) ist Beamter, wenn auch sein direkt Vorgesetzter (Postexpeditor) für ihn haftet. Urth. d. I. Straffen. v. 1. Juli 1880 (1700/80).

II. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und prozessualen Inhalts.

1. §§. 32. 85. Gerichts Verf. Ges. §. 377 Str. Pr. O.

Eine Aufhebung des Urtheils wegen Funktion eines unfähigen Geschworenen ist nur veranlaßt, wenn der Geschworene zur Zeit seiner Dienstleistung unfähig war, nicht wenn zur Zeit der Einberufung. Urth. d. I. Straffen. v. 21. Sept. 1880 (1844/80).

2. §§. 62, 66 Gerichts Verf. Ges.

Das Revisionsgericht hat nicht zu prüfen, ob die reglementären Vorschriften über Besetzung des erkennenden Gerichts beobachtet sind. Urth. d. I. Straffen. v. 8. Juli 1880 (1857/80).

3. §§. 3, 10, 12. Reichsgef. v. 26. Mai 1868, betr. die Besteuerung des Tabaks.

Eigenthümer, welche durch Bedienstete die mit Tabak bestellten Flächenmaße aus Versehen unrichtig deklariren, sind mit der Ordnungsstrafe zu belegen. Urth. des III. Straffen. v. 22. Septbr. 1880 (1697/80).

4. §. 134. Vereinszollgef. v. 1. Juli 1869.

Zum Thatbestande der Contrebande gehört nicht nur das Hinüberbringen einer verbotenen Waare über die Grenze, sondern auch das Bringen zur Grenze und das in Sicherheit Bringen von dort und können die mit diesen verschiedenen Handlungen Befaßten als Mitthäter und als Theilnehmer einer Bande beurtheilt werden. Urth. d. I. Straffen. v. 23. Sept. 1880 (2014/80).

5. §. 81, Abs. 2. Seemannsordnung v. 27. Dez. 1872. §. 10 Str. Pr. O.

Die Desertion aus dem Schiffsdienste ist als auf dem Schiffe begangen anzusehen, nicht erst mit dem Verlassen des Schiffes. Beschl. des I. Straffen. v. 27. Sept. 1880 (3251/80).

6. §§. 1, 3, 7, 9. Reichsgef. v. 10. Januar 1876, den Schutz der Photographien betr.

Photographen, welche ohne Genehmigung des Bestellers Portraits nochmals anfertigen und öffentlich ausstellen, sind strafbar. Urth. des II. Straffen. v. 21. Sept. 1880 (1783/80).

7. §§. 24, 25. Reichsgef. v. 21. Okt. 1878, gegen die gemeingefährl. Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Die Uebergabe verbotener Druckschriften an Spediteure, Behufs Abgabe an Leser, gilt als Verbreitung der Druckschriften. Urth. d. II. Straffen. v. 9. Juli 1880 (1411/80).

8. §§. 16, 20. Reichsges. v. 21. Okt. 1878, gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Ein Verbot von Sammlungen, welches nicht gegen bestimmte Sammlungen gerichtet ist, von welchen sich die Polizeibehörde überzeugt hat, daß sie sozialistischen Zwecken dienen, sondern welches bestimmten Klassen von Personen das Sammeln verbietet, und diesen zu beweisen überläßt, daß es nicht sozialistischen Zwecken dienen soll, fällt nicht unter §. 16. Urth. d. III. Straffen. v. 11. Juli 1880 (1747/80).

III. Zur Strafprozeß-Ordnung.

1. §. 250, 35, Abs. 3. Str. Pr. O.

Die Verkündung eines im Protokoll der Hauptverhandlung beurkundeten Gerichtsbeschlusses bedarf keiner besonderen Beurkundung. Urth. d. Feriensen. v. 7. Sept. 1880 (2258/80).

2. §. 37. Str. Pr. O. §. 166 Civ. Proz. Ordnung.

Ein Urtheil darf nicht der Ehefrau des Hauswirths, wenn auch in Abwesenheit des Angeklagten und beim Mangel von Hausgenossen zugestellt werden. Beschl. des III. Straffen. v. 25. Sept. 1880 (VIII. 52/80).

3. §. 51 Ziff. 1. Str. Pr. O.

Zur Zeugschaftsverweigerung berechtigt nicht ein Liebesverhältniß, welches die Betheiligten Brautstand nennen, sondern nur ein vom Thatrichter als solches anerkanntes förmliches Verlöbniß. Urth. d. III. Straffen. v. 10. Juli 1880 (1742/80).

4. §. 51 Abs. 2 Str. Pr. O.

Die Unterlassung der Belehrung eines Zeugen über das Recht der Zeugnißverweigerung, begründet Aufhebung des Urtheils, wenn dasselbe auf dem Zeugnisse beruht. Urth. d. I. Straffen. v. 5. Juli 1880 (1771/80) u. v. 20. Sept. 1880 (2428/80).

5. §§. 51, 55. Str. Pr. O.

Wenn das Gericht ohne Beanstandung des Angeklagten in Folge der Angabe eines Zeugen, er stehe zu dem Angeklagten in einem Verhältniß, welches ihn zur Zeugschaftsverweigerung berechtigte, den Zeugen über sein Recht der Verweigerung belehrt und dieser das Zeugniß ablehnt, liegt keine Verletzung einer wesentlichen Norm des Verfahrens vor. Urth. d. III. Straffen. v. 2. Juli 1880 (1634/80).

6. §§. 51, 56, 376. Str. Pr. O.

Wenn eine zur Zeugschaftsverweigerung berechtigte Person über dieses Recht nicht belehrt, sondern vernommen, und dabei die frühere widersprechende Aussage verlesen wurde, ist das Urtheil aufzuheben, auch wenn es auf der verlesenen Aussage beruht. Urth. d. Feriensen. v. 7. Sept. 1880 (2112/80).

7. §. 52. Str. Pr. O.

Zeugen, welchen die Beantwortung bestimmter Fragen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde, sind nicht zur Zeugnißverweigerung überhaupt befugt. Die Abschneidung der Stellung von anderen Fragen durch den Staatsanwalt oder den Angeklagten, enthält Verletzung einer Rechtsnorm. Urth. d. I. Straffen. v. 27. Sept. 1880 (2453/80).

8. §. 56. Str. Pr. O.

Der Dieb kann, wenn er auch bereits rechtskräftig abgeurtheilt ist, nicht als beeideter Zeuge gegen den Hehler vernommen werden. Urth. d. II. Straffen. v. 9. Juli 1880 (1214/80).

9. §. 60. Str. Pr. O.

Es liegt keine Verletzung einer Rechtsnorm in der Nichtbeeidigung eines Zeugen, auf welchen in der Hauptverhandlung nach der Vernehmung vorbereitenden Fragen verzichtet worden war. Urth. d. II. Straffen. v. 24. Sept. 1880 (1896/80).

10. §. 79 Str. Pr. O.

Die Hinweisung eines Sachverständigen auf einen von ihm im Allgemeinen geleisteten Eid, ohne daß derselbe seine Aussage auf diesen Eid bekräftigt, ersetzt die Eidesleistung nicht. Urth. d. III. Straffen. v. 18. Sept. 1880 (2289/80).

11. §. 111. Str. Pr. O.

Pfandzettel, welche über Verpfändung der durch die strafbare That gewonnenen Gegenstände ausgestellt sind, können dem Berechtigten ausgehändigt werden. Urth. d. I. Straffen. v. 5. Juli 1880 (1750/80).

12. §§. 222, 223. Str. Pr. O.

Der Vertheidiger kann auf die Vorlage des Protokolls über die commissarische Vernehmung eines Zeugen verzichten und thut dies stillschweigend, wenn er die Verlesung unbeanstandet geschehen läßt. Urth. d. III. Straffen. v. 2. Juli 1880 (1634/80).

13. §. 239. Str. Pr. O.

Der Vertheidiger hat nicht das Recht, die Stellung von Fragen an den Angeklagten zu beantragen. Urth. d. I. Straffen. v. 27. Sept. 1880 (2083/80).

14. §. 243. Abs. 3. Str. Pr. O.

Der Vorsitzende kann in der Hauptverhandlung Beweismittel von Amtswegen erheben. Ein Gerichtsbeschluß ist nur erforderlich, wenn ein gegentheiliger Antrag vorliegt. Urth. d. III. Straffen. v. 2. Juli 1880 (1634/80) u. des X. Straffen. v. 5. Juli 1880 (1772/80).

15. §. 250. Abs. 1. Str. Pr. O.

Die Verlesung der Aussage eines verstorbenen Zeugen, welcher dieselbe in einer polizeilichen Vernehmung abgegeben hat, ist unstatthaft. Urth. d. III. Straffen. v. 20. Sept. 1880 (2373/80).

16. §. 250. Abs. 3. Str. Pr. O.

Die Angabe ein Zeuge, dessen Aussage verlesen wird, sei beeidet, während es nicht der Fall war, rechtfertigt Aufhebung des Urtheils, wenn dasselbe auf jener Aussage beruht. Urth. d. I. Straffen. v. 20. Sept. 1880 (2378/80).

17. §. 262. Abs. 2. Str. Pr. O.

Die Stellung des erforderlichen Strafantrags, und dessen rechtzeitige Stellung gehört nicht zur Thatfrage, und ist in die Fragestellung an die Geschworenen nicht aufzunehmen. Urth. d. I. Straffen. v. 12. Juli 1880 (1887/80).

18. §. 264. Str. Pr. O.

Auf die Annahme realer Concurrenz mehrerer Strafthaten, welche als in idealer Concurrenz stehend zur Hauptverhandlung verwiesen waren, muß der Angeklagte vor der Urtheilsfällung hingewiesen werden. Urth. d. II. Straffen. v. 6. Juli 1880 (1657/80).

19. §. 292. Str. Pr. O.

Es ist unzulässig, die Frage an die Geschworenen, ob mildernde Umstände vorliegen, in einer Weise zu stellen, daß sie sich auf mehrere, selbstständige Delikte enthaltende Hauptfragen bezieht. Urth. des Feriensen. v. 25. Aug. 1880 (2078/80).

20. §. 304. Str. Pr. O.

Das Revisionsgericht hat nicht zu prüfen, wie die Wahl des Obmanns durch die Geschworenen erfolgt ist. Urth. d. I. Straffen. v. 20. Sept. 1880 (2273/80).

21. §. 379. Str. Pr. O.

Ein die Unterdrückung einer Schrift ablehnendes Urtheil kann vom Staatsanwalt mittels Revision angefochten werden, auch wenn die Geschworenen den Angeklagten freigesprochen haben. Urth. d. I. Straffen. v. 12. Juli 1880 (1878/80).

22. §. 385. Str. Pr. O.

Die Verweisung im Protokolle eines Gerichtsschreibers auf eine vom Beschwerdeführer verfaßte und dem Protokolle beigelegte Schrift gilt nicht als eine zu Protokoll gegebene Revisionsbegründung. Beschl. d. I. Straffen. v. 8. Juli 1880 (1938/80) u. des II. Straffen. v. 17. Sept. 1880 (2519/80).

23. §. 398. Abs. 2. Str. Pr. O.

Der Richter, welcher nach einem auf Beschwerde des Angeklagten vernichteten Urtheile von Neuem zu urtheilen hat, kann die gleiche Strafe verhängen, wie früher, auch wenn er früher mehrere concurrirende Delikte, im neuen Urtheil nur ein Delikt angenommen hatte. Urth. d. III. Straffen. v. 22. Sept. 1880 (1903/80).

24. §. 398. Abs. 2. Str. Pr. O.

Wenn auf Beschwerde des Angeklagten ein eine Gesammtstrafe aussprechendes Urtheil aufgehoben wurde, so darf das neue Urtheil keine härtere Strafe aussprechen, als die frühere Gesammtstrafe, ist aber an die früheren Einzelstrafen nicht gebunden. Urth. des II. Straffen. v. 12. Juli 1880 (1733/80).

Vom Reichsgericht.

Aus dem Gebiete des **Preußischen Allgemeinen Landrechts** sind weiter folgende Entscheidungen hervorzuheben.

Etwas Unsittliches oder Unehrbares läßt sich nicht darin erblicken, daß ein von dem Schuldner wegen Nachlasses von einen Forderungen angegangener Gläubiger den Nachlaß in Ansehung einer Forderung bewilligt, in Ansehung einer andern denselben verweigert und sich Vollzahlung ausbedingt. Werden aus Anlaß solcher Geschäfte konkurrirende Gläubiger hintergangen oder sonst in ihren Rechten verletzt, so steht es ihnen zu, dies geltend zu machen, der Schuldner oder Uebernehmer der Schuld kann die Erfüllung der bestehenden Verbindlichkeit nicht unter dem Vorwande verweigern, daß hier lediglich bestätigendes Erfüllungsversprechen gegen die Sitte verstoße. Der §. 7, Theil I, Titel 4 des Allgemeinen Landrechts ist auf solchen Fall nicht anwendbar (Nr. 189/80 V. vom 7. Juli 1880). — Der Cessionsvertrag (pactum de cedendo) ist kein Vertrag, welcher Handlungen zum Hauptgegenstande hat. Den Gegenstand des Cessionsvertrags bildet das abzutretende Recht, also eine Sache (§§. 1 ff., Theil I, Titel 2 des Allgemeinen Landrechts), und nicht eine Handlung im Sinne der §§. 165, 408 ff., Theil I, Titel 5, §§. 869 ff., Theil I, Titel 11 des Allgemeinen Landrechts. Die Ertheilung der Cession und die Auslieferung der Cessionsurkunde und beziehentlich des Dokuments stellen nur den Akt der Tradition des abgetretenen Rechts dar, und sind daher nicht Gegenstand, sondern Folge des Cessionsvertrages (§§. 376, 377, Theil I, Titel 11 des Allgemeinen Landrechts Nr. 577/79 I. H. vom 6. Juli 1880). — Die Abrede einer Konventionalstrafe ist nicht blos auf Fixirung des Interesses gerichtet, sondern kommt auch als Mittel in Betracht, die Erfüllung von Verbindlichkeiten zu sichern. Daraus, daß §. 301, Theil I, Titel 5 des Allgemeinen Landrechts dem Vertragbrüchigen gestattet, die Herabsetzung der Konventionalstrafe auf den doppelten Betrag des erweislichen Interesses des Gegenkontrahenten zu verlangen, folgt nicht, daß, sofern sich ergiebt, der Gegenkontrahent habe überhaupt kein nachweisbares Geldinteresse, die Strafe in Wegfall kommt Dann handelt es sich um Interessen, welche in Gelde nicht schätzbar sind und deren Verletzung mit der vollen Strafe zu ahnden ist. §. 302 a. a. O. (Nr. 666/79 I. H. v. 29. Juni 1880). — Fehlsam ist die Ausführung, daß der §. 330, Theil I, Titel 5 des Allgemeinen Landrechts nicht blos auf den Fall des Mangels einer gewöhnlich vorausgesetzten, sondern auch auf den Fall des Mangels einer ausdrücklich vorbedungenen Eigenschaft sich beziehe (Nr. 17/80 I. H. vom 9. Juli 1880). — Das Allgemeine Landrecht giebt eine Definition des redlichen Besitzers nicht. Nur im Register zum Allgemeinen Landrecht wird als redlicher Besitzer der bezeichnet, welcher nach den ihm bekannten Thatsachen seinen Besitz für rechtmäßig halten durfte. Im Gegensatz zu der im §. 11, Theil I, Titel 7 aufgestellten Begriffsbestimmung eines unredlichen Besitzers wird man denjenigen als einen redlichen erachten müssen, der es nicht weiß, daß er aus keinem giltigen Titel besitze. Es sind damit auch die Fälle getroffen, wo ein Titel überhaupt nicht existirt und wo der vorhandene nur nicht gültig ist. Der bloße Mangel eines Titels ist kein Kriterium des bösen Glaubens, die Unredlichkeit dagegen ist eine Anmaßung wider besseres Wissen (Nr. 30/79 II. H. vom 8. Juli 1880). — Die Uebergabe des Besitzes durch bloße Willensäußerung, insbesondere durch Constitutum possessorium (§. 71, Theil I, Titel 7 des Allgemeinen Landrechts), setzt, wie jede Uebergabe desselben, vor allem voraus, daß sich der Uebergebende selbst im Besitze, also nicht blos für einen Andern im Gewahrsam der Sache befinde. Es ergiebt sich dies daraus, daß nach §. 58, Theil I, Titel 7 des Allgemeinen Landrechts der Besitz durch Uebergabe nur erlangt wird, wenn der bisherige Besitzer einer Sache sich derselben zum Vortheil eines Andern entschlägt, und daß nach §. 59 daselbst zur Erledigung des Besitzes nur die Willenserklärung dieses Besitzers hinreicht. Nicht minder ist es bezüglich des Constitutum possessorium im §. 71 a. a. O. selbst anerkannt, da derselbe bestimmt, daß die Uebergabe des Besitzes für vollzogen zu erachten ist, wenn der bisherige Besitzer seinen Willen, die Sache nunmehr für einen Andern in seiner Gewahrsam zu halten, rechtsgültig erklärt hat (Nr. 95/79 I. H. vom 17. Juni 1880). — Daraus, daß der Besitz in dem bisherigen Umfange aufrecht zu erhalten ist, folgt von selbst, daß auch seine thatsächlichen Voraussetzungen, wie sie vor der Störung bestanden haben, wiederhergestellt werden müssen. Es ist daher hierüber ebenfalls im Possessorienprozesse zu entscheiden (Nr. 216/79 II. H. vom 28. Juni 1880). — Der §. 138, I. 8. A. L. R. schränkt den Eigenthümer, welcher sich Licht und Aussicht verschaffen will, nur dann ein, wenn er Oeffnungen oder Fenster in einer unmittelbar an des Nachbars Hof

oder Garten stoßenden Wand oder Mauer anbringt (Nr. 174/79 II. H. vom 10. Juni 1880). — Die unverschuldete Unkenntniß des Gläubigers von der Wohnungsänderung des Schuldners ist ein Hinderniß der Rechtsverfolgung, welches nach §. 516, I. 9 A. L. R. den Anfang der Verjährung hindert (Nr. 257/80 I. H. vom 13. Juli 1880). — Der §. 10 des E. E. Ges. v. 5. Mai 1872 ist auch auf die im Pr. Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 5, §§. 127—129 gedachten mündlichen Nebenabreden zu schriftlichen Verträgen zu beziehen. In Uebereinstimmung mit dem vorm. Pr. Ober Tr. Entsch. 81, S. 9 angenommen (Nr. 399/79 II. H. vom 29. Juni 1880). — Die Auflassung und Eintragung eines Eigenthumsüberganges, falls die Auflassung von einem vor dem 1. Oktober 1872 eingetragenen Eigenthümer erklärt worden, ist auch dann rechtswirksam, wenn ein anderer wahrer Eigenthümer vorhanden ist. Contra die Praxis des vorm. Pr. Ob. Tr. (Entsch., Band 75, S. 15) (Nr. 358/79 II. H. vom 12. Juli 1880). — Der Umstand daß der Zweck eines Kaufvertrags dahin geht, dem Käufer die Möglichkeit zu gewähren, sich wegen seiner Forderungen an den Verkäufer, theils Befriedigung, theils Sicherung wegen künftiger Befriedigung zu schaffen, berührt das Wesen desselben als eines Kaufvertrages nicht und läßt ihn nicht in ein aus Kauf und Verpfändung gemischtes Geschäft umwandeln. Und der Umstand, daß der außerhalb des Wesens eines Vertrags liegende durch denselben beabsichtigte Zweck in dem Vertrage nicht ausgedrückt ist, macht denselben noch nicht zu einem simulirten Vertrag (Nr. 452/79 II. H. vom 28. Juni 1880). — Der streitige Vertrag ist kein Pachtvertrag. Zur Begründung des Pachtverhältnisses gehört die Ueberlassung einer Sache zur Nutzung. Verklagter hat dem F. weder das Gut, noch das dort vorhandene Milchvieh zur Nutzung, sondern die von ihm selbst auf dem Gute gewonnene Milch zur Fabrikation von Käse und Butter, welche F. verkaufen wollte, überlassen. Das ist ein Kaufgeschäft oder doch ein kaufähnliches Geschäft. Daß Verklagter dem F. zur Erleichterung des Fabrikationsbetriebes die Benutzung von Gutsräumlichkeiten zu gestatten, Kartoffeln, Holz zu liefern und Fuhren zu gestellen, und daß F. die Molkenrückstände zurückzugeben, sowie dem Verklagten Butter gegen Bezahlung zu liefern hatte, sind Nebenbestimmungen, welche nicht geeignet sind, dem Vertrage den Charakter eines Kaufvertrages zu nehmen (Striethorst Archiv Band 12, Seite 187 Entscheidungen des Obertribunals Band 72, Seite 187). (Nr. 10/80 I. H. vom 29. Juli 1880). — Die Klage auf Erfüllung eines obligatorischen Vertrags durch Abschluß eines gerichtlichen Vertrags, durch Uebergabe und durch Auflassung wird durch die Eigenschaft des Vertragsgegenstandes als einer fremden Sache nicht ausgeschlossen. Daß solchen Falles der Vertrag auch von dem Falle des §. 46, Theil I. Titel 5 des Allgemeinen Landrechts abgesehen nicht ungültig ist, folgt aus den Rechtssätzen, welche die Klage wegen Entwährung und die Ersitzung betreffen (vergl. Koch, Recht der Forderungen, Band 2, Seite 353—355, 2. Ausg.). Damit ist allerdings die Frage, ob der Käufer der fremden Sache eine Klage auf Erfüllung des Vertrages durch Uebergabe und Auflassung habe, noch nicht entschieden. Aber da ihm die Gesetze die Klage nicht absprechen, so muß die Frage den oben dargelegten Grundsätzen gemäß, nach welchen obligatorische Verträge regelmäßig eine Klage auf die dem geäußerten Vertragswillen entsprechende Erfüllung geben bejaht werden. Eine Modifikation der Verpflichtungen des Käufers tritt allerdings ein, wenn für den Verkäufer die relative Unmöglichkeit der Erfüllung in der Art vorliegt, daß derselbe dem Käufer die Sache nicht verschaffen, ihn nicht zum Eigenthümer der Sache machen kann. In diesem Falle tritt an die Stelle des Anspruchs auf die dem geäußerten Vertragswillen entsprechende Erfüllung der Anspruch auf Schadensersatz nach Maßgabe der beim Vertragsabschlusse vorhanden gewesenen Verschuldung des Promittenten (§§. 285 ff., §. 53, Theil I. Titel 5 des Allgemeinen Landrechts), wenn eine Verschuldung als vorhanden zu erkennen ist (Nr. 583/79 I. H. vom 18. Juni 1880). — Zwar versteht sich von selbst, daß bewegliche Sachen, welche nicht Eigenthum des Subhastaten, also nach §. 108, I. 2 A. L. R. kein wirkliches Zubehör des Grundstücks und folgeweise auch dem Gläubiger nicht mit verhaftet sind, von der Subhastation ausgeschlossen werden müssen, daß es m. a. W. materiell ungerechtfertigt ist, wenn dieselben trotzdem mit dem Grundstücke subhastirt werden. Allein hieraus allein läßt sich in einem bestimmten Falle nicht der Schluß ziehen, daß solche Sachen von der Subhastation in der That ausgeschlossen seien. Denn, was den wirklichen Gegenstand der letztern gebildet habe, hängt von der Absicht des Subhastationsrichters ab, kann also nur nach den thatsächlichen Umständen des konkreten Falles entschieden werden. Der Subhastationsrichter kann irren, indem er bewegliche Sachen mit Unrecht als Zubehör des Grundstückes ansieht und deshalb mit zum Verkauf bringt. Allein, ist solches einmal geschehen, so haben auch diese Sachen ein Objekt der Subhastation gebildet und die Wirkung der letzteren erstreckt sich auf dieselben ebenso wie auf das Grundstück selbst (Nr. 260/79 II. H. vom 5. Juli 1880). — Von der Regel des §. 394, Theil I. Titel 11 des Allgemeinen Landrechts, wonach die Cession einer Schuldforderung, worüber briefliche Urkunden vorhanden sind, allemal schriftlich erfolgen muß, enthält §. 401 die Ausnahme, daß bei Instrumenten, die auf jeden Inhaber lauten, es zur Uebertragung des Eigenthums keiner Cession bedarf. Seit dem Gesetz vom 17. Juni 1833 — Gesetz-Sammlung Seite 75 — dürfen jedoch dergleichen Papiere nur mit landesherrlicher Genehmigung, welche in Form eines gehörig publicirten landesherrlichen Privilegiums ertheilt sein muß, ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden. Die landesherrliche Genehmigung bildet daher — gleichgültig, ob der Aussteller Kaufmann oder Nichtkaufmann ist — ein wesentliches Erforderniß der Giltigkeit solcher Papiere und also auch ihrer Uebertragbarkeit ohne Cession (Nr. 60/79 I. H. vom 22. Juni 1880). — Der §. 9 Abs. 2 E. E. Ges. vom 5. Mai 1872 ist auch auf Hypotheken, welche im Wege der Exekution eingetragen sind und die Vormerkungen zur Sicherung dieser Hypotheken zu beziehen (Nr. 228/79 II. H. vom 8. Juli 1880). — Für die Begründung eines unmittelbaren Rechtsverhältnisses zwischen dem Machtgeber und dem Dritten ist allein von entscheidender Bedeutung, daß der Bevollmächtigte in einer für den Dritten erkennbaren Weise als Stellvertreter des Machtgebers gehandelt, also daß er entweder dem Dritten ausdrücklich erklärt hat, daß er nur Namens des Machtgebers

auftrete oder daß für den Dritten hierüber nach den obwaltenden Umständen ein Zweifel nicht bestehen konnte und derselbe daher bewußt mit dem Bevollmächtigten als Stellvertreter des Machtgebers kontrahirt hat. Es kommt mithin lediglich darauf an, daß sowohl auf Seiten des Bevollmächtigten, als des Dritten der zum Ausdrucke gelangte Wille vorhanden ist, daß der Machtgeber durch das Geschäft berechtigt und verpflichtet werden solle. Fehlt es an diesem übereinstimmenden und erklärten Willen, so sind durch den Vertrag unmittelbar nur zwischen dem Bevollmächtigten und dem Dritten Rechte und Pflichten begründet, und wenn der Machtgeber den Dritten direkt auf Kontraktserfüllung in Anspruch nehmen will, so muß er sich die Rechte des Bevollmächtigten erst abtreten lassen (Nr. 512/79 I. H. vom 9. Juli 1880). — Daß *Zinsen*, Verzugszinsen, wenn anders der Anspruch auf dieselben als ein *dinglicher* soll erachtet werden können, im *Grundbuch eingetragen* sein müssen, ergiebt der Wortlaut des §. 30 a. a. O. Es kann auch darüber nach der Entstehungsgeschichte desselben kein Zweifel aufkommen (Nr. 164/79 III. vom 24. Juni 1880). — Die Unterscheidung, welche das *Allgemeine Landrecht Theil I. Titel 21, §§. 292 und 293, sowie §§. 413 und 414* zwischen Lasten und Abgaben einerseits, sowie Interessen der Hypothekenschulden, und den aus Verträgen oder letztwilligen Verordnungen auf der Sache haftenden Zinsen und fortlaufenden Präftationen andererseits macht, betrifft den *Entstehungsgrund* der Verpflichtung. Diejenigen Leistungen, welche kraft eines Willensakts des Verpächters, resp. der ihn verpflichtenden Personen, auf dem Gute ruhen, verbleiben ihm. Das Gesetz vermuthet nicht, daß ihm der Pächter ohne ausdrückliche Stipulation derartige Verbindlichkeiten hat abnehmen wollen. Dagegen fallen dem Pächter alle Leistungen zur Last, welche ohne den Willen des Eigenthümers, sei es durch den Staat oder andere hierzu berechtigte Organe auf das Gut gelegt sind. Zu letzteren, welche das Gesetz mit dem Ausdruck Abgaben und Lasten bezeichnet, gehören Feuerversicherungsgelder nicht (Nr. 596/79 I. H. v. 13. Juli 1880). —

Der §. 43 I. 22 A. L. R. findet bei Servituten, *bei denen der Widerspruch den Inhalt des Rechts bildet, keine Anwendung*. Das Untersagungsrecht kann erst ausgeübt werden, wenn die verbotene Handlung stattgefunden hat. Die verbotene Anlage macht darum die Ausübung des Rechts nicht nur nicht unmöglich, sondern ist sogar einzig und allein die Voraussetzung seiner Geltendmachung. Das Unterbleiben des Widerspruchs hat daher nicht die Wirkung, daß die Servitut sofort aufhört, sondern nur die, daß der Besitzer des dienenden Grundstücks sich in den Besitz des entgegenstehenden negativen Rechts (etwas zu thun) gesetzt hat — §. 128 Theil 1. Titel 7 des Allgemeinen Landrechts. — So lange die Ersitzung des entgegenstehenden Rechts nicht stattgefunden hat, kann demnach der Servitutberechtigte die Wegschaffung der störenden Anlage fordern (Nr. 232/80 II. H. vom 1. Juli 1880). — Daß die Ehefrau wegen ihres Eingebrachten, wenn sie die Eintragung nicht binnen der in Art. XII. des Einführungs-Gesetzes zur Konkurs-Ordnung v. 8. Mai 1855 gestellten Frist erlangt hat, Sicherstellung nicht mehr verlangen könne, ist Regel. Eine *Ausnahme* von dieser Regel ist der Fall des Eintritts von Umständen, welche die Besorgniß des Verlustes rechtfertigen. Dieses ergiebt sich aus den Worten: „nur alsdann“ in §. 255 II. 1 Allgem. Land-Rechts. Wenn sie daher gleichwohl eine Sicherheit erlangt hat, und aus derselben Gläubigern des Mannes gegenüber Recht herleiten will, so ist es *ihre* Sache, darzuthun, daß der *Ausnahmefall* vorliegt. In Consequenz dessen ist den Gläubigern das Anfechtungsrecht gegeben. K. K. O. §. 103 Nr. 4. Ges. v. 9. Mai 1855 §. 7 Nr. 4. Subh. O. v. 15./3. 1869 §. 71 Nr. 4. Die Anfechtung kann von der Ehefrau *beseitigt* werden, wenn sie die erwähnten Umstände nachweist (Nr. 114/80 II. H. vom 21. Juni 1880). — Der §. 9 des Ges. v. 24. April 1854 zählt unter Nr. 2 Beispiele von Fällen auf, in denen immer eine *Bescholtenheit* angenommen werden soll, definirt aber nicht den Begriff einer solchen. Er giebt auch keine Andeutungen von Fällen, in denen Bescholtenheit *nicht* angenommen werden dürfe. Es ist also auch grundsätzlich unrichtig, wenn der Appellationsrichter in bestimmten Worten ausspricht, daß der §. 9 eine Beischlafsvollziehung mit Anderen *vor* der Conceptionszeit *nicht* als einen Grund der Bescholtenheit ansehe. Abgesehen von den im Gesetze gegebenen Beispielen unterliegt die Frage über ein Vorhandensein der Bescholtenheit der freien richterlichen Beurtheilung der Umstände des einzelnen Falles (Nr. 133/80 IV. v. 5. Juli 1880). — Die Vorschriften Titel 11 Theil II. des Allgemeinen Landrechts §§. 761, 762, 699 und 710, welche die *Baulast* bezüglich der *Kirchengebäude und auch der Kirchhöfe* innerhalb der Kirchengemeinde regeln, machen keine Exemtionen von den allgemeinen Vorschriften des Titels 8 Theil I. des Allgemeinen Landrechts bezüglich der Nachbarrechte und können weder dazu führen, dem Besitzer eines an den Kirchhof anstoßenden Grundstücks an der Errichtung einer Scheidewand zu hindern noch der benachbarten Kirchengemeinde als Eigenthümerin des Kirchhofs den Anspruch auf Wiederherstellung und Unterhaltung der einmal von dem benachbarten Grundstücksbesitzer längs des Kirchhofs errichteten Scheidewand zu versagen (Nr. 242/80 II. H. v. 12. Juli 1880). — Bei *Schulbauten* ist der auf dem Gute, wo die Schule sich befindet, wohnende *Gutsherr* bezüglich seiner an anderen Orten aber innerhalb des Schulbezirks belegenen Güter *nicht* nach Maßgabe des §. 34 II. 12 A. L. R. beitragspflichtig. Vorausgesetzt wurde bei diesem Spruch, daß diese Güter Dominien sind und es sich um eine für den ganzen Schulbezirk bestimmte Schule handelt (Nr. 114/80 IV. v. 12. Juli 1880).

Zum **Enteignungs- und s. g. Fluchtliniengesetz** hat das R. G. ausgesprochen: Die *Bestimmung* eines Grundstücks, welche der §. 9 *des Enteignungsgesetzes* vom 11. Juni 1874 hat, muß, um bei der Enteignung berücksichtigt zu werden, bereits in die äußere Erscheinung getreten sein; die Berücksichtigung einer bloß möglichen künftigen, wenn auch von dem Eigenthümer beabsichtigten Verwendung ist von dem §. 9 nicht in Aussicht genommen (Nr. 408/79 III. v. 13. Juli 1880). — *Der §. 9 Abs. 3 des Pr. Enteignungsgesetzes* vom 11. Juni 1874 kommt in allen denjenigen Fällen, in welchen nach §. 13 al. 1 des Pr. Gesetzes vom 2. Juni 1875 Entschädigung gefordert werden kann, zur Anwendung. Ist hiernach ein theilweise in Anspruch genommenes Gebäude ganz zu übernehmen, so muß dasselbe mit dem *Grund und Boden*, auf welchem es steht, übernommen werden (Nr. 385/79 II. H. v. 24. Juni 1880). — *Entschädigung* gemäß §. 13 Nr. 2

des Gesetzes vom 2. Juni 1875 kann nur im Falle der Freilegung der neuen Fluchtlinie, nicht aber im Falle der Absicht der Freilegung gefordert werden (Nr. 74/80 II. H. vom 21. Juni 1880).

Für das Gebiet des **französischen Rechtes** sind folgende Entscheidungen bemerkenswerth. Nach dem badischen Landrechtssatz 272 (Art. 272 c. c.) setzt zwar die Einrede der Versöhnung oder des Verzichts auf die Ehescheidungsklage die Kenntniß des Klägers von der ihm widerfahrenen Beleidigung voraus. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß diese Kenntniß nicht unumstößliche Gewißheit sein kann, sondern daß ein Verdacht genügen muß, welcher so begründet ist, daß der Ehegatte erwarten kann, die gerichtliche Aufnahme der vorhandenen Beweise werde zur vollen Gewißheit führen. Unter der letzteren Voraussetzung ist die Versöhnung dahin aufzufassen, daß der beleidigte Ehegatte ohne weitere Nachforschung auch für den Fall vergeben wolle, wenn alle Verdachtsgründe auf Wahrheit beruhen sollten (Nr. 159/80 II. v. 2. Juli 1880). — Zu den Art. 660—663 c. c. ist angenommen, daß der Nachbar, welcher auf eigene Kosten eine Grenzmauer auf gemeinschaftlichem Grund und Boden erbaut hat, den Ersatz der halben Baukosten von dem gegenwärtigen Nachbar zu fordern befugt ist, wenn die Erbauung der Mauer während der Besitzzeit dessen Vorbesitzers erfolgt ist, und zwar insbesondere dann, wenn er die errichtete Mauer ebenfalls gebraucht (Nr. 2/80 II. v. 6. Juli 1880). — Zur Lehre von den (eigenhändigen) Testamenten ist ausgesprochen: Wenn auch nicht die Bezugnahme auf irgend eine Urkunde oder Aufzeichnung als hinreichend bestimmte letztwillige Anordnung gelten kann, so ist doch der herrschenden Doktrin und Praxis beizutreten, welche annehmen, daß durch die Verweisung auf eine Urkunde, welche selbst alle Merkmale eines Testamentes an sich trägt, eine letzwillige Verfügung in zulässiger Weise einen bestimmten oder doch bestimmbaren Inhalt erlange.

Aus dem Bereiche der s. g. **partikularrechtlichen Entscheidungen** sind erwähnenswerth: Unter den im §. 2 Cap. 48 der Magdeburger Polizeiordnung erwähnten jus perpetuae coloniae ist ein Erbzinsrecht zu verstehen (Nr. 240/80 II. H. vom 5. Juli 1880). — Für den Käufer einer Sache hat die Rechtsregel des lübischen Rechts: Hand muß Hand wahren die Bedeutung, daß der Verkauf so angesehen wird, als sei er von dem Eigenthümer der verkauften Sache selbst vorgenommen; dem Käufer kann von dem Eigenthümer nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, daß jener das Eigenthum nicht erworben habe, weil der Verkäufer zum Verkaufe nicht befugt gewesen sei. Weiter aber reicht die Wirkung der Rechtsregel nicht; ist das behauptete Kaufgeschäft wegen sonstiger Mängel nicht geeignet, Eigenthum zu übertragen, so liegt keine perfekt gewordene und wirksame Veräußerung vor, und der bisherige Eigenthümer kann sein, an den Dritten nicht gelangtes Eigenthum nach wie vor verfolgen (Nr. 199/79 I. II. v. 24. Juni 1880). — Die Bestimmung des Art. 9a des Meiningenschen Pensionsgesetzes, wonach das Recht auf Pension erlischt, wenn der pensionirte Staatsdiener sich solcher Vergehungen schuldig macht, die, wenn er noch im Dienste wäre, Dienstentsetzung oder Dienstentlassung mit Gehaltsentziehung zur Folge gehabt haben würde, ist weder durch das Reichsstrafgesetzbuch noch das Einführungsgesetz zu demselben aufgehoben, gehört vielmehr dem geltenden Recht an (Nr. 606/80 III v. 28. Mai 1880). — Der Auseinandersetzungsreceß zwischen dem Preußischen Staat und der Stadt Frankfurt a. M. vom 26. Februar 1869 ist ein Vertrag und hat dadurch die Natur eines Vertrages nicht verloren und die eines Gesetzes angenommen, daß Rezeß und das dazu gehörige Schlußprotokoll nach §. 1 des Gesetzes vom 6. März 1869 die Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren erhalten haben (Nr. 551/79 III. v. 13. Juli 1880). — Nach kurmärkischem Auenrecht sind die Plätze und Straßen in den Dörfern zum öffentlichen Gebrauche bestimmt, und zur Dorfstraße gehört nicht bloß der Fahrdamm, sondern auch der zwischen diesem und den Gehöften liegende Raum, der die Kommunikation der Gehöfte mit dem Fahrdamm vermittelt, also auch für den öffentlichen Gebrauch bestimmt ist. Das Auenrecht des Gutsherrn berechtigt diesen daher auch nicht, einzelne Theile dieses Raumes dem öffentlichen Gebrauche zu entziehen, selbst wenn sie zu diesem Gebrauche nicht unbedingt nothwendig sind (Nr. 288/80 II. H. v. 1. Juli 1880).

M. u. F.

Zum Wuchergesetz.

Aus drei am 14. Januar bezw. 5 Februar und 13. Juni 1880 ausgestellten und am 6. September 1880 fälligen Wechseln über 450, 420 und 120 Mark klagte der Aussteller gegen die L'schen Eheleute als Acceptanten.

Der mitbeklagte Ehemann habe — so behaupten die Beklagten — vom Kläger drei baare Darlehne an den Ausstellungstagen der drei Wechsel von beziehentlich 300 Mark, 300 Mark und 75 Mark mit der Vereinbarung einer Verzinsung mit 80% und der Entrichtung der Monatszinsen für je 300 Mark mit 20 Mark resp. 25 Mark in Monatsraten und gegen Ausstellung der drei behufs Sicherung des Darlehnsgebers wegen der Zinsen über höhere Beträge lautenden Accepte erhalten. Vereinbart sei hierbei indessen, daß Kläger die Wechsel nur in Höhe der gewährten Darlehne, zuzüglich der etwa rückständigen 80% Zinsen solle geltend machen dürfen und deshalb habe Kläger auch einen entsprechenden Vermerk auf die Wechsel gesetzt, diesen indeß nachträglich abgeschnitten. Demnächst habe der Kläger einige Tage vor dem Inkrafttreten des Wuchergesetzes sich von dem Beklagten 18 Accepte über die Zinsen in Höhe von je 45 Mark, welche vom 1. Juli ab in Monatszwischenräumen fällig gemacht seien, geben lassen und ihm zugesagt, daß er das Darlehns-Capital nicht vor dem 1. Januar 1882 zurück verlangen würde. Bezahlt seien nun die Zinsen der Darlehne am 1. März, 1. April, 1. Mai, 1. Juni cr. mit je 40 Mark und am 1. Juli cr. mit 45 Mark gegen Quittung beziehungsweise Aushändigung des am letztgedachten Tage fälligen Wechsels.

Unter Bezugnahme auf drei in Abschrift überreichte Briefe des Klägers, welche die behaupteten Thatsachen bestätigen sollen, bemerken Beklagte, daß der Klageanspruch überhaupt und zur Zeit, jedenfalls aber in dem das Capital von 675 Mark und die fälligen Zinsen übersteigenden Mehrbetrage unbegründet sei und erheben außerdem den Einwand des Wuchers, weil sich aus der Höhe des Zinssatzes bereits ohne Weiteres die Noth-

lage, in der Beklagte bei Entnahme der Darlehne gewesen, ergebe.

Beklagte erbieten sich endlich im Vergleichswege 476 Mark 14 Pf. gegen Ausantwortung der 17 Wechsel über 45 Mark zu zahlen, indem sie auf die Darlehnsumme von 675 Mark die als Zinsen inzwischen über 6 % gezahlten Beträge mit 198 Mark 86 Pf. in Abzug bringen.

Der Kläger räumt hierauf nur ein, daß die von ihm dem beklagten Ehemann gegen Ausstellung der Klagewechsel gewährten Darlehne die von der Gegenseite angegebenen Beträge nicht überstiegen haben, bestreitet die sonstigen gegnerischen Angaben, insbesondere die Befugniß des Beklagten, die geleisteten Zinszahlungen hier irgend wie in Anrechnung zu bringen und trägt vor, daß die Beklagten ihn nur durch Täuschung über ihre wahre Vermögenslage zur Gewährung der Darlehne vermocht haben. Nur zum Zwecke der Beseitigung einer vorübergehenden Verlegenheit habe er die Darlehne gewährt und habe nach den ihm gemachten Mittheilungen annehmen dürfen, daß Beklagte die ausbedungenen Zinsen mit 20 Mark für 300 Mark auf ein Monat ohne Schaden entrichten könne. Nur für den Fall der pünktlichen Entrichtung dieser Zinsen habe Kläger auf Grund der Wechsel nicht mehr als zweimal 300 Mark und 75 Mark fordern sollen.

Dies sei auch auf den Wechseln vermerkt gewesen. Diese Vermerke hätten aber keine verbindliche Kraft gehabt und Kläger habe durch ihre Beseitigung und Vernichtung seine Befugnisse nicht überschritten. Allerdings seien nach Erhöhung des Darlehns um die zuletzt gewährten 75 Mark die Zinsen auf monatlich 45 Mark festgesetzt und hierüber besondere allmonatlich fällig gemachte Wechsel zum Betrage von je 45 Mark ausgestellt und dem Kläger behändigt, allein bereits die am 1. August und 1. September cr. fällig gewesenen Wechsel seien unbezahlt geblieben und Kläger habe dieserhalb klagbar werden müssen.

Vierzehn dieser Wechsel will Kläger den Beklagten übeigens bereits zurückgegeben und nur den am 1. Oktober 1880 fälligen will er zurückbehalten haben.

Kläger ist von einer Handelskammer des Landgerichts Berlin I in Höhe von 323.87 Mark nebst Zinsen abgewiesen, wegen des Ueberrestes und 6% Zinsen von Klagezustellungstage sind Beklagte verurtheilt.

Gründe.

Der Kläger bestreitet nicht, daß er die drei oben näher bezeichneten und zusammen über 990 Mark lautenden, von beiden Beklagten acceptirten Wechsel gegen Darlehn empfangen hat, welche er dem mitbeklagten Ehemann in Höhe von zusammen 675 Mark in drei Raten gewährt hat. Er räumt ferner ein, daß von dem Darlehnsempfänger diese Darlehne — so lange als sie 600 Mark betrugen — mit monatlich 40 Mark und noch Gewährung der letzten 75 Mark mit monatlich 45 Mark zu verzinsen gewesen seien.

Endlich will Kläger berechtigt sein, trotz dieser Sachlage, und obwohl unstreitig am 1. März, 1. April, 1. Mai 1880 je 40 Mark und am 1. Juni 1880 48 Mark Zinsen gezahlt sind, den vollen Nominalbetrag der Wechsel von den Beklagten zu beanspruchen, weil vereinbart gewesen sei, daß dieselben nur, wenn sie ohne Klage zahlen würden, die Wechsel von ihm gegen Zahlung der Dahrlehnsbeträge wieder erhalten sollten. Hiernach steht fest, da 40 und 45 Mark pro Monat einem Zinssatze von 80% per Jahr entsprechen, daß Kläger sich für Gewährung von Darlehnen von den Beklagten 80 % Zinsen hat versprechen lassen, daß er auch in der That für die Zeit bis 1. Juli 1880 Zinsen in dieser Höhe gezahlt erhalten hat, und daß er, weil die Einlösung der Wechsel nicht ohne Klage erfolgt ist, sich das Recht zuschreibt, auf Grund derselben 315 Mark mehr zu beanspruchen, als er in der That den Beklagten bei dem dem Wechselzuge zu Grunde liegenden Geschäft gewährt hat.

Dies Geschäft ist mit Rücksicht hierauf, und ohne daß es eines Nachweises bedarf, als ein im Sinne des Gesetzes vom 24. Mai 1880 wucherliches Geschäft zu bezeichnen. Allerdings sind von den Beklagten keinerlei weitere Thatsachen beigebracht, welche darauf schließen lassen, daß sie sich in einer Nothlage befanden und daß Kläger eine solche oder ihre Unerfahrenheit oder ihren Leichtsinn benutzt habe, vielmehr will Kläger Mittheilungen und Versicherungen der Beklagten darthun, welche alles dies ausschließen, allein hierauf war nicht zu rücksichtigen.

Wenn ein den landesüblichen Zinssatz um das drei- oder vierfache übersteigender Zinssatz ausbedungen, wenn 20—30 % pro anno stipulirt werden, so mag hieraus allein nicht auf eine Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit geschlossen werden, weil nicht undenkbar ist, daß einerseits durch kaufmännische Betriebsamkeit Vortheile erzielt worden, die eine solche Verzinsung ermöglichen, und weil durch Abwendung drohender Nachtheile derartige Opfer — namentlich wenn nur kurze Zeiträume in Betracht kommen — unter gewissen Umständen sich rechtfertigen lassen können. Anders wenn es sich um einen Zinssatz handelt, der die landesüblichen um das Sechszehnfache, den kaufmännisch üblichen um das Dreizehnfache übersteigt. Nur die äußerste Nothlage kann es erklärlich machen, daß ein verständiger Mensch eine solche einfach unerträgliche Last auf sich nimmt — und wenn eine solche Lage nicht vorhanden ist, so bleibt nur übrig, anzunehmen, daß man es mit einem im höchsten Grade leichtsinnigen oder in geschäftlichen Dingen gänzlich unerfahrenen Menschen zu thun hat.

Es ist also klar, daß ein Zinssatz von 80 % pro anno nur ausbedungen sein kann unter Ausbeutung entweder der Nothlage oder des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit des Beklagten.

Wenn daher das Geschäft zwischen den Parteien nach dem 14. Juni 1880 — dem Tage der Gesetzeskraft des am 31. Mai ausgegebenen Gesetzes vom 24. Mai 1880 (siehe S. 109 des Reichsgesetzbl. von 1880 und Art. 2 der Reichsverfassung) geschlossen wäre, so wäre dasselbe unbedenklich als ungültig zu betrachten und die Beklagten könnten die Vorschriften des Art. 3 des gedachten Gesetzes in vollem Umfange zu ihren Gunsten geltend machen.

Da dies nicht der Fall und dem Gesetze vom 24. Mai 1880, welches seinem Wesen und Hauptinhalte nach ein Strafgesetz ist, eine unbedingt rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden kann, so gehen die Anträge der Beklagten, insofern sie auf der Voraussetzung der gänzlichen Ungültigkeit des Darlehnsgeschäfts von Anbeginn an beruhen, zu weit. Allein ebensowenig erscheint es gerechtfertigt, die Bestimmungen des gedachten Gesetzes im

vorliegenden Falle gänzlich unbeachtet zu lassen, lediglich weil das fragliche Geschäft vor seiner Gesetzeskraft zum Abschluß gebracht war. Der Geschäftsabschluß an sich muß gegenwärtig, eben in Hinblick auf die gesetzlichen Vorschriften, als eine unerlaubte Handlung betrachtet werden, wenn derselbe auch seiner Zeit erlaubt gewesen und dieserhalb auch gegenwärtig noch straflos bleiben muß. Unzulässig ist's aber, gegenwärtig, d. h. nach dem 14. Juni 1880, aus jenem Geschäftsabschlusse, jener als unerlaubt zu charakterisirenden Handlung, Rechte irgend welcher Art jetzt noch herzuleiten. In diesem Sinne dem gedachten Gesetze eine Wirkung — also in gewissem Sinne eine relativ rückwirkende Kraft — beizulegen, erscheint geboten, nicht blos im Hinblick auf die sittliche Grundlage des Gesetzes selbst, sondern namentlich auch mit Rücksicht auf das im §. 35 A. L. R. I 3 zum Ausdrucke gebrachte Prinzip, welches verbietet, Rechte herzuleiten aus einem Geschäft und einer Handlung, welche nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung unerlaubt und mit Strafe bedroht ist.

Insoweit also als der wucherische Zinssatz auf die Zeit bis zum 14. Juni 1880 entfällt und bezahlt ist, kann von einer Rückforderung nicht die Rede sein. Da aber Kläger diesen Zinssatz nach diesem Zeitpunkt nicht mehr beanspruchen durfte, so muß er auch die ohne Rechtsgrund erhaltene Zahlung wieder zurückgewähren, beziehungsweise deren Verrechnung sich gefallen lassen.

Die Beklagten sind somit berechtigt, denjenigen Theil der am 1. Juli 1880 mit 45 Mark bezahlten Zinsen, welcher nicht auf die Zeit bis zum 14. Juni entfällt, zurückzufordern und Kläger kann für die Zeit nachher und bis zum Rückzahlungstage des Darlehns nur die unter Kaufleuten zu entrichtenden Zögerungszinsen von 6 Prozent fordern. In dem Klageantrage sind diese seit dem Klagezustellungstage, dem 13. September 1880 gefordert — die zurückzuzahlende resp. zu verrechnende Summe verringert sich daher noch um die Zinsen zu 6 Prozent von 675 Mark für die Zeit seit dem 14. Juni bis zum 13. September 1880, d. h. für drei Monat.

Von den am 1. Juli 1880 gezahlten 45 Mark gebühren also von Rechtswegen den Beklagten

a) 80 % Zinsen für die Zeit vom 1. bis 14. Juni 1880 von	675 Mark	— Pf.
mit	21 „	— „
b) 6 % Zinsen von derselben Summe für drei Monat bis zum 13. September 1880	10 „	13 „
zusammen . .	31 Mark	13 Pf.
so daß Beklagte nur in Höhe oon . . .	8 „	87 „

ein Rückforderungsrecht haben, somit auch nur diese Summe gegen die an sich unstreitige Forderung oon 675 Mark zur Verrechnung stellen können. Beklagte haben somit noch 666 Mark 87 Pfennige zu zahlen. Sie behaupten freilich, daß Kläger zur Zeit überhaupt kein Klagerecht habe, und erst im Jahre 1882 das Darlehn zurückzufordern berechtigt sei, aber diesem Einwande steht die Erwägung entgegen, daß die Beklagten eben so wenig wie der Kläger aus einem Geschäfte, welches eine unerlaubte Handlung in sich schließe, Rechte für sich herleiten können. Sie können nicht den Darlehnsvertrag oder das Abkommen, die Prolongation betreffend, insoweit als es zu ihrem Nachtheil gereicht, wegen Wuchers anfechten, insoweit aber als sie Nutzen haben, aufrecht halten.

Die weitergehenden, 666 Mark 13 Pfennige nebst Klagezinsen übersteigenden klägerischen Ansprüche aber müssen als unbegründet zurückgewiesen werden. Wenn es in der That wahr wäre — was für jetzt noch streitig —, daß die Beklagten damit einverstanden gewesen, daß Kläger, wenn sie nicht ohne Klage zahlen, die volle Wechselsumme gegen sie — neben den ausbedungenen 80 % Zinsen solle einklagen dürfen, so würde dies nicht minder wie die Vereinbarung jenes unerhört hohen Zinssatzes den Character eines Wuchergeschäfts an sich tragen, und zwar aus den oben entwickelten Gründen, denn es würde dies eine Conventionalstrafe von mehr als 30 % des Capitals lediglich für die nicht prompte Zahlung bedeuten. Auch dies kann nur die äußerste Noth, Leichtsinn oder gänzliche Unerfahrenheit erklärlich werden und deshalb kann Kläger gegenwärtig nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. Mai 1880 diesen Anspruch nicht mehr erheben, muß sich vielmehr damit begnügen, auf Grund der Klagewechsel das darauf dargeliehene Capital zurückzuerhalten.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Justizrath Krause bei dem Amtsgericht in Nakel; — Ernst Frieser bei dem Amtsgericht in Schmölln; — Rudert bei dem Amtsgericht in Glauchau; — Franz Benno Liebe bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Chemnitz; — Dr. Friedrich Alfred Tharandt bei dem Landgericht in Dresden; — Zülzer bei dem Landgericht in Ratibor; — Glaser bei dem Landgericht in Breslau; — Chop in Erfurt bei dem Ober-Landesgericht in Naumburg a/S.; — Dr. Carl Georg Kellinghausen bei dem Amtsgericht in Bergedorf; — Max Grieser bei dem Amtsgericht in Weilheim; — Gotthold Ferdinand Robert Rudert in Glauchau bei dem Landgericht in Zwickau.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Deahna bei dem Landgericht in Meiningen; — Zükzer in Sommerfeld bei dem Landgericht in Guben; — Ebersbach in Corbach bei dem Landgericht in Cassel; — Raht bei dem Landgericht in Frankfurt a/M.; — Dr. Bernhard Bonk bei dem Landgericht I. in München; — Max Grieser bei dem Landgericht II. in München; — Ferdinand Trinks zu Hildburghausen bei dem Landgericht in Meiningen — Wameyer in Liebenwerda bei dem Landgericht in Torgau; — Karl Ludwig Weinhold bei dem Landgericht in Dresden.

Ernennungen.

Der Amtsrichter Michalek zu Strasburg W./Pr. ist, unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Neumark, zugleich zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neumark, vom 1. Dezember d. J. ab ernannt worden; — Der Rechtsanwalt Gaßmann in Wesel ist zum Notar im Bezirk des

Ober-Landesgerichts zu Hamm in Wesel ernannt worden; — der Gerichts-Assessor Rohrer in Allenstein ist vom 1. Januar 1881 ab unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Lötzen zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Königsberg i. Pr. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lötzen ernannt worden.

Todesfälle.

Dr. Carl Jacob Philippi zu Bremerhaven; — Alexander Magnus Bautzmann in Dahlen; — Rechtsanwalt und Notar Justizrath Joël in Bromberg.

Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Graebe in Rinteln ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt, Justizrath König zu Cleve der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; — dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Gerbing in Celle der Rothe Adler-Orden vierter Klasse; — dem Rechtsanwalt, Justizrath Dr. jur. Blum zu Frankfurt a./M. der Kronen-Orden dritter Klasse.

Für die Redaktion verantw: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 25 und 26. Berlin, 18. Dezember. 1880.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und **M. Kempner,** Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vereinsbeitrag für das Jahr 1881 ist vom Vorstande auf 12 Mark festgesetzt und an den Unterzeichneten zu zahlen. Die am 1. Februar k. Js. noch rückständigen Beiträge müssen satzungsgemäß durch **Postvorschuß** erhoben werden.

Leipzig, Marienstraße 13, im November 1880.

Mecke,
Schriftführer.

Inhalt:

Ist durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend, das Königlich bayerische Gesetz vom 2. Mai 1868, die Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen betreffend, in allen Punkten aufgehoben?

Man breche nicht von vorneherein den Stab über uns ob der im Vorstehenden aufgeworfenen Frage, deren Fassung durch die Worte „in **allen** Punkten" zur Genüge andeutet, daß es uns selbstverständlich nicht entfernt in den Sinn kommen kann, an die unbedingte Fortdauer der Giltigkeit des Gesetzes vom 2. Mai 1868 auch nur im Traume zu denken.

Das R. G. vom 6. Februar 1875 enthält keine Bestimmung, welche spezielle Gesetze mit dem Zeitpunkte seines Inkrafttretens ihre Wirksamkeit verlieren; denn die Bestimmung des §. 9, daß alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, aufgehoben werden, berührt unsere Frage nicht. Das R. G. vom 6. Febr. 1875 bedient sich auch nicht der anderwärts gebräuchlichen Formel „alle entgegenstehenden Gesetze u. s. w. sind aufgehoben". Dagegen finden wir an einzelnen Stellen die Anordnung, daß diese oder jene landesgesetzliche Vorschrift maßgebend ist, z. B. im §. 36:

> Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmung der §§. 28—35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landrechts nachgebend. Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Giltigkeit der Ehe;

§. 38: Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, Landesbeamten u. s. w. von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt;

§. 55 Abs. 2. Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden nicht berührt;

§. 66 Abs. 1. Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften;

§. 74 Abs. 2. Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamten als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von dem Standesbeamten anzuordnenden Aufgebotes.

§. 80. Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

Neben diesen Paragraphen könnte für die Dissidenten allenfalls von Bedeutung sein der §. 74 Abs. 2 und §. 80; denn nach dem Gesetz vom 2. Mai 1868 mußte der Eheschließung auch ein Aufgebot vorausgehen. Zwar ist in dem maßgebenden Art. 7 der Ausdruck „Aufgebot" nicht gebraucht; allein die dortige Vorschrift, daß die beabsichtigte Eheschließung von dem Richter mit dem Beifügen bekannt zu geben ist, daß Personen, welche dagegen Einspruch erheben wollen, denselben binnen zehn Tagen anzubringen haben, und daß diese Bekanntmachung während zehn Tagen durch die Verwaltung der Gemeinde, in welcher die Brautleute ihren Aufenthalt haben, öffentlich anzuheften ist, wird wohl der Bestimmung des §. 46 entsprechen, zumal auch Art. 7 Abs. 4 verordnet, daß, wenn innerhalb sechs Monate nach Ablauf jener Frist der Abschluß der Ehe nicht erfolgt, eine wiederholte Bekanntmachung eintreten muß, wie denn auch nach §. 57 das Aufgebot seine Kraft verliert, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

So gewiß es jedoch ist, daß obiger §. 80 nur als eine Uebergangsbestimmung in dem Sinne erscheint, daß mit dem 1. Januar 1876 der Vollzug der Ehe statthaft war, auch wenn das Aufgebot rechtzeitig noch unter Einhaltung der Bestimmungen z. B. jenes Art. 9 bethätigt worden war, so sicher hat der §. 74 Abs. 2 nicht an den Fortbestand des Ges. vom 2. Mai 1868, in Sonderheit eben dieses Art. 9 gedacht, wenn er auch gerade in Bezug auf die in Bayern rechts des Rheins bestehenden Vorschriften über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt geschaffen wurde (in Sonderheit Art. 32 ff. des Ges. vom 16. April 1868). Ohne den §. 74 Abs. 2 hätte ein doppeltes Aufgebot der Eheschließung vorausgehen müssen, indem auf Grund zumal des Art. 35 cod. ein Aufgebot von 10 Tagen stattzufinden hat, das durchaus civiler Natur ist, zu welchem noch das Aufgebot vor dem Standesbeamten hinzu zu treten hätte. Diesem Mißstande abzuhelfen, wurde dem einschlägigen Amendement des Reichstagsabgeordneten Dr. Marquardsen u. s. w. durch die Fassung des §. 74 Abs. 2 Rechnung getragen.

> cfr. Dr. v. Sicherer Reichsgesetz über Beurkundung des Personenstandes S. 575 Th. I. Bd. I. der Ges. Geb. des deutschen Reichs mit Erläuterungen von Dr. Bezold.

Hiernach besteht für uns zunächst nicht der leiseste Zweifel, daß bezüglich der Frage der Eheschließung auch für Dissidenten unbeschadet des Vorbehalts im §. 74 Abs. 2 nur das R. G. vom 6. Februar 1875 maßgebend ist und sein muß, obgleich der Art. 4 materielle Vorschriften im Betreffe der Eingehung einer Ehe enthält insoferne, als hiernach für die Dissidenten das aus zu naher Verwandtschaft fließende Ehehinderniß beschränkt ist auf Blutsverwandte und Verschwägerte in gerader Linie und voll- sowie halbbürtige Geschwister so zwar, daß im Uebrigen hinsichtlich der Ehehindernisse und der rechtlichen Voraussetzung der Eheschließung das an ihrem Wohnorte für Protestanten geltende Eherecht maßgebend ist, so weit es mit den Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar erscheint.

Statt dieses Art. 4 gilt jetzt auch für die Dissidenten der §. 33, welcher die Ehe verbietet:

1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,

2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,

3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,

4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kinderstatt angenommen hat, solange dieses Rechtsverhältniß besteht,

5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Das Ges. vom 2. Mai 1868 enthält auch prozessuale Bestimmungen bezüglich der Ehestreitigkeiten gegen Dissidenten und zwar in den Art. 17—23, von welchen unter Anderen Art. 18 Abs. 1 bestimmt:

> Bei gemischten Ehen behalten die besonderen Ehegerichte, welche für Katholiken und bzw. Protestanten eingesetzt sind, ihre bisherige Zuständigkeit bezüglich der treffenden Religionsgenossen, auch wenn es sich um eine Ehe zwischen einer solchen Person und einem Dissidenten*) handelt, sofern die Ehe durch kirchliche Trauung geschlossen oder diese der bürgerlichen Trauung nachgefolgt ist,

während Art. 20 Abs. 1 verordnet:

> In Ehescheidungssachen, welche bei den nach Art. 17 eingesetzten Ehegerichten zur Entscheidung kommen sollen, finden die einschlägigen Bestimmungen des am Wohnorte des Beklagten für Protestanten geltenden Eherechts, soweit sie mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes vereinbar sind, Anwendung.

Wir sind uns natürlich vollständig bewußt, daß durch die Vorschrift des §. 76 die durch Art. 17 geschaffenen Dissidenten-Ehegerichte (Ansbach und Bayreuth in erster, Appell.-Gericht Bamberg in zweiter Instanz) so gut gefallen sind, als die in Art. 18 Abs. 1 angedeuteten besonderen Ehegerichte für Katholiken und bzw. Protestanten. Allein wenn in Art. 20 Abs. 1 für die Ehescheidungssachen der Dissidenten die einschlägigen Bestimmungen des am Wohnorte des Beklagten für Protestanten geltenden **Eherechts** als anwendbar erklärt sind, so wird man uns wohl beipflichten, wenn wir behaupten, daß hier eine *materielle* Anordnung getroffen wurde, dies um somehr, als hauptsächlich der Art. 21 speziell das **Verfahren** in derartigen Ehescheidungssachen regelt und zwar dahin, daß sich dasselbe nach den für das *Verfahren* vor den protestantischen *Ehegerichten* geltenden Vorschriften richtet.

Es wird nicht geleugnet werden können, daß das R. G. vom 6. Februar 1875 *abgesehen* von den in §. 33 enthaltenen Normen bezüglich der Eheverbote und der Bestimmung des §. 77, inhaltlich dessen die Auflösung des Bandes der Ehe fortan auszusprechen ist, wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, *an dem materiellen Eherechte* **Nichts** *geändert hat oder ändern wollte*. Es hat sich denn auch, soweit uns bekannt ist, seit Einführung des Ges. vom 6. Februar 1875 der Grundsatz geltend gemacht, daß bei der Frage, nach welchem Rechte die Ehescheidungsgründe zu prüfen sind, die Kon-

*) Hier wird natürlich voraus gesetzt, daß der eine Ehetheil in rechtsverbindlicher Form aus der Kirche ausgetreten und damit wirklich Dissident geworden ist.

fession des Beklagten theils in Betracht zu kommen hat. So wenig wir gegen diese Praxis im Allgemeinen Etwas einwenden wollen, so möchten wir doch wenigstens anregen, ob es nicht vorzuziehen wäre, wenn hier der Ehemann und bzw. dessen Religionsverhältnisse den Ausschlag zu geben hätten; denn er ist das Haupt und der Repräsentant der Familie, eine Stellung, die wohl auch der Grund sein wird, daß nach Art. 14 Abs. 1 Pr.-Ord. vom 29. April 1869 die Ehefrauen den Gerichtsstand ihrer Männer haben, und daß der Gerichtsstand in Ehesachen sich seither nach dem Wohnorte des Mannes — wenigstens halten wir dies für das allein Richtige, und wird vom 1. Oktober 1879 im Hinblicke auf §. 568 Abs. 1 des R. C. Pr. O. vom 30. Januar 1877 so gehalten — so gut zu richten hatte, als nach konstanter Praxis die Ehescheidungsgründe nach den Gesetzen beurtheilt wurden, welche da gelten, wo der Mann zur Zeit der Klage seinen Wohnsitz hat.

Glück Sammlung ehegerichtliche Entscheidungen. S. 3 §. 1.

Wenn nun der Satz richtig ist, daß durch das Ges. vom 6. Febr. 1875 an dem materiellen Eherechte der verschiedenen Religionsgesellschaften — obige wenige vereinzelte Fälle ausgenommen — Nichts geändert hat, und daß der konfessionelle Charakter desselben auch bei Ehescheidungsklagen zum Ausdruck gebracht werden soll, wie dies daraus zu folgern ist, daß es an der angeführten Stelle heißt „nach dem bisherigen Rechte", wenn ferner die Aufstellung zutrifft, daß für die Dissidenten, denen vor dem 2. Mai 1868 ein besonderes Eherecht nicht zur Seite stand, durch den Art. 20 Abs. 1 ein solches geschaffen wurde, nämlich das für die Protestanten, allerdings nur das am Wohnorte des (künftigen) Beklagten maßgebende, so drängten diese Thatsachen zur Behauptung, daß trotz Reichsrechtes, welches im Allgemeinen dem Landesrechte vorgeht, der Art. 20 Abs. 1 l. c. nicht außer Wirksamkeit gesetzt ist. Wird ja doch auf diese Weise allein im Einklange mit dem Ges. vom 6. Februar 1875 der konfessionelle Charakter, der natürlich auch dem protestantischen Eherechte anklebt, in dieser Richtung auch den Dissidenten gegenüber gewahrt.

Welche Folgen es haben würde, eventuell hat, wenn der Art. 20 Abs. 1 cod. als durch das Reichs-Civil-Ehegesetz von selbst hinfällig und beseitigt erachtet werden müßte, haben wir hier nicht zu untersuchen. Aber bemerken möchten wir, daß für Dissidenten, unter denen wir nur diejenigen verstehen, welche sich thatsächlich nicht mehr zu einer speziellen Religionsgesellschaft halten und von der Kirche losgesagt haben, in Sonderheit ihren Austritt aus derselben in der durch §. 10 der II. Beil. zur Verf. Urk. Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse u. s. w. in Bezug auf Religion und kirchliche Gesellschaften btr. vorgeschriebenen Weise erklärt haben, nicht aber diejenigen zählen, welche formell noch einer bestimmten Religionsgesellschaft gehören, jedoch thatsächlich von dieser Angehörigkeit Nichts wissen wollen, in Sonderheit nicht unbedingt diejenigen rechnen möchten, welche der bürgerlichen Trauung nicht die kirchliche folgen ließen, bei Annahme der Aufhebung des Art. 20 Abs. 1 a. a. O. bezüglich der Frage der Ehestreitigkeiten derselbe Zustand eintreten müßte, welcher vor Einführung des Ges. vom 2. Mai 1868 obwaltete. War derselbe von der Art, daß die Nothwendigkeit bestand, den Art. 20 Abs. 1 zu schaffen, so zwingt die Thatsache des Bestehens einer — wollen wir sagen — Dissidenten-Sekte, falls unsere Anschauung über Fortdauer des oftgedachten Art. 20 wegen des in Mitte liegenden Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 für bedenklich oder gar barok erscheinen sollte, doch wohl nur zu der Alternative, im Wege der Gesetzgebung entweder materielle Bestimmungen über Ehescheidungssachen zwischen den Dissidenten zu erlassen oder den Art. 20 l. c. in geeigneter Weise wiederherzustellen.

Zum Schlusse glauben wir uns gegen den Vorwurf verwahren zu sollen, als gingen wir von der Ansicht aus, es stünden dermalen und künftighin alle Dissidenten, wie wir sie oben gekennzeichnet haben, in Ehescheidungssachen unter der Herrschaft jenes Art. 20. Es versteht sich die von uns behauptete Fortdauer des Art. 20 nur für die unter der Herrschaft des Ges. vom 2. Mai 1868 in die Ehe getretenen Dissidenten. Dabei wird im Falle Klagestellung, bei welcher allein ja die ganze Frage von Bedeutung ist, vorausgesetzt, daß in diesem Zeitpunkte die Streitestheile wirklich noch Dissidenten sind.

Denjenigen, welche anderer Meinung, als wir sind, möge gewissermaßen zur Beruhigung dienen, daß aller Wahrscheinlichkeit nach nur sehr Wenige eine Ehe nach den Vorschriften des Ges. vom 2. Mai 1868 eingegangen haben — es fehlt uns in dieser Beziehung jeglicher Anhaltspunkt, was wir selbst am meisten bedauern — und daß in Folge dessen die in Vorstehendem besprochene Angelegenheit vielleicht nie eine praktische Bedeutung erlangt, eine Möglichkeit, welche uns jedoch nicht abhalten konnte, der Frage vom theoretischen Standpunkte näher zu treten und dieselbe nach unserem besten Wissen und Gewissen, sowie unserer innersten Ueberzeugung gemäß geschehen zu lösen, wobei uns, wie oben angedeutet, die Lücke nicht verborgen bleiben konnte, wie es mit denjenigen wirklichen Dissidenten in Ehescheidungssachen zu halten ist, welche nicht unter der Herrschaft des oft erwähnten Gesetzes vom 2. Mai 1868 sich ehelich verbunden haben.

tz.

Zur Auslegung des § 8 des Preuß. Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874. — Was ist im Sinne dieser Vorschrift im Falle nur partieller Enteignung eines in Einer Hand befindlichen städtischen Grundbesitzes unter örtlichem Zusammenhang des Grundbesitzes zu verstehen?

Wenn durch die Enteignung eines städtischen Grundstückes ein anderes, dem Enteigneten gleichfalls gehöriges städtisches Grundstück beschädigt wird, so kann der Eisenbahn- oder sonstige Unternehmer die Erstattung dieses Schadens nicht deshalb ablehnen, weil die beiden Grundstücke durch ein dazwischenliegendes öffentliches oder Privatgrundstück, z. B. durch einen öffentlichen Weg, Fluß rc. getrennt sind.

Gesetzt, einem Haus-Eigenthümer gehört ein gegenüber seinem Hause jenseits der daran vorbeiführenden Straße liegender Bauplatz oder Garten rc., welcher für ihn deshalb einen außerordentlichen Werth hat (im Gegensatz zu dem gemeinen Kaufwerthe), weil er als Eigenthümer jenes Platzes, Gartens rc. verhindern kann, daß darauf seinem Hause schädliche Anlagen

(z. B. häßliche Bauten, industrielle Etablissements ꝛc.) errichtet werden. Beim freihändigen Verkaufe jenes Platzes zur Ausführung einer solchen schädlichen Anlage würde er als bonus pater familias oder als Vormund unter allen Umständen bei Abmessung des Kaufpreises die durch den Verkauf eintretende Werths-Verminderung seines Hauses in Rechnung stellen müssen. Beim Zwangs-Verkaufe kann der Kaufpreis nur nach den beim freihändigen Verkaufe rationellen Rücksichten bemessen werden. (cfr. Bohlmann, die Praxis in Enteignungs-Sachen S. 10). Wollte man dem Haus-Eigenthümer bei der Zwangs-Enteignung jenes Platzes dafür nur den gemeinen Werth, welchen der Platz unter allen Umständen und für Jedermann hat, zubilligen und die Erstattung jener Werths-Verminderung versagen, so würde er die ihm nach § 1 des allegirten Enteignungs-Gesetzes zu gewährende „vollständige Entschädigung" nicht erhalten. Im Commissions-Berichte Nr. 304 des Abgeordneten-Hauses vom 29. Januar 1870 (Drucksachen Bd. 3 S. 1339) wird diese vollständige Entschädigung dahin definirt:

> „Die Entschädigung soll vollkommen den Schaden ersetzen, welchen durch die Eigenthums-Entziehung der Expropriat erleidet, soll den Vermögens-Unterschied ausgleichen, welcher zwischen dem Zustande vor und nach der Enteignung erkennbar ist. Sie umfaßt daher den gemeinen und den außerordentlichen Werth nach landrechtlichem Begriff. Welche Punkte bei der Ermittlung dieses Werthes zu berücksichtigen, wird speciell bestimmt. (§ 7)".

Dalcke äußert sich hierüber in seinem Commentar zu dem preuß. Enteignungs-Gesetze S. 54 zutreffend, wie folgt:

> „Der Expropriat soll mit einem Worte durch die Enteignung nicht schlechter gestellt werden, als er vorher gestanden hat. Ist nun mit diesem allgemeinen Princips auch noch wenig gewonnen und erscheint es deshalb erforderlich, die einzelnen Elemente der Entschädigung noch näher in's Auge zu fassen, so ergibt sich aus demselben doch zunächst wohl so viel, daß bei Ermittelung der Entschädigungs-Summe das abgetretene Vermögens-Object durchaus nicht blos für sich allein in Betracht kommen darf, sondern daß dasselbe stets in seiner Verbindung mit dem übrigen Vermögen des zu Expropriirenden aufgefaßt werden muß, und daß es also nicht sowohl auf eine bloße Ermittelung des Werthes des abgetretenen Objectes, als vielmehr auf eine Schätzung derjenigen Nachtheile ankommt, welche dem Eigenthümer überhaupt aus der Abtretung erwachsen."

Siehe auch Häbertin im Archiv für die civilistische Praxis Bd. 39, S. 183 u. 184.

Diese Auffassung steht auch im vollen Einklange mit der Bestimmung in § 8 Absatz 2 des Preußischen Enteignungsgesetzes, wonach die Entschädigung zugleich den Mehrwerth, welchen der abzutretende Theil durch seinen örtlichen oder wirthschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, sowie den Minderwerth umfassen muß, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht. Liegen zwei Grundstücke desselben Eigenthümers so nahe bei einander, daß die Art und Weise der Benutzung des einen Grundstückes auf den Kaufwerth des andern Grundstückes dauernd influirt, daß insbesondere die Bebauung des einen Grundstückes, je nachdem sie mit schönen herrschaftlichen Häusern oder mit häßlichen Miethe-Kasernen oder mit geräuschvollen oder sonst für die Nachbarschaft lästigen und deteriorirenden Fabriken ꝛc. erfolgt, den Werth des anderen Grundstückes steigert resp. vermindert, so liegt gerade in diesem Umstande der Beweis ihres örtlichen Zusammenhangs im Sinne des § 8 Absatz 2 des Enteignungsgesetzes. Hieran kann auch die Trennung jener zwei Grundstücke durch eine dazwischen liegende öffentliche Straße ꝛc. oder durch ein fremdes Privatgrundstück Nichts ändern. Man kann nicht einwenden, jener § 8 Absatz 2 habe nur einen unmittelbaren örtlichen Zusammenhang, nicht aber einen bloß nahen örtlichen Zusammenhang und bloße nahe örtliche Beziehungen der Grundstücke desselben Eigenthümers im Auge. Diese Interpretation würde völlig willkürlich sein und ohne allen Grund einen Widerspruch zwischen § 8 Absatz 2 und dem in § 1 des Enteignungsgesetzes aufgestellten Principe der vollständigen Entschädigung des Enteigneten gewaltsam in das Gesetz hinein interpretiren, der ratio des Gesetzgebers, welcher die Aufhebung der bisherigen Vorschrift der Erstattung des außerordentlichen Werthes (Allg. Landrecht I. 11 § 9) nicht im Entferntesten bezweckte, widersprechen, also den elementarsten Auslegungs-Regeln, insbesondere dem § 46 der Einleitung zum allgemeinen Landrechte zuwiderlaufen.

Daß der § 8 Absatz 2 des Enteignungsgesetzes nicht einen „unmittelbaren, sondern nur einen nahen örtlichen Zusammenhang im Auge hat, findet eine jeden Zweifel ausschließende Bestätigung in den Materialien desselben. In den von der Regierung dem Landtage vorgelegten Entwürfen dieses Gesetzes, cfr. z. B. den mittelst Cab. O. vom 13. Novbr. 1873 vorgelegten Entwurf (Drucks. d. Abg.-H. pro 1873/74 Anl. Bd. 1 S. 189) war nur bestimmt worden, daß dem Expropriaten der Mehrwerth zu ersetzen sei, welchen der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit andern Eigenthums-Theilen für den Expropriaten habe, ohne daß die Art und Weise jenes Zusammenhangs in den Gesetzentwürfen näher definirt wurde. Die bezügliche Commission des Hauses der Abgeordneten hatte laut ihres Berichtes vom 19. December 1873 (cfr. Drucksachen des Abgeordneten-Hauses Nr. 149) dem § 8 Absatz 2 des Gesetzes folgende Fassung gegeben:

> „Wird nur ein Theil von einem Grundstücke in Anspruch genommen, so umfaßt die Entschädigung zugleich den Mehrwerth, welchen der abzutretende Theil durch seinen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, so wie den Minderwerth, welcher für das Rest-Grundstück durch die Abtretung entsteht."

Der Abgeordnete Knebel hatte in der Commission eine nähere Definition jenes Wortes „Zusammenhang" durch den Zusatz: „örtlichen oder wirthschaftlichen" (Zusammenhang) verlangt, indem er befürchtete, daß ohne diesen Zusatz unter dem bloßen Worte „Zusammenhang" nur der örtliche und nicht auch der bloß wirthschaftliche Zusammenhang, vielleicht in großer Entfernung von einander liegender Grundstücke verstanden werden würde. Allein die Commission erachtete diese

Befürchtung für grundlos und lehnte deshalb die Annahme jenes Zusatzes ab. Zur Motivirung dieser Ablehnung heißt es im citirten Commissions-Bericht Nr. 149 Seite 5 (Drucksachen des Abgeordnetenhauses pro 1873/74 Anlagen Bd. 2 S. 969) wörtlich:

> „Dem — Knebel'schen Antrage — gegenüber wurde bemerkt, daß der hier fragliche Zusammenhang allerdings nicht stets ein unmittelbarer zu sein brauche, daß aber doch dieser Zusammenhang durch nahe örtliche Beziehungen der Grundstücke als bedingt werde angesehen werden müssen, während eine alternative Hinstellung des „örtlichen oder wirthschaftlichen Zusammenhangs" als Factors der Werth-Erhöhung leicht dahin führen könnte, die Werths-Erhöhung unter Umständen anzunehmen, wo sie gar keine Berechtigung hat."

Bei der zweiten Plenar-Berathung im Abgeordnetenhause, wo jener Knebel'sche Antrag angenommen wurde, erklärte der Berichterstatter Abgeordnete Dr. Bähr, ohne Widerspruch zu finden, wörtlich:

> „Es ist ja vollkommen richtig, daß der örtliche Zusammenhang, in welchem Grundstücke stehen, — um den Minderwerth des Rest-Grund-Eigenthums in Rechnung zu ziehen, nicht ein unmittelbar örtlicher zu sein braucht."

cfr. Stenogr. Berichte pro 1873/74 Bd. 2 S. 1272. Dieselbe Erklärung gab der Berichterstatter Dr. Bähr bei der dritten Plenar-Berathung ab.

cfr. a. a. O. S. 1502.

Endlich hob der Abgeordnete Knebel bei der dritten Plenar-Berathung hervor, daß, da bei partieller Enteignung der Minderwerth nicht bloß des speziellen partiell enteigneten Grundstücks, sondern der Minderwerth des gesammten, im Zusammenhang stehenden Grundbesitzes des nämlichen Eigenthümers erstattet werden solle, die vorhin angegebene, von der Commission festgestellte Fassung des § 8 Absatz 2 insofern einer Aenderung bedürfe, daß im Eingange an Stelle der Worte „Wird nur ein Theil von einem Grundstücke" 2c. — die Worte „Wird nur ein Theil des Grundbesitzes desselben Eigenthümers" 2c. — gesetzt werden müßten, und daß ferner am Schlusse statt der Worte „Minderwerth, welcher für das Restgrundstück durch die Abtretung entsteht" 2c. — die Worte „Minderwerth, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht" — zu setzen seien. cfr. Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 1502. Ein Bedürfniß für diese Abänderung lag zwar nicht vor, da desfallsige Zweifel dadurch ausgeschlossen waren, daß nach dem Vorschlage der Commission am Schlusse des folgenden § 10 (jetzt § 9) der Begriff „Grundstück" auch für § 8 dahin erläutert werden sollte, daß unter „Grundstück" jeder im Zusammenhang stehende Grundbesitz des nämlichen Eigenthümers begriffen sei. Allein alle 3 gesetzgebenden Factoren haben dieses Amendement acceptirt und ist auf diese Weise die jetzige Fassung des § 8 Absatz 2 entstanden. Der Schlußsatz des § 9 erhielt demzufolge die jetzige Fassung, während derselbe nach dem Beschlusse der Commission des Abgeordnetenhauses (cfr. Bericht vom 19. Dec. 1873 Nr. 149 der Drucksachen S. 19) gelautet hatte: „Bei den Vorschriften dieses Paragraphen, so wie des § 8 Abs. 2 ist unter Bezeichnung „Grundstück" **jeder** im Zusammenhang stehende Grundbesitz des nämlichen Eigenthümers begriffen". Die vorstehenden Worte „so wie des § 8 Abs. 2" waren im § 9 überflüssig geworden, nachdem § 8 Abs. 2 auf Antrag Knebel's die jetzige Fassung erhalten hatte, in § 8 Abs. 2 also schon ausgesprochen war, daß es sich nicht bloß um den Minderwerth des speciellen enteigneten Grundstücks, sondern um den Minderwerth des gesammten übrigen Grundbesitzes des nämlichen Eigenthümers handle.

Dr. H.

Zur Hinterlegungsordnung.

Ausländer müssen gemäß § 102 C. P. O. dem Beklagten auf Verlangen Sicherheit leisten für die entstehenden Prozeßkosten. Diese Sicherheit kann durch die prozeßhindernde Einrede aus § 247 Nr. 4 l. c. erzwungen werden.

Nun sollte man meinen, daß § 247 cit. nur dann Platz greife, wenn Sicherheit fehlt, und daß dann, wenn Sicherheit bestellt ist, der Einwand nicht oder doch nur insoweit erhoben werden könne, als behauptet wird, daß die Sicherheit nicht ausreiche. Denn der Kläger muß doch in der Lage sein, dem Einwande und somit der Verschleppung seines Prozesses vorzubeugen. Die freiwillige Hinterlegung scheint daher unbedenklich zulässig, und zwar um so mehr, als der § 85 Ger. Kost. Ges. dem Kläger für die Bemessung der Sicherheit einen Maßstab bietet, den im Streitfalle auch das Gericht regelmäßig anwenden wird. Freilich kann es sich bei dieser vorbeugenden Sicherheitsbestellung ereignen, daß Beklagter den Einwand gar nicht erhebt oder daß die geleistete Sicherheit für ausreichend nicht erachtet wird. Im ersteren Falle war die Hinterlegung überflüssig, im letzteren muß die Sicherheit erhöht werden. Dies sind doch aber Eventualitäten, welche den Kläger allein berühren. Nur den Kläger, nicht die Hinterlegungsstelle geht es an, wenn er mit der Hinterlegung den beabsichtigten Erfolg nicht erzielt.

Die §§ 102 ff. cit. stehen nicht entgegen. Sie reguliren bloß den Fall, wenn über die zu leistende Sicherheit Streit entsteht, also wenn noch nicht oder nicht genügende Sicherheit bestellt ist. Sie besagen nichts weiter, als daß der Kläger verpflichtet ist, Sicherheit zu leisten, und daß die Höhe der Sicherheit vom Gericht festgestellt wird. Danach würde das Gericht sehr wohl in der Lage sein, den Einwand des Beklagten zu verwerfen, wenn ausreichende Sicherheit bereits bestellt ist, und es würde nicht berechtigt sein, trotz der ausreichenden Sicherheitsbestellung dem Einwande bloß deshalb stattzugeben, weil der Hinterlegung eine Entscheidung oder Festsetzung seitens des Gerichts nicht vorausgegangen ist.

Die Frage, ob eine Hinterlegung zur Sicherheit für die Kosten ohne vorausgegangene Entscheidung möglich ist, wird in den §§ 102 ff. cit. nicht entschieden. Maßgeblich sind die Vorschriften der Hinterlegungsordnung.

In dieser findet sich nirgends eine Vorschrift, aus welcher sich die Unzulässigkeit der Hinterlegung folgern ließe. Der § 20 H. O. betrifft den Fall, wenn über die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung eine Entscheidung der zuständigen Behörde ergangen

ist, besagt aber nicht, daß die Hinterlegung nicht stattfinden dürfe, wenn eine Entscheidung nicht ergangen ist; er kann bei dieser Frage überhaupt nicht herangezogen werden. Ebensowenig steht § 14 Nr. 3 ibid. entgegen, der nichts weiter besagt, als daß die Veranlassung der Hinterlegung bestimmt angegeben werden muß.

Wenn man nun auch aus § 20 cit. e contrario folgern muß, daß der Hinterlegungsstelle die Entscheidung über die Zulässigkeit der Hinterlegung zusteht, so darf dennoch die Annahme einer Sicherheitsleistung für Prozeßkosten nicht deshalb abgelehnt werden, weil eine richterliche Entscheidung nicht vorgelegt werden kann. Denn der Ausländer ist gemäß § 102 C. P. O. zur Sicherheitsleistung verpflichtet, und letztere erfolgt gemäß § 101 ibid. durch Hinterlegung. Die Pflicht zur Hinterlegung steht also gesetzlich fest. Folglich hat der Ausländer Veranlassung zur Hinterlegung, und zwar um so mehr, als er dadurch dem Beklagten einen Einwand abschneidet. Diese Veranlassung ist schon bei der Klageerhebung vorhanden und wird nicht erst dann existent, wenn der Mangel der Sicherheit vom Beklagten gerügt wird. Im letzteren Falle entsteht nur für das Gericht Veranlassung, über die Pflicht zur Hinterlegung zu entscheiden. Nach der H. O. muß man also die Hinterlegung für zulässig halten.

Die Königl. Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission in Berlin ist entgegengesetzter Ansicht und der Herr Finanzminister ist ihrer Ansicht aus Anlaß einer Beschwerde in einem Reskript vom 22. November 1880 beigetreten.

Demnach ist der Ausländer der Gefahr ausgesetzt, daß der Beklagte durch den Einwand der mangelnden Sicherheitsbestellung den Prozeß aufhält, ohne daß er in der Lage ist, dieser Verzögerung vorzubeugen. Der Einwand kann vom Gericht natürlich nur im Termine berücksichtigt werden und es wird daher jedenfalls ein neuer Termin nothwendig. **R.**

Zum Gerichtskostengesetz.

Die Verhandlungsgebühr wird für die kontradiktorische Verhandlung erhoben. Nach § 19 Ger. Kost. Ges. gilt eine Verhandlung als kontradiktorisch, soweit von beiden Parteien einander widersprechende Anträge gestellt werden. Wird also vom Beklagten nur beantragt, den Kläger mit einer Mehrforderung abzuweisen, so ist die Verhandlungsgebühr nur nach dem Werthe dieser Mehrforderung zu berechnen (§ 12 l. c.).

Man sollte meinen, daß diese Vorschriften ziemlich deutlich und bestimmt sind. Denn da ohne Anträge ein Urtheil nicht ergehen kann, so muß sich aus dem Terminsprotokoll oder dem Urtheile die Grundlage für die Gebührenberechnung stets ergeben. Sind die Anträge ungenau oder der Sachlage nicht entsprechend, so hat das Gericht für die Stellung richtiger Anträge zu sorgen (§§ 130, 464 C. P. O.); und sollte dennoch ein unrichtiger Antrag gestellt sein oder der protokollirte dem mündlichen Vortrage nicht entsprechen, so würde zweifellos das Gericht an den Wortlaut des Protokolls nicht gebunden sein, falls es über Erinnerungen gegen den Gebührenansatz gemäß § 4 Ger. Kost. Ges. zu entscheiden hat.

Daß man trotzdem vorsichtig sein, und daß die Partei namentlich auf den Inhalt des Protokolls achten muß, lehrt folgender Fall.

Kläger beantragte beim Kgl. Amtsgericht Berlin I, den Beklagten zur Zahlung von 252 Mark zu verurtheilen. Der im Termine anwesende Beklagte bemängelte lediglich einige Preise der Klagerechnung und behauptete, daß bei einigen Positionen im Ganzen um 46 Mark geringere Preise verabredet seien. Den ihm zugeschobenen Eid leistete er sofort. Nunmehr ermäßigte Kläger seinen Anspruch um 46 Mark, und Beklagter wurde zur Zahlung des Restes verurtheilt. Das Terminsprotokoll enthält den Vermerk: „Die Parteien verhandelten zur Sache", das Urtheil aber ergiebt unzweideutig, daß andere Einwendungen nicht erhoben wurden, und erwähnt überhaupt nicht, daß Beklagter Anträge gestellt habe.

Das Gericht berechnete außer Entscheidungs- und Beweisgebühr noch 11 Mark Verhandlungsgebühr, letztere also von der Werthsklasse 200 bis 300 Mark.

Auf die Erinnerung der Partei erging der kurze Bescheid, daß in der Sache im Allgemeinen verhandelt sei und daher bei einem Objecte von 200 bis 300 Mark die Verhandlungsgebühr 11 Mark betrage.

Die Beschwerde hierüber wurde mit folgender Motivirung vom Kgl. Landgerichte I, zurückgewiesen:

> Das Terminsprotokoll ergebe nur die Verhandlung über das ganze Prozeßobject, die Verhandlungsgebühr würde nur dann von 46 Mark zu berechnen gewesen sein, wenn bezüglich des Betrages von 206 Mark ein formelles Anerkenntniß abgegeben worden wäre, so daß eine kontradiktorische Verhandlung auch in der Berufungsinstanz über den an sich unstreitigen Betrag nicht mehr möglich gewesen wäre.

Als dann die Partei um nochmalige Prüfung der Sache bat mit dem Bemerken, daß diese Entscheidung mit § 19 cit. im Widerspruche stehe, wurde sie dahin beschieden,

> daß bei Entscheidung der vorliegenden Kostenfrage von Erhebung der Verhandlungsgebühr von dem ganzen Klageobjecte nur dann Abstand zu nehmen gewesen wäre, wenn die Verhandlung vor dem Amtsgericht in eine kontradiktorische und nicht kontradiktorische zerfallen wäre, daß von einer nicht kontradiktorischen Verhandlung bezüglich der 206 Mark aber nur bei einem solchen Anerkenntniß die Rede sein könnte, das durch seine Form die theilweise nicht kontradiktorische Verhandlung festgestellt hätte.

Der die Beschwerde abweisende Beschluß wurde demgemäß aufrecht erhalten.

Bemerkenswerth ist hierbei, daß in keiner dieser Entscheidungen festgestellt worden ist, ob und inwieweit einander widersprechende Anträge gestellt sind, obschon doch die Verhandlungsgebühr nur dann erhoben werden kann, wenn und soweit widersprechende Anträge gestellt sind. Ergiebt das Terminsprotokoll nicht, daß und inwieweit solche gestellt sind, dann darf dies der Partei nicht zum Nachtheile gereichen, zumal wenn der Thatbestand und die Gründe des Urtheils darthun, welche Anträge gestellt sind oder gestellt sein können. **R.**

Verzögerung bei der richterlichen Terminbestimmung. Verlust der Einspruchsfrist. §§ 193, 213, 501 C. P. O.

Entscheidung des Reichsgerichts IV. C. S. vom 15. November 1880. i. S. Rossa c. Lange n. 536/80 IV. O. L. G. Breslau.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der vom Beklagten gegen das wider ihn vom 1. Richter erlassene Versäumnißurtheil erhobene Einspruch verspätet sei. Der Beklagte hat Revision eingelegt, das Reichsgericht dieselbe aber zurückgewiesen.

Es kann nur in Frage kommen, ob die Ansicht des Beklagten,

> der Verlust der Einspruchsfrist sei wesentlich dadurch verschuldet worden, daß der Richter auf die von dem Beklagten am 14. Februar 1880 übergebene Abschrift der Einspruchsfrist gegen die Vorschrift des § 193 der Civilprozeß-Ordnung den Termin nicht am 15., sondern erit am 17. Februar beitimmt habe,

richtig ist.

Zur Begründung dieser Ansicht führt der Revisionskläger an: Wäre der Termin am 15. Februar bestimmt worden, so hätte dem Gerichtsvollzieher am 15. Februar noch Auftrag ertheilt und § 213 der Civilprozeß-Ordnung angewendet werden können. Der Beklagte hätte binnen der einmonatlichen Frist des § 213 von Neuem laden lassen können. Sei ein Fehler des Gerichts vorgefallen, ohne welchen die Prozedur eine ganz andere Entwickelung hätte nehmen können, so dürfe von der Voraussetzung ausgegangen werden, daß bei gehöriger Beobachtung des Gesetzes durch den Richter auch die Partei regelrecht verfahren haben würde. Hätte der Beklagte vom 15. bis 17. Februar (dem Ablauf der Einspruchsfrist) Zeit gehabt, die Zuitellung zu besorgen, so würde die Zustellung voraussichtlich mit ruhiger Ueberlegung bewirkt worden sein.

Entgegen dieser Ansicht hat der Berufungsrichter in dem gerügten Verstoß gegen die Vorschrift des § 193 der Civilprozeß-Ordnung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens im Sinne des § 501 a. a. O., welcher die Aufhebung dieses Verfahrens und des darauf gegründeten Urtheils rechtfertigen könnte, nicht gefunden, weil zwischen der verspäteten Termineinrückung und der Versäumung der Nothfrist für die Einlegung des Einspruchs ein ursächlicher Zusammenhang nicht erkennbar sei.

Diese Auffassung des Berufungsrichters ist als eine richtige anzuerkennen. Denn es ist in der That ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der zu spät erfolgten Terminsbestimmung und der zu spät erfolgten Zustellung der Einspruchsschrift nicht erkennbar. Wenn auch der Beklagte schon am 15. Februar in den Besitz der mit der Terminsbestimmung versehenen Einspruchsschrift gekommen wäre, so kann doch deshalb nicht ohne Weiteres angenommen werden, die Zustellung der Einspruchsschrift würde dann rechtzeitig in gehöriger Form bewirkt worden sein. Der Beklagte hat zum Erweise dessen auch nichts anzuführen vermocht, als die Behauptung:

> wenn der Richter das Gesetz gehörig beobachtet hätte, sei auch anzunehmen, daß die Partei regetrecht verfahren haben würde.

Allein durch eine derartige Behauptung kann der Nachweis nicht geführt werden, daß ein Versehen der Partei seinen Grund in einem Versehen des Richters habe. Es muß vielmehr im konkreten Falle dargethan werden, daß zwischen dem Versehen der Partei und dem Versehen des Richters ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Dies kann im vorliegenden Falle nicht angenommen werden, denn, wie Seitens des Beklagten im Termine am 1. April 1880 angezeigt wurde, war die Einspruchsschrift dem Kläger durch ein Versehen des Gerichtsvollziehers damals noch gar nicht zugestellt. Es fehlt daher an jedem Nachweise des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der verspäteten Termineinrückung und der verspäteten Zustellung der Einspruchsschrift.

Gerichtsstand der Bereicherungsklage condictio furtiva § 32 C. P. O.

Erk. des Reichsgerichts III. C. S. vom 12. Oktober 1880 i. S. Hermann c. Vorhamer n. 627/80 III. O. L. G. Braunschweig.

Am 15. Juli 1877 hat Kläger zu Hornburg im Königlich Preußischen Amtsgerichtsbezirke Osterwick einen schriftlichen Vertrag mit dem Erblasser der Beklagten abgeschlossen, inhaltlich dessen letzterer den ihm eigenthümlich zustehenden Kothhof zu Westerode im Herzoglich Braunschweigischen Amtsgerichtsbezirke Harzburg für den Preis von 12,075 Mark an ersteren verkaufte und sich verpflichtete, den gedachten Hof am 1. Oktober 1877 vor dem Amtsgericht Harzburg auf des Klägers Namen übertragen zu lassen. Als **Vorleistung** auf den Kaufpreis will Kläger demnächst einen Wechsel über 1800 Mark ausgestellt haben und fordert nunmehr, nachdem der Erblasser der Beklagten die am 1. Oktober 1877 fällig gewordene Wechselsumme bei dem früheren Kreisgerichte Wolfenbüttel im Wechselprozesse eingeklagt, auch die rechtskräftige Verurtheilung des Wechselbeklagten erwirkt hatte, die von ihm zwangsweise beigetriebene Geldsumme nebst Zinsen und Kosten vor dem Landgerichte zu Braunschweig zurück. Er beruft sich zur Begründung dieser Klage darauf, daß der am 25. März 1878 verstorbene Verkäufer trotz ergangener Aufforderung die übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt, insbesondere am 1. Oktober 1877 die Verlautbarung des Kaufvertrags bei Gericht nicht vollzogen, vielmehr eigenmächtig anderweit über das Kaufobjekt verfügt habe. Indem derselbe gleichwohl, ungeachtet des Widerspruchs des Wechselbeklagten, gegen das Bestehen eines materiellen Verpflichtungsgrundes und des Vorbehalts der Zurückforderung der Nichtschuld in einem besonderen Verfahren die Wechselforderung im Klagwege verfolgte, habe er sich nicht nur auf ungerechtfertigte Weise bereichert, sondern geradezu eines Betrugs schuldig gemacht.

Die Beklagten sind im Verhandlungstermine erster Instanz nicht erschienen. Letztere hat dieselben in contumaciam der Klagthatsachen für geständig erachtet, die Klage selbst aber wegen mangelnder Zuständigkeit zurückgewiesen und das Oberlandesgericht dieses Erkenntniß auf kontradiktorische Verhandlungen bestätigt. Kläger hat Revision eingelegt. Das Reichsgericht hat

das Berufungsurtheil aufgehoben und unter Aufhebung des Urtheils I. Instanz die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die I. Instanz verwiesen.

Gründe:

Als dinglicher Gerichtsstand im Sinne der §§ 25 bis 27 der Civilprozeßordnung kann das Landgericht Braunschweig nicht angesehen werden, da Kläger einen rein persönlichen Anspruch auf Rückzahlung einer von ihm im Wechselprozesse beigetriebenen Geldsumme verfolgt.

Auch der Gerichtsstand der Widerklage oder des Zusammenhangs der Sache nach § 33 der Civilprozeßordnung ist nicht begründet, weil die Vorklage längst vor Erhebung des jetzigen Rechtsstreits ihre Erledigung gefunden hatte, und der § 563 der Civilprozeßordnung ist nicht anwendbar, weil der Thatbestand des Berufungsurtheils nicht feststellt, daß dem Revisionskläger die Ausführung seiner Rechte durch das im Wechselprozesse ergangene Erkenntniß vorbehalten worden sei, auch Wechselprozeß und Rückforderungsklage unter die Herrschaft verschiedener Prozeßgesetze fallen. Ob aber die gegenwärtige Klage in Gemäßheit der §§ 258 und 259 der Braunschweigischen Civilprozeßordnung vom 19. März 1850 in Verbindung mit § 9 des Braunschweigischen Uebergangsgesetzes zur Reichscivilprozeßordnung vom 1. April 1879 als Nachklage bei dem für die Wechselklage zuständig gewesenen Gerichte angebracht werden konnte, entzieht sich nach den §§ 511 und 525 der Civilprozeßordnung der Beurtheilung des Revisionsgerichts.

Den Vorinstanzen ist endlich darin beizutreten, daß der Gerichtsstand des Vertrags im Sinne des § 29 der Civilprozeßordnung nicht gegeben sei.

An sich hat derjenige Kontrahent, welcher bei einem zweiseitigen Vertrage vorleistet, keinen Anspruch auf Rückerstattung, wenn die erwartete Gegenleistung ausbleibt, vielmehr regelmäßig nur die Kontraktsklage auf Erfüllung. Das Berufungsgericht erwägt jedoch, daß der hier streitige Kaufvertrag, weil nicht in gesetzlicher Form geschlossen, nicht zur Vollendung gelangt sei. Wenn die vorige Instanz dabei auch nicht ausdrücklich auf partikularrechtliche Bestimmungen Bezug nimmt, so können doch nur solche zur Anwendung kommen. In der That bedürfen nach dem Landesgesetz vom 19. März 1850 Verträge über Immobilien, um einen rechtsgültigen persönlichen Anspruch im Wege der Klage oder Einrede zu erzeugen, der Verlautbarung vor Gericht oder Notar und es zieht nach der Rechtsprechung der Braunschweigischen Gerichte die in der Erwartung solcher Verlautbarung geleistete Zahlung keinerlei Kontraktsklage, sei es auf die vom Mitkontrahenten verheißene Gegenleistung, sei es auf Entschädigung, nach sich.

Vergl. Zeitschrift für Rechtspflege in Braunschweig Band 25 Seite 204.

Aus jener mit dem Rechtsmittel der Revision nicht anfechtbaren Feststellung des Berufungsurtheils folgt, daß die Zuständigkeit des Landgerichts Braunschweig nicht so wie geschehen darauf gestützt werden kann, daß der Erblasser der Beklagten dem Kläger wegen Nichtgewährung des Kothhofs zur Schadloshaltung verpflichtet sei und diese Entschädigung zum mindesten in der Rückerstattung der beigetriebenen Wechselzahlung nebst Zinsen und Kosten bestehe, daß vielmehr dem Kläger zunächst nur die Rückforderungsklage (condictio sine causa oder causa data causa non secuta) in Ansehung des ohne Rechtsgrund oder unter einer nicht eingetretenen Voraussetzung Gezahlten nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zusteht. Dieser Anspruch aus der ungerechtfertigten Bereicherung der Beklagten gehört aber zu den Forderungen aus vertragsähnlichen Gründen und auf solche Quasikontrakte erstreckt sich der § 29 der Civilprozeßordnung nach seinem klaren Wortlaute nicht.

Ueberdies läßt sich nicht einmal behaupten, daß der Erfüllungsort für diese streitige Verpflichtung am Orte des Vorprozesses oder am Wohnorte des Rückforderungsberechtigten sei. Es erhebt daher auch nichts zur Sache, daß gemeinrechtlich in Fällen der vorliegenden Art die Kontraktsklage auf Rückerstattung des Geleisteten mit der Condiktion konkurrirt.

(2 Dig. de cond. 5 c. (12,7) l. 30 Dig. de contr. emt. (18,1) l. 11 § 6 Dig. act. emt. & vend. (19,1) l. 84 § 5 Dig. de legat. I.

Dagegen erscheint der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach § 32 der Civilprozeßordnung begründet. Derselbe findet nicht nur bei allen Civilklagen aus strafbaren Handlungen, sondern auch bei allen Klagen aus civilrechtlichen Delikten und Quasidelikten statt, sofern nicht bloß eine schuldvolle Verletzung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten in Frage kommt.

Nach dem Thatbestande hat sich Revisionskläger im Wesentlichen darauf bezogen, daß der Erblasser der Beklagten die formelle Verpflichtung des Klägers aus der Wechselbegebung materiell widerrechtlich und im Bewußtsein, daß ihm aus dem unterliegenden Rechtsverhältnisse ein civilrechtlich verfolgbarer Anspruch an den Wechselschuldner nicht zustehe, zur gerichtlichen Beitreibung der streitigen 1800 Mark benutzt habe.

Die Einrede, daß dem der Wechselobligation unterliegenden Rechtsverhältnisse die Klagbarkeit entzogen sei, hätte der Revisionskläger als exceptio doli nach Art. 82 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung im Vorprozesse mit Erfolg der Wechselklage entgegensetzen können, wenn er im Stande gewesen wäre, solche in Gemäßheit des § 258 der Braunschweigischen Civilprozeßordnung urkundlich liquid zu stellen. Denn diese Einrede gründete sich auf den Wechselschluß selber und stand dem Wechselbeklagten unmittelbar gegen den Remittenten und Wechselkläger zu. Bei der provisorischen Natur des im summarischen Wechselprozesse ergangenen verurtheilenden Erkenntnisses kann nunmehr der frühere Wechselbeklagte auch ohne besonderen Vorbehalt seiner Rechtsbehelfe in jenem Urtheile die Rückerstattung der zwangsweise beigetriebenen Wechselzahlung im Wege des ordentlichen Prozesses durch besondere Klage fordern. Vergl. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Band 19 Seite 131.

Unzweifelhaft handelte sodann der Erblasser der Revisionsbeklagten arglistig, wenn er im Bewußtsein, daß ihm materiell kein Anspruch auf Zahlung eines Kaufpreises zustehe, den ihm als Vorleistung zur theilweisen Deckung des Kaufpreises behändigten Wechsel, anstatt solchen zurückzugeben, einklagte und er bereicherte sich durch Einziehung des Wechselbetrags widerrechtlich zum Schaden des Revisionsklägers.

Vergl. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Band 25 Seite 300.

Ob nun unter solchen Umständen die besondere Klage

wegen Arglist — actio doli im eigentlichen Sinne — gegeben sei, kann dahin gestellt bleiben. Denn unbedenklich ist die erhobene Klage unter dem Gesichtspunkte einer Klage auf Herausgabe der durch bewußte widerrechtliche Aneignung entstandenen Bereicherung — condictio furtiva — für begründet zu erachten. Das gemeine Recht giebt schon bei einer im Bewußtsein der Nichtberechtigung in Empfang genommenen Zahlung mit Rücksicht auf die hierin von selbst liegende gewinnsüchtige Absicht des Zahlungsempfängers die Condiktion wegen Entwendung (furtum).

> l. 18 Dig. de cond. furt. (13,1) l. 38 § 1 Dig. de solut (46,3) l. 21 § 1 Dig. de furt. (47,2) l. 14 Dig. de cond. caus. dat. (12,4).

Dieser Anspruch geht auf vollen Schadensersatz auch gegen die Erben des Verpflichteten und erscheint wesentlich als ein **Deliktsanspruch**.

> l. 4 Dig. de cond. furt. (13,1) c. 1 Cod. de cond. furt. (4,8). **Windscheid** Pandekten § 425 & 426 nte 16 § 359 nte 18.
>
> Vergl. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Band 22 Seite 296 ff. **Hauser**, Annalen für Rechtspflege 2c. Band 5 Seite 25 ff.

Gegen die Statthaftigkeit der Deliktsklage kann nicht eingewendet werden, daß der Revisionskläger nach seiner eigenen Behauptung bei der Befriedigung des Wechselgläubigers sich nicht im Irrthume befunden habe. Zwar darf derjenige nicht zurückfordern, welcher wissentlich eine Nichtschuld zahlte. Allein diese Regel erleidet eine Ausnahme, wenn, wie hier, der Condicirende in Folge eines im Wechselprozesse ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses zu zahlen **gezwungen** wird und zudem nur unter **Vorbehalt** seiner Rechte den Wechselgläubiger befriedigt.

Die Frage endlich, welcher Bezirk als derjenige der begangenen unerlaubten Handlung anzusehen sei, der, innerhalb dessen die Handlung vorgenommen wurde, oder der, wo der schadende und den Gegenstand der Klage bildende Erfolg eingetreten ist, hat für den vorliegenden Rechtsstreit keine praktische Bedeutung, da beides in dem Bezirke des angerufenen Gerichts zusammentrifft, insofern der Erblasser der Revisionsbeklagten dort die der materiellen Grundlage entbehrende Wechselobligation zur Geltung brachte.

Form der Beschwerdeschrift*).

Die Civilprozeß-Ordnung, welche die bisher formlose Beschwerde zu einem ordentlichen Rechtsmittel erhebt, unterwirft im Abs. 2 des §. 532 die Form der Einlegung folgender Vorschrift:

> „Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift; die Einlegung kann auch durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgen, wenn der Rechtsstreit bei einem Amtsgericht anhängig ist oder war, wenn die Beschwerde das Armenrecht betrifft oder von einem Zeugen oder Sachverständigen erhoben wird".

Es wird hier als Regel die Einreichung einer Schrift angeordnet, welche, weil für ein Collegialgericht bestimmt, dem Anwaltszwange unterliegt. Ausnahmsweise ist protokollarische Erklärung gestattet; doch ist hierbei die Frage, ob der Beschwerdeführer auch zur Einreichung einer formlosen, von einem Anwalte nicht unterschriebenen Beschwerdeschrift berechtigt oder ob er neben der Anwaltsschrift auf die protokollarische Erklärung beschränkt ist, bereits Gegenstand verschiedener Beurtheilung geworden. Es soll hier eine Darlegung der für die erstere Alternative sprechenden Gründe versucht werden.

§. 74 C. Pr. O., welcher den Anwaltszwang für die Collegialgerichte eingeführt und ihn u. A. bei allen Handlungen, welche zu Protokoll erklärt werden können, aufhebt, befindet sich bekanntlich in dem allgemeinen Theil und ist deshalb bei allen anderen Bestimmungen anzuwenden, welche seine Voraussetzungen enthalten, sollte auch auf ihn nicht speziell verwiesen sein. Der Gesetzgeber, welcher irgendwo erklärt, daß eine Handlung zu Protokoll erklärt werden kann, befreit also dadurch diese Handlung vom Anwaltszwange. Richtig ist allerdings, daß in den meisten hierher gehörigen Fällen z. B. §§. 64. 98. 109. 225 371. 448 C. Pr. O., der Ausdruck:

> „Das Gesuch kann zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden"

gebraucht ist, während es im §. 532 heißt: „die Einlegung kann **auch** zum Protokoll erfolgen"; allein aus dem hinzugefügten Wörtchen „auch" läßt sich nicht schließen, daß in den zugelassenen Fällen die Beschwerde, wenn eine Anwaltsschrift nicht eingereicht wird, einzig und allein durch protokollarische Erklärung soll erhoben werden können. Hätte dieser Gedanke dem Gesetzgeber vorgeschwebt, so hätte er ihm sicherlich einen ebenso bezeichnenden Ausdruck verliehen, wie im §. 406[a] Strafproc. Ordn., nach welchem „der Antrag auf Wiederaufnahme **nur** mittels einer vom Vertheidiger oder Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll angebracht" werden kann. Das Wörtchen „auch" im §. 532 soll nur die gewährte Befugniß zur protokollarischen Erklärung und damit die Freiheit vom Anwaltszwange nachdrücklicher hervorheben, keineswegs aber eine Beschränkung des Beschwerdeführers herbeiführen. Es ist auch nicht abzusehen, welcher Grund für eine solche Beschränkung geltend gemacht werden könnte. Geht man davon aus, daß nach den Motiven zu §. 72 (S. 99 Hahn Mat. 1. S. 187) der Anwaltszwang nicht eintritt „für Prozeduracte, welche sich nicht als grundsätzliche Bestandtheile der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte darstellen", so wird man zugeben, daß die Beschwerde, welche eine mündliche Verhandlung nicht erfordert, von vornherein für die Formlosigkeit geeignet war. Daß dieselbe für diejenigen Acte, welche schon beim judex a quo dem Anwaltszwange unterlagen, nicht zugelassen wurde, ist leicht erklärlich; auffallend wäre es aber, wenn in den zugelassenen Fällen (amtsger. Sachen, Armenrecht, Zeugen) zwar der Anwaltszwang aufgehoben, an seine Stelle jedoch eine bestimmte andere Form gesetzt werden sollte. Und was für eine Form? Die Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers! Der altpreußische Jurist, welcher ungenügende Gesuche durch Vermittelung des Wochendeputirten ergänzen ließ, ist gewöhnt,

*) Wir können uns der Meinung, welche der Verfasser nachstehend vertritt, nicht anschließen, haben aber der Ausführung mit Rücksicht auf die zur Erörterung gebrachten Fragen gern Raum gegeben.

in dieser Einrichtung eine Garantie gegen unnütze oder unverständliche Eingaben zu finden. Wäre diese Auffassung auch in die C. P. O. übergegangen, so ließe sich das Erforderniß der protokollarischen Anmeldung der Beschwerde allerdings rechtfertigen; der Gesetzgeber hat jedoch einen ganz anderen Zweck im Auge gehabt. Die Motive zu § 98 (S. 119 Hahn Mat. I. S. 203) besagen:

„Dem einfachen Gegenstande schreibt der Paragraph ein thunlichst einfaches und rasches Verfahren vor; das Gesuch unterliegt daher nicht dem Anwaltszwange, sondern kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden."

Ebenso wird von den Motiven zu § 457—461 (S. 292 Hahn cod. S. 344) die protokollarische Klageanmeldung dahin begründet:

.... Es wird im Interesse des Prozeßpublikums diejenige Klageform erhalten, welche erfahrungsmäßig für den Bereich des Bagatellprozesses die bequemste, häufigste und billigste ist.

Sind hiernach die protokollarischen Erklärungen — nicht wie bisher die Vernehmungen zu Protokoll — vorzugsweise im Interesse des Publikums mit Rücksicht auf Bequemlichkeit und Billigkeit zugelassen, so wäre es geradezu unverständlich, wenn der Gesetzgeber die Partei stets zwingen wollte, von dem für sie geschaffenen beneficium Gebrauch zu machen. Wer also wegen Nichtbewilligung des Armenrechts, wegen zu kärglich-bemessener Zeugengebühren Beschwerde einlegen will, soll zwar zur Annahme eines Anwalts nicht verpflichtet sein, aber doch den oft nicht unbedeutenden Weg bis zum Sitze des Prozeßgerichts zurücklegen! Wer soll dem Zeugen die Unkosten vergüten?

Wir glauben deshalb annehmen zu dürfen, daß der Gesetzgeber, welcher eine Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers gestattet, dadurch die Partei nicht hindert, eine durch oder für sie angefertigte, formlose Schrift einzureichen.

Schließlich soll noch darauf hingewiesen werden, daß die hier vertheidigte Ansicht auch in den Motiven aufgestellt wird. Allerdings heißt es S. 330. „Die Beschwerde wird entweder durch eine Beschwerdeschrift oder in den zugelassenen Fällen zum Protokolle des Gerichtsschreibers eingelegt; ersterenfalls ist die Beschwerdeschrift — weil für das Beschwerdegericht, also für ein Gericht höherer Ordnung bestimmt — nach der allgemeinen Regel des § 74 eine Anwaltsschrift. Daß jedoch hierdurch die Vorschrift des Absatz 2, des § 74 für die Beschwerde nicht aufgehoben wird, ergiebt sich daraus, daß die Motive zu § 72 S. 99 zu den Fällen, in welchen der Anwaltszwang nicht erfordert wird, ausdrücklich die Anbringung von Beschwerden rechnen, „weil hier innere und äußere Gründe des Anwaltszwanges fehlen." — M.

Litteratur.

Mansbach „Der Nießbrauch an Forderungen". Marburg. Elwert 1880. SS. 87.

Die vorliegende Arbeit hat eine von der juristischen Facultät zu Marburg 1877 gestellte Preisaufgabe glücklich gelöst und ist nach dem Tode des jugendlichen Verfassers, von Professor Enneccerus bevorwortet, herausgegeben worden. Dieselbe beschäftigt sich im I. Abschnitte mit der Construction des Begriffes „Recht am Rechte" und sucht unter Darlegung und Beurtheilung der verschiedenen hierüber aufgestellten Ansichten den Satz nachzuweisen: „dadurch, daß ein Dritter mein Recht veräußert, herrscht er unmittelbar nur über das Object jenes Rechts, mittelbar allerdings hebt er damit mein Recht auf" (S. 18). Hieraus wird gefolgert, die sogenannten Rechte an Rechten seien aus den letzteren emanirende Rechte, dergestalt daß der Ausdruck „Recht an der Emphyteuse, am Pfandrecht" ein von einer Emphyteuse, einem Pfandrechte abgeleitetes Recht an der Sache bedeute und ein Pfandrecht, ein Nießbrauch an einer Forderung nichts andres besage, als: es bestehe ein Pfandrecht, ein Nießbrauchsrecht, wie es von einem Forderungsberechtigten constituirt werden könne. Im Abschnitt II. behandelt der Verfasser Wesen und Arten des Forderungsnießbrauchs und vertheidigt insbesondere die Ansicht, daß die Qualität des Gegenstandes der Nießbrauchsforderung über die Qualität des Rechtes des Nießbrauchers analog wie beim Sachennießbrauch entscheide, während der Abschnitt III. die einzelnen Grundsätze des Nießbrauchs in Anwendung auf den Forderungsnießbrauch erörtert.

Die Abhandlung, welche sich auf das Gebiet des gemeinen Rechts beschränkt, zeigt sich des ihr gewordenen Preises durchaus würdig, sie ist mit großem Fleiße und mit vollständiger Beherrschung des Stoffes verfertigt und zeichnet sich durch eine klare, verständliche Darstellung aus.

Moritz Obermeyer „Die Lehre von den Sachverständigen im Civilproceß". München. Ackermann 1880. SS. 209.

Auch diese Arbeit ist eine, und zwar von der juristischen Facultät zu München 1879 gekrönte Preisschrift, welche der Verfasser demnächst einer Umarbeitung unterzogen und als Inauguraldissertation veröffentlicht hat. Nach einer kurzen, aber erschöpfenden historischen Einleitung wendet sich der Verfasser in der dogmatischen Darstellung der vielerörterten Controverse über die Stellung der Sachverständigen, ob parteiliches Beweismittel oder richterliche Gehilfen, zu und entscheidet sich für eine Mittelmeinung, wonach der Richter in gewissen Fällen, namentlich zu seiner Instruirung innerhalb seines Frage- und Aufhellungsrechts, falls er eigene Fachkenntnisse nicht geltend machen will oder kann, Sachverständige von Amtswegen zuzuziehen hat, während in den übrigen Fällen Antrag der Parteien erforderlich ist. In den folgenden Abschnitten werden die Wahl und Zahl der Sachverständigen, ihre Verpflichtung zur Begutachtung, die Stellung der Parteien und des Richters ihnen gegenüber, namentlich bezüglich der Würdigung des Gutachtens, und endlich die Collision eines Gutachtens mit einem anderen Gutachten oder einem sonstigen Beweismittel, sorgfältig erörtert und gezeigt, wie diese Fragen nach den einzelnen Theorieen zu beantworten sind und in den Gesetzgebungen der verschiedenen Zeiten ihre Regelung gefunden haben. Hervorzuheben ist hierbei, daß auch die Reichscivilprozeßordnung in den Kreis der Darstellung einbezogen ist und ihre Bestimmungen über den Sachverständigen-Beweis, wenn auch ihr Grundgedanke, der in den Sachverständigen nur richterliche Gehilfen sieht, eine beifällige Kritik nicht findet, einer eingehenden

Besprechung gewürdigt woeden sind. Ueberall zeigt der Verfasser große Vertrautheit mit der einschlägigen Literatur, praktisches Verständniß und stilistische Gewandtheit; seine Ansichten sind auch da, wo man ihnen nicht beizutreten vermag, gut fundirt, auch die Disposition fachgemäß; nur glauben wir, daß durch Zusammenfassung mehrerer Abschnitte resp. Paragraphen sich Wiederholungen hätten vermeiden lassen. Weiter auf Einzelnheiten einzugehen, ist hier nicht am Platze; wir begnügen uns auszusprechen, daß die vorliegende Arbeit durchaus geeignet ist, theils aufklärend, theils anregend zu wirken.

B. Hartmann, Rechtsanwalt. „Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Vom 21. Juli 1879." Berlin. Carl Heymann. 1880. SS. 101.

Der vorliegende Commentar ist so eingerichtet, daß zunächst in Foem von Vorbemerkungen das System und der Charakter der Anfechtung sowie die Statutencollision zusammenhängend behandelt werden und demnächst auf den wortgetreuen Text eines jeden Paragraphen im Anschluß an einzelne Worte desselben detaillirtere Erläuterungen folgen. In ihnen hat der Verfasser nicht nur die Motive des Anfechtungsgesetzes und der Reichskonkursordnung, sondern auch die bisheeige Judicatur sorgfältig berücksichtigt und hierdurch sowie durch Gegenüberstellung des bisher geltend gewesenen Rechts sich erfolgreich bemüht, das Verständniß des neuen Gesetzes zu befördern und seine praktische Handhabung zu erleichtern. In hervoragender Weise gilt dies von dem u. E. wichtigsten Paragraphen des ganzen Gesetzes, dem §. 3, welchem die S. 30—60 gewidmet sind. Anzuerkennen ist, daß der Verfasser nicht blos Reichs- und gemeines Recht berücksichtigt, sondern seine Erörterungen auch auf das altpreußische Recht ausgedehnt hat. Wir empfehlen das Werk der Beachtung der Fachgenossen.

Es sind ferner eingegangen:

Joseph Eoelt, das Preußische Civilrecht für das Studium und die Praxis; herausgegeben oon August Evelt. 4. Aufl. Erster Theil. Paderborn, Ferdinand Schöningh. 1880.

W. A. Günther, das Preußische Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. Apeil 1880 aas den Materialien und mit Bezug auf die Ausführungsverfügung vom 12. und 29. Mai 1880 erläutert. Breslau 1880, J. U. Kern's Verlag (Max Müller) Preis 3 Mark.

Förster, Theorie und Praxis des heutigen gemein-preußischen Privatrechts auf Grundlage des gemeinen Deutschen Rechts, IV. Aufl. Herausgegeben von Dr. M. E. Eccius I. Bd. Abth. 1, Berlin, G. Reimer 1880.

Carl Georg von Wächter, Pandekten; herausgegeben von O. v. Wächter. I. Allgemeiner Theil. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1880.

Preußisch-Deutscher Gesetz-Codex, ein chronologisch geordneter Abdruck der in der Preußischen Gesetzsammlung, im Bundes- und im Reichsgesetzblatt enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Cabinetsordres, Erlasse rc. mit Rücksicht auf ihre noch jetzige Gültigkeit und praktische Bedeutung, zusammengestellt oon Paul Stoepel III. Aufl. Bd. I. Lieferung 1. Frankfurt a/O., Trowitzsch & Sohn. 1881.

Dr. med. Emil Kraepelin, die Abschaffung des Strafmaßes. Ein Vorschlag zur Reform der heutigen Strafrechtspflege. Stuttgart, Ferdinand Enke. 1880.

Dr. Schulze-Delitzsch, Streitfragen im Deutschen Genossenschaftsrecht, Heft 1. Leipzig, Ernst Keil. 1880.

Marschall von Biberstein, die Deutsche Civilprozeßordnung in vergleichender Gegenüberstellung der entsprechenden bis zum 1. Oktober 1879 im Gebiete der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung in Geltung gewesenen Gesetzesbestimmungen. I. Lieferung. Berlin, Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung Harrwitz & Goßmann. 1881.

Hugo Knoblauch, das Patentgesetz für das Deutsche Reich vom 25. Mai 1877, Heft 1. Berllu, Eugen Grosser. 1880.

Paul Schneider, Tabellen zur Berechnung des Kapitalwerths wiederkehrender Hebungen und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zwischenzinsen, insbesondere in Gemäßheit des § 63 der Deutschen Concursordnung vom 10. Februar 1877. Berlin 1878, Selbstverlag des Verfassers.

Dr. Eugen Dippe, die Bestimmungen über Tagegelder, Reisegelder und Umzugskosten in Preußen und dem deutschen Reich. 1. Abth. Die allgemeinen Bestimmungen enthaltend. Berlin 1880, F. Schneider & Co.

Paul Stoepel, Preußischer Gesetzkoder. Authentischer Abdruck der in der Preuß. Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze rc. von 1806 bis auf die neueste Zeit. Supplement VII. 1876 bis 1877 mit Register. Frankfurt a./O. Trowitzsch & Sohn. 1880.

Die Besprechung wird vorbehalten.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Gerichts-Assessor Richard Hahn bei dem Amtsgericht in Neidenburg; — Kallmann bei dem Landgericht I in Berlin; — Julius Haber bei dem Landgericht in Breslau; — Stadtrath Adolf Fritze bei dem Landgericht in Stolp; — Dr. Bonk bei dem Landgericht I in Berlin; — Carl Linck bei dem Landgericht in Mülhausen; — Norbert Fahle bei dem Landgericht in Posen; — Karl König bei dem Landgericht in Zweibrücken; — Ernst Karl Barchard bei dem Landgericht in Stendal; — Geyer bei dem Landgericht in Stuttgart; — Froetke bei dem Amtsgericht zu Havelberg und dem Landgericht zu Neu-Ruppin; — Dr. Schumacher bei dem Landgericht in Bonn; — Carl Gebauer bei dem Amtsgericht in Schlochau; — Dr. Karl Gustav Eduard Palow bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Hamburg; — Julius Salz bei dem Landgericht in Posen; — Epiphan Ketterer bei dem Landgericht in Waldshut; — Hermann Waraeyer bei dem Amtsgericht in Liebenwerda; — Gerichts-Assessor Wolfen bei dem Landgericht in Bromberg; — Gerichts-Assessor Eugen Kuhne bei dem Landgericht in Cottbus; — Hoffmeister bei dem Amtsgericht in Landau.

In der Liste der Rechtsanwälte sind getöscht: Froetke bei dem Amtsgericht in Johannisburg und dem Landgericht in Lyck; — Dr. Schumacher bei dem Landgericht in Wies-

baden; — Justizrath Raht bei dem Ober-Landesgericht in Frankfurt a. M.; — Carl König bei dem Landgericht in Saargemünd; — Dr. Schmidbaur bei dem Landgericht in Memmingen; — Dr. Norden bei dem Landgericht in Gleiwitz; — Justizrath Köppelmann bei dem Landgericht in Wesel.

Ernennungen.

Ernannt sind: Rechtsanwalt Anlig in Pyritz zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Stettin, — Rechtsanwalt Schultz in Bromberg vom 1. Januar 1881 ab zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Posen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kosten, — Amtsrichter Dr. Stern in Neuwedell vom 1. Januar 1881 ab unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Oranienburg zum Notar im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oranienburg.

Todesfälle.

Gsalobaeus in Chemnitz; — Rechtsanwalt und Notar Geh. Justizrath Fischer in Breslau; — Rechtsanwalt und Notar Justizrath von Eisenhart-Rothe in Potsdam; — Rechtsanwalt und Notar Justizrath Seeligmüller in Halle a. S.; — Barlet in Lichtenfels; — Joseph Geäfle in Schopfheim; — Dr. Friedrich Henneberg in Gotha.

Für die Redaktion verantw: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.